

Bäuerliche Zustände in Deutschland

Berichte veröffentlicht
vom Verein für Socialpolitik



Erster Band



Duncker & Humblot *reprints*

Bäuerliche Zustände in Deutschland.

Erster Band.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XXII.

Bäuerliche Zustände in Deutschland.

Erster Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1883.

Bäuerliche Zustände

in

Deutschland.

Berichte

veröffentlicht

von

Verein für Socialpolitik.

Erster Band.



Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot.

1883.

Alle Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Theile sind vorbehalten.

Die Verlagsbandlung.

V o r r e d e .

Der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik hat in seiner Sitzung zu Frankfurt a. M. am 29. December 1881 beschlossen, Untersuchungen und Beschreibungen des wirthschaftlichen Zustandes der bäuerlichen Bevölkerung in verschiedenen Theilen Deutschlands zu veranlassen und zu veröffentlichen. Er wurde dabei geleitet von der Ansicht, daß die Erhaltung und wirthschaftliche Kräftigung des ländlichen Mittelstandes von der größten socialpolitischen Bedeutung sei und daß der Verein die auf Erreichung dieses Ziels gerichteten Bestrebungen durch sorgfältige und unbefangene Ermittlung der thatsächlichen Zustände am besten fördern könne.

Zum Zweck der Ausführung dieses Beschlusses haben wir uns bemüht, für die Berichterstattung orts- und fachkundige Männer zu gewinnen, von denen wir erwarten durften, daß sie eigene und selbständige Beobachtungen in objectiver Weise wiedergeben würden. Der Vorsitzende des Ausschusses ist dabei von Herrn Dr. Schmoller und ganz besonders von Herrn Dr. Thiel auf das Freundlichste und Wesentlichste unterstützt worden. Fast alle Norddeutschland betreffenden Berichte sind durch die Vermittlung des Letzteren dem Ausschuß zugegangen. Sämmtliche Berichtersteller sind durch ein von den Herren Dr. Knapp und Dr. Schmoller entworfenes Rundschreiben auf die Hauptpunkte, auf welche es dem Ausschuß bei Abfassung der Schilderungen vorzugsweise anzukommen schien, aufmerksam gemacht worden.

Daß wir alle erhaltenen Berichte in rascher Folge durch den Druck veröffentlichen und unsern Mitgliedern mittheilen können, danken wir wesentlich der Munificenz des preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Herrn Dr. Lucius, welcher unsere Publication durch eine Unterstützung von eintausend Mark aus den Mitteln des Ministeriums gefördert hat. Ohne diese Gabe würden wir nur allmählich mit der Veröffentlichung haben vorgehen können.

In dem vorliegenden Bande erscheint zunächst eine erste Gruppe von Schilderungen, welche sich über die bäuerlichen Verhältnisse des thüringischen und fränkischen Volksstammes von dem Thüringer Wald oder der Saale bis nach Lothringen verbreiten. Kleinbäuerliche Dorfwirthschaft mit Gemenglage der Grundstücke, die erst durch die Consolidationen der neuesten Zeit zum Theil beseitigt ist und die mit verschwindenden Ausnahmen herrschende Sitte gleicher Erbtheilung sind für das ganze Gebiet vorzugsweise charakteristisch.

An diese erste Gruppe können wir aus dem Gebiet des bayerischen und allemannischen Stammes leider nur zwei Berichte anreihen. Der eine der beiden betrifft eine nicht zu Deutschland gehörige Landschaft. Ich habe aber kein Bedenken getragen denselben in einem Anhange beizufügen, da die bäuerlichen Verhältnisse des sprach- und stammverwandten Kantons Zürich nach manchen Seiten besonderes Interesse darbieten dürften.

Ein zweiter binnen wenigen Wochen erscheinender Band wird Schilderungen der bäuerlichen Zustände sowohl aus den niedersächsischen Landschaften von Westfalen bis zur Elbe, wie aus den Colonisationsgebieten jenseits dieses Flusses auf früher slavischem Boden bringen.

In einem dritten Bande sollen die Berichte zusammengefaßt werden, welche uns noch nachträglich aus verschiedenen Theilen Deutschlands zugehen werden.

Bonn, Ende Januar 1883.

Der Vorsitzende des Ausschusses des Vereins
für Socialpolitik

Erwin Hase.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Die bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Sachsen-Meiningen. Von Geh. Staatsrath Dr. Heim	1
II. Die bäuerlichen Verhältnisse im Eisenacher Oberlande des Großherzogthums Sachsen, speciell in den Amtsgerichtsbezirken Lengsfeld und Kaltensordheim. Von Gau, Großherz. Sächs. Oekonomie-Commissar	23
III. Die bäuerlichen Verhältnisse des Eisenacher Unterlandes (III. Verwaltungsbezirk des Großherzogthums Sachsen). Von Oekonomie-Commissar Dittenberger	61
IV. Die landwirthschaftlich-bäuerlichen Verhältnisse des Weimariſchen Kreiſes. Eine Schilderung thüringischer Landwirthschaft. Von Secretär Dr. F. Franz	75
V. Die bäuerlichen Verhältnisse im Regierungsbezirk Kassel. Von Oekonomie-Commissar von Baumbach	111
VI. Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus. Von G. Schnapper-Urdt	145
VII. Die bäuerlichen Verhältnisse im Untertwesterwaldkreis (Reg.-Bez. Wiesbaden). Von Pfarrer Hümmerich	169
VIII. Die bäuerlichen Verhältnisse in der Bürgermeisterei Altenkirchen (Reg.-Bez. Koblenz). Von Pfarrer Bunge Roth	177
IX. Die wirthschaftliche Lage des Bauernstandes in den Gebirgsdistricten des Kreises Merzig (Reg.-Bez. Trier), insbesondere in den Bürgermeistereien Wabern, Weißkirchen und Hausstadt. Von Ackerbauschuldirector J. J. Kartels	187
X. Die bäuerlichen Verhältnisse in der bayerischen Rheinpfalz. Von Senatä- präsident Peter sen	233
XI. Die Verhältnisse von drei Bauerngemeinden in der Umgebung Münchens. Von Prof. Dr. Heinrich Ranke	273
— — — — —	
XII (Anhang). Die bäuerlichen Verhältnisse im Kanton Zürich. Von Professor Dr. A. Krämer	295

Den Verfassern der in dieser Sammlung enthaltenen Berichte hat der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik folgendes Schreiben vorgelegt:

Der Verein für Socialpolitik beabsichtigt zur Aufklärung über die gegenwärtigen bäuerlichen Verhältnisse besonders in den Gegenden Deutschlands, wo über periodische Nothstände, Verschuldung, Rückgang u. dgl. geklagt wird, eine Anzahl localer Schilderungen aus der Feder sach- und ortskundiger Männer zusammenzubringen und zu veröffentlichen. Der Ausschuß des Vereins giebt dabei den zur Mitarbeit aufgeforderten Herren ganz anheim, die Schilderung über ganze Gegenden und Ländel zu erstrecken oder auf einzelne Dörfer, die als typisch gelten können, zu beschränken; auch muß er es den Herren Autoren überlassen, wie weit sie die Darstellung auf eine allgemeine Charakterisirung von Land und Leuten, auf eine Beschreibung des ganzen landwirthschaftlichen Betriebs, der etwaigen Nebengewerbe, der ganzen moralischen und sonstigen Lebensführung und Haltung der Betreffenden ausdehnen wollen. Auch die folgenden Fragen stellt er an die Herren Mitarbeiter nicht in dem Sinne, daß er erwartete, sie bänden sich streng an ihre Reihenfolge und an die Beantwortung jeder einzelnen. Er stellt sie mehr nur, um damit das zu Charakterisiren, auf was es ihm bei den erbetenen Schilderungen anzukommen scheint, wenn ihre vereinte Veröffentlichung in den Schriften des Vereins für Socialpolitik einen werthvollen Beitrag nicht bloß zur Kenntniß unseres Vaterlandes, sondern auch zur Vorbereitung derjenigen Reformen liefern soll, welche unsern Bauernstand erhalten und kräftigen sollen. In welcher Begrenzung aber auch der Berichterstatter seine Aufgabe fassen mag, immer wird es dringend wünschenswerth sein, daß derselbe sich auf objective Schilderung möglichst unmittelbar ermittelter Zustände beschränke.

1. Welche Vertheilung des bäuerlichen Grundeigenthums findet in der geschilderten Markung (Kreis, Bezirk, Staat) statt?
2. Giebt es über dieselbe eine officiële Statistik, welches sind ihre Resultate, ist sie oder war sie den Thatsachen entsprechend?
3. Ist größerer Besitz, sind größere geschlossene Höfe in der Nähe und welchen Einfluß haben sie auf den bäuerlichen Besitz? erfordern sie ein Tagelöhnerpersonal; von welchem Umfang ist es und in welcher Lage?
4. Hat eine Zusammenlegung der Grundstücke stattgefunden und mit welcher Rückwirkung auf den kleinern Besitz?
5. Ist eine schädliche Gemengelage vorhanden und welche Rückwirkung hat sie auf den bäuerlichen Betrieb? Besteht noch rechtlich oder thatsächlich ein Flurzwang?
6. Sind noch Gemeinheiten vorhanden und wie werden sie genutzt; sind sie eine Stütze für die Wirtschaften der kleinern Bauern und Tagelöhner?
7. Kommt eine umfangreichere Verpachtung von ganzen Höfen oder von Parzellen vor; kann angegeben werden, welcher Theil des ländlichen Besitzes von Pächtern bewirtschaftet wird?
8. Ist die Lage der Pächter eine schlechte? Ist der Inhalt der Pachtverträge ungünstig, die Pachtzeit eine zu kurze, das Pachtgeld zu hoch, eine Entschädigung für Meliorationen nicht vorgesehen? Sind die Pächter frühere Eigenthümer, die durch Ueberschuldung zu Pächtern ihrer früheren Gläubiger wurden?

9. Wer sind die Eigentümer des verpachteten Landes? Kreditanstalten, Sparkassen, städtische Kapitalisten, Notare, bäuerliche Kreditvermittler zc.?
10. Wie groß ist die hypothekarische Verschuldung der Bauerngüter, die noch von den Eigentümern bewirtschaftet werden?
11. Hat diese Verschuldung in den letzten 50 Jahren zugenommen und durch welche Ursachen? durch Noth, Eintragung von Restkaufgeldern, Eintragung von Erbportionen oder durch productive Anlehen zu Bauten, Meliorationen zc.?
12. Steht der passiven Verschuldung vieler Bauern der Besitz von activen Hypothekensforderungen in den Händen der wohlhabenderen Bauern gegenüber?
13. Wer sind die Hypothekengläubiger des bäuerlichen Besitzes?
14. Sind die Bauern abgesehen von der hypothekarischen Verschuldung verschuldet und in welcher Form?
15. Sind bäuerliche Darlehnskassen vorhanden und wie wirken sie?
16. Sind die Bauern regelmäßig in ihren Geschäften von Vermittlern abhängig und zwar in einer Weise, wobei sie nothwendig verarmen müssen?
17. Wie vollzieht sich nach bestehendem Recht, Gewohnheit und Sitte der Erbgang? Wird in der Regel in natura getheilt? Ueberrimmt ein Kind das Gut? erhält es in diesem Falle eine Vorzugsportion? Wird das Gut bei Lebzeiten des Vaters übergeben? Wie wird die Leibzucht (Allentheil) regulirt?
18. Findet ein häufiger Güterhandel unter Lebenden statt und aus welchen Ursachen? Welcher Theil des Grund und Bodens ist in Händen, die ihn erkaufen und welcher in solchen, die ihn ererbt haben?
Steigert sich mit dem Besitzwechsel die Verschuldung? Findet eigentliche Güterflächtereie statt? Werden kleine bäuerliche Besitzungen zum Zweck der Vereinigung mit großen Gütern oder der Bildung neuer größerer Besitzungen aufgekauft?
19. Sind die Grundstücks- und Pachtpreise in den letzten 20 Jahren gestiegen und neuerdings gefallen und in welchem Umfange?
20. Hat der bäuerliche Betrieb in den letzten 20 Jahren technische Fortschritte gemacht? Welche Art der Bepflanzung findet statt? Was ist die übliche Fruchtfolge?
21. Findet zwischen bäuerlichen und größeren Gütern ein Unterschied in Bezug auf Größe des Reinertrags, Intensivität des Betriebs, Verkauf von Getreide statt?
22. Welches sind die wesentlichen verkäuflichen Produkte der Bauern? Welche Nebenerwerbe kommen vor? Holz- und Waldarbeit, Frachtfuhren, Wandererwerb, häusliche Industrien? Geben sie ein auskömmliches Verdienst?
23. Nimmt die ortsanwesende Bevölkerung zu? Ist die Zahl der Kinder und ist die Kindersterblichkeit eine große? Ist die Arbeitskraft und körperliche Frische durch schlechte Ernährung und übermäßige Anstrengung bedroht? Ist das Alter der Ehegesehiedenden ein normales oder kommen viele Ehen in zu jungem Alter vor?

I.

**Die bäuerlichen Verhältnisse
im Herzogthum Sachsen-Meiningen**

von

Geh. Staatsrath Dr. Heim.

Uebersicht.

Allgemeines: Lage, Verkehrswege, Bodengestaltung, Hauptkulturarten, Forstland. —
Bevölkerung nach Hauptberufen, Wohnplätzen, Dichtigkeit, Zunahme,
Geburts- und Sterbeziffer, Auswanderung, Heirathsalter.
Landwirthschaftlich nutzbare Fläche, Ertragsfähigkeit, Anbaufläche. — Viehstand. —
Fortschritte in der Landwirthschaft.
Größere Güter.
Bäuerlicher Besitz und Erwerb.
Eigenthum, Grundentlastung, Erbrecht, Gutsabtretung, Gutsverfassung,
Theilbarkeit, Zersplitterung, Zusammenlegung, Sicherstellung des Eigenthums
und der Hypotheken, Besteuerung.
Vertheilung des Grundbesitzes, Zahl der Landwirthe, der Angeseffenen, — Pacht-
verhältnisse — Beihilfe aus Wald- und Gemeindebesitz — Nebengewerbe.
Grundstückspreise und Verkäufe.
Creditverhältnisse, Creditanstalten, Umfang der Verschuldung, Zwangsverkäufe —
Ursachen, Kapitalbesitz der Bauern.
Anlagen.

Das Herzogthum Sachsen-Meiningen mit 44,83 geographischen
Quadratmeilen = 2468 qkm und 207 075 Einwohnern, zieht in seiner
Hauptmasse in einem flachen Bogen zu beiden Seiten der Werra zwischen
der Rhön und dem Südbahang des Thüringer Waldes von Westen nach Osten,
greift südlich in das Gebiet der Elz und der Steinach, Nebenflüsse des Main,
hinüber, überschreitet dann, nach Norden umbiegend, den hohen östlichen Theil
des Thüringer Waldes und senkt sich endlich in das Flußgebiet der Saale hinab.
Von der Hauptmasse abgetrennt sind die Gerichtsbezirke Camburg, 123,6 qkm
9711 Einwohner, im Saalthal, und Kranichfeld, 63,9 qkm, 2865 Einwohner
im Gebiete der Elm.

Schriften XXII. — Bäuerliche Zustände in Deutschland.

1

Die wichtigsten statistischen Angaben sind am Schlusse zusammengestellt.

Die westlichen Landestheile, die Kreise Meiningen und Hildburghausen, sind durch die Werrabahn und die Meiningen-Schweinfurter Bahn unter einander und mit dem Thüringischen Eisenbahnnetz (bei Eisenach), sowie mit den Bayerischen Staatsbahnen verbunden; von der Werrabahn aus führt die Zweigbahn Coburg-Sonneberg in den Kreis Sonneberg; der Kreis Saalfeld ist von der Saalbahn und der Gera-Giichtbahn durchschnitten und mit dem Thüringischen und Sächsischen Eisenbahnnetz verbunden. Zur Vollständigkeit der Eisenbahnverbindungen fehlt noch eine, den Amtsgerichtsbezirk Gräfenthal mit Saalfeld und mit dem Süden verbindende Linie, ferner Zweigbahnen, um den nördlichen Theil des Kreises Sonneberg, die Bezirke Heldburg, Römheld, Eisfeld an die Werrabahn, den Bezirk Kranichfeld an das Thüringische Bahnnetz anzuschließen.

Das ganze Land ist mit einem dichten Netz von Kunststraßen bedeckt, sodaß kaum noch ein Ort dieses Verkehrsweges entbehren wird.

Das Herzogthum ist theils Hügel-, theils Gebirgsland, nur ausnahmsweis zeigt es in den Flußthälern und auf den Hochflächen größere Ebenen; die geringste Erhebung über dem Meer beträgt im Gebiet der Saale etwa 400, im Gebiet der Werra 650, im Maingebiet unterhalb Heldburg 750, die größte, bei Steinheide im Kreise Sonneberg 2300 preussische Decimalsfuß. In Klima und Bodenbeschaffenheit kommen in raschem Wechsel große Verschiedenheiten vor. Mit Wasser ist das Land außer einem Theil des Amtsgerichtsbezirks Camburg und wenigen Orten des Bezirks Themar überall und zum Theil reichlich versehen.

Von der Gesamtfläche sind 101 045,5 ha (40,9 %) Ackerland, 1783,2 ha (0,72 %) Gärten, 27 339,7 ha (11,0 %) Wiesen, 5832,7 ha (2,3 %) Weiden, 102 987,8 ha (41,7 %) Holzungen, der Rest entfällt auf Hofräume, Gebäudeflächen, Hausgärten (2155,2 ha), Wege, Eisenbahnen *z.* (4571,8 ha), Weidland (98,7 ha), Unland (7,4 ha) und Gewässer (1018,3 ha).

Das Forstland bildet eine größere, zusammenhängende Masse in dem nördlichen, hoch gelegenen Theil der Amtsgerichtsbezirke Eisfeld, Schalkau, Sonneberg in den Amtsgerichtsbezirken Steinach und Gräfenthal und in dem südlichen Theil des Amtsgerichtsbezirks Saalfeld. Für die Landwirtschaft bleibt hier nur wenig Raum übrig und die gerade hier dicht wohnende und rasch anwachsende Bevölkerung ist ganz überwiegend auf Industrie und Bergbau (Dachschiefer bei Gräfenthal und Lehesten, Griffschiefer bei Steinach) angewiesen; doch kommen auch hier reine Bauerndörfer vor.

Auch in den übrigen Landestheilen fehlt es, wie die Uebersicht, Spalte 4 zeigt, nicht an reichlichen Waldbeständen, nur der Bezirk Camburg entbehrt dieselben fast ganz.

Von der Bevölkerung gehören an der Landwirtschaft (samt Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei) 55 329 (26,7 %), dem Bergbau und der Industrie 91 517 (44,2 %), dem Handel und Verkehr 17 654 (8,5 %), dem Beruf der persönlichen Dienstleistung einschließlich der Handarbeiter und Tagelöhner, welche in die erstgenannten Klassen nicht einzureihen sind, 23 130 (11,1 %), dem Heere 2027 (0,9 %), den übrigen Berufsarten 7900 (3,81 %); ohne Berufsausübung sind 6983 (3,3 %) und ohne Berufsangabe 2566 (1,2 %). Von der zahlreichen Bevölkerung, welche nicht in der Landwirtschaft ihren Hauptberuf

findet, ist ein erheblicher Theil mit Landeigenthum angefassen und betreibt jene in größerem oder geringerem Umfang als Nebenberuf. (S. unten.)

Der Gewerbebetrieb und Handel von mehr als örtlicher Bedeutung haben ihre Hauptstige — wenn man der geographischen Lage folgt — in den Orten Salzungen, Steinbach, Schweina, Liebenstein, Wernshausen, Niederjohanniskalden im Gerichtsbezirk Salzungen, in Meiningen, in Hildburghausen und dem benachbarten Kloster Beilsdorf, ferner, wie bereits erwähnt, in dem nördlichen Theil der Bezirke Eisfeld, Schalkau, Sonneberg, im Amtsgerichtsbezirk Gräfenthal, in Saalfeld und dem benachbarten Unterwellenborn, in Pöfnack.

In Orten mit mehr als 2000 Einwohnern wohnen 63 005, in kleineren Orten 143 270 Menschen; mehr als 5000 Einwohner haben die Städte Meiningen (11 227), Hildburghausen (5453), Sonneberg (8860), Saalfeld (7458) — die Hauptorte der vier gleichnamigen Kreise — und Pöfnack (7069) im Kreise Saalfeld; 8 Orte haben 2001 bis 5000 Einwohner, von den übrigen Orten haben 258 weniger als 300, 89 300 bis 500, 18 501 bis 2000 Einwohner; die kleinste Dorfgemeinde hat 39 Einwohner auf 13,40 ha Fläche, die größte der Flur nach 2554 ha und 1132 Einwohner. Große Städte liegen demnach nicht im Lande, auch nicht in der Nähe desselben.

Die Dichtigkeit der Bevölkerung ist durch die Verbreitung der Industrie und durch die Lage der größeren Städte bedingt. Sie ist am geringsten (unter 50 Einwohner auf 1 qkm) in den Bezirken Heldburg und Kranichfeld, wo der Gewerbebetrieb am geringsten ist, noch sehr mäßig (50—75 Einwohner) in den ebenfalls landwirthschaftlichen Bezirken Themar, Römheld, Wasungen, etwas stärker (76—100 Einwohner) in Salzungen, Schalkau, Camburg, Gräfenthal, Meiningen, Eisfeld, Hildburghausen, Saalfeld, am größten (über 125 Einwohner) in den eigentlichen Industriebezirken Steinach, Sonneberg, Pöfnack. Die verhältnißmäßig geringe Dichtigkeit in dem Industriebezirk Gräfenthal erklärt sich aus dem sehr großen Waldbestand (70 % der Bodenfläche) und aus der Entlegenheit von der Eisenbahn, wogegen in Camburg die große Fruchtbarkeit des fast ganz aus landwirthschaftlich nutzbarem Boden bestehenden Bezirks zur Geltung kommt. Der große Bezirk Meiningen würde ohne die gleichnamige Residenzstadt nur 50,4 Einwohner auf 1 qkm haben.

Noch mehr paßt sich die Zunahme der Bevölkerung (s. Uebersicht 1, Spalte 10—13) der gewerblichen Entwicklung an. Sie ist am geringsten in den landwirthschaftlichen Bezirken Heldburg, Wasungen, Römheld, Themar, Camburg, Kranichfeld (bis 25 % seit 1833); dann folgen Salzungen, Hildburghausen, Saalfeld, Meiningen — Einfluß der Residenz — mit 25 bis 50 %, weiter Eisfeld, Schalkau (50 bis 75 %), endlich Pöfnack (82 %), Sonneberg (99 %), Steinach (121 %). Die gleiche Wahrnehmung läßt sich bei den einzelnen Orten machen; einige derselben in rein landwirthschaftlichen Gegenden haben seit 1833 fast keinen Zuwachs aufzuweisen. Besonders auffallend aber ist es, daß die geringste Zunahme der Bevölkerung in dem wohlhabenderen Bezirk Heldburg hervortritt, welcher noch hinter dem ungleich ärmeren Bezirk Wasungen zurücksteht.

Die geringere Zunahme der Bevölkerung in den landwirthschaftlichen Bezirken ist weder auf eine geringe Zahl der Geburten, noch auf eine große Sterblichkeit zurückzuführen. Im Jahresmittel der 12 Jahre 1866/77 entfallen auf 1000 Ein-

wohner in den Landgemeinden 37,44 Geburten und in den Jahren 1878 und 1879 36,32 und 35,89. In den 12 Jahren 1866/77 waren in den Dorfschaften der Kreise Meiningen und Hildburghausen die Geburten (um 2,41 bzw. 2,81 auf 1000 Einwohner im Jahresmittel) zahlreicher als in den Städten, während allerdings in den Kreisen Sonneberg und Saalfeld in den Städten (und Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern) im Jahresmittel 3,58 bzw. 5,52 mehr Geburten vorkamen, und in den Jahren 1878 und 1879 allenthalben, mit Ausnahme des Kreises Hildburghausen, die Städte eine und zwar zum Theil erheblich größere Geburtsziffer zeigen, als die Landgemeinden. In der Statistik des Herzogthums Sachsen=Meiningen Bd. I, S. 259 wird angenommen, daß in den beiden Jahren 1878 und 1879 auf je 1000 Angehörige der Landwirthschaft nur 24,75 und 24,47, dagegen bei Bergbau und Hüttenwesen, Gerverbe und Industrie 45,31 und 45,72, bei den persönliche Dienste Leistenden 49,74 und 48,46 Geburten gekommen seien.

An Todesfällen kamen auf 1000 Einwohner im Durchschnitt der 12 Jahre 1866/77 in den Landgemeinden 23,99 — und zwar im Kreis Saalfeld 21,66, Meiningen 23,93, Hildburghausen 24,11, Sonneberg 26,79 —, in den Städten 24,58 und zwar in der gleichen Reihenfolge der Kreise 22,96, 24,15, 24,43 und 27,46. Wenn nun auch keineswegs in den Landgemeinden nur — oder auch nur überwiegend — Landwirthschaft betrieben wird, so ergibt sich doch so viel, daß auf eine besonders starke Sterblichkeit unter der landwirthschaftlichen Bevölkerung nicht zu schließen ist.

Eine für die Jahre 1878 und 1879 angestellte Berechnung zeigt vielmehr bestimmt, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung nächst dem Heer die geringste Sterblichkeit hat. Es entfielen in jenen beiden Jahren nämlich (s. Statistik des Herzogthums Sachsen=Meiningen Bd. 1, S. 309) auf je 1000 Angehörige

A. der Landwirthschaft, Gärtnerei, Viehzucht, Forstwirthschaft	16,19	und	14,75	Todesfälle
B. des Bergbaues und Hüttenwesens, der Industrie und des Bauwesens	21,11	"	21,09	"
C. des Handels und Verkehrs	20,35	"	17,88	"
D. der persönliche Dienste Leistenden	31,80	"	30,48	"
E. des Heeres	12,03	"	5,11	"
F. der übrigen Berufsarten	21,03	"	16,86	"
G. der Personen ohne Berufsausübung	16,66	"	16,02	"
H. der Personen ohne Berufsangabe	81,12	"	89,90	"

Eine Massenauswanderung und überhaupt eine namhafte überseeische Auswanderung aus dem Herzogthum hat in den letzten zwei Jahrzehnten nicht stattgefunden; unausgesetzt aber und deshalb wenig augenfällig finden Wegzüge, namentlich der arbeitsfähig gewordenen jungen Leute aus den Bauerndörfern nach den Städten und nach gewerbreicheren, die Hoffnung auf größeren oder leichteren Verdienst und auf mehr Zerstreuung bietenden Orten statt. Innerhalb des Herzogthums ist die Wanderung nicht unbedeutend; denn es sind von der ortsanwesenden Bevölkerung nur 70,4 % am Zählungsort, dagegen 17,3 % an andern Orten des Herzogthums, 12,2 % im übrigen Deutschen Reich und eine

kleine Anzahl (0,01 %) außerhalb des Reichs geboren; von den Fremdbürtigen gehören mehr dem weiblichen als dem männlichen Geschlechte an.

Was das Alter bei der Verehelichung anlangt, so standen 1878 von 1530 Männern, welche in die Ehe traten, drei in einem Alter unter vollen 20 Jahren, 486 (31,7 %) von 20 bis unter 25, 576 (37,6 %) von 25 bis unter 30, 246 (15,4 %) von 30 bis unter 35 Jahren; die übrigen standen in höherem Alter. Im Jahre 1879 entfielen von 1546 heirathenden Männern auf die gleichen Altersstufen 6, 477, 628, 242. Man wird das Alter unter 20 Jahren für allzu niedrig halten und selbst wünschen müssen, daß der Eintritt in die Ehe vor vollendetem 25. Lebensjahr, wenigstens vor Beendigung des Dienstes in stehendem Heere, weniger häufig erfolge. Wie viele von den frühzeitigen Ehen auf die Landwirthschaft, insbesondere den Bauernstand entfallen, erhellt nicht.

Die großen Unterschiede in der Ertragsfähigkeit des landwirthschaftlich nutzbaren Bodens sind schon oben angedeutet. Der geringste durchschnittliche Reinertrag für den Hectar Ackerland je in einer Gemeinde nach der Veranlagung zur Grundsteuer in Folge des Gesetzes vom 13. Februar 1869 ist 3,52 Mt. (Bezirk Eisfeld), der höchste 62,48 Mt. (Bezirk Camburg). Nach dem Durchschnitt des Reinertrags des Ackerlandes für je den ganzen Amtsgerichtsbezirk ergibt sich folgende aufsteigende Reihenfolge: Steinach, Gräfenenthal, Eisfeld, Schalkau, Wafungen, Themar, Hildburghausen, Kranichfeld, Sonneberg, Salzingen, Saalfeld, Meiningen, Hildburghausen, Heldburg, Römheld, Pöfneck, Camburg — eine Reihenfolge, die indessen der des Wohlstands der bäuerlichen Bevölkerung nicht durchaus entspricht. Uebrigens ist die Ertragsfähigkeit innerhalb desselben Gerichtsbezirks und innerhalb derselben Gemeindeflur sehr wechselnd.

Im Durchschnitt sind die natürlichen Bedingungen für den Ackerbau nicht sehr günstig; der Durchschnittsertrag für je einen Hectar wurde bei der Ernteerhebung auf 1878, freilich wohl etwas zu niedrig, zu 9,2 Doppelcentner Weizen, 10,0 Roggen, 11,3 Gerste, 9,6 Hafer und 56,7 Doppelcentner Kartoffeln angegeben.

Handelsgewächse werden nur in geringer Ausdehnung — Flachs auf 477 ha, wovon 324 ha in den Kreisen Hildburghausen und Meiningen, Raps auf 389 ha, Tabak auf 124 ha in einigen Fluren des unteren Werthahals, Hopfen auf 30,27 ha, andere Handelsgewächse auf 28,5 ha (meist im Kreise Saalfeld), Wein auf 10,2 ha (Bezirk Camburg) gebaut — Ziffern, denen überall die Erhebung von 1878 zu Grunde liegt. Gartenmäßig angebaut sind 1699 ha, wovon 624,8 ha im Kreis Meiningen, 569 ha im Kreis Saalfeld; Zuckerrüben werden nur im Bezirk Camburg auf 48,12 ha gebaut, und es wird in der gleichnamigen Stadt im laufenden Jahre eine Zuckerrübenfabrik erbaut, nachdem eine früher bestandene vor mehreren Jahren den Betrieb eingestellt hatte.

Von den wichtigsten Früchten nehmen Roggen 20,11 %, Hafer 16,60 %, Kartoffeln 11,01 %, Futtergewächse 11,55 %, Weizen 9,50 %, Gerste 6,47 %, Hülsenfrüchte 4,41 %, Hackfrüchte außer den Kartoffeln und Gemüse 3,68 %, Gemangfrucht 2,43 % der Ackerfläche ein. Mais wird nur ausnahmsweis, auf 28 ha, wovon 22,5 ha im Kreise Saalfeld, gebaut. Zur Brache bleiben 10,42 %.

Auch aus dem Verhältniß der Anbauflächen der einzelnen Früchte ergibt sich die im Durchschnitt geringe Ertragsfähigkeit. Der Obstbau ist außer in Camburg und Saalfeld nur ausnahmsweis von Belang.

In vielen Fluren besteht noch, bedingt durch die Gemengelage der Grundstücke, die Dreifelderwirthschaft, jedoch mit starker Beförderung der Brache; in den zusammengelegten Fluren hat sich eine bestimmte und übereinstimmende Fruchtfolge nicht ausgebildet.

Die Wiesen sind in den meisten Bezirken, besonders in denen, in welchen das Ackerland gering ist, ausgedehnt und zum großen Theil bewässert und ertragreich.

Der Viehstand ist nicht unbedeutend, besonders an Rindvieh. Im Verhältniß zur landwirthschaftlich nutzbaren Fläche findet sich der stärkste Rindviehstand in den Kreisen Sonneberg und Saalfeld (61 und 54 Stück auf 1 qkm solcher Fläche), am geringsten in Hildburghausen (51 Stück) und Meiningen (49 Stück). Auf der Viehhaltung beruhen in dem Kreise Hildburghausen viele mittlere und kleinere bäuerliche Wirthschaften; abgesehen von der Milchnutzung, wird ein junges Stück eine Zeit lang aufgefüttert, dann verkauft und durch ein jüngeres, billigeres ersetzt, mit welchem das gleiche Verfahren wiederholt wird, sodasß im Jahr ein mehrmaliger Umsatz stattfindet. In der Schafhaltung stehen obenan die Kreise Meiningen und Saalfeld mit 77 und 75 Stück auf 1 qkm, während Hildburghausen 56 und Sonneberg 35 Stück hat. Von Schweinen entfallen auf 1 qkm 34 in Saalfeld, 28 in Hildburghausen, 26 in Meiningen, 21 in Sonneberg; an Ziegen in Sonneberg 34, in Saalfeld 24, in Meiningen 14, in Hildburghausen 13 Stück. Die Angaben beziehen sich auf die Zählung vom 10. Januar 1873.

Von geringem Belang ist die Pferdehaltung; es kommen auf 1 qkm landwirthschaftlich nutzbarer Fläche in den Kreisen Hildburghausen und Sonneberg 2, in Meiningen 3, im Kreise Saalfeld aber 6 Pferde; am bedeutendsten ist die Pferdehaltung in den Bezirken Camburg und Kranichfeld. Die früher stärkere Pferdehaltung im Bezirk Salzungen hat zum Vortheil der Bauern sich vermindert, nachdem die bessere Behandlung der Wiesen und größerer Anbau von Futterkräutern eine stärkere Rindviehhaltung möglich machten.

Außer in den Bezirken Camburg und Kranichfeld wird die Feldarbeit in den bäuerlichen Wirthschaften ganz überwiegend mit Rindvieh — mit Ochsen, Stieren, Kühen, je nach der Größe des Besitzes und dem Wohlstande des Besitzers verrichtet; auch zum Vohnfuhrwerk finden Rindviehgespanne vielfach Verwendung.

Der Betrieb der Landwirthschaft hat in den letzten Jahrzehnten auch bei den Bauern wesentliche Fortschritte gemacht, wobei indessen von Gegend zu Gegend, von Dorf zu Dorf und in einem und demselben Orte große Unterschiede wahrzunehmen sind. Es sind verbesserte Pflüge und Eggen, Walzen, Getreidefeger, Futterschneider und Schrotmühlen, neuerdings verbesserte Handgeräthe eingeführt

auch wieder außer Gebrauch gesetzt worden, da für die ersparte Zeit es oft an angemessener Verwendung fehlt, und der Vortheil, zeitig mit neuer Frucht am Markte zu sein, für den kleineren Besitzer wenig in Betracht kommt. Die Feldbestellung, die Behandlung des Düngers (Compost) ist besser geworden; hie und da verwendet man künstlichen Dünger und sorgt von Zeit zu Zeit für frisches Saatgut. Der Anbau von Hackfrüchten und Futterkräutern hat zugenommen. Zu den seit langer Zeit bestehenden zahlreichen Wiesenwässerungen sind mehrere größere Wässerungsanlagen getreten und die sonstige Pflege der Wiesen ist besser geworden. Besonders hat sich die Rindviehzucht gehoben; die Stallfütterung ist fast durchgängig herrschend, der Weidegang auf die Frühjahrss- und Herbsthut beschränkt; auch die Einzelhut des Anspannviehs ist seltener geworden. Edlere und stärkere Viehracen sind eingeführt worden und haben die Landrace fast überall theils durch Kreuzung verbessert, theils verdrängt. Die Fütterung ist besser geworden. Aus mehreren Bezirken, besonders Römhild, Heldburg, Hildburghausen, Meiningen findet eine beträchtliche Ausfuhr von Ochsen statt. Sehr im Rückstand ist vielfach die Bereitung von Butter und Käse; Molkereigenossenschaften fehlen. Fortschritte hat auch die Schweinezucht gemacht. In allen Kreisen bestehen landwirthschaftliche Vereine, an denen Bauern theilnehmen; die Besitzer und Pächter der größeren Güter bemühen sich vielfach, auf den Bauernstand belehrend und fördernd einzuwirken. Es bestehen zahlreiche Vereine zur gegenseitigen Viehversicherung; an den Vorschußvereinen sind viele Bauern theilhaftig und mehrere dieser Vereine haben in Bauernbüchern ihren Sitz.

Neben solchen Fortschritt tritt freilich um so greller in vielen Wirthschaften und in manchen Ortschaften und Gegenden gleichgültiges Beharren im alten Schlandrian hervor.

Als Fehler in der Bewirthschaftung, welche in größerer Ausdehnung vorkommen, lassen sich hervorheben, daß viele Grundstücke sich unter dem Pfluge befinden, welche besser der Weide oder der Holzzucht zugewendet würden, daß zu viel Land dem Getreidebau, zu wenig dem Futterbau gewidmet ist, daß das Vieh in zu großer Stückzahl und in zu geringem Futterstande gehalten wird, daß der Dünger nicht pfleglich genug behandelt wird.

Von der landwirthschaftlich nutzbaren Fläche gehört nur ein geringer Theil zu größeren Gütern. Domänengüter giebt es im Kreise Meiningen 16, im Kreise Hildburghausen 7; andere große Güter lassen sich etwa 35 im Kreise Meiningen, 14 im Kreise Hildburghausen, 5 im Kreise Sonneberg, 17 im Gerichtsbezirk Camburg, 9 in den übrigen Theilen des Kreises Saalfeld zählen. Die Größe dieser Güter ist sehr verschieden, eins der größten hat 343,8 ha, darunter 107,4 ha Wald. Die Güter sind theils abgerundet, und manche von diesen bilden besondere Gemarkungen außerhalb des Gemeindeverbandes, theils liegen sie mit den Bauerngütern im Gemenge. Sie werden theils durch die Eigenthümer selbst, theils durch Verwalter bewirthschaftet, theils sind sie, und zwar fast durchweg im Ganzen, verpachtet. Neben dem Gesinde werden theils ortsanfässige Tagelöhner, theils auf dem Gute vorübergehend wohnende Söldner verwendet; der Lohn besteht für beide letztere theils in baarem Geld für die einzelnen Arbeitstage, theils in Landnutzung, zum Theil in einem Antheil an der

Ernte (Zehntschmitter). Mit den Söldnern wird, nicht ohne Rücksicht auf den Unterstützungswohnsitz, jetzt häufiger gewechselt. Die Klagen über Mangel an Arbeitern sind jetzt seltener. Die größeren Güter sind nicht ohne günstigen Einfluß auf die bäuerlichen Wirthschaften, jedoch für das Gesamtgepräge der Landwirthschaft nicht bestimmend. Wenn auch vereinzelt Bauernfelder zur Abrundung oder Vergrößerung der größeren Güter angekauft worden sind, so läßt sich doch ein Anwachsen des Großgrundbesitzes im Ganzen nicht nachweisen; im Gegentheil haben, wie schon in der Vorzeit, die Bauern im gegenwärtigen Jahrhundert und noch in den letzten Jahren Domänen und andere größere Güter angekauft und unter sich getheilt. Die todte Hand kann Grundeigenthum nur mit Genehmigung der Staatsregierung erwerben und besitzt dessen wenig.

Der Bauer ist von jeher freier Eigenthümer des Grund und Bodens gewesen, Rechtsverhältnisse wie das niedersächsische Meierrecht sind unbekannt. Die Lehn- und Grundherrlichkeit, welcher früher der größte Theil des Grund und Bodens unterworfen war, hat abgesehen von der beschränkten Theilbarkeit (s. unten) den Bauern fast ausnahmslos weder thatsächlich noch rechtlich in der freien Verfügung über sein Eigenthum unter den Lebenden oder auf den Todesfall gehindert.

Dagegen war der bäuerliche Grundbesitz fast durchweg mit den mannigfachen Grundlasten, wie Zehnten, Frohnen, Geld- und Naturalzinsen, Lehngeldern, Vesthaupt zu Gunsten der Domäne, der Kirchassen, Pfarreien, der Rittergutsbesitzer und anderer Privater, hier mehr, dort weniger beladen, sowie vielfach der gutherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei unterworfen, welche nicht selten in einem und demselben Dorfe über den einen Theil der Grundstücke diesem, über einen andern jenem Gute bezw. Gerichtsherrn zustand. Diese Patrimonialgerichtsbarkeit, welche die einheitliche Durchführung von Wohlfahrts Einrichtungen sehr erschwerte, ist seit dem 1. Januar 1847 aufgehoben. Die Grundlasten wurden durch Gesetze vom 6. Juni 1848 und 5. Mai 1850, welchen das Ablösungsgesetz vom 23. März 1846 vorausgegangen war, theils ohne Entschädigung aufgehoben bezw. ermäßigt (das Lehngeld auf 5 %), theils auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten für ablösbar erklärt; die Ablösungssumme wurde für Frohnen auf das 12fache, für Lehngeld auf das 15fache, für Zehnten und für alle übrigen Grundlasten auf das 18fache des durchschnittlichen Reinertrags bestimmt, jedoch unter Kürzung im Fall der Gesamtablösung aller Grundberechtigung desselben Berechtigten in derselben Flur um 10% und aller Grundberechtigungen einer Gattung um 5%. Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Hutzerechtsame. Alle ablösbaren Grundlasten — außer den Hutzerechtsamen — welche nicht zur Ablösung gebracht wurden, sind im Jahre 1865, diejenigen an Kirchen und Schulen, rückfichtlich welcher das Gesetz vom 21. November 1874 die Ablösungssumme auf das 22fache erhöhte, Ende 1879 erloschen.

Die Ablösungskapitalien mußten zwar jeweils auf einmal abgeführt werden, sind aber meist gegen Zins- und Tilgungsrenten aufgenommen worden und nunmehr, abgesehen von denen für Hutzerechtsame, theils vollständig, theils zum

größten Theil getilgt. Die Ablösungssumme für die bis Ende 1869 erfolgten Ablösungen — und die Ablösung war damals, abgesehen von wenigen Leistungen an Kirche und Schule, im Wesentlichen durchgeführt — beträgt 4 738 594 Mark.

Die älteren Landesordnungen bestimmten zwar, daß unter den Erben einer das Gut übernehmen und die andern abfinden soll. Allein nur ganz ausnahmsweise hat sich eine entsprechende Gewohnheit erhalten, die überwiegend herrschende Regel ist die gleiche Realtheilung unter den Erben. Unselbständigen Geschwistern wird häufig der Sitz im Haus, bis sie selbständig geworden, eingeräumt. Bei ganz geringem Vermögen übernimmt wohl eins der älteren Geschwister den ganzen Grundbesitz gegen die Verpflichtung, die jüngeren zu erziehen, bis zu ihrer Selbständigkeit zu unterhalten und zu deren Erlangung mit einer Anhilfe zu versehen. Ungeachtet der Verschiedenheit der in den einzelnen Landestheilen herrschenden Güterrechte — und es kommen vom römischen Dotalrecht bis zur vollständigen Gütergemeinschaft fast alle Abstufungen vor — wird doch in der Regel nach dem Ableben des einen Ehegatten die Wirthschaft unter Leitung des andern fortgesetzt, bis dieser ebenfalls verstorbt oder die Grundstücke, die eignen wie die des verstorbenen, abtritt; ob der Mann oder die Frau überlebt, macht hiebei kaum einen Unterschied, wie überhaupt die Bauernfrau einen wesentlichen Antheil an den landwirthschaftlichen Arbeiten, aber auch an der Leitung der Wirthschaft zu haben pflegt. Die Gutsabtretung Seitens der Eltern kommt sehr häufig vor und findet zuweilen zu frühzeitig, wenigstens in Rücksicht auf Alter und Arbeitsfähigkeit der Eltern statt; die Bedingungen sind je nach Vermögen, Brauch und persönlichem Belieben sehr verschieden. Unter ärmlichen Verhältnissen erhält der Abtreter Verköstigung am Tische des Uebernehmers, manchmal nur den Wohnsitz im Hause, häufig ohne eigenes Wohn- und Schlafgemach; zuweilen wechselt Wohnsitz und Verpflegung reihum bei den Kindern. In andern Fällen hat der Abtreter im Hause den Sitz und erhält von den Kindern bestimmte Reichnisse an Getreide, Milch, auch etwas Geld; in andern wiederum behält sich der Abtreter die Nutzung bestimmter Grundstücke oder gewisser Flächen, die von den Annehmern bestellt werden, wohl auch eines Stückes Vieh bevor und führt eigne Hauswirthschaft. In der Gutsabtretung liegt zuweilen eine übermäßige Belastung der Wirthschaft des jezigen Besitzers und jedenfalls eine Quelle zu viel Verdruß und Streit, zuweilen auch zu Rechts- händeln.

In den Bauerndörfern bestand der größere Theil des Grundbesitzes früher meist aus Gütern (Huben, Erben, Frohn-, Gülthöfen, Gelängen zc.), und zwar theils aus vollberechtigten Bauernhöfen, theils aus Hinterfiedlersgütern; zuweilen waren die einzelnen Güter derselben Klasse von nahezu gleicher, in andern Dörfern dagegen von sehr verschiedener Größe. Die Güter bestanden in manchen Dörfern aus einem zusammenhängenden Ganzen von Hoffstätte, Feld, Wiese und Wald, meist aber aus einer größeren oder geringeren Anzahl in den einzelnen Gewannen der Flur zerstreut liegender größerer und kleinerer Grundstücke. Neben den Gütern kamen auch walzende, ledige Grundstücke vor. Die Güter waren als Ganzes mit Steuern und grundherrlichen Abgaben belegt und ihre Theilung ohne Zustimmung des Lehns- oder Grundherrn zur bessern Sicherung seiner Leistung in den Landesordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts verboten,

welche Bestimmung später mehrfach wiederholt wurde. Gleichwohl wurden die Güter und zwar schon in früher Zeit in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und theilweis in $\frac{1}{8}$ getheilt, und zwar so, daß meist ein jedes Grundstück in die entsprechenden Theile zerfallen wurde. Im Kreise Meiningen ging die Theilung sogar bis auf $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{64}$, ja selbst bis zu noch kleineren Theilen; $\frac{1}{32}$ Gut, kaum 2 Morgen groß, bestand aus 15 und mehr einzelnen Aekern und Wiesstücken; bereits zu Ende des vorigen Jahrhunderts waren, wie ein Bericht sagt, die „Sottelchen“ so schmal, daß zwei Ochsen nicht neben einander gehen können, und die Wiesstücke so klein, daß eine weitere Theilung nicht möglich, sondern die Mitbesitzer sie abwechselnd benutzen mußten. Nach einer 1856 angestellten Erörterung waren im Lande nicht 1000 ganze Güter mehr vorhanden und von den vorhandenen Gütern und Gutstheilen 87 % nicht zureichend, um einen Pflug zu beschäftigen. In manchen Gegenden, besonders im Camburgischen, hatten die Güter sich fast vollständig aufgelöst. Das Gesetz vom 9. Juli 1867 hat das Verbot der Theilbarkeit der Güter und Grundstücke aufgehoben.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß in weitem Umfange eine höchst nachtheilige Zersplitterung und Gemengelage des Grundbesitzes besteht, welche in Verbindung mit dem, dabei freilich kaum entbehrlichen Flurzwang (Dreifelderwirthschaft) den Einzelnen in der freien verständigen Bewirthschaftung auf das äußerste behemmt. Die Flur Leutersdorf, Amtsgerichts Meiningen, z. B. mit 520,6 ha Ackerland, 37,6 ha Wiesen, 1,8 ha Gärten, 55,7 ha Weiden, 191,2 ha Wald — im Ganzen einschließlich der Wege, Gewässer, Hofräume, Gebäudeflächen 835,9 ha — hat bei 76 Haushaltungen und 363 Einw. 7785 Parzellen, Herpf 598 Einw. im selben Bezirk bei 1808 ha Fläche, worunter 856 ha Wald, 10 973, Behrungen 695 Einw., Gerichts Römheld, 13 910 Parzellen bei 1378 ha Fläche, worunter 320 ha Wald, Wolfmannshausen 423 Einw. ebendort 9596 Parzellen bei 804 ha, worunter 145 ha Wald.

Durch das Gesetz vom 29. Mai 1855 ist die Zusammenlegung der Grundstücke eingeführt, welche nach dem Gesetz vom 18. März 1873 schon dann eintritt, wenn der Besitzer des vierten Theils der Zusammenlegungsmasse, nach der Grundsteuer bemessen, sie beantragt. Die Zusammenlegung hat rasch in den Bezirken Camburg und Kranichfeld, später und langsamer südlich des Thüringer Waldes Eingang gefunden. Gegenwärtig ist mehr als der dritte Theil der Fläche, für welche diese Maßregel überhaupt stattfinden kann, bereits zusammengelegt oder in dem Zusammenlegungsverfahren begriffen. In manchen Bezirken, wo die Zusammenlegung besonders nöthig und erprieslich sein würde (Römheld, Helldburg) setzt man ihr indeß noch zähen Widerstand entgegen.

Die Zusammenlegung hat überall sehr günstig gewirkt; Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen werden entweder im Verfahren selbst hergestellt oder durch Ausweisen des Grund und Bodens dazu vorbereitet, und jeder Einzelne erhält Antrieb, über die Einrichtung seiner Wirthschaft, die Bestellung seiner Grundstücke nachzudenken und dieselben mit Aufgebot aller Kräfte zu verbessern. Bald zeigen Feimen und erweiterte Scheunen, daß die Ernten reichlicher werden. Freilich kann die Zusammenlegung den Sturz stark verschuldeter Besitzer, welche die schwere Uebergangszeit nicht zu überwinden vermögen, beschleunigen, und indem sie die Gräferei auf den Rainen, den gemeinsamen Weidegang des Rindviehs,

wo er noch bestand, beseitigt, die Viehhaltung der kleinen Leute beschränken oder ganz unmöglich machen.

Die Begrenzung der Grundstücke und das Eigenthum daran, sowie das Hypothekewesen sind durch die Landesvermessung (Gesetz vom 11. Juni 1859) und durch neue Grund- und Hypothekenbücher (Gesetz vom 15. Juli 1862) — Maßregeln, welche bei der großen Zersplitterung des Grundbesitzes einen sehr erheblichen Aufwand an Zeit und Geld verursacht haben, vollkommen gesichert. Die Grundsteuer ist in Folge des Gesetzes vom 13. Februar 1869 auf Grundlage der Landesvermessung und einer durchgehenden neuen Bonitirung, die Gebäudesteuer in Folge des Gesetzes vom 17. Juli 1867 neu und gleichmäßig veranlagt und letztere 1876 revidirt worden. Während der Landwirth früher außer der Grundsteuer und einer etwaigen Gewerbe- und Einkommensteuer im Fall eines Taglohn- oder Gewerbebetriebs (außer der Landwirthschaft) oder eines Zins- oder Renteneinkommens Steuern nicht zu zahlen hatte, ist er nach dem Gesetze vom 28. Juli 1867, welches sich, wie die beiden vorgenannten Steuer-gesetze, genau an die damalige Preussische Steuergesetzgebung anschließt, mit seinem Gesamteinkommen, auch dem aus der Landwirthschaft, zur Klassen- bezw. Einkommensteuer heranzuziehen, welche gegenwärtig in 12 Terminen erhoben wird.

Die Grundsteuer beträgt jährlich 230 088 Mark, die Gebäudesteuer 142 298 Mark, zusammen 372 386 Mark, die Einkommensteuer (1881) bei 1298 Pflchtigen 19 251 Mark terminlich und 231 012 Mark jährlich, die Klassensteuer bei 64 019 Pflchtigen 45 107 Mark 44 Pf. terminlich und 541 289 Mark 28 Pf. jährlich. Diejenige Steuersumme, welche auf die bäuerlichen Pflchtigen entfällt, kann nicht angegeben werden.

Von der der Landwirthschaft, Viehzucht, Gärtnerei, außer Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei angehörigen, bei der Volkszählung von 1880 zu 52 357 ermittelten Bevölkerung sind

9 828 (18,8 %) — 8895 Männer, 933 Weiber als selbständig in Besitz, Beruf und Erwerb,
 6 905 (13,2 %) — 4991 männl., 1914 weibl. als selbstthätige Gehülfen und Arbeiter,
 6 085 (11,6 %) — 2843 männl., 3242 weibl. als Dienende aller Art,
 29 539 (56,4 %) — 8479 männl., 21 060 weibl. als sonstige Angehörige der Haushaltung bezeichnet worden.

Die Zahl derer, welche mit Landeigenthum angefaßen sind, ist viel größer als die obige Zahl der selbständigen Landwirthe. Es sind nämlich nach der Zählung von 1880 mit Haus- und Landeigenthum angefaßen 25 985 Personen (18 660 männl., 7325 weibl.), nur mit Landeigenthum 7623 (3554 männl., 4069 weibl.), zusammen also mit Landeigenthum überhaupt 33 608 Personen. Es ist schon oben bemerkt, daß viele Gewerbetreibende und Angehörige anderer Berufe mit Grund und Boden angefaßen sind; das Gleiche gilt von den landwirthschaftlichen Gehülfen und Arbeitern. In vielen Fällen wird es sehr zweifelhaft sein, ob Jemand ein Landwirth ist, der nebenher ein Gewerbe oder Tage-

Lohn — oder ein Gewerbetreibender oder Tagelöhner ist, der nebenher Landwirthschaft treibt, ob er also zu den selbständigen Landwirthen rechnet oder nicht.

Eine Statistik der Vertheilung des landwirthschaftlich nutzbaren Grundbesitzes ist nicht vorhanden; indessen lassen schon die bisherigen Angaben und ein Vergleich der Zahl der Grundbesitzer mit der Fläche erkennen, daß der mittlere und kleine Besitz vorherrscht, große bäuerliche Besitzungen selten sind. Die am Schlusse mitgetheilten Uebersichten mögen ein ungefähres Bild der durchschnittlichen Vertheilung darbieten, welche indessen von Ort zu Ort sehr wechselt, sodaß eine Zusammenstellung der Besitzflächen für das ganze Land oder für größere Bezirke und daraus gezogene Durchschnitte ein Bild der Wirklichkeit nicht geben könnten.

Fast überall bietet sich Gelegenheit, zu den eignen Grundstücken solche der Gemeinde, der Pfarreien, Abwesender, Bevormundeter zu erpachten, oder auch von Wiesen, welche der Eigenthümer selbst pflegt, die Ernte auf dem Schnitt zu kaufen. Insbesondere nimmt nicht selten von mehreren Geschwistern der Eine nach einer Erbtheilung die den Andern zugefallenen Grundstücke, welche diese, etwa weil sie nach auswärts verzogen sind oder einen anderen Beruf ergriffen haben, nicht selbst bewirthschaften, in Pacht, bis er, vielleicht nach langen Jahren, zum Ankauf vermögend und die Andern zum Verkauf geneigt geworden. Bäuerliche Wirthschaften, welche lebiglich auf erpachtetem Grundbesitz betrieben werden, sind indessen selten. Die Pachtbedingungen sind sehr verschieden, es kommt Verpachtung auf ein, auf drei, sechs, zwölf Jahre vor, wohl selten auf längere Zeit; das Pachtgeld wechselt nach der Conjunction; wesentlich wird bei dessen Bemessung darauf gesehen, ob pünktliche Bezahlung und pflegliche Behandlung der Grundstücke zu erwarten ist. Als drückend wird man die Pachtbedingungen an sich nicht bezeichnen können. Gegenwärtig ist in den Pachtpreisen, die in den 60er und 70er Jahren im Steigen waren, ein starker Rückgang zu bemerken: in einem Ort des Bezirks Helldburg sind für Mündelgrundstücke, die auf 1877/79 um 519 Mark verpachtet waren, bei der Neuverpachtung nur 248 Mark 30 Pf. und in einem andern Fall für solche, die auf 1876/82 um 206 Mark verpachtet waren, nur 145 Mark erzielt worden. Vergütung für Meliorationen zum Voraus zu bedingen, ist nicht üblich. Daß jetzige Pächter die früheren, durch Verschuldung aus dem Besitz gekommenen Eigenthümer seien, ist nicht ersichtlich. Die Gläubiger sehen sich in neuerer Zeit nicht selten genöthigt, die Pfandgrundstücke beim Zwangsverkauf selbst zu erwerben und alsdann zu verpachten, doch ist dies und das Pachtwesen überhaupt für die Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse noch nicht bestimmend.

Eine bedeutende Stütze finden viele Bauernwirthschaften im Wald.

Von der Waldfläche gehören (1878):

- a. 23 096 ha den politischen Gemeinden,
- b. 8 345 „ den Gütergemeinden,
- c. 29 679 „ den Privaten, und zwar
 - 1) 5 356 ha in Stücken (57) von 20 ha und mehr,
 - 2) 24 323 „ in kleineren Stücken (47 822).

Diese Waldungen liefern theils Weidenutzung und Gräferei, theils Streu; und vom Holzerrage der Güterwaldungen (b) und der kleineren Privatwaldungen (c)

fließt der weitaus größte Theil, von dem der Gemeindevaltungen (a) ein immerhin nicht unbedeutender den bäuerlichen Wirthschaften zu. Freilich ist die Vertheilung der Waldungen unter den einzelnen Gemeinden sehr ungleich. In den Domänenwaldungen (40 127 ha) finden mannichfach Hutberechtigungen, von welchen indessen viele in neuerer Zeit, meist auf Antrag der Berechtigten, abgelöst worden sind, und Leseholzgerechtigkeiten statt.

Den kleineren Besitzern wird in vielen Orten eine stärkere Viehhaltung, als der eigne Besitz gestatten würde, durch die Mitbenutzung der Weideflächen (es sind im Herzogthum vorhanden 356,9 ha reiche Weiden, zu mindestens einer Kuhhaltung auf 1 ha, 5211,3 ha geringere Weiden und Hutungen) und der Wiesen- und Stoppelhut im Frühjahr und Herbst möglich gemacht.

Im Uebrigen ist die gemeinsame Benutzung von Gemeindefland (Almenden) nur noch ausnahmsweise und dann nur in beschränktem Umfange zu finden.

In manchen Fällen ist der Grundbesitz im Verhältniß zu den Betriebsmitteln übergroß. Häufiger aber reicht die Wirthschaftsfläche, auch wenn sie durch Pachtland vergrößert wird, nicht aus, um eine Familie ausreichend zu beschäftigen und zu nähren. Man betreibt in solchem Fall Taglohn, sei es bei andern Bauern oder auf den Gütern, sei es bei Bauten, im Walde oder in der Stadt, oder mit dem Gespann die Feldarbeit um Lohn auf fremden Grundstücken, Fuhrwerkerei mit Holz bei Bauten oder sonst bei fremden Geschäftsbetrieben; die heranwachsenden Kinder suchen zeitig fremden Dienst oder gehen in die Fabrik. Im Bezirk Gräfenthal wird vielfach das Schiefertafelmachen betrieben; die Waldorte des Bezirks Eisfeld stellen Holzmacher für entferntere Forsten oder fertigen Büttnerwaaren, die zum Theil im Umherziehen vertrieben werden, während die Frauen und Mädchen für Spielwaarengeschäfte arbeiten. In den Bezirken Sonneberg und Schalkau findet die Spielwaarenindustrie auch in den Bauerndörfern immer mehr Verbreitung. Zuweilen wird etwas Handel mit Holz, Getreide, Butter betrieben, manchmal nur, um ein Fuhrlohn zu verdienen. Vielfach gewährt das Einsammeln von Beeren, Schwämmen, Tannenzapfen, Bucheckern den Frauen und Kindern erwünschten Nebenerwerb. Die früher in den Bauerndörfern sehr verbreitete Handweberei ist leider sehr zurückgegangen und noch nicht genügend ersetzt.

Der Verdienst bei solchen Nebenbeschäftigungen ist sehr verschieden und wechselnd. Zu manchen Zeiten und in manchen Gegenden, z. B. in manchen ärmeren Orten der Bezirke Wafungen und Meiningen, fehlt es an genügender Gelegenheit dazu. Hier ist die Bevölkerung nur bei großer Einschränkung im Stande, sich zu behaupten, und auch die kleinste Ausgabe wird nur mit Mühe aufgebracht; die Lebensweise ist daher äußerst dürftig und steht weit hinter der des Fabrikarbeiters zurück; der ungünstige Einfluß derselben auf Körperbau, Kräftestand und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung ist unverkennbar. Auch in wohlhabenderen Gegenden haben die Bauern in ihrer Mehrzahl und die landwirthschaftlichen Tagelöhner fast durchweg den Mangel genügenden Nebenerwerbs in den Wintermonaten zu beklagen.

In dem natürlichen Bestreben, den unzulänglichen Besitz zu vergrößern und die einzelnen Parzellen durch Zukauf abzurunden, in der Bedeutung, welche in der Bauerngemeinde der Grundbesitz für die persönliche Geltung hat, liegen allgemeinere Gründe für hohe Grundstückspreise; in einzelnen Orten werden die Preise durch das Bestreben der zahlreicher werdenden Handarbeiter, Fabrikarbeiter, kleinen Handwerker, einen Kartoffelacker zu haben, durch den Kauf auf Fristen (im Bezirk Könhild üblich — wobei der Preis in 5 oder 6 gleichen verzinßlichen Jahresraten abgetragen, vom Verkäufer aber häufig sofort im Ganzen gegen einen Abzug an einen Geschäftsmann verkauft wird), endlich in einzelnen Fällen durch die Aufregung des öffentlichen Vertriebs in überfüllter Schenke bei reichlich gespendetem Bier über alles verständige Maß hinaufgetrieben.

Bis in die Mitte des vorigen Jahrzehnts war bei anscheinend günstigen allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnissen ein fortschreitendes Steigen der Grundstückspreise zu beobachten. Seitdem ist ein starker Rückschlag eingetreten. Der Rückgang in jenen Verhältnissen hat die Kauflust und Kaufkraft im Allgemeinen vermindert. In der That standen die Preise nicht selten außer Verhältniß zu dem Ertrage; in manchen Gemeinden war bereits die Kauflust befriedigt, sodasß ein neues Angebot keinen Liebhabern begegnete. In nicht seltenen Fällen ist in den letzten Jahren bei Zwangsverkäufen nicht einmal die Hälfte der früheren Hypothekentaxe erzielt worden.

Obwohl der Bauer im Allgemeinen zäh an seinem Grundbesitz hängt, so sind doch Verkäufe theils in Folge der großen Zersplitterung der Grundstücke, theils in den industriellen Gegenden häufig, und auch in manchen andern Orten in Folge der jetzigen ungünstigen Zeitverhältnisse häufiger geworden. Doch waltet hierin von Ort zu Ort große Verschiedenheit ob. Eine Angabe darüber, welche Grundstücksmasse durch Rechtsgeschäfte in die Hände der gegenwärtigen Eigentümer gelangt sei oder etwa in einem gewissen Zeitraume den Eigentümer gewechselt habe, läßt sich nicht machen.

Der Grundbesitzer kann Leihkapitalien gegen genügende hypothekarische Sicherheit sich mit Leichtigkeit verschaffen. Die Landescreditanstalt, eine Staatsanstalt, 1849 gegründet, beleihet inländische Grundstücke bis zur Hälfte des Taxwerths gegen Zins- und Tilgungsrente; die Tilgungsrente beträgt mindestens 1 %, der Zinsfuß wird von Zeit zu Zeit bestimmt; er betrug Anfangs 4½ %, mußte im Mai 1868, da seit der 1866 bemerkbar gewordenen allgemeinen Steigerung des Zinsfußes der Anstalt keine Gelder mehr zufließen, auf 5½ % erhöht werden, und wurde vom 1. Juli 1873 an auf 5 %, vom 1. Januar 1881 begw. 1. April 1882 an wieder auf 4½ %, (½ % mehr als derjenige für die unkündbaren Anlehen der Anstalt) herabgesetzt. Die Darlehen können, so lange die Zins- und Tilgungsrente pünktlich bezahlt wird, nicht gekündigt werden. Außerdem bestehen 16 Sparkassen, zu denen im laufenden Jahre noch 2 Kreissparkassen (in Meiningen und Hildburghausen) getreten sind. Ende 1879 betragen die Ausleihungen der Landescreditanstalt 18 976 107 Mk., die der Sparkassen auf Hypothek 6 999 692 Mk., Ende 1881 jene 19 615 932 Mk., diese 8 689 434 Mk. In diesen Beträgen sind freilich die Beleihungen gewerblicher und städtischer Grundstücke und bei den Sparkassen die Ausleihungen

ins Ausland inbegriffen; die Summe der Beleihung des bauerlichen Besitzes läßt sich nicht feststellen.

Ueber das ganze Land sind (25) Vorschußvereine verbreitet, welche 1880 15 214 Mitglieder zählten und über ein Betriebskapital von 1 734 765 Mk. an Geschäftsantheilen der Mitglieder, 3 338 474 Mk. an Spareinlagen, 2 307 244 an aufgenommenen Anlehen, 169 880 Mk. an Reservefond, zusammen von 7 550 363 Mk. verfügten. Dieselben sind überall dem Bauernstande zugänglich und haben zum Theil in bauerlichen Gemeinden ihren Sitz. Bisher ist von ihnen thatsächlich meist auf längere Zeit Credit gewährt worden. Raiffeisen'sche Darlehnskassen bestehen nicht.

Der Betrag der bei Anlegung der neuen Hypothekenbücher in den Jahren 1874 bis 1881 eingetragenen Hypotheken, unter welchen sich solche für erloschene Forderungen schwerlich befinden, ist für die Orte von mehr als 2000 Einwohnern zu rund 22 339 000 Mk. — auf den Kopf der Bevölkerung von 1880 354 Mk., auf je 100 Mk. Grund- und Gebäudesteuer 27 234 Mk. und auf je 100 Mk. Klassen- und Einkommensteuer 6403 Mk. — für die Orte von weniger als 2000 Einwohnern zu 39 800 000 Mk. — auf den Kopf der Bevölkerung 276 Mk., auf 100 Mk. Grund- und Gebäudesteuer 13 707 Mk., auf 100 Mk. Klassen- und Einkommensteuer 9409 Mk. — ermittelt worden. Darüber, welcher Theil dieser Beträge auf den bauerlichen Besitz entfällt, ferner ob und in welchem Maße im Laufe der Zeit eine Zu- oder Abnahme der Hypothekbelastung stattgefunden hat, und wer die Inhaber desjenigen Theils der Hypothekensforderungen sind, welche nicht der Landescreditanstalt und den Sparkassen zustehen, fehlen statistische Nachweise. Die Hypothekbelastung in den einzelnen Gemeinden ist außerordentlich verschieden: Von 12 Gemeinden mit 388 bis 433 Einwohnern (Abstand also nur 45 Einwohner) sind bei 4 weniger als 50 000 Mk. (Minimum 20 178 Mk.), bei 5 50 000 bis 100 000 Mk., bei 2 100 000 bis 150 000 Mk., bei einer 247 095 Mk. eingetragen.

Daß die Hypothekbelastung im Laufe der letzten Jahrzehnte und wohl auch nach der Anlegung der neuen Hypothekenbücher gestiegen ist, kann man sicher annehmen.

Nicht minder ist es unzweifelhaft, daß viele bauerliche Wirthe außer den Hypothekschulden nicht nur bei den Vorschußvereinen, sondern auch sonst namhafte Darlehns- und andere Schulden (Käpperschulden) haben, wenngleich über den Betrag dieser Schulden Nachweise fehlen.

Ganz bedeutend haben in den letzten 10 Jahren die Zwangsvollstreckungen in unbewegliches Vermögen zugenommen. In den sechs Vierteljahren vom 1. October 1869 bis 31. März 1871 wurden in Orten unter 2000 Einwohnern 287 gerichtliche Zwangsverkäufe von Grundstücken — Haus- und Landeigenthum — im Gesamttaxwerth von 746 261 Mk., in dem gleich langen Zeitraum vom 1. November 1879 bis 31. März 1881 dagegen 558 mit einem Gesamttaxwerth von 2 076 046 Mk. öffentlich ausgeschrieben. Danach ist eine Zunahme der Fälle um 271 oder 94,42 % und des Taxwerths um 1 329 784 Mk. oder 178,19 % eingetreten. Entfällt auch ein erheblicher Theil der Zwangsverkäufe auf diejenige Bevölkerung, welche Landwirthschaft überhaupt nicht oder nur als Nebenberuf treibt, so ist doch der auf den Bauernstand treffende Antheil ohne Zweifel sehr bedeutend. Der Bezirk Camburg zwar hat in dem

früheren Zeitraum nur 1, im späteren nur 3 Fälle mit unbedeutender Summe (7540 Mk.), Kranichfeld früher 1 Fall mit 3257 Mk., später 9 Fälle mit 22 505 Mk. Taxwerth, Themar früher 4 Fälle mit 2974 Mk., später 18 Fälle mit 26 865 Mk. Taxwerth zu verzeichnen. Desto auffallender ist die Zunahme in den verhältnißmäßig wohlhabenden, fast ausschließlich Ackerbau treibenden Bezirken *Helburg* — früher 2 Fälle mit 1705 Mk., später 25 Fälle mit 144 595 Mk. Taxwerth — und *Römhild* — früher 1 Fall mit 2079 Mk., später 34 Fälle mit 86 264 Mk. Taxwerth!

Wenn auch in vielen Fällen der angekündigte Zwangsverkauf noch — oft im letzten Augenblick — durch Zahlung oder durch häufig theuer erkaufte Fristgewähr abgemindert wird, so stellen doch jene angekündigten Zwangsverkäufe eine ungeheure Summe wirtschaftlicher Bedrängniß an den Tag.

Dabei ist zu gedenken, daß gegenwärtig der Gläubiger, wenigstens wenn er irgend schonend verfahren will, den Antrag auf Zwangsverkauf in Rücksicht auf die hohen vorzuschießenden Kosten so lange wie möglich vermeiden wird, freilich, wenn er ihn einmal beantragt, eben deshalb gleich nach einem werthvollen Grundstück greifen muß.

Welche Beträge von den Hypothekschulden auf einzelne Ursachen der Verschuldung zurückzuführen sind, darüber fehlt es an Nachweisungen. Eine ungefähre Vorstellung mag indessen geben, daß von den neuen Ausleihungen der Landescreditanstalt — allerdings schon im Jahre 1874 — bestimmt waren:

65	Posten mit	161 171	Mk. zu Neubauten,
62	" "	53 108	" zur Reparatur von Gebäuden,
145	" "	196 262	" zur Zahlung von Grundstücksaufgeldern,
44	" "	65 391	" zur Abzahlung von Erbgeldern,
313	" "	318 514	" zur Abtragung anderer Schulden,
2	" "	12 600	" zur Bestreitung von Zusammenlegungskosten.

Seit etwa der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre war in den Verhältnissen der Bauern ein gewisser rascherer Aufschwung zu bemerken. Die Folgen der Nothjahre 1842 und 1846 waren überwunden, die Grundentlastung zeigte ihre wohlthätigen Wirkungen, die Landescreditanstalt bot Gelegenheit, Schulden mit drückenden Bedingungen abzustossen und gewöhnte an pünktliche Zinszahlung; der Bau der Werrabahn (von 1856 ab) brachte namhafte Grundentschädigungen, guten Arbeitsverdienst, ungewohnte Preise für Eichenholz und andere Materialien; der neue Verkehrsweg verschaffte den Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft besseren Absatz. Die Preise der Grundstücke stiegen.

Auf die höheren Grundstückspreise ist ohne Frage ein Theil der höheren Verschuldung zurückzuführen, welche in soweit, im Verhältniß zum Preis und Reinertrag, eigentlich keine Mehrbelastung sein würde. Allein schon die Zunahme der Zwangsverkäufe zeigt, daß die Verschuldung weit über das durch die erhöhten Preise und Reinerträge begrenzte Maß hinaus angewachsen ist.

Die Veranlassung hiervon mag zum Theil in Bauten — Neubauten und Ausbesserungen — liegen, wobei leicht das dringliche Bedürfniß, die ursprüngliche Absicht und die Mittel überschritten werden. Weiter aber sind die Wirtschaftskosten, Gefinde- und Tagelöhne, Handwerkerkosten zc. gestiegen. Es hat die allgemeine Erhöhung der Lebenshaltung auch im Bauernstande,

hier mehr, dort weniger, Platz gegriffen; ist dieser Stand im Durchschnitt begnügungsfähig und sparsam, namentlich im Vergleich zu andern Ständen, lebt er zum Theil sogar äußerst karg, so erfordern doch Kleidung und Hausrath, worin im letzten Menschenalter das Hergebrachte von dem Neuen in großer Ausdehnung verdrängt worden ist, jetzt einen größern Aufwand. Die Veranlassungen und jedenfalls die Vorwände, die Stadt zu besuchen, sind häufiger geworden, die Schenken auf dem Dorfe haben sich vermehrt und der „Restaurateur“ verzapft nicht mehr das leichte billige Dorf Bier, sondern Lager Bier aus der Stadt. In manchen Gegenden (Bezirke Wafungen, Salungen) hat dabei das bessere Bier den altgewohnten Schnaps noch nicht zu verdrängen vermocht, und dieser ist in vielen Haushaltungen die Veranlassung zu Schläffigkeit, Nachlässigkeit und Zerrüttung. An dem allgemeinen Mehrverbrauch von Kaffee und Zucker hat der Bauernstand durch alle Schichten seinen Antheil. Hierzu treten die wesentlich höhern Leistungen für Staat und Gemeinde, für Kirche und Schule.

So lange die Einnahmen allgemein im Steigen waren, hatte die Zunahme der Ausgaben nichts Bedenkliches. Aber in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre ist in jener Steigerung ein Stillstand, ja ein Rückschlag eingetreten. Die gewerbliche Krisis jener Zeit konnte nicht ohne Rückwirkung auf die Landwirthschaft bleiben, wie vorher diese von dem Aufschwung der Gewerbe und des Handels gefördert worden war. Geringe Ernten trafen mit niedrigen Getreidepreisen zusammen; auch die Viehpreise zeigten manche Schwankungen, und geringere Futterernten beeinträchtigten die Viehhaltung. Die Holzpreise gingen namhaft zurück und bei manchen der Nebenerwerbszweige trat vorübergehend — Holzarbeiten im Eisfeldischen — oder dauernd — Schiefertafelmachen in Gräfenthal, Weberei in Wafungen und anderwärts — ein Rückgang ein. Nun machten sich auch die Folgen zu theurer Grundstückskäufe geltend.

Wer in den guten Jahren eben noch seine Zinsen aufgebracht hatte, war zu Einschränkungen oder zum Schuldenmachen genöthigt und nach den geringen Ernten der Jahre 1878 und 1879 mußten Viele Brod kaufen.

Der Zinsfuß für Hypothek- wie Handschriftsdarlehen stieg im Jahr 1866 um mindestens 1 % und ging erst Ende der siebziger Jahre annähernd auf den früheren Stand zurück. Der von den zahlreichen Vorschußvereinen leicht, zuweilen zu leicht gewährte Credit wurde häufig für dauernde Kapitalbedürfnisse benutzt, wofür der Zinsfuß — einschließlich Provision 7 oder 8 %, zuweilen noch mehr, gegenwärtig mindestens 5 oder 6 % — doch zu hoch ist.

Dazu treten nun in einzelnen Fällen Verluste im Getreide-, Holz- und Viehhandel, Unfälle beim Vieh oder bei der Ernte, Brandschäden bei unsicherer Fahrhabe, häusliches Mißgeschick, geringe Wirthschaftlichkeit. Waaren und Vieh werden vielfach auf Borg gekauft, dabei häufig theurer bezahlt oder über Bedürfnis angeschafft — man kann doch nicht pfennigweis anschieben lassen —; wenn der Zahltag kommt, ist der Schuldner ohne Geld und kauft, um nicht gedrängt zu werden, abermals auf Borg. Allmählich geht die Uebersicht über Schulden und Vermögenslage verloren, falsche Scham hindert, ein Grundstück zu verkaufen oder eine Hypothek aufzunehmen, um alle „Käpperschulden“ zu tilgen und reinen Tisch zu machen, es wird da und dort ein kleines Darlehn aufgenommen, ein Loch zu- und ein größeres aufgemacht. Endlich kommen Klagen, Pfändungen, Hülfspfandrecht. Um Geld zu schaffen und

die Sorgen aus dem Kopf zu schlagen, giebt's viele Wege, die meist in der Schenke endigen, die Wirthschaft wird vernachlässigt, und das Ende ist der Zwangsverkauf. Dies ist der Verlauf, der bald rascher, bald langsamer, manchmal erst in der zweiten Generation, zum Untergang vieler Bauernfamilien führt.

Der freiwilligen Belastung der Grundstücke und Hypotheken zog die frühere Gesetzgebung insofern Schranken, als die gerichtliche Bestätigung — der „Consens“ — verweigert werden sollte, wenn die Schuld einen gewissen Theil des Schätzungswerthes — gewöhnlich die Hälfte — übersteigt. Indessen wurde bei höherer Belastung der Consens wohl „auf Gefahr“ des Gläubigers ertheilt. Das Gesetz vom 15. Juli 1862 hat jene Beschränkung aufgehoben.

Die schwachen Seiten des Einzelnen, sei es in seiner wirthschaftlichen Lage, sei es in seiner Persönlichkeit, bilden nun den Angriffspunkt für eine besondere Klasse Geschäftsleute. In einem großen Theil der Kreise Meiningen und Hildburghausen liegt der Viehhandel — und die bäuerliche Wirthschaft beruht zum Theil auf dem häufigen Umsatz des Viehs — meist in den Händen israelitischer Händler¹⁾, welche theils umherziehend den Bauern, mit Wirthschaft und Bedürfnissen jedes Einzelnen genau bekannt, das Vieh abkaufen und verkaufen, theils als „Schmuser“ den unmittelbaren Umsatz zwischen den Bauern vermitteln. Viele derselben treiben das Geschäft in völlig geregelter, ordnungsmäßiger Weise. Manche aber lieben und verstehen es, sich in das engste Vertrauen einzuschmeicheln und einzudrängen, den Bauern in möglichst unklare Creditgeschäfte zu verwickeln, ihn mehr und mehr von sich abhängig zu machen. In manchen Orten gehört ein großer Theil des Viehstandes thatsächlich dem Händler; ist ein Stück im Stall des Bauern ein paar Monate herangefüttert und im Preis gestiegen, so holt der Händler es ab und stellt ein geringeres ein, mit welchem derselbe Kreislauf beginnt. Die Abrechnung und die Einziehung der Forderungen wird so lange hinausgeschoben, als der Gläubiger dieselben irgend gesichert glaubt. — Auch auf andern Wege, durch Aufdrängen von Schnitt- und Verzehrswaaren auf Borg, durch bereitwillig dargebotene Baarvorschüsse, durch übermäßige Zinsen wissen manche Geschäftsleute — nicht bloß israelitische — den gleichen Schlußerfolg zu erzielen. Anfangs wird das Opfer durch Mangel an Geschäftskennntniß, durch Mißtrauen gegen alle andern Leute, durch übel angebrachten Stolz dem Gläubiger zugetrieben und in dessen Händen festgehalten; später, wenn die Verschuldung eine gewisse Höhe erreicht, ist Hülfe nicht mehr möglich.

In manchen Landestheilen tritt, wie schon angedeutet, eine übermäßige Verschuldung gar nicht hervor; in jenen, wo solche bemerkbar wird, ist dies in dem einen Ort mehr, in dem andern weniger, in manchen gar nicht der Fall, und auch bei den Bewohnern desselben Orts zeigen sich selbstverständlich erhebliche Unterschiede.

¹⁾ Unter der fast ausschließlich evangelischen Bevölkerung leben 1627 Israeliten und zwar in den Kreisen Meiningen 1016, Hildburghausen 535, Sonneberg 22, Saalfeld 54; in größerer Anzahl (über 50) wohnen Israeliten in den Dörfern Bauerbach, Vibra, Berach, Walldorf im Gerichtsbezirk Meiningen, Gleicherwiesen im Bezirk Römheld, Mariäfeld im Bezirk Themar, ferner in den Städten Meiningen 483) und Hildburghausen (116).

Ueber die Betheiligung der Landwirthe an den größeren Sparkassen fehlen vollständige Nachweise. Wenn aber bei den zwei Sparkassen in Römheld von 3114 Einlegern mit 2 850 365 Mk. Einlagen (darunter 523 zu 300 bis 600 Mk., 848 zu mehr als 600 Mk.) 2882 mit 2 603 502 Mk. dem Herzogthum und wohl größtentheils dem überwiegend landwirthschaftlichen Bezirk Römheld angehören, so wird man auf eine sehr bedeutende Betheiligung der Landwirthe an jenen Summen mit Sicherheit schließen und weiter annehmen dürfen, daß dieselben auch bei den anderen Sparkassen, sowie bei den übrigen Geldanlagen im Lande, insbesondere auch bei den Ausleihungen auf Hypothek, wenn auch weit aus nicht in demselben Verhältniß wie gerade bei jenen Sparkassen, betheiligt sind. Möchte es als Zeichen beginnender allgemeiner Besserung in der Lage des Bauernstandes angesehen werden können, daß die Einlagen bei den Sparkassen, die im Jahre 1878 noch um 501 164 Mk., dagegen 1879 nur um 385 969 Mk. (2,98 %) zugenommen, ja bei manchen Sparkassen und gerade bei jenen zu Römheld abgenommen hatten, im Jahr 1880 wieder um 755 494 Mk. (7,55 %) — am meisten freilich in den Kreisen Sonneberg (278 292 Mk.), Saalfeld (407 871 Mk.) — und 1881 um 994 187 Mk. gestiegen sind, wovon entfallen auf die Kreise Meiningen 29 254 Mk., Hilburgshausen 241 261 Mk. (darunter 195 721 Mk. auf Römheld), Sonneberg 302 100 Mk., Saalfeld 421 572 Mk. —

Wie in den Geschicken einzelner Familien, so zeigt sich auch in dem ganzen Orte Fortschreiten und Rückgang, hier in langsamer, dort in rascher Bewegung und Abwechslung, hier in engeren, dort in weiteren Abmessungen. — Diese Schwankungen finden oft in benachbarten Orten, unter nahezu gleichen äußeren Verhältnissen in gerade entgegengesetzter Richtung statt. Häufig kann man für den Rückgang kaum einen andern Grund auffinden, als das Sprichwort andeutet: „Der Sparer will einen Verthuer haben“ oder „Fleißige Mütter erziehen faule Töchter“. Es folgt dann wieder eine Zeit des Besinnens, des Aufraffens, des Gedeihens. Sind wohl die letzten trüben Jahre der Ausgangspunkt für eine solche Wendung?

Meiningen, im September 1882.

U e b e r s i c h t I.

Revire	Amtlagerichts- bezirke	Flächengehalt q ^a	Davon sind			Durchschnittlicher Mietvertrag von 1 ha Ackerland			Einwohner	Zunahme der Bevölkerung bis 1880		Einwohner auf 1 qkm															
			Acker- land	Wald	Grünte	nied- rigerer	mitt- lerer	1883		1875																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14														
Heim.	Amtlagerichts- bezirke	236,4	10318	8321	2784	32,06	12,77	23,14	14399	18166	26,1	5,77	76,8														
														Aulungen, Miettingen	159,5	4970	7403	2516	27,83	14,36	17,49	9927	11626	17,1	4,94	72,8	
															352,8	13892	16146	2933	41,44	14,80	24,47	19945	29029	45,5	7,13	82,2	
															Ebenar Hörsfeld	130,6	3780	7573	802	28,67	13,41	19,47	5867	7109	20,9	2,98	54,4
																124,8	2735	7414	1493	39,26	22,23	29,57	6209	7455	20,0	5,65	59,7
															Hörsfeld Hörsfeld	167,0	6731	7544	1484	33,66	20,86	27,29	6720	7472	11,1	1,51	44,7
																158,8	5476	8443	1921	30,06	11,96	21,39	10968	13898	26,6	6,09	87,4
															Hörsfeld Hörsfeld	166,0	4978	2810	9708	21,90	3,52	13,27	11824	16233	37,2	3,15	82,7
																98,5	4400	3661	1192	23,25	5,87	14,89	4866	7682	58,9	5,39	77,9
															Sonne- berg	173,3	8286	4685	3583	41,68	5,87	22,49	12907	25724	99,3	9,41	148,3
71,8	5723	509	780	8,49	5,52	6,78	4319	9557	121,3	98,83	133,1																
Sonne- berg	206,3	14072	3703	2604	16,40	5,87	10,26	10369	16616	60,2	8,06	80,5															
	189,0	8208	5769	1451	48,49	8,22	23,59	10505	15107	43,8	8,17	89,3															
Sonnen- feld	35,5	1618	1468	206	38,66	15,03	30,61	4841	8825	82,2	11,59	248,5															
	123,6	802	10081	337	62,48	37,16	51,93	7914	9711	22,7	2,16	78,5															
Sonnen- feld	63,9	2218	3389	417	35,37	13,41	21,68	2291	2865	25,0	4,79	44,8															
													88,7														

Remerkung. Im Spalte 7 ist der durchschnittliche Mietvertrag derjenigen Flur, in welcher derselbe am höchsten im Amtlagerichtsbezirk, in Spalte 8 jener derjenigen Flur, in welcher er am niedrigsten sich findet, in Spalte 9 der durchschnittliche Mietvertrag für den ganzen Amtlagerichtsbezirk von je 1 ha Ackerland nach der in Folge des Gesetzes vom 13. Februar 1869 vorgenommenen Grundflächeneinteilung eingezeichnet.

Uebersicht 2.
Wichthand nach der Zählung von 1873.

Preis	Pferde		Kindvieh					Schafe	Schweine	Ziegen	
	überhaupt	darunter über 3 Jahre	Ge= sammt= zahl	über= haupt	Kühen und Stiere	über 2 Jahre	Stübe				davon zur Mast
Weinigen	1366	1260	20208	13991	94	5017	8880	3455	32156	10575	5852
Hildburghausen	992	913	24359	14868	103	3571	11194	5631	26064	13543	5912
Sonneberg	320	309	9331	6133	20	1689	4424	2032	5500	3088	5015
Saalfeld	1822	1727	16262	10462	114	1770	8578	2461	21280	10358	7302
Zusammen	4500	4209	70160	45454	331	12047	33076	13579	85000	37564	24081

Vertheilung der Wirtschaftsfächen in 10 Dorfemeinden.

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Gintbohner Selbständige in Besitz, Beruf u. Erwerb darunter in Landwirthschaft	822	865	1132	695	496	318	510	695	407	1297
" " Schutzhufe und Baulofen	192	189	233	183	115	66	139	131	83	278
" " persönlichen Dienstleistungen	57	66	112	98	53	40	69	55	33	28
" " überhand ha	36	46	35	34	14	6	14	41	25	147
Mietland ha	92	53	48	17	22	—	11	44	8	54
Mieten ha	536,1	365,3	1167,2	807,9	608,4	463,3	487,8	450,0	505,6	155,9
Gelungen ha	232,2	186,7	117,7	175,6	29,5	62,8	100,6	127,3	81,7	248,2
Grundsteuer Mtl.	22,9	513,9	1194,2	320,0	23,7	179,2	353,8	275,0	207,9	408,0
Sechshöfener Mtl.	1262,13	1212,12	2763,17	2090,8	1384,07	861,32	1245,20	817,36	714,95	873,54
Sechshöfener Mtl.	360,84	358,32	866,70	623,64	394,56	255,84	336,60	286,30	204,96	464,64
Sechshöfener Mtl.	163,75	154,69	296,70	189,57	142,66	98,40	138,52	115,66	78,50	216,87
Zahl der Klassen= und Gintommen= feuer Mtl.	269	254	348	222	171	112	179	245	104	333
feuerpflichtigen	187	152	162	15	97	59	102	170	53	206
darunter in der untersten Stufe										
Zahl der Hektoren, welche bewirthschaften										
bis 50 Mtr	56	29	35	15	20	8	7	33	5	87
über 50 " bis 1 ha	12	16	23	11	8	2	10	16	3	25
" " " 2 "	11	21	42	16	9	4	8	15	10	24
" " " 5 "	22	51	47	34	15	12	35	47	25	23
" " " 10 "	17	21	35	41	17	9	12	10	5	10
" " " 15 "	9	6	17	19	9	17	4	7	7	4
" " " 20 "	6	3	11	8	10	4	1	3	8	5
" " " 25 "	4	—	7	5	6	3	—	—	2	4
" " " 30 "	4	—	5	5	3	1	—	—	2	2
" " " 50 "	1	—	2	3	3	2	—	—	1	1
" " " 75 "	1	—	—	1 ¹⁾	—	—	—	—	—	—
belegen im Gerichtsbegrit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galt- jungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mahlm- gen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mlei- ningen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mömlüb	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Exemar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Güld- burg= haufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geld- burg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gräfelf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Egal- fan	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonne- berg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

¹⁾ 114 ha.

II.

Die bäuerlichen Verhältnisse im Eisenacher Oberlande des Großherzogthums Sachsen,

speciell in den Amtsgerichtsbezirken Lengsfeld und
Kaltennordheim,

von

Gau, Großherz. Sächs. Oekonomie-Commissar.

Allgemeiner Theil.

Die von uns mit Rücksicht auf die gegenwärtigen bäuerlichen Verhältnisse zu besprechende Gegend umfaßt den südlichen Theil des zum Großherzogthum Sachsen-Weimar gehörigen Kreises Eisenach, das sog. Eisenacher Oberland, insbesondere jedoch die Amtsgerichtsbezirke Lengsfeld und Kaltennordheim. Mit den Amtsgerichtsbezirken Geisa, Ostheim und Wacha bilden dieselben in politischer Hinsicht den IV. Verwaltungs-Bezirk, geographisch gehört dieser Bezirk fast ausschließlich dem thüringischen Rhöngebiete, den nördlichen, östlichen und südlichen Vorbergen der Rhön, sowie zu einem kleineren Theil der hohen Rhön selbst an.

Der Charakter des uns speciell interessirenden Theils der Rhön ist daher gebirgig und hügelig. Mehr oder weniger langgestreckte Hochplateaux wechseln mit Hügelketten und einzelnen Bergkegeln und Kuppen ab, welche letztere ihre Entstehung zum größten Theil vulkanischen Erhebungen zu verdanken haben und von denen wir hier nur folgende erwähnen wollen: der Dechselberg, südlich von Wacha, 929 Meter, der Dietrichsberg $\frac{3}{4}$ Meile westlich von Lengsfeld: 670 Meter, der Bayer, bei Dermbach: 718 Meter, der Gläser S.S.W. von Dermbach: 672 Meter, der hohe Rain, $\frac{3}{4}$ Meile von Kaltennordheim, 723 Meter, der Ellenbogen $\frac{1}{4}$ Meile nördlich von Franckenheim: 816 Meter über der Nordsee.

Das sog. Eisenacher Oberland gehört in seinem kleineren, dem südlichen Theil, soweit die fränkische Saale bezm. ihr Nebenfluß, die Streu, in Frage kommt,

dem Wassergebiet des Mains, zum größeren Theil jedoch dem Wassergebiet der sich mit der Fulda zur Weser vereinigenden Werra an.

Insbondere sind es die Nebenflüsse der Werra: die Felda, die Ulster und die Dechse, welche von Süden nach Norden den qu. Landstrich durchfließen.

In geognostischer Hinsicht bildet fast überall die Trias-Gruppe: bunter Sandstein, Muscheltalk und Keuper die Grundlage des Rhöngebirges des Eisenacher Oberlandes.

Der bunte Sandstein, bald mehr, bald weniger mit thonigen und eisen-schüssigen Bestandtheilen vermischt, welche demselben eine verschiedenartige Färbung geben, tritt in größerer Ausdehnung an den Rändern des Gebirges und der Thäler auf.

Der Muscheltalk und Keuper, hauptsächlich aus Kalksteinen, Thon und Mergel bestehend, häufig gelben dolomitischen Mergel enthaltend, kommt ebenfalls in größerer Ausdehnung zu beiden Seiten des Felda- und Ulstertales, bald zusammenhängend, bald inselförmig, je weiter nach Süden, z. B. in der Gegend von Kaltennordheim, je häufiger vor.

Sowohl der bunte Sandstein, als auch der Muscheltalk werden jedoch vielfach durch Basaltmassen gehoben, durchbrochen und überdeckt, wodurch entweder, wie auf der eigentlichen hohen Rhön, breite mit Basaltsteinen bedeckte Platten entstehen, oder es haben sich in Folge der Basaltdurchbrüche schön und eigenthümlich geformte Kuppen und Regel gebildet, welche der ganzen Rhön einen so eigenthümlichen Reiz verleihen.

Den Basalt finden wir daher in ausgedehnten Strecken auf den Plateaux und an den Abhängen der Berge, auch angeschwemmt und abgelagert in den Thalsohlen.

Auch zeigen sich einige Gypsablagerungen im bunten Sandstein und Muscheltalk, z. B. bei Wiesenthal, und Braunkohlenbildungen am Ostrande der hohen Rhön bei Kaltennordheim und auf der Kling'ser Hut zwischen Geisa und Dermbach.

Die die Ackerkrume bildenden Bodenarten sind, dem Muttergestein entsprechend, theils magerer oder lehmiger Sand, fast überall, insbondere an den Bergen und Hängen mit Steinen vermischt, bei oftmals sehr geringer Tiefe, theils Thon-, Lehm- und Kaltboden, dessen thonige Beschaffenheit oder lettiger Untergrund ihn undurchlassend, oder bei geringer Tiefe und südlicher Abdachung trocken und steril macht, sich jedoch, trotz der physikalisch ungünstigen Beschaffenheit, wegen des Kaltgehalts fast überall noch zum Anbau von Futterpflanzen und Kleearten eignet.

Das Verwitterungsprodukt des Basaltbodens, welches freilich in der Regel nur auf den schwer zugänglichen Höhen anzutreffen ist, bildet einen fruchtbaren, zum Anbau insbondere von Klee geeigneten Boden, auch finden wir einzelne Basaltsteine und Geröll in den sandigen und thonigen Bodenarten eingesprengt, wodurch insbondere der leichte Sandboden bündig gemacht wird und sich feucht erhält, demnach der Basalt eine physikalisch günstige Wirkung auf denselben äußert.

In den Sohlen der Thäler, soweit solche nicht der Wiesencultur eingeräumt sind, wird stets ein in Folge Anschwemmung entstandener fruchtbarer, tiefgründiger Ackerboden, mit Rücksicht auf den hügeligen gebirgigen

Charakter der ganzen Landschaft freilich in nur geringem Umfang gefunden. Derselbe bildet eine glückliche Mischung von Sand, Thon und Kalk und eignet sich zum Anbau aller üblichen Culturpflanzen.

Abgesehen von den geschützten Lagen in den Thälern muß das Klima der Rhön und deren Vorberge, also auch der hier in Frage stehende Theil des Eisenacher Oberlandes als ein ziemlich rauhes bezeichnet werden, es leidet unter den Einflüssen des Thüringer Waldes und der sog. hohen Rhön und trägt daher die mittlere Jahrestemperatur am Rande der Berge und in den Thälern nur etwa $5,5^{\circ}$ R., dieselbe geht jedoch in den rauheren Lagen bis $4,5^{\circ}$ herunter.

Die Fruchtbarkeit des Bodens leidet daher vielfach durch die Ungunst des Klimas. Lange andauernde Winter, in Folge dessen späte Entwicklung der Vegetation und kurze Vegetationsperiode, verhältnismäßig viel Niederschläge, rauhe Winde, späte Fröste u. s. w. schränken oftmals den Ertrag des an sich nicht schlechten Bodens wesentlich ein und vernichten vielfach die Hoffnungen des im Allgemeinen genügsamen Landwirths.

Während man an den Abhängen und Seiten der Plateaux meistens schöne Buchenwäldungen findet, die schon im Alterthum dem Landstrich den Namen „Buchonia“ erwarben, harren doch noch große Hut- und Weidenflächen der wünschenswerthen Umwandlung in Wald, wodurch jedenfalls ein günstiger Einfluß auf das Klima und mithin auch auf die Ertragsfähigkeit des Bodens herbeigeführt werden würde.

Auf der sog. hohen Rhön, z. B. in Frankenheim und Birx, gedeihen nur Sommerkorn, Hafer und Kartoffeln, während sonst überall die gewöhnlichen Wintergetreidearten, Hackfrüchte, Kraut, Flachs, sowie Gerste, Hafer, Klee und Futterkräuter angebaut werden; auch ist das Verhältniß der Größe des Wiesenareals zum Ackerland ein günstiges, wie aus der später folgenden Tabelle zu ersehen ist. Auf den Hochplateaux mit theilweise fruchtbarem Basaltboden finden sich oft recht ergiebige Gebirgswiesen. Das fast überall mit dem erforderlichen Gefälle vorhandene fließende Wasser ermöglicht eine zweckmäßige Bewässerung des Wiesenareals in den Thälern der Flüsse und Bäche, so daß die Viehzucht bereits jetzt schon eine hervorragende Stelle in der Landwirthschaft der Rhön einnimmt.

Specieller Theil.

Frage 1 und 2.

Vertheilung des bäuerlichen Grundeigenthums. Statistik.

Nach den statistischen Erhebungen aus dem Jahre 1876 umfaßt der IV. Verwaltungsbezirk des Großherzogthums Sachsen-Weimar, das sog. Eisenacher Oberland — eine Gesamtfläche von

63 639 ha = 11,557 geograph. Quadratmeilen,

hiervon die Amtsbezirke

Kaltennordheim:

21 518 ha = 3,908 geograph. Quadratmeilen,

Lengsfeld:

10 428 ha = 1,894 geograph. Quadratmeilen,

und vertheilt sich dieser Flächengehalt nach den verschiedenen Kulturarten wie folgt:

Amtsgerichts- bezirke	Hof- raitthen und Gärten	Wiesen	Artland und Wein- berge	Wal- dung	Teiche, Bäche, Flüsse	Leeden, Triften, Obst- anlagen, Wege	Gesamter Flächengehalt	
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	geograph. □ m
Kaltennordheim	199	3203	6897	8013	23	3183	21518	3,908
Lengsfeld	167	1457	4403	3571	31	799	10428	1,894
Summa	366	4660	11300	11584	54	3982	31946	5,802
Hierzu:								
Geißa	181	1754	6275	3406	46	982	12644	2,296
Nitzheim	65	504	3009	1738	10	650	5976	1,085
Wacha	197	1554	4892	5344	109	977	13073	2,374
IV. Verw.-Bez. Summa	809	8472	25476	22072	219	6591	63639	11,557

Was die Vertheilung des Grundeigenthums insbesondere in den Bezirken Lengsfeld und Kaltennordheim anbelangt, so herrscht in der Hauptsache der mittlere und kleinere Grundbesitz vor.

Eine officiële Statistik finden wir in Hildebrand's Statistik Thüringens — Mittheilungen des statistischen Bureaus vereinigter Thüring'scher Staaten, Jena 1871 —, welche jedoch nicht überall mehr den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen dürfte.

Aus der nachstehenden Tabelle ist nun ersichtlich, in welchem Verhältniß sich im Eisenacher Oberlande — dem IV. Verwaltungsbezirk — der Grundbesitz nach der Größe vertheilt und in welchem Verhältniß sich die Größe der einzelnen Klassen zur Gesammtheit der Grundbesitzer des Großherzogthums verhält und läßt diese Zusammenstellung deutlich erkennen, daß die Besitzungen mit einer Größe von bis zu 1 Acker = 28,5 a — bezw. über 5—20 Acker (142,49 a bis 569,94 a) die Mehrzahl bilden.

Größe der Besitzungen (1 Acker = 0,28,5 ha)	Zahl der Grundbesitzer in den			Procent der Grundstücks- besitzer des Groß- herzogthums
	a. Städten	b. Land- gemeinden	überhaupt	
bis zu 1 Acker	458	1497	1955	25,39
über 1— 2 Acker	232	715	947	12,30
" 2— 5 " "	279	975	1254	16,29
" 5— 20 " "	323	1508	1831	23,79
" 20— 50 " "	82	955	1037	13,47
" 50— 100 " "	17	500	517	6,72
" 100— 150 " "	—	87	87	1,13
" 150— 300 " "	2	28	30	0,39
" 300— 500 " "	1	11	12	0,16
" 500—1000 " "	—	14	14	0,19
" 1000 Acker	4	9	13	0,17

Frage 3.

Größere Besitzungen, deren Einfluß. Tagelöhnerpersonal, Lage desselben.

Größerer Besitz, größere geschlossene Höfe, welche ein bedeutendes Tagelöhnerpersonal erfordern, sind in dem qu. Bezirke, wie vorstehend nachgewiesen, nicht vorhanden. Die Zahl der in dem gesammten Eisenacher Oberland vorhandenen Rittergüter — also der größeren Besitzungen — beträgt vielmehr nur 13, welche eine Gesammtfläche von 3191,60 ha, einschließlic 1854 ha Waldboden umfassen.

Das auf den größeren Gütern beschäftigte Tagelöhnerpersonal ist dem Umfange der Güter entsprechend nicht sehr bedeutend, jedoch finden hierdurch immerhin eine größere Anzahl Einwohner eine genügende Beschäftigung.

Die Lage der Tagelöhner, soweit solche solid und fleißig sind, ist keine ungünstige. Der Lohn ist verschieden. Bei der Getreidernte erhalten sie gewöhnlich die 13. Garbe als Lohn, im Uebrigen: die Männer 1 Mk. bis 1 Mk. 50 Pfg. pro Tag, außerdem Kartoffelland, Klee oder etwas Wiesenfläche und unentgeltliche Holz- und Düngerfuhrn geleistet.

Die Frauen erhalten, außer ebenfalls etwas Land, 80 Pfg. bis 1,10 Mk. pro Tag.

Leider giebt es jedoch eine große Anzahl Arbeiter, welche sich nie mit Ernst der landwirthschaftlichen Arbeiten angenommen, aber auch kein Handwerk ordentlich erlernt haben. Sie arbeiten nur ungern, nicht gut und nur dann, wenn der Sonntags zuvor ausgezahlte Lohn zu Ende gegangen ist.

Frage 4 und 5.

Die Zerspitterung des Grund und Bodens, die schädliche Rückwirkung derselben auf den bäuerlichen Betrieb, die Grundstückszusammenlegung und deren Erfolge.

Wie überall in Thüringen und Franken besteht auch in unserm Distrikt eine verhältnißmäßig sehr bedeutende Zerspitterung des Grund und Bodens.

Dieselbe führt sich zurück auf die ursprünglichen Agrarverhältnisse der alten Deutschen und die in vorhistorischer Zeit stattgefundenen Flurauftheilungen.

Die Flurmarkungen waren je nach der Anzahl der ursprünglich ansässig gewordenen Familien in größere oder kleinere Grundstückscomplexe vertheilt, welche „Hufe“ genannt und deren dazu gehörigen Grundstücke in den drei Feldern der Flur — Winterfeld, Sommerfeld und Brachfeld — zerstreut umherlagen, denn bei der anfänglich bestehenden Feldergemeinschaft fand die Vertheilung des Grund und Bodens, um keinen Flurgenossen zu benachtheiligen, in der Weise statt, daß die ganze Flur zunächst in drei gleich große Felder und diese wieder in verschiedene Abtheilungen, Trakte, Verrainungen getheilt wurde, näher und entfernter gelegene, mit gutem oder schlechtem Boden ausgestattete, so daß jeder Hufenbesitzer in jedem der drei Theile der Flur und womöglich in jeder der ursprünglich gebildeten Abtheilungen derselben Land erhielt, ebenso viel gutes, wie schlechtes, gleichviel weit und gleichviel nahe gelegenes.

Die Zertheilung der Flur in eine große Anzahl einzelner Grundstücke, die Gemeinamkeit der Benutzung der Weide, ließ auch nach der Entwicklung des Privateigenthums im römischen Sinne nur eine möglichst gleichmäßige Bewirthschaftung der Grundstücke nach dem Dreifeldersystem zu, es mußte sich sowohl bei der Bestellung als auch bei der Ernte überall einer nach dem andern richten und besteht in den Fluren, die sich so entwickelten, auch jetzt noch eine höchst schädliche Gemengelage, mithin ein die freie und rationelle Bewirthschaftung hindernder tatsächlicher Flurzwang.

Die so unabänderlich feststehende Eintheilung der Flur in drei Felder, der Mangel an Wegen u. s. w., die dingliche Belastung des Grund und Bodens mit den der Gesamtheit der Grundstücksbesitzer oder einzelnen Gütern zustehenden Gutberechtigungen veranlaßt auch — da einmal der Grund zu einer Zerstückelung des Besitzes gelegt ist —, daß bei etwaigen Theilungen und Vererbungen überall da, wo nicht das Herkommen oder die Gewohnheit die Ueberlassung des ganzen Besitzes an den ältesten oder jüngsten Erben zuläßt, wieder so getheilt wird, daß vielfach jedes einzelne Grundstück wieder getheilt oder doch wenigstens jeder Erbe in jedem der Flurtheile, in jedem Trakt seinen Antheil erhält und bedarf es keines besonderen Beweises, daß unter diesen Umständen eine im höchsten Grade unwirthschaftliche Zerspitterung des Grund und Bodens entstehen muß.

Welchen Umfang diese Parcellirung und Zerstückelung auch in den Fluren der Amtsbezirke Kaltennordheim und Lengsfeld erreicht hat, geht aus der nachstehenden Zusammenstellung einer Anzahl daselbst gelegener Fluren hervor:

1	2	3	4	5	6	7	8
Laufende Nummer	Name des Ortes	Zahl der Besitzcontis	Summarischer Flächengehalt ca. ha	Hierunter: Hofraithen, Gärten, Wiesen und Artland ca. ha	Zahl der Grundstücksparzellen.	Gesamten Parzellen auf 1 ha	
						bei der ganzen Flur	bei den in Spalte 5 genannten Flächen
1	Andenhäusen	270	148	117	1655	11,18	14,15
2	Brunnhardtzhäusen mit Mückenhof	200	392	284	2585	6,59	9,10
3	Empfertzhäusen	600	418	323	4958	11,86	15,35
4	Klings	430	580	409	9820	16,93	24,01
5	Reidhardtzhäusen	390	409	332	4649	11,37	14,00
6	Oberalba	133	309	243	2588	8,38	10,65
7	Unteralba	193	601	441	3958	6,59	8,97
8	Wiesenthal	230	946	841	13197	13,59	15,69
9	Zillbach	313	205	192	714	3,48	3,71
10	Wischenhäusen mit Niederhof	366	360	233	1960	5,44	8,41
11	Biry	196	276	117	1466	5,31	12,53
12	Erbenhäusen	300	710	479	7873	11,09	16,44
13	Franckenheim	120	701	393	3023	4,31	7,69
14	Kalkennordheim	1325	1491	1005	11452	7,68	11,40
15	Reichenhäusen	255	616	431	4137	6,72	9,60
16	Schafhäusen	—	568	341	7474	13,16	21,92
17	Unterweid	—	727	393	5178	7,12	13,18
18	Dechsen mit Zollhof	340	1080	662	7003	6,48	10,58
19	Mittelsdorf	200	466	307	5254	11,28	17,11
Summa			11003	7543	98944	8,99	13,12

In den beiden Amtsgerichtsbezirken zusammen ist die Zertheilung des Grund und Bodens die aus der nachstehenden Tabelle ersichtliche:

Laufende Nummer	Amtsbezirk	Summarischer Flächengehalt incl. geschlossene Wälder, Seen, Wege, Gewässer zc. ha	Hierunter			Parzellen auf 1 ha	
			Hofraithen, Gärten u. Artland ha	Wiesen ha	Zahl der Grundstücksparzellen	bei der Gesamtfäche	bei Hofraithen, Gärten, Artland u. Wiesen
1	Kalkennordheim	21518	7096	3203	141944	6,60	13,78
2	Lengsfeld	10428	4570	1457	47602	4,56	7,90
Im Ganzen		31946	11666	4660	189546	5,93	11,61

Nach den vorstehenden Tabellen, die eines besonderen Commentars nicht bedürfen, kommen im niedrigsten Falle 3, im höchsten Falle 16 bezw. 24 Parzellen, oder im Durchschnitt der 19 Fluren daher 8,99 bezw. 13,12 Parzellen auf 1 ha.

Da in den Katastern die Besitzungen einer Familie oftmals 2 bis 3 und mehr Contis aufweisen, so entsprechen die in der Spalte 3 aufgeführten Zahlen nicht den zu einem wirthschaftlichen Ganzen vereinigten Besitzungen, um diese annähernd zu ermitteln, dürften die qu. Zahlen mindestens um den dritten Theil herabzusetzen sein, wodurch das Verhältniß ein noch ungünstigeres wird und liegt es jedenfalls klar zu Tage und bedarf keines specielleren Beweises mehr, daß eine solche Zersplitterung und Gemengelage in Verbindung mit dem Fehlen zweckmäßiger Wege, Ent- und Bewässerungsanlagen, einen ganz besonders ungünstigen Einfluß auf den bäuerlichen und landwirthschaftlichen Betrieb überhaupt haben muß.

Behufs Beseitigung dieser wirthschaftlichen Unzuträglichkeiten und des thatsächlich vorhandenen Flurzwangs besteht auch im Großherzogthum Sachsen die durch Gesetz geregelte Zusammenlegung der Grundstücke zu wirthschaftlichen Plänen, mit welcher die Ausweisung geeigneter Wege, Ent- und Bewässerungsgräben und sonstiger gemeinnütziger Anlagen Hand in Hand geht und bei welcher Gelegenheit die Ablösung der auf den zusammenzulegenden Grundstücken ruhenden dinglichen Rechte gleichzeitig und ohne besonderen Antrag zu erfolgen hat.

Der Besitzer eines Grundstücks hat sich die Zusammenlegung gefallen zu lassen, wenn die Mehrheit der dabei beteiligten Grundstücksbesitzer damit einverstanden, oder wenn von der Zusammenlegung die sonst nicht ausführbare Aufhebung einer Trift- und Hutungsdienstbarkeit abhängig ist, worüber die Auseinanderetzungsbehörden entscheiden, so daß, wenn es sich um Ausscheidung aus einem dinglichen Triftverhältniß handelt, schon wenige Grundstücksbesitzer im Stande sind, die Zusammenlegung einer ganzen Flur herbeizuführen.

Bis zum Schlusse des Jahres 1881 sind im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach 202 Fluren mit einem Flächengehalt von im Ganzen 90 803,91 ha zusammengelegt und die aufgestellten Reccesse bestätigt worden.

An einzelnen Grundstücken waren in jenen Fluren vorhanden: vor der Zusammenlegung 479 997, nach der Zusammenlegung, einschließlich der neuen Anlagen: 56 028 und haben die Kosten des Verfahrens durchschnittlich 29,12 Mk. pro ha betragen.

Bis zu demselben Zeitpunkte ist das Verfahren in 80 Fluren mit einer Gesamtfläche von 58 134,32 ha noch im Gange, so daß im ganzen Großherzogthum nur noch wenig über 100 Fluren vorhanden sind, in welchen eine Zusammenlegung der Grundstücke durchzuführen ist.

Im Eisenacher Oberlande, speciell in den Bezirken Lengsfeld und Kaltenordheim, hat, trotz der hinsichtlich der Provocation bestehenden erleichterten Bestimmungen, die Zusammenlegung der Grundstücke erst in neuerer Zeit größere Fortschritte gemacht, da erst jetzt die Vortheile derartiger Flurregulirungen von den bäuerlichen Interessenten mehr und mehr anerkannt und gewürdigt werden.

Trotz des geringen Ertrags der dortigen Grundstücke und der notorischen

Mittellosigkeit vieler Gemeinden würden dieselben aber von dem ihnen gesetzlich zustehenden Provocationsrecht mehr wie bisher Gebrauch machen, wenn den Betheiligten die Aufbringung der immerhin nicht unbedeutenden Kosten einigermaßen erleichtert würde. Es ließe sich dies ohne Schwierigkeiten dadurch erreichen, daß die staatliche Landescreditkassa den bedürftigen Gemeinden die Separationskosten vorstreckte, welche letztere berechtigt sein müßten, die antheiligen Kosten eventuell auf den betreffenden Grundbesitz der einzelnen Betheiligten als eine sich tilgende Reallast eintragen zu lassen, so daß auf diese Weise auch die Nachkommen an den Kosten der oftmals erst diesen voll und ganz zu Gute kommenden Melioration mit zu tragen hätten.

Ueber das Resultat der in den Bezirken Kaltennordheim und Lengsfeld angeführten Zusammenlegungen giebt die umstehende Tabelle specielle Auskunft.

Schon eine Vergleichung der Angaben in den Spalten 5 und 6, die Zahl der früheren und jetzigen Grundstücke und gemeinschaftliche Anlagen enthaltend, läßt das außerordentlich günstige Resultat der Zusammenlegungen erkennen!

Auch die Arrondirung ist eine möglichst zweckmäßige und vollkommene geworden — siehe Spalte 7 — da eine große Anzahl Betheiligte nur mit einem Planstück abgefunden worden sind. Die Arrondirung erscheint wirthschaftlich noch zweckmäßiger, wenn man berücksichtigt, daß eine große Anzahl in einem Betheiligten zugewiesene Pläne nur durch Wege und Gräben getrennt sind, daher als einzelne Pläne aufgeführt werden, obgleich sie wirthschaftlich ein Ganzes bzw. nur eine zusammenhängende Abfindung bilden.

Daß die Zusammenlegung der Grundstücke eine außerordentlich günstige Rückwirkung auf den kleinen Besitzer ausübt, bedarf keines weiteren Beweises. Trotz des oftmals bedeutenden Beitrags zu den neuen gemeinschaftlichen Anlagen, 4 bis 6%, wird nach erfolgter Zusammenlegung sehr viel mehr geerntet als vorher, bedeutende Flächen bisher unbenutztes Areal werden durch Meliorirung ertragsfähig gemacht, Ränder, Hecken und Raine verschwinden, und der Grundwerth steigt oft schon kurze Zeit nach erfolgter Planlage um ein Beträchtliches, oft um den dritten Theil, es ist somit in den separirten Fluren eine auffallende Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse sehr bald zu erkennen und wahrzunehmen.

Daß in separirten Fluren auch in sittlicher Hinsicht eine Besserung eintritt, daß erneute Thätigkeit und erhöhter Fleiß der Grundstücksbesitzer zu bemerken ist, dieselben auch sehr bald ihren neuen arrondirten Besitz lieb gewinnen und ihm größere Sorgfalt als den alten vereinzelt gelegenen Grundstücken zuwenden, ist eine bekannte Thatsache und müssen daher die Flursepurationen auch als eine die Cultur und Moral der ländlichen Bevölkerung fördernde Melioration angesehen werden.

In solchen Ortschaften, in welchen viel kleine Leute ohne, oder mit nur wenig Besitz, außer vielleicht Haus und Garten, anfässig sind, die jedoch durch Mittreiben einer Ziege oder wohl auch einer Kuh unter die gemeinsame Heerde, durch Grasholen von den vielen durch die Zusammenlegung in Wegfall kommenden Rainen und Rändern, Stoppelhaken u. s. w. in der Lage waren, etwas Nutzvieh auch wohl über Winter halten zu können, ist vielfach, insbesondere da, wo

Laufende Nummer	Name des Gemeindebezirks	Zahl der Besitz- contis	Areal des zusammen- gelegten Theils der Flur			Zahl der Grundstücke in dem zusammgelegten Theile der Flur vor nach der Zusammenlegung		Zahl der gemeinschaft- lichen Anlagen in dem zusammgelegten Theile der Flur vor nach der Zusammenlegung	
			ha	a	qm				
1	Diedorf	240	444	27	45	5596	507	20	94
2	Gehaus	111	688	62	42	981	248	24	112
3	Kaltenfundheim (Marienhof)	250	213	23	50	904	286	(Waren Theile der alten Grund- stücke)	43
4	Lengsfeld	152	611	90	02	1162	374	71	208
5	Urnshausen	409	624	98	73	9292	904	70	238
6	Dermbach	318	621	91	72	5239	715	41	231
7	Kaltenfundheim	489	875	50	82	9823	1055	51	302

Angabe über die Zahl der Pläne der einzelnen Betheiligten	Angabe über die Größe der einzelnen Planstücke
142 Gesamtabfdg.; 38 Kto. je 2 Pläne; 19 je 3; 19 je 4; 7 je 5; 8 je 6; 1 mit 7; 1 mit 8; 2 je 9; 1 je 10; 1 mit 14; 1 mit 16. —	406 Pläne bis 1 ha; 54=1-2; 23=2-3; 3=3-4; 7=4-5; 3=5-6; 2=6-7; 1=8-9; 3=9-10; 1=10-11; 2=11-12; 1=12-13; 1=16-17. —
63 Gesamtabfdg.; 21 Kto. je 2 Pläne; 9 je 3; 8 je 4; 4 je 5; 3 je 6; 2 je 11; 1 mit 26. —	120 Pläne bis 1 ha; 37=1-2; 24=2-3; 21=3-4; 10=4-5; 10=5-6; 6=6-7; 5=7-8; 1=8-9; 1=9-10; 2=10-11; 2=11-12; 2=12-13; 1=14-15; 1=15-16; 2=17-18; 1=22-23; 1=29-30; 1=37-38. —
231 Gesamtabfdg.; 15 Kto. je 2 Pläne; 2 je 3; 1 mit 5; 1 mit 15. —	269 Pläne bis 1 ha; 8=1-2; 2=10-11; 4=12-13; 2=15-16; 1=37-38.
87 Gesamtabfdg.; 35 Kto. je 2 Pläne; 13 je 3; 6 je 4; 3 je 5; 2 je 6; 2 je 7; 1 mit 10; 1 mit 26; 1 mit 29; 1 mit 50. —	250 Pläne unter 1 ha; 50=1-2; 19=2-3; 21=3-4; 5=4-5; 7=5-6; 3=6-7; 3=7-8; 3=8-9; 3=9-10; 2=10-11; 3=11-12; 1=12-13; 1=15-16; 1=17-18; 1=18-19; 1=21-22. —
178 Gesamtabfdg.; 104 Kto. je 2 Pläne; 59 je 3; 40 je 4; 12 je 5; 7 je 6; 5 je 7; 2 je 8; 1 mit 12; 1 mit 15. —	723 Pläne unter 1 ha; 134=1-2; 35=2-3; 5=3-4; 4=4-5; 1=6-7; 1=8-9; 1=14-15. —
179 Gesamtabfdg.; 70 je 2 Pläne; 31 je 3; 13 je 4; 7 je 5; 10 je 6; 7 je 7; 1 je 8. —	252 Pläne unter 30 a; 228 über 30 a; 164 von 1-5 ha; 7 über 5 ha. —
224 Gesamtabfdg.; 105 Kto. je 2 Pläne; 82 je 3; 42 je 4; 25 je 5; 9 je 6; 1 mit 7; 1 mit 21. —	825 Pläne unter 1 ha; 153=1-2; 52=2-3; 15=3-4; 1=4-5; 1=5-6; 1=6-7; 1=7-8; 1=12-13; 1=16-17; 1=20-21; 1=32-33; 1=58-59; 1=68-69. —

keine Gemeindehutfächen vorhanden sind, von den sämmtlichen bei der Zusammenlegung theilhaftigen Grundstücksbesitzern, ohne jedoch eine förmliche Verpflichtung hierzu anzuerkennen, so viel Areal abgetreten worden, als nöthig war, um für jeden dieser kleinen Leute eine kleine Landabfindung, gewissermaßen als Entschädigung für das in Wegfall kommende angebliche Recht des Grafens, Mithütens, Aehrenlesens u. s. w. ausweisen zu können.

Dieses Areal wird zweckmäßig nicht jenen kleinen Leuten, sondern der politischen Gemeinde in das Eigenthum, jedoch mit der Beschränkung überwiesen, dasselbe solchen unbemittelten Einwohnern des Ortes zur Benutzung zu überlassen. Daß ein solches Verfahren im Interesse der geringen Leute, welche oftmals vor der Zusammenlegung, ob mit Recht oder Unrecht in der Lage waren, sich Nutzvieh zu halten, gelegen ist, unterliegt keinem Zweifel und ist daher sehr zu empfehlen.

Frage 6.

Sogenannte Gemeinheiten und der Nutzen derselben.

Sogenannte Gemeinheiten, oder Grundstücke, welche von einer gewissen Klasse von Ortseinwohnern gemeinschaftlich benutzt werden, bestehen in den Bezirken der Amtsgerichte Lengsfeld und Kaltennordheim fast gar nicht, sollen jedoch im benachbarten Geisler Amt des Eisenacher Oberlandes vorkommen und dort die Quelle fortwährender Streitigkeiten in den betreffenden Gemeinden bilden.

Vielfach und in einem ausgedehnteren Maße befinden sich jedoch Holzgrundstücke im gemeinschaftlichen Besitz und sind die Theilverhältnisse oftmals so überaus gering, daß eine gleichmäßige Vertheilung des Holztrags unter die Besitzer mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, und die — freilich bis zu einem gewissen Grade im Interesse der Erhaltung des Holzes liegende — freie Benutzung des Holzgrundstücks durch die Theilbesitzer ausgeschlossen bleibt.

Immerhin wäre es daher zweckmäßig, wenn die Theilung gemeinschaftlicher Holzgrundstücke gesetzlich geregelt würde, selbstverständlich unter der Voraussetzung möglichster Erhaltung des Holzes im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, event. durch Begünstigung eines genossenschaftlichen Betriebes.

Geschlossene Holzbestände sind auch dem Zwang der Zusammenlegung nicht unterworfen.

Die an und auf den Höhen der Rhönberge gelegenen Hutflächen, welche früher fast ausschließlich dem Großherzogl. Fiscus gehörten, auf welchen jedoch den Gemeinden das Hutrecht zustand, sind zwischen dem Fiscus und den Gemeinden getheilt und sind die in dem unbeschränkten Besitz des Staatsfiscus verbliebenen Flächen, ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit entsprechend der Aufzucht bereits unterworfen worden oder es steht diese Umwandlung bevor.

Die in das Eigenthum der politischen Gemeinden übergegangenen Hut- und Weidenflächen, welche nur in einzelnen Lagen, z. B. feuchten Hochplateaux, mehr ertragsreich sind, sich jedoch selten zum Ackerbau eignen, bilden eine besondere Stütze für die kleinen Bauern und Tagelöhner nur insofern, als dieselben den viehhaltenden Ortseinwohnern als Ziegen-, Schaf- und Rindviehhuten eingeräumt, bezw. an die Viehhalter verpachtet werden, so daß es auf diese Weise möglich ist, daß kleinere Leute, oft ohne eigenen Grundbesitz, im Stande

sind, sich Ziegen, Schafe oder sogar eine Kuh zu halten und auf den Berghuten zu ernähren.

Insofern sich das Gemeindeländ zum Ackerbau eignet, in der Nähe des Ortes und zugänglich gelegen ist, wird dasselbe verpachtet oder hier und da den Ortsbürgern zur Benutzung überlassen, im Uebrigen sind die Gemeinden bemüht, soweit es ihre finanziellen Kräfte ihnen gestatten, die ausgedehnten Leeden- und Hutflächen ebenfalls der Holzcultur zu überweisen, jedoch könnte dies zum Vortheil der Gemeinden und im Interesse der allgemeinen Landes- und Forstwirtschaft in einem weit erheblicheren Maße wie bisher geschehen und wäre hier eine größere Einwirkung des Staates auf die Entschliessungen der Gemeinden wohl am Platze.

Frage 7.

Verpachtung von Höfen und Parzellen.

Verpachtungen von ganzen bäuerlichen Höfen oder einzelnen Parzellen kommen nur in einem sehr geringen Umfang vor. In einer Flur von circa 1500 ha sind z. B. nur circa 70 ha an Einzelne bzw. in einzelnen Parzellen verpachtet.

Die bäuerlichen Eigenthümer bewirtschaften ihren Grundbesitz fast regelmäßig selbst, die kleineren Besitzer, Handwerker, Industrielle und Tagelöhner, welche kein Anspannvieh halten können, lassen sich die erforderliche Bestellung ihres geringen Grundbesitzes und das Einbringen der Ernten durch die größeren Bauern besorgen, entweder gegen Bezahlung in Geld oder für anderweite Gegenleistung.

Frage 8 und 9.

Die Pächter und deren Lage. Die Eigenthümer des verpachteten Landes.

Die Eigenthümer des verpachteten bäuerlichen Landes sind in der Regel minderjährige oder abwesende Personen, in einzelnen Fällen Creditinstitute, welche den ihnen verpfändet gewesenen Grundbesitz haben übernehmen müssen.

Die wenigen in den 10. Amtsbezirken gelegenen Ritter- und sonstigen größeren Güter sind fast ausschließlich verpachtet und ist uns nicht bekannt, daß die Pächter frühere Eigenthümer gewesen und etwa durch Ueberschuldung die Pächter ihrer früheren Gläubiger geworden wären.

Die im Amtsbezirk Kaltenordheim gelegene Staatsdomäne Z. mit D., welche ein Areal von 108,88 ha und zwar 81,7 ha Ackerland, 21,24 ha Wiese, 2,14 ha Gärten, 3,8 ha Leeden umfaßt, ist bei einer Pachtperiode von 12 Jahren für 4950 Mark pro Jahr verpachtet, so daß pro Jahr 47 Mark pro 1 ha Pacht bezahlt wird, jedoch ist der Inhalt der Pachtverträge insofern für die Pächter nicht günstig, als die stipulirte Pachtzeit von 12 bis 15 Jahren als eine etwas kurze bezeichnet werden muß und eine Entschädigung für während der Pachtzeit durch den Pächter etwa ausgeführte Meliorationen nicht vorgesehen ist. Auch ist mit Rücksicht auf die Boden- und klimatischen Verhältnisse der Pachtzins ein hoher, da bei den verpachteten Gütern, mit Ausnahme der Staatsdomäne, außer dem Pachtgeld, die Pächter verpflichtet sind, Bauuhren und Baureparaturen, die

Abgaben an Pfarrei und Schule, etwaige Ablösungszinsen u. s. w. zu gewähren und der Gutsherrschaft außerdem Naturalien und sonstige Lieferungen zu entrichten haben.

Da sich hierdurch die jährliche Pachtsumme oft wesentlich erhöht, mit Rücksicht auf die bergige Lage der Fluren auch das Vertriebskapital im Verhältniß zur Ackerzahl ein bedeutendes sein muß und sich rascher verzehrt, so ist die Lage der Pächter als eine besonders günstige nicht zu bezeichnen.

Der wirthschaftliche Rückgang einzelner Orte und die Ursachen desselben.

Das Eisenacher Oberland, speciell die Amtsbezirke Lengsfeld und Kaltennordheim weisen hinsichtlich der wirthschaftlichen Lage der Bauern eine große Verschiedenheit auf.

Wenn auch sowohl in dem Charakter von Land und Leuten, als auch in dem wirthschaftlichen Betrieb, vielfach gemeinsame Züge und Merkmale vorhanden sind, bedingt durch die landschaftliche Zusammengehörigkeit, die gleichartigen oder doch wenigstens ähnlichen Boden- und klimatischen Verhältnisse, so giebt es doch keine Dörfer, welche hinsichtlich der bäuerlichen Verhältnisse als typisch für den ganzen Bezirk gelten könnten.

Es treten vielmehr bei gleich günstigen oder ungünstigen Verhältnissen, hervorgerufen durch die größere oder geringere natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, die mehr oder weniger geschützte Lage der Flur, vielfach in nebeneinander gelegenen Ortschaften, sonach bei gleicher topographischer Lage denselben oder ähnlichen Bodenverhältnissen nicht unwesentliche Verschiedenheiten in der äußeren wirthschaftlichen Lage des bäuerlichen Standes zu Tage.

Während in dem einen Orte ein gewisses Aufblühen der wirthschaftlichen Verhältnisse oder mindestens kein Niedergang zu beobachten ist, sind andere Ortschaften in den letzten Jahren in einer geradezu beängstigenden Weise zurückgegangen.

Zu denjenigen Ortschaften, in welchen ein Rückgang in wirthschaftlicher und sittlicher Beziehung zu constatiren ist, sind insbesondere die Orte Frankenheim und Wiesenthal zu rechnen. Ersterer Ort liegt im Amtsgerichtsbezirk Kaltennordheim, in rauher, wenig fruchtbarer Lage auf der hohen Rhön, 760 Meter hoch, circa 701,18 ha Fläche, davon 100,08 ha Ackerland, 287,56 ha Wiese, 281 ha Leeden, Tristen, 27,3 ha Wald. Die Grundstücke im Gemenge liegend, weisen jedoch 3023 einzelne Parzellen auf, welche im Besitz von ca. 120 Familien sich befinden; in der Hauptsache werden daselbst nur russisches Korn, Sommerweizen, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Kraut und Kohlrüben gebaut.

Wiesenthal, im Amtsbezirk Lengsfeld gelegen, besitzt in theilweis geschützter Lage einen Boden mittlerer Qualität, das Verwitterungsproduct des Muschelkalks, Keuper's, des bunten Sandsteins, sowie des Basalts, welcher zum Anbau der gewöhnlichen Kulturgewächse sehr wohl geeignet ist, umfaßt ein Areal von circa 945 ha, darunter 175 ha Wiese, 654 ha Ackerland, 10,5 ha Wald, 94 ha Leeden, Wege u., jedoch in 13197 einzelne Grundstücke vertheilt, welche ca. 230 Besitzern gehören.

Als hauptsächlichste Ursachen des Zurückgehens der wirthschaftlichen Verhältnisse in den vorgenannten und einigen anderen Orten des Oberlandes, welche von kleineren Grundstücksbesitzern bewohnt werden,

denn in Wiesenthal existirt z. B. nur ein bäuerlicher Wirth mit einem Grundbesitz von 24 ha, lassen sich wohl folgende bezeichnen:

1. Die außerordentlich große Zerspaltung der Grundbesitzes. Dieselbe — kommen doch z. B. in Wiesenthal auf einen Besitz von 5 ha 80—90 alte Grundstücke, von denen einzelne kaum einige Meter breit sind, Grundstücke von 1 Acker (28,5 a) gehören zu den größten Seltenheiten —, sowie der Mangel an Wegen und Gräben, die große Zeitverschwendung bei Bewirthschaftung der einzelnen Items, der übliche, nur wenige Furchen haltende, schmal gewölbte Bau der einzelnen Ackerstücke (Rückenbau), wodurch die Gefahr des Auswinterns der Saaten vergrößert wird und die Anwendung zweckmäßiger Ackerwerkzeuge zc. und Maschinen ausgeschlossen und nur eine höchst unvortheilhafte Beartung der Grundstücke möglich ist, schmälert in erster Linie die Erträgnisse des Grund und Bodens.

Eine rationelle Bewirthschaftung der Grundstücke ist bei einer solchen Gemengelage und Zerspaltung und bei dem in Folge dessen thatsächlich noch bestehenden Flurzwang, bei der Belastung des Grund und Bodens mit den Reinertrag schmälern den Hütungsdiensftbarkeiten, z. B. bei der gesetzlich zulässigen Behütung der Wiesen durch die gemeinschaftliche Heerde der Triftberechtigten im Frühjahr bis zum 23. April, zc. nicht möglich.

2. Die nicht gehörige Ausnützung der großen Leeden- und Weidenflächen im Eigenthum der politischen Gemeinde.

Dieselben, welche vielfach nur eine höchst kümmerliche Weide für Ziegen, Schafe und Rindvieh abgeben, könnten bei Weitem größere Erträge liefern, wenn sie ihrer natürlichen Lage und Beschaffenheit nach rationeller ausgenützt würden, indem dieselben je nachdem, entweder der Holzwirthschaft, der Weide, dem Ackerbau oder der Futtergewinnung überlassen, event. verpachtet, oder zur Aufforstung an den Staat verkauft würden.

3. Die Ausbeutung eines nicht unerheblichen Theils der Bewohner jener Orte durch jüdische und christliche Wucherer, insbesondere in der Zeit vor der Wiedereinführung der Bestrafung des Wuchers.

Jedoch auch jetzt noch, nach der Wiedereinführung des sog. Wuchergesetzes, werden Mittel und Wege gefunden, beim Handeln mit Vieh und Grundstücken den ärmeren und wenig intelligenten Theil der ländlichen Bevölkerung zu schädigen. Bei Grundstücks- und Viehzwangsverkäufen sind es in der Regel solche „dumme Ehrenmänner“, welche Mobilien und Immobilien, oftmals für einen sehr geringen Preis erwerben — da sie in der Lage sind, den Kaufpreis alsbald baar zu erlegen —, und dieselben alsbald, oft schon nach wenig Stunden den in der Schenke anwesenden Bauern, event. nachdem die Gemüther durch den Genuß von Branntwein erregt sind, zu viel höheren Preisen, jedoch auf Terminzahlungen wieder verkaufen. Werden alsdann die Zahlungsfristen nicht gehörig eingehalten, so entstehen durch Anrechnung von sog. Provision für Prolongationen der Schuld, durch Tausch und anderweite Geschäfte mit Vieh und Waaren, wiederum unberechenbare Nachtheile und pecuniäre Opfer, die vielfach zum Ruin des Bauern führen müssen.

Früher brachten — und es ist dies insbesondere in Wiesenthal vorgekommen — Zwischenhändler und Geldmänner gegen 20—25 % Nachlaß

Restkaufgelber an sich und mußten die Besitzer bei Nichtreinhaltung der Zahlungsfristen so hohe Zinsen bezahlen, daß dies gewöhnlich zum Zwangsverkauf führte.

4. Die Form, welche der Viehhandel angenommen hat.

Auf die Entwicklung der Viehzucht wird in Folge der im Allgemeinen günstigen Futterverhältnisse, der theilweise nahrhaften und gesunden Weiden im ganzen Bezirk mit Recht ein besonderer Werth gelegt, jedoch ist leider zu bemerken, daß die Form, welche der Viehhandel in einzelnen Distrikten, insbesondere auch in den Orten Wiesenthal und Frankenheim angenommen hat, keinen günstigen Einfluß auf die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse ausgeübt hat.

Der Viehhandel liegt fast ausschließlich in den Händen gewisser Viehhändler, welche durch ihre oftmals unreellen Manipulationen die Bauern von sich abhängig machen. Das in den Ställen stehende Vieh gehört oft nur nominell, nicht factisch den Bauern, der Gewinn und der Vortheil, welcher aus einer rationellen Viehwirtschaft den Landwirthen entstehen sollte, fließt oft in der Hauptsache in die Taschen der Händler; dieselben zwingen die Bauern, in Folge anderweiter Abhängigkeitsverhältnisse mehr Vieh zu halten und einzustellen, als sie wirtschaftlich ernähren oder überwintern können; sind einzelne Thiere in einen günstigen und productiven Futterzustand gekommen, so wandern dieselben vielfach wieder in die Hände der Händler, der Gläubiger kauft dem Schuldner sein Vieh ab, creditirt ihm anderes und nimmt ihm dasselbe wieder, wenn zur bestimmten Zeit nicht bezahlt wird, jedoch alsdann oft zu einem viel geringeren Preise, der kaum den Ankaufspreis erreicht.

In solchen Ortschaften, in denen der Viehhandel die eben geschilderten Formen angenommen hat, sehen wir auch nur ein sehr geringes, schwaches, außerordentlich schlecht genährtes Rindvieh und es liegt auf der Hand, daß ein derartiges Abhängigkeits- und Schuldverhältniß der Grundstücksbesitzer zu den Viehhändlern stets zum Nachtheil der Landwirthe gereicht und gar vielfach deren Ruin herbeiführt.

Von großer Bedeutung für die gesunde Entwicklung der ländlichen Verhältnisse des Eisenacher Oberlandes wäre daher die Beseitigung der soeben geschilderten Mißstände, event. durch gesetzliche Mittel, Organisation des Viehhandels auf reeller Basis, event. die Ertheilung von besonderen Concessionen zum Betriebe des Viehhandels und zum Hausiren mit Schnittwaaren nur an solche Personen, von denen angenommen werden kann, daß sie ihre Thätigkeit nicht dazu benutzen, die Leichtgläubigkeit, die Noth und Unkenntniß der Landbevölkerung in unredlicher Absicht auszubeuten.

5. Der Mangel eines billigen Real- und Personalcredits.

Dieser Mangel hat jedenfalls wesentlich dazu beigetragen, die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Ortschaften zu schädigen und hat daher die für die Ortschaften Frankenheim und Birx seit Kurzem gegründete Darlehnskasse nach Raiffeisen'schem System in Verbindung mit einer Sparkasse (Jugendsparkasse) zum Segen der Betheiligten gewirkt, indem dieselben für einen billigen Zinsfuß den für ihre Wirtschaft erforderlichen Credit erhalten und hierdurch insbesondere auch aus den Händen wucherischer Geldmänner befreit werden.

6. Der sittliche Niedergang und der Branntweingenuß.

Wenn auch die Bevölkerung der Rhöndistricte im Allgemeinen arbeitsam, sparsam und gutwillig ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß in den

der Erlös beim Zwangsverkauf im Jahre	1880:	980	Mark,
die Taxe im Jahre	1875:	20008	"
		1880:	4393
der Erlös beim Zwangsverkauf im Jahre	1880:	3453,2	"
die Taxe im Jahre	1873:	12000	"
" " " "	1880:	6098	"
" " " "	1874:	1663	"
" " " "	1880:	1202	"
der Erlös beim Zwangsverkauf im Jahre	1880:	980	"
die Taxe im Jahre	1864:	1335	"
		1881:	665
der Erlös beim Zwangsverkauf im Jahre	1881:	885	"
die Taxe im Jahre	1877:	1354	"
		1880:	540
der Erlös beim Zwangsverkauf im Jahre	1880:	637	"

Wenn nun auch die von den Ortstaxatoren abgegebenen Schätzungen nicht immer dem wirklichen Werthe entsprechen mögen, so constatiren die vorstehenden Zahlen immerhin einen bedeutenden Rückgang im Preise und im Werthe der Grundstücke und es ist selbstverständlich, daß in Folge dieses auffallenden Rückgangs im Preise des Bodens auch die Geldinstitute, trotz doppelter hypothekarischer Sicherheit, Verluste haben erleiden müssen und sich schwer entschließen, in solchen Ortschaften weitere Geschäfte zu machen, wodurch naturgemäß der Credit des betr. Ortes außerordentlich leiden muß.

Daß Grundstücke der Flur Wiesenthal in Zwangsversteigerungsterminen für 10, ja für 5 Pfg. verkauft und zugeschlagen werden, gehört nicht zu den Seltenheiten.

Neben der außerordentlich großen Zahl von Zwangsversteigerungen des Grundbesitzes ist auch die Zahl der in einem Jahre erlassenen Zahlungsbefehle geeignet, die wirthschaftlichen Verhältnisse zu beleuchten.

Bei circa 900 Einwohnern und 140 Wohnhäusern des Ortes Wiesenthal sind im Jahre 1880 164 Zahlungsbefehle beantragt worden, während im Verhältniß zu anderen Ortschaften des Amtsbezirks Lengsfeld die nach Wiesenthal gerichteten Zahlungsbefehle die Zahl von 90 nicht hätten überschreiten dürfen!

Indem wir in Vorstehendem versucht haben, die traurigen Zustände in einzelnen Ortschaften der Amtsbezirke Lengsfeld und Kaltensordheim zu schildern, beziehungsweise die Ursachen des Rückgangs derselben anzudeuten, möge aber alsbald hierher bemerkt sein, daß in der Flur Wiesenthal die Zusammenlegung der Grundstücke in der Ausführung begriffen ist, wodurch, wie mit Bestimmtheit vorauszusehen, sich die wirthschaftlichen Verhältnisse der dortigen Bevölkerung wesentlich bessern werden, dies umso mehr, da, theils in Folge einer hohen Ortes bewilligten namhaften Subvention, theils durch den beabsichtigten Verkauf von Areal an den Großherzogl. Staatsfiscus die von den Betheiligten aufzubringenden Kosten des Verfahrens sich sehr wesentlich mindern werden.

Die Gründung eines größeren Gutes durch den ganz neuerdings bewirkten Ankauf des erforderlichen Areal, sowie die projectirte Anlegung einer Zuckerfabrik in der Nähe Wiesenthals (in Dermbach) wird ebenfalls

nicht verfehlen, einen günstigen Einfluß auf die dortigen bäuerlichen Zustände auszuüben.

Auch in Frankenheim haben sich die wirthschaftlichen Verhältnisse in letzter Zeit insofern gebessert, als — wie bereits erwähnt — in Folge Gründung einer Darlehnskasse in Verbindung mit einer Sparkasse dem Wucherunwesen etwas Einhalt gethan, ein Viehversicherungsverein errichtet, auch zur Beschaffung von Arbeit und Verdienst eine Bürstenfabrik gegründet worden ist, welche gegen 50 Personen beiderlei Geschlechts einen, wenn auch geringen, so doch ständigen Verdienst gewährt.

Glücklicher Weise — und es soll dies ganz ausdrücklich hier constatirt werden — kommen die eben geschilderten ungünstigen Verhältnisse nur in wenigen Ortschaften der Bezirke vor, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß in einer ganzen Anzahl Ortschaften ähnliche Ursachen wirken, die event. zu ähnlichen Zuständen führen können und daher im Allgemeinen die wirthschaftlichen Verhältnisse der kleinen Bauern keine günstigen sind. In einer ganzen Anzahl Dörfer finden wir auch im Eisenacher Oberland noch einen gesunden Bauernstand, besonders da wo sich derselbe möglichst frei gehalten hat von Zwischenhändlern und Wucherern, und bei welchem hinsichtlich des Viehhandels noch nicht die bereits geschilderten Uebelstände eingetreten sind.

Frage 10 und 11.

Größe der hypothekarischen und sonstigen Verschuldung der Bauern. Die Ursachen derselben.

Ueber die Größe der hypothekarischen Verschuldung der Bauerngüter lassen sich leider, bei dem Mangel statistischen Materials, keine genauen Angaben machen, obgleich für die Erörterung der bäuerlichen Verhältnisse, bezw. zur Schaffung einer guten Agrarstatistik gerade die Ermittlung und Klarstellung der Schulverhältnisse der Bauern und der Verschuldung des Grund und Bodens überhaupt durch besondere amtliche Erhebungen von ganz besonderer Bedeutung wäre. Selbst der Inhalt der Hypothekenbücher giebt ein genaues Bild über die Schulden nicht ab. Es sind Hypothekenschulden in denselben enthalten, welche bereits zurückgezahlt, jedoch noch nicht gelöscht sind, da es selbst in den Familien der besser situirten Bauern üblich ist, erst bei einem event. Verkauf oder bei eintretender Vererbung die Löschung der aufliegenden Hypothekenschulden zu beantragen. Auch sind die Bauern vielfach noch anderweitig gegen Handschriften oder Wechsel verschuldet.

Nach den eingezogenen Erkundigungen und angestellten Erörterungen, insbesondere auch nach den Mittheilungen der Amtsgerichte soll zwar in einzelnen Ortschaften die Verschuldung nicht zugenommen haben und sollen die Hypothekenschulden der Bauern nicht von großer Bedeutung sein, in anderen Ortschaften dagegen, und zwar in der Mehrzahl, wird jedoch eine Zunahme der hypothekarischen und sonstigen Verschuldung — und nach unseren Wahrnehmungen jedenfalls nicht mit Unrecht — behauptet.

Um einigermaßen Zahlen über die Höhe der ausgeliehenen Capitalien zu gewinnen, haben wir diejenigen Summen ermittelt, welche die Großherzogliche Landescredittkasse zu Weimar, die Sparkasse und der Vorschußverein zu Dermbach, sowie der Spar- und Vorschußverein zu

Lengsfeld in den Bezirken der Amtsgerichte Lengsfeld und Kalten-
nordheim ausgeliehen haben.

Die Capitalverleihung der erst im Jahre 1870 ins Leben getretenen
Großherzogl. Landescredittasse in den qu. Bezirken betrug:

Jahr	Lengsfeld-Dermbach		Kaltennordheim	
	Zahl der Darlehen	Betrag M	Zahl der Darlehen	Betrag M
1870	9	5670	17	10380
1871	4	7200	4	4620
1872	8	13440	12	9150
1873	10	5820	14	13410
1874	11	7980	15	15900
1875	14	20900	19	17000
1876	6	6200	9	6700
1877	1	500	13	12500
1878	6	3500	40	54600
1879	16	11700	55	36500
1880	18	36100	62	50000
1881	28	49700	24	12300

während die Dermbacher Sparkasse, der dortige Vorschußverein, sowie der Spar-
und Vorschußverein zu Lengsfeld in den einzelnen Ortschaften der Bezirke die
nachstehenden Summen ausgeliehen haben:

Laufende Nummer	Name des Ortes	Summarischer Flächengehalt der Flur incl. Leeden, Wald, Gewässer, Wege ha	Ausgeliehene Capitalien			Summa der von den genannten Instituten ausgeliehenen Capitalien M
			von der Spar- kasse in Dermbach M	vom Vor- schuß- verein M	vom Spar- u. Vorschuß- verein in Lengsfeld M	
	A. Amtsgerichts- bezirk Lengsfeld					
1	Dermbach	772	67909	8586	—	76495
2	Gehaus	712	12680	125	3083	15888
3	Hohentwart)	541	—	—	541
4	Glattbach	152	5520	2290	—	7810
5	Lengsfeld	2040	12890	—	16650	29540
6	Vindenau	100	5940	521	—	6461
7	Wettrich	81	6835	1318	—	8153
8	Merkers		—	—	1638	1638
9	Oberalba	309	22215	3962	—	26177
10	Dechsen	1080	8740	7729	5260	21729
11	Unteralba	601	27403	7793	—	35196
12	Urnshausen	1089	50871	360	18950	70181
13	Weilar	1224	36200	—	6092	42292
14	Wiejenthal	946	69538	33000	—	102538
	Summa		327282	65684	51678	444639

Laufende Nummer	Name des Ortes	Summarischer Flächengehalt der Flur incl. Aeiden, Wald, Gewässer, Wege ha	Ausgeliehene Capitalien		Summa der von den genannten Instituten ausgeliehenen Capitalien
			von der Spar= kasse in Vermbach M	vom Vorschuß= verein M	
	B. Amtsgerichts= bezirk Kaltennordheim				
1	Andenhäusen . . .	148	23894	3890	27784
2	Ashenhäusen . . .	360	4414	—	4414
3	Birg	276	14404	—	14404
4	Brunnhardtsähausen .	363	11840	1540	13380
5	Diedorf	470	31119	842	31961
6	Empfertshäusen . . .	418	23867	2738	26605
7	Erbenhäusen	710	5846	—	5846
8	Fischbach	389	3135	60	3195
9	Föhlrig	285	10105	900	11005
10	Frankenheim	701	7800	—	7800
11	Gerthäusen	610	12306	—	12306
12	Helmerzhäusen	1190	10211	—	10211
13	Kaltennordheim	1491	11925	—	11925
14	Kaltenjundheim	1173	15259	—	15259
15	Kaltenwestheim	1212	13990	—	13990
16	Klings	580	22251	422	22673
17	Mittelsdorf	466	1860	—	1860
18	Mückenhof	28	—	600	600
19	Reidhardtsähausen . . .	409	44890	2336	47226
20	Oberweid	822	16791	—	16791
21	Reichenhäusen	616	6825	—	6825
22	Schafhäusen	568	4040	—	4040
23	Steinberg	67	1590	—	1590
24	Unterweid	727	1260	—	1260
25	Wohlmuthäusen	720	1200	—	1200
26	Zella	171	5604	2130	7734
27	Zillbach	205	18004	1258	19262
	B. Summa		324430	16716	341146
	A. "		—	—	444639
				Summa	785785

Leider ist es uns nicht möglich gewesen, diejenigen Summen zu ermitteln, welche der in Kaltennordheim bestehende Spar- und Vorschußverein ausgeliehen hat. Auch erscheint es nicht zulässig, aus den vorstehend gegebenen Zahlen einen entsprechenden Schluß auf die Höhe der Verschuldung der ländlichen Bevölkerung zu ziehen, da nach der von uns gewonnenen Ansicht, welche durch Aussagen der Amtsgerichte bestätigt wird, die von den erwähnten Geldinstituten ausgeliehenen Capitalien, wenigstens in einigen Fluren, den bei Weitem geringsten Theil der Schulden bilden, demnach die aus den vorstehenden

Tabellen sich ergebende Gesamtsomme nur einen sehr geringen Theil der Gesamtschulden der dortigen Bewohner repräsentirt. Trifft diese Voraussetzung zu, dann ist in der That, insbesondere mit Rücksicht auf den geringen Werth der Grundstücke, die Verschuldung des Grundbesitzes als eine bedeutende zu bezeichnen.

Als Ursache der Verschuldung ist insbesondere die Eintragung von Restkaufgeldern oder Erbportionen anzusehen, da, bei der im Allgemeinen bestehenden Armuth des Eisenacher Oberlandes in den Fällen von Erbtheilungen und Gutsübernahmen unter Geschwistern, die Kaufsumme selten baar bezahlt wird, mithin auch in der Regel mit dem Besitzwechsel die Verschuldung sich steigert, während die Aufnahme von Schulden zur Ausführung von productiven Meliorationen, Bauten u. fast gar nicht vorkommt.

An der allgemeinen Verschuldung wirkt ferner auch mit, daß bei Grundstücksverkäufen oftmals ganz unbemittelte Leute und Kleingrundbesitzer Grundstücke gegen Zahlung eines Kaufpreises auf mehrjährige Fristen erstehen, welche Zahlungskristen sie vielfach nicht einzuhalten im Stande sind und alsdann dem als Gläubiger auftretenden, im Besitz der Fristengelder befindlichen „Geldmann“ Alles verschreiben müssen, um das Grundstück wenigstens einige Jahre behalten zu können; auch durch leichtsinnig abgeschlossene Viehhändel übernehmen die Bauern oftmals Verpflichtungen, die ihre Kräfte überschreiten und zur Verschuldung ihres Besitzes führen müssen.

Frage 12.

Steht der passiven Verschuldung der Besitz activer Hypothekenforderungen gegenüber?

Der passiven Verschuldung der Bauern steht wohl sehr selten der Besitz von activen Hypothekenforderungen in den Händen der wohlhabenden Bauern gegenüber, aus dem einfachen Grunde, weil es wohlhabende Bauern, welche Geld in irgendwie größeren Summen auf Hypotheken ausleihen könnten, fast nicht giebt, wenn es auch hier und da vorkommen soll, daß „Geschäftsleute“ das Geld, mit dem sie dann lucrative Handelsgeschäfte betreiben, erst von den wohlhabenden Bauern borgen.

Die geringen Ernten der letzten Jahre, die gesteigerten Staats- und Gemeindesteuern, welche in vielen Gemeinden durch Schul- und Wegebauten u. eine sehr bedeutende Höhe erreicht haben, der Rückgang des Reinertrags des landwirthschaftlichen Gewerbes überhaupt, hat eine Ansammlung von Capital in den Händen bäuerlicher Besitzer unmöglich gemacht, ja es muß sogar angenommen werden, daß sich vielfach die kleinen Bauern mit 15 bis 30 Acker in einer schlechteren finanziellen Lage befinden, als ein gut bezahlter Tageelöhner oder Fabrikarbeiter.

Frage 13, 14 und 16.

Die Hypothekar- und sonstigen Gläubiger der Bauern. Vermittler. Das amerikanische Heimstätten- und Pfandgesetz.

Als Gläubiger des bäuerlichen Besitzes sind in erster Linie die Landescreditkassa, Spartassen- und Vorschußvereine, welche gegen festen Zinsfuß — und erstere gegen allmähliche Tilgung — an solide Grundbesitzer

Geld verleihen — siehe die vorstehenden Tabellen — zu betrachten. Die hypothekarisch aufgenommenen Gelder werden in der Regel zur Tilgung übernommener Passiven, Abstoßung von Grund- und Fristengeldern verwendet und treten hier Zwangsverkäufe verhältnismäßig selten ein. Nur in letzter Zeit sind, insbesondere seitens der Sparkasse zu Dornbach, häufig Zwangsversteigerungen beantragt worden.

Außerdem giebt es aber auch eine Anzahl Capitalisten, in der Regel Juden, welche hauptsächlich ein Geschäft daraus machen, solchen Personen, welche wegen Mangel an genügendem Unterpfand oder wegen Mangel an Credit nicht mehr bei den ebenerwähnten Creditinstituten Geld geliehen erhalten, oder aus falscher Scham dort nicht borgen wollen, Geld zu leihen, oder diesen Personen in anderer Weise, z. B. durch Lieferung von Schnitt- und anderen Waaren, Credit gewähren, natürlich gegen hohe Zinsen und Zahlung einer entsprechenden, je nach der Gefahr höheren oder niederen Provision. Die Schuldner solcher Gläubiger sind alsdann in der Regel genöthigt, alle ihre Geschäfte durch und unter Vermittelung ihres Gläubigers zu machen, welcher so lange durch Creditiren, insbesondere von Vieh und Waaren aller Art, hülfreich zur Hand geht, als er annehmen zu können glaubt, daß die Immobilien seines Schuldners noch einige Sicherheit bieten.

Grundstücksbesitzer, die einmal in solche Geschäftsverbindungen gekommen sind, gelangen selten wieder dahin, ihre Verbindlichkeiten ganz los zu werden, dieselben wachsen ihnen in ungeahnten Progressionen über den Kopf, sie gehen in der Regel unwiderruflich zu Grunde, die Zwangsversteigerung ihrer Immobilien ist das Ende!

Der „Geldmann“, der Gläubiger, büßt nun nicht selten bei dem Zwangsverkauf einen guten Theil seiner Forderung ein, dieser Verlust ist jedoch in vielen Fällen ein nur scheinbarer, da der Gläubiger bei längerer Geschäftsverbindung schon längst einen entsprechenden reichlichen Gewinn in Sicherheit gebracht hat.

Auch die aus Wechselverpflichtungen hervorgehende Form der Verschuldung, selbst bei Frauen, kommen häufig vor und beschleunigen den hereinbrechenden wirtschaftlichen Ruin.

Inwieweit sowohl im geschäftlichen Verkehr mit den Handelsleuten und Geldmännern jüdischer und christlicher Confession, sowie bei dem Eingehen von Wechselverbindlichkeiten der Leichtsinns, sowie die Unkenntniß des Verfahrens — wie vielfach behauptet — mißbraucht wird, soll hier nicht weiter erörtert werden, es drängt sich uns nur unwillkürlich die Frage auf: ob und in welchem Umfange, bezüglich durch welche Mittel die Thätigkeit gewisser Geschäftsleute beschränkt werden könnte, und ob nicht z. B. das an sich leichte und bequeme Ausstellen von Wechseln seitens der ländlichen Bevölkerung, Arbeiter und Frauen bis zu einem gewissen Grade sich beschränken ließe, damit hierdurch so viel als möglich einem strafbaren Eigennutz vorgebeugt, oder die Ausbeutung Unerfahrener durch gewissenlose Geldmänner thunlichst verhindert würde.

Bei der Erörterung der Frage, betreffend die Verschuldung der Bauern, können wir es uns nicht versagen, auf die in den meisten Staaten

der nordamerikanischen Union bestehenden Gesetze hinzuweisen, welche die Landwirthe vor gänzlicher Verarmung schützen sollen.

Nach Semmler¹⁾ bestehen in fast allen nordamerikanischen Staaten gesetzliche Maßregeln, welche, trotz des so oft erwähnten und gerühmten Selbstgovernment, die staatliche Fürsorge gegen gänzliche Verarmung documentiren und sich zur Aufgabe stellen.

Das z. B. in Californien bestehende desfallige Gesetz zerfällt in zwei Theile: das Heimstätten-gesetz und das Pfändungsgesetz. Das erstere giebt dem Grundbesitzer das Recht, eine Liegenschaft bis zum Werthe von 5000 Dollars als „Heimstätte“ in das Bezirksgrundbuch eintragen zu lassen, sogar jede Ehefrau kann ohne Wissen und selbst gegen den Willen ihres Ehemannes diese Eintragung vornehmen lassen.

Ist diese Eintragung vollzogen, so bildet das Grundstück eine unantastbare Heimstätte, eine wirkliche Familienzufluchtsstätte.

Weder der Staat, noch andere Gläubiger, gleichviel ob die Forderungen aus der Zeit vor der Eintragung datiren, oder aus Wechselverbindlichkeiten stammen, können diese Heimstätte antasten. Nur für den Fall, daß der Besitzer eine Hypothek aufnimmt, was jedoch z. B. ohne Unterschrift der Ehefrau nicht erfolgen darf, und die aus derselben hervorgehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, kann eine solche Heimstätte subhastirt werden.

Das Heimstätten-gesetz wird ergänzt durch das Pfändungsgesetz, welches — weitgehend wie in der deutschen Civilproceßordnung § 715 c. — bestimmt, wie weit in Fällen der Zahlungsinsolvenz die Execution sich erstrecken darf.

Nach demselben sollen von der Execution unter anderen befreit sein:

die nöthigen Möbel, Haus-, Tisch- und Küchengeräthe, Mundvorrath und Feuerung für die Dauer von 3 Monaten, drei Kühe und deren Kälber, vier Schweine, sowie das Futter für diese Thiere auf einen Monat, Ackerbaugeräthe, zwei Ochsen oder zwei Pferde nebst Geschir und Futter, die nöthigen Sämereien für die nächsten 6 Monate, Geflügel bis zum Werth von 25 Dollars u. s. w.

Wir ersehen hieraus die deutliche Absicht der praktischen Amerikaner, insbesondere auch den Landwirthen von Staatswegen bezw. durch Staatshilfe — trotz Selbstgovernment — ein gewisses Vermögensminimum zu garantiren, welches im Concursverfahren nicht in Mitleidenschaft gezogen werden kann.

Die Erfolge dieser Gesetze sollen ganz außerordentlich günstige sein und gerade dem kleineren Farmer und Handwerker zu Gute kommen, indem sie „den Wucherern einen wirksamen Kiegel vorschieben“. Wie der Verfasser der oben angeführten Schrift, welcher insbesondere dem Heimstätten-gesetz ungetheilte Begeisterung widmet, anführt — „würden viele Familien in Noth und Elend gestossen, von Wucherern, Erbschleichern und Blutsaugern erdrückt oder unter Schlägen unverdienten Unglücks

¹⁾ Die wahre Bedeutung und die wirklichen Ursachen der nordamerikanischen Concurrenz in der landwirthschaftlichen Production. Von Heinrich Semmler in San Franzisko. — Wismar 1881.

zusammengebrochen sein, wenn sie nicht auf ihrer sicheren, tausendmal gegesneten Heimstätte gefessen hätten.“

Die Landwirthe Amerikas werden — wie dies ja auch in Deutschland vorkommt — oftmals durch mehrere aufeinanderfolgende Mißjahre betroffen und viele derselben müßten Haus und Hof als Bettler verlassen, wenn sie nicht einen sicheren Rückhalt an ihren Heimstätten hätten und durch das Pfändungsgesetz vor Enteignung der zur Fortsetzung ihres Gewerbes nothwendigen Utensilien und Proviantvorräthe geschützt wären.

Nachdem aber nach den überstandenen Mißjahren wieder bessere Zeiten eintreten, können sie nachträglich ihre Verpflichtungen erfüllen und „mit vertrauensvollem Blick in die Zukunft“ im Besitz ihrer Scholle bleiben.

Indem wir speciell auf die erwähnte Schrift eines Deutsch-Amerikaners Bezug nehmen, welche in mehr als einer Hinsicht besonders interessant ist, bemerken wir nur noch, daß auch wir es sehr sympathisch begrüßen würden, wenn bei der Vorbereitung derjenigen Reformen, welche unseren Bauernstand erhalten und kräftigen sollen, ähnliche gesetzliche Maßnahmen ins Auge gefaßt würden, wie solche im „freien“ Amerika zum Schutze der dortigen Landwirthschaft, welche der Amerikaner mit nationalem Stolz als „seine Amme“ bezeichnet, bereits bestehen!

Frage 15.

Bäuerliche Darlehnskassen. Das landwirthschaftliche Creditwesen.

Zur Befriedigung des landwirthschaftlichen Creditbedürfnisses dient zunächst die Landescreditkasse zu Weimar, für deren Verbindlichkeiten der Staat haftet, welche mit 100 theilbare Capitalien, jedoch nicht unter 200 Mark, zur Zeit gegen eine jährliche Verzinsung von $4\frac{1}{4}$ Procent aufnimmt und den Gemeinden und Grundstücksbesitzern des Großherzogthums — und zwar an letztere gegen hinreichende Sicherheit — Capitale, jedoch nicht unter 200 Mark mit der Bedingung ausleiht, daß in der Regel nicht unter $\frac{3}{4}$ Procent jährlich neben dem Ueberschuß des Zinsbetrages zur Tilgung des Capitales gezahlt werden.

Außer der Landescreditkasse ist es die Sparkasse zu Dermbach, welche auf ländliche Besitzungen Geld gegen doppelte hypothekarische Sicherheit, bei Gebäuden den 4. Theil der Taxe, ausleiht und zwar mit $4\frac{1}{2}$ procentiger Verzinsung und gegen vierteljährige Aufkündigung, welche letztere sowohl dem Schuldner, als dem Darleiher zusteht. Auch leiht die Sparkasse Capitalien gegen Rententilgung von $\frac{1}{2}$ Procent aus, jedoch kommt dies nur selten vor.

Dem Personalcredit dienen die in Lengsfeld, Dermbach und Kaltenordheim bestehenden sog. Spar- und Vorschußvereine.

Bei der Eigenartigkeit des landwirthschaftlichen Gewerbes und dem Umstand, daß das in der Landwirthschaft arbeitende und das zur Verbesserung des Bodens, Anschaffung von Vieh, Werkzeugen, künstlichem Dünger zc. angelegte Capital nur allmählich durch den Mehrertrag der Grundstücke getilgt, beziehungsweise wieder ersetzt werden kann, sowie bei dem geringen Reinertrag, welchen die Landwirthschaft in Folge ausländischer Con-

currentz und der schlechten Ernten der letzten Jahre überhaupt noch abwirft, ist ein möglichst langer Credit bei einem höchstens 4 Procent betragenden Zinsfuß als Haupterforderniß bei Gewährung von Darlehen an den Landwirth zu bezeichnen.

Wenn daher auch unbedingt zugegeben werden muß, daß die vorgenannten Geldinstitute, insbesondere daher auch die sog. Spar- und Vorschußvereine außerordentlich segensreich gewirkt haben und noch wirken, und insbesondere dem wucherischen Treiben gewissenloser Gelddarleher einigermassen Einhalt gethan haben, so sind die bei den Spar- und Vorschußvereinen gewährten Darlehen, bei einer Verzinsung von 6 bis 8 Procent und bei kurzen Kündigungs- und Zahlungsfristen für den kleinen Landwirth doch zu theuer, insbesondere, wenn bei Prolongationen oder unpünktlicher Zurückzahlung die Bezahlung einer Conventionalstrafe von 15—20 Procent, wie dies bei einigen solcher Vorschußvereine üblich sein soll, verlangt wird.

Die Spar- und Vorschußvereine befriedigen daher den auf lange Dauer berechneten landwirthschaftlichen Credit nicht in dem wünschenswerthen Maße, da der Zinsfuß zu hoch, die Creditfristen zu kurz und auch, was nicht zu unterschätzen ist, in Folge des Bürgensystems dem leichtsinnigen Vorgehen vielfach Vorschub geleistet wird.

Die bäuerlichen Darlehnskassenvereine nach dem Raiffeisen'schen System, um bei beschränkter und local abgegrenzter Ausdehnung, ihren Mitgliedern, den kleineren Bauern, Arbeitern und Handwerkern den erforderlichen Personalcredit zu verschaffen, welche Vereine in anderen Gegenden Deutschlands so außerordentliche Erfolge gehabt haben, sind im Eisenacher Oberlande, bezw. in den Bezirken der Amtsgerichte Lengsfeld und Kaltensordheim noch fast gar nicht eingeführt.

Wir müssen deren allgemeine Organisation hier als bekannt voraussetzen und bemerken nur, daß gerade in dem local abgegrenzten geringen Umfang der Vereine für eine oder wenige Ortschaften für die Mitglieder und Vereinsgläubiger eine zuverlässige Garantie für die Sicherheit und solide Verwaltung solcher Darlehnskassen gegeben ist.

Soweit uns bekannt geworden, besteht eine solche Kasse, wie erwähnt, nur in den auf der hohen Rhön gelegenen sehr armen Dörfern Frankenheim und Birz.

Im Jahre 1879 von dem dortigen Ortsgeistlichen ins Leben gerufen, umfaßt dieselbe beide genannten Ortschaften mit zusammen 755 Einwohnern und 118 Wohnhäuser.

Bei der sehr geringen Creditfähigkeit der Einwohner und dem geringen Umfang des Gebietes arbeitet dieser Verein auch nur mit einem kleinen Capitale — im Jahre 1881: 16 000 Mark —, hat jedoch, nach der uns freundlicher Weise gewordenen Auskunft des dortigen Herrn Ortsgeistlichen, den bereits allseitig anerkannten großen Gewinn gebracht, daß braven und strebsamen Leuten durch Gewährung von Darlehen die Möglichkeit verschafft worden ist, den vortheilhaften Ankauf von Grundstücken, Vieh und Ackergeräthen, sowie überhaupt die Verbesserung ihrer Wirthschaften zu bewirken und sich aus den Händen des gerade in jener Gegend bisher bestandenen Wuchers zu befreien. Die 118 Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, alljährlich eine gewisse Summe, deren Höhe die Generalversammlung festzusetzen hat, als Ge-

schäftsantheil so lange in die Vereinskasse zu zahlen, bis durch Einzahlung und Dividenden jedes Guthaben eine gewisse, ebenfalls von der Generalversammlung zu bestimmende Höhe erreicht hat, die jedoch nicht unter 30 Mark betragen darf.

Ist das Guthaben zu der bestimmten Höhe angewachsen, so wird die ferner darauf entfallende Dividende jährlich baar ausbezahlt.

Die Geschäftsanteile bleiben Eigenthum der Mitglieder, können nicht von dritten Personen angetastet werden, dürfen aber während der Dauer der Mitgliedschaft nicht zurückgezogen werden, auch nicht zur Ausgleichung von Darlehen Verwendung finden. Die Mitglieder haften solidarisch für die Verbindlichkeiten des Vereins und dürfen ohne Vorwissen des Vorstandes keinerlei verzinssliche Darlehen bei anderen Kassen oder Personen aufnehmen. Die Verwaltung ist eine höchst einfache, der Vorstand ist der Ortspfarrer, sein Stellvertreter der Bürgermeister. Der Lehrer fungirt als Kassirer und Rechner und erhält nur dieser eine Vergütung. Die jährlichen Zinsen incl. Provision betragen $5\frac{1}{2}\%$, der Reingewinn des letzten Jahres betrug 144 Mark und wurde ganz zum Reservefonds geschlagen.

Mit der Darlehnskasse steht eine Ortssparkasse und eine Jugend- oder Schulsparkasse in Verbindung, welche letztere nach der uns gewordenen Mittheilung (des Herrn Ortspfarrers) eine rege Betheiligung gefunden und in höchst erfreulicher Weise den der dortigen Bevölkerung mangelnden Spartrieb anregt.

In die Schulsparkasse sollen bereits 400 Mark eingezahlt sein, was in Ansehung der dortigen überaus ärmlichen Verhältnisse als ein sehr günstiges Resultat angesehen werden muß. Die Gründung solcher Schulsparkassen ist auch in benachbarten Orten erfolgt und sollen sich dieselben ebenfalls gut bewähren.

Die allgemeine Einführung ländlicher Darlehnskassenvereine nach dem Raiffeisen'schen System auch für unseren Bezirk, oder die Umwandlung der bestehenden Vorschußvereine in Raiffeisen'sche Kassen, dürfte sehr geeignet sein, die solide Basis des ländlichen Credits zu bilden und kann daher nicht dringend genug empfohlen werden, wobei es jedoch wünschenswerth und nothwendig wäre, daß derartige Vereinskassen und deren Verwaltung unter der umsichtigen oberen Leitung und strengen Controle eines Vereinsnachwahrers ständen, wie solches bei den qu. im Rheinland, in Westfalen und in Baiern bestehenden Vereinen der Fall sein soll.

Ueber die Wirksamkeit und die Erfolge eines in der Nähe von Bacha a. d. W., in einem preussischen Orte, bestehenden derartigen Vereins wird uns von dem Vorstand desselben auch nur Gutes berichtet.

Nach jetzt erst einjähriger Wirksamkeit hat sich die Mitgliederzahl jenes Vereins von 16 auf 30, also fast um das Doppelte erhöht.

Von den Mitgliedern wird ein Eintrittsgeld von 50 Mark erhoben, welches auf einmal oder in monatlichen Raten gezahlt werden kann.

Die dortigen Bauern brauchen, wenn sie Vieh oder Ackergeräthe und dergl. kaufen müssen, nicht den Wucherern in die Hände zu fallen, sondern sie erhalten das hierzu erforderliche Geld zu 5% vom Verein.

Auch die Tagelöhner jener Gegend haben insofern Nutzen von der Kasse, als sie den etwa erübrigten Lohn in die mit dem Verein verbundene Sparkasse

einlegen, um in schlechten Zeiten ihre Zuflucht zu dem Ersparten nehmen zu können.

Im vorigen Jahre — dem ersten Jahre — sind bereits 5900 Mark ausgeliehen, in diesem Jahre — 1882 — bis zum Monat Juni bereits 5800 Mark.

„Wäre keine Kasse am hiesigen Plage — schreibt uns der Vorstand — so würden die Leute größtentheils gezwungen gewesen sein, diese Summe bei Juden zu borgen und wie viele Haushaltungen wären dann in Noth und Elend gerathen durch unmäßige Zins- und Provisionsgebühren.“

Frage 22.

Die verkäuflichen Producte der Bauern. Nebenerwerbe, Hausindustrieen.

Bei dem nicht sehr fruchtbaren Boden des Oberlandes und den Einwirkungen eines insbesondere in den Hochlagen bestehenden rauhen Klimas sind die Erträge der Landwirthschaft an verkäuflichen Producten nicht sehr bedeutend.

In erster Linie beruhen die Erträge der Landwirthschaft auf der Viehzucht und Viehmast, auf dem Verkauf von Jungvieh und Viehproducten. An Getreidearten wird von den größeren Bauern etwas Weizen, Roggen und Gerste verkauft. Hafer wird hingegen selten verkauft, sondern verfüttert, ebenso werden die erbauten Kartoffeln, Kohl, Rüben als Hauptnahrungsmittel der Bewohner in einem größeren Umfang nicht zum Verkauf gebracht.

Für die Bewohner des Eisenacher Oberlandes, insbesondere für die kleinen Bauern der ärmeren Ortschaften mit einem geringen Besitz, ist der Betrieb einer Hausindustrie als Nebengewerbe von ganz besonderer Bedeutung. Dieselbe macht sie bis zu einem gewissen Grade unabhängig von den oftmals unsicheren Erträgen ihrer Grundstücke und gewährt ihnen einen, wenn auch nicht sehr großen, jedoch sicheren Nebenverdienst für die lange Winterzeit.

Als Hausindustrieen sind zu bezeichnen: die Fabrikation von Korbstopfen, die Gurt- und Plüschweberei, Peitschenflechten, die Schuhmacherei, Bürstenfabrikation und Holzschnitzerei (Pfeifenköpfe), welche Industrieen einen Nebenverdienst von 1 bis 2 und 3 Mark für eine Familie sichern und vielfach noch von Bauern betrieben werden, welche an 8 bis 9 ha Besitz haben.

Jedoch auch in einzelnen Industriezweigen ist ein Rückgang zu bemerken. Der Verdienst eines Korkschneiders, welcher sich vor 8 bis 10 Jahren noch auf circa 2 Mark pro Tag belief, beträgt jetzt in Folge der erniedrigten Arbeitslöhne und des Zurückgehens der Korkindustrie nur noch ca. 1,2 Mark. Auch die Herstellung von hölzernen geschnitzten Pfeifenköpfen bringt zur Zeit unter Beihilfe der Frau und 1 bis 2 Schulkindern nicht mehr als 1,2 bis 1,5 Mark pro Tag.

Die Förderung derartiger Industrieen, event. durch staatlich zu errichtende Vorbilderschulen, Musterjammungen u. s. w., erscheint gerade für

jene Districte besonders wünschenswerth und müßte im Interesse der ländlichen Bevölkerung des Eisenacher Oberlandes mehr wie bisher angestrebt werden, da ja auch durch die nunmehr erfolgte Anlegung einer schmalspurigen Secundärbahn von der Werrabahnstation Salzungen aus nach Kaltennordheim und Bacha — der Feldbahn —, der Industrie ein größeres und erleichtertes Absatzgebiet geschaffen und der Verkehr überhaupt sehr wesentlich gehoben worden ist.

Im Uebrigen geben Holz- und Waldarbeit, Holzfuhrn und die Ausbeutung der in so reichem Maße vorhandenen Basaltsteinlager einen auskömmlichen Verdienst, insbesondere für die Zeit, in welcher die landwirthschaftlichen Arbeiten ruhen.

Das Rhön-Basalt-Geschäft in der Nähe Zella's bei Dermbach (K. Dobenecker und Comp.) beschäftigt allein im Sommer 50 bis 70, im Winter 100 Personen, mit einem Verdienst im Accorde von bis zu 3,50 Mark pro Tag, es werden daselbst im Jahre gefördert: 12 000 qm Basaltpflastersteine, 3—4000 qm Schotter, 5000 qm Rohbasalt, welche als vorzügliches Material zum Pflastern und Chauffiren einen lohnenden Absatz nach Thüringen und durch die jetzt mögliche Benutzung der Eisenbahn auch in entferntere Gegenden findet.

Frage 20 und 21.

Die technischen Fortschritte des bäuerlichen Betriebes.
Bespannung. Fruchtfolge. Technische Gewerbe.

Technische Fortschritte im Betriebe der bäuerlichen Wirthschaften sind, wenn auch nicht in einem sehr erheblichen Maße in den besser-situirten Ortschaften mit größerem bäuerlichen Besitz, oder in denjenigen Orten zu beobachten, in welchen sich größere, rationell bewirthschaftete Güter als Vorbilder für die bäuerlichen Wirthre befinden. Da jedoch die Zusammenlegung der Grundstücke, wie bereits erwähnt, z. B. nur erst in wenigen Fluren durchgeführt ist, so fehlt überhaupt in solchen nicht zusammengelegten Fluren die erste Voraussetzung zu einem nach rationellen landwirthschaftlichen Grundsätzen einzurichtenden Betrieb.

Die Bauern sind dort nicht in der Lage, sich aus den Fesseln der fast überall noch bestehenden unrationellen Dreifelderwirthschaft zu befreien, zweckmäßige Ackergeräthchaften und Maschinen in einem wünschenswerthen Maße anzuwenden, sowie die Befolgung eines rationellen Fruchtwechselbaues anzustreben.

Unerwähnt darf jedoch nicht bleiben, daß sowohl die Wirksamkeit des vom Staat angestellten landwirthschaftlichen Wanderlehrers, als auch die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine besonders in den letzten Jahren auf die Entwicklung des landwirthschaftlichen Gewerbes durch die Einführung geeigneter Viehkrassen, zweckmäßiger Ackerwerkzeuge, einer rationellen Feldereinteilung und Fruchtfolge und durch die im Allgemeinen gegebene Anregung zur besseren Bewirthschaftung der Grundstücke von wesentlichem Einfluß gewesen ist.

Immerhin steht jedoch der technische Betrieb der Landwirthschaft bei der bäuerlichen Bevölkerung hinter den An-

forderungen der Neuzeit zurück, was theilweise auch durch die Boden-, klimatischen und sonstigen Verhältnisse bedingt sein mag.

Als Besspannung wird hauptsächlich Rindvieh — vielfach Kühe — benützt, es existiren bei 9306 Stück Rindvieh nur 503 Stück Pferde in beiden Amtsbezirken.

Um die Landwirthschaft wieder einigermaßen nutzbar zu machen, müßte, insbesondere mit Rücksicht auf die billiger producirende Concurrnz des Auslandes, auch im Eisenacher Oberland die Einschränkung des Getreidebaues auf der einen Seite, die Ausdehnung der Viehhaltung, der Anbau von Handelsgewächsen, event. die Erzeugung von Zucker und Spiritus andererseits, als das zu erstrebende Ziel des landwirthschaftlichen Betriebes mehr wie bisher ins Auge gefaßt werden.

Größere mit der Landwirthschaft verbundene technische Gewerbe, wodurch sich eine höhere Bodenrente erzielen ließe, z. B. Spiritus- oder Zuckerrfabriken, fehlen im Oberland gänzlich, obgleich der Anbau einer genügend Stärkemehl enthaltenden Kartoffel, einer entsprechend zuckerreichen Rübe jedenfalls erwiesen ist; auch die vorhandenen billigen Arbeitskräfte würden der Anlage größerer technischer Fabriken zur Verwandlung landwirthschaftlicher Producte in eine leicht transportable und dabei kostbare Waare wesentlich zu Gute kommen.

Es verdient daher alle Anerkennung, wenn gegenwärtig der Versuch gemacht wird, im Eisenacher Oberlande, in Dermbach, eine Zuckerrfabrik anzulegen. Hoffen wir, daß die in diesem Jahre unternommenen speciellen Versuche zum Anbau einer genügend zuckerreichen Rübe von Erfolg gekrönt werden, denn dies ist selbstverständlich die Voraussetzung für die Realisirung des ganzen Projectes.

Auch die kleinen Landwirthe werden alsdann ihren Grundbesitz durch den Anbau von Rüben entsprechend höher ausnützen und wird die Einführung des Zuckerrübenbaues auch den indirecten Vortheil haben, daß die Landwirthe dem Futterbau und der Pflege der Wiesen bei Beschränkung des schon längst nicht mehr rentablen Körnerbaues eine größere Beachtung schenken und eine rationellere Bewirthschaftung ihrer Scholle, eine zweckmäßige Vertiefung der Ackerkrume, Pflege der Viehzucht und in Folge dessen eine vermehrte Düngerproduction eintreten lassen.

Frage 17.

Vertheilung des Grundbesitzes und deren Nachtheile. Erbgang. Leibzucht (Altentheil). Das Auerbenrecht und die Vortheile desselben.

Ein großer Theil der Fluren des Eisenacher Oberlandes und speciell der Amtsbezirke Kaltennordheim und Lengsfeld bestehen aus sog. walzenden oder ledigen Grundstücken, unter denen man solche versteht, welche nicht wie die geschlossenen Güter gewisse Aversionalsteuern aufzubringen haben, sondern von denen jedes einzelne für sich versteuert ist und ohne Weiteres veräußert oder verpfändet werden kann.

In anderen Fluren bestehen, event. neben den sog. wälzenden oder ledigen Grundstücken, sog. geschlossene oder gebundene bäuerliche Güter, d. h. solche Grundstückscomplexe, auf welchen eine bestimmte Summe öffentlicher Abgaben oder Lasten haften, deren Verschlagung jedoch mit Einwilligung der Behörde und nach vorheriger Vertheilung der auf dem ganzen Complexe haftenden Abgaben und Lasten auf die einzelnen Grundstücke jederzeit zulässig ist; ja in allen zusammengelegten Fluren hört diese Gebundenheit bäuerlicher Güter, soweit die Erhaltung derselben von dem Eigenthümer nicht ausdrücklich beantragt wird, ohne Weiteres auf, sodaß die in den Grundbüchern hier und da noch vorkommende Bezeichnung als geschlossene oder gebundene Güter gewissermaßen nur noch von formeller Bedeutung ist.

Die Theilung einzelner Grundstücke ist auch nur insoweit gesetzlich beschränkt, als Feldgrundstücke nicht unter $\frac{1}{2}$ Acker (14 a 25 qm), Holzgrundstücke aber überhaupt nicht getheilt werden dürfen.

In zusammengelegten Fluren ist jedoch die Theilung der neuen Pläne regelmäßig nur dann gestattet, wenn jeder Theil eines Artlandplanes mindestens die Größe von 30 a, eine Breite von 10 m und die nämliche wirtschaftliche Zugänglichkeit behält, welche der ganze Plan besaß, während jeder Theil eines Wiesenplanes mindestens die Größe von 15 a behalten und wirtschaftlich zugänglich bleiben muß.

Bei Anlegung von Hofraithen, Gärten, Gemüse- und Kartoffelland kommen mit Recht diese Bestimmungen nicht zur Anwendung.

Da auch das im Großherzogthum Sachsen-Weimar bestehende Erbgesez keine besonderen Bestimmungen über die Vererbung der Grundstücke oder eines Gutes an den Ältesten oder Jüngsten enthält, vielmehr die gleichmäßige Theilung unter sämtliche Erben anordnet, so wird die wünschenswerthe Erhaltung eines geschlossenen bäuerlichen Besizes durch die Gesezgebung nicht gefördert oder begünstigt.

Der Erbgang vollzieht sich daher in der Regel, insbesondere da, wo keine sog. geschlossenen Güter bestehen, mit Berücksichtigung der erbgesezlichen Bestimmungen durch gleichmäßige Vertheilung der Grundstücke unter sämtliche Kinder.

Auch wenn die Eltern, was häufig vorkommt, schon bei Lebzeiten sich ihres Grundbesizes zu Gunsten ihrer Kinder entäußern, geschieht dies in der Regel auf dem Wege der gleichmäßigen Naturaltheilung.

Sollte eine solche gleichmäßige Theilung nicht erfolgen, so wird doch ausnahmslos der Grundsatz festgehalten, daß auch bei anticipirter Vererbung jedem erbberechtigten Kinde zum Mindesten der Betrag seines Pflichttheils in Grundstücken zugetheilt wird.

Die Eltern, welche schon bei Lebzeiten die Grundstücke an ihre Kinder vertheilen, behalten sich einen sog. Auszug, Altentheil, eine Leibrente oder gewisse Nutzungen an den Grundstücken auf Lebenszeit vor.

Dieser „Auszug“ oder diese „Leibzucht“ wird in der Weise regulirt, daß die Ältere entweder von den Abnehmern naturaliter am ungesonderten Tisch ernährt und sonst mit allem Erforderlichen erhalten werden, oder die erstere behalten sich eine Anzahl Grundstücke zur eigenen Bewirtschaftung vor, an denen die Uebernehmer jedoch die erforderlichen Arbeiten zu verrichten haben, oder

endlich den Abtretern wird eine bestimmte Quantität von verzehrbaren Gegenständen, auch Geld, zur eigenen Verwendung und Bestreitung ihrer Bedürfnisse alljährlich gewährt.

Wenn daher in den uns interessirenden Districten in der Regel der Grundbesitz in natura unter sämtliche Kinder vertheilt wird, so giebt es doch auch einige Ortschaften, in welchen die Gewohnheit und Sitte den Erbgang abweichend von dem bestehenden Erbgesetz regelt.

Zum Beispiel in den Ortschaften Vermbach, Glattbach, Ober- und Unteralba und einigen andern übernimmt regelmäßig nur ein Kind den väterlichen Besitz.

Wo Söhne vorhanden sind, übernimmt, gewöhnlich mit der Verheirathung, der älteste Sohn das Anwesen für einen von den Eltern bestimmten Preis, welcher nicht nach einer Taxe, sondern willkürlich durch die Eltern nach dem Maßstab der Leistungsfähigkeit des Uebernehmers bemessen wird.

Die etwa vorhandenen Schulden werden von dem Uebernehmer mit übernommen, von der Werthsumme bezw. dem Uebernahmepreis jedoch in Abrechnung gebracht.

Von dem den Grundbesitz übernehmenden Kinde erhalten die übrigen Geschwister ihr Vermögen, die Eltern behalten sich Auszug, Alimentations- und Insignrecht für sich und letzteres auch wohl für ihre übrigen unverheiratheten Kinder bis zu deren Verheirathung vor.

Der sog. Auszug haftet alsdann gewissermaßen als dingliches Recht auf dem abgetretenen Besitz.

In der Regel leben die Eltern mit dem Uebernehmer zusammen und machen von dem bedungenen „Auszug“ keinen Gebrauch, welcher gewöhnlich nur für den Fall durch amtlichen Vertrag bedungen wird, daß ein friedliches Zusammenleben zwischen Eltern und Kind nicht möglich ist.

Daß auf diese Weise der ländliche Grundbesitz bei Erbfällen vor der Gefahr der Zersplitterung und Vertheilung geschützt bleibt, liegt auf der Hand und es ist auch im Eisenacher Oberland sehr wohl bemerkbar, daß in denjenigen Ortschaften, in welchen sich der Erbgang in Folge althergebrachter Gewohnheit und Sitte in der eben beschriebenen Weise und abweichend von den erbgesetzlichen Bestimmungen vollzieht, die Wohlhabenheit vielfach eine größere und die wirtschaftliche Lage der Bauern eine bessere und gesündere ist, als in denjenigen Ortschaften, in welchen die Vertheilung des Grundbesitzes gleichmäßig unter sämtliche Kinder erfolgt.

Wie viel Areal dazu gehört, um eine Bauernfamilie von 5 bis 7 Köpfen nothdürftig zu ernähren, bezw. derselben ein einigermaßen sicheres Auskommen zu gewähren, ist eine Frage, welche in erster Linie von der Güte des Bodens und dessen Ertragsfähigkeit, sowie von manchen anderen Verhältnissen abhängig ist.

Wenn man annimmt, daß im Eisenacher Oberlande circa 7 bis 8,5 ha Land von mittlerer Qualität hierzu nöthig ist — der Hufeintheilung unserer Voreltern entsprechend, welche die Hufe als die Minimalgrenze des Besitzstandes einer Familie anerkannten und feststellten —, so kann es keinem Zweifel unter-

liegen, daß bei einer Vertheilung dieses Besitzes gleichmäßig unter 4 bis 5 und mehr Kinder und da nicht immer ererbter Besitz mit zugekauftem oder ertheiltem sich vereinigt, Besitzverhältnisse entstehen müssen, welche die selbstständige Ernährung einer Familie ausschließen und ein ländliches Proletariat sich entwickeln lassen, welches zum selbständigen Betrieb der Landwirtschaft zu wenig, zum Tagelöhner zu viel Land besitzt.

Bei einem so geringen Umfang des bäuerlichen Besitzes können aber auch Verbesserungen des Wirtschaftsbetriebes, namentlich solche, welche das Vorhandensein einer bestimmten Größe des Arealis voraussetzen, nur schwer Eingang finden und, da nur eine gewisse Stetigkeit im Besitz und die Erhaltung desselben in der Familie dem Grundeigenthum seinen wahren sittlichen Werth verleiht, so ist die Vertheilung desselben, bezüglich die Verschlagung einer bestimmten Ernährungsfläche in kleine unselbstständige, nicht mehr ernährungsfähige Besitzungen, sowohl im Interesse der ländlichen Bevölkerung selbst, als auch im allgemeinen Staatsinteresse sehr zu beklagen.

Von vielen Bauern wird auch das übliche Princip der unbefchränkten Theilbarkeit ihres oftmals mühsam und mit schweren Opfern zusammengebrachten und verbesserten Besitzes gleichmäßig unter die sämtlichen Kinder, wodurch manche zweckmäßige, wirtschaftliche oder culturelle Einrichtung unbrauchbar oder nutzlos wird, als ein Uebel erkannt und beklagt, jedoch trotz dieser Erkenntniß glauben viele nur dann ihren Kindern gerecht zu werden und sich vor Vorwürfen zu bewahren, wenn sie ihren Besitz gleichmäßig unter dieselben vertheilen oder vererben.

Sie bedenken aber hierbei freilich nicht, daß es nur im wohlverstandenen Interesse ihrer Kinder selbst gelegen ist, wenn der Grundbesitz mindestens nicht unter eine bestimmte Größe, welche für eine Familie eine gewisse Ernährungsfähigkeit garantiert, vertheilt wird, in der Familie erhalten bleibt und möglichst in die Hand eines Kindes übergeht, während die anderen Kinder ihr Erbtheil in Geld ausgezahlt erhalten und ihren Unterhalt durch Erlernung eines Handwerks oder durch anderweite Verwerthung ihrer körperlichen oder geistigen Arbeitskraft zu gewinnen suchen.

Ohne uns hier auf eine weitere Erörterung dieser so überaus wichtigen Frage einzulassen, oder nachzuweisen, in wie weit auch der Staat die Pflicht hat, nicht nur allein im Interesse der Landescultur, sondern auch im Interesse der Gesellschaft, um eine Verarmung der ländlichen Bevölkerung zu verhindern, der unbefchränkten Dispositionsbefugniß der Grundeigenthümer bis zu einem gewissen Grade Einhalt zu thun, wollen wir unsere Ansicht dahin zusammenfassen, daß wir die thunlichste Erhaltung bezw. Neuschaffung eines gewissen Ernährungsfähigkeit umfassenden bäuerlichen Besitzes, die Erschwerung der Theilung desselben, event. durch gesetzliche Maßnahmen, zu denen wir eine Modification des bestehenden, aus römischen Rechtsanschauungen entwickelten Erbrechts in erster Linie rechnen, für außerordentlich zweckmäßig und wünschenswerth erachten müssen.

Im Interesse der Erhaltung eines spannfähigen Bauernstandes und um eine Zerspaltung des Grund und Bodens und ein Herabdrücken desselben zur Waare, was er seiner Natur nach nicht ist und sein kann, thunlichst zu verhüten, würden wir z. B. die Einführung ähnlicher gesetzlicher Bestimmungen empfehlen, wie solche bereits hier und da in Deutschland bestehen.

Wir denken hierbei an die in der Provinz Hannover bestehende Höfrolle und das erst in diesem Jahre in den preussischen gesetzgebenden Versammlungen durchberathene Gesetz, betr. eine Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen, Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr (Gesetz vom 30. April 1882).

Wenn auch die wirthschaftlichen Besitzverhältnisse der Bauern in Hannover und Westfalen, ebenso wie die ganzen dortigen Rechtsverhältnisse von den desfalligen Verhältnissen in Thüringen abweichen mögen, so besteht doch insofern eine gewisse Aehnlichkeit, als — wie oben bereits erwähnt — auch in einzelnen Ortschaften des Oberlandes es durch Sitte und Gewohnheit herkömmlich geworden ist, den Grundbesitz an eines der Kinder abzutreten, und kann es daher unseres Erachtens nach keinem Zweifel unterliegen, daß ähnliche gesetzliche Bestimmungen event. die Einführung des Anerbenrechts dem in jenen Ortschaften geltenden **Gewohnheitsrecht** entsprechen und zur Erhaltung des Bauernstandes und eines mehr geschlossenen Besitzes nicht unwesentlich beitragen würden.

Frage 18.

Güterhandel. Besitzwechsel. Güterschlächtereien. Vereinigung kleiner bäuerlicher Besitzungen mit größerem Besitz.

Ein häufiger Güterhandel unter den Lebenden findet hauptsächlich in denjenigen Ortschaften statt, in welchen durch Verschuldung herbeigeführte Subhastationen vorkommen, bei welchen alsdann die Gläubiger zur Rettung ihrer Forderung Grundbesitz erwerben müssen, den sie zu geeigneter Zeit wieder zu veräußern suchen, während in denjenigen Fluren, in welchen die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bauern einigermaßen günstige sind, insbesondere auch in denjenigen Ortschaften, in welchen die Sitte herrscht, den Grundbesitz nicht unter sämtliche Kinder zu vertheilen, sondern wo ein Kind das Gut übernimmt, ein Güterhandel von einiger Bedeutung nicht zu bemerken ist.

Derselbe kann daher mit Recht als ein Zeichen des wirthschaftlichen Zurückgehens der Verhältnisse der landwirthschaftlichen Bevölkerung betrachtet werden, umso mehr, da mit dem häufigen Besitzwechsel in der Regel auch eine größere Belastung des Grundbesitzes mit Hypothekenschulden, Restkaufgeldern, mithin eine größere Verschuldung desselben einzutreten pflegt, da bei der allgemeinen Bedürftigkeit die Kaufsummen wohl selten baar entrichtet werden.

Auch sind es bei den vielen Grundstücksverkäufen die Uebereignungsgebühren und Amtssporteln, wodurch den Grundstücksbesitzern oft sehr

bedeutende Summen entzogen werden, bezw. vermindert sich um dieselben ihr Vermögen.

Systematisch betriebene Güterschlächtereien kommen z. B. wohl nur sehr selten vor und kann der oftmals schon wegen der aufstrebenden verschiedenen Hypotheken sich nothwendig machende Verkauf eines von einem Besitzer bewirthschafteten Grundstückscomplexes im Einzelnen nicht als Güterschlächtereie bezeichnet werden.

Der Erwerb kleiner bäuerlicher Besitzungen zum Zweck der Vereinigung mit großen Gütern fand bisher in einem kaum erwähnenswerthen Umfange statt, nur ganz neuerdings hat, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, ein Consortium, welches die Gründung einer Zuckerrabrik bei Dermbach beabsichtigt, die Bildung einer größeren Besitzung in der Nähe Dermbachs begonnen. Durch die Gründung eines solchen größeren Gutes werden jedoch nicht nur allein eine Anzahl Tagelöhner und kleine Grundbesitzer lohnende Beschäftigung finden, sondern es werden auch die Preise des Grund und Bodens steigen und es wird die intelligente Bewirthschaftung eines solchen Gutes nach rationellen landwirthschaftlichen Grundfäzen, den technischen Fortschritt auch bei den bäuerlichen Besitzern direct und indirect anregen und fördern.

Frage 19.

Grundstücks- und Pachtpreise.

In den wenigen bereits seit einigen Jahren zusammengelegten Fluren sind die Grundstücks- und Pachtpreise nicht wesentlich gesunken, sondern haben eine entsprechende Steigerung erfahren.

In den nicht separirten Fluren sind jedoch die Pacht- und Kaufpreise in den letzten 10 Jahren, noch mehr aber in den letzten 6 bis 8 Jahren, sowohl bei größeren Gütern, als bei einzelnen Grundstücken um 10 bis 30 und mehr Procent gesunken.

Ein Zurückgehen der Grundstückswerthe ist insbesondere auch, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, in den wirthschaftlich herabgekommenen Ortschaften bei den öffentlichen Zwangsverkäufen fast regelmäßig wahrzunehmen.

Einertheils mag dies seinen Grund in der allgemeinen Entwerthung des Grund und Bodens haben, andererseits haben die besser Situirten kein Bedürfnis zu weiterem Erwerb, dem weniger Bemittelten fehlen die Mittel zum alsbaldigen Bezahlen der zu kaufenden Grundstücke, und so müssen denn in der Regel die Hypothekengläubiger, um sich vor Schaden zu hüten, den ihnen verpfändeten Grundbesitz für $\frac{3}{4}$ der Taxe und oft für weniger erwerben.

Frage 23.

Zu- und Abnahme der Bevölkerung. Zahl der Kinder. Ernährung.

Die ortsanwesende Bevölkerung hat in neuerer Zeit in Folge Auswanderung nach Amerika in einigen Ortschaften abgenommen, nur in wenigen Orten ist ein geringer Zuwachs der Bevölkerung zu bemerken.

Es hat die Abnahme der Bevölkerung oder die geringe Zunahme derselben auch wohl darin ihren Grund, daß, in Folge der reichsgefehllichen Bestimmungen über das Heimathswesen, die Freizügigkeit und den Unterstützungswohnsitz, die Gemeinden ängstlich bestrebt sind, die Niederlassung von Fremden in den ländlichen Ortschaften zu erschweren, um möglichst zu verhüten, daß nicht-begüterte Personen, Handwerker oder Arbeiter, den Unterstützungswohnsitz in dem qu. Orte erlangen und event. früher oder später der Gemeinde zur Last fallen könnten.

Sehr fraglich erscheint es uns, ob dies der so sehr wünschenswerthen Erhaltung einer ansässigen Bevölkerung auf dem Lande förderlich ist und ob nicht hierdurch das platte Land zum Nachtheil der Landwirthschaft und zu Gunsten der großen Städte und des Vagabondenthums entvölkert wird.

Die Zahl der Kinder ist, insbesondere in den Familien der Handwerker, kleineren Bauern und Tagelöhner eine verhältnißmäßig große, nicht so bei den größeren Bauern und kann wohl behauptet werden, daß mit der schlechteren Ernährung und der ungünstigen wirthschaftlichen Lage der Familien die Zahl der Kinder und die Größe der Sterblichkeit derselben steigt.

Die Ernährung ist im Allgemeinen keine gute, Kartoffeln und oftmals ein sehr grobes Brot, welches aus den verschiedensten Körnerarten hergestellt ist, muß als hauptsächlichste Nahrung in den ärmeren Districten angesehen werden; auch wird in einzelnen Ortschaften insbesondere von der Arbeiterbevölkerung viel Branntwein getrunken, in Folge dessen vielfach die nöthige körperliche Frische und Arbeitskraft beeinträchtigt wird.

An anderer Stelle haben wir bereits des in einigen Ortschaften vorkommenden übertriebenen großen Branntweinconsums Erwähnung gethan.

Schluß.

Vorstehendes möge als Beitrag zur Erörterung und Charakteristik der Agrarverhältnisse der Amtsbezirke Kaltennordheim und Lengsfeld, sowie im Allgemeinen des Eisenacher Oberlandes zunächst genügen und möge es uns nur noch gestattet sein, unsere Ansicht über die dortigen bäuerlichen Verhältnisse dahin kurz zusammenzufassen, daß — abgesehen von einzelnen Ortschaften, in welchen freilich ein sehr bedauerlicher Rückgang und ein wirthschaftlicher Nothstand zu constatiren ist — im Allgemeinen in den wirthschaftlichen Verhältnissen der bäuerlichen Besitzer zwar noch ein ganz gesunder Kern gelegen ist, daß die bäuerlichen Wirthe daher noch in der Lage sind, insbesondere mit Hilfe entsprechender Nebenbeschäftigungen und einer lohnenden Hausindustrie sich und ihr Besitzthum bei der vorhandenen außerordentlichen Genügsamkeit zu erhalten, daß jedoch fast überall diejenigen ungünstigen Einflüsse zu beobachten sind, welche in vielen anderen Gegenden Deutschlands bei der landwirthschaftlichen Bevölkerung bereits zu Tage treten und den Eintritt eines wirthschaftlichen Nothstandes signalisiren, welcher neben den schlechten Ernten der letzten Jahre in der Hauptsache hervorgerufen worden ist durch die Begünstigung des Handels, der Industrie und des mobilen Kapitals in der Gesetzgebung zum Nachtheil der Landwirthschaft, daß daher, will man einen kräf-

tigen und gefunden kleinen und mittleren Bauernstand als die Grundlage des Wohlstandes eines Staates erhalten, es dringend geboten erscheinen dürfte, behufs Beseitigung der das landwirthschaftliche Gewerbe schädigenden ungünstigen Einwirkungen und zur Verhütung des Eintritts resp. Umsichgreifens eines allgemeinen Nothstandes, durchgreifende gesetzliche Maßnahmen zu treffen und der Landwirthschaft denjenigen staatlichen Schutz angedeihen zu lassen, den sie als einer der Grundpfeiler des Staatswesens zweifellos verdient.

Wir rechnen hierher, bezüglich als geeignet die bäuerlichen Verhältnisse im Allgemeinen zu verbessern:

1. Zunächst die Herstellung einer die bäuerlichen Verhältnisse ganz Deutschlands behandelnden guten Agrarstatistik, insbesondere um die Vertheilung des Grundeigenthums und dessen Verschuldung, sowie die eigentlichen Ursachen der letzteren zu erörtern und klarzustellen, daher Veranstaltung einer allgemeinen deutschen amtlichen Enquête über die Gesamtverhältnisse und die Lage der deutschen Landwirthschaft, um die unzweifelhaft vielfach vorhandenen Nothstände speciell zu erörtern.

2. Die möglichst rasche Durchführung der Grundstückszusammenlegung und Grundentlastung, als fundamental für die Erhöhung der Bodenrente und des Grundwerthes, wobei jedoch thunlichste Erleichterung der Kosten durch Uebernahme eines Theils derselben auf den Staat, Gewährung von Vorschüssen aus Staatsmitteln, event. Eintragung der Kosten als Culturrente auf die zusammengelegten Grundstücke und Amortisation derselben in längeren oder kürzeren Fristen zu erstreben ist;

3. Die Errichtung von Landesculturrentebanken unter staatlicher Garantie, behufs Creditgewährung zur Ausführung landwirthschaftlicher Meliorationen, Förderung des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens behufs erleichterter Bildung von Be- und Entwässerungsgenossenschaften, behufs gemeinsamen Betriebs von landwirthschaftlich-technischen Unternehmungen u. s. w.;

4. Die Gewährung von Zoll- und Steuererleichterungen, Berücksichtigung der Hypothekenschulden bei der Besteuerung, staatlicher bezw. gesetzlicher Schutz gegen die bedrohliche amerikanische und ausländische Concurrenz, Begünstigung der Zuckersabrikation aus Rüben und der Spiritusindustrie, bei entsprechender Einschränkung des Getreidebaues, da Deutschland vorzüglich geeignet sein dürfte, wenigstens auf dem Gebiete der Rübenzucker- und Spiritusindustrie wegen des zum Kartoffel- und Rübenbau geeigneten Bodens, der niedrigen Arbeitslöhne u. s. w. der Concurrenz anderer Länder auf dem Weltmarkt siegreich zu begegnen;

5. Die Förderung eines gefunden Creditwesens, insbesondere des Personalcredits durch Einführung streng zu controlirender, local beschränkter Darlehnskassen nach dem Raiffeisen'schen System. Eventuell Umbildung unserer landwirthschaftlichen Creditverhältnisse, so daß soviel als möglich an Stelle der Kapitalschulden Rentenschulden treten.

6. Zur Vermeidung einer schädlichen Zerspaltung des Grund und Bodens und zur Erhaltung eines geschlossenen bäuerlichen Besitzes: die Wiedereinführung der Gebundenheiten bei bäuerlichen Besitzungen, Erschwerung der Theilung einer bestimmten Ernährungsfläche, Reform des Erbrechts im germanischen Sinne,

Erschwerung der gleichen Theilung unter sämtliche Erben, Einführung des Anerbenrechts nach dem Vorbilde der in Hannover und Westfalen bestehenden Höfe- resp. Landgüterordnung;

7. Befreiung jedes bäuerlichen Besitzes unter einer gewissen Größe und welcher vom Eigenthümer selbst bewohnt und bewirtschaftet wird bis zu einer gewissen Höhe von jeder Schuldexecution, so daß dem Landwirth ein Stück Land von einer bestimmten Größe, sowie ein Minimum von Ackerbaugeräthen, lebendem Inventar u. f. w. gesichert bleibt, was ihm von keinem Gläubiger oder vom Staat genommen werden kann, nach Analogie des amerikanischen Heimstätte- und Pfändungsgesetzes.

8. Die Einführung eines obligatorischen landwirthschaftlichen Fortbildungsschulwesens behufs technischer Bildung des Bauernstandes, Verbreitung guter Maschinen und Geräte, Ausdehnung der Institute der landwirthschaftlichen Wanderlehrer;

9. Eventuell die Einführung eines obligatorischen allgemeinen Zwangs zur Versicherung der Ernten gegen Hagel, des Viehes gegen Seuchen und der Gebäude gegen Feuer durch Gründung von Reichsversicherungsanstalten.

10. Die Beschränkung der Fähigkeit zur Ausstellung von Wechseln seitens der ländlichen Bevölkerung, der Arbeiter, Handwerker, kleinen Bauern und der Frauen, sowie

11. die Einführung gewisser Maßregeln im Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung, um die ländliche Bevölkerung vor den sie vielfach schädigenden Manipulationen der Viehhändler, Hausirer und der wucherischen Gelddarleher — selbstverständlich ohne wesentliche Eingriffe in die persönliche Freiheit des Einzelnen — zu bewahren und zu schützen.

Eisenach, im August 1882.

III.

Die bauerlichen Verhältnisse des Eisenacher Unterlandes (III. Verwaltungsbezirk des Großherzogthums Sachsen)

von

Oekonomie-Commissar Dittenberger in Eisenach.

Der III. Verwaltungsbezirk des Großherzogthums Sachsen, das Unterland des Eisenacher Kreises, welcher im Osten durch die Herzogthümer Gotha und Meiningen, im Norden und Westen durch das Königreich Preußen (Provinz Sachsen und Hessen), im Süden durch den IV. Verwaltungsbezirk des Großherzogthums (das Eisenacher Oberland) begrenzt wird, hat eine Gesammtfläche von 56 905 Hektar (10,33 Quadratmeilen). In der Richtung von Nordwesten nach Südosten wird der III. Verwaltungsbezirk durch den Thüringer Wald durchschnitten und in zwei, der Fläche nach annähernd gleiche Theile getheilt, während im Norden die Höhen des Hainich sich erheben. Der gesammte Bezirk liegt im Stromgebiet der Weser und speciell in demjenigen der Werra, welche zunächst parallel der südlichen Grenze des Bezirks den IV. Verwaltungsbezirk durchfließt, dann in süd-nördlicher Richtung die westlichen Theile des Bezirks theils durchströmt, theils begrenzt und südlich des Höhenzugs des Thüringer Waldes als nennenswerthe Seitenzuflüsse die Bäche Suhl und Elte, nördlich des Thüringer Waldes den Fluß Hörsel mit dem Nebenfluß Nesse und den Bach Lauter aufnimmt. Der Gesammtcharakter des Bezirks ist der des Hügellandes mit wenigen im Thale der Werra gelegenen tieferen ebenen Theilen und mehreren hügelichten Hochplateaus, sowie der Kette des Thüringer Waldes. Die Höhenlage bewegt sich zwischen 178 und 642 Meter über der Meeresfläche. Während der Hauptstock des an der Werra endigenden Thüringer Waldes aus, theilweis von Zechstein umgebenem Roth-tod-liegendem besteht, sind die südlich und westlich desselben gelegenen Theile des Bezirks im Wesentlichen bunter Sandstein, die nördlichen und östlichen Muschelskalk und Keuper. Der Boden charakterisirt sich daher in ersteren als Sand- und Lehmboden, im letzteren als Thon-, Lehm- und Kalkboden.

Die Höhen und Ausläufer des Thüringer Waldes und des Hainich, sowie die zwischen Werra, Suhl und Elte gelegenen Höhenzüge sind bewaldet, die an den Flüssen und Bächen gelegenen tieferen Ebenen zum großen Theile, in der Hauptsache reichliches und gutes Futter gebende Wiesen. Die höher gelegenen Wiesen sind wegen Mangel an genügendem Wasser von untergeordneter Bedeutung.

Speciell stellt sich die Vertheilung der Culturarten wie folgt:

Hofraitthen und Gärten	1 334 ha	2,35 %	der Gesamtfläche,
Wiesen	4 653 "	8,18 "	" "
Artland	25 358 "	44,55 "	" "
Waldung	20 448 "	35,93 "	" "
Gewässer	422 "	0,75 "	" "
Leeden, Triften, Obst- anlagen, Wege	4 690 "	8,24 "	" "
Sa. 56 905		100,00	

(Die Angaben sind dem im Jahre 1880 erschienenen Staatshandbuche für das Großherzogthum entnommen und weichen von denjenigen in Hildebrands Agrarstatistik von Thüringen 1871 wesentlich ab, da durch die in Folge der Gerichtsorganisation abgeänderten Grenzen der Amtsgerichtsbezirke auch eine Reihe von Ortschaften, welche früher zum III. Verwaltungsbezirke gehörten, zum IV. geschlagen worden ist.)

Der III. Verwaltungsbezirk, die Amtsgerichtsbezirke Eisenach und Gerstungen umfassend, hat 70 Gemeindebezirke, darunter 3 Städte (Eisenach, Kreuzburg und Verfa a/W.) und 3 Marktstellen (Marktsuhl, Ruhla und Gerstungen).

Nach der Volkszählung vom 1. December 1880 betrug die Bevölkerungsziffer 51 091, die Anzahl der Wohnhäuser 7359. Die Bevölkerung bestand am 1. December 1880 aus 24 970 Personen männlichen, 26 121 Personen weiblichen Geschlechtes, welche 10 479 Haushaltungen bildeten. Eine Haushaltung wird also im Durchschnitt von 5 Personen gebildet.

Nach den früheren Zählungen enthielt der Verwaltungsbezirk, wie derselbe gegenwärtig abgegrenzt ist, im Jahre 1859: Einwohner 42 102, Wohnhäuser 6750; im Jahre 1875: Einwohner 47 709, Wohnhäuser 7227. Es erhellt aus diesen Zahlen, daß die Zunahme der Bevölkerung eine ziemlich gleichmäßige gewesen ist und auch die Wohngebäude entsprechend der Bevölkerungszunahme vermehrt worden sind.

Um die ländliche Bevölkerung in ihrer Zahl u. s. w. richtig zu beurtheilen, ist die Stadt Eisenach in Abzug zu bringen. Die Städte Verfa a/W. mit 1073 Einwohnern und Kreuzburg mit 1881 Einwohnern sind Ackerstädtchen, deren Verhältnisse denen der übrigen Ortschaften im Wesentlichen gleichen. Eisenach hatte 1880: 18 624 Einwohner und 1741 Wohnhäuser, so daß für den Bezirk im Uebrigen verbleiben: 32 467 Einwohner, 5648 Wohnhäuser, also pro Haus zwischen 5 und 6 Einwohner.

Die Vertheilung des bäuerlichen Grundbesitzes anlangend, so ist zunächst zu bemerken, daß die vorhandene Statistik wohl nicht ausreichend sein dürfte.

Im Laufe der letztvergangenen 25 Jahre ist die Zusammenlegung der Grundstücke in dem überwiegend größten Theil der Fluren des III. Verwaltungsbezirks zur Ausführung gekommen. Ueber die zusammengelegten Fluren ist seitens der Großherzogl. General-Commission eine statistische Ermittlung angestellt, welche jedoch nur die bis zum Jahre 1881 durch Receptbefähigung zum Abschluß gebrachten Sachen umfaßt, während die früheren statistischen Werke, insbesondere die betreffenden Theile des II. Bandes von Hildebrand's Statistik Thüringens nur einen kleinen Theil der Zusammenlegungen in Rücksicht ziehen.

Es wird ferner in Betracht zu ziehen sein, daß bei den früheren Ermittlungen über die Vertheilung des Grundbesitzes, wie es scheint, lediglich die Anzahl der nach den Grundsteuer-Catastern ermittelten Besitzcontos in Rechnung gezogen ist. Dies giebt aber kein richtiges Bild über die wirthschaftliche Vertheilung des bäuerlichen Grundbesitzes. Da eine Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten in dem Bezirke nicht vorkommt, so ist in der Mehrzahl der Fälle der dem Ehemann bereits vor der Ehe gehörige, bezüglich durch Erbschaft demselben zufallende Grundbesitz ihm allein, der von der Ehefrau eingebrachte, bezüglich nachträglich ererbte ihr allein, und der von den Eheleuten im Laufe der Ehe durch Kauf erworbene den beiden Eheleuten gemeinschaftlich zugeschrieben. Es erscheint daher in einer sehr großen Anzahl von Fällen der zu einer bäuerlichen Wirthschaft gehörige Grundbesitz unter zwei, bezüglich drei Contos des Steuer-catasters, so daß, um eine richtige Beurtheilung der wirthschaftlichen Vertheilung des Grundbesitzes zu erhalten, die Zahl der nach den Catastern ermittelten Besitzer wesentlich verringert, die durchschnittliche Größe des auf eine Wirthschaft entfallenden Grundbesitzes wesentlich vergrößert werden muß.

Endlich ist gegenüber den früheren statistischen Nachweisungen darauf hinzuweisen, daß durch die, wie oben erwähnt, eingetretene Abtrennung von Theilen des III. zum IV. Verwaltungsbezirk die Fläche des ersteren sich um ca. 4600 ha, also $7\frac{1}{2}\%$ verringert hat.

Von der Gesamtsumme des Bezirks befinden sich im Eigenthum von Privatgrundbesitzern (mit Ausschluß der Rittergüter) ungefähr 50 %, während 25 % im Eigenthum der Krone (Großherzogl. Kron- Staats- und Kammerfiscus), 6 % im Eigenthum der Kirchen, Pfarreien, Schulen u., 8 % im Eigenthum der Gemeinden stehen und 11 % zu Rittergütern gehören.

Der im Eigenthum der Krone stehende Grundbesitz besteht in der Hauptsache aus dem Großherzogl. kammerfiscalischen Forste und zwar den Forstrevieren: Ruhla, Wilhelmsthal, Eisenach, Marktsuhl, Frauensee und Gerlungen.

Im Bezirke liegen 4 Kammergüter mit einem Vorwerke. Die Gesamtfläche derselben ist 849,03 ha, so daß deren Fläche noch nicht 1,5 % der Gesamtfläche des Bezirks beträgt.

Im Bezirke liegen 28 Ritter- und Freigüter mit 5 Vorwerken und 27 Höfe.

Die Vertheilung des Grundbesitzes nach den Ermittlungen der Großherzogl. General-Commission stellt sich in den 32 durch Bestätigung des Receptes bis zum Jahre 1880 zum Abschluß des Zusammenlegungs-Verfahrens gebrachten Fluren wie folgt:

1	2	3		4	
		Areal		Zahl der zusammengelegten Grundstücke	
		der Flur	der zusammengelegten Grundstücke	vor der Zusammenlegung	nach der Zusammenlegung mit Ausschluß der gemeinschaftlichen Anlagen und Hofraithe-bergröbnerungen
Kaufende Nummer	Flur	ha	ha		
1	Auenheim	151,32	148,47	855	56
2	Ballenroda	56,90	56,90	244	53
3	Berteroda	354,13	342,04	591	146
4	Beuernfeld	263,03	259,32	2759	113
5	Bolleroda	294,37	290,10	3132	105
6	Burkhardtroda	422,61	354,22	5242	175
7	Dippach	607,82	529,59	4101	489
8	Ettenhausen	488,91	477,03	3200	174
9	Fernbreitenbach	689,92	579,86	5526	390
10	Förttha	417,08	304,74	2940	235
11	Frauensee	423,46	378,90	3314	185
12	Frohnißhof	173,55	175,54	1347	88
13	Gospenroda (Wüstung)	337,98	339,97	871	99
14	Gospenroda	306,96	297,74	2900	180
15	Hausbreitenbach	220,63	216,41	524	111
16	Höfelroda	436,98	431,84	1504	235
17	Horschlitt	325,31	336,87	3790	270
18	Krauthausen	383,71	360,63	1361	163
19	Kupferjuhl	446,05	195,81	1844	121
20	Madelungen	580,77	497,84	1001	120
21	Marxjuhl	1446,80	1427,13	13570	829
22	Melborn	531,97	342,42	869	144
23	Mühlberg	74,38	73,24	195	7
24	Ober-Mittel-Mölmeshof	84,48	18,89	51	9
25	Rienau	93,76	92,05	804	139
26	Rothenhof	148,47	125,39	320	74
27	Stoßhausen	397,66	380,15	1998	147
28	Untersjuhl	491,08	470,77	6203	673
29	Wackenhof	69,53	67,54	289	26
30	Warttha	220,85	155,88	1551	202
31	Wenigenlupniß	684,84	664,33	1957	250
32	Wünschenjuhl	739,37	623,25	8630	538

Zu bemerken ist, daß der

Gesamtzahl der Grundstücke in der Flur nach der Zusammenlegung	Einwohnerzahl nach der Volkszählung am 1. December 1880	Zahl der bei der Zusammenlegung Beteiligte ohne die Forenfen	Flächengehalt des dem nämlichen Besitzer gehörenden zusammengelegten Grundbesitzes der fünf größten bäuerlichen Grundstücksbesitzer				
			Acker	Acker	Acker	Acker	Acker
			109	60	8	127	50
75	Wüstung	35	14	13	12	9	8
279	134	28	203	134	117	93	84
216	130	35	75	68	67	49	46
191	148	37	89	87	73	53	41
546	245	59	89	81	62	61	57
857	610	157	80	51	46	43	42
368	286	56	67	54	52	42	40
682	459	147	66	52	45	42	35
521	407	113	70	32	25	25	21
494	367	78	77	59	52	49	46
133	Wüstung	31	37	35	26	23	22
130	Wüstung	49	63	52	51	46	34
363	380	72	102	62	61	60	59
197	90	20	21	18	14	11	11
412	366	93	186	59	58	52	51
438	253	97	60	47	34	33	33
336	306	59	114	82	77	50	31
275	135	23	93	83	73	48	44
231	250	45	85	82	69	63	46
1318	1007	308	179	164	156	79	75
343	247	57	116	88	74	74	56
22	zu Ebenau gehörig	3	128	61	60	—	—
81	7	4	27	21	13	1	—
184	32	12	19	17	6	1	1
134	54	6	46	43	40	30	2
326	252	62	124	97	64	60	55
978	742	237	93	32	27	27	26
60	zu Eckhardtshausen gehörig	3	122	57	48	—	—
609	146	42	34	26	23	20	17
444	465	104	170	106	89	78	62
753	411	159	60	51	51	48	48

Weimarische Acker 28,5 a hält.

Schriften XXII. — Bäuerliche Zustände in Deutschland.

Aus den verschiedenen Fluren Durchschnittszahlen zu berechnen, würde zu unrichtigen Resultaten führen, da die Verhältnisse zu verschieden sind, um zur Berechnung der durchschnittlichen Vertheilung zusammengestellt werden zu können.

Ein richtiges Bild der wirklichen Vertheilung des Grundbesitzes in den verschiedenen Theilen und Fluren des Bezirks dürfte die nachfolgende Zusammenstellung ergeben, in welcher die unter 1 und 2 aufgeführten dem nördlich des Thüringer Waldes gelegenen District, die unter 3—5 aufgeführten dem südlichen District, die unter 6—9 aufgeführten dem westlichen District (Werrathal) angehören.

Die in Spalte 3 aufgeführte Zahl der Grundstücksbesitzer ist so ermittelt, daß die zu einer Wirtschaft gehörigen Personen nur als ein Conto gerechnet sind.

Laufende Nummer	Flur	3 Zahl der bäuerlichen Grundstücksbesitzer (ohne Forenfen u. i. w.)	4 Forenfen	5 Gesamtläche des Grundbesitzes der in Spalte 3 aufgeführten (ohne Forenfen, geistliche Institute, Rittergüter u. i. w.) ha	6 Anzahl der Grundfläche	7 Zahl der Besitzer nach der summarischen Fläche geordnet						
						Zahl der Besitzer nach der summarischen Fläche geordnet						
						unter 1 ha	1—5 ha	5—10 ha	10—20 ha	20—30 ha	30—40 ha	50—60 ha
1	Großlupnitz . .	149	80	1116	529	34	40	38	24	9	3	1
2	Stregda . . .	80	22	360	337	23	34	11	9	3	—	—
3	Windigshof . .	12	9	90	41	1	6	2	2	1	—	—
4	Döngeß	41	8	225	152	15	9	8	8	1	—	—
5	Edardtshausen .	88	6	362	369	39	29	7	9	4	—	—
6	Lauchröben . .	102	5	116	231	67	31	3	1	—	—	—
7	Dankmarktshausen	228	193	571	994	71	119	28	10	—	—	—
8	Berta a. W. . .	221	172	457	664	104	94	15	8	—	—	—
9	Heerda	195	55	395	692	89	82	22	2	—	—	—

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß die überwiegende Anzahl der bäuerlichen Grundstücksbesitzer einen Grundbesitz von weniger als 5 Hektar Fläche hat und wird bei allen zur Hebung der bäuerlichen Verhältnisse beabsichtigten Maßnahmen auf diese Klasse der Grundstücksbesitzer in erster Linie Rücksicht zu nehmen sein, da deren Verhältnisse im Allgemeinen als wenig günstig zu bezeichnen sind.

Der vorhandene größere Besitz an Ritter- und Kammer- und Freigütern ist nicht von der Bedeutung (12,5 % der Gesamtläche), um durch Verwerthung der Arbeitskräfte als Tagelöhner und sonstiges Arbeiterpersonal dem Stand der kleinen Grundstücksbesitzer ausreichende Beschäftigung und demgemäß Verdienst zu gewähren. Soweit dieselben als Schnitter, Tagelöhner u. auf den größeren Gütern

Arbeit haben, ist ihre Lage eine verhältnißmäßig günstige; jedoch sind auch hier die Verhältnisse in den verschiedenen Theilen des Bezirks sehr verschieden.

Der Tagelohn schwankt zwischen 1 Mark bis 1 Mark 60 Pf. für den Mann, 70 Pf. bis 1 Mark für die Frau. Häufig auch für den Mann 50 bis 70 Pf. Tagelohn und die Kost. Die Schnitter erhalten zum größten Theil den Zehnten. Der jährliche Verdienst hierbei stellt sich nach den verschiedenen Fluren für ein Schnitterpaar auf 300—500 Mark.

Die Zusammenlegung der Grundstücke hat in 49 Gemeinden des Bezirks stattgefunden und ist in 21 noch nicht zur Ausführung gekommen. Die Rückwirkung der Zusammenlegung auf den kleineren Besitz muß als eine im Allgemeinen günstige bezeichnet werden. Die früher theilweise ganz außerordentliche Zersplitterung des Grundbesitzes ist gehoben und hierdurch wesentlich gewonnen worden. Es genüge, in dieser Beziehung auf die Flur Markfuhl hinzuweisen, welche bei einer Gesamtfläche von 1427 ha früher 13 570 einzelne Grundstücke befaß, deren Zahl durch die Zusammenlegung auf 1318 (darunter noch 489 gemeinschaftliche Anlagen und Hofraithenvergrößerungen) vermindert worden ist. Die Klagen über die Kosten der Zusammenlegung, die wie überall auch hier zu hören sind, gehen in der Hauptsache nicht von den kleineren Besitzern aus.

In denjenigen Fluren, in welchen die Zusammenlegung noch nicht zur Ausführung gekommen, liegen die Grundstücke, außerordentlich zersplittert im Gemenge, zum größten Theil ohne directen Zugang von Wegen, ohne Vorfluth, den Gutgerechtigten der größeren Güter und Gemeinden unterworfen. Soweit ein Flurzwang nicht rechtlich besteht, besteht er thatsächlich, da eine Bewirthschaftung ohne geschlossene Felder wegen der Unzugänglichkeit der einzelnen Stücke unmöglich ist, auch existiren mannigfache, durch die Triftrechte hervorgerufene Beschränkungen der Bewirthschaftung, es hat jedoch wohl in allen Fluren der früher theilweise bestandene Zwang zum Halten reiner Brache factisch aufgehört. In den zusammengelegten Fluren bestehen selbstverständlich irgend welche, die Bewirthschaftung einschränkende Bestimmungen nicht mehr.

An Gemeinheiten besteht in der Hauptsache die Antheilnahme an den Gemeindegütern. Hierbei ist hervorzuheben, daß die Schafhuten in der Regel den Gütern oder besonderen Corporationen (Schäfereien, Triftgenossenschaften) u. zu stehen, während an der Hut mit Rindvieh, Gänsen, Ziegen und in einzelnen Fällen auch Schweinen alle Gemeindeangehörige theilnehmen. Sämmtliche dergartige Berechtigungen sind in den zusammengelegten Fluren gleichfalls in Wegfall gekommen, und zwar mit entschiedenem Vortheil für die kleineren Bauern und Tagelöhner, da die Haltung ordentlichen Viehs durch die Unmöglichkeit der Beschaffung des Winterfutters auf eignem Grundbesitz verhindert war und durch das Zusammensuchen von Waldstreu und Gras eine ganz unverhältnißmäßige Zeit in Anspruch genommen wurde. Daß bei dem Gras an Rainen, Wegen, Gräben u. s. w. in den ganzen Fluren dem Felddiebstahl Thür und Thor geöffnet und dem moralischen Rückgang der ärmeren Bevölkerungsklasse Vor Schub geleistet war, liegt auf der Hand.

Außer den gemeinschaftlichen Triften bestehen in mehreren Fluren noch Nutzungsrechte an gemeinschaftlichen Hölzern. Es geht jedoch auch hier das Bestreben dahin, die Berechtigungen, soweit sie sich auf den directen Bezug von Holz, Streu u. s. w. beziehen, thunlichst auf die Gemeinden zu übertragen und

die aus der Verwerthung der Waldproducte erlösten Gelder der Gemeindefasse zu Gute kommen zu lassen. Ebenso ist der früher gemeinschaftliche Feld- und Wiesengrundbesitz, wie z. B. der in der Flur Dankmarshausen gelegene sog. Rheden, ein durch eine größere Anlage entwässerter früherer Sumpf, der politischen Gemeinde gehörig und wird an die Ortsangehörigen verpachtet. Durch diese, sowie die vielfach stattfindende Verpachtung der Pfarrei-, Kirchen- und Schulländereien finden die kleineren Bauern u. s. w. wenigstens einigermaßen Gelegenheit, die bei dem geringen Umfange ihres eigenen Grundbesitzes überflüssige Arbeitskraft zu verwerthen.

Eine umfangreichere Verpachtung von ganzen Höfen oder von Parcellen kommt mit Ausnahme der eben angeführten nicht vor. Erst in neuerer Zeit ist ein in dem Bezirk gelegenes Rittergut, welches bislang als Ganzes verpachtet war, in einzelnen Stücken an bäuerliche Besitzer verpachtet worden. Der Erfolg der Maßregel läßt sich jedoch gegenwärtig noch nicht übersehen.

Die Hypothekenverhältnisse in dem Bezirk zu ermitteln, bietet ganz außerordentliche Schwierigkeiten, da es sich nicht um gebundene Güter handelt, sondern in der Hauptsache Dörfer mit verhältnißmäßig großer Einwohner- und unverhältnißmäßig großer Grundstückszahl in Frage stehen. Die Ermittlung der Aenderung der Verschuldung und der Gründe derselben kann sich daher nur auf einige, sowohl nach günstiger als ungünstiger Seite charakteristische Fluren erstrecken und sind dazu folgende ausgewählt worden:

1. Lindigshof; südlich des Thüringer Waldes im Gebiete des bunten Sandsteines im Thale der Suhl und an derselben gelegen, mit dem ca. 3 Kilometer entfernten Marktflecken Marktsuhl und dem dortigen Bahnhof der Berra-Eisenbahn durch gut chaussirten, fast ebenen Communicationsweg verbunden.

Der Grundbesitz steht, mit Ausnahme einiger Forensen, den bäuerlichen Einwohnern zu Lindigshof allein zu. Die Flur Lindigshof ist eine der kleinsten des Bezirks. Ueber die Vertheilung des Grundbesitzes giebt die obenstehende Aufstellung den Nachweis. Der durch die Bonitirung bei Gelegenheit der Zusammenlegung festgestellte Werth der Einwohnern zu Lindigshof gehörigen Feld-, Wiesen-, Leeden- u. Grundstücke beträgt 63 823 Mark. Der gesammte Werth der in Privatbesitz sich befindenden Gebäude nach der Brandtaxe 41 913 Mark, so daß der gesammte Immobilienbesitz, mit Ausschluß des Grundwerthes, der Hofraithen und Gärten, über welche eine Taxe nicht vorliegt, auf 105 736 Mark sich berechnet.

Auf diesem Grundbesitz ruhte im Jahre 1833 eine Last an Hypothekenschulden in einem Gesamtbetrage von 15 425 Mark, im Jahre 1860 im Betrage von 28 146 Mark, während gegenwärtig überhaupt nur 7953 Mark Hypothekenschulden an dem Grundbesitz haften. Der Immobilienbesitz ist daher im Ganzen mit 7,51 % seines Werthes hypothekarisch verschuldet.

Die Verminderung der Hypothekenschulden, welche theils Erbs-, theils Kaufgelder-Forderungen zur Ursache hatten, ist also eine ganz außerordentliche. Ueberhaupt sind gegenwärtig nur noch die Grundstücke von 4 Besitzern mit Hypothekenschulden belastet und beträgt die Verschuldung im Verhältniß zum Grundstücksmerth in einem Fall weniger als $\frac{1}{3}$, in einem weniger als die Hälfte, während sie in zwei Fällen den Grundstücksmerth ziemlich erreicht. Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß in allen Fällen auch die Hofraithen mit verpfändet sind.

Bei Zurechnung des Gebäudewerthes stellt sich das Verhältniß des Immobilienwerthes zur Hypothekenschuld in zwei Fällen wie 4 : 1, in zwei Fällen wie 2 : 1.

Von den Hypothekenschuldnern hat einer einen Grundbesitz von gegen 7 Hektar Fläche, während der Besitz der übrigen zwischen 1 und 5 Hektar liegt.

Einwohnern zu Lindigshof und zwar mehreren der größeren Bauern stehen active Hypothekensforderungen von nennenswerthem Betrage an Grundstücken anderer Fluren zu.

Die Flur Lindigshof kann daher als Beispiel der kleinen, lediglich im Besitz bäuerlicher Grundstücksbesitzer in günstigen Verhältnissen sich befindenden Fluren angesehen werden.

2. Eckardtshausen, südlich des Thüringer Waldes, im Gebiete des bunten Sandsteins, Zechsteins und des Rothodliegenden, zwischen dem Thal der Suhle und der Elte gelegenen, mit dem 8 Kilometer entfernten Eisenach durch Chaussee, mit dem 5 Kilometer entfernten Bahnhof Marktsuhl durch chausfirten Communicationsweg verbunden. (Beide Wege übersteigen nicht unbedeutende Höhen.) Der Grundbesitz steht, mit Ausnahme der zum Großherzogl. Forste und zum Krongut Wilhelmsthal (Park) der Pfarrei, Schule, Gemeinde und wenigen Forensen gehörigen Grundstücken, ausschließlich bäuerlichen Besitzern zu. Die Flur gehört der Größe nach zu den mittleren des Bezirks.

Ueber die Vertheilung giebt die obenstehende Zusammenstellung den Nachweis.

Der Werth der den bäuerlichen Grundstücksbesitzern zu Eckardtshausen zuzustehenden Feld-, Wiesen- und Leeden-Grundstücke beträgt nach der bei der Zusammenlegung ausgeführten Bonitirung 375 435 Mark. Der Werth der den in Frage stehenden Grundbesitzern gehörigen Gebäude beträgt nach der Brandtaxe 238 485 Mark, so daß der gesammte Immobilienbesitz der bäuerlichen Interessenten, mit Ausschluß des Grundwerthes der Hofraiten, Gärten u. auf 13 920 Mark sich berechnet.

Auf diesem Besitz ruhte im Jahre 1833 eine Last an Hypothekenschulden im Betrage von 23 154 Mark, während dieselbe gegenwärtig auf 103 994 Mark sich erhöht hat. Der Immobilienbesitz ist daher mit 16,94 % seines Werthes hypothetarisch verschuldet.

Der bedeutenden Steigerung der Hypothekenschulden steht allerdings auch eine sehr wesentliche Steigerung des Grundwerthes gegenüber, es liegt jedoch auf der Hand, daß dieselbe nicht verhältnißmäßig mit jener stattgefunden hat. Eckardtshausen ist eine von denjenigen Ortschaften, deren Bewohner als Nebenbeschäftigung Holzfuhwerk betreiben. Wenngleich der Verdienst hierbei nicht gerade gering ist (er kann für 1 Paar Ochsen mit einem Mann pro Tag auf 7—10 Mark veranschlagt werden), so ist doch in diesen Ortschaften durch Vernachlässigung des landwirtschaftlichen Betriebs und das durch die Abwesenheit von Hause und Liegen auf der Landstraße bedingte Mehrausgeben und durch die Gewöhnung an unregelmäßigen Lebenswandel der Wohlstand im Rückgang begriffen, bei Einzelnen geradezu ruiniert. Diejenigen Ortschaften, welche in früheren Zeiten sich in derselben und in ähnlicher Weise genährt haben, wie z. B. Marktsuhl durch Vorspannleistung auf der alten Leipzig-Frankfurter Straße, und nach Auf-

hören des betreffenden Verkehrs, in Folge der Erbauung der Eisenbahnen, sich intensiv auf die Landwirthschaft geworfen haben, haben sich, statt wie befürchtet, in Folge des Wegfalls des Nebenverdienstes in Vermögensverfall zu gerathen, sehr wesentlich gehoben und sind deren Einwohner zu einem früher nicht gedachten Wohlstand gekommen.

Die Nebenbeschäftigung durch Holzfuhwerk — selbstverständlich nur, soweit dieselbe eine gewisse Grenze überschreitet und dadurch zur Vernachlässigung der Landwirthschaft führt — muß daher sowohl für den Wohlstand, als für den sittlichen Zustand der betreffenden Ortschaften als schädlich bezeichnet werden.

3. Großlupnitz, nördlich des Thüringer Waldes im nordöstlichen Theile des Bezirks, im Gebiete des Muscheltalks an dem Fluß Nesse gelegen, mit dem 6 Kilometer entfernten Eisenach durch Staatschauffee verbunden. Der Grundbesitz der Flur gehört theilweise zu einem in dem benachbarten Wenigenlupnitz gelegenen Rittergute, im Uebrigen, mit Ausnahme des den geistlichen Instituten, der Gemeinde und einer großen Anzahl Forensen zustehenden, bäuerlichen Besitzern aus dem Orte Großlupnitz. Die Flur gehört zu den größten des Bezirks.

Ueber die Vertheilung des Grundbesitzes giebt die obenstehende Zusammenstellung den Nachweis.

Der Werth der den bäuerlichen Grundstücksbesitzern zu Großlupnitz zustehenden Feld-, Wiesen-, Aeden- u. Grundstücke beträgt nach der bei der Zusammenlegung ausgeführten Bonitirung 958 881 Mark. Der Werth der, den in Frage stehenden Grundstücksbesitzern gehörigen Gebäude beträgt nach der Brandtaxe 511 135 Mark, so daß der gesammte Immobilienbesitz der bäuerlichen Einwohner zu Großlupnitz, mit alleinigem Ausschluß des Grundwerthes der Hofraitthen, Gärten u. 1 470 016 Mark beträgt.

Auf diesem Besitze ruhte im Jahre 1833 eine Last an Hypothekenschulden im Betrage von 101 335 Mark, während dieselbe gegenwärtig auf 186 335 Mark sich beläuft. Die Schuldenlast beträgt daher 12,67 % des Werthes der Immobilienbesitzungen.

Die Zunahme der Hypothekenschulden im Laufe der letzten 50 Jahre ist als gleichmäßig mit dem Grundstückswerth steigend anzusehen und kann demnach nicht als eine Zunahme der Verschuldung aufgefaßt werden.

Aus vorstehenden drei Beispielen erhellt, daß eine Ueberlastung des Grundbesitzes mit Hypothekenschulden auch in den ungünstigeren Fluren im Durchschnitt nicht vorhanden ist.

Im ganzen Bezirke sind die Hypothekengläubiger in der Hauptsache: die Landescredittasse zu Weimar und die Sparkasse zu Eisenach, Capitalisten aus dem Bezirke und der in dessen Nähe gelegenen Städte und wohlhabende Bauern.

Ausschließlich bäuerliche Darlehnskassen sind nicht vorhanden; die Landescredittasse zu Weimar wirkt, wenngleich die Bedingungen (pupillarische Sicherheit u. s. w.) das Erlangen eines Capitals für den bäuerlichen Besitzer nicht erleichtern, doch, insbesondere durch die Abtragung des Capitals in Form einer jährlich zu zahlenden Tilgungsrente, günstig.

Bei den bestehenden Vorschufsvereinen zu Eisenach, Berka a/W. und Gerstungen werden von der bäuerlichen Bevölkerung Darlehen aufgenommen, theilweis wird

aber über den zu hohen Zinsfuß Klage geführt. Außer diesen Darlehen haben die kleineren Besitzer häufig noch Schulden auf Handscheine. Ein großer Theil dieser Schulden entsteht durch die Vermittler von Viehankäufen z., denn obgleich im Allgemeinen die Bauern in ihren Geschäften regelmäßig nicht von Vermittlern abhängig sind, so besorgen doch die wirtschaftlich nicht sicher stehenden Elemente in den weniger günstig situirten Gemeinden ihren Vieheinkauf oder Verkauf durch Unterhändler, welche vielfach durch Creditgeben den wirtschaftlichen Verfall der Betreffenden herbeiführen.

Hinsichtlich der vorkommenden Eigenthumsübertragungen sind die Verhältnisse in dem Bezirke sehr verschieden.

Was zunächst die Erbschaften anlangt, so ist es in einzelnen Ortschaften Gewohnheit und Sitte, daß seitens des Vaters noch bei Lebzeiten das Gut einem Kinde, und zwar gewöhnlich zu dem halben oder höchstens zwei Drittheilen des Wertes übergeben wird. Der Uebernehmer hat seine Geschwister alsdann baar abzufinden und die Eltern, die sich eine Rente sowohl in Baar als in Naturalien vorbehalten, zu erhalten. In anderen Orten wird in der Regel der Grundbesitz bei Lebzeiten des Vaters getheilt. Die Eltern behalten sich dabei ihre Alimentation, meistens in Wohnung, Naturalien oder Nutzung bestimmter Grundstücke bestehend, vor. Das Altentheil wird wohl in der überwiegenden Mehrzahl von Fällen hypothekarisch sicher gestellt, es sind jedoch Streitigkeiten über Erfüllung der Verpflichtungen der Kinder gegenüber den Eltern nicht gerade selten. Güterhandel unter Lebenden kommt nicht häufig vor. Von den Gründen des Verkaufs von Land sind anzuführen: die bei Theilung des Grundbesitzes kleinerer Erblasser entstehende Unmöglichkeit der Ernährung sämmtlicher Kinder in dem Orte, bezüglich die durch Verheirathung und aus sonstigen Gründen nothwendige Uebersiedelung nach einem anderen Wohnsitze. Nur in wenigen Fällen ist eine wirkliche Güterschlächterei zur Ausführung gebracht worden, indem die ungünstigen Verhältnisse Einzelner benutzt und die Güter in die Hände von Auswärtigen gekommen — in mehreren Fällen nicht durch die saubersten Mittel — oder, indem durch hohe Gebote die Besitzer zur Veräußerung gebracht, die Grundbesitzungen vereinzelt und wieder an Ortseinwohner verkauft worden sind.

In vielen Fällen ist hierdurch für die Erwerber wesentlicher Nachtheil entstanden, indem mehrere Käufer, durch scheinbar günstige Zahlungsbedingungen bestochen, weit über ihr Vermögen Grundbesitz angekauft, ihre Betriebsmittel geschmälert, ihren Grundbesitz mit Schulden belastet haben und zuletzt genöthigt waren, den erkauften Grundbesitz zu geringerm Preise wieder hinzugeben.

Soweit nicht diese Fälle die Verschuldung des Grundbesitzes gesteigert haben, ist durch Grundstückskauf eine wesentliche Steigerung der Verschuldung wohl kaum entstanden.

Der Ankauf kleiner bäuerlicher Besitzungen zum Zweck der Vereinigung mit großen Gütern hat vor mehreren Jahren in einigen Fluren stattgefunden, ist jedoch nur in geringem Umfange erfolgt. Durch die im Laufe der letzten 25 Jahre zur Ausführung gebrachten Zusammenlegungen sind in den Grundstückspreisen vielfach Schwankungen eingetreten, so daß gegenwärtig genauere Erhebungen, ohne eingehendste Berücksichtigung der Einflüsse des Zusammenlegungsverfahrens, welche mit ganz außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft sein

würden, werthlos wären. Zu Vergleichen wird erst nach Durchführung der Zusammenlegung und nach der durch mehrjährige Bewirthschaftung der neuen Pläne möglichen Ueberwindung der Kosten und des Uebergangs die Zeit sein. Da, wie oben angeführt, Käufe und Verpachtungen des bäuerlichen Grundbesitzes nur in geringem Umfange vorkommen, so werden auch hier auf die Lage des bäuerlichen Grundbesitzes einflussreiche Fragen nicht hervortreten. Im Allgemeinen kann wohl angenommen werden, daß die Kauf- und Pachtpreise sich in den letzten 20 Jahren nicht wesentlich geändert haben.

Als abnorme Erscheinungen dürfte Erwähnung verdienen, daß bei einigen in den Jahren 1870 bis 1876 vorgekommenen Verpachtungen einzelner Bauerngüter in kleinen Parcellen ganz außerordentlich hohe Pachtpreise (bis 180 Mark pro ha) für das Ackerland erzielt worden sind, daß aber hierdurch die als Pächter aufgetretenen Arbeiter, wie nicht anders zu erwarten, wesentliche Verluste erlitten und sich theilweise in Schulden gestürzt haben. In einigen Gemeinden ist durch den Ankauf und die Zerstückelung der früheren Rittergüter ein Sinken der Grundstücks- und Pachtpreise eingetreten.

Der bäuerliche Betrieb hat im Laufe der letzten 20 Jahre wesentliche technische Fortschritte gemacht. Allerdings sind auch hierin einzelne Ortschaften zurückgeblieben, während in anderen sehr viel erreicht worden ist.

Die Anlegung guter Düngstätten und die Anschaffung zweckentsprechender Ackergeräte, die Verbesserung der Viehzucht, Einführung der Tiefkultur und guter Getreidesorten, die Benutzung von Dresch- und Säemaschinen, theilweise auch die Anwendung künstlicher Düngemittel haben die landwirthschaftliche Production bedeutend gehoben. Bleibt auch hinsichtlich des technischen Betriebes, namentlich in den kleineren Wirthschaften, noch viel zu wünschen übrig, so ist doch mit ganz vereinzelt Ausnahmen das allgemeine Bestreben nach rationellerer Bewirthschaftung zu constatiren, deren sichtbare Erfolge bereits vorliegen. Die Bepflanzung ist in den verschiedenen Theilen des Bezirks und nach der Größe des Grundbesitzes verschieden. Von den größeren Besitzern werden in den nördlichen Theilen des Districts meist Pferde, in den südlichen Pferde oder Ochsen verwendet, während die kleineren Besitzer mit zum Theil schwachen Kühen wirthschaften.

Der bäuerliche Grundbesitz wird im Allgemeinen nach den Grundsätzen der verbesserten Dreifelderwirthschaft bewirthschaftet. Nur in denjenigen Fällen, in welchen durch die Höhenlage und Bodenbeschaffenheit eine Besümmerung ausgeschlossen ist, wird noch reine Brache gehalten, während im Uebrigen die Brache mit Kartoffeln, Kunkelrüben (versuchsweise seit neuerer Zeit in einzelnen Fluren auch Zuckerrüben), Blattfrüchten, Klee, Erbsen, Bohnen, Wicken u. s. w. und in den Sandgegenden mit Lupinen bestellt wird.

Der Brache folgt Roggen oder Weizen, und diesen Gerste, Hafer, bezüglich vereinzelt Sommerweizen. Von sonstigen Fruchtfolgen, welche in größeren bäuerlichen Wirthschaften im Bezirk eingehalten werden, sei eine Siebenfelderwirthschaft erwähnt: Brache, Raps, Roggen, Klee, Weizen, Gemengfrucht und Hafer, und eine Neunfelderwirthschaft: Hackfrucht, Roggen, Gerste, Klee, Weizen, Hafer, Erbsen oder Bohnen, Roggen oder Weizen, Hafer.

In den nördlichen Districten des Bezirks wird auf kalkhaltigem Thonboden viel Esparfette und Kopfflee, theilweise auch zur Samengewinnung gebaut.

Der Flachsbau wird meistens nur zur Erzeugung für das eigene Bedürfnis betrieben.

Die Durchschnittserträge der einzelnen Früchte sind verhältnismäßig gering, da die vorhandenen hochgelegenen und ungünstigen Fluren einwirken, jedoch dürften die in Hildebrands Jahrbüchern der Statistik Band II, Heft IV aufgeführten Ernteerträge, welche die Jahrgänge 1861—1867 umfassen, als maßgebend hier nicht anzusehen sein, da die betreffenden Zusammenstellungen nicht nur den III. Verwaltungsbezirk, sondern den ganzen Eisenacher Kreis umfassen, dessen hochgelegenen Theile niedrigere Erträge haben, als die besseren Gegenden des Unterlandes.

Wesentliche verkäufliche Producte der Bauern sind Korn, Weizen, Hafer und Kartoffeln, weniger Gerste, vereinzelt Futterfämereien, Lupinen, Erbsen.

Die Aufzucht von Rindvieh und Schweinen ist an mehreren Orten von Bedeutung und trägt der Verkauf von Vieh zum Wohlstand bei.

Je nach der Lage zu den Markorten kommen auch die Milchproducte und sonstige Marktwaaren, wie Eier, Gemüse u. s. w. in Frage, deren Verkauf für einige Ortschaften lohnend, für andere mit Rücksicht auf weiten und ungünstigen Transport unwesentlich ist. Der Erlös aus der Wolle der bäuerlichen Schafheerden ist nur in wenigen Ortschaften von Bedeutung.

Der vorkommende Nebenerwerb ist sehr verschieden. Die Bewohner der an dem Thüringer Wald, dem Hainich und den sonstigen größeren Waldungen anliegenden Gemeinden beschäftigen sich theilweis mit Holz- und Waldarbeit und Holzfuhrn. Die ungünstigen Einflüsse der letzteren sind oben bei der Schilderung der Verhältnisse des Orts Eckardtshausen hervorgehoben worden.

Auch die Waldarbeiten geben kein auskömmliches Verdienst. In einigen Theilen des Bezirks beschäftigen sich die kleineren Grundstücksbesitzer mit Weberei, die leidlich lohnt. Vereinzelt wird als Hausindustrie die Cigarrenfabrikation betrieben. Im Allgemeinen dürfte doch der Mangel an Nebenverdienst zu constatiren sein.

Bei dem kleinen Grundbesitz wird durch dessen Bewirthschaftung die Arbeitskraft nicht ausgenutzt und ist für den Ueberschuß eine Verwendung nicht vorhanden.

Wenn irgend etwas, so würde die Beschaffung ausreichender Nebenbeschäftigung, insbesondere für die Wintermonate, geeignet sein, die wirtschaftlichen Zustände der bäuerlichen Bevölkerung des Bezirks zu heben.

Ueber die Bevölkerungsziffer und deren Zunahme ist oben das Erforderliche angegeben, die Vermehrung der Bevölkerung hat in dem größten Theile der Ortschaften stattgefunden und ist nur in 17 von den 70 Gemeinden des Bezirks eine Verminderung der Volkszahl eingetreten. Die Zahl der Kinder ist eine große, die Kindersterblichkeit verhältnismäßig gering. So einfach die Lebensweise der bäuerlichen Bevölkerung ist und so gering deren Ansprüche sind, so ist dieselbe, insbesondere auch die Arbeiterbevölkerung als gesund und kräftig zu bezeichnen. Nur vereinzelt finden sich durch unregelmäßiges Leben, namentlich durch Branntweingenuß körperlich heruntergekommene Personen.

Bei der wenig nahrhaften Kost der ärmeren Klasse, bei denen die Kartoffel

den Hauptbestandtheil aller Mahlzeiten bildet und auch leider die Hülsenfrüchte nicht genügend verwendet werden, ist die Kräftigkeit der Menschen geradezu auffallend.

Das Alter der Eheschließenden ist im Allgemeinen ein normales und gehören Ehen in zu jungem Alter zu den Ausnahmen.

Fasst man das Vorstehende zusammen, so stellt sich die Lage der gegenwärtigen bäuerlichen Verhältnisse im III. Verwaltungsbezirk des Großherzogthums Sachsen zwar keineswegs als eine besonders günstige dar, kann aber auch nicht als ungünstig bezeichnet werden. Die Zunahme der Bevölkerungszahl wird Veranlassung werden, die Aufmerksamkeit auf die Beschaffung geeigneten Neben-erwerbs und Verdienstes für kleinere Grundstücksbesitzer und Arbeiter zu richten, und werden alle derartigen Bestrebungen in der Genügsamkeit der Bevölkerung eine wesentliche Unterstützung finden.

August 1882.

IV.

Die landwirthschaftlich-bäuerlichen Verhältnisse des Weimariſchen Kreiſes.

Eine Schilderung thüringischer Landwirthſchaft

von

Dr. H. Franz (Weimar).

ſekretär der landw. Centralſtelle f. d. Großherz. Sachſen.

Eine Darſtellung der bäuerlichen, im weiteren Sinne der landwirthſchaftlichen und ländlich-socialen Zuſtände im weimariſchen Kreis des Großherzogthums Sachſen bietet vielleicht gerade dadurch ein Intereſſe, daß in dieſem Kreiſe, trotz vielgeſtaltiger Verhältnisse innerhalb ſeiner verſchiedenen geographiſchen Beſtandtheile, in ſeinem kompakten Kerntheil im Gegenſatz zu vielen anderen Landſchaften der mitteldeutſchen Staaten im Großen und Ganzen einfache, rein landwirthſchaftliche Verhältnisse in Betracht kommen, die weder durch sociale oder wirthſchaftliche Erſchwereniſſe beſonderer Art, wie durch Wucherthum, Bodenarmuth oder ſonſtige Beſonderheiten weſentlich gehemmt, noch andererseits durch beſondere wirthſchaftliche Hilfsmittel, wie durch landwirthſchaftliche Induſtrien u. A. in erheblicher Weiſe gefördert erſcheinen. Die Landwirthſchaft hierſelbſt unterliegt alſo einer freien, ſchlichten und naturgemäßen Entwicklung; was und wie ſie ſich uns darſtellt, das iſt das reine Product aus den ganz allgemeinen Bevölkerungs- und Verkehrsverhältniſſen der Gegend und aus ihrem eigenen im Großen und Ganzen auf geſundem und dankbarem Boden ſtehenden Thun, welches letztere an ſich hierſelbſt nach mitteldeutſchen Verhältniſſen einen Durchſchnitt vorgeschrittener Cultur repräſentirt.

Terrain, Vertheilung des Grundbeſitzes.

Der Weimariſche Kreis liegt in ſeinem kompakten Theil zwiſchen 28° 38' bis 29° 30' öſtlicher Länge und 50° 42' bis 51° 12' nördlicher Breite und hat, einſchließlich der nördlich und bezüglich ſüdlich vom Hauptkomplex abliegenden Enclaven Allſtedt und Ilmenau rund 32 Quadratmeilen Flächengehalt, entſprechend genau 176 024 Hectaren. Die genannten Enclaven, mit einem Flächengehalt von zuſammen rund 4 Quadratmeilen oder 22 240 Hectaren beſind ſich unter total anderen wirthſchaftlichen Verhältniſſen und es ſoll ſich daher die nachfolgende Darſtellung ſammt heranzuziehenden Zahlenverhältniſſen,

soweit diese Bezirke nicht besondere Erwähnung finden werden, nicht mit auf dieselben erstrecken. Das Terrain des verbleibenden geschlossenen Complexes zerfällt für unsere Betrachtung in zwei wirthschaftlich etwas verschiedene Gebiete: das Gebiet des Flachlandes, ohne vollkommen strenge Abgrenzung, doch in der Hauptsache die früheren Amtsbezirke Weimar, Bieselbach, Grofgrudstedt, Apolda und Buttstädt, welche zusammen 95 915 Hectare umfassen, und ein Gebiet des überwiegend coupirten Wellen- und Berglandes, welches in der Hauptsache durch die Amtsbezirke Jena und Blankenhain repräsentirt wird, jedoch auch noch in den Amtsbezirk Weimar hineingreift. Diese beiden letztgedachten Gebiete machen zusammen 57 869 Hectaren; sie besitzen verhältnißmäßig wenig, dagegen sehr fruchtbares Thalland neben dem zum Theil sehr beschwerlich zu bewirthschaftenden, meist flachgründigen und steinigen Berg- und Hügelterrain. Bemerkenswerth sind aber außerdem einige ziemlich ausgedehnte, nur wenig bewegte Hochebenen mit tiefgründigen, sehr fruchtbaren kaltreichen Lehmböden. Eine derselben, die sog. Tamburger Höhe, ein Berggebiet der Saale beherrschend, erhebt sich bei Frauenprießnitz bis 339 Meter über die Nordsee, während die Saale bei Jena 140—144 Meter über der Nordsee liegt und die sog. Jenaer Berge sich bis über 400 Meter erheben. Ein südlich sich dehnender Zweig erhebt sich, überwiegend in sanfterer Bewegung in der Nähe von Stadtrenda am höchsten Punkt bis zu 552 Meter.

Der vorbezeichnete Flachlandsbezirk erhebt sich zwar an einem Punkte des Ettersberges, eines von Westen nach Osten in südlichem Bogen geschwungenen Bergrückens, bis zu 462 Meter, während das gesammte Terrain bis zu 122 Meter sich senkt; allein die Bewegung ist mit wenig Ausnahmen sehr sanft und alles nördlich und westlich vom Ettersberg Belegene ist vollkommenes Flachland mit durchschnittlich etwa 150 Meter.

Das Bergland hat zur Grundlage überwiegend Kalk-, weniger Sandgesteine und seine Thalböden bestehen in ihren Culturschichten aus den Abschwemmungsproducten derselben, soweit nicht von weiterher durch Saale und Ilm anderes Material eingeschlemmt wurde. Die hochliegenden Ebenen sind tiefgründige Anschwemmungen und ebenso führt das Flachland angeschwemmten Boden älterer und neuerer Formation.

Die Vertheilung der Flächen nach der neuesten bezüglichlichen statistischen Erhebung (von 1876), für unsern Zweck bearbeitet, ist die folgende:

Es haben in Hectaren

	die Flachlandsbezirke <i>(künftig auf. mit A bezeichnet)</i>	die Wellen- und Bergbezirke <i>(künftig auf. mit B bezeichnet)</i>
Hofraithen und Gärten	2183 = 2,3 % v. Gef.	1200 = 2,1 % v. Gef.
Wiesen	5083 = 5,3 " "	3683 = 6,4 " "
Armland und Weinberge	77134 = 80 " "	31377 = 55 " "
Wald	5659 = " "	14945 = " "
Wasser	195 = " "	289 = " "
Leeden	5681 = 5,4 " "	6575 = 11 " "

Gesammt 95915.

57869.

Besonders bemerkenswerth und wichtig ist hier der Unterschied in den beiderseitigen Armlandsflächen, welche im Flachlande 80 %, im Berglande 55 % der Gesamtfläche ausmachen.

Es liegt außerordentlich nahe, dieſes Verhältniß in eine ſtatistiſche Beziehung zu den Bevölkerungszahlen mit Rückſicht auf die Vertheilung des Grundbeſitzes zu bringen, iſt jedoch ſehr erſchwert durch das beiderſeits ungleiche Gewicht der Städte.

Unſer Terrain A mit rund 82 000 ha Aderland und Wiefen zählt z. B. rund 95 000 Einwohner oder 116 auf je 100 ha
 " " B mit rund 36 000 ha Aderland und Wiefen zählt z. B. rund 43 000 Einwohner oder 119 auf je 100 ha.

Ganz anders würde ſich das Verhältniß ſtellen, wollte man die größeren (über 2000 Einwohner zählenden) Städte in Abzug bringen. Dieſe ſind für A Weimar, Apolda und Buttſtädt mit zuſammen rund 32 000 Einwohnern, für B Jena und Blankenhain mit zuſammen rund 12 000 Einwohnern.

Alsdann verblieben

für A 53 000 oder 65 (Land-)Einwohner auf je 100 ha
 " B 31 000 oder 86 (Land-)Einwohner auf je 100 ha.

Es ſpringt dabei ſofort in die Augen, daß in dem Terrain B die Beſitzvertheilung eine andere ſein muß als in dem Terrain A. Durch Kammer- und Rittergüter wird hieran nicht weſentlich geändert, indem deren Verhältniß zum Ganzen vielleicht eher noch in dem Bezirk B ein größeres iſt.

Nach Hildebrand's Statiſtik ¹⁾ betrug die geſammte agrariſche Bevölkerung (in der Landwirthſchaft, Gärtnerei und der Forſtwirthſchaft beſchäftigte) nach der Zählung von 1867:

In den geſamnten thür. Staaten	256 080	zu	881 723	od.	29 %	d. Geſammtbev.
Im Großherzogthum	89 411	"	283 044	"	31,6 %	"
Im Weimariſchen Kreis	49 424	"	147 797	"	33,4 %	"
Im Eiſenacher Kreis	24 114	"	84 267	"	28,6 %	"
Im Neuſtädter Kreis	15 873	"	50 980	"	31,1 %	"

Aus dieſer Zuſammenſtellung iſt zunächſt erſichtlich, daß das Großherzogthum eine ausgeprägtere agrariſche Bevölkerung hat als das geſammte übrige Thüringen (überhaupt die ſtärkſte in den betreffenden Staaten); ſodann auch, daß dieſelbe im Weimariſchen Kreis das größte Uebergewicht hat, welches Verhältniß für's platte Land noch weſentlich erhöht wird durch die ſtärkere Städtebevölkerung in dieſem Kreis. Bloß auf die Bevölkerung der Landgemeinden bezogen, alſo unter Ausſchluß der Städte, beträgt die agrariſche Bevölkerung

im Weimariſchen Kreis	50 %	der Geſammtbevölkerung,
" Eiſenacher	37,4 %	"
" Neuſtädter	43 %	"

obwohl die allgemeine Bevölkerungsdichtheit hier die größte iſt, indem

im Weimariſchen Kreis	5268
" Eiſenacher	4163
" Neuſtädter	4449

Geſammteinwohner auf die Quadratmeile entfallen.

¹⁾ Die meiſten der in dieſer Arbeit aufgeführten bevölkerungs- und beſitzſtatistiſchen Zahlenangaben ſind Hildebrand's „Statiſtik Thüringens“ entnommen oder darnach berechnet. Leider reicht das ausgezeichnete Werk nur bis zum Jahre 1878, und die für vorliegenden Zweck benutzbaren Verhältniſſe ſuhen ſogar auf Erhebungen aus dem Jahre 1867. Selbſtverſtändlich haben die Beſitzverhältniſſe ſeit dieſer Zeit ſich vielfach verſhoben, worauf weiter unten zurückzukommen iſt.

Ueber die Vertheilung des Grundbesitzes ist das Folgende für unsere Darstellung von Interesse:

Es betragen die landwirthschaftlichen Culturflächen, ohne Waldboden, insgesamt:

	im Weimarischen Kreis	148 122 ha
"	Eisenacher	77 860 "
"	Neustädter	41 239 "

Davon entfallen:

im Kreise	A. auf Besitz der Krone, Domänen, Kirchen und milden Stiftungen	B. auf Besitz der Gemeinden	C. auf Ritter- und Freigüter	D. auf sonstigen Privatbesitz
Weimar	16770	8612	7803	114935
Eisenach	9286	5849	5892	56830
Neustadt	3268	1081	5415	31473

Die Flächen unter C und D vertheilen sich an
im Weimarischen Kreis 62 ritterschaftliche und 19736 nichtritterschaftliche Landbesitzer
" Eisenacher " 47 " " 11472 " " "
" Neustädter " 60 " " 5538 " " "

Es kommen mithin an Besitzfläche, ohne Waldboden,

	auf je 1 ritterschaftl. Landbesitz	auf je 1 nichtritterschaftl. Landbesitz
Im Weimarischen Kreis	126 ha	5,8 ha
" Eisenacher	127 "	4,9 "
" Neustädter	90 "	5,7 "

Die weitere Vertheilung des Grundbesitzes ist nun die folgende.

A. Rittergüter.

Es giebt Rittergüter	im Weimarischen Kreis		im Eisenacher Kreis		im Neustädter Kreis	
	Zahl	zusammen mit Culturland ohne Wald ha	Zahl	zusammen mit Culturland ohne Wald ha	Zahl	zusammen mit Culturland ohne Wald ha
bis zu 28,5 ha = 100 weim. Acker .	2	45	1	2	—	—
über 28,5 bis zu 85,5 ha = bis 300 weim. Acker	23	1548	14	714	14	598
über 85,5 bis zu 142,5 ha = bis 500 weim. Acker	14	1825	11	1046	15	1224
über 142,5 bis zu 285 ha = bis 1000 weim. Acker	13	2180	10	1327	23	2772
über 285 ha oder 1000 weim. Acker .	8	2310	13	2841	8	1140

B. Sonſtige Privatbeſitzungen.
 Es beträgt die Anzahl der Grundbeſitzer (inclusive ausländiſcher Sorenen) in den ländlichen Gemeinden mit einem Beſitz von weim. Akern:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
		bis zu 1	ober % tännliſcher Beſitzer	über 1-2	ober % tännliſcher Beſitzer	über 2-5	ober % tännliſcher Beſitzer	über 5-20	ober % tännliſcher Beſitzer	über 20-50	ober % tännliſcher Beſitzer	über 50-100.	ober % tännliſcher Beſitzer	über 100-150	ober % tännliſcher Beſitzer	über 150-300	ober % tännliſcher Beſitzer	über 300-500	ober % tännliſcher Beſitzer	über 500-1000	ober % tännliſcher Beſitzer	über 1000	ober % tännliſcher Beſitzer	überhaupt	
im früheren Suſſigamt		480	15,68	274	469	988	595	193	42	13	18	15	21	2	25	4	2	9	8	10	3	2	1	2	3065
Weimar		266	12,16	195	392	794	395	134	18	15	23	6,3	18	23	2	12	12	8	10	3	2	1	1	2187	
Dieſelbach		460	14,73	364	698	1000	446	18,4	23	21	18,4	156	6,3	23	2	2	2	10	10	3	2	1	1	3122	
Gründebſiedt		284	16,23	128	264	584	344	117	24	24	117	117	6,3	24	2	2	2	1	1	2	2	1	1	1750	
Apoſta		222	9,88	158	308	805	500	181	41	41	181	181	41	41	25	4	4	4	4	1	1	1	1	2245	
Buttſedt		197	10,78	168	275	659	384	108	22	22	108	108	22	22	12	12	12	2	2	1	1	1	1	1827	
Sena		165	13,01	104	161	426	822	88	4	4	88	88	4	4	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1298	
Dornburg		82	8,99	76	145	276	231	22,1	12	12	22,1	8,2	12	9,2	7	7	7	1	1	1	1	1	1	914	
Müſchel		189	15,06	72	135	272	220	223	88	88	223	8,2	88	9,2	54	54	54	3	3	3	3	3	3	3	1255
Montenſtein		144	13,48	123	150	312	237	17	19	19	17	17	19	11	11	11	11	6	6	2	2	2	2	1098	
Berta a./S.		377	24,58	208	301	347	129	71	15	15	71	71	15	14	14	14	14	6	6	5	5	5	5	1584	
Alſſedt		183	20,40	146	214	285	73	27	8	8	27	27	8	8	8	8	8	4	4	4	4	4	4	897	
Simenau																									

Hiernach betragen die sehr kleinen Besitzungen überaus erhebliche Prozentzahlen.

Es machen sämtliche Besitzungen unter 5 Aekern zusammen 35—39 % der Gesamtzahl. Die Zahl der Besitzungen unter und bis zu 20 Aekern beträgt aber 65—72 % aller Besitzungen.

Die Besitzungen von 20—50 Aekern, innerhalb welchen Besitzverhältnisses im gewöhnlichen Landwirthschaftsbetrieb der Begriff eines Bauernstandes überhaupt erst beginnen kann, betragen 18—22 %, während diejenigen von 50 bis zu 100 Aekern dann allerdings herabgehen bis auf ca. 7 % und die über 100 bis 150 noch 1½ bis über 2 % betragen.

Etwas vortheilhafter gestaltet sich das Bild bei Betrachtung der Wirthschaftscomplexe. Nicht jeder Besitzer wirthschaftet selbst; viele kleinere und größere Besitzungen, und hierunter in erster Linie die fiskalischen und sonst nichtsteuerpflichtigen, sind im Einzelnen oder im Ganzen verpachtet. Die Einzelpächter namentlich sind in der Regel selbst schon Besitzer, welche durch die Erpachtung fremder Grundstücke ihre Kräfte besser auszunutzen denken. Hieraus ergeben sich wesentliche Verschiebungen.

Ferner stellt sich der Charakter als ein total anderer dar, wenn in Erwägung gezogen wird, daß auf kleineren und kleinsten Besitzungen, wo solche nicht verpachtet sind, die Landwirthschaft fast ausschließlich als Nebengewerbe betrieben wird. Diese Besitzungen gehören entweder Arbeitsleuten oder Handwerkern und sonstigen Geschäftstreibenden, welche meist nicht selbst anspannen und bemüht sind, nach ihrer Rechnungsweise ihre Kartoffeln, zum Theil auch die Brodfrucht, für den eigenen Bedarf, zu bauen.

Nach den letzten Erhebungen betrug die Zahl der Grundbesitzer (ausschließlich derjenigen, die blos Hausbesitzer sind), welche dabei einem anderen Gewerbe obliegen, bei 43 % aller Grundbesitzer. Arbeitsleute, Fabrikarbeiter, kleine Handwerker u. stellen dazu die Hauptcontingente.

Die Zahl der Besitzungen resp. Wirthschaftscomplexe von 20 Aekern aufwärts, in welchen die Landwirthschaft noch Nebenerwerb ist, beträgt in den verschiedenen Theilen des Weimariſchen Kreiſes 52 bis 86 % an deren Gesamtheit, wogegen die rein agrarischen Wirthschaften in den verschiedenen Districten nur 13—48 % ausmachen.

Auf die einzelnen Lagen des Kreiſes vertheilt sich dieses Verhältniß wie folgt:

Es betragen Procente an der Gesamtzahl der Complexe von 20 Aekern aufwärts:

Im früheren Justizamt	die als Nebenerwerb bewirthschafteten Complexe	die rein agrarischen Complexe
Weimar	70	30
Bieselbach	63	37
Großrudstedt	75	25
Apolda	68	32
Buttſtadt	61	39
Jena	72	28
Dornburg	64	36
Bürgel	55	35

Im früheren Juſtizamt	die als Nebenerwerb be- wirthſchafteten Complexe	die rein agrariſchen Complexe
Blankenhein	53	47
Berka a./S.	64	36
Allſtedt	79	21
Ilmenau	75	25
Im I. Verwaltungsbezirk	68	32
„ II.	68	32
Im Kreis	68	32

Die rein agrariſchen Complexe betragen

	der Zahl	Darunter ſind von			
		nach 20—50	50—100	100—500	über 500
im I. Verwaltungsbezirk	3043	1978	805	244	16
„ II.	2534	1768	591	154	21
im ganzen Kreis	5577	3746	1396	398	37

Befitz und Pacht. Allgemeine und ſpecielle Pachtverhältniſſe, Beziehungen der Kleinwirthſchaft zu Pacht- und Kaufpreis.

Die rein agrariſchen Befitzungen machen, wie oben gezeigt, im Kreiſe 32 % von der Geſamtzahl aus. Ihr größtes Procentverhältniß haben ſie im früheren Amtsbezirk Blankenhein mit 47, ihr kleinſtes in Großrudedeſtedt mit 25. — Die Mehrzahl dieſer Complexe gehört der unterſten Gruppe, der mit einem Umfang von 20 bis 50 Ackern mit 67 % aller rein agrariſchen Complexe an; auf die Gruppe von 50 bis 100 kommen 25 %, auf die nächſte bis 500 Acker 7 %. Complexe über 500 Acker giebt es nur noch bis zu 0,66 %.

Aus weiteren, hier nicht näher aufgeführten Ermittlungen nach Hilbrand's Statiſtik er giebt ſich, daß in den beiden unterſten Gruppen die Zahl der Befitzungen diejenige der zu je einem Ganzen verbundenen Wirthſchafts-complexe nicht ſehr weſentlich, um 3,36 und bezw. 3,52 %, überſteigt, wogegen ſie in der dritten Gruppe ſich um 25,88 % höher ſtellt, als die der Wirthſchafts-complexe. Das directe Gegentheil findet dann in der letzten Claſſe ſtatt, wo die Zahl der Wirthſchafts-complexe die der Befitzungen um 27 % überſteigt. Hieraus giebt ſich der Schluß, daß in den mittleren Verhältniſſen proportional die meiſten Befitzungen verpachtet ſind, welche dann theils an die Kleinwirthſchaften (dann meiſt im Einzelpacht), theils an größere Wirthſchaften als Pachtland fallen.

Was die Pachthöhen anbelangt, ſo iſt dies ein ſchwieriges Kapitel. Es ſchwanken gegenwärtig die Pachtſummen für den weimariſchen Acker von 8 und 10 Mark bis zu 60 und 70 Mark. Statiſtiſches darüber von einiger Brauchbarkeit dürfte ſich kaum erbringen laſſen. Die höchſten Pachten zahlen ſtets die kleinſten Leute, welche noch einen Erwerb daneben oder als Hauptnahrungsquelle haben. Sie zahlen dieſe Pachten — im Einzelpacht — meiſt nur, weil es ihnen an einer richtigen Calculation fehlt. Ihr Haupterwerb ernährt ſie leidlich,

vielleicht auch karg oder gar ungenügend; sie sind bestrebt, zunächst etwas Land zu erwerben oder zu erpachten, um „ihre Kartoffeln zu bauen“. Sie wännen, die Kartoffeln seien billig, weil sie nur zu berechnen pflegen, was sie an Baar- auslagen auf das Feld zu verwenden haben: das Pflügen, das Eggen, das Düngen. Alle übrigen Arbeiten machen sie selbst. Das wäre soweit ganz gut, wenn wir noch in der patriarchalischen Zeit der Naturalwirthschaft lebten, wo der Grundsatz „time is money“ noch weniger Bedeutung hatte. In vielen Fällen ist ja der Calcül: „es werden Arbeitskräfte der Familie nutzbar beschäftigt, welche sonst ohne Verwerthung sein würden“, ganz richtig und dann auch von einem schätzbaren sittlichen und conservativen Einfluß auf die ganzen Verhältnisse der Familie. In vielen Fällen aber auch — und es dürfte wohl die Mehrheit sein — wird an anderen Orten mehr versäumt, als der sich zurück- zahlende Werth der Feldarbeit ausmacht, und der Haupterwerb wird geschädigt. Wo der oben erwähnte Calcül wirklich zutrifft, da ist ja ein kleiner Landbesitz neben einem Haupterwerb als ein Ideal einer rührigen, fleißigen Bevölkerung zu betrachten, die sich durch das kleine mitwerbende Besitzthum gefestigt und in der Regel zufrieden fühlen wird. Es gilt dies namentlich bei den untersten Stufen des mit einem anderen Haupterwerb vorkommenden Besitzes. Eine kleine Existenz läßt sich kaum reizvoller denken. Die Leute machen in der That das Wenige an Feldarbeit oft in den Feierabendstunden, ziehen auch wohl einen und den anderen Tag, wo es fein muß, mit Kind und Kegel hinaus, Schubleisten und Hobelbank ruhen den Tag, man redt sich einmal aus an der frischen Luft und geht dann wieder desto freudiger an die Alltagsbeschäftigung. Bedenklicher gestaltet sich das Verhältniß dagegen, sobald der Besitz einmal so groß ist, daß die Bewältigung der Arbeit neben dem Haupterwerb noch ab und zu die Heranziehung von Tagelöhnern erfordert oder anderen Falles dem Haupterwerb zu viele fruchtbare Tage entzieht. Das ist oft schon lange und in ausgedehntem Maße der Fall, und doch redet man sich noch immer ein, die Arbeit werde „nebenbei“ gemacht. Sie wird allerdings nebenbei gemacht, aber nicht mehr, ohne daß das Gewerbe in dieser oder jener Form darunter zu leiden hätte. Der bedenklichste Fall ist dann aber der, wenn die unüberlegte Sucht, mehr zu erwerben oder zu erpachten, die Leute an die Grenze hinführt, wo sie, einsehend, daß es hier nichts Rechtes und dort nichts Rechtes ist, auf die Idee kommen, selbst anzuspinnen. An Stelle von ein paar Ziegen tritt eine Kuh, welche den Spanndienst verrichtet. Das Futter reicht nicht; man pachtet mehr Land, Land um jeden Preis. Das vorher noch annähernd ordentlich betriebene Gewerbe wird jetzt erst empfindlich berührt. Unendlicher Fleiß, unglaubliche Sparsamkeit und karges Leben lassen die Leute noch bestehen, und haben sie rechtes Glück, vielleicht fällt ihnen noch eine kleine Erbschaft oder dergleichen zu, so erhöhen sie sich allmählich, statt der einen Kuh nun ein Paar zu halten. Natürlich das Land muß wieder vermehrt werden; Land um jeden Preis. Das Gewerbe tritt jetzt vollends in zweite Linie oder geht auch ganz zu Grunde. Die Pachtsumme, andernfalls die Hypotheklast drückt fühlbarer; man kann sie jetzt nicht mehr am eigenen Leib ertragen, dazu ist sie zu groß, und so ist es durchaus ganz gewöhnlich, daß solche kleinen „Bauern“ ein geradezu beklagenswerthes Dasein fristen. Das Ringen, die Mittel zu des Lebens Noth- durft im selbstständigen Schaffen, auf „eigenem Besitz“ zu gewinnen, ist oft rührend und auf alle Fälle hochachtbar, aber doch muß man es vom praktisch volks-

wirthſchaftlichen Standpunkt befremdlich finden, wie dieſe Claſſen von Kleinbeſitzern, die, wie vorn gezeigt, ſo große Procentsätze ausmachen, ein Daſein friſten, wogegen die Exiſtenz eines Pferdeknechtes oder einer Tagelöhnerfamilie „auf dem Gut“ oft höchſt beneidenswerth iſt. Viele dieſer kleinſten Familien könnten noch weſentlich beſſer ſtehen, wenn das Bewußtſein eines kleinen Beſitzthums ſie nicht oftmals ſtolz und unbeſcheiden dem Arbeitgeber gegenüber machte. Das wäre übrigens ihre eigene Sache.

Der oben dargeſtellte Entwicklungsgang bringt es mit ſich, daß in den kleinen Landſtädtchen — was übrigens keineswegs in unſerem Bezirk allein, ſondern in gewöhnlichen Verhältniſſen nach meiner langjährigen ſpeciellen Beobachtung in den verſchiedenſten Gegenden ganz allgemein ſo iſt — ganz überwiegend die Landwirthſchaft in ihrem techniſchen Theil und auch in ihrem geiſtigen Streben zurück iſt gegen diejenige des platten Landes. Solche Doppel-exiſtenzen, bei welchen das Gewerbe und die Landwirthſchaft ſich gegenseitig ergänzen, wie z. B. bei der Gaſtwirthſchaft, der Brauerei, der Poſthalterei, oder auch wo die Landwirthſchaft ſchon mit einem Pferde-doppelgeſpann betriebenes Hauptgewerbe iſt, machen von der Schilderung meiſt die Ausnahme. In dieſen Fällen wird ſehr oft durch den übrigen Gewerbebetrieb ein gewiſſer geſchäftsmänniſcher Geiſt in den Landwirthſchaftsbetrieb mit hineingetragen, der ihm ſonſt in dieſen Stufen faſt völlig ermangelt, ihm aber unendlich zu Statten kommt. In allen anderen Fällen aber, ſoweit ſie in den Rahmen dieſer Betrachtung fallen, iſt das gewöhnliche Reſultat, daß Landwirthſchaft und Hauptgewerbe dahinfiechen und ungeſunde Zwitter-exiſtenzen erzeugen, in welchen der Mann ſich als Anſpanner zu groß glaubt, ſeinem Gewerbe mit voller Hingebung zu leben, als Geſchäftsmann aber wiederum zu gut, um anzupaſſen, ſo wie der richtige Bauer es thut. An allen Enden hapert es, eine richtige Berechnung fehlt, Buchführung kennt man ja überhaupt im kleinen Landwirthſchaftsbetrieb nicht, und ſo ſucht man das Heil abermals in neuem Grunderwerb oder neuer Pachtung um jeden Preis.

Ich muß wiederholt darauf zurückverweiſen, wie hohe Procentsätze des Geſammtbeſitzes dieſen Verhältniſſen mehr oder weniger unterliegen. Es iſt eben eine allzuweit gehende Theilbarkeit des Grund und Bodens, die unbegrenzte Zerſplitterung des Beſitzes der Ausgangspunkt für einen Beſitzſtand, der nicht leben und nicht ſterben kann, mit jeder Generation, d. h. mit jeder Bevölkerungszunahme, auf eine kargere Lebensfriſtung angewieſen iſt, zu welcher die Menſchen bei gleicher Bevölkerungsziffer noch lange nicht verdamm ſein würden, wenn die Theilung der Arbeit eine vernünftiger und die Theilbarkeit eines größeren Stammes am geſamten Grund und Boden neben einem Theil walzender Grundſtücke, nicht bis unter ein rationelles wirthſchaftliches Maß herab, die Verſchuldbarkeit dagegen nur bis zu minderer Höhe zugelaffen wäre.

Der Erbgang unterliegt dem Princip der gleichen Theilung. Nicht genug aber damit, war es früher ſogar nicht ungewöhnlich, daß, wenn drei Geſchwister drei Grundſtücke vom Vater überkamen, womöglich jedes ſein Drittel an jedem Acker haben mußte. In dieſer Hinſicht jedoch iſt es nach der Separation außerordentlich viel beſſer geworden.

Hohe Pachten werden auch noch von Landwirthen bezahlt, welche, ſelbſt mit einem hübschen Beſitzthum begabt, gedenken, ihre Spann- und Arbeitskraft noch rationeller auszunutzen. Dagegen läßt ſich an und für ſich Nichts einwenden.

Leider aber sind es auch hier oft sehr trügerische Calculationen, welche die Handlungsweise bestimmen. Im Großen und Ganzen nämlich befindet sich unser bäuerlicher Landwirth — man wird nicht fehlgehen, dies für ganz Deutschland zu verallgemeinern, indem man etwa diesen oder jenen Localbezirk als Ausnahme gelten läßt — noch lange nicht auf dem Boden einer so intensiven Wirthschaft, um nicht der bewirthschafteten Morgenzahl noch immer im Gegensatz zu den Betriebsmitteln einen ungebührlich hohen Werth beizumessen. Noch immer weiß man sich nicht genug darein zu finden, daß es bei jedem mittleren und guten Boden nur darauf ankommt, wie man es macht, ob 5, 10 oder 15 Str. einer Frucht geerntet werden, daß aber für jeden Mehrertrag, der auf Grund eines höheren Betriebsaufwandes erzielt wird, Grundzins, resp. Pacht, Steuern und noch eine Menge Generalunkosten erspart sind, die man aufwenden müßte, um bei minder hohem Betrieb denselben Mehrertrag durch eine Flächenvermehrung zu erzielen. Da es im Klein- und Mittelbetrieb leider an jeder rechnerischen Grundlage zur Beurtheilung der Quellen des Reinertrags fehlt, so calculiren die Leute gewöhnlich folgendermaßen: „dieselbe Spannkraft, womit ich meine jezige Wirthschaft mache, bezwingt auch noch diesen und jenen Pachtacker, dessen Ertrag von so und so viel Str. Gerste, Kartoffeln u. noch mitgenommen werden kann.“ Ist nun die Prämisse richtig, so ist Nichts einzuwenden. Zu oft ist sie aber nicht richtig. Unvermerkt fängt der ganze Kraft- und Arbeitsapparat und was damit zusammenhängt, an überbürdet zu sein; statt einer intensiveren greift eine extensivere Arbeit Platz, besonders dann, wenn auch die Kapitalkräfte nicht zum Ueberflusse sind. Nothwendige Drainagen, Wiesenmeliorationen u. müssen unterbleiben, es wird zwar, wenn's gerade paßt, gut gepflegt, aber eine Menge Arbeiten werden nicht zur rationellen Zeit, nicht in der rationellen Weise bewältigt. Wird dies Alles endlich allzu fühlbar, so verstärkt man die Kräfte, und oft geht dann der oben erwähnte Calcül von Neuem.

Unbeschadet dieser Darstellung kann nicht unerwähnt bleiben, daß es eine große Zahl von Bauernwirthschaften giebt, in welchen eine derartige Calculation nicht Platz greift. Am solidesten sind die bezüglichlichen Verhältnisse in denjenigen Ortschaften und Localbezirken des Kreises, wo früher und theils noch bis in die neuere Zeit usuelle, gesetzlich zugelassene Gütergebundenheit (mit Majorat oder Minorat) herrschte. Hier findet man noch heute im Volk eine höhere Werthschätzung für den Begriff eines „Bauerngutes“ und eines „Bauern“, wiewohl die centrifugale Kraft des römischen Erbrechts auch hier die Zerbröckelung eines wohlhabenden Bauernstandes, an dessen Stelle allmählich ein wechselndes Besitzen und Nichtbesitzen zerfahrener Complexe tritt, bereits eingeleitet hat.

Wieviel dem hochherzigen Menschenfreund Sympathisches auch darin liegt, den ganzen Grundbesitz frei und damit einen Feden in der Möglichkeit zu wissen, aus dem Nichts, wenn's glückt, zu einem selbstständigen Eigenthum emporzuklimmen, auf dem er sein eigener Knecht und sein eigener Herr sei, so giebt es doch eine Menge Gesichtspunkte, welche uns nicht nur die Frage aufdrängen, wie die Landwirthschaft, als Ganzes im Volkshaushalte und als die ewige Grundlage der Volksernährung aufgefaßt, sich dabei stehe, sondern auch bedenklich machen müssen über den reellen Werth der oben gedachten Erwerbsmöglichkeit für die Massen. Unsere vorhergegangene Schilderung zeigt schon, wie jene kleinen und kleinsten Leute sich selbst bei ihrem Sittpubestige stehen, und ein tieferes

Eindringen in das Weſen der Sache ergibt zudem, daß jene Möglichkeit, eine derartige kümmerliche Selbſtſtändigkeit zu erringen, im Großen und Ganzen doch nur auf dem Beſitzwechſel in dieſen ſelben Stufen beruht. Durch Erbtheilung und hier und dort vorkommende Güterzerſchlagung werden zwar neue unwirthſchaftliche Complexe geſchaffen, auf Koſten der ehemals beſtandesfähigen Bauer-güter. Aus dem Material wird hier und dort ergänzt, und es wird manche neue kümmerliche Exiſtenz — es betrifft dieſe meiſt die Erbtheilhaber — daraus ermöglicht; und ſo wird im langen Zeitenlauf im Ganzen abwärts gewirthſchaftet. Im Uebrigen aber wird die Annahme nicht gar zu weit von der Wirklichkeit ſich entfernen, daß für jede „erkommene“ derartige Exiſtenz durchſchnittlich beinahe eine ſolche zu Grunde gehen muß. Ich ſage „beinahe“, weil die Tendenz des Ganzen auf das noch immer kleinere auf die Vermehrung dieſer Exiſtenzen hinausläuft. Das Glück, welches dem Einen gegeben, wird dem Andern genommen, und das oft in raſchem Wechſel. Der ſittliche Einfluß und damit der volkwirthſchaftliche Segen dieſes Systems dürfte ſchwer günſtig zu beurtheilen ſein.

Eine optimiſtiſche Beurtheilung, wie ſie der Landwirthſchaft gegenüber bei Nichtbetheiligten leider nur gar zu willig Raum findet, könnte leicht auf den Zweifel verfallen, ob die vorher gegebene Darſtellung nicht doch zu trübe ſehend, der thatſächlichen Begründung vielleicht ganz oder theilweiſe entbehre. Auch wenn man das nicht ganz in den Wind ſchlagen will, was das Reſultat einer langjährigen ſubjectiven Beobachtung bei engerer lebendiger Berührung mit dem Wohl und Weh des platten Landes iſt, ſo muß es aus obigen, wie aus all-gemeinem Geſichtspunkte doch ſtets von höchſtem Intereſſe bleiben, dergleichen Ein- und Ausſichten, wo immer möglich, mit ſtatistiſchem Material zu belegen. So habe ich denn mich nach Kräften bemüht, alles, was an ſolchem Material zu beſchaffen war, welches irgendwie Einblick in die ländlichen Beſitzverhältniſſe zu gewähren verſprach, der Darſtellung dienſtbar zu machen. In erſter Linie mußte dabei an das reiche und abſolut zuverlässige Material gedacht werden, welches die Großh. Generalkommiſſion für Ablöſung und Grundſtückszuſammenlegung darzubieten hat. Mit dankenswerthem Entgegenkommen wurden mir vom Herrn Präſidenten der Generalkommiſſion die Akten über die bereits zuſammengelegten Fluren zur Benützung geſtellt, aus welchen ich hoffen durfte, den Nachweis derjenigen Wandlungen führen zu können, welche der ländliche Beſitzſtand von Erhebung der Hildebrand'schen Statiſtik bis auf eine neuere Zeit erlitten hat. Leider ergab ſich alſobald, daß die beiderſeitigen ſtatistiſchen Grundlagen nicht ohne Weiteres den Vergleich geſtatten.

Dieſe Grundlagen verhalten ſich folgenderweiſe: Zu denjenigen Ermittlungen für Hildebrand's Statiſtik, auf welcher die Beſitzſtandstabelle auf Seite 79 dieſer Abhandlung beruht, ſind nicht die Kataſter, ſondern die (im Jahre 1864 veranlagten) Einkommenſteuerrollen benützt. In den Steuerrollen aber iſt je derjenige Beſitzcomplex als ein „Beſitzthum“ verzeichnet, welcher von einem Steuerpflichtigen zuſammen verſteuert wird, ohne Trennung der etwa der Frau oder den Kindern rechtlich gehörigen Beſitzungen.

Die ſtatistiſchen Nachweiſe der Großh. Generalkommiſſion „über die Er-gebniſſe der Zuſammenlegung“ in der einzelnen Flur, die ich zum Vergleich zu-

fammenzutragen dachte, führen dagegen jedes einzelne rechtliche Besitzkonto nach seiner Größe auf. Hieraus nun über mehrere hundert Fluren der mit den obigen vergleichbaren Besitzkomplexe zusammenzufinden, war bei der kurz gegebenen Zeit schlechterdings unausführbar.

Immerhin ist es nicht ohne Interesse, einige Zahlen neben einander zu stellen, aus welchen sich in der Hauptsache ergibt, daß in allen Besitzstufen offenbar die Mehrzahl der sog. eigenen Wirthschaften oder Bauergüter aus mehr als nur Einem rechtlichen Besitzthum besteht.

Es beträgt die Zahl der „Besitzungen“ in den ländlichen Gemeinden:

Im früheren Justizamtsbezirk

	Weimar ¹⁾	Bis 5 Acker	von 5 bis 20 Acker	von 20 bis 50 Acker	von 50 Acker und darüber
a) nach Hildebrand (also Familienbesitze)	1223	988	595	259	
b) nach den Zusammenlegungsrecessen (also rechtlich getrennte „Besitzungen“) ²⁾	3005	1674	505	147	
Großrudestedt					
a) (wie oben)	1462	1000	446	214	
b) (wie oben)	2053	890	387	145	
Bieselbach					
a) (wie oben)	835	794	395	175	
b) (wie oben)	1894	962	336	130	
Im Ganzen der drei Bezirke					
a) (wie oben)	3538	2782	1436	648	
b) (wie oben)	6952	4526	1228	420	

Hiernach erscheint die Zahl der größeren „Besitzungen“ von 50 Ackern aufwärts nach dem neueren Stand sehr bedeutend geringer, die der Besitzungen von 20 bis 50 Acker aber gleichfalls noch wesentlich vermindert. Wenn jedes zu einem Familienbesitz gehörige rechtlich getrennte Conto als „Besitzthum“ aufgeführt wird, wie oben nach den Zusammenlegungsrecessen, so kann nicht die große

¹⁾ und ²⁾ Diese directen Ermittlungen sind nur über die Justizamtsbezirke Weimar, Großrudestedt und Bieselbach durchgeführt, in welchen die Separation nahezu, und zwar soweit vollendet ist, daß das Material annähernd vollständig gewonnen werden konnte. Es zählen diese drei Bezirke zusammen 91 Fluren zu 89 ländlichen Gemeinden, wovon nur für 10 die Recesse noch nicht bestätigt sind. Für diese 10 Fluren, über welche das Material nicht gut noch zu beschaffen war, fehlen die Zahlen für die beiden vorderen Rubriken (bis 5 Acker und von 5 bis 20 Acker) gänzlich in den unter b aufgestellten Summen, wogegen sie für die beiden letzten Rubriken (20 bis 25 Acker und über 50 Acker) einer anderen Quelle entnommen wurden, von der übrigens als gewiß bezeichnet werden kann, daß ihre Zahlen auf der Hildebrand'schen Erhebungsform beruhen, also jedenfalls nicht beitragen können, die zwischen den beiderseitigen Ermittlungen hervortretenden Differenzen der Resultate größer erscheinen zu lassen. Die Zahlen unter a beziehen sich, wie vorher bemerkt, auf das Jahr 1864; die unter b dagegen, die sich aus den Nachweisen der einzelnen Recesse summiren, vertheilen sich in die Zeit von 1866 bis 1882.

Zahl größerer Güter herauskommen; viele derſelben ſind zertheilt und erſcheinen mit mindedeſtens doppelter Anzahl in den niedrigeren Stufen, woher es dann kommen muß, daß bei dieſer Erhebungsform die kleinen und kleinſten Beſitzungen namhaft vermehrt erſcheinen.

Uebrigens iſt hiermit das Intereſſe an den ermittelten Zahlen nicht als erſchöpft zu betrachten:

Wollte man annehmen, daß alle Wirthſchaften von 20 Acker und darüber durchschnittlich aus je 2 rechtlich getrennten Beſitzungen beſtänden — eine ſchon weitgehende Annahme — ſo würde ſich etwa folgende Betrachtung aufſtellen laſſen:

Nach Hilbrand gab es (1864) in den drei Amtsbezirken 648 Güter von über 50 Acker. Beſtände jedes derſelben aus 2 „Beſitzungen“, ſo würde ein Theil dieſer Güter, aus der betr. Größenklaſſe ausſcheiden und getrennt in den unteren Klaſſen erſcheinen.

Da es ſich hierbei um Güter handelt, von welchen doch ein großer Antheil bis über 100, ja bis 500 und einzelne ſelbſt bis 1000 Acker machen, ſo wird nur eine kleine Anzahl lediglih Dank dieſes Beſitzualismus' in der Klaſſe „über 50 Acker“ ſtehen und daher, in ſeine rechtlichen Beſtandtheile zerlegt, aus derſelben ausſcheiden müſſen. Dem Forſcher drängt ſich bei dieſer Betrachtung unwillkürlich der Gedanke auf,

daß allein aus dieſem Grunde der Verſchiedenheit ſtatistiſcher Erhebungsform das Schwinden der Zahl 648 bis zu der Zahl 420 geradezu als unnöthig bezeichnet werden muß. Es muß faſt mit zwingender Nothwendigkeit auf thätſächliche Wandlungen im Beſitzſtand dieſer Klaſſe geſchloſſen werden. Ebenſo verhält es ſich mit den „Beſitzungen“ zwiſchen 20 und 50 Acker, die den eigentlichen ländlichen Mittelſtand repräſentiren. Deren Schwinden von 1436 bis auf 1228 iſt allein aus der Begriffsverſchiedenheit zwiſchen „Familienbeſitzung“ und „rechtlicher (Personal-)Beſitzung“ noch weniger zu begründen. Denn einmal fallen dieſer Mittelklaſſe, bei der obengedachten rechtlichen Trennung größerer Familienbeſitze, kleine Zählſummen zu, zum anderen aber iſt der Spielraum zwiſchen 20 und 50 noch ein weiter: weitaus die meiſten der Güter und Gütchen werden, wenn auch je etwas davon der Frau oder den Kindern gehört, nach deſſen Abtrennung immer noch in der Klaſſe „20 bis 50“ verbleiben; ja viele werden dann fogar doppelt in derſelben Klaſſe zählen; nur ganz wenige werden als „zählend“ ausſcheiden. Man hat namentlich nicht zu überſehen, daß ein ſolches Gütchen nur ſelten in zwei annähernd gleiche Beſitztheile fällt, vielmehr ebenſogut aus 30 und 20, aus 45 und 5, wie aus 20 und 5 oder gar aus 15 und 5 beſtehen kann.

Dieſe und ähnliche Betrachtungen boten zu viel Anregung, um nicht der Sache womöglich noch näher auf den Grund zu gehen. Hierzu bietet ſich in dem bei Meidinger in Berlin erſchienenen Starkeſchen „Geographiſchen Ortslexikon“ eine, wenn auch nicht Anſpruch auf unbedingte Genauigkeit in allen Einzelheiten erhebende, ſo doch für den Zweck recht achtbare Quelle. Genanntes Lexikon (von 1880) führt für jeden Gemeindebezirk die einzelnen Beſitzer bis zu 5 Hektaren herab mit Namen und mit Angabe der Größe des Beſitzers nach Hektaren und Aren auf. Für die Erhebungen waren ſeiner Zeit mit vielem Geſchick die Behörden und im betreffenden Theil beſonders die Gemeindevorſtände

und Steuererheber interessirt worden, und aus allem geht hervor, daß auch hier die Steuerheberollen die Quellen für Feststellung der Besitzverhältnisse waren. Es ist also dieselbe Quelle wie bei Hildebrand und daher das Material trefflich zum Vergleichen geeignet. Speciell von mir angestellte lokale Nachforschungen über verschiedene Fluren haben auch ergeben, daß, ebenso wie bei Hildebrand, die leitende Methode der Erhebung die war, den Forensenbesitz den Besitzern in ihren Wohnorten zuzuschreiben. Doch sind ganze Güter und Güttchen, deren Besitzer nicht selbst wirthschaften, die also verpachtet sind und deren Besitzer auswärts wohnen, nicht als Forensen in diesem Sinne behandelt. Muß nun auch angenommen werden, daß in dieser Beziehung nicht überall ganz gleichmäßig verfahren wurde, je nachdem der Einzelne sich der Sache entlebigte, so kann doch aus etwaigen Unvollkommenheiten in diesem Betracht kein sehr erheblicher Fehler erwachsen, indem der auswärtige Besitz in den für uns wichtigen Klassen nur sehr wenig gegenüber dem gemeinbeeigenen ausmacht. Nach den Akten der Großherzogl. Generalkommission sind in den von mir für den Zweck bearbeiteten 95 Fluren allerdings auf 10 096 den Flurgemeinden angehörige Besitzer 2777 Forensen. Allein für unsere Darstellung gestaltet sich die Bedeutung dieser nackten Zahlen ganz anderes bei der näheren Betrachtung, daß die Mehrzahl der Forensen in den kleinsten Besitzkonti zu finden ist. Es kommen auf je 100 der Gemeinde angehörige Besitzer Forensen

in der Besitzklasse	1 bis	5	rund	39
" "	"	5	"	20
" "	"	20	"	50
" "	"	über 50	"	3,7

Läuft demnach in den beiden Klassen 20—50 und über 50, um die es gilt, auch ein kleiner Erhebungsfehler mit unter, so fällt dies nicht schwer in's Gewicht, und es ist nach zuverlässigen Forschungen sogar als sicher anzunehmen, daß die Hildebrand'sche Statistik, die sich keiner Zeit ja derselben Quellen und derselben Organe bedienen mußte, ebenfalls nicht frei von dergleichen Erhebungsmängeln aus gleichen Ursachen ist. Somit dürften denn die Angaben des Starke'schen Lexikons ohne wesentliche Bedenken direkt vergleichend neben jene zu stellen sein, und die nachfolgende Gegenüberstellung wird alsdann ein Bild der im Zeitraum von etwa 15 Jahren (1864—1879) sich vollzogen habenden Wandlungen darbieten.

Hiernach stellt sich das Verhältniß der Besitzungen wie folgt:

Gegenüberstellung

des Bestandes der ländlichen Besitzungen von über 50 und von 20—50 Acker im Jahre 1864 (nach Hildebrand) und im Jahre 1879 (nach Starke).

Es bestanden, bezw. bestehen, Besitzungen in den ländlichen Gemeinden des Weimarischen Kreises:

Im früheren Justizamtsbezirke

	von 50 Acker und mehr	von 20—50 Acker
Weimar 1864 (nach Hildebrandt):	259	595
1879 (nach Starke):	235	470

mithin jetzt minus 24 = 9,2 %, minus 125 = 21,0 %.

	von 50 Acker und mehr	von 20—50 Acker	
Wiefelbach	1864:	175	395
	1879:	188	391
	mithin jezt plus 13 = 7,5 %,		minus 4 = 1 %.
Großrudstedt	1864:	214	446
	1879:	233	356
	mithin jezt plus 19 = 8,8 %,		minus 90 = 20 %.
Apolda	1864:	146	344
	1879:	172	299
	mithin jezt plus 26 = 17,8 %,		minus 45 = 13 %.
Buttſtadt	1864:	252	500
	1879:	235	468
	mithin jezt minus 17 = 6,7 %,		minus 32 = 6,4 %.
Jena	1864:	144	384
	1879:	160	343
	mithin jezt plus 16 = 11,1 %,		minus 41 = 10,7 %.
Dornburg	1864:	90	322
	1879:	109	288
	mithin jezt plus 19 = 21,1 %,		minus 34 = 10,6 %.
Bürgel	1864:	104	231
	1879:	121	203
	mithin jezt plus 17 = 16,3 %,		minus 28 = 12,2 %.
Blankenhain	1864:	366	220
	1879:	329	168
	mithin jezt minus 37 = 10,1 %,		minus 52 = 23,6 %.
Berka	1864:	102	237
	1879:	113	194
	mithin jezt plus 11 = 10,8 %,		minus 43 = 18,1 %.
Ilmenau	1864:	46	73
	1879:	45	76
	mithin jezt minus 1 = 2,2 %,		plus 3 = 4 %.
Alſtedt	1864:	112	129
	1879:	105	106
	mithin jezt minus 7 = 6,2 %,		minus 23 = 17,8 %.
Im ganzen Kreis	1864:	2010	3876
	1879:	2045	3362
	mithin jezt plus 35 = 1,6 %,		minus 514 = 13,3 %.

Auch aus dieſer Ueberſicht tritt uns als Geſammtreſultat, auf den ganzen Weimariſchen Kreis, ſowie auch auf die einzelnen Bezirke bezogen, zunächſt die

Erscheinung einer unbefennbaren Rückwärtsbewegung im bäuerlichen Mittelstand entgegen. Die Besitzungen über 50 Acker, deren Gesamtzahl 1864 sich auf 2010 belief, erscheinen allerdings um die Zahl 35, also um 1,6 % vermehrt; die zwischen 20 und 50 Ackern dagegen, früher 3867, um 514 oder 13,3 % vermindert.

Hochinteressant und zu mancherlei weiteren Untersuchungen, die leider hier nicht angestellt werden können, herausfordernd, gestalten sich die Zahlenvergleiche erst bei Verfolgung durch die einzelnen Bezirke. Die Wandlungen zeigen sich dabei in außerordentlich verschiedener Weise. Die Bezirke Weimar, Buttstädt, Blankenhain und Ilstedt zeigen auch in der höheren Besitzklasse „über 50 Acker“ die bedeutenden Minderungen von beziehungsweise 9,2; 6,7; 10,1 und 6,2 %, während Ilmenau sich beinahe gleich geblieben ist (minus 2,2 %); die Bezirke Bieselbach, Großrudestedt, Apolda, Jena, Dornburg, Bürgel, Berna/S. aber die bedeutenden Vermehrungen in dieser Klasse um 6,7 bis 21,1 % aufweisen.

Die Abnahme dieser Besitzklasse in den fünf erstgenannten Bezirken kann ihren Grund sowohl in Erbtheilungen wie auch in der Abtrennung einzelner Bestandtheile, oder endlich in der gemeinen Güterzerschlagung — die übrigens hier zu Lande selten ist — haben. Die Zunahme dagegen, welche in den sieben andern Bezirken in die Erscheinung tritt, ist in erster Linie offenbar auf die Aufsaugung kleinerer Existenzen, theils auf die Zerschlagung ehemaliger Rittergüter oder sonst großer Besitzungen, zurückzuführen. Verschiedentlich sind u. A. solche große Besitzungen von Gemeinden oder von Genossenschaften angekauft und in Theilstücken bäuerlichen Gütern zugelegt worden, wodurch offenbar viele derselben in die Klasse „über 50“ erhoben wurden. Der Schwerpunkt dürfte aber ohne Zweifel in der Aufsaugung von Mittelgütern aus der Klasse „20 bis 50“ zu suchen sein, wie auch anderentheils diese Klasse auf jeden Fall am meisten der Zerpulverung ins ganz Kleine unterliegt. Leider fehlt zwar jeder brauchbare Nachweis über die wirkliche Vermehrung in den untersten Klassen von 1 bis 20 Acker; allein auf bloße Aufsaugung durch den größeren Besitz läßt sich die Verminderung der Mittelklasse ohne großen Zwang nicht zurückführen, da diese Verminderung mit Ausnahme von Ilmenau in allen Bezirken auftritt; auch in denjenigen, in welchen die größeren Besitzungen selbst vermindert erscheinen.

Um nun das Bild von der Bewegung des Grundbesitzes möglichst übersichtlich zu machen, mögen hier die 12 Justizamtsbezirke in doppelter Anordnung zusammengestellt sein und zwar

A nach der Ordnung ihrer Zu-
und Abnahme an Besitzungen der
Klasse „über 50“

B nach der Ordnung ihrer Zu-
und Abnahme an Besitzungen der
Klasse „20 bis 50“.

Es haben sich die Besitzungen der Klasse
vermehrt in den Bezirken:

Dornburg	um 21,1 %
Apolda	um 17,8 %
Bürgel	um 16,3 %
Jena	um 11,1 %

vermehrt in dem Bezirk:

Ilmenau um 4 %

vermindert in den Bezirken:

Bieselbach	um 1 %
Buttstädt	um 6,4 %

A nach der Ordnung ihrer Zu- und Abnahme an Beſitzungen der Klasse „über 50“

B nach der Ordnung ihrer Zu- und Abnahme an Beſitzungen der Klasse „20 bis 50“.

Es haben ſich die Beſitzungen der Klasse

vermehrt in den Bezirken:

Verfa	um 10,8 %
Großrudeſtedt	um 8,8 %
Wiefelbach	um 7,5 %

vermindert in den Bezirken:

Ilmenau	um 2,2 %
Alſtedt	um 6,2 %
Buttſtädt	um 6,7 %
Weimar	um 9,2 %
Blankenhain	um 10,1 %

vermindert in den Bezirken:

Dornburg	um 10,6 %
Jena	um 10,7 %
Bürgel	um 12,2 %
Apolda	um 13,0 %
Alſtedt	um 17,8 %
Verfa	um 18,1 %
Großrudeſtedt	um 20,0 %
Weimar	um 21,0 %
Blankenhain	um 23,6 %

Den ſtabilſten Charakter zeigt nach dieſer Aufſtellung nach Ilmenau der Amtsbezirk Wiefelbach. Derſelbe hat in der Klasse des bäuerlichen Mittelſtandes nur 1 % Verluſt und 7,5 % Zuwachs an größeren Wirthſchaften, was ſich nur erklären läßt, wenn man eine ſtarke Aufſaugung kleinſter Beſitzthümer, die außerhalb der noch beſtandesfähigen Grenze von 20 Acker liegen, annimmt.

Am ungünſtigſten ſtehen die Aemter Weimar und Blankenhain. Hier ſcheinen die Beſitzungen beider Hauptklassen nicht beſtandesfähig, was, für das weimariſche Amt zum wenigſten, eine vollkommen beſtätigende Unterſtützung findet in den auf Seite 86 dargeſtellten unverhältnißmäßig großen Differenzen der Beſitzzahlen nach dem neueren Material der Großherzogl. Generalcommiſſion gegenüber der Statiſtik nach Hildebrand. Dort erſcheinen die Güter über 50 Acker von 259 herabgeſchwunden bis auf 147, alſo um 43,3 %! Wenn auch die Acten der Generalcommiſſion ſtatt, wie Hildebrand, Familienbeſitzungen, die einzelnen Rechtsbeſtandtheile ſolcher zählen, ſo iſt eine ſolche Minderung aus dieſem Grunde allein, wie dort eingehender beleuchtet, nicht denkbar. Der Niedergang läßt ſich nun dort zwar nicht durch alle Beſitzverhältniſſe in ihrer vielgeſtaltigen Conſtituirung verfolgen, aber als zweifellos wird es zu bezeichnen ſein, daß es weſentlich auf Zerbröckelung der beiden oberen Klassen mit beruhen muß, wenn man dort die beiden unterſten Klassen von 988 auf 1674 und bezüglich von 1223 auf 3005 (!), alſo um 69 und 145% nach dem authentiſchſten Material erhöht ſieht. Solche Verhältniſſe können nimmermehr aus dem häufigen Beſitzdualismus allein annähernd erklärt werden.

Indeſſen muß hier bemerkt werden, daß durchaus nichts Befremdendes darin gefunden werden kann, wenn im Uebrigen ein gewiſſer Parallelismus zwiſchen den Reſultaten der Unterſuchungen auf Grund einerſeits der Zusammenlegungsreſeſſe, andererseits des Starke'schen Lexikons vermißt wird. Die Erhebungen des letzteren datiren inſgeſamt aus dem Jahre 1879, wogegen jenes Material aus allen Jahrgängen ſeit 1866 zuſammengetragen iſt; außerdem iſt aber auch die Vielgeſtaltigkeit der möglichen Combinationen bei ſo groß gegriffenen

Gruppen wie „von 20 bis 50“ und „über 50“ geradezu unendlich und daher eine detaillirtere Verfolgung ausschließend¹⁾.

Eine überaus interessante Erscheinung bietet die bedeutende Zunahme der größeren Wirthschaften von über 50 Aekern in den Aemtern Dornburg, Apolda, Bürgel und Jena mit 21,1 17,8, 16,3 und 11,1 %. Daß diese Aemter nicht blos in dieser einzigen Erscheinung Gemeinsames haben, zeigt der Umstand, daß sie auch in der Reihenfolge der Verminderung mittlerer Besitzungen wieder, und zwar fast genau in umgekehrter Folge beisammen stehen. Diesen Parallelismus dürfte man wohl so zu deuten haben, daß gerade in diesen Aemtern viele (wahrscheinlich kleinere) Mittelbesitzungen nicht mehr bestandesfähig waren und von den größeren derselben Hauptklasse aufgesaugt sind, welche dann in die Reihen der höheren Klasse gelangten.

Noch manche Gedankenreihe ließe sich wohl an das Material knüpfen; doch mag es hier darauf beruhen. Wie man im Uebrigen auch darüber denken mag, daß statistische Untersuchungen dieser Art vermöge der großen Schwierigkeiten in der Erhebung des Materials der absoluten Genauigkeit stets entbehren werden, so liegen doch in den hier gefundenen Resultaten ernste Aufforderungen zum Nachdenken über die ländlichen Verhältnisse.

Eine weitere Folge allzuweitgehender Kleinwirthschaft, wie unsere mittel-deutsche Landwirthschaft sie darbietet, ist, daß, ebenso wie oben von den Pachtpreisen ausgeführt wurde, auch die Kaufpreise des Grund und Bodens über alles wirthschaftliche Verhältniß hinaus in die Höhe geschraubt werden. Was die von Hause aus schon angehend besser Situirten mit unendlichem Fleiß und Schweiß erschrappen und erkargen, wird leider zu häufig, anstatt auf Verbesserung, auf neuen Erwerb verwendet, ob auch die Verschuldung sich mehrt, und oft ist das neue Glück nur der Anfang vom Ende. Wenn trotz allen diesen unwirthschaft-

¹⁾ Ueber die statistischen Quellen selbst mag dem Seite 86 Gesagten hier noch Folgendes angefügt werden. Dertliche Nachforschungen haben ergeben, daß diese für das Starke'sche Verikon gemachten Erhebungen allerdings manche Mängel zeigen. Diese Mängel jedoch fallen, wie schon dort angedeutet, zum größten Theil in die Kategorie derjenigen, die bei solchen Erhebungen unausbleiblich sind, und folglich auch der Hildebrand'schen Statistik anhaften müssen, die sich im Grunde der gleichen Quellen bedienen; sie hängen mit der mehr oder weniger correcten Führung der Steuerrollen in den einzelnen Gemeinden zusammen. Im Uebrigen aber ist zu bemerken, daß die sämmtlichen von mir in dem Starke'schen Verikon entdeckten derartigen Mängel solche sind, welche die Tendenz haben, einzelne Besitzungen größer erscheinen zu lassen, oder aber vermehrend auf die Summe der gezählten Besitzungen zu wirken. So fand ich z. B., daß öfter ein Gemeindebesitzthum aufgeführt ist, das bei örtlicher Nachforschung nicht, resp. blos aus Wegen, Gräben zc. besteht; oder auch eine andere Besitzung, die sich als Unland herausstellte u. s. w. Verständnißlose Gewissenhaftigkeit einzelner damit Betrauten bringt solche Dinge zur Sache, die nicht dazu gehören. Ferner kommt es vor, daß neben eigenem (engerem Familien-) Besitz in Nießbrauch befindlicher eingerechnet und dem wirklichen Besitzer nochmals angeschrieben ist. Auch sind die Aufstellungen nicht ganz frei davon zu sprechen, hier und dort ein Besitzthum gänzlich zu übersehen. Doch sind dies lauter Mängel, welche, wie bemerkt, statistischen Erhebungen dieser Art überhaupt anhaften und welche in beiden Erhebungen von hüten und drüben sich im Wesentlichen ausgleichen dürften.

lichen Verhältniſſen Subſtationen nicht noch viel häufiger vorkommen, ſo beruht das nur darin, daß unſer kleiner Landmann für ſeine Selbſtſtändigkeit eine unglauubliche Summe von Entbehrungen zu ertragen weiß. Es giebt deren ganze Klaſſen, bei welchen friſches Fleiſch, das der Knecht auf dem Gut jede Woche mindestens zweimal haben muß, nur an hohen Feſttagen auf den Tiſch kommt, und bei denen ebenſo friſche Butter zu den ſeltenen Leckerbiſſen gehört. So lange die Leute bei einem kleinen Beſitz noch nicht anſpannen, noch dabei auf Tagelohn gehen, befinden ſie ſich verhältnißmäßig ſehr wohl, mit der eigenen Anſpanne beginnt erſt das karge Leben.

Für die Ungebührlichkeit der Kauf- und Pachtpreiſe, welche durch die Kleinverhältniſſe erzeugt werden, ſpricht am beſten die Thatſache, daß es unter den ſchon größeren und beſſer ſpeculirenden, wohlhabenden Bauergutsbeſitzern bereits eine große Zahl giebt, die ihre Wirthſchaften aufgeben, ins Einzelne verpachten, die kleineren Leute ſich um den Pachtſchilling plagen laſſen, ihr eigenes Betriebscapital und ihre nun freie Zeit als Gewinn betrachten und Pachten erzielen, welche ſie nimmer auch nur annähernd ſelbſt erwirthſchaften könnten. Es läßt ſich nicht leugnen, daß hierin ein jeden Menſchenfreund ſympathiſch anmuthender Beweis für die werbende Kraft erkannt werden muß, welche dem Ringen einer ſich auf der Scholle ernährenden Familie innewohnt. Solche Leute ſtehen früh vor der Sonne auf, kennen den Tag über keine Raſt und handtiren bis ſpät in den Abend hinein; ſie arbeiten eben ganz anders, wie ſie als Tagelöhner arbeiten würden und wiſſen mit unendlich Wenigem auszukommen. Man muß auch dieſes Ringen anerkennen. Aber troſtlos iſt es doch, ſich ſagen zu müſſen, daß das ganze Ringen nur den Effect hat, die hohe Pachtſumme bezahlen und die Leute ein kümmerliches Daſein friſten zu laſſen.

Der, wenn auch noch ſo anerkennenswerthe höhere Ruſſeffect der Arbeit einer ſelbſtſtändig auf einem Grundſtück wirthſchaftenden Familie hat dort allerdings eine ganz andere Bedeutung, wo die Handarbeit überhaupt der ausſchlaggebende Productionsfactor iſt, wie beim Weinbau, Tabak- und Hopfenbau, dem feineren Handelsgewächs- und Gemüſebau u. ſ. w. Hier kommt der auf kleiner Fläche verwendete Fleiß zur Geltung und iſt über den Erfolg entſcheidend. Dort aber, beim gemeinen Ackerbau, mit dem wir es zu thun haben, liegt die Sache anders. Hier wird der Effect des perſönlichen Fleißes erdrückt vom Gewicht der anderen Productionsfactoren; der Fleiß als ſolcher fördert ihnen gegenüber zu geringe Werthe aus dem Boden, und ſein Erfolg wird mehr wie vollſtändig paralysirt gerade dadurch, daß der gemeine Landwirthſchaftsbetrieb in zu kleinem Verhältniß niemals und faſt nach keiner Richtung ein rationeller ſein kann, ſelbſt wenn man die wichtigſte Vorbedingung eines rationellen Betriebes, das in der heutigen Landwirthſchaft unumgängliche poſitive Wiſſen des Wirthſchafters, vorausſetzen wollte. Was man durch die unendliche Theilbarkeit der Landgüter, von den humanſten Geſichtspunkten ausgehend, zu fördern hoffte, ein ſelbſtſtändigwerbendes zufriedenes Kleinleben, das ſich auf Koſten eines gefunden Mittelſtandes leider nicht in dem erhofften Sinne erfüllt. Das entſtandene ländliche Kleinleben, mag es ſich auch von Generation zu Generation hinfchleppen, muß, ſoweit es nicht gerade in der Lage iſt, zum Gartenbau überzugehen — eine Ausſicht, die bei der rapiden Entwicklung des Städtelebens ja für einen gewiſſen Theil der Grundbeſitzungen nicht außer Betracht zu laſſen iſt — in unfruchtbarem,

kraftvergeudendem Ringen sich erschöpfen und entzieht den größten Theil des vaterländischen Grund und Bodens den Bedingungen einer rationellen Benutzung, wie sie in der gekräftigten Bauernwirtschaft gegeben sein würden. Während unsere Landwirtschaft unter rationellen Verhältnissen im Stande sein würde, eine noch sehr viel größere Bevölkerungszahl zu ernähren, kaufen wir jetzt schon Brod vom Auslande und sonnen uns dafür in dem Bewußtsein eines humanen Theilrechtes.

Auch noch nach mancher anderen Richtung ergeben sich Uebelstände aus dieser Art von Kleinleben. Es können Ortschaften und Flecken namhaft gemacht werden, wo die oben erwähnte Speculation wohlhabender Bauergutsbesitzer, an kleine Leute zu verpachten, besonders dann, wenn vielleicht noch Pfarrländereien oder dergleichen mit hinzukommen, soweit führt, daß die fortbestehenden Bauernwirtschaften keine brauchbaren Arbeitsleute mehr bekommen und lediglich aus diesem Grunde mancher rationellen Maßnahme entvathen müssen. Die kleinen Leuten haben zwar das Bedürfniß und ein Theil guten Willen, durch Tagelohn noch etwas zu verdienen und versprechen Glück und Seligkeit. Kommt aber dann die entscheidende Zeit, so collidiren die Interessen der eigenen Arbeit mit dem gegebenen Versprechen derart, daß man es nur zu begreiflich finden muß, wenn verlässliche Zustände gar nicht herzustellen sind. Das Resultat ist aber wiederum dort der Mangel und hier die wirtschaftliche Schädigung. Diese letztere treibt neue tüchtige bäuerliche Elemente zur Idee der Einzelpachtung, wobei Pachtsummen von 30 bis 36 Mark gewöhnlich, solche bis zur Höhe von 60 Mark und weit darüber in besten Bodenlagen und besonders, wenn Kartoffeln zum Verkauf gebaut werden, nicht unerhört sind.

Eine merkwürdige und volkswirtschaftlich höchst beachtenswerthe Erscheinung gegenüber dieser Darstellung bieten scheinbar die Gegenden mit sehr entwickeltem Hochbetrieb der Großwirtschaft: die sog. Rüben Gegenden. Als solche kommt für uns nur der Allstedter Bezirk in Betracht, aus welchem neuere Berichte des dortigen landwirtschaftlichen Vereins über allmähliche Aufsaugung der Kleinwirtschaft durch die großen Rübenwirtschaften Klage führten. Bei den eminenten Hilfsmitteln und dem sich immer steigenden, oft geradezu zwingenden Bedürfniß der Betriebserweiterung vermag die einmal fundirte Fabrikwirtschaft Pachte für Kleingüter zu zahlen, die an solchen für sich nicht zu erwirtschaften sind. Es entspricht dies dem Vorgang auch in anderen Rüben Gegenden.

Die Gesamtpachtungen, bei größeren Complexen, bewegen sich nun im Allgemeinen in naturgemäßerem Verhältnissen, als die oben geschilderten der Einzelpachtungen sind. Sie belaufen sich bei geringen Gütern von 7 und 8 Mark ab aufwärts, bei besseren und guten bis zu 15 und 20 Mark. Gesamtpachtsummen bis zu 30 Mark kommen hier nur unter ganz besonderen Verhältnissen vor.

Eine Tendenz, Güter hoch zu pachten, wie sie vornehmlich seit der Gründerperiode allenthalben besonders durch einen größeren Andrang des Kapitals zum Fach fühlbar geworden war, hat gerade den Weimariſchen Kreis nicht in dem Maße berührt, wie viele andere Districte der Thüringer Lande. Bezüglich der Kammergüter bestehen zwar, wie überhaupt, nur 12jährige Pachtperioden; allein es wird nicht gerade ein herzloses Auktionssystem durchgeführt, welches ganz und

gar ohne Anerkennung für die Vorzüge eines ſtabileren Verhältniſſes und eventuell für thatſächliche Opfer und Verdienſte eines Pächters wäre. Immerhin jedoch können durch ein ſolches System — wenn man ſo will: der Milde — nach keiner Richtung die beiderſeitigen Vortheile erſetzt werden, die nur in längeren Pachtperioden ihre Begründung haben würden. Indefſen iſt wohl zu erwähnen, daß die Großherzogliche Kammerverwaltung keineswegs geſonnen ſcheint, für alle Fälle bei dem 12jährigen System zu verharren. In einem und zwar in einem ſehr bedeutenden Falle iſt bereits der Anfang ſogar mit einer 24jährigen Verpachtung gemacht, wobei gern eine namhaft höhere Jahrespacht verwilligt wurde, wie ohnedem es möglich geweſen wäre. Im Ganzen ſind die Pachtpreiſe ſeit circa 20 Jahren nicht unbedeutend geſtiegen, indem die alten Pächter gewöhnlich unter den Höchſtbietenden, wo es überhaupt zum öffentlichen Termin kam, waren. Erſt ſeit der neuſten Zeit treten Symptome hervor, welche zum Mindesten darauf ſchließen laſſen, daß ein gewiſſer Culminationspunkt erreicht, wenn nicht überſchritten iſt. Einzelne Verpachtungen ſind bereits billiger weggegangen, andere zum alten Preis; daß man Pachtungen an Andere cedirt, iſt eine jetzt — abgesehen bloß vom Weimariſchen Kreis — allgemein häufige Erſcheinung und mit Verluſt gearbeitet zu haben, iſt von vielen behauptet.

Proportional zu den Pachtpreiſen ſind die Kaufpreiſe jedenfalls noch viel höher. Die Rittergüter und beſtandesfähigen Bauerüter ſind meiſt in feſten guten Händen, die in den letzten Jahren vorgekommenen Verkäufe aber waren ſehr hoch. Fälle von einer innerhalb 30—40 Jahren erzielten Preiſſteigerung ſowohl bei Ritter- wie bei Bauerütern auf das Dreifache ſind vielfach zu conſtatirende Vorkommniſſe und gewiß lehrreich. Die proportional bedeutendſten Steigerungen fallen in die letzten 10 Jahre und es iſt zweifellos, daß gerade dieſe es ſind, welchen man einen mehr oder minder ungeſunden Charakter beimessen muß.

Berechtigungen bis zu gewiſſen Grenzen liegen immerhin in dieſen Pacht- und Kaufſteigerungen. Man wird nicht überſehen dürfen, daß gerade die letzten 30 Jahre einen durchaus ganz anderen Geiſt in die Landwirthſchaft gebracht haben, deſſen ganzes Thun nicht mehr mit dem alten Maßſtab gemessen werden darf. Die moderne Erkenntniß lehrt, den Grund und Boden anders benutzen, ſie lehrt, größere Kapitalſummen durch ſeine Benutzung umſetzen und derſelbe muß ſchon aus dieſem letzteren Grund ein von Wohlhabenden geſuchteres Object werden. Aus derſelben Urſache — und das iſt es, was oft unerüchſichtigt bleibt — verliert der Landbeſitz aber auch an Bedeutung als vornehmſter Productionszweig und als ſicheres Erwerbſobject. Wie der Schwerpunkt der Landwirthſchaft mehr und mehr ſich in das Betriebscapital verlegt, vermehrt ſich mit der Erwerbſmöglichkeit auch zugleich ihr Riſico und jeder wirthſchaftliche Fehlgriſſ, jedes Mißgeſchick gewinnt gegen früher eine potenzierte Bedeutung. Aus dieſer dem Speculationsgeiſt der ſiebziger Jahre in beſonderem Grad eigenen Nichtbeachtung des heute ſo geſteigerten Riſicos kommt es denn, daß mancher Käufer zu ſpät einfah, daß er ſich verrechnet, und doch alſobald wieder jemand fand, der ihn aus der Paſche zog. So ſteht es denn für uns unzweifelhaft, daß zu den Urſachen, welche die derzeitige ungenügende Rentabilität der Landwirthſchaft begründen, die zum Theil über alles wirthſchaftliche Maß hinaus geſteigerten Kaufpreiſe nicht in letzter Linie zu rechnen ſind.

Verfchuldung. Creditwesen. Steuern und sonstige Laſten.

Ungeachtet dieſer Verhältniſſe kann von dem unſerer Darſtellung unterworfenen Kreis — und Aehnliches dürfte für viele Theile Thüringens gelten — nicht mit Beſtimmtheit ausgeſagt werden, inwieweit gerade die Bauerngüter von 20—30 Acker aufwärts in geſteigertem Maße gegen früher verſchuldet ſein oder häufiger dem Zwangsverkauf unterliegen. Ja in einzelnen Diſtrikten wird ſogar eine relative Minderung in dieſer Hinſicht gewiß mit Begründung behauptet. Die absolute Höhe der Hypothekensculden iſt zweifellos geſtiegen; doch dürfte ſchwer nachzuweiſen ſein, daß deren Geſamthöhe in einem ungünſtigeren Verhältniſſe zum heutigen Werth oder gar zum heutigen Preis des Grund und Bodens ſtehe, wie ehemals es war. Gute Hypotheken finden wohl zum größten Theil wieder auf dem Lande ſelbſt ihre Deckung. Zum Mindesten iſt dieſes von dem Theil des Kreiſes zu behaupten, der Eingang als Flachlandsbezirk bezeichnet wurde. Es ſcheint ſogar die Annahme wohlbegründet, daß der äußerliche Wohlſtand auf dem Lande ſich entſchieden und bedeutend gehoben hat. Doch vermag ich nicht, die Anſicht Derer im Weſentlichen zu theilen, welche in dieſer augenſcheinlichen Thatſache eine den Bauernſtand vorzugsweiſe begünſtigende Wandelung früherer Verhältniſſe erkennen wollen, für die er womöglich an anderer Stelle zu ſtrafen ſei.

Die ganze Zeit iſt eben eine andere geworden, das ganze Leben ſeit Entwicklung einer ſo beſpielloſen Maſſenproduction von wirthſchaftlichen Werthen, wie ſie jetzt die Dampfkraft fördert und über alle Welt ausſtreut, nach anderen Verhältniſſen zugeſchnitten. Man werfe einen unbefangenen Blick in das Städteleben, durchwandere Hütten und Paläſte und vergleiche die kleinen und großen Bedürfniſſe Aller, vom letzten Handarbeiter bis zum reichen Fabrikherrn, vom Handwerker bis zum Beamten, mit denjenigen noch vor 20 und 30 Jahren: wie ganz anders iſt da Alles geworden; wie Vieles iſt da heute Lebensbedürfniß eines Jeden, was man zu jener Zeit das Privileg der Reicheren genannt haben würde. Ein Jeder wohnt in einem beſſeren Haus, das er ſich comfortabler einrichtet, ein Jeder nimmt nach allen Richtungen und in ſeiner Art ſeinen Antheil an den ungezählten Herrlichkeiten, die aus der Arbeit der 80 Millionen Pferdekkräfte nur allein der auf der civilisirten Erde thätigen Dampfmaſchinen reſultiren; ein Jeder lebt in Folge deſſen beſſer, wohlhabiger, doch Keiner iſt zufriedener geworden, weil in dieſer ſchnell ſchreitenden Zeit heute ſchon Anſtandsbedürfniß und morgen Lebensbedingung iſt, was geſtern Luxus war. Keiner fühlt und würdigt, daß er beſſer lebt, weil er alle beſſer leben ſieht, wohl aber vergleichen wir egoiſtiſchen Menſchenkinder gerne des Nachbarns Exiſtenz von ehemals und von heute. So kommt denn ſchließlich jeder Stand dahin, zu glauben, daß es dem andern unglaublich wohl ergehe.

Richtig iſt es, daß durch die bei uns nun allenthalben vollzogene Ablöſung von drückenden Laſten, durch die Zuſammenlegung und nunmehr beſſere Benutzbarkeit des Grund und Bodens unſere Landwirthſchaft in einer gewaltigen Weiſe gefördert worden iſt; es ſind zugleich ſchlummernde Kräfte dadurch geweckt, die nun in den Kreiſen, worin ſie ehemals lahm lagen, auch in erſter Linie und vorweg zur Geltung kamen als eine Quelle wahrhaften Wohlergehens. Man wird der Geſetzgebung Dank wiſſen für die kraftvolle Einleitung dieſer Radicalcur,

wird aber unſerm Bauern, der langer Jahre ſauren Fleiß und Schweiß daran gewendet, gern dieſe Errungenschaft gönnen, mit welcher er auf gleiche Baſis der Entwicklungsfähigkeit mit allen anderen verbenden Claſſen erſt gebracht wurde. Es iſt ſomit einleuchtend, daß die reelle Werthserhöhung, die der Grundbeſitz in Folge der Separation erfuhr, die oben geſchilderte Preisſteigerung zum Theil begründet; auch iſt zu conſtatiren, daß ein erfreuliches und wirkſames Streben beſteht, ſeparirten Beſitz zuſammenzuhalten.

Erſtreckt ſich nun nach alledem nicht nur das vorgeſchrittenere Leben der Neuzeit auch auf das Geſamnte der ländlichen Exiſtenz, iſt vielmehr einzu-räumen, daß der Landbebauer im Vergleich zu früher auch poſitiv gewonnen hat, ſo iſt damit nicht geſagt, daß ſeine allgemeine Lage eine beſonders befriedigende ſein müſſe. Was die Landwirthſchaft an werbender Kraft durch die allgemeine phyſiſche Culturentwicklung relativ gewonnen, das hat ſie mit aller Welt gemein und ſie iſt im poſitiven Sinne um nichts damit gebeſſert; was ſie aber in Folge der Agrargeſetzgebung Poſitives gewonnen, das hat ſie wenigſtens in der modernen Verfahr- und volkwirthſchaftlichen Geſtaltung der Dinge an ihrer Bedeutung als ſtabiles Princip und damit an ihrer früher wohlbegründeten Anſpruchsloſigkeit auch im Grunde eingebüßt. Früher konnte der Bauer auf ſeinem Eigenthum ſo zu ſagen nicht zu Grunde gerichtet werden; die Landwirthſchaft war Localgewerbe, d. h. ihre Producte hatten nur einen ſehr engen, aber zuverläſſigen ſtabilen Verwerthungskreis; koſtete es wenig, ſo war das nur, weil es viel gegeben; gab es wenig, ſo ſtieg der Preis; in beiden Fällen beſtand durchſchnittlich Bürger und Bauer. Dazu noch war der Landbeſitz Alles, das Capital faſt nichts und die Bedürfniſſe höchſt beſcheiden. Seitdem nun aber der Weltmarkt auch für die landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe eröffnet, die Producte des Auslandes und die Börſenſpeculation unbefümmert um unſere Ernten den Preis beſtimmen, und die Macht des Handels und des rollenden Capitals den ganzen Weltgeiſt beherrſcht, iſt der Begriff „Defonomie“, ſoweit man Sparſamkeit darunter zu verſtehen hat, in der Landwirthſchaft nicht mehr, wie ehemals, den Erfolg beſtimmend; die behagliche Naturalrechnung hat der Geldrechnung Platz gemacht, der Grund und Boden iſt nicht mehr Alles, er iſt herabgeſunken zur Handelswaare; und das Betriebscapital iſt meiſtentscheidend über den Erfolg. Wo aber einmal Alles auf „Capital“ hinauskäuft, hat die patriarchaliſche Zufriedenheit, die ſich durch ſparſames Leben zu helfen wußte und oft gern entbehrte, um nicht aus der Ruhe geſtört zu werden, ſeinen Platz mehr neben der Frage einer wenigſtens erträglichen Capitalverzinsung. Ob der Landmann heute beſſer und anders ſich befindet, wie vor Jahrzehnten, iſt nicht die Frage; er iſt darin zunächſt dem Gebote der Zeit gefolgt und lebt im beſten Falle ſelbſt noch immer weit ſchlichter und arbeitsamer, wie ſein Bruder Handwerker von gleicher Capitalkraft in der Stadt, und um ihn dies auf die Dauer ganz und gar überſehen zu laſſen, hat der Grundbeſitz nicht mehr die Vorzüge der Sicherheit und Behaglichkeit ſo wie früher. Der ſpringende Punkt bleibt immer die Capitalverzinsung. Die relativ wohlhabenden Zuſtände, welche in der Bauernſchaft eines großen Theils des Weimariſchen Kreiſes ſich vorfinden, ſind nun aber nicht ein Beweis für eine ſolche angemessene Verzinsung; ſie charakteriſiren ſich vielmehr überwiegend darin, daß man mit verhältnißmäßig ſehr großen Capitalwerthen arbeitet, ohne ſie rechneriſch richtig zu veranſchlagen.

In Folge fast völlig mangelnder Buchführung vermag man sich über deren Höhe und Verzinsung keine klare Rechenschaft zu geben; anderntheils aber hat doch auch unser Landmann trotz gänzlich verschobener Verhältnisse immer noch zu viel Pietät gegenüber dem Grundbesitz mit in die moderne Zeit des Mammons hereingebracht, um die Zinsberechnung einseitig sein Handeln bestimmen zu lassen. Im Uebrigen auch wieder weiß der Landmann zu wohl, daß er sein Capital auf andere Weise sicher anzulegen nicht gelernt hat, und begiebt sich so der Rente, wie sie auch ausfalle. Freilich trägt, wie schon angedeutet, der oft ungebührlich hohe Kaufpreis der Güter, die hohe Veranschlagung der Güterwerthe einen nicht zu unterschätzenden Antheil an der vielbeflagten Inrentabilität. Allein es wurde oben gezeigt, daß dies, zum Theil wenigstens, die unabwendbare Consequenz aus dem landwirthschaftlichen Kleinleben ist, welcher der Einzelne sich nicht wohl entziehen kann. Wer als einziger Erbe ein Gut überkommt, mag es zu beliebig niedrigem Werth veranschlagen, um seine Rente zu finden; wer sich aber nur schon mit Geschwistern abzufinden hat bei der unbedingten Mobilität und Theilbarkeit des Gutes, der muß in seiner Rentenberechnung von gegebenen Capitalgrößen ausgehen. Die zu hohen Güterpreise sind bei einigermaßen dichter Bevölkerung unabwendbar und in der Calamität der Landwirthschaft weit mehr Symptom als grundlegend.

Daß von dem alten stabilen Charakter noch etwas in unserem Bauern stecken geblieben, ist gewiß ein Segen, und zu wünschen, ja vielleicht zu hoffen, daß dies auch fürderhin so bleibe; denn es läßt sich nicht leugnen, daß in einem bäuerlichen Mittelbesitz, in welchem die Arbeitskraft und Sparsamkeit der eigenen Familie immer noch ein mit entscheidender Factor ist, selbst heute noch ein wunderbarer Reiz liegt, welcher durch keine kaufmännische Calculation über die Capitalrente aus der Welt geschafft werden wird. Schutz diesem Stande vor weiterer Zerbröckelung ist die Aufgabe unserer Zeit.

Wie schon oben angedeutet, finden in einem großen Theil des Kreises die Hypotheken überwiegend Deckung auf dem Lande selbst, was schon den Begriff einer allgemeinen Ueberschuldung ausschließt. Was die Lage charakterisirt, ist also nicht immer Ueberschuldung, sondern, wie oben gezeigt, oft nur das Mißverhältniß zwischen Capitalwerth und Einkommen.

Uebrigens haben auch die städtischen Sparkassen und verwandte solide Institute erheblichen Antheil an der Capitalbeschaffung für den gewöhnlichen Hypothekencredit und endlich besteht seit 1870 als staatliches Institut für Realcredit die Landescredittasse, welche an Gemeinden und, bei genügender Sicherheit, an Private Geld, von ihrer Seite in der Regel als unkündbar, ausleiht. Sie selbst gibt zur Zeit $4\frac{1}{4}\%$ und nimmt $4\frac{3}{4}\%$ nebst weiteren $\frac{3}{4}\%$ für Amortisation.

Der wucherischen Speculation verfallen hier im Gegensatz zum Eisenacher Kreis gewöhnlich nur Existenzen aus der Kategorie der kleinsten Zwergwirthschaften, die ja leider den größten Theil der Besitzungen ausmachen, oder aber es betrifft unsolide Wirthschaften. Von einem ausgebildeten Wucherthum in jener haarsträubenden Gestalt kann man hier durchaus nicht reden; der Begriff des Wuchers beschränkt sich hier auf einen vielleicht hohen, aber offenen Zinsfuß, auf das einfache Wechselgeschäft und auf die Geschäftlichkeit einzelner Geschäftsleute, schon verschuldeten Besitz weiter zu beleihen, um im rechten Moment die

Schlinge zu machen. Dagegen iſt er ziemlich frei von allen jenen verſteckten, ſich einſchmeichelnden Ränken und von jenen raffinirten Methoden, ſelbſt noch Beſſerſituirte und Solide in die Fallgruben zu ziehen, welche in manchen Gegenden den Wucher zur Landgeißel machen. Ja ſchon die gemeine Methode, den Darlehnsnehmer eine größere Summe ſchreiben zu laſſen, als er wirklich empfängt, dürfte hier ſeltener ſein.

An bedenklichen Geſchäften in jenem erſtbezeichneten noch naiveren Sinne ſind nicht am wenigſten die allenthalben beſthenden Spar- und Vorſchußvereine betheiligt, von welchen nur wenige ſich in ihren Grundſätzen ganz rein und fern halten von tadelnswerthen Operationen. Darlehnskaffen nach dem Raiſſeiſen'schen System beſtehen leider in voller Reinheit außer einer einzigen, zu Leheſten bei Dornburg, nicht. Ich ſelbſt hatte mir vor längeren Jahren die erdenklichſte Mühe gegeben, ſolche Kaffen ins Leben zu rufen. Es gelang auch die Errichtung der einen und der anderen; doch ſelten dauerte es lange, ſo hielt man nicht mehr treu beim Princip. Dieſe Kaffen — wie man auch über das Princip der Selbſthülfe im Ganzen denken mag — würden bei gegebenen Zuſtänden unſerem Landmanne eine unvergleichlich werthvollere und dem ganzen Charakter der Landwirthſchaft entſprechendere Hülfe ſein als jene ſpeculativen Bankinſtitute. Viele Urfachen, deren Erörterung hier zu weit führen würde, wirken zuſammen, daß die Raiſſeiſen'schen Dorfkaſſen hier nicht aufkommen können. Indeffen muß eingeräumt werden, daß einzelne der nach Schulze-Deſitzig errichteten Spar- und Vorſchußvereine in ihrer Praxis ſich ſehr weſentlich den Raiſſeiſen'schen Grundſätzen genähert haben. So könnte einer wenigſtens namhaft gemacht werden, der nur ſehr niedrige Stammantheile bildet, die Prologation koſtenfrei bewirkt, ſich in begrenztem Kreiſe hält und mehr auf niederen Zinsfuß als auf Dividende, alſo in den weſentlichſten Punkten nach Raiſſeiſen arbeitet. Leider ſtehen dieſem auch wieder ganz andere, geradezu haarſträubende Beiſpiele gegenüber. Es beſtehen, bezüglich beſtanden, im Weimariſchen Kreiſe viele ſolcher Bankgeſchäfte. Verſchiedene davon ſtehen in dem Ruf, der größte Unſegen der betreffenden Gegend zu ſein, durch leichte Creditgewährung an ſo ſchon Belaftete bei hohem Zinsfuß und dann natürlich folgende rückſichtsloſe Einziehung. Einer ſolchen Bank iſt der Kaiſſirer durchgebrannt und eine andere hat durch viele Jahre ſolche Geſchäfte gemacht, daß jetzt ihr Director durch das endliche Eingreifen des Staatsanwalts für die unglaublichſten Vorkommniſſe büßt. Es könnten viele Erſcheinungen und Thatſachen mitgetheilt werden, die in einem grellen Contrast zu dem gepriesenen Segen dieſer Anſtalten, auf dem Lande wenigſtens, ſtehen.

Was nun die ſteuerliche und ſonſtige Beſtandtheile des Grundbeſitzes anlangt, ſo iſt dieſer resp. die Landwirthſchaft allerdings in einer nicht gerade erfreulichen Lage. Grundherrliche Abgaben, Zehnten, Naturalleiſtungen irgend welcher Art, die unter einer Menge von Titeln beſtanden, ſind ſammt und ſonders abgelöst oder es ſind die letzten Reſte ſolcher Beſchwerlichkeiten in Ablöſung begriffen. Im Jahre 1848 war das erſte Geſetz über Ablöſung grundherrlicher Rechte erſchienen und es begann alſobald das Geſchäft des Vollzugs, und beſonders im Weimariſchen Kreiſe kann es gleichzeitig mit der Separation als nahezu beendet angeſehen werden. Das Einzige, zu dieſer Form von Laſten gehörend, was noch allgemein biß in die Gegenwart beſtand, iſt die Naturalabgabe an die

Geistlichen, über welche jedoch 1880 ein besonderes Ablösungsgesetz erschienen ist. Die aufzubringenden Lasten beschränken sich also, abgesehen von diesem letzten alten Rest, auf Steuern und Umlagen im gewöhnlich gebräuchlichen Sinne. Diese sind nun aber nicht unerheblich. Das wiederholt revidirte Steuergesetz von 1869 bestimmt:

- 1) die Grundsteuern (sog. alte Landsteuer, alte Grundsteuer), welche von den steuerbaren Grundstücken, mit Einschluß der Gebäude, allein und vorzugsweise zu entrichten ist;
- 2) die allgemeine directe Einkommensteuer. (S. w. u.)

Die alte Grundsteuer wird im Gesetz als eine unveränderliche Reallast behandelt; bemerkenswerth ist aber, daß neu beurbarte Grundstücke, neue Aluvionen u. dergl. neu errichtete Gebäude, mit dieser Steuer neu belastet werden.

Die unter 2 aufgeführte allgemeine directe Einkommensteuer gliedert sich nun folgendermaßen:

Es trifft diese Steuer:

- 1) das Einkommen von Grund und Boden,
- 2) das Einkommen von Zinsen, Dividenden von Activ-Capitalien zc. zc.,
- 3) Dienststeinkommen der Staatsdiener zc. zc. und
- 4) das Einkommen aus Gewerbe und Erwerb überhaupt mit Einschluß des Feld- und Pachtgewerbes.

Bei der Einschätzung des Einkommens sub 1 haben (§ 62 des Gesetzes) „die Steuervertheiler den Rohertrag zu schätzen, welchen ihm die Bewirthschaftung der zc. Grundstücke in ihrer Verbindung unter einander mit Hilfe des in der Wirthschaft angelegten größeren oder geringeren Betriebs-Capitals gewährt. Zu diesem Betriebs-Capital gehören neben dem lebenden und todten Inventar, den Vorräthen und dergleichen auch die vorhandenen und zum Betriebe der Landwirthschaft benutzten Wirthschaftsgebäude an Ställen, Scheuern u. s. w.“

Bei Einschätzung des Ertrages der Wirthschaft sind alle dem Abzuschätzenden daraus zustiehenden Haupt- und Nebeneinnahmen und sonstige Vortheile in Betracht zu ziehen, also z. B. auch die Erträge von Brennereien, Brauereien und dergleichen, wenn sie als landwirthschaftliche Nebengewerbe betrieben werden und nicht zur zweiten Abtheilung besonders eingeschätzt sind, der Gewinn aus Mastung, Milchwirthschaft und dergleichen mehr.

Von dem Wirthschaftsrohertrage darf auch derjenige Theil nicht gekürzt werden, welchen der Abzuschätzende auf seinen und seiner Familie Lebensunterhalt verwendet.

In Abzug zu bringen ist dagegen die Summe, mit welcher der Steuerpflichtige auf seine persönliche Thätigkeit bei der Landwirthschaft (auf das Feldgewerbe) in der zweiten Abtheilung eingeschätzt ist (§ 67).

Ferner sind in Abrechnung zu bringen die Aufwände, welche der Steuerpflichtige unmittelbar um des Betriebes seines Gewerbes willen hat, also für Geschäftsgehülfen und sonstige Arbeiter im Geschäft, für zugekaufte Geschäftsmaterialien, Unterhalt des Wirthschaftsinventars und sonstige Betriebsausgaben.“

Es ist also eine Besteuerung des Rohertrags mit Abzug der reinen Baar- aufwände. In der jüngsten Landtagsperiode ist bestimmt worden, diesen Theil des zu versteuernden Einkommens um den Betrag der alten Grundsteuer niedriger zu schätzen.

Die Formen des Einkommens unter 2 und 3 kommen hier nicht in Betracht; dagegen aber das Einkommen unter 4. Der Landwirth wird noch besonders (siehe oben) auf das Einkommen aus seiner eigenen Thätigkeit, sei

es als Wirthſchaftsdirigent oder auf ſeine ſonſtige Arbeitsleiſtung, eingeſchätzt. Mithtätige Kinder über 18 Jahre werden beſonders eingeſchätzt.

Nun ſtellt zwar das ausſührlichere Einkommen-Steuergeſetz in den „Regeln für die Abſchätzung“ (§ 66) den Gewerbtreibenden in ſonſtigen werbenden Claſſen — abgeſehen von der alten Grundsteuer — mit dem Landwirth gleich; indeſſen liegt doch etwas Beſonderes darin, was, namentlich bei gemiſchter Bevölkerung, die Steuervertheiler, gewiſſermaßen inſtinctiv, zu einer harten, ja geradezu vorzugsweiſen Anſehung der Landwirthſchaft führt, daß in der knappen Form der Steuerverfaſſung (§ 13) ſub 1: „Einkommen aus Grund und Boden“ beſonders namhaft gemacht, während für alle anderen Gewerbe das ganze Einkommen, wie es ſich auch zuſammenſetzt, ſchlicht und einfach unter den Abſatz 4, in welchem das „Feld- und Pachtgewerbe“ noch einmal ausdrücklich benannt iſt, ſubſumirt wird. Hätte der Geſetzgeber ſ. B. wirklich eine vollſtändige Gleichſtellung der Einkommen vor Augen gehabt, ſo hätte es in § 13 der Steuerverfaſſung des Abſatzes 1 gar nicht bedurft; es genügten dann die „Regeln für die Abſchätzung“ §§ 62 bis 69 in einer etwas veränderten, vom Abſatz 4 ausgehenden Redaction. Das Geſetz geht eben, wie zur Zeit noch die meiſten Steuergeſetze, offenbar von der Anſchauung aus, daß der Grund und Boden ſeine nur ihm eigene beſondere Nente an ſich ſchon gewähre, wogegen doch unter heutigen, ſo rein vom Capitalismus beherrſchten Verhältniſſen es mehr wie jemals ſich markirt, aber auch nach dem Sieg der Liebig'ſchen Lehre von der Bodenerſchöpfung und dem Bodenerſatz ſeine naturwiſſenſchaftliche Begründung hat, daß der Grundbeſitz ebenſo wie jeder andere Geſchäftsapparat in der Hand des Gewerbtreibenden nur eine Summe darin angehäuften Capitals repräſentirt. Seine heutige Ur- und Fruchtbarkeit iſt die Summe der darin ſtehenden Arbeit, Cultur und zugeführten Dünge, und es bleibt von ſeinem vermeintlichen Sonderweſen als beſonderes Steuerobject nichts übrig als die Unzerſtörbarkeit der rohen, geſtern oder vor Jahrhunderten erſt urbar gemachten Fläche. Dieſem immerhin wichtigen Begriff der Unzerſtörbarkeit des rohen Objectes nun in den Steuerſyſtemen eine beſondere Belaſtung angeheihen zu laſſen, würde etwa dann noch eine Berechtigung haben, wenn der Grund und Boden nicht wie jede Handelswaare von Hand zu Hand ginge, nicht ebenſo wie jeder andere Gegenſtand verſchuldbar, verpfändbar wäre und an den Beſitz dieſes Unzerſtörbaren ſich auch ein Bewußtſein größerer Beſtandesfähigkeit für den Beſitzer oder überhaupt irgend ein vor dem Geſetz beſtehender Vorzug knüpfte. Sicher ſtehen wir hier vor einer nothwendigen Principienbekenennung, die ſich in gemessener Zeit in unſeren deutſchen Steuerſyſtemen vollziehen dürfte: entweder der Grund und Boden bleibt in dem biſherigen Maße verſchuldbar und in ſeiner Theilbarkeit mehr noch wie jeder andere Geſchäftsapparat Handelsobject: dann werden die Steuerſyſteme ihn auch lediglich darnach anzusehen haben; oder aber man gibt ihm wieder eine größere Stabilität, und dann wird die Frage in Erwägung kommen, inwieweit dieſer Vorzug auch eine beſondere Beſteuerungsform begründet. Eventuell dürfte dann der Gutsbeſitzer eine ſolche gern anerkennen.

Eine vorzugsweiſe Anſehung des Grund und Bodens in der Steuereinkſchätzung trifft gerade unter gegenwärtigen Verhältniſſen, wo der im Grund und Boden angelegte Capitalwerth (vergl. oben) der Nente entſprechend viel zu hoch iſt, doppelt hart. Zu alledem kommt aber noch der, wie in verſchiedenen

deutschen Steuersystemen, so auch bei uns geltende Grundsatz, daß Hypothekenschulden bei der Einschätzung nicht berücksichtigt werden. Dem steht zwar in unserem Steuergefeß gegenüber, daß auch bei anderen Gewerben Schulden nicht zu berücksichtigen sind. Dennoch muß aber hier bemerkt werden, daß in der Praxis der Steuereinschätzung in den Städten zwar nicht ausdrücklich die Schulden, dagegen aber in umfassendem Sinne die Gesamtverhältnisse, in welchen man einen Mann glaubt, ihre Würdigung finden. Es möge hier indessen nebenbei die Bemerkung ihren Platz finden, daß, wer mit offenem Auge und einiger Kritik in die Praxis der Steuereinschätzung im werbenden Leben der Städte hineinsieht, für sich die Ueberzeugung gewinnen muß, daß unsere sämmtlichen auf Einschätzung beruhenden directen Steuersysteme gewiß zu den unvollkommensten Dingen auf dieser unvollkommenen Erde gehören.

Zu den Staatssteuern und proportional nach diesen bemessen kommen dann, wie überall, die Gemeindesteuern. Es läßt sich darüber nicht viel Anderes sagen, als daß, je nachdem die Gemeinden einerseits noch besondere Besizobjecte für sich haben, andererseits durch öffentliche Bauten u. dergl. belastet sind, sich die Gemeindeumlagen in der Höhe von 0 bis 120 % der Staatssteuer bewegen. Viele Gemeinden besitzen Wald, Wiesen zc., einzelne Gemeinden haben ehemalige Rittergüter angekauft und in der allgemeinen Preissteigerung dabei stets gute Geschäfte gemacht; nur wenige sind ganz unvermögend. Dagegen ist in Kirchen-, Schul- und sonstigen öffentlichen Bauten viel geleistet, das Schulwesen besonders sehr entwickelt und das System der Selbstverwaltung sehr ausgebildet. Man wird nicht sehr fehlgehen, wenn man den Durchschnitt der zur Erhebung kommenden Gemeindeumlagen zwischen 50 und 70 % der Staatssteuern schätzt. Was das Verhältniß der letzteren zum Einkommen betrifft, so erscheint dies in einem sehr hohen Procentfuß; indessen halte ich es für durchaus unfruchtbar und trügerisch, wie schon geschehen, hierüber directe Vergleichen mit anderen Staaten anzustellen; denn die Einkommenschätzung ist ja stets nur ein relativer, höchst elastischer Maßstab zur Beurtheilung des wahren Einkommens, der je nach seiner Anwendung an verschiedenen Orten in weitesten Grenzen beliebig divergirende Resultate erbringen wird.

Für den Chausseebau, der in sehr guter Pflege ist, haben, mit Ausnahme weniger Staatsstraßen, die Gemeinden aufzukommen, welche sich ihrerseits durch Chausseegelberhebung decken.

Der landwirthschaftliche Betrieb.

Es muß vorweg bemerkt werden, daß für das Allgemeine unserer Betrachtung des landwirthschaftlichen Betriebes nur die bäuerlichen Verhältnisse ins Auge gefaßt sind, soweit nicht besondere Bemerkungen auf die Gutswirthschaft hinweisen werden.

Im Allgemeinen kann vom bäuerlichen Betrieb hier selbst gesagt werden, daß er einer schon hohen Entwicklung sich erfreut, ja, wohl mit am höchsten in den ganzen thüringischen Staaten steht. Wenn in der nachfolgenden Darstellung auf Mängel und Unvollkommenheiten hinzuweisen ist, so ist dies mithin auch wesentlich so zu verstehen, daß solches nicht speciell den Weimarischen Kreis, sondern zugleich die ganzen vorgeschritteneren Landschaften des mitteldeutschen

Staatencomplexes betrifft, ſoweit nicht beſondere Vorbehalte gemacht ſind. In den weniger vorgeschrittenen Districten beſtehen neben noch anderen dieſelben Uebelſtände, jedoch ſelbſtredend zumeiſt in verſchärfter Weiſe. Wenn bei Betrachtung kleinbäuerlicher Verhältnisse von einer „vorgeschrittenen Landwirthſchaft“ die Rede iſt, ſo muß man überhaupt ganz im Allgemeinen den Vorbehalt machen, daß zwischen der beſten hier in Ausübung befindlichen Praxis und dem Stand der wiſſenſchaftlichen Erkenntniß noch allenthalben eine weite offene Kluft auszufüllen bleibt. Keineswegs handelt es ſich in dieſer Hinſicht um den viel mißbrauchten Gegenſatz zwischen „Theorie und Praxis“, ſondern um ſolche wiſſenſchaftliche Erkenntniſſe, die auf vielen der größeren Güter des betreffenden Bezirks, in ihren Einzelheiten hier und dort ſogar auch in einer bäuerlichen Wirthſchaft, ja ſelbſt in ganzen Districten mehr oder minder ins Praktiſche überſetzt ſich bereits vorfinden.

Alle die etwa zu erwähnenden Mängel ſind auf zwei Urfachen zurückzuführen: die erſte iſt dahin zu definiren, daß unſer Landmann in Bezug auf ſeine Betriebsmaximen noch zu ſchwerfällig bei der Beurtheilung des Geldwerthes iſt, den Groſchen, noch mit einem Fuß in der alten Zeit der „Defonomie“ ſtehend, zu hoch anſchlägt, noch nicht genug geſchäftsmänniſchen Blick oft ſelbſt zur ſolidenſten Unternehmung beſitzt, wenn dieſe nicht directeſten, gemünzten Vortheil in greifbarſter Nähe verheißt. Inſbeſondere iſt unſer Landmann dem Begriff erſt mittelbar zum Ausdruck kommender Vortheile einer Maßnahme unendlich ſchwer zugänglich. Es würde z. B. ſchon weit ſchwieriger ſein, unſern Landmann, dem ſie neu wäre, zur Anſchaffung einer Drillmaſchine zu bewegen in Verheiſſung der vortheilhaften Folgen einer beſſern Vettung der Saat, als in Verheiſſung der Samenerſparniß, die ihm greifbarer iſt. Doch hat er ſpäterhin einmal geſehen, ſich mit Augen überzeugt, ſo ſcheut er eine Geldanlage nicht, iſt aber ſelbſt in ſeiner Art zu ſehen, noch zaghaft und langſam. Für ihn paſſende Maſchinen anzuschaffen, verſteht er ſich viel leichter und früher als zur Verwendung künstlicher Düngemittel, und hierzu wieder früher wie zu käuflichen Futtermitteln. Das Alles hat aber ſeine natürliche Begründung darin, daß in den letzteren Fällen das leibliche Auge dem Verſtändniß nicht ſo unmittelbar zu Hülfe kommt, wie dort, und daß Grundlagen für das Verſtändniß vorausgeſetzt werden, welche eben unſerem Landmanne noch nicht gegeben ſind. Am ſchwerſten iſt ſeine Beweglichkeit im Bezug auf Fragen der Wirthſchaftsorganisation, was wiederum begreiflich iſt, da dieſe ja die ſchwierigſten Probleme des ganzen Wirthſchaftslebens betrifft.

Die weitere Darſtellung hat ſich nun mit den verſchiedenen Hauptfaktoren des Wirthſchaftslebens zu beſchäftigen.

Wirthſchaftsſyſteme und Feldbau. Meliorationen.

Eine der erſten Conſequenzen aus der Separation müßte die Neuorganisation der Feldwirthſchaft ſein, und man wird dieſe zugleich die wichtigſte nennen müſſen. Leider iſt im Großen und Ganzen dieſe Conſequenz noch nicht gezogen. Allerdings eine gewiſſe Art von Neuerrichtung mußte ja inſofern allenthalben ſtattfinden, als ein Jeder nun ganz andere Grundſtücke erhielt, die er ſich dann nach ſeiner Art einzutheilen hatte. Die Eintheilung erfolgte aber meiſt ganz und gar

nach der alten Schablone der sog. verbesserten oder auch der alten, auf größere Brachehaltung basirten Dreifelderwirthschaft, die auch beide vorher maßgebend waren. Der einzige und hochwichtige organisatorische Fortschritt, der namentlich seit den letzten 10—12 Jahren in bedeutendem Umfang Platz gegriffen hat, ist eine sehr reichliche Ansaat perennirender Futterkräuter, oft bis zu $\frac{1}{4}$ des Gesamtareals an Urland, und in manchen Fällen selbst noch darüber.

Im Bewußtsein und Genuß der freien Benutzbarkeit des Grund und Bodens hat man nun allerdings schon bald in weitem Umfang Abweichungen von der dreifelderigen Schablone gemacht und rühmt sich in diesen jetzt wohl die große Ueberzahl ausmachenden Fällen, nach der Organisation befragt, mit einer gewissen Vorliebe der „freien Wirthschaft“. Diese Art der freien Wirthschaft ist jedoch als ein Vorzug in keiner Weise stichhaltig. Ihr geistiger Inhalt ist nach wie vor die Schablone der die Brache befördernden Dreifelderwirthschaft. An vielen Orten hat man zwar seit einer Reihe von Jahren einzelne Regeln des Fruchtwechsels gelernt und macht auch ab und zu in jener „freien Wirthschaft“ Anwendung davon; ja in einzelnen Lagen Thüringens, und speciell auch des weimarischen Kreises hat sogar die Tendenz einer bestimmten, bewußter Weise angestrebten besseren Fruchtfolge sich eingebürgert; allein im übrigen Großen und Ganzen ist die vorermähnte Sachlage Richtschnur der sogenannten freien Wirthschaft, welche unseren Landwirth in der Regel in die unabsehbarste Unordnung und Wirrniß hinsichtlich seiner Feldwirthschaft bringt. Da, wo guter Boden, bedeutende Capitalverwendung, reiche Erfahrung im Fruchtwechsel und noch reichere Kenntniß glücklich zusammenwirken, mag die „freie Wirthschaft“ ihre berechtigten Reize haben; was soll sie aber, wo der Landwirth unvermittelt aus dem früheren Flurzwang heraus ohne jeglichen Uebergang durch geordnete Zustände hindurch, in denen er etwas hätte lernen können, und bei dem Grundsatz geringer Capitalverwendung unter einer „freien Wirthschaft“ nur eine solche begreift, in der man es ohne tiefer durchdachten festen Plan eben so macht, wie Einem von Jahr zu Jahr gut dünkt? Es ist hier nicht der Ort, Weiteres darüber zu entwickeln; doch dürfte eine ziffermäßige Illustration aus meiner eigenen Praxis der Gütereinrichtung, welche kurz und drastisch zeigt, in welchen Abgrund der „freie Wirth“ leicht geräth, wie sehr er der Sklave seiner eigenen Fehlgriffe zu werden Gefahr läuft, nicht ohne allgemeineres Interesse für die ganze Darstellung sein, indem sich daran erweisen läßt, welche Bedeutung die Sache für eine Gegend hat. Nur zum Ueberfluß könnte an diesem Orte eine nähere Betrachtung über die Bedeutung einer planmäßigen Arbeitstheilung angestellt werden. Wie ist es aber damit in dieser Art von freier Wirthschaft bestellt? Der Wirth bemüht sich, zunächst noch mit Erfolg, es zu machen, daß es geht und steht; bald aber verwickelt er sich und muß nun in immer weiterem Umfang die Consequenzen der ersten Unregelmäßigkeiten durch neue Fehler decken und zuletzt macht er es noch, wie er kann; das Feld verwüftet und er bekommt vor allen Dingen schlechte Kopffleebestände. Er plact den Klee, desgleichen die Hülsenfrüchte herum, wo er halbwege denkt, daß es geht, und geräth dabei in immer größere Unordnung. So liegen vor mir augenblicklich die Acten einer im vorigen Jahre von mir eingerichteten bäuerlichen Wirthschaft, die gewiß noch zu den ordentlichsten der betreffenden Flur gehörte.

Es waren da beſtellt in den Jahren

	1878	1879	1880	1881
an Winterfrucht	35	26	21	30 Acker
an Sommerfrucht	13	20	23	14 "

Bei einem größeren, einem Kammergut, ſchwankte in den letzten 10 Jahren, in den jäheſten Sprüngen, die angefäete Weide von 5 zu 18, die Winterfrucht von 149 zu 223, die Sommerfrucht von 63 zu 160, die Hackfrüchte von 48 zu 105, die Brache von 20 zu 52 u. ſ. f.

Solcher Vorführungen könnte ich gar viele aus großen und kleinen Verhältniſſen erbringen. Wer erkennt hier, erſt darauf aufmerkſam, nicht die allerweſentlichſten Gefahren, nur allein ſchon vom Geſichtspunkt der Arbeitstheilung, abgesehen von allen übrigen wirthſchaftlichen Folgen? Es geſchieht ſolches Wirthſchaften keineswegs aus Muthwille oder weil man es für gut hielt, ſondern es iſt die einfache Conſequenz aus dem Mangel einer beſtimmten Schlageintheilung und Anordnung, und wenn ſchon der gebildete Landwirth, ſofern er nicht mit ganz großen Mitteln arbeitet, ſich ſolchen Conſequenzen nicht immer zu entziehen vermag, wie ſoll es da unſerem Bauern ergehen! Gewiß würde eine kräftig und mit Geſchick eingeleitete Reform auf dieſem Gebiet unſere deutſche Landwirthſchaft um Vieles ſtärker machen in dem ſchweren Kampf mit dem Auslande. Alle unſere fördernden Beſtrebungen, auf welchem Specialgebiet der Landwirthſchaft ſie ſich verſuchen, können zuſammengenommen kaum die Bedeutung dieſes einen Factors überwiegen.

Daß man ſich in faſt allen Diſtricten unſerer deutſchen Mittel- und Kleinwirthſchaft noch ſo wenig mit einer geordneten Schlageintheilung befreundet hat, beruht einestheils lediglich auf dem ſchönen Klang des Wortes „frei“. Man macht ſich dabei nicht immer klar, daß gerade in einer wohlbedachten Gliederung die wahre Freiheit, weil die größere Ueberſicht erſt gewonnen wird, welche uns alle momentanen Diſpoſitionen nicht erſchwert, ſondern gerade erleichtert, ohne uns aus dem Cours kommen zu laſſen. Anderentheils jedoch beruht es in der nicht zu unterſchätzenden Schwierigkeit, welche eine beabſichtigte Organization Dem bereitet, der nicht ſchon eine gewiſſe Routine ſpeciell darin beſitzt. Oft iſt der gewiegteſte Landwirth der Meinung, eine ſolche organiſatorische Neugeſtaltung müſſe nothwendig mit ſchweren Rückſchlägen und Opfern aller Art verbunden ſein, während der darin Geübte auch den ſchwierigſten Uebergang auf die Zeit von 2—3 Jahren projectirt, ohne daß Rückſchläge zu befürchten und dafür weſentlich höhere Aufwände zu machen ſind, als ſie der geordnete Gang einer rationellen Wirthſchaft erfordert.

Am wenigſten gefahrbringend iſt das Princip ſolcher „freien Wirthſchaft“ ſelbſtverſtändlich dort, wo Zucker und ähnliche Induſtrien von ſelbſt auf einen ausgedehnteren Hackfruchtbau hinweiſen, oder wo ſonſtige Verhältniſſe den übrigen Handeſsgewächsbau beſonders begünſtigen. Man lernt hier ſchon von ſelbſt nicht ſolchen einſeitigen Werth auf die Größe der Getreidefläche legen und entgeht dadurch einer Menge von Unſtatten, die ſich ſonſt nur zu leicht aufdrängen. Es betrifft dieſer Vorzug in unſerem Weimariſchen Kreis zunächſt den mit Zuckersfabriken geſegneten Juſtizamtsbezirk Allſtedt, dann zerſtreut wohl eine ziemliche Menge von Wirthſchaften, die ſonſt ſich dem Zuckerrübenbau widmen können, ſowie einzelne Ortſchaften, welche auf Kartoffelexport arbeiten und dergl. m.

Die Feldbestellung in ihrem mechanischen Theil muß man im ganzen Gebiet der besseren Böden des Kreises schon eine recht gute, zum Theil eine vortreffliche nennen. Man huldigt allgemein bereits dem Stoppelumbruch, in den meisten Lagen auch einer ordentlichen Tiefcultur vor Winter. Letztere wird jedoch mit Ausnahme der Rüben- und sonst einiger größeren Wirthschaften fast nur zweispännig bewirkt. Mit einem etwas thonigen Untergrund, der häufig in den besten Lagen mit vorkommt, hat man sich inzwischen meist noch nicht so weit abgefunden, daß man allgemein wagte, gerade hier, wo es am nothwendigsten wäre, tiefer zu greifen; auch liegen an der Drainage bedürftigem, wiewohl sehr tragbarem Land noch fast in den meisten Fluren große Flächen. Man glaubt gewöhnlich nicht an das Bedürfniß, wenn nicht Mann und Roß zu Zeiten stecken bleiben oder die Früchte ersaufen. Die Nachtheile einer späteren Abtrodnung und Bestellfähigkeit, eines ungleichmäßigen Aufgangs, einer oft kümmerlichen Jugendentwicklung der Früchte, kurz des gesammten größeren Risicos werden im Allgemeinen noch nicht genug gewürdigt, sobald man nur sagen kann, daß das Grundstück schon sehr schwere Ernten gebracht. Es fehlt auch hier der kaufmännische Calcul in Betreff des Kostenpunktes.

Ist erst von Meliorationen die Rede, so ist auch zu erwähnen, daß eine rationelle Benutzung des Wassers, unbeschadet einiger recht verdienstlichen Anlagen, im Kreis noch wenig Fortschritte gemacht hat. Einen großen Segen dürfte man sich von dem in neuerer Zeit bereits mehrfach im Großherzogthum ausgeübten Verfahren zu versprechen haben, schon bei der Separation in der Projectirung der Gräbenneze in Wiesengelände mit möglichster Sorgfalt auf die Erhaltung und rationelle Benutzbarkeit des Wassers bei gleichzeitiger Hinwirkung auf die Genossenschaftsbildung Rücksicht zu nehmen.

Betriebshilfsmittel: Maschinen- und Düngewesen.

In diesem Fache sind unstreitig sehr bedeutende Fortschritte im Kreis gemacht. Wie in allen Stücken, so ist man ja wohl darin in der Region der wohlhabenderen Naturverhältnisse noch um Schritte weiter, wie im Gebiet des Berglandes. Aber auch hier ist man schon tüchtig mit gegangen. Die kleineren Maschinen, wie Häcksel- und Rübenschneidemaschine fehlen kaum mehr in der kleinsten Anspannwirtschaft. Die Drillmaschine ist in den wohlhabenderen Lagen als eingebürgert zu bezeichnen und bringt selbst schon in Wirthschaften von 30—40 Acker herab, indem landwirthschaftliche Vereine solche und andere Geräthe beschaffen und in irgend einer Form in Betrieb setzen. Der Dampftrusch ist in einigermaßen größeren Wirthschaften allgemein; Göpeldrusch ist zu seinen Gunsten vermindert, doch auch noch in Anwendung, und viele Hunderte von Handdreschmaschinen in den kleinsten Verhältnissen im Gebrauch. Mehr und mehr kommen auch die Trieurs zur Samenreinigung in Aufnahme.

In gleicher Weise hat die Verwendung künstlicher Düngemittel, welche vor 10 Jahren noch beinahe Null war, ganz bedeutende Dimensionen angenommen. Einzelne, mit besonders reichem Futterboden gesegnete Striche sind zwar noch weniger, manche fast gar nicht davon berührt; dagegen sind andere, in welchen wohl jeder, auch der kleinste Bauer seinen Saß Guano verwendet, und allmäh-

lich beginnt auch das Verſtändniß für die verſchiedene Bedeutung der einzelnen Werthbeſtandtheile der Düngemittel allgemeiner zu werden. Die Verwendung wird übrigens noch auf bedeutend höhere Stufen kommen müſſen.

Wie es nun in allen dieſen Dingen einzelne Orte giebt, welche ſich, bald in dem einen, bald in dem anderen ganz beſonders auszeichnen, ſo kommen auch wieder einzelne Orte vor, in welchen — meiſt dann bei natürlichem Wohlſtand — vollkommene Stagnation zu herrſchen ſcheint. Dieſe letzteren ſind jedoch Ausnahmeerſcheinungen, die wohl überall vorkommen und ſich oftmals bloß aus beſchränkten, ſich in ſich ſelbſt abſchließenden Ortsgebräuchen erklären.

Vieh- und Viehhaltung. Verwerthung der Stallproducte.

Der Weimarische Kreis iſt bei ſeinen vorgeſchrittenen Verhältniſſen weſentlich auf Zucht und Nutzung des Kindes hingewieſen. Die Schafzucht iſt im bäuerlichen Betrieb ſeit der Separation allmählich faſt ganz erloſchen; ſoweit ſie noch beſteht, iſt ſie auf dem Ausſterbeetat. Dagegen erhält ſie ſich noch auf den größeren Gütern und auf einigen derſelben — wir können nicht umhin, hier allen voran, Wöndpſiffel bei Allſtedt, Weßdorf und Frauenprießnitz bei Jena beſonders namhaft zu machen — bildet ſie geradezu Glanzpunkte in nach allen Richtungen hoch entwickelten Wirthſchaftsverhältniſſen. Der für's Allgemeine nicht unbegründete Vorwurf der Unverträglichkeit der Schafzucht mit einer hoch entwickelten Landwirthſchaft auf gutem Boden gewinnt ſeine Hauptbedeutung im Kleinbetriebe, er verliert darin im Großbetriebe, und zwar um ſo mehr, je mehr Intelligenz und Vielseitigkeit des Dirigenten die Intereſſen der verſchiedenen Betriebszweige correct von einander abzugrenzen und dabei der Schafzucht einen zeitgemäßen Charakter zu geben wiſſen.

Pferdezucht wird im Kreis inſofern getrieben, als Manche gern eine Stute mit halten, um gelegentlich ein Fohlen zu ziehen. Durch die Bemühungen des Weimarischen Pferdezuchtvereins, der ſeit ca. 10 Jahren conſequent oldenburger Stutfohlen einführt, auch bereits zwei Hengſtſtationen errichtete, hat das Intereſſe an dieſem ebenſo ſchönen, wie unter Umſtänden erſpriechlichen Betriebszweig erheblich gewonnen, macht ſich ein ſichtbarer Einfluß des Oldenburger Blutes bereits bemerkbar und ſtehen auch in weiterer Ausſicht die ſchönſten Erfolge.

In der Schweinezucht ſind ganz allgemein die engliſchen Raſſen eingeführt; ſie wird ſowohl auf verſchiedenen größeren Gütern, wie auch im bäuerlichen Betrieb zum Theil ſehr ſchwungvoll und mit Glück betrieben.

Nun zum Hauptzweig, der Rindviehzucht, gelangend, ſo iſt das derſelben zu ſpendende Lob nur ein relatives und begrenztes, ſoweit es ſich darum handelt, wie es im Allgemeinen iſt und wie es ſein könnte, resp. was noch zu erſtreben bleibt; ein rückhaltloſes dagegen, wo ein Vergleich mit analogen bäuerlichen Verhältniſſen im übrigen mittleren Deutſchland in Betracht kommt. Man wird hier ſagen können, daß zur Zeit ein größerer Theil des Weimarischen Kreiſes mit den beſſeren und beſten Bezirken Mitteldeutſchlands vortheilhaft concurrirt. Freilich wird man den Vergleich nicht ſtellen dürfen auf die beſten derjenigen Bezirke, in welchen ſich ein bedeutender Ochſenhandel entwickelt hat, wie z. B. im weſtlichen Theil unſeres Neuſtädter Kreiſes, Theile von Altenburg u. ſ. w.,

einfach weil so verschiedene Richtungen nicht correct unter einander vergleichbar sind. Der Charakter der bäuerlichen Viehwirthschaft im Weimarischen Kreis ist dahin zu definiren, daß in einem nicht unerheblichen Theil der großen und selbst auch der bäuerlichen Wirthschaften in der nächsten Nähe der Städte die Zucht als solche in zweiter Linie, dagegen die Nutzung der Milchkuh in erster Reihe des Interesses steht, daß aber auch in den schon weiter ab gelegenen Gauen nicht eine Zucht für den Handel betrieben wird. Daraus folgt, daß in den ersteren Fällen ein häufigerer Wechsel in der Besetzung der Ställe stattfindet, mehr gehandelt und ein ausgeglichener Bestand im Ganzen weniger, theils gar nicht angestrebt wird. Es findet sich daher fast in jedem solchen Stalle eine Musterkarte von Mischlingen aller möglichen Rassen und Schläge, die zu irgend einer Zeit einmal in Thüringen eingeführt worden waren. Alles undefinirbare Mischlingsvieh führt zusammen die Bezeichnung „Thüringer Landvieh“, obwohl man unter diesem „Landvieh“ oft noch sehr ausgeprägte Rassentypen der Allgäuer, Holländer, Glaner, Franken u. s. w. findet, das ursprüngliche Landvieh aber, welches jedenfalls aus dem Voigtländer und den Harzer Stämmen sich zusammensetzen mußte, fast ganz und gar verdrängt ist.

In den immerhin den weitaus größten Theil des Kreises betreffenden Lagen, wo man auf den Begriff der Zucht einen ausdrücklicheren Werth legt und zu legen hat, herrscht zwar principiell derselbe Mischmasch, so wie er durch die zu verschiedenen Zeiten versuchten Einführungen der verschiedensten Schläge allmählich entstanden ist. Doch haben sich einige Zucht-Centren gebildet, die namentlich im Lauf der jüngsten Zeit nicht nur in sich ein schon recht respectables Uebergewicht bestimmter Typen zur Geltung bringen, sondern auch wesentlich mitbestimmend auf den Charakter der Zuchten des ganzen Kreises geworden sind.

Als wünschens- und erstrebenswerth in der Zucht erachtet man hier ein Kind, welches nach Möglichkeit gute Eigenschaften aller Productionsrichtungen in sich vereinigt.

Wie in der Schafzucht die einseitige Richtung auf Feinwollen, so erfährt in der Rindviehzucht die einseitige Milchnutzung heute eine etwas andere Beurtheilung zu Gunsten einer vortheilhafteren Fleischproduction. Man will an der Milchfähigkeit der Thiere allerdings möglichst wenig Einbuße erleiden, will aber vor allen Dingen Frühreife und rasches Heranwachsen des Jungviehes zu größerem Werth, will dabei gute, für das Ausschlachten vortheilhafte Körperformen und vielfach auch noch Brauchbarkeit zum Zugdienst.

Keiner unserer continentalen Thierstämme ist zur Zeit unmittelbar im Stande, diese Anforderungen so vollkommen zu erfüllen, wie der Simmenthaler, und dieser ist es auch, welcher, wie schon bemerkt, den Zuchten des Weimarischen Kreises mehr und mehr den Charakter aufprägt. Der erste Grund dazu war schon vor nahezu 40 Jahren durch einen Zuchtbullen der Berner Fleckviehrasse angebahnt worden, der auf dem Kammergut Zwängen eingeführt worden war und sich durch eine so vortreffliche Vererbung auszeichnete, daß noch bei 30 Jahre später überall im Kreis, wo seiner Zeit männliche Nachkommen des Thieres hingekommen waren, rotzgeflecktes „Landvieh“ gefunden wurde. Weitere Fortschritte hatte indessen der Anstoß nicht gewonnen, bis von Beginn der 70er Jahre ab durch die landwirthschaftlichen Vereine zu Buttstädt, Berlfstedt, Reisdorf-

ſtadtſberga und Remda-Stadtilm, ſowie ſpäter auch durch einzelne Private der Import von Simmenthaler Zuchtvieh, dieſem veredelten Stamm der grobknochigen Berner, energiſcher betrieben wurde. So waren allein im Jahre 1873 bloß an Zuchtbullen 30 Stück durch die genannten Vereine eingeführt worden, welchen dann ſpäter noch eine Reihe weiterer Transporte folgten. Mittlerweile hatte auch, was ja mit der Einführung ſchwererer Viehſtämme unabweiſbar iſt, das Princip eines ausgedehnteren Futterbaues und einer reicheren Ernährung der Thiere mehr und mehr Eingang in die große Praxis gefunden, und ſo läßt ſich leicht ermeſſen, daß der heutige Stand der Viehzucht und Viehnutzung in dieſem Kreiſe ſchon beſähigt iſt, einen Vergleich auszuhalten.

Was nun die Nutzung im Speciellen anlangt, ſo iſt Weſentliches bereits oben ſagt. Eine beſondere Betrachtung verdient nur noch das milchwirthſchaftliche Fach. In dieſem wird der Weimariſche Kreiſ nicht leicht zu einer techniſchen Entwicklung gelangen, welche dem neueren Aufſchwung des Molkereiwefens entſpricht. Auch hier iſt, wie in vielen Punkten, der zerpulverte Kleinbetrieb einer rationellen Technik durchaus ungünſtig; um aber auf dem Wege der Genoffenſchaft vorzugehen, ſog. Sammelmolkereien zu errichten, die ja in vielen Theilen Deutschlands ſo große Fortſchritte gemacht und gebracht haben, iſt hier der Abſatz der Producte zu bequem und geradezu wie dem Kleinbetrieb angepaßt. Nicht allein die Dichtigkeit der Bevölkerung an und für ſich bedingt dieſes Verhältniß, ſondern zugleich die faſt jedem ländlichen Ort leicht erreichbare Nähe von Städten und Städtchen. So kommen für den Weimariſchen Kreiſ mit ſeinen 32 Quadratmeilen nebt den Städten Erfurt, Weimar, Jena, Apolda mindeſtens noch 10–15 kleinere Städte und Flecken in Betracht, worunter mehrere frequente Badeorte und einige Fabrikpläze ſind. An alle dieſe Orte trägt nun die Bauerfrau oder ſchickt die größere Gutswirthſchaft ihre Milch und Milchproducte und hat leichten Abſatz. Die größeren Güter ſind inſofern beſſer daran, als ſie ſich verbesserter Aufrahmverfahren bedienen können und zum Theil auch bedienen, und auch bei ſchon größerer Production minderen Wegeverluſt in Anrechnung zu bringen haben. Die kleineren Leute dagegen müſſen natürlich bei den wenigſt vortheilhaften techniſchen Methoden verbleiben, erzielen meiſt nur ein in Qualität ſehr ſchwankendes, von Witterung und Jahreszeit abhängiges Product, damit geringere Preiſe und haben außerdem entweder unverantwortliche Zeit- und Wegeverluſte, oder ſie müſſen herumziehenden Aufkäufern erheblichen Nutzen laſſen. Auch hier iſt es wieder der Mangel an geſchäftsmänniſcher Rechnungsart und die zu weit gehende Kleinheit des Beſitzes, welche den Weg zum Beſſeren nicht finden laſſen. Sammelmolkereien bloß aus ſolchen Kleinwirthſchaften ſind nicht ohne Bedenken, die größeren Wirthſchaften aber, welche ſonſt geeignet wären, in das Centrum größerer Unternehmungen für eine rationelle Milchverwerthung zu treten, empfinden, aus oben angedeuteten Gründen, nicht in hinlänglicher Weiſe das Bedürfniß, aus dem gewohnten Betrieb herauszutreten. Dazu kommt noch, daß im bäuerlichen Betrieb ganz excluſivlich, und auch in der Gutswirthſchaft theilweiſe das Rechnungswefen auch noch an dem Mangel des Dualismus leidet: Feld und Schäferei gehören dem Mann, Viehſtall und Hühnerhof der Frau. Abgeſehen von allen ſonſtigen Unſtänden dieſer Einrichtung iſt leicht einzusehen, daß dieſelbe weſentlich mitwirkend iſt, wenn die oben erwähnten Betriebsſchwerniſſe und Zeitverluſte der kleineren

Leute beim Marktgang nicht nach ihrer vollen praktischen Bedeutung gewürdigt werden und man es daher gern beim Alten beläßt.

In der vorliegenden Darstellung glaube ich, wie skizzenhaft sie auch in manchen Richtungen — dem ihr gegönnten Raum entsprechend — sei, eine getreue Uebersicht der äußeren und inneren Lage der Landwirthschaft des Kreises, die in vielen Stücken einem großen Theil Thüringens entspricht gegeben zu haben, unter Heranziehung positiven Materials, da wo solches zu schaffen, im Uebrigen aus der praktischen Erkenntniß der Verhältnisse heraus, wie sie ein vieljähriger enger Verkehr in und mit der Landbevölkerung gewinnen läßt.

Weimar, September 1882.

V.

Die bäuerlichen Verhältnisse im Regierungsbezirk Kassel.

Von

Oekonomie-Commissarius von Baumbach, Kassel.

Der im Wesentlichen aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen bestehende Regierungsbezirk Kassel ist ein ächtes Stück des mittelgebirgigen Deutschlands. Ein nach allen Winden ausstrahlendes Netz von Flüssen und Bächen, begleitet von ebensoviel, bald zu Ebenen ausgedehnten, bald zu Schluchten verengten Thälern, eine seltene Mannigfaltigkeit der Gebirgsformationen, ein fortwährender Wechsel von Wald, Wiese und Feld gibt dem Lande seinen Charakter. Geringe Entfernungen nur trennen die fruchtbaren und warmen Ebenen in den Flußthälern von den rauhen Höhen der Gebirge. Ungemein verschieden ist die Vertheilung der Culturarten. Während in einzelnen Kreisen die der Landwirthschaft dienende Fläche 70 % des Gesamtareals umfaßt, ist sie in anderen auf 36 % beschränkt. Der Wald bedeckt in mehreren Kreisen erheblich über die Hälfte, in anderen nur ein Fünftel der Gesamtfläche. Die schlechten Hüten, Triefcher und Wüstungen sind in den cultivirtesten Kreisen bis auf 1 % zusammengeschrumpft, während sie in den schlechtesten noch ein Zehntheil der Gesamtfläche einnehmen. Das Ackerland, aufsteigend von der mittleren Rheinebene und dem oberen Lauf der Weser bis zum Vogelsberg, der Rhön, dem Thüringer Walde und dem Rothhaargebirge, trägt alle in Deutschland heimischen Früchte. Der Wald, vorwiegend Laubholz, im Allgemeinen auf die Berghänge und Anhöhen zurückgedrängt, senkt sich auf unfruchtbarem und feuchtem Boden bis in die Ebene herab. Den Wiesen gehören die zahlreichen Thalsohlen und die feuchten Berghänge. Der Werth des Bodens ist so verschieden, wie seine Zusammensetzung und Entstehungsart. Nach dem Tarif der neuen Grundsteuerveranlagung schwanken die Reinertragswerthe in den verschiedenen Kreisen bei dem besten Ackerlande zwischen 24 und 9,9, bei den besten Wiesen zwischen 30 und 18, bei den besten Hüten zwischen 36 und 12, bei den besten Waldungen zwischen 6,9 und 2,4, bei den besten Weiden zwischen 24 und 1,5 Mark für einen Viertel-Hektar. Dabei ergeben die gelegentlich der Grundsteuerveranlagung gemachten

Erhebungen, daß die Werthunterchiede zum weitaus größeren Theile durch die wärmere oder rauhere, ebenere oder steilere Lage und durch die Verkehrsverhältnisse, dann durch die geringere oder größere Güte des Bodens in Ansehung seiner physikalischen Zusammensetzung und seiner chemischen Bestandtheile bedingt werden.

Und wie das Land, so die Leute. Ohne natürliche Grenzen, ein Product willkürlicher Theilungen und der in einer langen historischen Entwicklungszeit geschlossenen Staats- und Erbverträge, umfaßt das Kurfürstenthum Hessen und der jetzige Regierungsbezirk Kassel verschiedene Stämme, deren Eigenart sich in dem persönlichen Charakter ihrer Angehörigen ebenso, als in den herrschenden Sitten, in allen wirthschaftlichen Einrichtungen, im Erbrecht und in den Besitzverhältnissen heute noch erkennbar genug abspiegelt. Neben den durchgreifenden Stammesverschiedenheiten haben sich, theils als Folge der Lage und Beschaffenheit der Wohnsitze, theils bedingt durch die Einwirkungen und Einrichtungen der verschiedenen Staatsgebilde, denen die einzelnen Bestandtheile des Landes früher angehörten, vielfache locale Unterschiede herausgebildet. Die Angehörigen des niedersächsischen Stammes, dessen südliche Wohnsitze nördlich nahe der Hauptstadt Kassel verläuft, haben sich ihre Eigenthümlichkeit am besten im Kreise Rinteln, welcher länger mit den umwohnenden Stammesverwandten staatlich vereinigt war, bewahrt. Ruhig und zähe, ohne hervorragende Intelligenz, aber tüchtig und gewissenhaft, nicht proceßsüchtig, aber doch fest auf seinem guten Rechte bestehend, hat der Schaumburger Bauer an seiner alten Tracht, an seinen wirthschaftlichen Einrichtungen, seinem ächt niedersächsischen Hause, seinem bäuerlichen Erbrechte festgehalten und in den geschlossenen Meiergütern seine Wohlhabenheit zu bewahren gewußt.

Anders im nördlichen Theile des Hauptcomplexes des Regierungsbezirkes. Hier hat die Vermischung mit dem fränkischen Stamme die Eigenart der Niedersachsen fast verwischt. Die besondere Tracht ist mit dem niedersächsischen Hause ziemlich ganz verschwunden. Weniger begünstigt durch guten Boden, gestört in seinen Gewohnheiten durch eine dem überwiegend fränkischen Lande angepaßte Gesetzgebung, hat er sich, außer der niederdeutschen Mundart, fast keine Eigenthümlichkeit bewahrt.

Der fränkische Stamm weist in sich die größten Unterschiede auf. In Althessen und Fulda repräsentirt er im Allgemeinen die norddeutsche Art. Jenseits der Wasserscheide zwischen Fulda und Kinzig, oder Weser und Rhein (die Bewohner des Lahnthales, also auch des Rheingebietes, sind ächte Althessen), macht sich der süddeutsche Einfluß geltend. Am deutlichsten haben sich die Verschiedenheiten in den reichen Ebenen beider Stromgebiete ausgeprägt. Der Bewohner des unteren Kinzigthales, der Mainebene und der Wetterau als Inwasse einer früher staatlich ganz zersplitterten Gegend, theils im vorigen, theils erst in diesem Jahrhundert in den Verband des Kurfürstenthums eingetreten, blickt noch heute mit einer erkennbaren Geringschätzung auf den „Hinterhessen“ aus dem Altlande. Eine gewisse Begründung hierfür kann in dem größeren natürlichen Reichthum seiner Wohnsitze und in der leichteren, betriebssamen, intelligenten Art seines Charakters gefunden werden. Betrachtet man aber speciell die bäuerlichen Verhältnisse, so muß dem Hinterhessen der Vorzug bleiben. Während dort im Süden gerade die reichsten Gegenden die ausgedehnteste

Kleinwirthschaft, die ärgste Zersplitterung des Grundbesitzes, jene Vermengung von Industrie und Landwirthschaft, von Stadt und Dorf, das Aufhören aller Unterschiede in Kleidung, Sitte, Erbgang und Anschauung zwischen Städter und Bauern aufweisen, haben sich in den Ebenen Nieder- und Oberhessens die alten Sitten, die alte Kleidung, die geschlossenen Güter, der tüchtige conservative Bauernstand am kräftigsten erhalten. Dem speculativen, beweglichen und für alle Umstände schmiegsamen städtischen Landbewohner des Südens steht der derbe, ungelente und hartköpfige, aber auch der sparsame, zähe Bauer von ächtem Schrot und Korn in den nördlichen Districten gegenüber. Hier an der Schwalm die Leute mit der Pelzmütze im heißesten Sommer und in Oberhessen der Bauer, der sich von seiner Meinung nicht abbringen läßt, wenn es gleich tausend Thaler kostet — wie er früher sagte —, oder wenn er bis nach Berlin darum gehen muß — wie er sich seit 1866 ausdrückt —, ein Mann, welcher sich nicht gern mit Gründen plagt, sondern getrost auch einmal mit dem Kopf durch die Wand zu gehen versucht, der aber stolz ist auf seinen Stand und sich fühlt als freier Grundbesitzer, — dort der Mann, welcher vorsichtig lieber nach einem mageren Vergleich greift, wenn er bei einem fetten Proceß keine Hoffnung sieht, der Belehrung zugänglich, wißbegierig und erfahren, aber auch voll von speculativer Klugheit, handelslustig, bescheiden im Auftreten, aber innerlich überzeugt von seiner Schlaubeit, am eitelsten, wenn er sich selbst einen dummen Bauern nennt, ein guter Geschäftsmann, aber kein richtiger Bauer mehr. Nicht daß die Landwirthschaft in diesen südlichen Districten in ihren Leistungen hinter der im Norden zurückstände, aber sie nimmt in viel geringerem Umfang die Stelle des Hauptgewerbes ein. Gering ist die Zahl der größeren Wirthschaften, welche allein eine Familie nähren, häufig und überwiegend sind die kleineren Besitzungen, welche zwar den Haushaltsvorstand beschäftigen, aber die Kinder zum Handwerk und in die Fabriken drängen. Jede neue Generation trägt mehr städtisches Wesen und städtische Bedürfnisse herein und behält sie bei, wenn sie demnächst beim Tode der Eltern zum Kleinbauernstand zurückkehrt. Es ließen sich interessante Vergleiche ziehen zwischen den Eigenschaften der Hauptgetränke, dem Branntwein im Norden und dem Apfelwein im Süden einerseits, und denen ihrer Consumenten andererseits. Man würde da auf die gährenden Stadien des Frankfurter Nationalgetränktes und die beruhigenden Wirkungen des Schnapfes Rückficht zu nehmen haben. Solche Vergleiche würden aber zu weit führen und könnten mißverstanden werden.

Weniger durchgreifend zeigen sich die Verschiedenheiten in Sitte und Charakter zwischen den Bewohnern von Nord und Süd in den engeren Thälern und den mittleren Höhenlagen. Hier ist die Sitte der Theilung im Norden stärker und im Süden schwächer als in den wohlhabenden Gegenden. Wenn auch hier im Süden alte Art nicht mit gleicher Zähigkeit festgehalten wurde, als im Norden, so hat doch die größere Abgeschlossenheit vom Weltverkehr vor schnellerem Verschwinden derselben mehr geschützt, als in den offenen Gegenden. Der geringere Reichthum des Bodens nöthigte zu größerer Sparsamkeit. Das Eindringen städtischer Sitte war erschwert. Fast ganz verschwinden jene Unterschiede in den rauhen Lagen der höchsten Berge, wo das Land der armen Leute von allen Seiten mit novellirender Wirkung in den Regierungsbezirk hereingreift. Hier drängt die Noth zur Erhaltung der Güter und nur die Noth veranlaßt

eine Zerspaltung, welche dann regelmäßig den Ruin der Familie einleitet. Viel zu viel klebt der Einwohner hier an der Scholle. Die knappen Erträge, für eine dünnere Bevölkerung genügend, lassen die stärkere hungern, da sich in der Heimath selbst schon im Sommer nur geringe und den langen Winter hindurch fast keine Nebenverdienste bieten. Hier wird der conservative Sinn, die Hartnäckigkeit, welche im steten Kampfe mit einer spröden Natur erwächst, die zäheste Sparsamkeit und Bedürfnislosigkeit überall durch gleiche Armuth bedingt. Und trotzdem — oder soll ich sagen: gerade deshalb? — bieten diese Gegenden dem socialdemokratischen Gifte eine fast so gute Pflanzstätte, als jene reichen Ebenen, auf denen keine richtigen Bauern mehr wohnen.

Seine besondere Eigenart hat sich der an der oberen und mittleren Werra wohnende Thüringer erhalten. Nichts kann ihn besser charakterisiren als der zu Hause Winter und Sommer getragene selbstgenähte Leinwandschuh. Eine gewisse Sanftheit, leise Sprache, sinnendes Wesen, eine achtungswerthe Sparsamkeit, aber leider auch viel Hang zum Branntwein, großer Fleiß, aber etwas geringere Leistungsfähigkeit unterscheiden ihn wesentlich von seinen westlichen Nachbarn.

Die unmittelbarste Einwirkung auf die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse wird nicht mit Unrecht den erbrechtlichen Einrichtungen zugeschrieben. Mögen diese Einrichtungen selbst einer Kette von natürlichen Bedingungen entwachsen sein, so sind letztere doch jetzt, weil Ursache und Wirkung nicht mehr unterschieden werden können, kaum zu ermitteln. Es scheint deshalb zweckmäßig, vor Untersuchung der bestehenden wirthschaftlichen Zustände das gesetzliche und gewohnheitsmäßige Erbrecht kurz zu beleuchten. Die notwendigen Folgen der Art der Vererbung werden manche wirthschaftliche Verhältnisse erklärlicher erscheinen lassen.

Obgleich für alle Bezirke des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen das römische Intestaterbrecht gilt, haben sich doch gerade in Ansehung der bäuerlichen Güter nicht nur verschiedene Rechtssysteme, sondern in deren Rahmen auch sehr abweichende thatsächliche Gebräuche und Uebungen, nach welchen sich der Uebergang der Bauerngüter auf die Erben der Eigentümer zu vollziehen pflegt, herausgebildet¹⁾. In Altessen (den früheren Provinzen Nieder- und Oberhessen, den Kreisen Hersfeld und Schmalkalden) und dem 1867 mit dem Kreise Franckenberg vereinigten früher Hessen-Darmstädtischen Bezirksamte Böhl gilt bei Eheleuten, welche gemeinsame Handtierung treiben, insbesondere also auch bei Bauern, die sogenannte particuläre Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft. Während bei stricter Anwendung der hieraus folgenden erbrechtlichen Verhältnisse auf die Bauerngüter die Natural- oder Civiltheilung derselben die Regel bilden müßte, hat sich, wenigstens in Ansehung der größeren Güter, eine der Erhaltung derselben sehr förderliche, abweichende Rechtsübung in dem früher für die geschlossenen Güter aller Art gesetzlich vorgeschriebenen Institut der Gutsübergabe (des Gutsanlasses) in voller Uebung erhalten. Das Gut wird nicht an einen schon durch die Geburt bestimmten Ackerben, sondern an dasjenige Kind, welches nach Ansicht der Uebergeber am besten zur Uebernahme der Wirthschaft qualificirt ist, zu dem sogenannten geschwistlichen

¹⁾ Vergl. Ein Höferecht für Hessen von Professor Dr. Enneccerus, Kassel und Berlin, bei Theodor Fischer, 1882.

Werthe (Werth unter Brüdern), also unter dem wahren und Verkaufswerthe übergeben. Von dieser Uebung wird allerdings in einzelnen Kreisen mehr, in anderen weniger, ohne daß durchschlagende Gründe hierfür zu finden wären, abgewichen. Die größere landwirthschaftliche Leistungsfähigkeit hat sich entschieden dort erhalten, wo die Gutsübergabe die Regel bildet. Man erkennt die Stätten dieser Uebung bei der Fahrt durchs Land, ohne auf den Gerichten Nachfrage halten zu müssen. Fast regelmäßig findet sich die Sitte der realen Theilung in den vielen kleinen Landstädten auch da, wo rings herum die Dorfbewohner die Güter zusammenhalten.

In den Kreisen Fulda, Hünfeld und einem Theil von Schlüchtern, sowie im Kreise Gersfeld, mit Ausnahme eines Theiles des Amtsgerichtsbezirks Hilters, wo Würzburger Recht gilt, findet die allgemeine Gütergemeinschaft des alten Fuldaer Rechtes verbunden mit der constant beobachteten Sitte der Gutsübergabe durch Anfsatzvertrag statt. Die hiernach bedingte Erhaltung der bäuerlichen Güter greift an den Grenzen, namentlich auf den Ausläufern der Röhn und des Vogelsberges, auch in das Gebiet des in den Kreisen Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern vorherrschend waltenden Hanauer Rechtes, bezw. der Solms'er Landordnung über.

Hier, wie in den wenigen Orten des Kreises Hanau und in dem Theil des ehemals bayerischen Bezirkes Orb, wo die Er rungenschaftsgemeinschaft des Mainzer Landrechtes gilt, findet sich unbeschränkte und unbedingte reale Theilung der Güter im Gebrauch. Die Gewohnheit der Naturaltheilung ist eine so mächtige, daß selbst die Eiviltheilung mittelst gemeinschaftlichen Verkaufes ungerecht erachtet wird. Auch die auswandernden oder nach entfernten Orten heirathenden Kinder erhalten ihre realen Theile und verkaufen dieselben für eigene Rechnung. Verziehen sie nur in die nächste oder die nachnächste Gemarkung, so bewirthschaften sie ihren Ausmärkerbesitz am Heimathsort wenn irgend thunlich, weiter. Daß ein Grundbesitzer, zumal wenn er zu mehreren Ehen schreitet, in vier verschiedenen Gemarkungen und zwar in allen Gegenden derselben Grundbesitz zu bewirthschaften hat, ist keineswegs selten. Bei der Theilung waltet eben keinerlei Rücksicht auf den Wohnort. Diese Methode erscheint consequent, weil die einzelnen Acker- und Wiesenparzellen, welche, abgesehen von wenigen ehemaligen Hufengütern, niemals einen festen Gutsverband bildeten, gewissermaßen als Mobilien angesehen werden, mit denen, wie mit Vieh und Hausgeräth, Handel getrieben werden kann. In diesen Gegenden ist denn auch der Güterhandel unter Liebenden, welcher da, wo die Theilungsgewohnheit nicht eingerissen ist, nur in Nothfällen vorkommt und nicht in den Händen der Bauern zu sein pflegt, stark im Schwung. Hier kann angenommen werden, daß die Besitzstände zur Hälfte nur aus ererbten, zur anderen Hälfte aus gekauften Grundstücken zusammengesetzt sind, während im Uebrigen der ererbte Grundbesitz den angekauften weitaus überwiegt. Die Kleinheit der Verkaufspartellen und der geringe Umfang sämmtlicher Wirthschaften, welche mit den einmal vorhandenen Arbeitskräften bequem noch mehr Fläche zu bearbeiten vermögen, die achtungswerthe Sorge eines jeden Familienvaters, den Erbtheil für jedes seiner Kinder nicht kleiner sein zu lassen, als der eigene war, bedingen eine Concurrrenz und erzeugen einen Hunger nach Land, welche oft zu ganz unvernünftigen Preisen verleiten. Die Methode der auf sechs und mehr Jahre ausgedehnten Ratenzahlungen und eine gewisse

Sorglosigkeit, welche im Nothfall auch mal einen Wiederverkauf nicht bedenklich scheinen läßt, verführen leicht zu einer Ueberschätzung der eigenen Kraft und so ist der Fall der Zahlungsseinstellung wegen den Mitteln nicht entsprechender Kauflust nicht selten. Regelmäßig sind außerdem die mittleren Wirthschaften mit einem ganz unverhältnißmäßigen Gebädecapital belastet. Wenn der Vater durch fortwährenden Zukauf sein Gut bis zu einer Größe von 10 bis 20 ha gebracht und dementsprechend die Gebäude vermehrt hat, fällt bei der Erbtheilung einem der Kinder, vielleicht mit dem vierten oder einem noch kleineren Theile des Landes der ganze Gebäudecomplex, belastet mit einer Herausgabepflicht an die übrigen Geschwister, zu. Diese Verhältnisse müßten zu einem Rückgange der Leistungsfähigkeit führen, wenn nicht ganz besondere Betriebsamkeit, die vorzügliche Viehhaltung, die entwickelten Verkehrs- und Absatzverhältnisse, guter Boden und namentlich gute Wiesen im Verein mit einem günstigen Klima das Gegengewicht hielten.

Im Kreise Rinteln endlich (der Grafschaft Schaumburg) gilt Gütereinheit mit statutarischem Erbrecht, bezw. Nießbrauchrecht des überlebenden Ehegatten. Hinsichtlich der erheblichsten Bauerngüter, der sogenannten Meiergüter, deren noch ca. 3000 zur durchschnittlichen Größe von 8 ha bestehen, ist indessen durch das hessische Gesetz vom 26. August 1848 die Anerbfolge, vermöge deren das Meiergut auf das älteste Kind übergeht, festgehalten und in Ansehung der Intestaterbfolge auch durch das Gesetz vom 21. Februar 1870 ausdrücklich bestätigt worden. Die durch das letztgenannte Gesetz für Verfügungen unter Lebenden und von Todeswegen zugelassene Theilung und Vereinigung meierstädtischen Eigenthumes hat der bestehenden Sitte der einheitlichen Gutsübergabe keinen wesentlichen Abbruch gethan.

Die Bedürfnisfrage wegen Neuordnung der Intestaterbfolge in Bauerngüter, angeregt durch die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über den Antrag des Freiherrn von Schorlemer-Alst auf Annahme eines Gesetzentwurfes, betreffend die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westfalen, und den Antrag des Abgeordneten von Minnigerode auf Vorlage bezüglicher Gesetzentwürfe für die übrigen Provinzen, hat auch im hessischen Communallandtage in letzter Zeit zu ausführlichen Erörterungen dieser Materie für den diesseitigen Bezirk geführt. Die gutachtliche Aeußerung der Provinzialvertretung geht dahin, daß für die Gebiete der Errungenschaftsgemeinschaft und des Fuldaischen Rechtes und hinsichtlich der ihrer Größe nach als solcher qualificirten Bauerngüter die Intestaterbfolge im Sinne der bestehenden Sitte, d. h. der Gutsübergabe an einen Erben nach dem geschwisterlichen Werthe, durch neue gesetzliche Bestimmungen geregelt, auch die Beschränkung der Miterben in Anschlagsverträgen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten des Gutsübernehmers in höherem Maße, als das römische Pflichttheilsrecht gestattet, zugelassen werde. Für den Kreis Rinteln wird dagegen das Bedürfnis zu einem wesentlichen Abweichen von dem geltenden Meierrechte nicht anerkannt und für das Gebiet des Hanauer Rechtes, der Solms'schen Landordnung, des Mainzer Landrechtes und Würzburger Rechtes die Zweckmäßigkeit einer auf Erhaltung der Bauerngüter gerichteten gesetzlichen Aenderung in Zweifel gezogen.

Die Aentheilungs- und Auszugsregulirung erfolgt im Anschluß an die Vererbungsgewohnheiten in zwei verschiedenen Arten. Wo der Gutsansatz und

also die Erhaltung der Güter in einer Hand üblich, wird regelmäßig das ganze Gut übergeben und die Auszüger (Leibzüchter) behalten nur bis ins kleinste vertragsmäßig stipulirte Geld-, Frucht-, Milch-, Eier-, Fleisch- und Wolle-Abgaben neben der erforderlichen Wohnung, Feuerung, Beleuchtung und einen kleinen Gemüsegarten vor. Sie übernehmen ihrerseits die Pflicht, sich in der Wirthschaft des Uebernehmers nach Kräften nützlich zu machen. Abgesehen von vielen rühmlichen Ausnahmen, ist das durch derartige, häufig noch bei verhältnißmäßig gutem Alter der Gutsbesitzer geschlossene Uebergabeverträge herbeigeführte Familienverhältniß vielfach kein gutes. Namentlich in ärmeren Gegenden und bei kleineren Gütern, welche zur Ernährung von zwei Familien nicht recht ausreichen, sind gerichtliche Klagen auf bessere Erfüllung der Verträge häufig¹⁾. An vielen Orten hat sich deshalb auch die Gewohnheit eingebürgert, bei der Uebergabe, obgleich das Gut grundbuchmäßig auf den Erben, meistens zugleich auf dessen Braut oder Gatten übertragen wird, doch die Herrschaft und das Recht, die Rückauflaffung zu verlangen, vorzubehalten. Sichert diese Einrichtung den Uebergeber vor schlechter Behandlung, so ist sie doch nicht geeignet, den Uebernehmer auf die eigene Verantwortlichkeit zu stellen und giebt gerade wegen der Herrschaft viel Veranlassung zu Streit und mancherlei unweckmäßigen wirthschaftlichen Maßnahmen. Dagegen behalten in Gegenden, wo reale Theilung stattfindet und an den Grenzen derselben, auch im Gebiete des Gutansatzes, die Uebergeber regelmäßig das zu ihrer Ernährung erforderliche Gelände, an Aedern, Wiesen und Gärten, welches sie selbst als sogenannte „Abgetheilte“ weiter bewirthschaften, bis zu ihrem Tode zurück. Hierdurch wird allerdings eine doppelte Theilung nothwendig und die Frage der Größe und Beschaffenheit des Altentheils giebt ebenfalls zu Streit und Mißgunst Veranlassung genug, im Allgemeinen macht sich aber, wo diese Uebung heimisch, ein besseres Familienverhältniß bemerkbar.

Die Wirkungen des Erbrechtes und der Vererbungsgewohnheiten kennzeichnen sich in der gegenwärtigen Vertheilung der bäuerlichen Grundeigentums. Eine einigermaßen zuverlässige Statistik über dieselbe giebt es für den hiesigen Bezirk bis dahin nicht. Die Erhebung vom 5. Juni dieses Jahres wird in dieser Richtung ja leidlich zuverlässiges Material liefern, eine angemessene Verarbeitung des ungeheuern Stoffes wird aber noch lange auf sich warten lassen; auch wird es nicht unberechtigt scheinen, wenn man gerade in Ansehung der Größe der bäuerlichen Besizungen, weil für die bezüglichen Angaben keinerlei Controlle besteht, einiges Mißtrauen in die Richtigkeit der Resultate, wenigstens für einen kleineren Bezirk stellt, während zugegeben werden kann, daß für das ganze Reich und für die einzelnen größeren Staaten eine genügende Ausgleichung der Fehler eintritt. Nach vielen anderen Richtungen sind die bestehenden Verhältnisse ausführlich untersucht und statistisch verwerthet worden. Die bezüglichen Bearbeitungen²⁾ wurden in der vorliegenden Schilderung ohne jedesmalige

¹⁾ Rückstände aus Auszugsleistungen verjähren innerhalb drei Jahren (cfr. das noch bestehende Kurhessische Gesetz vom 14. Juli 1853).

²⁾ Beiträge zur Statistik des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Herausgegeben von der Königl. Commission für statistische Angelegenheiten. Kassel 1866 und 1867. In Commission bei A. Freyschmidt.

Statistische Beschreibung des Regierungsbezirks Kassel. Unter Benützung amt.

Quellenangabe benutzt, sie alle enthalten aber über die hier interessirende Frage Nichts. Dieselbe kann selbst aus den Grundsteuermutterrollen nicht mit Sicherheit beantwortet werden, weil in denselben die rechtlich (grundbuchmäßig) getrennten Besitzstände ebenfalls getrennt aufgeführt sind. Hier kommt es auf die Feststellung an, wie groß die aus einer Hand bewirthschafteten Besitzungen, die eigentlichen bäuerlichen Nahrungen sind. Dieselben setzen sich im Gebiet der Errungenschaftsgemeinschaft in Alt Hessen und im Hanau'schen regelmäßig, im Gebiet des Fulda'schen Reiches meistens, und nur im Kreise Kinteln in weniger zahlreichen Fällen aus verschiedenen, rechtlich getrennten Besitzungen zusammen. Eine amtliche Ermittlung der Größe der bäuerlichen Besitzungen hat, abgesehen von dem allgemein staatswissenschaftlichen Interesse, nur für den Fall der Verköpplung einen Zweck, weil hier für die örtliche Vereinigung der wirtschaftlich zusammengehörigen Grundstücke gesorgt werden muß. Die wünschenswerthen Erhebungen konnten also nur aus den Zusammenlegungsacten gemacht werden und haben zu den unten verzeichneten Resultaten geführt.

Nach den Ermittlungen der ehemaligen statistischen Commission für Kurhessen entfallen von der gesammten Fläche des Ackerlandes, der Wiesen und Gärten etwa 7 % auf das Domanialeigenthum, die standesherrschaftlichen, ritterschaftlichen und sonstigen nicht bäuerlichen Güter. Man kann annehmen, daß das Verhältniß für den Regierungsbezirk durch Einverleibung fremder Gebietstheile in dem Jahre 1866/67 nicht wesentlich verändert worden ist. Rechnet man weitere 2 % für den Besitz geistlicher und Schulinstitute und der Gemeinden ab, so bleiben für das bäuerliche und kleinere Eigenthum 91 % der Gesammtfläche des Culturlandes.

Die nachstehenden Zahlenangaben, welche sich allein auf diese 91 % beziehen, können auf unbedingte Genauigkeit natürlich keinen Anspruch machen, sie werden aber doch genügen, um ein richtiges Bild der Besitzstandsverhältnisse abzugeben. Da weder die Zahl der zusammengelegten Gemarkungen in den einzelnen Bezirken eine relativ gleich große ist, noch auch die Berücksichtigung sämmtlicher verköpplten Gemarkungen möglich war und zweckmäßig erschien, mußte eine Auswahl der zur Gewinnung der Durchschnittszahlen untersuchten Gemarkungen stattfinden. Dieselbe ist der Hauptsache nach auf die genaue Kenntniß der Herren Special-

licher Quellen bearbeitet von Ludwig Mey, Regierungsrath. Kassel 1871. Verlag von Theodor Kay.

Landwirtschaftliche Zeitschrift für Kurhessen und bezw. den Regierungsbezirk Kassel: Jahrgang 1863 bis 1865, Dr. G. Möhl „Kurhessens Boden und seine Bewohner“.

22. Jahrgang des landwirtschaftlichen Kalenders von Menzel und von Sengerke 1869: „Kurze Schilderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthumes Hessen. Von Ed. Wendelstadt, Regierungsrath in Kassel“.

Denkschrift betreffend die Classifications-Tarife zur anderweiten Regelung der Grundsteuer im Regierungsbezirk Kassel nebst Nachträgen.

Die Resultate der neuen Grundsteuerveranlagung und der damit verbundenen Neumessungen.

Die Jahresberichte des Directoriums des landwirtschaftlichen Centralvereins für den Regierungsbezirk Kassel.

commissarien von den Verhältnissen der einzelnen Bezirke gestützt worden und ergibt deshalb jedenfalls werthvollere Zahlen, als sie bei Ermittlung der Durchschnittszahlen für eine weit größere Zahl von Gemartungen, ohne Auswahl, zu erzielen ist. Sowohl bei den Besitzstands- als den Flächenangaben sind die Besitzungen der Ausmärker und die Grundstücke der Einmärker in fremden Fluren außer Berechnung gelassen worden. Erstere sind zahlreich und klein. Die Frage, inwieweit sie zu größeren Besitzungen der Nachbargemartungen gehören, entzog sich der Beurtheilung, ihre Mitaufnahme würde also die Besitzstandsverhältnisse ungünstiger erscheinen lassen, als sie sind. Umgekehrt hätte dagegen die Zurechnung des Besitzes der Einmärker in fremden Gemartungen vermuthlich in einigen Fällen eine geringe Erhöhung des procentualen Flächenverhältnisses der größeren Besitzstände ergeben und es darf deshalb angenommen werden, daß sich beide Mängel der Hauptsache nach ausgleichen. Eine weitere Erläuterung macht die nachstehende Tabelle überflüssig:

Die Besitzstände sind eingetheilt in	Es entfallen in die einzelnen Classen an Procenten						Die Durchschnittsgröße eines Besitzstandes beträgt		Die Bezirke. Eingetheilt nach den Erbrechtsverhältnissen und Gewohnheiten.	
	zur Größe von ha	I. der Gesamtzahl der Besitzstände			II. der Gesamtfläche			ha		a
		von	bis	im Durchschnitt	von	bis	im Durchschnitt			
I. über 10	17,90	45,00	28,30	72,00	94,00	84,00	22	50	Kreis Rinteln. Meiergüter — Anerbenfolge.	
II. 5—10	0,00	15,50	8,50	6,00	8,00	6,50	7	—		
III. 3—5	2,00	18,00	8,00	2,00	6,00	3,50	3	60		
IV. 2—3	0,00	9,00	5,60	2,00	3,00	2,75	2	60		
V. 1—2	0,00	23,00	14,00	1,50	2,00	1,65	1	50		
VI. unter 1	24,40	54,00	35,60	1,00	3,50	1,60	—	24		
I. über 10	6,00	21,00	12,00	45,00	77,00	64,00	21	40	Niederhessen (Kassel, Fritzlar, Homberg, Melungen, Hofgeismar, Wolfhagen, Eschwege und Wigenhausen). Errungenschaftsgemeinschaft — Anfaßverträge üblich.	
II. 5—10	3,00	16,00	8,00	6,00	32,00	20,00	7	30		
III. 3—5	5,00	13,00	10,00	3,50	15,00	8,00	3	90		
IV. 2—3	3,00	13,00	9,00	2,00	6,50	3,00	2	43		
V. 1—2	9,00	14,00	13,00	2,00	5,50	2,80	1	45		
VI. unter 1	42,00	58,00	48,00	1,75	7,00	2,20	—	29		
I. über 10	5,65	21,70	14,78	52,00	81,00	68,50	21	22	Oberhessen (Marburg, Kirchhain, Treysa, Ziegenhain). Errungenschaftsgemeinschaft — Anfaßverträge üblich.	
II. 5—10	2,00	9,00	5,00	3,10	9,50	7,50	6	38		
III. 3—5	4,00	6,45	4,90	2,80	10,00	5,50	3	80		
IV. 2—3	4,30	14,50	10,25	1,80	14,50	7,60	2	46		
V. 1—2	4,30	28,00	13,80	1,20	9,70	5,60	1	51		
VI. unter 1	37,00	58,00	51,27	3,80	7,50	5,30	—	36		

Die Besitzstände sind eingetheilt in Classen		Es entfallen in die einzelnen Classen an Procenten						Die Durchschnittsgröße eines Besitzstandes beträgt		Bezirke. Eingetheilt nach den Erbrechtsverhältnissen und Gewohnheiten
		I. der Gesamtzahl der Besitzstände			II. der Gesamtfläche					
zur Größe von ha		von	bis	im Durchschnitt	von	bis	im Durchschnitt	ha	a	
I.	über 10	10,00	41,70	23,00	56,00	89,00	69,50	18	50	Julba und Hünfeld. Gütergemeinschaft — Anjahverträge üblich.
II.	5—10	2,00	16,50	7,50	4,00	30,00	14,60	7	85	
III.	3—5	2,50	8,30	5,50	2,60	12,00	7,30	4	—	
IV.	2—3	0,00	5,00	3,80	1,80	3,80	2,80	2	70	
V.	1—2	16,50	26,00	12,50	2,20	5,20	3,70	1	56	
VI.	unter 1	16,50	54,00	47,70	1,75	5,50	2,10	—	26	
I.	über 10	2,10	8,50	5,40	25,00	55,00	52,00	14	70	Hersfeld und Rotenburg. Errungenschaftsgemeinschaft — die reale Theilung ist aber häufiger, als im sonstigen Gebiet derselben.
II.	5—10	3,00	6,00	4,00	6,00	22,00	18,00	8	20	
III.	3—5	3,70	5,80	5,00	2,75	12,00	9,00	4	30	
IV.	2—4	4,00	13,70	7,60	3,00	7,00	6,50	2	70	
V.	1—3	9,50	18,00	13,00	2,50	7,00	5,80	1	60	
VI.	unter 1	57,70	75,00	65,00	3,50	12,00	8,70	—	45	
I.	über 10	1,40	7,00	4,20	20,00	40,00	29,00	12	10	Hanau und Selnhäusen. Reale Gütertheilung
II.	5—10	2,90	10,80	8,30	8,00	27,00	18,50	7	50	
III.	3—5	4,50	13,90	10,50	8,00	26,00	18,00	4	25	
IV.	2—3	7,00	12,30	9,00	7,00	18,00	13,00	2	50	
V.	1—2	16,00	18,00	16,00	8,00	20,00	15,00	1	70	
VI.	unter 1	41,70	55,00	52,00	5,00	13,00	6,50	—	30	

Eine besondere Betrachtung erfordern die kleinen Landstädte, deren es nicht weniger als 57 im Regierungsbezirke giebt. Dieselben bilden, abgerechnet wenige rühmliche Ausnahmen, die traurigsten Sitze des bauerlichen Betriebes. Ihre Zwitterstellung ist ihr Verderben. Die baulichen Einrichtungen im Innern der meist noch bestehenden Befestigungswerke sind dem Kleinhandwerk und dem Handel angepaßt. Das Kleinhandwerk aber geht betteln und Handel und Wandel drängen nach den größeren Städten. Der frühere starke Verkehr der Landstraßen erstarb und trügerisch war die Hoffnung auf den Schienenweg. Derselbe führt den kleineren Landstädten keinen Verkehr zu, er trägt den wenigen vorhandenen in die Ferne hinaus und macht die sichersten Käufer vom platten Lande der Nachbarschaft untreu. Sie fahren stolz an der alten Marktstadt vorüber zum nächsten größeren Verkehrsmittelpunkte. Nothgedrungen wurde aus dem durch einigen Grundbesitz gesicherten kleinen Handwerker ein noch viel kleinerer Bauer, der seinem neuen Erwerb unter den erschwerendsten Bedingungen nachgeht. Riesengroße Gemarkungen — deren abgelegene Theile früher, bei häufig wiederkehrender Brache, oder gänzlich triefsch liegend, zur Weide genutzt wurden, jetzt aber in vollem Umfang zu einer ertragslosen Bewirthschaftung herangezogen sind —, und doch nicht groß genug, um die Einwohnerchaft allein genügend zu ernähren. Scheunen, Ställe und menschliche Wohnungen, Alles unter einem Dache

aber nicht nebeneinander in wirthschaftlicher Weise geordnet, wie im nieder-sächsischen Bauernhause, sondern aufeinandergefezt, weil der Grundraum fehlt. Werkstätte und Keller wurden zum Stalle, der Bodenraum im dritten und vierten Stockwerk dient als Scheune und Heuboden. Einzelnen, an Seilen werden die Garben und Heubunde hinaufgewunden. Ein Hofraum ist in vielen Fällen nicht vorhanden, der Dünger wird in stockwerkhohen Haufen vor die Thüre und unter die Dachtraufen gepackt, auch die Gärten liegen selten an den Häusern, sondern draußen vor der Stadtmauer. So ist es nur natürlich, wenn von 53 der kleinen Landstädte (vier sind erst 1866 hinzugekommen) 28 in den Jahren 1834 bis 1864 eine Bevölkerungsabnahme, 9 eine völlige Stagnation und nur 14 eine unerhebliche, nicht durch besondere Verhältnisse (Einbeziehung von Dörfern und Einzelhöfen) bedingte, geringe Bevölkerungszunahme aufweisen. Daß nach dem Jahre 1864 diese Verhältnisse eine Besserung erfahren hätten, ist weniger anzunehmen, als das Gegentheil. Eine gründliche Erörterung der Besitzstandsverhältnisse in diesen kleinen Landstädten kann nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein. Ich führe deshalb, lediglich des Vergleiches halber, nur die Ergebnisse der Untersuchung von 2 Städten an, welche auch in dieser Richtung die Ungunst der Verhältnisse gegenüber den Dörfern nachweisen. Die gewählten Beispiele sind aber keineswegs Extreme.

Die Besitzstände sind eingetheilt		Es entfallen in die einzelnen Classen an Procenten				Die Durchschnittsgröße eines Besitzstandes beträgt			
		I. der Gesamtzahl der Besitzstände		II. der Gesamtfläche					
		zur Größe von ha	a) in einem Kreisstädtchen Niederhessens	b) in einem Landstädtchen Oberhessens	a) in einem Kreisstädtchen Niederhessens	b) in einem Landstädtchen Oberhessens	a) in einem Kreisstädtchen Niederhessens		b) in einem Landstädtchen Oberhessens
in Classe	ha		ha	ha	ha	ha	a	ha	a
I.	über 10	1,90	2,25	34,00	17,30	22	—	12	—
II.	5—10	3,00	8,45	17,60	36,70	7	30	6	73
III.	3—5	4,20	6,75	13,00	16,70	3	80	3	83
IV.	2—3	3,50	5,00	4,00	8,30	2	30	2	55
V.	1—2	10,30	7,90	11,40	7,00	1	37	1	37
VI.	unter 1	77,10	69,65	20,00	14,00	—	32	—	31

Unter der Voraussetzung, daß durchschnittlich Besitzstände von 3 bis 5 ha eine zwar knappe, aber allenfalls ausreichende bäuerliche Nahrung bilden, daß solche von 2 bis 3 ha schon die Beschäftigung einzelner Familienglieder mit Nebengewerben oder die zeitweise Auffuchung von Nebenverdienst nothwendig machen, während die Landwirtschaft noch immer das Hauptgewerbe bleibt, solche von 1 bis 2 ha aber anderweite Verdienste schon ebenso nothwendig erscheinen lassen, als die Landwirtschaft, und daß legere bei Besitzständen unter 1 ha ganz zum Nebengewerbe wird, ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Laufende Nummer	Es entfallen im Durchschnitt								
	I. Procente der Gesamtzahl der Besitzhände auf				II. Procente der Gesamtfläche				
	a. bäuerliche Nab- rungen	b. die Land- wirthschaft ist Haupt- gewerbe	c. die Be- schäfti- gung ist zwischen Land- wirthschaft und Neben- gewerbe	d. die Land- wirthschaft ist Neben- gewerbe	a. bäuerliche Nab- rungen	b. die Land- wirthschaft ist Haupt- gewerbe	c. die Be- schäfti- gung ist zwischen Land- wirthschaft und Neben- gewerbe	d. die Land- wirthschaft ist Neben- gewerbe	
1	Preis stineln	44,80	5,60	14,00	35,60	94,00	2,75	1,65	1,60
2	Niederbessen	30,00	9,00	13,00	48,00	92,00	3,00	2,80	2,20
3	Oberbessen	24,68	10,25	13,80	51,27	81,50	7,60	5,60	5,30
4	Stulda und Günfelb	36,00	3,80	12,50	47,70	91,40	2,80	5,70	2,10
5	Gersfeld und Stolenburg	14,40	7,60	13,00	65,00	79,00	6,50	5,80	8,70
6	Ganau	23,00	9,00	16,00	52,00	65,50	13,00	15,00	6,50
7	Ein Kreisstädten in Niederbessen	9,10	3,50	10,30	77,10	64,60	4,00	11,40	20,00
8	Ein Landstädten in Oberbessen	17,45	5,00	7,90	69,65	70,70	8,30	7,00	14,00
9	Ein außerordentlich günstiges Bauern- dorf in Niederbessen	85,00	—	—	15,00	99,10	—	—	0,90

Die Angaben unter der Nummer 9 sind nur hinzugefügt, um zu beweisen, wie sehr sich die Besitzstandsverhältnisse in einzelnen, namentlich kleineren, reinen Bauerndörfern über den Durchschnitt erheben und daß bei Berechnung der mittleren Vertheilung des bäuerlichen Grundbesitzes die Extreme ausgeschloffen blieben. Außerdem darf zur Begründung der Annahme der wahrscheinlich etwas niedrig gesteckt erscheinenden Grenzen der eigentlich bäuerlichen Mahrungen noch bemerkt werden, daß die fast überall bestehenden Gemeindevutzungen und servitutartigen Rechte eine besondere Stütze für die kleinbäuerlichen Eigenthümer sind und jedenfalls ist es für solche, welche eine andere Abgrenzung der einzelnen Besitzstandsklassen angemessener erachten, ein Leichtes, sich nach dem Inhalte der speciellen, oben zuerst gegebenen Uebersicht die Zahlen anders einzuthellen.

Die Zerspitterung des bäuerlichen Grundbesitzes in einzelne Parzellen ist selbst da, wo herkömmlich geschlossene Güter erhalten wurden, eine sehr ausgedehnte und nur in den Kreisen Hinteln, Fulda, Hünfeld und einem Theile von Schlüchtern in engeren Grenzen geblieben. Am weitesten geht sie naturgemäß da, wo die Vertheilung der Güter üblich ist, weil hier bei der Erbauseinanderetzung nicht nur eine Theilung nach ganzen Stücken, sondern der besseren Ausgleichung wegen auch eine Eintheilung der einzelnen Parzellen stattfindet. Im Kreise Hanau berechnet sich die Größe eines bäuerlichen Grundstückes nach dem Durchschnitt sämmtlicher dort ausgeführten Zusammenlegungssachen auf 4,96 a, in den Kreisen Rotenburg und Hersfeld wird sie kaum viel mehr betragen, ja es kommen hier einzelne Bemerkungen vor, in denen sie erheblich unter diesem Maße zurückbleibt. Im Kreise Hinteln dagegen kann sie zu 40 bis 50 a angenommen werden. Bäuerliche Güter von 10 bis 15 ha zerfallen also in verschiedenen Gegenden des Bezirkes in 2 bis 300 einzelne Stücke, welche in der ganzen Flur zerstreut liegen. Die Uebelstände einer derartigen Zerspitterung werden durch das in allen unseparirten Bemerkungen bestehende System der Ueberfahrt- und Wenderechte, der Koppelhütung und der Gebundenheit an eine bestimmte Fruchtfolge, mit einem Worte durch die „Gemeingewirthschaft“ zur Unerträglichkeit gesteigert. In der ehemaligen Grafschaft Hanau, wo die Schäfereiberechtigung bis zu der erst im letzten Jahrzehnt erfolgten Ablösung fast ausschließlich dem Staate gehörte, bestand zu Gunsten derselben, obgleich praktisch nicht mehr in Uebung, weil die Grundbesitzer meistens seit langen Jahren die Schäferei in Pacht hatten, Brachzwang und das Verbot der Stoppelbestellung zu Recht.

Als Fruchtfolge besteht fast ausschließlich die verbesserte Dreifelderwirthschaft mit bestimmerter Brache, welche manchmal in 6, in einzelnen Fällen auch in 9 Feldern betrieben wird und streng genommen seit Einführung des Kleebaues überall bereits zu einer 6- oder 9feldrigen wurde. Diese verbesserte Dreifelderwirthschaft ist bei den meist guten Wiesenverhältnissen an und für sich kaum zu tadeln. Sie ermöglicht auf der Basis einer guten Stalldüngewirthschaft bei gelegentlicher Nachhülfe mit Kunstdünger eine ziemlich freie Bewegung und einen genügend intensiven Betrieb, wenn die Felder zugänglich und von fremden Rechten befreit sind. Wo dagegen durch den bestehenden Flurzwang die unabänderliche Gebundenheit an dieselbe bedingt wird, kann sie den Anforderungen einer intensiven Wirthschaft nicht genügen. Wenn ihre Nachtheile in letzterem Falle in den klimatisch bevorzugten Ebenen und Thälern nur wenig

hervortreten, machen sie sich in den kalten Höhenlagen um so empfindlicher bemerkbar. Weil ein großer Theil der Winterfrucht — meistens weit über ein Drittel — auf Hackfrüchte folgen muß, wird die Herbstausfaat regelmäßig verspätet. Die schlecht entwickelte Pflanze unterliegt demnächst dem rauhen Winter und den Wechselwirkungen eines langen Frühjahrs. Es giebt viele Lagen im Regierungsbezirk, in denen die Ausfaat von Weizen und Roggen nach Michaelis als bedenklich, nach dem 15. October als Lotteriespiel bezeichnet werden kann und dennoch wird sie immer wieder versucht, weil man aus dem bestehenden Wirthschaftssysteme nicht heraus kann.

Im Kreise Hinteln hat die Dreifelderwirthschaft, weil die größeren Grundstücke den starren Flurzwang nicht bedingten, einer freien Bewirthschaftung Platz gemacht, im Kreise Wigenhausen findet sich hier und da noch das uralte Zweifelder-system, in einigen hoch gelegenen Orten der Kreise Schlüchtern und Gelnhausen eine Vierfelderwirthschaft (Winterfrucht, zwei Sommerfrüchte, Brache) im Gebrauch. Der Flurzwang und Felderschluß sind untrennbare Zubehörungen der Gemengewirthschaft und erhalten sich, ohne daß die bestehenden Vorschriften in dieser Richtung einer schriftlichen Feststellung und einer überwachenden Polizeiverordnung bedurft hätten. Das Eigenthum an Feldfrüchten, welche nicht im richtigen Felde stehen, genießt keinen Rechtsschutz. Die Größe der Gemarkungen, die Vielzahl der betheiligten Grundbesitzer und die durch die Zeit bedingten Abweichungen von den ursprünglich viel einfacheren Verhältnissen haben aber daneben polizeiliche Specialbestimmungen nothwendig gemacht, welche sich unter dem Namen „Feldordnung“ in gleichem Verhältniß zur Zerplitterung der Gemarkungen schärfer, oder weniger streng ausgebildet haben. Auf Grund der Feldordnung bestimmt der Bürgermeister, wann mit dem Mähen der Wiesen in den einzelnen Bezirken, wann mit dem Abfahren des Getreides begonnen werden darf, zu welcher Zeit das Fallobst gesammelt, Obst gebrochen, Gemüse und Kartoffeln von nicht eingefriedigten Grundstücken geholt werden dürfen und bis zu welchem Zeitpunkt die im Brachfelde gezogenen Blattgewächse entfernt sein müssen. Dieselbe enthalten ferner Vorschriften über die Tageszeiten, in denen die Feldarbeit ruhen muß, über die Begrenzung der Grundstücke durch Wasserfurchen, über die Anpflanzung von Obstbäumen, die Wässerung der Wiesen und die Einzäunung der Gärten¹⁾. Nur ein Theil dieser Fesseln ist durch die allgemein wirthschaftlichen Einrichtungen der fränkischen Ansiedlungen bedingt und zur Aufrechterhaltung einer trotzdem noch sehr dürftigen Feldpolizei nothwendig, der größere Theil und die drückendsten Beschränkungen ergeben sich aus der Gemengewirthschaft und können mit ihr verschwinden, wenn durch die Separation Wege geschaffen, die Huterechte beseitigt und der Flurzwang entbehrlich werden.

Die Verkoppelung ganzer Gemarkungen hat denn auch seit dem Jahre 1867, mit welchem der Hauptsache nach dieselben gesetzlichen Bestimmungen für den Regierungsbezirk eingeführt wurden, welche für die Provinz Westfalen gelten, eine rasche Verbreitung gefunden. Von dem fürheftischen Verkoppelungsgesetze vom 28. August 1834 war bis zum Jahre 1867 wegen des

¹⁾ Vergl. in den Nummern 35 und 36 des Jahrgangs 1879 der Landwirtschaftlichen Zeitung und Anzeiger für den Regierungsbezirk Rassel die Abhandlung: „Unter der Feldordnung“.

Umtausches einzelner Grundstücke, insbesondere in den Gegenden der größten Zersplitterung, jedoch ohne erheblichen Erfolg, ein ziemlich ausgedehnter Gebrauch gemacht worden. Auf Grund der preussischen Auseinandersetzungs-Gesetzgebung sind dagegen bis zum Herbst 1881 bereits 296 Gemarkungen mit einem Areal von 161 560 ha in den neuen Zustand übergeführt, 1882 kommen voraussichtlich 10 weitere Sachen mit 5460 ha zur Ausführung, während deren gegenwärtig ferner schon 76 mit einer Fläche von 41 496 ha in der Bearbeitung begriffen sind. Die Zahl der bis Ende 1881 zur Umlegung gekommenen Grundstücke beziffert sich auf 597 060, es entfielen also auf eine Gemarkung durchschnittlich deren 2017 und auf eine Parzelle eine Fläche von 27,5 a. Die Zahl der Parzellen ist durch die Zusammenlegung auf 81 719, also um das $7\frac{1}{2}$ -fache herabgemindert, und ihre Größe auf durchschnittlich 1,97 ha erhöht worden. Bei den Zusammenlegungen waren 40 660 Besitzer betheilt, von denen also durchschnittlich einem jeden ca. 14 Parzellen gehörten und deren ein jeder durchschnittlich zwei wieder erhalten hat. Selbstverständlich ist das procentische Verhältniß der Verminderung der Grundstücke ein unverhältnißmäßig viel größeres für die großen und mittleren Besitzstände, als für die mit 2 bis 20% an der Gesamtfläche theilnehmenden, ganz kleinen Güter¹⁾.

Die Verbreitung der Verkoppelung in den einzelnen Theilen des Landes ist eine sehr verschiedene, sie hängt aber, abgesehen von Fällen mehr persönlicher Natur, im Wesentlichen mit der wirtschaftlichen Lage des Grundbesitzes in den verschiedenen Theilen des Regierungsbezirkes zusammen. Während im Kreise Hinteln, dem Sitz der eigentlichen Bauerngüter, fast sämtliche Gemarkungen bereits ausgeführt oder im Verfahren begriffen sind und in Niederhessen dasselbe zu großer Ausdehnung gelangte, ist es in den Gegenden der Gütertheilung mehr zurückgeblieben und in Kreisen, in welchen die Zersplitterung mit einer dürftigen wirtschaftlichen Lage des Grundbesitzes zusammenfällt, bisher noch ganz ausgeschlossen. In einigen Gegenden, namentlich in den Kreisen Rotenburg und Hersfeld, hat die Unhaltbarkeit der seitherigen Zustände das Verfahren trotz der geringeren Leistungsfähigkeit der Betheiligten gefördert, in anderen hält gerade letztere, trotz Anerkennung der Nothwendigkeit der Umgestaltung, davon zurück. Die lange Dauer des Verkoppelungsverfahrens, insbesondere des für den Güterverkehr und das Creditwesen so hinderlichen Zeitraumes zwischen der Ausführung und der Receptbestätigung, oder der endgültigen Feststellung der Pläne und der Uebernahme der Resultate der Zusammenlegung in das Kataster, durch welche allein eine Ueberschreibung der neuen Abfindungen in das Grundbuch ermöglicht

¹⁾ Vergl. wegen genauer Zahlenangabe den Jahresbericht des landwirthschaftlichen Centralvereins für den Regierungsbezirk Kassel vom Jahre 1881, Seite 28 bis 33 (Kassel, Buchdruckerei von Landfriedel). In den daselbst aufgeführten Hauptzahlen sind die Resultate der Zusammenlegung von 72 nicht zum Regierungsbezirk gehörigen Gemarkungen des Geschäftsbezirkes der Generalcommission zu Kassel mitenthalten. Die specielle Aussonderung konnte, weil in früheren Jahren getrennte Nachweisungen nicht geführt waren, nicht geschehen. Die obigen Zahlenangaben entsprechen also dem Verhältniß von 367:296. Da die Sachen aus den nicht zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen Landestheilen überwiegend günstigere wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen, können die durch die Verhältnißrechnung etwa entstandenen Fehler nur zu einem zu geringen Resultate geführt haben.

wird, giebt zu vielfachen Klagen der Grundbesitzer Veranlassung. Dieselben sind insoweit berechtigt, als thatsächlich die seither ausgeführten Sachen vielfach unter dem Einfluß der gleichzeitigen Neueregulirung der Grundsteuer und der Einführung der neuen Grundbuchordnung und somit unter den unvermeidlichen Uebelständen einer alle Grundlagen durchaus umwälzenden Uebergangsperiode gelitten haben. Unter denselben leidet aber der Grundbesitz, welcher nicht zur Zusammenlegung gekommen ist, in gleicher Weise. Außerdem werden die Schwierigkeiten der Sachen, welche in starker Zersplitterung, dem häufigen Besitzwechsel, der meist mangelhaften Legitimation der Betheiligten, den vielfachen Eisenbahn- und Begebauten, den gleichzeitigen Ablösungen und den verwickelten Theilnahmerechten an den Hute- und den Gemeindegütern liegen, und an und für sich einen längeren Zeitraum zur völligen Auseinandersetzung bedingen, unterschätzt¹⁾.

Die bei Inangriffnahme der Ablösung der umfangreichen Waldbeservituten vielfach laut gewordene Befürchtung, daß der Bauernstand durch Ablösung der Hute- und Streuberechtigungen wirtschaftlich ruiniert werde, hat sich nicht bestätigt. Die Waldbeservitute haben mit der Erhöhung des Werthes der thierischen Producte, welche die bessere Pflege und ausreichende Ernährung in Ställe gut bezahlt machen, entschieden an Bedeutung verloren. Trotzdem ist eine dem wahren Werthe der auf der Waldweide wachsenden Futtermasse entsprechende Schätzung auch dann nur gerecht, wenn die Ausübung der Huterechte in Wirklichkeit nur spärlich stattfand, weil dem Waldbesitzer, zumal wenn es sich um die häufigen, offenen oder Pflanzwald-Huten handelt, der volle Vortheil der Befreiung seines Grund und Bodens zufällt. Die Streuberechtigungen haben in stromarmen Jahren einen sehr hohen Werth und der regelmäßige Bezug von Waldstreu ist für manche Walddörfer unentbehrlich. Da aber auch nach der Ablösung überflüssiges Laub immer vorhanden ist und zum Verkaufe kommt, so ist nur erforderlich, daß eine dem wahren Werthe der Streu entsprechende Entschädigung erfolgt. Dieser Werth wird auf Grund veralteter Auffassungen sehr häufig unterschätzt.

Wenn die günstigen Rückwirkungen der Zusammenlegung für die eigentlichen bäuerlichen Besitzstände außer Zweifel stehen, so ist ein gleich erheblicher Vortheil für kleine und kleinste Besitzungen natürlich nicht damit verbunden, ja man muß zufrieden sein, wenn für dieselben gegenüber den factischen Verhältnissen nicht geradezu eine Benachtheiligung eintritt. Die intensivere Bewirthschaftung der bäuerlichen und größeren Güter und die auf denselben überwiegend eingeführte Stallfütterung hatten es nämlich veranlaßt, daß die fast überall bestehenden gemeinschaftlichen Hutegrundstücke und die ebenso häufigen Huteberechtigungen auf fremdem Grund und Boden, namentlich in den Waldungen, zum größten Theile von den kleinsten Grundbesitzern, welche geeignete Flächen zur Production von Futter nicht besitzen, genutzt wurden. Wird nun bei der Auseinandersetzung auf die rechtlichen Verhältnisse zurückgegriffen, so ist die Schwämmerung der factisch gehabten Vortheile der kleinen Leute unvermeidlich. Die Nachteile einer solchen gerechten Ausgleichung können nur durch sorgfältige Wahrung der außerdem bei der Verkoppelung für den Kleinbesitz ins Spiel kommenden Interessen vermieden

¹⁾ Vergl. Landwirthschaftliche Zeitschrift und Anzeiger für den Regierungsbezirk Cassel, Nr. 43—45 des Jahrganges 1879: „Die Dauer der Verkoppelung“.

werden und dies geschieht täglich mehr, da es nur gerecht erscheint, wenn die größeren Grundbesitzer, denen unbedingt der Löwenantheil am Gewinne zufällt, in einzelnen Richtungen, insbesondere in Ansehung der Entfernung und leichten Zugänglichkeit der neuen Pläne zurückstehen. Am leichtesten wird eine Schädigung vermieden, wenn mit der Zusammenlegung die Ablösung aller servitutartigen Rechte, welche den Betheiligten auf fremden, außer dem Verfahren bleibenden Grundstücken zustehen, Hand in Hand geht. Wird eine billige Ablösung dieser Rechte mit dem Zusammenlegungsverfahren verbunden und erfolgt die Abfindung, was in der Mehrzahl der Fälle thunlich ist, durch Land, dann werden die den kleineren Besitzern zufallenden Antheile groß genug, um eine neue Wirthschaftseinrichtung darauf zu gründen. Wenn nicht behauptet werden kann, daß eine Herabminderung der Leistungsfähigkeit der kleineren Besitzer in Folge der Zusammenlegungen und Ablösungen eingetreten sei, im Gegentheile in der Mehrzahl der Fälle auch bei ihnen eine entschiedene Hebung der Production unzweifelhaft erkennbar wurde, so ist dies zu einem nicht unwesentlichen Theile der mit dem Zusammenlegungsverfahren von selbst eintretenden Erhöhung der Nutzungen aus den allgemein verbreiteten und an sich werthvollen Gemeinheiten und außerdem dem neugewekten Eifer zu danken.

Fast in allen Gemeinden bestehen gemeinschaftlich benutzte Culturländereien, Hutten und Waldungen. In den meisten Fällen steht das Recht zur Theilnahme an den Hauptnutzungen dieser Grundstücke nicht allen Gemeindegliedern, sondern nur einer bestimmten Klasse derselben, den Besitzern der altberechtigten Stellen, den Einwärtsberechtigten, Nachbarberechtigten oder Gemeindegüterberechtigten zu, während die übrigen Gemeindeglieder, die Einlieger, Neuanbauer und Weisassen, aber auch die nicht privilegierten Ortsbürger, nur an geringfügigen Nutzungen, z. B. der Hute und dem Kaff- und Leseholz, allenfalls auch der Waldstreu Theil zu nehmen pflegen. Die eigentlichen sogenannten Gemeindegüterantheile sind in einzelnen Gegenden Zubehörungen bestimmter Häuser oder Güter, in anderen frei veräußerliche und verpfändbare Vermögensobjecte, welche von Nichtmitgliedern der Gemeinden ebensogut, als von den Inassen erworben werden können. In einzelnen Orten zerfällt der Gemeindegüternutzen in eine ganz bestimmte Zahl von Antheilen, deren der eine Nutzungsberechtigte mehrere, der andere nur einen, der dritte nur einen halben oder viertel besitzt, in anderen Orten wechselt die Zahl der Gemeindegüterantheile nach der Zahl der qualificirten Gemeindeglieder¹⁾. Allgemein gültige Normen für die Benutzung der Gemeindegüter giebt es nicht. Die Theilnahmerechte regeln sich vielmehr lediglich nach dem Herkommen. Die Frage, ob die sogenannten Gemeindegüter, oft auch kurzweg „die Gemeinde“ genannt, zum Eigenthum der politischen Gemeinden, oder zum Eigenthum der Nutzungsberechtigten, oder zum sogenannten Gemeindegliedervermögen (§ 5 der Verordnung vom 13. Mai 1867) gehören, wird fast in jeder auf sie ausgehenden Auseinandersetzungssache streitig und von Fall zu Fall entschieden. Die zu den Gemeindegütern gehörigen Waldungen standen zu hessischen Zeiten stets unter Staatsforstadministration und wurden durchweg wirthschaftlich, in vielen Fällen etwas zu conservativ genutzt. Die auf Grund der Auseinandersetzungsgesetzgebung vielfach verjüngte und stellen-

¹⁾ Vergl. auch Dr. R. Grimm, Die Rechtsverhältnisse des Gemeindegüternutzens in Oberhessen. Marburg und Leipzig, N. S. Elwert'sche Universitätsbuchhandlung, 1870.

weise ausgeführte Theilung derselben unter die Nutzungsberechtigten hat wirtschaftliche Nachtheile im Gefolge gehabt. Die neuere Gesetzgebung hat die Theilbarkeit derselben völlig ausgeschlossen und die staatliche Verwaltung überall wieder eingeführt. Zu erwähnen ist hier das in Niederhessen und dem Kreise Ziegenhain, in vereinzelter Fällen auch in anderen Kreisen Mittheßens verbreitet gewesene Institut der sogenannten Halbengebrauchswaldungen. Die Auseinandersetzung wegen derselben zwischen dem Forstfiscus einerseits und den politischen Gemeinden oder den Nutzungsberechtigten andererseits ist bereits fast vollständig durchgeführt¹⁾. Die Culturländereien werden und wurden nur theilweise wirtschaftlich genutzt, in vielen Fällen bei jährlich wechselnder Vertheilung unter die Gemeindeglieder dagegen nur ausgefogen und immer mehr verschlechtert. Die gemeinschaftlichen Güten geben einen äußerst dürftigen Reinertrag und können bei einer Auftheilung unter die Berechtigten in der Regel mit überwiegendem Vortheile zu Culturland umgewandelt werden. Immerhin aber gewähren die Einnahmen aus den Gemeindegütern und die Nutzung von den ausgedehnten Servituten in fremden Waldungen, welche sich fast überall finden, wo die Gemeinden eigenen Wald nicht besitzen, und beziehungsweise die bei Auseinandersetzungen dafür gewährten Abfindungen den bäuerlichen und kleineren Besitzern, sowie den sonstigen Landbewohnern eine sehr erhebliche Unterstützung. Häufig erübrigen die Einnahmen der Gemeinden aus eigenem Grundbesitz die Erhebung von Communalsteuern und es kommen viele Fälle vor, in welchen mit dem Ortsbürgerrecht, außer der Steuerfreiheit, und abgesehen vom Huterecht, ansehnliche Naturaleinnahmen an Holz u. verbunden sind.

Die Art der Vertheilung des bäuerlichen Grundbesitzes und die bestehenden wirtschaftlichen Einrichtungen können ein richtiges Bild der Lage des Bauernstandes nur dann gewähren, wenn man die landwirtschaftlichen Creditverhältnisse und den Stand der Verschuldung der bäuerlichen Besitzungen mit ihnen zusammenhält. Der Realcredit ist für vernünftige Anforderungen genügend; der lange vernachlässigte und deshalb in sehr trübes Fahrwasser gerathene Personalcredit zeigt in neuerer Zeit einen erfreulichen Aufschwung, die Verschuldung aber ist ihrem Umfang und ihrer Gefährlichkeit nach so wechselnd, wie das Erbrecht, die Vertheilung der Besitzstände, Boden und Klima.

Die durch Gesetz vom 23. Juni 1832 gegründete und jetzt unter communalständischer Verwaltung stehende Landescredittasse hat ihren Zweck: „den Unterthanen die Abtragung älterer Schulden zu erleichtern und es ihnen möglich zu machen, zur Verbesserung ihres Nahrungsstandes, namentlich mittelst Ablösung der auf ihrem Grundbesitze ruhenden Lasten, die erforderlichen Capitalien zu billigen Zinsen und ohne kostspielige Mitwirkung dritter Personen zu erhalten“, zum Segen des Bauernstandes in ausgiebiger Weise erfüllt und ist noch jetzt, nachdem mit ihrer Hilfe dem Bauernstande die Ablösung der Zehnten, Frohnden, Grundzinsen und anderer erheblicher Reallasten verhältnißmäßig leicht gemacht wurde, ein Hypothekencredit-Institut, welches allen billigen Anforderungen des Grundbesitzers entspricht. Mit geringen Ausnahmen werden die aus ihr aufgenommenen Ablösungscapitalien, welche in vielen Fällen noch immer den überwiegenden Bestandtheil der Belastung des bäuerlichen Grundeigentumes aus-

¹⁾ Vergl. Nr. 10 der Landwirtschaftlichen Zeitung und Anzeiger für den Regierungsbezirk Kassel, Jahrgang 1879: „Die Regulirung der Halbengebrauchswaldungen“.

machen, bis zum Ende des gegenwärtigen Jahrhunderts durch Amortisation getilgt sein. Die Landescredittasse leihet zwar nur auf erste Hypothek aus, der hinter ihr erforderliche gesunde Creditbedarf wird aber in consolidirten Verhältnissen durch anderweite Geldquellen ausreichend gedeckt. Die Zinsen sind auch für diesen Theil des Realcredits durchgängig mäßige (4 bis 5 %). Schwierigkeiten entstehen nur aus den mangelhaften Grundbuch- und Cataster-Verhältnissen und gelegentlich der Zusammenlegung, Umstände, welche ich unten näher erörtern werde. Zur Erleichterung der Ablösung der nach der kurhessischen Gesetzgebung noch nicht ablösbaren, verhältnismäßig geringen Realabgaben gegenüber den geistlichen und Schulinstituten und der Verpflichtung zur Vorhaltung des Samenviehes, ist die in Münster bestehende Rentenbank auch für den diesseitigen Bezirk geöffnet worden. Gebrauch von ihrer Vermittelung machen, trotz der sehr günstigen Bedingungen, außer größeren Grundbesitzern, fast nur die bäuerlichen Abgabepflichtigen in ärmeren Gegenden. Es muß als ein Beweis von Kraft angesehen werden, daß ein so erheblicher Bruchtheil der Ablösungscapitalien baar gezahlt werden kann. Und in der That, wo die Geschlossenheit der Güter üblich und die Veranschlagung derselben beim Anszugvertrag eine mäßige ist, erfreut sich der Bauernstand geordneter Hypothekenverhältnisse und die Belastung überschreitet selbst da ein angemessenes Maß nicht, wo Neubauten und Meliorationen die Aufnahme von neuen Capitalien an Stelle der abgetragenen Theile der Landescredittassendarlehne nothwendig machten. Freilich walten auch in den besseren Bezirken nicht entfernt so vorzügliche Verhältnisse, wie in den besten, insbesondere im nördlichen Theile des Kreises Hinteln, wo bäuerliche Concurse gänzlich unbekannt und sonstige Zwangsverkäufe von Bauerngütern in den letzten 20 Jahren kaum vorgekommen, einzelne Gemeinden ganz schuldenfrei und andere nur sehr mäßig belastet sind, während den unerheblichen Schulden ein bedeutender Besitz an Staatspapieren gegenübersteht. Immerhin aber gibt es noch viele Gegenden in Nieder- und Oberhessen und Fulda, sowie einzelne gut situirte Orte in den anderen Kreisen, in welchen der Bauernstand gesund und kräftig genug geblieben ist, um sich schädliche Belastungen fern zu halten. Wenn ich weiterhin von den auch im hiesigen Regierungsbezirk grell genug hervortretenden Uebelständen im Grund- und Personal-Creditwesen der bäuerlichen Grundbesitzer zu berichten habe, so sind jene glücklichen Dafen ausgeschlossen. Wo nämlich der Bauernstand in Folge zu weit vorgeschrittener Theilung, zu harter Uebergabebedingungen und der Dürftigkeit des Bodens härter zu kämpfen hatte, findet sich der Realcredit häufig bis zu unerträglicher Höhe angespannt. Wenn genaue zahlenmäßige Angaben, welche einen allgemeinen Ueberblick gestatten, schon deshalb nicht gemacht werden können, weil sie dem Einzelnen nur in vereinzelt Fällen bekannt werden, so beweist doch die große Zahl der Zwangsverkäufe, die häufig eintretende Nothwendigkeit des Abverkaufs einzelner Grundstücke und die geringe Zahlkraft der bäuerlichen Grundbesitzer, welche sich im Vertoppelungsverfahren so häufig bemerkbar macht, bis zu welchem ungesunden Grade der Credit angespannt ist, und es wird nicht uninteressant sein doch einzelne Specialfälle einer näheren Betrachtung zu unterziehen, weil sich dabei wenigstens ergibt, welche Gläubiger in zweiter und späterer Stelle den Hypothekencredit gewähren und wie sich die Grundschulden ihrer Entstehungsart nach vertheilen. Die Ermittlungen sind in nachstehender Tabelle zusammengestellt:

Kaufende Nummer	Lage und wirtschaftliche sowie erbrechtliche Verhältnisse der untersuchten Gemarkungen	Auf dem bäuerlichen Grund=				
		für die Landescredit= kasse		für Private		für Spar= kassen und Credit= vereine
		a. Ablö= sungs= kapitalien	b. Pro= ductive Dar= lehen	a. in Sum= ma	b. dar= unter für Juden	
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.		
I.	Ein Ort mit ungünstigen Besitzstand= verhältnissen aber gutem Boden und gutem Klima in Niederhessen, theils Gutsanfaß, theils Theilung üblich . .	—	29000	57000	5300	700
II.	Eine Gemeinde im Kreise Rotenburg mit mittleren Bodenverhältnissen, theils Gutsanfaß, theils Theilung üblich . .	4755	19800	9770	2550	—
III.	Eine Gemeinde des Kreises Rotenburg, welche an die sub 2 gemeinte grenzt, in welcher aber die wirtschaftlichen Ver= hältnisse der Bauern notorisch besser sind	24430	9200	11800	1700	—
IV.	Eine schlechte Gemarkung in rauher Lage unter Herrschaft der Solms= ordnung, bezw. des Hanauer Erbrechtes	10116	11685	4136	3920	2880
V.	Zwei andere Gemarkungen, in welchen ziemlich gleiche wirtschaftliche Verhält= nisse als in der sub IV gemeinten be= stehen, in welchen aber die Besitzstände etwas größer sind und trotz der Herr= schaft der Solms= Landordnung mehr= fach Anfaßverträge vorkommen, durch welche größere Güter erhalten werden	18884	36115	5600	2420	525

Eine Vergleichung der hypothekarischen Belastung mit dem Grund= und Gebäudesteuer=Reinertrag der verpfändeten Grundstücke war nur hinsichtlich der unter IV und V vorstehend aufgeführten Orte möglich, weil in den unter I bis III untersuchten mehrfach nicht bäuerlicher und so umfangreicher Ausmärker=Besitz vorkommt, daß dessen Aussonderung unverhältnismäßige Schwierigkeiten verursacht haben würde. Stellt man in den Fällen IV und V von den eigentlichen Ab= lösungscapitalien nur die Hälfte in Rechnung, unter der Voraussetzung, daß die andere Hälfte abgetragen ist, — und diese Annahme gründet sich auf den Um= stand, daß jene Darlehen in den vorliegenden Fällen erst sehr spät aufgenommen

Besitz finden sich eingetragen						Bemerkungen
für geist- liche Insti- tute	Heraus- gabefor- derungen im baaren Gelde	Kaufgeldbrest		Eingeklagte u. immittirte Forderungen		
		a. in Sum- ma	b. dar- unter für Juden	a. in Sum- ma	b. dar- unter für Juden	
M	M	M	M	M	M	
8000	49300	5600	1300	4000	3660	Die Ablösungsdarlehen sind vermuth- lich solidarisch für die ganze Gemeinde eingetragen und deshalb bei den ein- zelnen bäuerlichen Besitzständen nicht ersichtlich gewesen.
1480	22600	3775	3180	5220	3720	Als Gesamt ablösungskapitalien sind außerdem 77 000 Mark eingetragen. Hieran participiren aber die weit über die Hälfte der Gemarkung einnehmenden Rittergüter.
780	16500	2565	—	80	—	
680	10533	5520	—	3097	2773	Von den Herausgabeforderungen sind 2930 Mark an Juden cedirt.
250	33400	3150	—	5789	5619	

wurden, — so bleiben im Falle IV noch rund 43 500 Mark, im Falle V noch rund 94 200 Mark zu verzinsen; und es sind bei der Annahme von durchschnittlich 5 % Zinsen (in vielen Fällen, namentlich bei Immissionen sind 6 % eingetragen) also jährlich aufzubringen:

im Falle IV 2 175 Mark

und im Falle V 4 710 Mark.

Dabei ist die Amortisationsrate bei den Landestkreditassendarlehen nicht berücksichtigt und außer dieser baaren Zinsenlast haften in fast allen Fällen noch Realabgaben an Pfarreien und Schule, sowie erhebliche Auszugsverbindlichkeiten

auf den bauerlichen Besitzungen. Es beträgt aber der Jahreswerth des verpfändeten Grundbesitzes:

	der Grundsteuerreinertrag:	der Gebäudenutzungswerth:	Summa:!
im Falle IV	1 938 Mark,	1 799 Mark	= 3 737 Mark,
im Falle V	4 870 Mark,	2 167 Mark	= 7 037 Mark.

Der ganze Grundsteuerreinertrag genügt also im Falle IV nicht, um die Hypothekenschulden zu verzinsen und läßt im Falle V nach Abzug der Zinsen nur einen geringen Ueberschuß. Dieser Zustand würde selbstverständlich ganz unhaltbar sein, wenn der bei der Grundsteuerveranlagung geschätzte Reinertrag nicht hinter dem wahren Reinertrage erheblich zurückblieb. Außerdem bieten obige Zahlen ein interessantes Beispiel für die übermäßige Belastung des Grundbesitzes mit Baucapital in den Gegenden der realen Gütertheilung. Uebrigens kann man, soweit eine Beurtheilung ohne genauere Untersuchung angänglich ist, mit einiger Sicherheit behaupten, daß die drei zum Beispiel gewählten Orte noch keinesweges die allerschlechtesten im Lande sind und daß nur gleich hochverschuldete Gemeinden wohl nach Duzenden gezählt werden können.

Bei Betrachtung der übrigen in der Tabelle gegebenen Zahlen muß es auffallen, in wie geringem Grade die 54 im Bezirk vorhandenen Spartassen, bei welchen am Ende des Jahres 1881 über 42 Millionen Mark eingelegt waren, als Hypothekengläubigerinnen für den bauerlichen Grundbesitz betheiligte sind. Interessant ist es, wie die Theilnahme der Juden als Realgläubiger in den einzelnen Orten in verschiedenem Maße hervortritt, wie dieselben nur zu einem kleinen Theile Besitzer der eigentlichen Hypotheken, aber fast ausschließlich Inhaber der eingeklagten Forderungen sind, und wie im Falle IV sogar ein erheblicher Theil der Herausgabeforderungen durch Cession in ihre Hand kam. Der letzte Umstand beweist die Ueberschuldung am sichersten. Der Gutsübernehmer kann nicht zahlen, die zur Herausgabe Berechtigten können, weil sie selbst Nichts zu leben haben, den Fälligkeitstermin nicht abwarten, trauen auch der Sicherheit ihrer Forderung nicht und cediren, natürlich zu sehr schlechten Bedingungen, indem sie sich mit einem Theile der Forderung begnügen und doch gleichzeitig dem herausgabepflichtigen Bruder die erheblichsten Schwierigkeiten bereiten. Daß verhältnißmäßig wenig Kaufgelderreste in der Hand von Juden erscheint in einer Gegend, wo der Güterhandel überwiegend von denselben betrieben wird, auffällig, erklärt sich aber aus dem Umstande, daß der Jude in vielen Fällen nur den Vermittler spielt, indem er allerdings das Gut zu einem ziemlich hoch erscheinenden Preise außergerichtlich übernimmt, bei dem Wiederverkauf aber, nachdem er sich durch Mobilien und Früchte einen Gewinn gesichert hat, auf die Zahlungsfähigkeit der Käufer nicht viel Werth legt, wenn dieselben nur tüchtig bieten und den früheren Besitzer dann der Hauptfache nach durch Ueberlassung der hypothekarisch einzutragenden Kaufgelderreste befriedigt. Ob und wie derselbe diese später vom zahlungsunfähigen Käufer wirklich bekommt, dafür haftet der Vermittler natürlich nicht.

Der Personalkredit, welcher mit dem vollzogenen Uebergang der Natural- in die Geldwirthschaft auch für den Bauernstand ein unentbehrlicher geworden ist, hatte sich bisher in sehr gefährlichen Bahnen bewegt. Die bestehenden Spartassen und Creditvereine wurden mehr von den kleinen Industriellen,

Handwerkern und Beamten, als von den Bauern benutzt und waren ersteren auch naturgemäß viel leichter zugänglich, weil ihre Creditwürdigkeit vom Siege dieser Klassen aus leichter übersehen werden konnte. Wenn einzelne Kreisparcassen Einrichtungen getroffen haben, den Personalcredit auch auf bäuerliche Besitzer auszubehnen und zu ihrer Sicherheit eine solidarische Haftbarkeit der Gesamtheit aller Gemeindeglieder, repräsentirt durch die politische Gemeinde, verlangen, so mag dies in vielen Fällen nützlich gewirkt haben, in ebenso vielen befördert es aber auch ein leichtsinniges Schuldenmachen und wird sicherlich noch zu üblen Erfahrungen Gelegenheit geben. In der Hauptsache aber war und ist der bäuerliche Personalcredit in den ärmeren Gegenden in der Hand von Geldleuten mit ziemlich weitem Gewissen. Daß diese Wucherer die Mittel zu ihren einträglichen Geschäften den Sparkassen entnehmen, ist durchaus keine Seltenheit. Regelmäßig wird ein doppeltes Geschäft gemacht, indem der Borger gleichzeitig Kaufmann, Mehl- und Viehhändler ist, also seine Geldmittel nur in Form von häufig schlechten und theuern Waaren anbietet und gewährt. Ist die Schuld zu einer die Forderung zweifelhaft machenden Höhe angewachsen, dann wird Befriedigung zunächst in dem beweglichen Vermögen des Schuldners gesucht, zum dürftigen Weiterbetrieb der Wirthschaft aber erneuter Vorschuß, am liebsten in Form von geborgtem Vieh, gewährt. Der Gläubiger kennt auf's Genaueste alle Hülfquellen seines Opfers und weiß aus denselben herauszupressen, was überall heraus will. Sieht er die Erfolgslosigkeit weiterer Versuche ein, dann wird die Immission in das Grundvermögen für den Rest der Forderung erwirkt und schließlich zu geeigneter Zeit der Zwangsverkauf eingeleitet. Auf diesem Wege gehen mehr Bauernwirthschaften ihrem Untergange entgegen, als durch Wechselschulden, welche doch verhältnismäßig selten sind. Ist nun eine geldknappe Zeit, wie die gegenwärtige, der eigentlichen Güterschlächterei ungünstig, dann wird die Zahl der Subhastationen und auch der sogenannten freiwilligen Verkäufe momentan zwar geringer, eine solche Ruhe bedeutet aber noch keine Besserung, sondern nur eine Station auf dem unvermeidlichen Wege zur Vernichtung des Bauernstandes.

Sehr erfreulich ist es, daß in Würdigung jener traurigen Zustände seit einigen Jahren von aufrichtigen Freunden des Bauernstandes der beste Weg zur Bekämpfung jener Uebel durch eine geordnete Selbsthülfe eingeschlagen wird. Es sind auf dem platten Lande in kurzer Zeit bereits 25 Darlehenskassen-Vereine nach Raiffeisen'schem Systeme entstanden. Vierzehn derselben allein im Kreise Hersfeld, wo allerdings das Bedürfniß am dringendsten war, wo die Auffassung zur Durchbrechung des verhängnißvollen Vannes aber, vielleicht gerade deshalb, nicht möglich gewesen wäre, wenn der Landrath dieses Kreises nicht mit Energie und Sachverständniß eingegriffen hätte. Der Umsatz in den 7 ältesten der Hersfelder Darlehenskassenvereine beträgt nach den vorliegenden Berichten der Vorstände für das Wirthschaftsjahr 1881—1882 bereits 105 000 Mark in Einnahme und 99 000 Mark in Ausgabe. Ueber ihre Wirksamkeit und darüber, daß man in ihnen das beste Mittel zur Bekämpfung des Wuchers gefunden hat, herrscht nur eine Stimme, die Möglichkeit der Fortbildung dieser Vereine wird überall mit Interesse erörtert. Die Verhandlungen über die Vereinigung der im Regierungsbezirk bestehenden Darlehens-Kassen zu einem Bezirksverbande und zum Anschluß desselben an Raiffeisen selbst nach Neuwied schweben. Die Zweckmäßigkeit einer gewissen Centralisation wird mit Recht durch die Noth-

wendigkeit einer regelmäßigen fachkundigen Prüfung, die Unentbehrlichkeit eines erfahrenen Beistandes für die Sicherung genügender Beachtung der nothwendigen Formen, sowie das Erforderniß gegenseitiger Aushülfe mit den Betriebscapitalien begründet. Der Versuch der Geldbeschaffung aus der communalständischen Schatzkasse ist zwar gescheitert, da aber überhaupt eher Geldüberfluß, als Geldmangel besteht, scheint mir dies keineswegs ein Unglück zu sein. Die Darlehenskassenvereine können die erforderlichen Geldmittel aus den Sparkassen und Creditvereinen erhalten, welche sicherer und deshalb bereitwilliger der durch pecuniäre Interessen verbundenen und nach richtigen Grundsätzen wirtschaftenden Genossenschaft, als den Gemeinden, bei denen die nothdürftigste Ordnung im Haushalte häufig nur durch die strengste Aufsicht erhalten werden kann, einen genügenden Personalcredit gewähren werden. Eine gewisse Verbindung zwischen beiden Geldinstituten wird übrigens dann schon nothwendig, wenn, worauf bereits Bedacht genommen wurde, die Einrichtung von Pfennigsparkassen bei den Darlehenskassenvereinen zur That wird. Einen Mangel an Sparsamkeit kann man zwar unserem Bauernstande nicht vorwerfen, aber der Sparsinn wandelt noch unrichtige Wege, er ist noch nicht auf dem Boden der Geldwirthschaft entwickelt, seine richtige Erziehung wird deshalb reiche Früchte tragen. Zu erwähnen ist hier auch, daß die Landescredittasse den politischen Gemeinden gelegentlich der Verkoppelung Darlehen zur Tilgung der Baukosten ohne hypothekarische Sicherheit gewährt, welche diese ihrerseits wieder ihren Eingefessenen zu Gute kommen lassen. Bedingung war dabei früher der Abtrag in 12 Jahren bei 5 % Verzinsung, und seit dem Jahre 1880 sind diese Bedingungen dahin abgeändert worden, daß die Amortisationsperiode auf 24 Jahre verlängert und der Zinsfuß auf $4\frac{1}{2}$ % herabgesetzt wurde. Die Landescredittasse tritt mit dieser Einrichtung gewissermaßen an die Stelle einer Landes-Cultur-Rentenbank. Die weitere Bedingung aber, daß die Einziehung der von sämmtlichen Gemeindegliedern zu erhebenden Beiträge zu den Verzinsungs- und Amortisations-Raten durch die Steuerkassen erfolgen muß, macht wegen der Hebegebühren (4 %) diese Capitalien doch zu theuer und die Interessenten ziehen deshalb häufig die Entnahme von Baugeldern aus Sparkassen und für kürzere Amortisationsperioden vor.

Im Anschluß an die vorstehende Erörterung der Verschuldungsfrage ist noch mit einigen Worten auf die Güterschlächtereie und das Vermittelungsweisen der Juden in landwirthschaftlichen Geschäften zurückzukommen. Das Letztere ist beim Woll- und Vieh-Handel, in einzelnen Gegenden auch beim Getreideverkauf, allgemein verbreitet. Für gesunde Bauern, die den Vermittler nicht als Borger gebrauchen, ist in solcher Arbeitstheilung eine Erleichterung zu finden, welche ihrer Wirthschaft zu Gute kommt und den Gewinn der Zwischenhändler ausgleicht. Im Uebrigen giebt sie vielfach die willkommenene Gelegenheit zum Eindringen in die pecuniären Verhältnisse des Grundbesitzers und wird gefährlich, wenn ein gewissenloser Vermittler die erkannte Noth benutzt. Im Allgemeinen darf aber diese Thätigkeit der fleißigen, sparsamen, geschäftsgewandten und oriskundigen, jüdischen Händler auf dem platten Lande kaum als eine dem Bauernstande nachtheilige bezeichnet werden. Es ist Thatfache, daß man durch reelle Juden, namentlich im Viehhandel, billiger und schneller zum Ziele kommt, als ohne sie und beim Viehhandel gilt bekanntlich auch zwischen Christen keine Freundschaft. Wirklich gefährlich sind dagegen die Agenten und Macher größerer

Geldleute, welche der Güterschlächterei ihre Thätigkeit widmen. Dies Geschäft wurde im hiesigen Regierungsbezirk durch zahlreiche Firmen betrieben und hat seine traurigen Spuren überall kenntlich genug zurückgelassen, wo es blühte. Daß das Geschäft momentan darniederliegt, ja daß einzelne solcher Firmen an erheblichem Geldmangel leiden, ist nur durch die schlechten Ernten der letzten Jahre bedingt, welche den Landbewohner vom Ankaufen abhalten und jene Geldleute verhindern, ihre eingetragenen Forderungen einzuklagen, weil sie befürchten müssen, beim Zwangsverkauf zu kurz zu kommen. Wenn anerkannt werden muß, daß die Geriebenheit der Güterschlächter, ihre genaue Bekanntschaft mit den Charaktereigentümlichkeiten ihrer Kunden —, welche sie z. B. die öffentlichen Verkäufe der Güterstücke im Hersfeldschen nächtlicher Weise und bei freiem Branntwein vornehmen läßt —, und ihre Ueberredungskunst tüchtige Stützen ihres Geschäftes sind, so würden sie doch niemals zu der Bedeutung gelangen können, welche sie factisch haben, wenn sie nicht in der Bekanntschaft mit den Formen des Güterverkehrs und der zu ihrer Handhabung erforderlichen Routine den Bauern so unendlich überlegen wären. Daß diese Formen so verwickelter Natur und so sehr erschwert sind, daß den gewöhnlichen Bauern ein Grauen antommt, wenn er nur an die Beschäftigung mit solchen Dingen denkt, und daß selbst gebildete Leute, wenn sie nicht speciell ihr Studium auf diese Materie gerichtet haben, kaum mit derselben fertig werden können, ist der schlimmste Mangel und der größte Nachtheil für den Bauernstand. Nachdem der Grundbesitzer Jahr und Tag zwischen dem Amtsgericht, dem Katasteramt und der Specialkommission unterwegs gewesen ist, ohne sein Ziel zu erreichen, gewährt er dem Juden gern die riesigsten Vortheile, wenn derselbe nur verspricht, Alles glatt machen zu wollen, oder er versäumt die Berichtigung der öffentlichen Bücher, läßt abgetragene und erloschene Pfandrechte ungelöscht, tauscht ohne Auflassung und läßt die Verwirrung immer größer werden. Handelt es sich demnächst um Aufnahme einer Hypothek, dann muß deren Eintragung die Nachholung aller Versäumnisse vorausgehen, die Zeit verstreicht, der unaufschiebbare Geldbedarf treibt den Bauer dem Wucherer in die Arme. Ich kann hier nicht ausführlich auf die Gründe eingehen, welche diese Zustände veranlaßt haben, oder letztere selbst genau erörtern, sie sind im Allgemeinen gut genug bekannt. Ich darf mich deshalb beschränken, im Wesentlichen auf die Begründung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. April d. J. verhandelten Interpellation des Abgeordneten Grimm hinzuweisen¹⁾, und hervorzuheben, daß eine durchgreifende schleunige Ordnung der Kataster und Grundbuchverhältnisse, welche eine wirkliche Erleichterung des Güterverkehrs und des Hypothekencredits zur Folge hat, und ohne größere gesetzliche Aenderungen mit einfachen Mitteln zu erreichen sein wird, das wichtigste Geschenk, welches dem hiesigen Bauernstande gemacht werden kann und das beste Mittel ist, der Güterschlächterei entgegen zu arbeiten. Der Bauernstand wird dankbar sein, wenn man die Grundbuchordnung von Amts wegen schleunigst wirklich durchführt, bei der damit nothwendigen Gleichstellung der Kataster und Grundbücher die durch eine leichtfertige Identificirung

¹⁾ Vergl. Stenographische Berichte: Haus der Abgeordneten, II. Band, Seite 1567 u. ff. und Anlagen zu denselben, II. Band, Seite 1652.

gelegentlich der überhasteten Neumessungen zu Grundsteuerzwecken hereingetragenen Fehler beseitigt und für die Löschung alter, längst beseitigter Pfandrechte ein billigeres Verfahren durch gemeindeweise Gesamtaufgebote einführt. Es mag richtig sein, daß die Grundbesitzer die Mängel in den neuen Grundsteuerkatastern und die Verschleppung der Löschung alter Pfandrechte im General-Währschafts- und Grundbuche größtentheils selbst verschulden, denn es ist ihnen formell immer die genügende Gelegenheit gegeben worden, rechtzeitig für Besserung zu sorgen, aber man darf nicht vergessen, daß für den Bauern ein weit größeres Maß von Belehrung und ein weit längerer Zeitraum zur Einleitung in neue Bestimmungen erforderlich ist, als für den Großgrundbesitzer. Es ist deshalb eine unrichtige Auffassung, wenn man sagt: weil sich die getroffenen Uebergangsbestimmungen hinsichtlich des fiskalischen, des Gemeindebesitzes und der größeren Güter genügend gezeigt hätten, sei es nur der Bauern Schuld, wenn sie dieselben nicht zu benutzen verstanden hätten, und es ist für den Bauern schwer zu verstehen, wie man sich unter Anerkennung der bestehenden Mängel mit dem Gedanken begnügen kann, daß, weil die Geschädigten die Schuld tragen, eine Hülfe nicht mehr nöthig, oder der Staat wenigstens zu deren Gewährung nicht mehr verpflichtet sei. Dem Vernehmen nach ist denn auch ein Entwurf zur Abänderung und Ergänzung der Grundbuchordnung im Sinn der oben angedeuteten Gesichtspunkte bereits Gegenstand der Berathung der beteiligten Ministerien und Provinzialbehörden. Es bleibt zu wünschen, daß derselbe gründlich und schnell zur Wirkung komme.

Der Bauer lernt am leichtesten und besten durch Anschauung, er folgt gern, wenn er Erfolge sieht, und mißtraut der Redensart. Es ist deshalb für die Hebung der bäuerlichen Wirtschaften von großer Bedeutung gewesen, daß hier, vertheilt im ganzen Lande, größere Güter vorhanden sind, die mit gutem Beispiel vorangehen. Als größere Güter bezeichnet man schon solche von 70 ha Areal. Sie gehören zur überwiegenden Zahl und mit der größeren Fläche der Ritterschaft, zum nächstgrößten Theile dem Staat in ungefähr 90 Domänen mit Gebäuden und vielen einzelnen Besitzstücken, von welsch letzteren übrigens in den 70er Jahren sehr viele veräußert wurden. Die standesherrlichen Besitzungen, sowie die Stifts- und Kirchengüter umfassen etwa $\frac{1}{5}$ der Fläche, welche überhaupt auf solche Güter entfällt, und nur ein kleiner Theil der größeren Güter befindet sich in der Hand von nicht zur Ritterschaft gehörigen Privatbesitzern. Während die letztgedachte Classe und ein kleinerer Theil der Rittersgüter von den Eigenthümern bewirtschaftet werden, sind alle übrigen in längeren Perioden von 6 bis 18 Jahren verpachtet. Die Lage der Pächter und das Verhältniß derselben zu den Gutsherrschaften war früher überall und ist noch jetzt in den meisten Fällen ein den beiderseitigen Interessen förderliches. Der Pächter konnte bei richtiger Pachtzahlung und guter Wirtschaft mit einiger Sicherheit darauf rechnen, daß er die Pacht nach Ablauf derselben erneuert bekam. Viele Güter blieben verschiedene Generationen hindurch in der Hand derselben Pächterfamilie. Wenn die Verpachtung aus freier Hand bei Staatsdomänen theoretisch allerdings mit dem Wesen der constitutionellen Staatsverfassung nicht vereinbar scheint, so ist die ziemlich unbedingte Verpachtung auf's Meistgebot doch ebenfalls ein Fehler und allgemein anerkannt, daß damit im Ganzen keine größeren Erträge erzielt werden, während die tüchtige Bewirth-

schaffung und der dauernde Culturzustand der Güter darunter leidet. Ueber die ausgebehnte Belastung der Domänenpächter mit Baukosten wird vielfach geklagt und die Bestimmungen der preussischen Domanalpachtcontracte haben nur sehr vereinzelte Ausnahmen in die Pachtverträge über die sonstigen Güter gefunden. Bei letzteren haben sich vielmehr mit den durch die landwirthschaftlichen Fortschritte der neueren Zeit bedingten Aenderungen fast durchgängig die recht guten Bestimmungen erhalten, welche den kurhessischen Domänenverpachtungen zu Grunde lagen. Mit Einführung der preussischen Maisraumsteuer, welche den Brenneibetrieb als landwirthschaftliches Nebengewerbe den kleinen Gütern unmöglich machte, sind die Erträge derselben zunächst überall zurückgegangen und die im Culturzustand erwachsenen Schäden bis jetzt noch nicht ganz geheilt. Die größeren Güter litten ebenfalls unter der Gemengewirthschaft, denn auch sie lagen nur in sehr vereinzelten Fällen in geschlossenen Complexen. Sie haben natürlich die Fortschritte der Verkoppelung sehr beschleunigt und durch dieselbe häufig erst die Möglichkeit zur Einführung einer rationellen Wirthschaft erhalten. Die Pachtpreise sind in den letzten 20 Jahren, theils in Folge der Geldentwerthung, theils durch ungesunde Concurrrenz allerdings gestiegen, man bezweifelt aber mit Recht, daß eine gleiche Steigerung der Reinerträge stattgefunden hat, und die in den 70er Jahren nicht eben seltenen Bankerotte und Zwangsabtretungen auf großen und guten Pachtgütern scheinen diese Annahme zu bestätigen. Im Allgemeinen aber sind die Wirthschaften auf den größeren Gütern als tüchtige, intensive und rationelle zu bezeichnen, welche den bäuerlichen Wirthschaften mit gutem Beispiel vorangehen und in Bezug auf Reinertrag und Production letztere noch immer erheblich übertreffen.

Bei der Wichtigkeit, welche dem directen Einfluß des guten Beispiels beigelegt werden muß, wird es nicht uninteressant sein, wenn hier einzelne hervorragende Leistungen größerer Grundbesitzer und Pächter erwähnt werden. Die Zuckerrübenfabriken der Gebrüder Baupel in Niederhone und die mehrerer Gutsbesitzer und Pächter zu Oldendorf haben in den Kreisen Eschwege, Witzenehausen und Rinteln, die von Gutsbesitzern und Pächtern in Niederhessen zu Wabern gegründete Zuckerfabrik dort einen allgemeinen Aufschwung des landwirthschaftlichen Betriebes zur Folge gehabt und die Cultur der Zuckerrübe wird die rationelle Wirthschaft auch der kleinen Grundbesitzer immer mehr heben und fördern; sie ist geeignet, einen willkommenen Ersatz für die früher so zahlreich bestehenden kleinen Brennereien zu bieten. Um die Gründung einer Zuckerfabrik für den südlichsten Theil des Regierungsbezirks und die zum Großherzogthum Hessen gehörige Wetterau hat sich der landwirthschaftliche Verein zu Hanau anerkennenswerthe Verdienste erworben. Der Fürst zu Isenburg und Büdingen in Birstein, welcher schon seit längerer Zeit auf seinem in Administration befindlichen Gute Entenfang gute Rindvieh-, Schweine- und Geflügel-Racen rein züchtet und damit zur Verbesserung der Viehzucht der Gegend viel beigetragen hat, gründete vor einigen Jahren auf alleinige Rechnung und Gefahr eine Molkerei-Anstalt, welche auf die Hebung der bäuerlichen Wirthschaften der Umgegend von dem vorzüglichsten Einflusse ist. Die Molkerei ist auf die Verarbeitung von täglich 4000 Liter eingerichtet, zu welchem Quantum die fürstlichen Güter nur 500 bis 600 Liter liefern, während der Rest zu 9 bis 10 Pf. pro Liter bis zu Quantitäten von 3 Liter herab gegen monatliche Bezahlung

von den bäuerlichen Grundbesitzern geliefert wird. Da jetzt schon ca. 1500 bis 2000 Liter täglich beigebracht werden, so macht sich die monatliche Baareinnahme von rund 5000 Mark, welche sich sonst zersplitterte und überhaupt nur zum kleinsten Theile durch Verkauf geringer Butter und Verwerthung der Rückstände in der Viehhaltung und im Haushalte hereinkam, jetzt bereits durch Sinken der Zahl der Schuldklagen und Pfändungen bemerklich. Derselbe Standesherr hat in Anerkennung des Bedürfnisses nach einer winterlichen Hausindustrie für die hochgelegene Umgebung seiner Besitzungen mit erheblichen Opfern die Weidencultur eingeführt und nach bewährten Mustern bereits ca. 8 ha mit Korbweiden angelegt. Wenn sich die Korbflechtindustrie bisher an Ort und Stelle noch nicht eingebürgert hat und der Absatz für die sehr erheblichen Ernterträge außerhalb gesucht werden muß, so darf doch erwartet werden, daß sich mit der Zeit das Verständniß der Nächstbetheiligten findet. Es wäre jedenfalls sehr zweckmäßig, wenn der Staat die gebotene Handhabe zur Errichtung einer Schulstelle für dies Erwerbsmittel benutzte. Auf denselben Besitzungen sind ferner mit sehr guten Erfolgen bedeutende Wiesenmeliorationen vorgenommen worden, welche ich auf die Gefahr hin, damit aus dem Rahmen dieser Schilderung herauszutreten, deshalb mit einigen Worten erwähnen möchte, weil dieselben mit ganz bestimmten Zahlen nachweisen, wie viel durch Verbesserung der Wiesen gewonnen werden kann, und vielleicht hier und da zur Nachahmung in unserem wiesenreichen Bezirke anspornen. Bei den sonstigen, ebenfalls von sichtlichem Erfolge begleiteten Wiesenmeliorationen, von denen nur die größeren an der Diemel und der Lofse erwähnt sein mögen, muß die Rentabilitätsberechnung regelmäßig auf zwar sachverständige, aber doch immer willkürliche Schätzungen gegründet werden, weil man weder genau weiß, wie viel die gebauten Wiesen vorher, noch wie viel sie nach der Melioration eintragen. Hier liegt dagegen die Sache in der Mehrzahl der Fälle so, daß die Wiesen vor der Melioration und nach derselben verpachtet wurden, daß also in baarem Gelde feststeht, was sie früher einbrachten, und welchen Reinertrag sie gegenwärtig abwerfen. Es sind in den Jahren von 1874 bis jetzt rund 120 ha, unter einem Aufwande von 63 200 Mark Baukosten, ent- und bewässert und stellenweise umgebaut worden. Die Bruttoeinnahmen haben sich von jährlich 4997,46 Mark auf jährlich 15 837,10 Mark erhöht und es ergibt sich nach Abzug der erforderlichen Amortisationsbeträge sämmtlicher Unterhaltungs- und Pflegekosten eine Verzinsung des Baucapitals und zwar:

hinsichtlich einer Fläche von	36 ha	von	8,10 %
"	"	"	32 "
"	"	"	43 "
"	"	"	9 "
			11,85 "
			15,50 "
			16,00 "

Die geringere Verzinsung findet da statt, wo genügendes Bewässerungswasser nicht zu Gebote steht, und bei der Fläche von 43 ha, welche theilweise erst im letzten Jahre vollendet wurde, wird sich naturgemäß für den Durchschnitt späterer Jahre eine weit höhere Verzinsung herausstellen. Auf diese Ausführungen muß ich mich, wenn die Grenzen, welche dieser Arbeit gesteckt sind, nicht überschritten werden sollen, beschränken, obgleich mir wohl bekannt ist, daß noch viele der Erwähnung werthe Leistungen der Besitzer und Pächter der größeren Güter zu verzeichnen sein würden.

Der Ankauf von bäuerlichen Besitzungen zur Vergrößerung oder Bildung neuer Güter kommt nur vereinzelt vor und ist gerade in neuerer Zeit durch die gegentheiligen Verkäufe vieler Domänenländereien reichlich ausgeglichen. Das Tagelöhnerpersonal der größeren Güter besteht fast durchgängig aus kleineren Grundbesitzern. Eigene Tagelöhner in zum Gut gehörigen Wohnungen sind fast nirgends vorhanden. Da die Güter, obgleich local völlig mit den Dörfern vereinigt, doch, insofern sie eine gewisse Größe erreichen, besondere Gutsbezirke, also getrennte Gemeindeverbände für sich bilden können und von diesem Rechte um so mehr Gebrauch machen, als ihnen im Gemeindeverbande selten der gebührende Einfluß auf die Gemeindeangelegenheiten eingeräumt wird, so ergeben sich aus diesem Verhältnisse häufig Streitigkeiten wegen der Verpflichtung zur Armenpflege. Die Lage des Tagelöhnerpersonals ist materiell im eigentlichen Sinne dieses Wortes keine so gute, als in den östlichen Provinzen, die Verpflegung ist eine geringere, die Leistungen sind aber ebenfalls ziemlich schwache. Der Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitern hat sich in der Neuzeit entschieden vermindert, die Tagelöhne sind aber nicht herabgegangen.

Außer dem guten Beispiel der größeren Güter hat sich der Bauernstand in Hessen einer lebhaften Fürsorge der früheren hessischen und jetzt der preussischen Regierung zu erfreuen gehabt. Das landwirthschaftliche Vereinswesen blüht unter der langjährigen vorzüglichen Leitung des bewährten Präsidenten des Centralvereins, Geheimen Regierungsrath Wendelstadt in 22 Kreisvereinen, 14 Localvereinen und 7 Vereinen zur Förderung einzelner besonderer Aufgaben der Landwirthschaft, welche sämmtlich bestrebt sind, das bäuerliche Element zur Theilnahme an ihren Interessen heranzuziehen und stets bemüht waren, ihre Wirksamkeit auf die Hebung des bäuerlichen Betriebes ganz besonders zu erstrecken. Die Bildung eigentlicher Bauernvereine, welche von einigen Seiten angestrebt wird, dürfte deshalb kaum einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen und die Gefahr der Hereintragung politischer Ziele in sich bergen, von denen abgesehen werden muß, wenn es sich um die einmüthige Förderung materieller Interessen handelt. Durch Vertheilung nicht unerheblicher Prämien für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Viehzucht ist der Sinn für dieselbe erweckt und gehoben worden. Die Gewährung von Beihilfen zur Anschaffung guten Zuchtmaterials ist von Erfolg begleitet gewesen, wenn auch die dabei gestellten Bedingungen nicht immer eingehalten werden. Die landwirthschaftliche Versuchstation zu Marburg erleichtert die Sicherung vor Betrug beim Ankauf von künstlichem Dünger und Kraftfuttermitteln. Neben der für die ganze Provinz Hessen-Nassau in Weilburg bestehenden landwirthschaftlichen Mittelschule bietet die landwirthschaftliche Winterschule in Marburg gerade den Söhnen des Bauernstandes ein gutes Bildungsmittel. Die Erweiterung der letzteren zu einer Ackerbauschule wird gegenwärtig ventilirt. Zur Förderung des in verschiedenen Gegenden ungemein wichtigen Obstbaues dient der in Kassel bestehende pomologische Garten, in welchem nicht nur geeignete Stämme, sondern auch tüchtige Baumwärter erzogen werden ¹⁾. Die Erfahrung, daß nach Ausführung der Zusammenlegung die Nutzbarmachung der durch dieselbe gebotenen Vortheile häufig für längere Zeit durch unbedingtes Festhalten an dem seitherigen Wirthschaftssystem,

¹⁾ Vergl. Seite 34 u. ff. des Jahresberichts des Centralvereins vom Jahre 1881.

oder durch unregelmäßiges Experimentiren verzögert wird, hat die königliche Regierung bewogen, in dem landwirthschaftlichen Techniker Element gerade den bäuerlichen Grundbesitzern einen Berather zur Seite zu stellen, welcher die Einrichtung von Wirthschaften nach bewährten Grundsätzen zu seiner Aufgabe macht und seine Hülfe, mit Rücksicht auf die staatliche Unterstützung, billig gewähren kann. Es ist hier nicht der Ort, auf die Frage näher einzugehen, ob Herr Element überall die richtigen Principien vertritt, welche ja immer sehr discutabel sein werden, es genügt, daß diejenigen Grundbesitzer, welche ihre Wirthschaft durch den Genannten einrichten ließen, mit den Erfolgen zufrieden sind, und selbst die Kritik, welche an solchen Wirthschaften geübt wird, kann nur nützlich und der Hebung der Landwirthschaft förderlich sein. Es sind von Herrn Element seither schon 62 Wirthschaften im hiesigen Bezirk eingerichtet worden, von denen 36 einen strengen, die übrigen einen weniger strengen Fruchtwechsel (einmal in der Rotation zwei Halmfrüchte hintereinander) einhalten und 19 vierschlägig, 11 fünfschlägig, 5 in 6, 15 in 7, 7 in 8, 3 in 9 und 2 in 10 Feldern betrieben werden.

Die öffentlichen Verkehrsmittel sind, abgesehen von dem immer dichter werdenden Eisenbahnnetze, ungemein entwickelte und tragen wesentlich zur Förderung der Landwirthschaft bei. Im Jahre 1871 kamen auf eine Quadratmeile Fläche bereits 4,22 Meilen chausseemäßig ausgebaute Wege, eine Zahl, welche sich seitdem erheblich vergrößert hat und die Entwicklung des Wegebauwes in den übrigen Regierungsbezirken, mit Ausnahme von Wiesbaden, um das Drei- und Vierfache übertrifft. Die nicht ausgebauten Feldwege dagegen befinden sich in ziemlich üblen Zuständen und gehen nur allmählich durch die Zusammenlegung einer Verbesserung entgegen.

Und alle jene Einwirkungen sind denn auch nicht ohne sehr erkennbaren Einfluß auf die Hebung der bäuerlichen Wirthschaften geblieben. Die in den letzten 20 bis 40 Jahren gemachten technischen Fortschritte im eigentlichen Wirthschaftsberriebe und in der Viehhaltung haben zu einer starken Vermehrung der Production geführt. Zur Verbesserung der Wiesen ist viel geschehen und es würde noch mehr geschehen sein, wenn die leider ungemein zahlreichen kleinen Mühlen nicht vielfach an einer ausgiebigen Benutzung des Wassers hinderten. Außerdem aber ist der Zeitpunkt der Ausführung der Zusammenlegungen, obgleich durch solche, wo die Flächen seither im Gemenge lagen, erst die Möglichkeit zu einer gedeihlichen Wiesenmelioration geschaffen wird, im Allgemeinen der Aufwendung größerer Mittel zum Wiesenbau nicht günstig, weil die Geldbeutel der Betheiligten durch jene radicale Umwälzung zu sehr in Anspruch genommen werden. Nach Verlauf eines Jahrzehntes, wenn der Uebergang verschmerzt ist, werden die Wiesengenossenschaften eine stärkere Verbreitung finden. Auch würde es der schnelleren Hebung des Wiesenbauwes sehr zu Statten kommen, wenn das landwirthschaftliche Ministerium wieder in die Lage käme, über einen Fonds zur Beihülfe in solchen Sachen zu verfügen. Die Erfahrung lehrt, daß die Abwägung einer derartigen Unterstützung auf den Communalverband ihren Zweck nicht erreicht. Es ist zu natürlich, daß in solch kleinerem Verbände die persönlichen Einflüsse und Interessen den freien unparteiischen Blick hemmen. Der Futterbau hat sich, sowohl in Klee, als in Hackfrüchten, sehr ausgebehnt, die im Kleinbetrieb brauchbaren Maschinen und verbesserten Geräthe sind allgemein verbreitet, insbesondere sind die Walzen, Eggen und Pflüge verbessert worden,

die Bestellung ist eine sorgfältige, in vielen Gegenden eine recht gute, es wird tiefer gepflügt und mehr Gewicht auf Reinhaltung des Bodens gelegt. Die Drainage ist eingeführt und findet immer mehr Verständniß, nachdem in nicht seltenen Fällen für unrichtiges Drainiren schweres Lehrgeld gezahlt wurde. Die Verwendung von Kalk, Mergel und künstlichen Düngemitteln hat sich ebenso, wie die von Kraftfutter, in den bäuerlichen Wirthschaften eingebürgert, die Viehstände haben sich nach Zahl und Beschaffenheit vermehrt und verbessert. Als Arbeitsthier werden in den meisten Theilen des Regierungsbezirkes auf den größeren Bauernglütern Pferde, in den kleineren vielfach Kühe gebraucht. Die Pferde können noch in vielen Fällen durch Ochsen ersetzt werden. Die Benützung der Kühe, welche im südlichen Theile des Bezirkes überwiegt, ist wirthschaftlich und zweckmäßig, weil die erforderliche Schonung und Pflege nicht außer Acht bleibt. Man findet hier häufig Kuhgepanne, welche allen Anforderungen des Schlächters genügen und die Milchergiebigkeit wird bei genügendem Futter durch leichte Arbeit nicht beeinträchtigt. In armen Waldbörsern allerdings, in denen die Kühe als eigentliche Lastthiere zum Holztransport auf meilenweite Strecken und zur Beförderung von Steinen gebraucht werden, ist zu manchen Zeiten kein Tropfen Milch zu haben. Wegen der auf dem Gebiet der Thierzucht gemachten Fortschritte kann ich auf den mehrfach erwähnten Bericht des landwirthschaftlichen Centralvereins für 1881 Bezug nehmen. Insoweit nicht besondere Verhältnisse nachtheilig gewirkt haben, ist die Vermehrung der Landbevölkerung eine normale. Das Ein- und Zweikindersystem besteht nur in ganz wenigen Orten, die Kindersterblichkeit ist keine große, die Ernährung im Allgemeinen eine genügende und wenn ich oben die Arbeitsleistungen als geringe bezeichnete, so geschah das nur im Vergleich zu den Arbeitskräften im Osten. Man hat hier lange Stiele und kleine Arbeitsinstrumente, dort kurze Stiele und große Hacken und Sensen. In den ärmeren Gegenden würde eine kräftige Hausindustrie, an der es eigentlich ganz fehlt, und deren Entwicklung von Außen, auch mit Staatsmitteln, angeregt werden muß, noch zahlreiche arbeitslustige Hände zu beschäftigen finden, denn die Nebenverdienste sind, abgesehen von der Holz- und Waldarbeit, sehr geringe. In einzelnen Gegenden werden die Nachwirkungen der seinerzeit in der Staatsverwaltung maßgebenden und jetzt glücklich überwundenen manchesterlichen Grundsätze, in deren Anwendung verschiedene, allerdings schlecht rentirende, aber zur Beschäftigung der Bevölkerung dringend nothwendige Hütten-, Bergwerks- und Salinenbetriebe geschlossen, oder an unvermögende Dritte veräußert wurden, noch heute schwer empfunden. Gegenwärtig ist die überschüssige Bevölkerung verschiedener Gegenden zum Erwerb außer der Heimath genöthigt. Während die ärmeren Theile Ober- und Niederhessens die unbeschäftigten Arbeitskräfte in die Industriebezirke Westfalens entsenden, ernten und dreschen die sogenannten „Fulder“ aus den hochgelegenen Theilen des gleichnamigen und den Kreisen Schlüchtern, Selnhausen und Hünfeld in den reichen Ebenen am Main, der Nidda und dem Rhein. Die ländliche Bevölkerung in der Umgebung größerer Städte beschäftigt sich vielfach mit dem Maurer- und Steinhauerhandwerk, bleibt aber im Winter dann häufig ohne Verdienst, da die früher verbreitete Sitte der Hausweberei immer mehr verschwindet. Die Beschäftigung in den vorhandenen Bergwerken, Steinbrüchen, Salinen und industriellen Unternehmungen

anderer Art ist auf verhältnißmäßig kleine Bezirke beschränkt und überhaupt von keiner großen Bedeutung¹⁾.

Wenn ich mich schließlich auf die naheliegende Frage: „was unserem Bauernstande noth thut?“ zu der kurzen Antwort: „Ruhe!“ berechtigt glaube, weil ich damit nur eine vielfach ausgesprochene und überall herrschende Ansicht laut werden lasse, so meine ich die Ruhe auf dem Gebiete der staatlichen Verwaltung, welche die freie Bewegung auf dem eigentlich wirthschaftlichen Gebiete am besten und sichersten unterstützt. Wenn man bedenkt, welche Neuerungen seit dem Jahre 1866 über unsern Bauernstand hereingebrochen sind, wenn man sich erinnert an die verschiedenen Gerichtsorganisationen, die Neugestaltung des Kataster- und Grundbuchwesens, die Einführung des neuen Maaßes und Gewichtes, die Bildung neuer Behörden, die Aenderung im Militärdienstverhältniß, die Umwandlung auf dem Gebiete der Wirthschaftspolitik durch die Gewerbe-, Freizügigkeits-, Unterstützungswohnitz-Gesetzgebung, die Neuerungen im Armenwesen, in der Beurkundung des Personenstandes, die Umwälzungen, welche die Auseinandersetzungsgesetzgebung mit sich bringt, dann darf man sich nicht wundern, wenn der Landbewohner erst einmal Zeit verlangt, um sich mit alledem vertraut zu machen und sich hineinzuleben. Man muß den Wunsch berechtigt finden, daß sich die Gesetzgebung auf jenen Gebieten zunächst auf den feineren Ausbau und die Beschneidung der in einer so rapiden Entwicklung selbstverständlich aufgeschossenen Auswüchse beschränke und bestrebt sei, die materiellen Interessen in erster Linie zu verfolgen. Ich habe oben schon darauf hingewiesen, wie sich gerade in dem den bäuerlichen Grundbesitzer so tief berührenden Kataster- und Grundbuchwesen, trotz der Zweckmäßigkeit der Neuerungen im Allgemeinen, eine unheilvolle Verwirrung eingeschlichen hat, welche während des Ueberganges schlimmer erscheint, als die früheren Mängel. Diese Uebelstände werden aber mit der besseren Einlebung der Betheiligten, bei einer vervollkommneteren Praxis in der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften und bei sachgemäßen Verbesserungen durch die Zeit um so leichter geheilt, wenn den hiesigen eigenthümlichen Verhältnissen eine etwas liebevollere Sorgfalt zugewendet wird, als bisher. Dieser Heilungsproceß wird unterbrochen und die wünschenswerthe Consolidation wird ins Unabsehbare verschoben, wenn in denselben eine durchgreifende Verwaltungsreform in Gestalt einer neuen Kreisordnung hereinfällt. Mögen der bestehenden Gemeindeordnung einige Mängel anhaften und mag es im Gesamtstaatsinteresse geboten erscheinen, eine einheitliche Regelung auf diesem Gebiete herbeizuführen, so wiegen jene Mängel und Rücksichten doch bei weitem nicht so schwer, als diejenigen, welche eine neue Uebergangsperiode zu einer Zeit, in welcher die der letzten noch nicht verschmerzt sind, unbedingt im Gefolge hat. Alle Organe der Staatsverwaltung werden durch eine solche Reform wiederum genöthigt, ihre Aufmerksamkeit von der Pflege der materiellen Interessen ab- und der Beobachtung und Ordnung der neuen Formen zuzuwenden; der Bauernstand weiß aber, daß ihn sein materielles Wohlergehen glücklicher macht, als eine Ausdehnung seiner Selbstverwaltungsbefugniß. Er ist durch das vorhandene Maß der letzteren politisch befriedigt und gegen eine Vergrößerung desselben

¹⁾ Vergl. Mez, Statistische Beschreibung des Regierungsbezirks Kassel, Seite 86 u. folgende.

zunächst mindestens gleichgültig. Wenn dem Hessischen Bauernstand in Ansehung der Grundbuchverhältnisse klares Fahrwasser verschafft wird, wenn man dafür sorgt, daß seine wirthschaftliche Existenz vor den Einflüssen des Weltverkehrs, denen der Einzelne machtlos gegenübersteht, geschützt bleibt, und wenn man in der inneren Verwaltung die localen Interessen, welche im Grunde genommen niemals den allgemeinen Staatsinteressen zuwiderlaufen können, mit Sorgfalt pflegt, dann wird dieser Bauernstand nicht nur materiell gedeihen, sondern auch in der Culturentwicklung spielend mit seinen Nachbarn Schritt halten und die kräftige, zuverlässige Stütze des Staates bleiben, welche er seit langer Zeit gewesen ist.

Rassel, im October 1882.

VI.

Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus

von

Gottlieb Schnapper-Arndt.

(Auszug aus der Schrift des Verfassers: „Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus. Eine socialstatistische Untersuchung über Kleinbauernthum, Hausindustrie und Volksleben“; Bd. IV, Heft II der Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller.)

Vorbemerkung.

Die Schrift, aus welcher die vorliegende Skizze ein Auszug ist, wurde bereits 1876 begonnen, im Winter 1880/81 wurden einzelne der gewonnenen Resultate in einem im geographisch-statistischen Vereine zu Frankfurt am Main gehaltenen öffentlichen Vortrage mitgetheilt. Die Nothwendigkeit mehrfacher, nicht immer leicht zu bewerkstelligender, Anwesenheit in den Dörfern hat alsdann den Abschluß der Schrift noch längere Zeit verzögert. Seinen letzten Aufenthalt in den Dörfern nahm der Verfasser im Herbst 1881; es ist verlußt worden, die Beschreibung der Einzelheiten möglichst gleichmäßig bis auf diesen Zeitpunkt herabzuführen.

Die Quellen, auf welchen die Darstellung beruht, können an dieser Stelle nicht jeweils im Einzelnen angegeben werden. Summarisch sei vorausgeschickt, daß nächst dem Material, welches die eigene Beobachtung und eigene, oder auf meine Veranlassung unternommene, Erhebungen geliefert haben, von urkundlichen Materialien vorzugsweise benutzt worden sind:

Die Flurbücher und Wutterrollen der fünf Dörfer auf den Catasterämtern zu Homburg und Usingen. Actenstücke aus den Gemeindefregistaturen und -Archiven. Die localen Personenstandsregister von 1818 bis 1880. Die Kirchen- und Schulchroniken. Budgets der Dörfer und Rekrutierungsprotokolle auf K. Amt zu Usingen. Urkunden des Frankfurter Stadtarchivs. Urkunden des Wiesbadener Staatsarchivs (namentlich die Zustände zur Zeit der Einderleibung der Herrschaft Reifenberg in Nassau 1806, die Gründung des Dorfes Seelenberg 1695 und Waldstreitigkeiten im 17. und 18. Jahrhundert betreffend). Acten des ehem. nass. stat. Bureaus (jetzt in Berlin). Acten des Dr. Scharffschen Comites zur Einführung von Induktrieen in den Feldbergdörfern. Ferner handschriftliches Material des K. Pr. Stat. Bureaus über die Ergebnisse der jüngsten Volkszählungen und der landwirthschaftlichen Erhebung von 1878.

Litterarischen Quellen hat wenig entlehnt werden können. Die beiden mit der ehemaligen Herrschaft Reifenberg sich speciell beschäftigenden Abhandlungen (von Usener und Hannapel) haben vorwiegend die Geschichte der Herren von Reifenberg (namentlich die Fehden) im Auge und gehen auf wirthschaftliche, culturelle und rechtsgeschichtliche Momente so gut wie gar nicht ein. Einige schätzbare Aufklärungen gaben dagegen die Schriften über die „Hohe Mark“ (von Dr. Scharff und Fr. Hubichum) und eine Abhandlung von Junker über die „Herrschaft Cransberg und die Grafen von Wassenheim“. Ueber die Industrie der Dörfer handelnd, sind mir nur zwei Aufsätze in einem Berichte über die nassauische Gewerbeausstellung von 1863, sowie zerstreute ziemlich werthlose Notizen in gewerblichen Blättern bekannt geworden. In Darstellung der Sanitätsverhältnisse konnten die bis 1866 erschienenen „Medicinischnen Jahrbücher des Herzogthums Nassau“ mehrfach herbeigezogen werden.

Schriften XXI. — Bäuerliche Zustände in Deutschland.

10

Die von gegenwärtigem Sammelwerke unabhängige Entlehnungsweise der Schrift wird es erklären, wenn vorliegender Auszug sich vielleicht mehr als andere Beiträge von dem Schema des Fragebogens entfernen möchte. Da indeß bezüglich dessen Befolgung viele Freiheit gewährt worden ist, so bedarf auch die abweichende Oekonomie dieses Beitrags wohl keiner weiteren Entschuldigung.

Ü b i n g e n , im November 1882.

Wenn man von der Kuppe des *Taunusfeldbergs* aus die Fernsicht genossen hat, welche sich nach Süden und Osten hin über die Mainebene darbietet, und nun mit nicht minderm Gefallen den Blick dem nordwestlich gelegenen, romantischen kleinen Hochthale zukehrt, so hat man, es überschauend, einen großen Theil des Gebietes vor sich, von welchem nachfolgende Skizze handeln soll. An einer der Bergeswände zieht sich ein Häuserstreif zierlich hin: das ist das Dorf *Seelenberg*. Um eine Burgruine lagert sich ein anderes Dorf: *Oberreifenberg*. Tiefer das Thal entlang zieht sich *Niederreifenberg*, welches früher (bis 1849) mit jenem eine einzige Gemeinde gebildet hat.

Drei kleine Dörfer — ein eng bemessenes Untersuchungsfeld! Indeß, zwei weitere sollen immerhin dazutreten: *Schmitten* und *Arnoldshain*, die, ganz nahe bei einander, etwa eine halbe Stunde von *Niederreifenberg* entfernt, gelegen sind. Mit diesen fünfzehn jedoch ist unser Bezirk endgültig abgesteckt und über 2356 ha und 3126 Bewohner (Wohnbevölkerung 1880) bringen wir's nicht.

Dennoch, hätten wir uns vor jenem denkwürdigen 12. September 1806 mit ihnen beschäftigt, so würden wir es nicht, wie jetzt, mit fünf schlichten Dörfern des *Obertaunuskreises*, sondern mit einer abgeschlossenen reichsunmittelbaren Individualität würden wir es zu thun gehabt haben. An jenem Tage aber ertönten die Dorfglocken und der *Nassau-Usinger'sche* Justizrath *Brückner* verlas den sich versammelnden Gemeinden das herzogliche Patent, welches neben vielen anderen Landesherrlichkeiten auch derjenigen der *Vassenhheimischen* Grafen über unsere Dörfer den Todesstoß gab. Schon zwei Jahre vorher war derselbe *Brückner* mit sieben Mann bewaffneter Macht in die Dörfer eingerückt, um sie als angeblich reichsritterschaftlich einstweilen „gegen anderer Mißstände Occupation zu sichern“. Es hatte aber leicht nachgewiesen werden können, daß nur *Arnoldshain* und *Schmitten* zur *Mittelrheinischen* Rittertruhe steuerten und auch was diese beiden Dörfer anging, so konnte sich damals noch das hands off! des Grafen wirksam zeigen¹⁾.

Anders 1806 — da brach das kleine *Patrimonialstaatswesen* rettungslos zusammen. In dessen Verfassung lassen die aus jener Zeit im *Wiesbadener Staatsarchiv* erhaltenen Protokolle einen nicht uninteressanten Einblick thun. An dieser Stelle wollen wir indeß nur erwähnen, daß *Leibeigenschaft* sich nirgendwo vorfand, und daß auch zu *Frohndiensten*, mäßigen Umfangs, nur das einzige *Seelenberg* verpflichtet war²⁾.

Mit ihrer Einverleibung in *Nassau* endigte noch nicht völlig die politische Zusammengehörigkeit unserer *Feldbergdörfer*. Erst 1848 hörte das „herzoglich-nassauische gräflich *Waldbot-Vassenhheimische Amt*“ als solches zu existiren auf. Noch blieb *Graf Hugo Philipp* in seiner ehemaligen *Standesherrschaft* *Großgrundbesitzer*. 1852 löste sich auch dieses Band. Der *Graf*, um sich aus schlimmen Geldverlegenheiten zu befreien, mußte seine *Reifenbergischen* Liegen-

¹⁾ S. 1—4.

²⁾ S. 5—8.

schaften veräußern. Gern würden die Ortschaften selbst sie übernommen haben, — aber sie schauten vergeblich nach pecuniärer Hilfe aus. Ein Speculant, Amber, kaufte sie um 348 000 Gulden, um sie vier Jahre später mit einem Baargewinn von 92 000 Gulden an die nassauische Domäne abzutreten. Von dieser sind die Liegenschaften 1866 an den preussischen Fiskus übergegangen.

Nicht erst unter den Bassenheimern sind übrigens unsere Dörfer zu einer politischen Einheit verbunden gewesen. Reifenberg, Schmitten und Arnoldshain waren dies schon unter dem letzten des Reifenbergischen Geschlechts (Wetterauer-Linie), dem Domhern Ludwig Philipp, welcher 1686 in kurmainzischer Gefangenschaft gestorben ist. Eine Schwester dieses Domhern, Johanna Walpurgis, war mit Johann Lothar Franz von Bassenheim vermählt gewesen; diese Verbindung hatte die Herrschaft, indeß nicht ohne viele Weiterungen, an das Bassenheimische Haus gebracht. geraume Zeit, wie es scheint bis 1725, ist sie in mainzischer Pfandschaft verblieben¹⁾.

Die eben gedachte Mainzische Verwaltung ist es, während deren Dauer wir das jüngste unserer Dörfer, das heutige Seelenberg, entstehen sehen. Ein königsteinischer Rentmeister, Straub, kam, um aus der jämmerlich verwüsteten Herrschaft „inmittelst andere beneficia bezubringen“, auf den Gedanken, auf herrschaftlichem Boden ein neues Dorf zu gründen. Am 12. September 1695 wurde der Vertrag zwischen Mainz und den Ansiedlern zu Stande gebracht. Manche rechtlichen und ökonomischen Besonderheiten Seelenbergs erklären sich aus der abweichenden Art seiner Gründung²⁾.

In den Zeiten, welche denjenigen des letzten regierenden Reifenbergers vorangehen, spalten sich die Gesche der Dörfer in Bezug auf die Landeshoheit, welcher sie unterworfen sind. Wir verfolgen sie hier nicht weiter. Eine befriedigende Localgeschichte giebt es übrigens nicht, und die betr. Archive sind durch Krieg und Brand größtentheils zu Grunde gegangen. Indes, nicht daß unsere Dörfer Einem Reichsritter oder Reichsgrafen unterthänig waren, nicht dies ist ja das Band, welches sie für unser Interesse umschlingen soll. Ein anderes Gemeinsame wird sie auch noch in der Gegenwart als eine Einheit erscheinen lassen; unter gleich schwierigen Lebensbedingungen Kampf um das Dasein mit gleichen Mitteln in mühsamem rastlosen Schaffen.

Rauh, feucht, stürmisch ist das Klima, welches in unseren (433—609 m hoch gelegenen) Dörfern herrscht. Sie sind Waldborte *κατ' ἔσοχόν*; es entfielen auf:

	ha	a	qm
Acker und Gartenland	325	60	78
Wiesen	380	26	92
Weiden	21	59	36
Holzungen	1548	87	04
Wasserstücke, Ned- und Unland	1	56	24
Wegen ihrer Benutzung zu öffentl. Zwecken ertraglose Grundstücke (Sand und Wasser)	61	21	26
Hofräume, Gebäudeflächen und unter 1 pr. Morgen große Hausgärten	17	06	23
	2356	17	83

1) S. 8—9 und Anlage 1a.

2) S. 10—11 und Anlage 1: „Gerechtfame des neugegründeten Dorfes Seelenberg.“

Schiefer und Quarz bilden den Untergrund, die Ackerkrume liegt in einer Dicke von höchstens 15 cm. auf. Während der durchschnittliche Grundsteuerertrag per ha Ackerland in Preußen 6,07 Thlr., derjenige des Obertaunuskreises District b 5,42 Thlr. beträgt, hat man denjenigen der Feldbergdörfer, welche zu diesem letzteren, schlechteren District des Kreises gehören, auf 2,75 Thlr. festgesetzt. Nur 19% ihres Ackerlandes liegen über der mit 24 Sgr. per pr. Morgen eingeschätzten Bodenclasse. (In Altpreußen 58%.) Weizen wird in den Gemarkungen überhaupt nicht gezogen, sehr spärlich steht es u. a. um die Obstkultur. Es waren bestellt (1878) mit

Kartoffeln	165,0 ha	= 50,7 %	des Acker- und Gartenlandes
Roggen	61,5 "	= 18,9 "	" " " " "
Hafer	50,4 "	= 15,5 "	" " " " "
Gerste	22,5 "	= 6,9 "	" " " " "
allem Uebrigen (incl. 1,3 Ackerweide u. Brache)	25,8 "	= 8,0 "	" " " " " ¹⁾

Angaben über sog. durchschnittliche Erträge, habe man dieselben auch recht sorgfältig gesammelt, zu verwerthen, wird begreiflicherweise immer viele Schwierigkeiten verursachen. Es liegt nahe, arithmetische Mittel, bei welchen der vergleichsweisen Häufigkeit guten und schlechten Landes nicht genügend Rechnung getragen ist, für richtige Durchschnitte zu nehmen; es heißt auch dem einfachen Landmann viel zutrauen, daß er eine genügende Zeitperiode rückwärts sich vor Augen gehalten habe. Daß der jeweilige Ausfall der letzten paar Jahre solche Schätzungen stark beeinflusse, habe ich öfters bemerkt; andererseits wirken auch wieder aus alter Zeit hergebrachte stereotype Formeln, unrichtige Beziehungen alter und neuer Frucht- und Flächenmaße störend ein. Wird man darum auch eine Reihe möglichst verlässiger Einzelangaben zur Controlle herbeizuziehen suchen, so ist doch ein solches Verfahren bei so kleinem und verschieden bewirthschaftetem Grundbesitz wiederum nicht ohne Schwierigkeiten. Dies vorausgeschickt, kann für gute Jahre und gutes Land in den begünstigsten Gemarkungen der Ertrag für Roggen auf ca. 1400 kg per ha angegeben werden; indeß sah man daselbst auch bereits 1250 kg als einen guten Durchschnitt an. Dabei aber ist die Ausfaat ungewöhnlich hoch; sie schwankt in den Dörfern zwischen 236—280 kg per ha. Es würde demnach bestenfalls das 6fache Korn gewonnen, in den schlechteren Gemarkungen ist man jedoch bereits von dem 5fachen recht befriedigt²⁾. Immerhin sollen diese Resultate gegen früher erheblich gebessert sein. Bis 1834 wurde nur Sommerroggen gezogen; man glaubte, daß der Boden Winterkorn nicht tragen könne.

Auch um den Hafer soll es jetzt besser als früher stehen. Man rechnet 320—380 kg per $\frac{1}{4}$ ha bei einer Ausfaat von 75—80 kg. In Vergleichung dieses Ergebnisses mit demjenigen an Roggen darf man nicht vergessen, daß der Bestellung eines Feldes mit Roggen ausgiebige Düngung vorangeht („der Dünger muß es zwingen“), während die ungedüngte Haferfaat häufig auf andere, gleichfalls ungedüngte Fruchtaussaaten folgt.

Der Anbau der Gerste ist wie derjenige des Winterkorns neueren Datums; man glaubte Anfang des Jahrhunderts gleichfalls, daß sie wegen der „gelben

¹⁾ S. 15—18 u. Agrarstat. Tab. I—III, S. 205—208.

²⁾ Vergleiche dieser Angaben mit solchen, die auf den offiziellen Enquêtes beruhen, würden, wegen des erheblichen Einflusses, den auf letztere die Steuerfurcht meines Erachtens gewöhnlich ausübt, nur mit vieler Vorsicht zu ziehen sein.

Wucherblume“ nicht gerathen könne. Ausfaat 52—63 kg, Ernte ca. 350 kg per $\frac{1}{4}$ ha.

Die Kartoffeln, anders wie die erwähnten Getreidearten, sind seit Eintreten der Krankheit an Ergiebigkeit zurückgegangen. In besseren Jahren wird man für die besseren Gemarkungen 11 000 kg per ha, für die schlechteren Gemarkungen 8800—8000 kg rechnen dürfen. Die wiederum sehr hohe Ausfaat beträgt 275 kg per $\frac{1}{4}$ ha.

Unter den Wiesen ist ein ansehnlicher Theil einschürig. Der abgeschätzte Reinertrag beläuft sich auf 4,30 Thlr. per ha. (Obertaunuskreis District b. 7,59; Preußen 6,14.) ¹⁾

* * *

Betrachten wir nunmehr den gedachten kargen Boden als Eigenthumsobject, in Beziehung auf die Bevölkerung, die ihn bewohnt.

Nur 14,27 ha finden wir, die Catasteraufstellungen von 1876 durchlaufend, auf die Namen fremder Privatpersonen eingetragen. Ein anderer, um so ansehnlicherer Mitbesitzer breitet sich dagegen in den Gemarkungen aus: „die Herrschaft“, heutezutage ihr Rechtsnachfolger der Fiskus, welcher mit 1133,45 ha, 48% der gesammten Liegenschaften, und zugleich besserer als der durchschnittlichen Qualität, inne hat ²⁾. Es waren von je 100 ha bezw. 100 Thlrn. Reinertrag fiskalisch

	ha	Thlr.
bei dem Ackerlande	6,4	7,2
„ den Wiesen	21,1	32,4
„ den Holzungen	69,9	75,6
„ allen Culturarten	49,7	58,4

1147,25 ha bleiben uns sonach als Besitz der anfassigen Bevölkerung innerhalb der Feldberggemarkungen nach dem Cataster übrig ³⁾, auf 10,14 ha beläuft sich nach derselben Quelle deren Besitz in den anstoßenden Gemarkungen und es würden mithin entfallen auf den Kopf an:

Acker- und Gartenland	10	ar
Wiesen	9,9	„
Holzungen	17,4	„
Land aller Culturarten	38,2	„ ⁴⁾

Bei so idealen Durchschnitten werden wir indeß nicht stehen bleiben wollen. Wir scheiden jenen gesammten einheimischen Besitz in denjenigen der Privaten mit 574,5 ha und in denjenigen der Corporationen und Institute mit 582,9 ha und treten mit einer Betrachtung des Gemeindebesitzes zunächst an die letztere Kategorie heran. Es besaßen die Gemeinden an:

Acker- und Gartenland	13,89	ha
Wiesen	18,12	„
Weiden	10,26	„
Holzungen	524,01	„
allein Uebrigem	0,36	„

zus. 566,64 „

¹⁾ S. 18—24 u. Agrar. Tab. VI, S. 212.

²⁾ Die sog. „wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke“ sind in den speziellen, Staat oder Gemeindebesitz betr. Angaben nicht mit-enthalten. Dieselben (zus. 61 ha, s. oben) sind größtentheils dem communalständischen Verbands- und den Gemeinden eigen.

³⁾ Wiederum ohne Berücksichtigung der in vorstehender Anmerkung gedachten Grundstücke.

⁴⁾ S. 25—27 u. Agrar. Tab. IV, IVa, V, VI.

Gänzlich ohne Waldung ist nur das einzige Seelenberg. Als nämlich die Kurmainzische Kammer das Dorf gründete, hielt sie mit einer solchen Aus-
stattung zurück und die „ohngezweiffelte Meinung es werde das künftige Selten-
berger Dorf sowohl als die übrige in der Herrschaft gelegenen Dörfer in die
hohe Mark admittirt werden müssen“ erwies sich als irrig. Erwähnte hohe
Mark war wohl eine der größten derjenigen Markwaldungen, welche sich bis
auf neuere Zeiten herab in gemeinschaftlichem Besitze erhalten haben. 28—30
Dörfer hatten jeweils an ihr Antheil; Reisenberg und Arnoldsbain begegnen
wir bereits in der ältesten vorhandenen Urkunde von 1401, die Waldschmitt
(Schmitt) kömmt in dem Weisthum von 1484 vor. Nicht gering müssen
in den älteren Zeiten die den armen Dorfbewohnern erwachsenen Nützlichungen
gewesen sein. Gewaltige rechtliche, bezw. unrechtliche Aenderungen zum Nach-
theile der gemeinen Märker und zum Vortheile der einzelnen Landesherren und
des Waldboten (des Landgrafen von Hessen) traten indeß allmählich, namentlich
von Ende des 16. Jahrhunderts ab ein, während zugleich das Object selbst
immer mehr deteriorirte. 1813 wurde endlich zwischen den Großherzogthümern
Hessen und Frankfurth und dem Herzogthum Nassau die schon mehrfach versuchte
Theilung zu Stande gebracht. Maßgebend war die Anzahl der Märker jedes
Staates; ein Fünftel des ganzen Markwaldes erhielt indeß der Landgraf vorweg
(wobei die Märker, wie bei der Theilung überhaupt, in keiner Weise mehr
befragt worden sind). Bei der dann weiterhin erfolgenden nassauischen Unter-
vertheilung wurden unsern Dörfern 309,16 ha, also 59 % ihres (oben mit
524 ha angegebenen) Waldbesitzes, zugesprochen. Das Uebrige befand sich vor
jener Theilung bereits im Sonderbesitz der einzelnen Gemeinden. Der, schon
mediatisirte, Graf von Bassenheim wurde bei der ganzen Procedur als einfacher
Mitmärker behandelt; 23 ha erhielt er endlich auf dem Wege des Vergleichs.
Sein Privatbesitz blieb freilich damals mit jenen, gegenwärtig fiskalischen,
1133 ha ansehnlich genug¹⁾.

Die Geschichte jener älteren Gemeinde-Sonderwaldungen, sowie diejenige
der gräflich Bassenheimischen, früher freiherrlich Reisenbergischen Waldungen
anlangend, kann eine Notiz im Wiesbadener Staatsarchiv mit Recht die Dürftig-
keit des Aufschluß gebenden Actenmaterials beklagen. Einige dajelbst erhaltene
Blätter sind nichtsdestoweniger von Interesse. So wurde z. B. 1735 der
Gemeinde Arnoldsbain von dem Bassenheimischen Amtmann Hilt angefohnen,
„Belege für den rechtlichen Besitz ihrer gemeinschaftlichen Wälder und Theils-
felder“ beizubringen, andernfalls dieselben der Herrschaft verfallen sein sollten.
Die Gemeinde wandte sich in der Sache an die Mittelrheinische Ritterschaft.
Man geht wohl nicht irre, wenn man annimmt, daß die Dörfer Arnoldsbain
und Schmitten in ihrem Verhältniß zur Ritterschaft einen gewissen Schutz ihres
Besitzstandes gefunden haben, welcher zu dem weit bedeutenderen der ihnen aus
ihrer Zugehörigkeit zur Markgenossenschaft erwuchs, in einer für die Erhaltung
desselben günstigen Weise hinzutreten ist²⁾.

Eine nicht geringe Rolle in der ökonomischen Geschichte unserer Dörfer
haben die Berechtigungen gespielt, deren dieselben an den herrschaftlichen

¹⁾ S. 28—34.

²⁾ S. 34—37 u. Anlage 3.

Besitzungen theilhaftig waren und die auch im Augenblick noch zu ihren Gunsten auf den fiskalischen ruhen. Als im Jahre 1848 auch in unjerem abgelegenen Hochthale die Bevölkerung nicht unbewegt blieb, richteten sich die Hauptbestrebungen, außer auf Erlaß der Zehnten und Gülten, auf den Wald; es wurde damals, mit Unterstützung von Seiten der nassauischen Regierung, von dem in München weilenden Grafen von Bassenheim im Wesentlichen eine Verbriefung des älteren Herkommens durchgesetzt. Gegenwärtig ist auf Grundlage des Gesetzes vom 5. April 1869 auf Ablösung sämmtlicher Servituten provocirt worden. Im Herbst 1881 war der Stand der Sache der, daß die Sachverständigen in ihrem Schlußgutachten für den Karren Laub eine Ablösungssumme von 4,49 Mk. und für die Traglast Leseholz eine solche von 5 Pf. bestimmt hatten. Es würde sich danach das gesammte Ablösungsäquivalent für die Streu und das Leseholz auf 2264,51 Mk. jährlicher Rente belaufen. Die Dörfer haben sich der Ablösung überhaupt mit großer Zähigkeit widersetzt, sie glauben in ihr eine Calamität für ihre Landwirtschaft erblicken zu sollen. Die Aufstellungen der Sachverständigen haben sie Schritt für Schritt mit ihrer Einsprache begleitet ¹⁾.

Der Erlös der vier waldbesitzenden Gemeinden aus ihren Waldungen war pro 1880/81 auf 9329 Mk. Bruttoeinnahme bei 4831 Mk. Unterhaltungskosten (ohne die Beiträge zu den Beamtengehältern) veranschlagt. Das gewonnene Holz wird versteigert, Poozholz an die Bürger wird nirgends vertheilt. Unter den Einnahmen der Dörfer aus Zeitpacht ist nur diejenige aus der Jagd erwähnenswerth. Die Passivcapitalien der Dörfer beliefen sich 1880 auf ca. 36 000 Mk., die Activcapitalien — größtentheils Armenfonds und aus dem Legat eines Frankfurter Bürgers herrührend — auf 18 115 Mk. Weit davon entfernt, daß dem, später darzustellenden, Erwerb der Einzelwirthschaften etwa ein Vaar- oder Naturalienzuwachs aus der Gemeinewirthschaft zuzurechnen wäre, tritt vielmehr letztere mit ansehnlichen, steigenden Ansprüchen an jene heran. 1850/81 erhob man 150—200 % Steuerzuschlag. Außerdem bestand mehrfach eine aus guten, wenschon leidigen, Gründen wenig einträgliche Accise. War doch z. B. in Seelenberg in einem ganzen Jahre nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Dhm Wein zur Steuer gekommen ²⁾!

Wir wenden uns den privaten Gütern unserer Dorfbewohner zu.

¹⁾ S. 37—40 u. Verm. Zusätze I (S. 296 f.). Ohne auf die forsttechnische Seite der Frage einzugehen, wollen wir an dieser Stelle nur eine Detailfrage mehr socialpolitischen Natur aufwerfen. Nach dem Gutachten der Sachverständigen sollen Werbungsstellen für das Leseholz auch dann von der Entschädigungssumme in Abzug gebracht werden dürfen, wenn dieses Holz auch nur von Schulfindern an deren freien Tagen geholt werde. Denn es stehe fest, daß in den berechtigten Ortschaften die Kinder durch Filetarbeiten immerhin 25—50 Pf. täglich verdienen könnten. Hierauf muß bemerkt werden, daß sich das Bewußtsein der Gegenwart der industriellen Hausarbeit der Kinder gegenüber höchstens aus Opportunitätsgründen zulassend, im Mindesten nicht sanctionirend verhält. Wenn nun aber doch der Staat, in vielleicht nicht zu fernher Zeit, mit Einschränkung der häuslichen Kinderarbeit vorgehen sollte, dürfte man dann wohlertworbenen Rechten gegenüber die möglichen Früchte eines Erwerbs in Anschlag bringen, den man heute bereits nicht als ein unveräußerliches, sondern als ein in das Ermessen des Staates gestelltes Recht betrachtet?

²⁾ S. 40—42.

Das Cataster (von 1876) führt 674 verschiedene¹⁾ einheimische Private als Besitzer auf; danach müßte (da es 1875 516 stehende Ehen und 180 Verwitwete gegeben) nahezu jede Familie im Besitze von Immobilien sein. Man kann sich indeß durch einfaches Umfragen und vollends durch Einsichtnahme in andere amtliche Quellen leicht davon überzeugen, daß dem nicht so ist. Das Cataster ist nun einmal für unsere Zwecke zu sehr Finanzmann und Jurist. Jahrelang ist vielleicht das kleine Gut eines Verzogenen vermöge eines provisorischen Abkommens im factischen Besitze seines Bruders, welcher geräuschlos den an die Gemeinde gelangenden Steuerzettel zahlt. Das Cataster führt jenen deswegen nicht als Ausmärker an und wir werden sonach, wenn wir ihm folgen, die uns (anderweitig) bekannte Zahl der Ortsangehörigen mit einem Besitzer zu viel in Vergleichung bringen. Weiter: das Cataster muß aus den oft 8—10 mal in Einem Dorfe sich wiederholenden, völlig gleichen, endlich nur durch eine römische Ziffer sich unterscheidenden Schreibnamen klug zu werden suchen. Diejenigen Irrthümer nun, welche aus zwei thatsächlich vorhandenen Grundbesitzern einen einzigen machen, werden durch das Interesse des Benachtheiligten sofort rectificirt, diejenigen aber, welche Einem Besitzer in zwei mit verschiedenen Namen verwandeln, nicht so rasch; denn es liegt Niemanden viel daran, zwei Zettel statt eines einzigen zu bezahlen, vorausgesetzt nur, daß der Betrag der gleiche sei. u. a. m.

Im Folgenden sei über eines der Dörfer, welches in seinen Verhältnissen unter den fünfzehn eine geeignete Mittelstellung einnimmt, eine kurze Tabelle mitgetheilt, welche, auf möglichst ins Einzelne eingehender Untersuchung beruhend, der Wirklichkeit, wie ich hoffen darf, in den wesentlichsten Zügen entspricht.

		Zahl der Familienvorstände, bezw. wirtschaftlich Alleinstehenden mit einem Besitze an Aekern und Wiesen im Umfange von													
		ohne Acker und Wiesen	über 0—5 a	5—10 a	10—20 a	20—30 a	30—40 a	40—50 a	50—75 a	75—100 a	1—2 ha	2—3 ha	3—4 ha	4—5 ha	0—5 ha
Abolute } Zahlen		50 ²⁾	3	6	11	12	6	6	20	7	33	14	7	1	176
		28,4	1,7	3,4	6,3	6,8	3,4	3,4	11,3	4,0	18,8	7,9	4,0	0,6	100 ³⁾

Daß wir unter den obwaltenden Verhältnissen einer sehr weitgehenden Parzellirung begegnen werden, läßt sich erwarten; so enthält z. B. die 407 ha umfassende Gemarkung Schmitten 1944 Parzellen (wobei jedoch die Zahl der jeweils Einem Besitzer gehörenden zusammenhängenden Complexe um 231 geringer als die der Parzellen ist). Nach einer von mir aus den Flurbüchern

¹⁾ In Ansehung obiger Zahl ist also dem Umstande, daß eine Anzahl von Besitzern in den Mutterrollen nicht nur ihrer Wohn- sondern auch der angrenzenden Gemarkung vorkommen, bereits Rechnung getragen.

²⁾ Fünf hierunter sind Hausbesitzer.

³⁾ S. 42—49 u. Agrar. Tab. VII, VIIa u. VIIb.

angefertigten, privaten und Corporationsbesitz unterscheidenden Uebersicht würden bei dem Ackerlande obengedachter Gemarkung 42 % der Parzellen, bei den Wiesen 51,8 % einen geringeren Umfang als 5 a aufweisen¹⁾. Consolidation der Gemarkungen wird von den Einen für nicht practisch, von den Andern für zu kostspielig gehalten. Viele Grundstücke sind demnach nur über andere, welche „Fahrten“ genannt werden, zugänglich. Was die Fruchtfolge anbelangt, so müssen natürlich zahlreiche Besitzer jahraus jahrein von ihren Feldern Kartoffeln verlangen. Aber auch die verhältnißmäßig Begüterteren sehen sich, um ihren Bedarf zu erzielen, zu zweifelhaften Anordnungen gezwungen²⁾.

Der Preis des Bodens ist bei der obwaltenden lebhaften Concurrnz einer stark angewachsenen Bevölkerung ein zu seinem Ertrag außer allem Verhältniß stehender. Das gelegentlich der Catastrirung aufgenommene Classificationsprotokoll (von 1872) schätzt den Werth der 6. Classe Ackerlandes im Districte auf 60 bis 75 Mk. per $\frac{1}{4}$ ha, denjenigen der 7. Classe ebenso auf 36 bis 54 Mk., ausdrücklich bereits bemerkend, daß der Kaufpreis vielfach ein viel höherer sei. In der That wurden mir in Arnoldsghain 1876 als Kaufpreis für an der Grenze der 6. bis 7. Classe stehendes Land ca. 6 Mk. per Ruthe = 600 Mk. per $\frac{1}{4}$ ha angegeben. Aus der Durchmusterung einer Anzahl Versteigerungsprotocolle ersah ich, daß diese Angabe keineswegs übertrieben war. Nun sind freilich die Preise des Jahres 1876 die höchsten dieses Jahrhunderts gewesen; wie sie von 1860—76 sich fast um das Doppelte gesteigert haben, so sind sie bis 1880 wiederum um mindestens 20 % zurückgegangen. Indes hat man bereits zu Anfang des Jahrhunderts hohe Güterpreise constatirt und schätzte man auch 1881 noch immer das $\frac{1}{4}$ ha mittleren Ackerlandes in Reisenberg auf 400 Mk., in Arnoldsghain auf 400 bis 500 Mk.³⁾.

Etwas geringer im Verhältniß als der Kaufpreis der Güter dürfte der Pachtpreis derselben stehen, deshalb vielleicht, weil das fragliche, übrigens wenige Land vielfach durch jahrelange schlechte Behandlung heruntergebracht ist⁴⁾.

Kann natürlich in dem hohen Preise der Ländereien für die Einwohner als Gesamtheit ein Nachtheil nicht liegen, so muß doch für diejenigen Einzelnen ein solcher darin erblickt werden, welche vorzugsweise Besitzstrebende sind, oder welche, entsprechend dem Kaufpreis, den sie zahlten, hohe Hypotheken aufgenommen, die sie nun aus dem verhältnißmäßig so geringen Ertrage zu verzinsen haben. Hiervon abgesehen, erscheint die Verschuldung nicht übergroß, wie denn auch Zwangsverkäufe selten sind. Soweit ich über die Besitzthümer mehrerer Dörfer Kenntniß erhielt, war daselbst, nach einer approximativen Berechnung, der Morgen privaten Landes (incl. ca. 350 Wohngebäude) mit 6,25 Mk. jährlichen Zinses belastet. Die Gläubiger sind zum großen Theil Privatleute

¹⁾ S. 49 f. u. Agrar. Tab. VIII u. IX. Die kleinen Parzellen rühren freilich größtentheils aus älterer Zeit her, da seit der Verordnung vom 12. September 1829 die Theilung des Frucht- und Ackerlandes, mit Ausnahme der Gärten und der diesen ähnlichen Felder, in Flächen unter 50 und der Wiesen in Stücke unter 25 Quadratrußen Metermaß (1 Ruthe = $\frac{1}{4}$ a) verboten ist. (Raff. Verordnungsblatt 1829, S. 65 ff.)

²⁾ S. 50 f.

³⁾ S. 51—53.

⁴⁾ S. 58.

und zwar einheimische: Bäcker, Wirthe, Händler und andere Reichere überhaupt; außerdem wird noch aus den Arnoldsbhainer, Seelenberger und Cronberger Kirchenkassen, ferner aus der (jetzt communalständischen) Landesbank Geld entliehen. Der Zinsfuß ist bei den Kassen und Privatgläubigern 5 %, bei letzteren auch zuweilen 4½ %; mehr als 5 % sollen niemals entrichtet werden¹⁾. Weitere Lasten ruhen nicht auf dem Grundeigenthum, die minimalen, welche von der Ablösung der Zehnten und Gülten herrühren, werden binnen Kurzem abgetragen sein. Hat sich ja überhaupt im neugebildeten Herzogthum Nassau der Uebergang in moderne Verhältnisse vergleichsweise rasch und mit wenig Opfern für die Bevölkerung vollzogen. Durch das Edict vom 3. September 1812 war u. A. alle und jede Verbindlichkeit zu unentgeltlichen Arbeiten oder Frohndiensten aufgehoben worden. Mit dem Zehnten hat freilich erst das Jahr 1848 ausgeräumt. Ihn hatte in Arnoldsbhain und Schmitten die Pfarrei, in Reifenberg und Seelenberg die Herrschaft bezogen²⁾.

Soweit über das Grundeigenthum, über den Viehstand wollen wir uns kürzer fassen. Ochsen werden heutzutage in den Dörfern nicht mehr gehalten, einige Leute haben Pferde (zusammen etwa 20 Stück), im Allgemeinen aber werden die Felder mit Kühen gepflügt. — 1881 entfiel auf je 6,6 Köpfe der Bevölkerung eine Kuh (1806 entfiel eine Kuh auf je 4,6 Köpfe und es gab mindestens 9 Haushaltungen mit einem Gespann Ochsen; außerdem 4 Pferde). Schafe werden nur noch in Schmitten auf die Weide getrieben, Schweine werden lediglich von den Wohlhabenderen im Frühjahr eingekauft, um im Spätherbst geschlachtet zu werden. Das Hausthier des Armeren ist die Ziege (ca. 260 Stück 1881)³⁾.

So mag denn nunmehr genügend klar geworden sein, wie weit die Feldbergdörfer davon entfernt sein müssen, ihren Bedarf an Nahrungsmitteln direct oder durch Umtausch aus ihrer Landwirthschaft zu erzielen⁴⁾. Exportirt wird aus den Dörfern neben dem Hafer wesentlich nur das, was ihnen selbst zu genießen zu kostbar ist: Butter. Dagegen findet für Roggen- und Weizenmehl, für Stroh und Heu starke Zufuhr statt. Bei den weitaus Meisten stellt sich der Ertrag der Landwirthschaft als ein untergeordnetes Item im Einnahmehudget dar, auf welches, selbst wenn sich scheinbar lohnendere Verwendung der Arbeitskraft oder des kleinen Capitals darböte, dennoch nicht leicht Jemand, als auf eine Grundlage selbstständiger Existenz und eine Art von Versicherung in schwer zugänglicher Gegend, verzichten will. Dasjenige aber erringen zu helfen, was der knappe und unfruchtbare Boden versagt, ist schon seit langer Zeit und in immer zunehmendem Grade gewerblicher Thätigkeit vorbehalten geblieben. Bevor wir indeß auf diese Seite des Mühens unserer Feldbergdörfler eingehen, soll der folgende kurze Auszug aus einer von mir angefertigten Tabelle über die Vertheilung des Besitzes sowohl an Feld als an Vieh, und zugleich in Combination mit dem Gewerbebetrieb, wenigstens über eines der Dörfer ein möglichst

¹⁾ S. 53.

²⁾ S. 54—56.

³⁾ S. 56—58.

⁴⁾ Man darf annehmen, daß in mittleren Jahren per Kopf 4½ Malter (450 kg) Kartoffeln und 27 kg (Roggen- und Gersten-) Brod direct aus der Ernte erhalten werden möchten.

anschauliches Bild zu geben versuchen. Es wird hierzu das bereits oben herangezogene Beispiel in anderer Gruppierung verwortheret.

Zahl	Berufsart der Familienvorstände und wirtschaftlich selbstständigen Einzelnen	Personen, welche durch Neben- stehende vertreten sind	Familien- vorstände z. mit Aedern oder Wiesen	Durch- schnittl. Besitz per Kopf an Aedern und Wiesen a	Familien- vorstände	
					mit Kühen	mit Häusern
8	Nahrungsgewerbe und Krämer	41	7	38,7	6	7
13	Schmiede (8), Wagner (3), Filet- händler (1), Holzarbeiter (1).	56	12	34,5	9	10
31	Ohne anderes als event. landw. Gewerbe	59	14	26,8	4	10
15	Bekleidungs-gewerbe	58	12	25,4	9	11
39	Nagelschmiedemeister u. Wittwen	171	33	22,6	23	32
13	Nagelschmiedegesellen	47	11	13,7	3	6
13	Baugewerbe	70	11	12,1	6	11
23	Tagelöhner und Höcker	82	16	11,1	4	13
12	Beamte	48	6	10,3	5	6
9	Fabrikarbeiter	35	4	3,4	—	3
176	aller Berufsarten	667	126	20,2	69	109 ¹⁾

* * *

Ein Blick auf die eben mitgetheilte Aufstellung wird sofort auf die Industrie aufmerksam machen, welche trotz des augenblicklichen Rückganges die unter der männlichen Bevölkerung dominirende ist, auf die Nagelschmiederei. Casimir Ferdinand von Bassenheim, geb. 1642, gest. 1729, soll sie in das Leben gerufen haben, und Einträge in den Kirchenbüchern stimmen mit dieser Angabe, was die Zeit anbelangt, wohl überein. Der wohl gleich von Anfang an wenig einträglichen Industrie trat, wie bekannt, im gegenwärtigen Jahrhundert Maschinenconcurrnz in den Weg. Viele Sorten wurden ganz verdrängt, für einen großen Theil der verbliebenen der Preis darniedergehalten und der Ausbreitung des Geschäftes Schranken angelegt. Ziemlich gleichmäßig mit dem Verschwinden vieler Sorten machte sich freilich auch größerer Begehr für die verbliebenen geltend, trat auch überdies jene vermehrte Nachfrage in solchen Artikeln am Stärksten auf, für welche, wie für Hufnägel, Maschinenarbeit bis gegen Ende der 70er Jahre kaum Eingang gefunden hatte. Zieht man, noch so kritisch verfahren, die Angaben der Staatshandbücher des Herzogthums Nassau zu Rathe, so scheint auf alle Fälle aus ihnen hervorzugehen, daß von 1819 bis 1870 die Zahl der Nagelschmiede verhältnißmäßig weit stärker, als die Bevölkerung

¹⁾ S. 58—61.

überhaupt zugenommen hat. Eines bemerkenswerthen Rückgangs der Gesellenlöhne, in Geld ausgedrückt, hat sich mir gegenüber noch im Jahre 1877 Niemand erinnern wollen. Zweifellos indeß ist, daß seit 1877 Rückgang in allen Beziehungen eingetreten ist. „Unser alter Stolz (sc. die Dufnägel) geht nun auch dahin“ hieß es 1881, „sie haben lange daran herumstudirt, jetzt haben sie's.“ — In Oberreiffenberg hatten 1881 zwei in den Händen von Einheimischen befindliche, mehr und mehr auffommende Fabriken von Gasrohrklammern weitere Reste der in diesem Dorfe schon lange spärlichen Meisterschaft absorbiert. Aber auch in Arnoldschhain und Schmitten schien mir nach meiner vorgenommenen Zählung die Zahl der bez. Gewerbetreibenden entschieden herabgegangen zu sein. Und so hat es in der That den Anschein, als ob nach einer kurzen lichtereren Epoche (von Mitte der 60er bis Mitte der 70er Jahre) die kritischste Zeit für das Gewerbe gekommen sei¹⁾.

Nach einer kurzen, lichtereren Epoche, denn — trotz des oben einschränkend Vorgebrachten — düster genug war ja auch die vorangegangene Zeit. Richtig ist, daß seit Menschengedenken (bis Mitte der 60er Jahre) der Geldlohn der Gesellen trotz des Steigens der Lebensmittelpreise nahezu der gleiche geblieben war; es ist auch einleuchtend, daß trotz Zunahme des Bedarfs in gewissen Branchen besondere Schädigungen Einzelner durch die Concurrenz unvermeidlich waren. Und so mag es denn eine Combination dieser Verhältnisse mit andern Ursachen (1847er Nothjahr, ideale Strömungen des Jahres 1848) gewesen sein, welche Hilferufen, die wohl schon lange Berechtigung genug gehabt, einen practischen Erfolg verließ. Im März 1849 wurden der Nassauischen Regierung von der Ständekammer 3000 Gulden bewilligt, welche den einzelnen Gemeinden behufs Errichtung von Rohstoffmagazinen unverzinslich vorgeschossen wurden. Das dargeliehene Kapital war 1877 zurückbezahlt²⁾.

Einen zweiten Hilfsversuch, wiederum nach vorhergegangenen Nothjahren, brachte das Jahr 1857. Zur Errichtung eines Nagelmagazins wurden 4000 Gulden, gleichfalls in Raten rückzahlbar, aus der Landessteuerkasse gegeben. Vornehmlicher Zweck des Magazins war, für die Zeiten der schwächsten Nachfrage eine Stelle zu bilden, an welche die gefertigte Waare ohne allzu großen Verlust abgesetzt werden könne. Der Verkauf erfolgte dann wiederum zu Zeiten besserer Nachfrage an die Meister selbst. Dieses Magazin ist im Jahre 1880 eingegangen³⁾.

Im Vertriebe also hatte das letzterwähnte Institut niemals etwas geändert und was sich darin gebessert, ist größtentheils der allgemeinen Vervollkommnung der Communicationsmittel zuzuschreiben. Die gerade in diesem Punkte erduldeten und theilweise noch zu erduldenen Mühen sind erstaunlich. Mit einer Butte, welche mindestens 60 Pfund wog, auf dem Rücken machten sich die Schmiede oft genug — zu jeder Jahreszeit und auch bei hohem Schnee — bereits um 1 Uhr Nachts auf den Weg, um nicht vor 10 oder 11 Uhr nächsten Abends zurückzukehren. Auch heute noch bleibt für ein gut Theil, vielleicht ein Viertel der Waare, nämlich für die nach Orten ohne Jahrgelgenheit bestimmte, keine andere Betriebsart als die althergebrachte übrig⁴⁾.

¹⁾ S. 62—66.

²⁾ S. 66—68.

³⁾ S. 69—71.

⁴⁾ S. 71—72.

Die Werkstätten der Nagelschmiede liegen meist im Erdgeschoß der Wohnhäuser; sie sind häufig nicht geräumig genug, und, da der Boden nicht geplattet ist, zu regnerischen Zeiten feucht. In ihnen müht sich mit den Menschen deren treuer Gefährte, der Hund: in jeder Werkstätte werden nämlich zwei Hunde gehalten, die miteinander abwechselnd ein hölzernes Rad treiben und damit den Blasbalg in Bewegung setzen. Die Zeit, welche der Schmied bei seiner Arbeit zubringt, ist heute noch dieselbe, wie zu Anfang des Jahrhunderts, nur daß eine Stunde später angefangen und eine Stunde später geschlossen wird. „Um $\frac{1}{2}$ 4 Uhr,“ erzählte mir ein Nestor der Nagelschmiede, „trappe unser Großvater, der über uns wohnte, wider die Stubendecke und schalt uns Faulenzler, wenn wir nicht $\frac{1}{4}$ Stunde darauf fix und fertig waren.“ Gegenwärtig wird um 5 Uhr Morgens begonnen und, mit im Ganzen ca. zwei Stunden Pause, um 7 Uhr Abends geschlossen. Zwölf Stunden sonach der angestregten Arbeit, welche sowohl durch die anhaltend gebückte Stellung, als auch wegen des Kohlenstaubes und der Feuchtigkeit der Werkstätten sehr gesundheitschädlich ist. Bereits von der Mitte der dreißiger Jahre an kann der Nagelschmied die Abnahme seiner Kraft an der sich beständig vermindern den Zahl von Nägeln, die er im Tage zu fertigen vermag, wahrnehmen. Dies muß wohl in Betracht gezogen werden, wenn der Verdienst der Arbeiter berechnet werden soll. Im Jahre 1877 stellte ich den Verdienst eines kräftigen Gesellen auf etwa 1,43 Mark täglich fest. Bis Anfangs der 60er Jahre stellte er sich auf etwa 63 Pfennige täglich, seit 1877 ist er wiederum gesunken und konnte 1881 auf 1,10 Mark angenommen werden. Den Verdienst der Meister, abgesehen von deren eigenem Arbeitslohn, zu berechnen, ist aus vielen Ursachen (Buchführung z. B. habe ich nirgends vorgefunden) weit schwieriger; eine in einem concreten Falle mit einem Meister angestellte möglichst genaue Berechnung ergab, daß derselbe bei den Sorten, die er fertigte, etwa 50 Pfennige per Arbeiter und factischen Arbeitstag verdienen zu können glaubte. Dies in dem guten Jahre 1877. Die Anzahl der Meister (144 incl. 7 Wittwen) und die der Gesellen (150) hielt sich 1881 ziemlich die Wage, ja es war letztere, wenn man die Arbeiter in den Gasrohrhakenfabriken (28) ausscheidet, etwas kleiner als jene. Manche Gesellen sterben als solche, weil es ihnen ihre Mittel nicht erlaubt haben, zu Meistern vorzuschreiten ¹⁾. —

Kinder und Frauen haben wir in der Nagelschmiederei nicht beschäftigt gefunden, darum sind dieselben aber doch im Laufe der Zeit von verschiedenen aufreibenden industriellen Thätigkeiten (Garnspinnen, Häkeln) nicht verschont geblieben, und auch in der Gegenwart ist es gerade eine Frauen- und Kinderarbeit, welche den Dörfern mehr noch als die Nagelschmiederei einen gemeinsamen Charakter giebt: die Filetindustrie ²⁾. Ihre Entstehung führt auf philanthropische, durch den Nothstand des Jahres 1851 angeregte Bestrebungen zurück. Ein Frankfurter Gelehrter, Dr. Friedrich Scharff, an der Spitze eines von ihm gegründeten Hilfscomité's, versuchte nacheinander Stahlschleiferei, Holzschniderei, Kunstschlerei und Strohflechten in den Dörfern einzubürgern. All' dies indes

¹⁾ S. 72—78.

²⁾ Anfertigung von Haarnetzen und Handschuhen (nebenbei auch von Halztüchern) hauptsächlich aus Seide; anfänglich vielfach auch von Möbelschönern.

ohne Erfolg. Er war glücklicher, als er es unternahm, dem bereits auf Anregung von Wiesbaden aus practisch geübten Filetstricken zur weiteren Vervollkommnung zu verhelfen. Eine Lehrerin, Fräulein Seipp, wurde gewonnen, welche einige Monate lang in den Dörfern die in großer Anzahl sich meldenden Mädchen unterrichtete. Bald erzielte man sehr schöne Arbeiten, die anfänglich von dem Frankfurter Comité in Vertrieb genommen wurden. Aber immer langsamer verkauft sich die Waare, immer neue Preisherabsetzungen werden in den Frankfurter Blättern angezeigt. Dennoch erlischt die gegründete Industrie nicht. Sie wird theils von eingeborenen, theils von auswärtigen Unternehmern, welsch letztere sich einheimischer, den Rohstoff vertheilender, Vermittler (der sog. Filetmeister) bedienen, in die Hand genommen¹⁾.

Zwei Factoren sind jeweilig auf die Filetindustrie in den Dörfern von besonderem Einfluß gewesen: die Concurrrenz anderer (meines Wissens wohlhabenderer) Bevölkerungen und der Wechsel der Mode. Jener Factor hat hauptsächlich die Löhne beeinflusst, wenn schon schwerlich in so zwingender Weise, wie von manchen Seiten behauptet wird. So wird z. B. ein Anfangs der 70er Jahre eingetretener Sturz der Löhne wesentlich der elsässisch-lothringischen Concurrrenz beigemessen. Daß aber der Eintritt einer solchen Concurrrenz für sich allein noch keineswegs die Ausgleichung des Lohnes auf dem niedrigeren Niveau zur Folge haben muß, scheint mir leicht aus dem Umstande dargethan zu werden, daß sich (wie ich auf vielfaches Nachfragen constatirte) die Arbeitslöhne im württembergischen Neutlingen für die gleiche Branche bis zur Gegenwart, wenn schon fallend, dennoch mindestens auf der doppelten Höhe der in den Feldbergdörfern bezahlten gehalten haben. Die durch die Mode veranlaßten Schwankungen, zunächst den Gesammtumfang der Fabrication und das Verhältniß der in ihr vertretenen Producte bestimmend, sind bedeutende gewesen: so oft man nach längeren Abständen in die Dörfer kam, konnte man andere Prognostica stellen hören, andere Genres unter den Producten überwiegen sehen. Von 1874 bis 1879 war die Nachfrage gering und die Löhne sanken fortwährend, 1877 ermittelte ich, daß der Verdienst einer erwachsenen Arbeiterin per Stunde 3 bis 4 Pfennige betrug. — 1881 herrschte überall fieberhafte Thätigkeit, aber die Löhne waren trotzdem auf dem eben gedachten Stand geblieben.

So sind denn 50 bis 55 Pfennige das Neueste, was eine geübte erwachsene Arbeiterin, entsprechende Nachfrage vorausgesetzt, im Tage zu verdienen vermag. Von 6 Uhr Morgens bis mindestens 10 Uhr Abends muß sie, dies zu erzielen, thätig sein; so lange sitzt sie über ihrer Arbeit, unablässig den Faden schlingend, kurze Erholung nur bei den lärglichen Mahlzeiten schöpfend. Eine Maschine, nichts Anderes — nur daß sie ihren Verbrauch in Leiden fühlen muß²⁾.

In Leiden, zumal wenn dies Mädchen in zartem Alter schon um alle Entfaltung der Kräfte betrogen und fest an die verhängnißvolle Arbeit genagelt worden ist. Und dies ist in der That das Geschick der erwachsenen Mädchen gewesen, sowie auch jetzt noch den größten Theil der heranwachsenden Generation (Mädchen wie Knaben) gleiches Loos betrifft. Aus einer über die Kinderarbeit in einem Dorfe für mich (1876) angefertigten genauen Tabelle erhellt,

¹⁾ S. 79—83.

²⁾ S. 83—86. — Brust- und Augenübel möchten die häufigsten Folgen sein.

daß von den 125 Schulkindern 92 (incl. der drahtarbeitenden) industriell thätig waren, selbst von den 6 bis 7 jährigen Kindern arbeitete gut der vierte Theil (in einem andern Dorf fast die Hälfte). Man kann aus den oben für geübte Fäuleusen mitgetheilten Lohnsätzen entnehmen, wie gering erst die Summen sein werden, welche diese Kinder, wenn sie all' ihre freie Zeit opfern, ihre Lebensfreude in die Schanze schlagen müssen, erzielen können. Ein trauriges Schauspiel! Die Schulzeit ist zu Ende, das Kind kommt nach Hause, rasch stürzt es eine Tasse Cichorienkaffee hinunter, dann langt es nach dem mit alten Vappern überzogenen Backstein, knüpft den Faden an und ist befestigt, bis die Dämmerungs- und dann die Essenszeit eine kurze Unterbrechung bringt. Und selten nur ist es äußerer Zwang, welcher diese Kinder an die Arbeit fesselt, nein, auch die kleineren ziehen meist willig unter dem Joch, allenfalls durch das Wort der Eltern, am Mächtigen aber durch das Beispiel der älteren Geschwister angespornt. Unter den Motiven aber, von welchen diese angetrieben werden, spielt der Wunsch, die Familie zu unterstützen, eine hervorragende Rolle. Manch' rührenden Scenen habe ich in dieser Beziehung beigesehen. So ist die Kinderhausarbeit eine Blutsteuer, welche gerade die edelsten Elemente am härtesten trifft, und gerade die bestgearteten Kinder sind es, welche sich die Ruthe am Strammsten binden helfen. Bemerkenswerth ist, daß auch die bessergestellten Familien die Arbeitszeit ihrer Kinder keineswegs entsprechend kürzen. Niemand hält sich so leicht für berechtigt, eine Erwerbsquelle, die Andere benutzen, seinerseits undenugt zu lassen. Und wenn sich die Leute auch über die nachtheiligen Folgen der Ueberarbeit in ruhigen Momenten theoretisch klar sind, so hindert sie dies nicht daran, sie practisch zu unterschätzen, sie gleichsam als ein auferlegtes Schicksal ruhig in den Kauf zu nehmen¹⁾.

Wir haben nunmehr der charakteristischsten und zugleich wichtigsten Industrien unserer Feldbergdörfer Erwähnung gethan, keineswegs aber hiermit eine erschöpfende Rundschau über die gesammte, auch nur über die auf auswärtigen Absatz berechnete, Gewerbethätigkeit gegeben. Die „differenzirteste“ Thätigkeit herrscht in den beiden Reifenberg; dort hat sich nicht nur aus der Nagelschmiederei (in den schon erwähnten Gasrohrhakenfabriken), sondern auch aus einem älteren, ausschließlich daselbst heimischen Gewerbe eine Art Großbetrieb herausgebildet. Dies Gewerbe ist die Drahtwaarenfabrikation. Einige wenige Kleinmeister arbeiten noch auf eigene Rechnung, im Uebrigen wird den der Branche obliegenden Arbeitern der Rohstoff von wenigen einheimischen Unternehmern (meist ehemaligen Kleinmeistern) zugestellt. An die Drahtwaarenfabrikation hat seit einigen Jahren die in der Hand zweier (einheimischer) Unternehmer befindliche Fabrikation von Friedhofskränzen aus Perlen angeknüpft. Das größte Contingent an Arbeitskräften stellen auch für diese Industrien die Frauen und Kinder. Der Verdienst war (1881) namentlich bei neuen Artikeln höher als in der Fäuleindustrie. Erwachsene männliche Arbeiter verdienen bei Anfertigung von Sicherheitsnadeln täglich 1,35 bis 1,65 Mark, erwachsene Mädchen brachten es bei den ihnen bestimmten Arbeiten auf 8 Pfennige, ältere Kinder auf 6 (auch 7), jüngere auf 4 bis 5 Pfennige per Stunde²⁾.

1) S. 86—95.

2) S. 96—100.

Ob schon es (1881) erschien, als ob die Draht- (und Verlenflecht-) Industrie im Aufschwung begriffen sei, so war doch für die Gesamtheit der Dörfer und in Rücksicht auf die Gesamtsumme des erzielten Arbeitslohnes immer noch wichtiger, wenn schon weniger augenfällig, die im engeren Sinne sogenannte Tagelöhnerlei (Walдарbeit u. dergl.), welcher sich vorzugsweise Männer, vorübergehend aber auch (meist ledige) Weiber widmen. Zu einer relativ nicht unerheblichen Einnahme giebt weiterhin einer großen Zahl von Familien die Heidelbeerlese Anlaß¹⁾. Beschäftigung außerhalb zu suchen, war bis vor Kurzem bei den Feldbergdörflern wenig beliebt; in den letzten Jahren giebt sich indeß unverkennbar unter dem Rückgang der Nagelschmiederei und unter der trotz der starken Nachfrage andauernd geringen Rentabilität der Filetarbeit ein stärkerer Zug in der bisher gemiedenen Richtung kund, und wie in Reisenberg der angeessene Großbetrieb Boden gewinnt, so wirkt auf die Dörfer Schmitten und Arnoldshain die Anziehung des in benachbarten Fabriken oder Städten sich anbietenden Verdienstes stärker als sonst. Am 1. December 1880 waren aus den Dörfern 64 Männer und 39 Weiber vorübergehend abwesend; unter jenen 35, unter diesen 5 Verheirathete. Auch seine Kinder zum Dienem wegzuschicken liebte der Feldbergbewohner wenig — vielen Städtern zum lebhaften Erstaunen, da ja über die Lage keines Standes die Meinungen des Publikums wohl so ungeläutert geblieben sein möchten, wie über diejenige des Hausgefindes (über welche übrigens auch wissenschaftliche Beobachtungen weniger als über die irgend einer anderen Classe gemacht worden sind)²⁾.

* * *

In welche Quanta von Bedürfnisbefriedigung und Genuß mag sich nun umsetzen jenes fieberhafte Mühen von Mann, Weib und Kind, welchem wir beigeohnt³⁾? Zur Beantwortung dieser Frage möge zunächst, was uns bisher als Arbeitsfeld gegolten, als menschliches Heim in Betrachtung kommen.

Die Häuschen unserer Feldbergdörfer sind im Allgemeinen leidlich erhalten, die meisten indeß, einstöckig und aus Fichtenholz und Lehm, bringen nichtsdestoweniger den Eindruck von Hütten hervor. Früher fehlte allgemein äußerer Verputz, Anstrich mit Farbe ist heute noch selten. Von Ornamentik keine Spur. Einige Stufen führen gewöhnlich von der Straße aus an dem Erdgeschoß vorbei

¹⁾ S. 245 ff. Monographie einer bezugslosen Chaufféearbeiterfamilie.

²⁾ S. 100—105 u. Gewerbestatistische Tabellen I—III.

³⁾ Das Vorangegangene gleichsam resumierend und das Folgende vorbereitend, sei hier eingefügt, daß alle Anstrengungen, auf spärllichem Besitz gegen eine farge Natur zu kämpfen, unsern Dörfern den traurigen Vorzug nicht erspart haben, unter den 929 Gemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden die geringsten staatlichen Steuern per Kopf zu zahlen (1875). — 1880 waren 22,9 % der Genfiten befreit, 53,5 % fielen in die unterste, 15,9 % in die zweite und nur 7 % in die höheren Classen der Classensteuer (0,8 % in die zehnte bis zwölfte). Geht man von der Bevölkerung überhaupt, statt von den Genfiten aus, so waren in drei Dörfern (von welchen ich die betr. Daten unteruchte) 11 % der Bevölkerung classensteuerfrei. (S. 106). Allzuviel absoluten Werth lege ich freilich solchen Zahlen nicht bei, zu Vergleichen unter den nöthigen Cautelen können sie aber immerhin dienlich sein.

(welches Stall, Kartoffelgelaß, event. Nagelschmiedewerkstätte enthält) zur Thür des Hausflurs, welcher mit der Küche identisch ist. Von den beiden Stuben, dem durchschnittlichen Bestand des Wohngeschosses, pflegt der Hausherr die größere zu bewohnen und die kleinere miethweise abzugeben. In den meisten Fällen nämlich hat eine Familie nicht mehr als einen einzigen Raum zur Verfügung. Zufolge einer, nach von mir entworfenem Formulare aufgestellten und mehrfach controlirten Uebersicht ergab sich, daß in dem betreffenden Dorfe 80% der Bevölkerung einzimmrige Wohnungen inne hatten, daß 56% derselben zu 5 und mehr Personen auf eine einzige Stube zum Schlafen, Wohnen, oft auch Arbeiten angewiesen waren. Nicht selten wohnen Schwiegereltern und junge Eheleute zusammen; ab und zu nimmt auch eine Familie ganz fremde Schläfer in ihre Stube auf. Daß drei Kinder, ja auch drei erwachsenere Personen verschiedenen Geschlechts ein Lager theilen, ist ganz häufig. Todte bleiben meist ihre drei Tage in der überfüllten Stube liegen und Schwerkranke nicht selten im selben Bette mit den Gesunden¹⁾.

Trotz alledem wird man billig die verhältnismäßige Ordnung anerkennen dürfen, welche in diesen Wohnungen herrscht. Wie in manchen andern Beziehungen, soll sich auch in dieser ein Fortschritt der Neuzeit zu erkennen geben. Vermlich genug sieht es immerhin in der Haushaltung aus. Ein Tisch, wenige Stühle, ein oder zwei schmale Bänke ohne Lehnen, ein Kleiderschrank oder auch an dessen Stelle eine huntbemalte Kiste bilden, von den Betten bezw. Bettbankladen abgesehen, den Grundstock des Mobiliars. Einen gepolsterten Stuhl, einen Armstuhl für das ermüdete Alter habe ich, außer bei wenigen Reichsten, nirgends angetroffen. Spärlicher Vorrath an Weißzeug, knappes Eß- und Küchengeräthe (Gläser nur bei Wenigen), von Schaustücken keine Rede. Wie es mit dem Aeußern der Häuser der Fall, so möchten auch im Innern die Wohnungen in Bezug auf Ausschmückung hinter manchen — in wichtigeren Dingen vielleicht vernachlässigteren — gleichfalls armer Dörfer in der Nachbarschaft zurückstehen; es findet sich bei unsern Feldbergelenten gar wenig, welches darauf hindeutete, daß der Besitzer einmal an eine Ausgabe habe denken können, die nicht gerade zur Befriedigung des dringendsten Bedürfnisses erforderlich war²⁾.

Ziemlich lange schon ist es her, daß in den Dörfern die Landestracht erloschen ist. An ihr rühmen die Feldbergdörfler Solidität, dennoch scheint die Armuth an diese Eigenschaft übertriebene Anforderungen gestellt zu haben, und ich habe keinen Anlaß zu glauben, daß sich die Bevölkerung trotz des pittoreskeren Schnittes der Landestracht ehemals besser als gegenwärtig präsentirt habe. Im Allgemeinen ähnelt die Frauen- sowohl wie die Männertracht stark derjenigen der ärmeren Schichten einer städtischen Arbeiterbevölkerung. Selbstarbeit fällt bei der Kleidung unserer Feldbergdörfler gegenwärtig wenig mehr ins Gewicht; Spinnrad, Haspel und Spule sind nur noch auf den Speichern älterer Personen zu finden. In Durchmusterung der Kleidungsinventarien dortiger Familien möchte namentlich der geringe Vorrath an Hemden auffallen dürfen; einen der empfindlichsten Mißstände bietet ferner der Mangel an warmen Kleidungsstücken,

¹⁾ S. 109—120 u. Anlage 5: „Kostenberechnung für Erbauung eines Wohnhauses in der Gemeinde ***“. — Schwierige Zufuhr vieler Materialien, relativ hohe Häuserpreise.

²⁾ S. 120—122 u. Mobilieninventare S. 268 f. u. S. 285 f.

wie deren unsere Bevölkerung bei dem herrschenden rauhen Klima dringend bedürftig wäre. Arg geflickte Anzüge sind häufig, zerrissene dagegen, namentlich bei Erwachsenen selten. Viele Sonntag-Nachmittage bringt die Hausmutter mit Reparaturarbeiten zu und man tann das Wort hören: „Nicht die Samstagslöcher schänden, aber die Montagslöcher“¹⁾. —

Morgens Cichorienkaffee (ca. 2—3 g Kaffee per Kopf) mit Brod, Brod zum zweiten Frühstück, Mittags Kartoffelsuppe oder auch Dickmilch mit Brod, dies stellt den weitaus üblichsten Werktagstisch zettel unserer Feldbergdörfler vor. Von öfters (meist Sonntags) wiederkehrenden Gemüßen ist das zu Sauerkraut eingemachte Weißkraut zu nennen, andere Gemüße werden wenig genossen. (Zuweilen Reis als Zuthat in die Suppen.) Metzgerfleisch ist, außer bei den reichsten Familien, eine Sonntags-, gewöhnlich aber nur eine Festtagspeise. Vom geringen Umfange der Schweinehaltung wurde schon andern Orts gesprochen. Der Gebrauch der Butter, außer zum Kirchweih- oder Pfingsttuchen, ist höchst spärlich, einem guten Theil der Bevölkerung bleibt er, eben diese Gelegenheiten ausgenommen, völlig fremd. Der Haustrunk ist bei fast allen Familien ein unbekanntes Ding; Apfelwein, Bier, Branntwein werden in sehr bescheidenen Quantitäten lediglich in den Wirthshäusern consumirt. Hiervon indeß später. Schauen wir zunächst einmal zu, was unter den geschilderten materiellen Bedingungen physisch und psychisch aus der Bevölkerung geworden sei²⁾.

Wir lassen die Schaar unserer Feldbergdörfler vor uns hintreten, wie sie der Volkszähler am 1. December 1880 mit 3126 Personen als ortswohnende Bevölkerung ermittelt hat. Es ist, wie man wohl sagen darf, eine recht schwächlich combinirte Schaar. Auf 100 männliche Personen entfallen 107,2 weibliche und weiterhin, das Wesentlichere, ist es auch eine sehr jugendliche Schaar. 42,9% derselben sind weniger als 15 Jahre alt.

Wie würde eine gleiche Heerschau vor längeren Jahren ausgefallen sein? Ebenso Genauess wird sich, wenn wir recht weit zurückgreifen wollen, nicht geben lassen. Es wurden gezählt u. A.:

1806 (durch die Nassauischen Commissäre)	1184 Einwohner,
1820 (Staats-Adressbuch)	1755 „
1840 (Zollabrechnungs-Bevölkerung)	2410 „

Um die oberste Zahl ganz bei Seite zu lassen, ergibt sich demnach für die 60 Jahre (1821—1880) eine jährliche wirkliche Zunahme von 9,1‰³⁾. Die Auswanderung war, wenn schon zunehmend, im Allgemeinen geringer, als man den üblen ökonomischen Verhältnissen nach wohl erwarten möchte; auf 8,1‰ berechnet sich trotzdem das jährliche Plus der Weggezogenen über die Zugewogenen. Wir stehen sonach einem jährlichen natürlichen Zuwachs von 17,2‰

¹⁾ S. 123—125 u. Kleidungsinventare S. 269 ff., S. 288 ff.

²⁾ S. 126—132. — Gegenüber der Dürftigkeit der Lebensweise erscheinen die von Familien verbrauchten Summen nicht gering. Der Taunus ist im Allgemeinen eine theure Gegend. Anl. 7 u. 8: „Monographie einer Chaufféearbeiterfamilie“ und „Consum und Geldausgaben einer Nagelschmiedsfamilie“ S. 245—297.

³⁾ Berechnet durch Summirung der Bevölkerungszahlen aller einzelnen Jahre und Division der Gesammtsumme in die Summe aller jährlichen Zunahmen. Nach der Zinsaufzinsrechnung ergeben sich 9,7‰.

gegenüber, d. h. einem Zuwachs, welcher ausgereicht haben würde, um unsere Bevölkerung von 1821 bis Ende 1880 auf die dreifache Zahl zu bringen.

Aus einem gar verschiedenen Ineinanderspielen von Geburt und Tod kann eine und dieselbe Zuwachsziffer hervorgehen: in unsern Feldbergdörfern hat die Geburtsziffer von 1821—1880 42,9‰, die Sterbeziffer 25,7‰ betragen. Auf 100 Geburten entfielen 59,9 Sterbefälle. Es liegt somit offenbar und überraschender Weise ein ungemein günstiges Verhältniß beider Factoren zu einander vor. (Womit indeß selbstredend noch nicht eine gleich günstige Absterbeordnung dargethan ist.)¹⁾

Erwähnen wir zunächst, obchon dies gewiß von minderer Bedeutung, daß das Klima an und für sich kein ungesundes ist. Was Epidemien anbelangt, so sind zwar die Dörfer keineswegs verschont geblieben (u. A. heftiger Typhus 1813 und 1855), doch gehörten sie durchaus nicht zu den besonders heimgesuchten des Herzogthums. Wichtiger scheint es, dem auf bevölkerungsstatistische Verhältnisse so einflußreichen Factor, der Kindersterblichkeit, einige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ich bin im Ganzen 43% der in den Dörfern von 1818 ab bis 1880 geborenen 6719 Kinder, dieselben zum Theil mit Namen aus den Kirchenbüchern ausziehend, nachgefolgt. Keine meiner Aufstellungen ergab eine Sterblichkeit, welche man im Vergleich zu den Zahlen, welche uns von vielen andern armen, ja von vielen weit besser gestellten Bevölkerungen (Süddeutschland) bekannt sind, erheblich nennen dürfte. Von den 1531 von 1818—70 in Arnoldshain Geborenen starben vor Erreichung des 1. Lebensjahres 24%, abzüglich der Todtgeborenen 20,3%. Von 1030 revidirten Lebendgeborenen der Jahre 1872—80 (1872—76 aus 4; 1877—80 aus allen Dörfern) starben sogar nur 13,6% (Obertaunuskreis 1876—80 13,8%). Ein intactes Familienleben ist den Feldbergdörflern nachzurühmen, noch ist den Müttern die Möglichkeit einer natürlichen Säuglingspflege nicht benommen und ein frappanter Beleg für den übermächtigen Einfluß dieser beiden Factoren spricht sonach aus den gegebenen Zahlen²⁾.

Immer also circulirt und in reichem Maße ein junges Blut, ob aber ein gesundes? — Dies ist eine weitere Frage, welche mit dem Ergebniß unserer Untersuchung der Säuglingssterblichkeit nicht zugleich entschieden ist. Und die Antwort fällt, wie zu erwarten war, ungünstig aus. Desters mit der Vertheilung von Kinderkleidern beauftragt, habe ich dieselben gewöhnlich einem höheren Alter als dem, für welches sie gefertigt waren, zuwenden können. Nach kräftigen rothwangigen Bauernmädchen würde man sich vergebens umschauen, stämmige Männergestalten sind selten, die Frauen welken sehr vorzeitig dahin. Aus einer Anzahl durchmusterter Recrutirungsprotokolle ersah ich, daß in den betreffenden Jahren aus unsern Dörfern 62,3% der Conscriptirten aus Gesundheitsrückichten zurückgestellt werden mußten, aus andern Dörfern desselben Amtes nur 45,6%. Die mir gewordenen bezüglichen Mittheilungen von in den Dörfern practicirenden Aerzten lauteten sämmtlich sehr unbefriedigend³⁾.

Wen würde es Wunder nehmen dürfen, wenn moralische Zustände

¹⁾ S. 133—143 u. Bevölkerungsstatistische Tab. I—IV.

²⁾ S. 143—152 u. Bevölkerungsstatistische Tab. V u. VI.

³⁾ S. 152—156.

höchst trauriger Art bei unserer Bevölkerung obwalten würden? Es ist dies aber, wie schon aus mehrfachen Andeutungen hervorging, nicht der Fall. Die Zahl der Trunkenbolde ist minimal und es ist unzweifelhaft, daß in dieser Beziehung gegen Anfang des Jahrhunderts ein bedeutender Fortschritt zu constatiren ist. Nachreden über eheblicherischen Verkehr, über verbotenen Umgang unter Verwandten (man erinnere sich der abscheulichen Wohnungsverhältnisse!) sind mir nie zu Ohren gekommen. Von 71—80 gab es unter 1345 Geborenen 3,3 Uneheliche, auch früher, als die Eheschließung noch etwas erschwerter war, ist deren Zahl nicht auffallend groß gewesen (1818—80 7,75% Uneheliche). 1876—80 entfiel auf je 59 unverheirathete weibliche Personen im Alter von 15—50 Jahren eine uneheliche Geburt pro anno. Von den ehemündigen Personen (Männer über 20, Frauen über 16 Jahren) waren in den Feldbergdörfern 75,8% verheirathet bezw. verwittwet (gegen 65,5% im Deutschen Reiche). 965 zwischen 1818—1880 erfolgte Eheschließungen (den bei Weitem größten Theil aller Eheschließungen) untersuchte ich auf die Alterscombination der Eheleute; Anomalieen traten hiebei nicht hervor. Weniger als 20 Jahre zählten unter den heirathenden Männern 1⁰/₁₀₀, unter den Frauen 78⁰/₁₀₀. Unter den Eheschließenden machten Palingame nur einen geringen Procentzang aus: unter den Männern 103⁰/₁₀₀, unter den Frauen 50⁰/₁₀₀. Das Heirathsalter der Junggefallen berechnet sich auf 27 Jahre 1 Monat; das der Mädchen auf 25 Jahre 5 Monate. Aus den Tagebüchern zweier Hebammen ließ sich u. A. berechnen, daß wenn in den bezügl. Districten und Perioden (1871 bezw. 1872—1880) kein einziges Weib unter 21 Jahren geboren haben würde, die Zahl der Geburten deswegen doch äußersten Falls nur um 3,9% geringer gewesen wäre. Es erscheint offenbar, daß die von jeher (sc. 1818) so bedeutende natürliche Zunahme¹⁾ unserer Feldbergdörfer keineswegs in „vorzeitigen Ehen“, sondern wesentlich in der Allgemeinheit des Heirathens, der hohen ehelichen Fruchtbarkeit und der relativ geringen Kindersterblichkeit begründet ist²⁾.

In ihrem Wesen sind die Feldbergdörfler ernst und ruhig, Fremden gegenüber nicht unhöflich aber auch ohne Initiative. Selbst bei den Aemtern eine

1) 1821—30:	20,5 ‰
31—40:	16,5 ‰
41—50:	17,0 ‰
51—60:	11,4 ‰
61—70:	18,8 ‰
71—80:	19,3 ‰. (Bev.-stat. Tab. IV).

²⁾ S. 157—166 u. 303. Bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1868 war im ehemaligen Nassau die Eheschließung für Männer von dem Antritt des Bürgerrechts, und dieser wiederum von der Volljährigkeit und dem Besitze eines den Unterhalt der Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges abhängig (vgl. Gemeindeordnung v. 1854, §§ 68 u. 72). Das Erforderniß der Volljährigkeit blieb fortbestehen bis zum Inkrafttreten des Pr. Gesetzes v. 21. December 1872, betr. das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter. Die Volljährigkeit für Männer war überdies vorgeschrieben durch die Reg. Verord. vom 2. Februar 1816 (Bertram, Nassauisches Privatrecht, § 1573). Sie wurde im Herzogthum Nassau ursprünglich mit dem 25. Lebensjahre erreicht, dann gemäß dem nassauischen Gesetze vom 29. April 1831 mit dem zurückgelegten 23. Lebensjahre, endlich gemäß dem Pr. Gesetze vom 9. December 1869 mit der Vollendung des 21. Lebensjahres. Dispensation von der Vorschrift der Volljährigkeit war zulässig.

gewisse Bürgerwürde, Straßenbettel ist zu etwas Seltenem geworden. Die Protestanten und noch mehr die Katholiken (810 bezw. 2187 der ortsanwesenden Bevölkerung) sind ihrer Religion streng ergeben, ohne daß man sie deswegen bigott nennen dürfte. Von mannigfachen Zwistigkeiten zwischen beiden Parteien melden die localen Chroniken; in neuerer Zeit indeß zielt die Dörfer eine vollkommene confessionelle Eintracht, in welche auch die kleine jüdische Gemeinde in Schmitten (38 Köpfe) eingeschlossen ist¹⁾; von jener giftigen, und leider gerade auf dem Boden stolzer Intelligenz emporgesproßten, Pflanze war in unserem Hochthale kein Samen aufgegangen. Abergläubische Meinungen sind in den Dörfern nicht auffallend verbreitet, ganz ohne solche geht es freilich auch nicht ab.

Der industrielle Charakter der Dörfer, die Nähe größerer Städte haben hier zur Erweiterung des sonst bei Landleuten häufig ja so beschränkten Gesichtskreises begreiflicherweise beitragen müssen. Immerhin sieht es stille genug um das intellectuelle Leben aus. Außer Büchern religiösen Inhalts und dem Kalender befindet sich gewöhnlich nichts Gedrucktes in dem Hause. Zeitungen werden von Privaten selten gehalten und nur allenfalls im Wirthshaus gelesen. Von einem bewußten politischen Parteileben kann unter solchen Umständen nicht viel die Rede sein, doch wird man sagen dürfen, daß im politischen Fühlen Unabhängigkeitsliebe zu Tage trete.

Analphabeten gab es 1871, wie im Regierungsbezirk Wiesbaden überhaupt, wenige. Man trifft vielfach ganz leidliche Handschriften, orthographische Fehler sind in den Briefen relativ nicht auffallend häufig. Daß trotzdem der Mitgift, welche die Schule verleiht, eine ausgiebige Erhöhung zu wünschen wäre, wird Niemanden verwundern dürfen, welcher sich über das Maß von Kenntnissen, das im Allgemeinen die Dorfschule ertheilt (noch Vielen sogar ertheilen soll!), ein auf eigene Beobachtung beruhendes Urtheil zu verschaffen suchte, und welcher sich zugleich darauf besinnt, mit wie großen Schwierigkeiten die im Allgemeinen sehr tüchtigen Lehrer speciell in so armen Gemeinden und bei den obwaltenden häuslichen Verhältnissen (industrielle Anstrengung der Kinder) zu kämpfen haben müssen. Zu Ende des Schuljahrs 1880 wurden in einem der Dörfer 160, in einem andern 137 Kinder von je einem Lehrer unterrichtet. Bei alledem ist die Steigerung des Geldaufwandes für die Schulen in den letzten Jahrzehnten erheblich gewesen. Alle Dörfer erhalten gegenwärtig Zuschüsse zu den Lehrergehalten; die Schulgelder, früher minimal, belaufen sich jetzt auf 1—3 Mark jährlich. Daß diese Beiträge immerhin von manchen Eltern hart empfunden werden können, erhellet u. A. aus der großen Mühe, welche die Lehrer haben, um bei den Kindern einen einigermaßen leidlichen Stand der Utensilien herzustellen, und es ist mir bekannt, daß Manche von ihnen Mangelndes ersetzt haben, um Weitläufigkeiten zu vermeiden²⁾.

Die festlichen Tage des Jahres und des Lebens werden in den Feldbergdörfern ziemlich nüchtern und mit sehr geringem Aufwande begangen. Indesß auch in reicherer Ausbeute würden wir doch nur wenig Ersatz für den Mangel jenes dauernden Glückes finden können, als dessen Grundlagen zu be-

¹⁾ S. 53 f., 171 f. — Simultanschulen allenthalben in Nassau begründet durch Edict über die Schulorganisation vom 24. März 1817.

²⁾ S. 170—181.

rachten sind: Gesundheit, Muße und Freiheit von allzu drängenden Nahrungs-
 sorgen. Innerhalb wie außerhalb ihrer Häuslichkeit bieten sich den Feld-
 bergdörflern wenig Quellen einer Erhebung über die Mühen des All-
 tagslebens. Zu erwähnen sind die in den Dörfern bestehenden Gesang-
 vereine; Kegelbahnen gingen in den meisten Dörfern Mangels Zuspruch wieder
 ein. Das Wirthshaus ist nur an Sonntag-Nachmittagen, meist mit jungen
 Burschen, ziemlich angefüllt. Im Laufe der Woche steht es des Vormittags
 gänzlich öde, es sei denn, daß ein Tagelöhner eine kurze Rast halte, oder daß hie
 und da ein kleines Kind schüchtern in der Thüre stehen bleibe, um für den im
 Freien arbeitenden Vater ein Schnäpßchen zu holen. Aber auch des Abends
 stellt sich nur eine sehr beschränkte Zahl so ziemlich derselben ökonomisch besser
 gestellten Personen ein. Consumirt wird selten mehr als ein Glas Bier,
 Apfelwein oder ein Gläschen Schnaps; die Unterhaltung ist spärlich und Manche
 haben offenbar keine andere Zerstreung genossen und gesucht, als ein Stündchen
 lang in einem größeren freundlichen Raume ruhig dazusitzen und einige Menschen
 vor sich agiren zu sehen. Für das weibliche Geschlecht sind die Erholungs-
 momente noch weit dürftiger zugemessen. Ueberhaupt wird man wohl in Beob-
 achtung ärmerer ländlicher Gegenden finden, daß dem Weibe das beklagenswerthere
 Loos zugefallen ist. Mag die Arbeit des Mannes physisch intensiver sein, die
 der Frau ist um so unablässiger, und man kann kaum von einer bestimmten
 Arbeitszeit bei ihr reden, weil ihr ganzes Leben nichts Anderes ist ¹⁾.

* * *

Wenn nach einem schönen griechischen Worte das Leben der Armen einem
 Laviren längs der Küste vergleichbar ist, so ist es wohl eine gar beschwerliche
 Fahrt über Untiefen und an Klippen hin gewesen, welcher wir im Obigen folgen
 mußten. Wir sind im Großen und Ganzen bei dem Gros der Flotille geblieben;
 weder bei Denjenigen, die wir mit volleren Segeln unserm Gesichtskreis sich
 entrücken sahen, noch bei den Schiffbrüchigen haben wir länger verweilt.

Die Zahl der ersteren ist klein. Sonderlich günstige Zufälle, oder Ver-
 bindungen mit auswärtigen Verwandten, oder Speculationsgeist, oder Ausnutzung
 der aufkommenden Industrien (Draht, Filet) in ihrer Blüthezeit im Unternehmer-
 oder Vermittlerthum — all diese bei den Begünstigten in Wirksamkeit getretenen
 Umstände, über welche man sich, bei dem nicht umfangreichen Objecte, leicht ver-
 gewissern kann, geben für die Hilflosigkeit der Bevölkerung im Allgemeinen die
 umgekehrte Probe ab. Um so mehr Wege stehen dem Verderben offen. Speciell
 im Vergleiche zu anderen Agglomerationen Besitzloser möchte etwa totale plötzliche
 Brodlosigkeit größerer Massen in Folge industrieller Krisen diejenige Gattung
 socialen Uebels gewesen sein, die hier am Wenigsten in Frage kommen konnte;
 begreiflich, da wir es ja, bis heute wenigstens, wesentlich mit einer Bevölkerung
 dahinstehender, selbstständiger Gewerbetreibender (Nagelschmiede), oder mit solchen
 Lohnarbeitern zu thun haben, denen — wenigstens zum Theil — nur eine Concurrnz
 von Mutter Erde mit den Arbeitgebern völlig das Brod hätte entziehen können.
 (Es ist dies ein Umstand, welcher in Erklärung der gefundenen befriedigenden
 sittlichen Zustände nicht außer Acht gelassen werden darf.) Der Einfluß anderer
 Factoren auf Erzeugung plötzlicher Zusammenstürze ist greifbarer, merklicher.

¹⁾ S. 182—187.

Unsere Bevölkerung ist bezüglich ihrer Ernährung vor Allem auf die Kartoffel angewiesen, mißrath dieselbe, so zieht äußerste Noth in viele Hütten ein. (U. a. 1817, 1829/30, 1847, 1879/80.)¹⁾

Armuth, übermäßige Berufsarbeit erzeugen Krankheiten; diese, in übler Wechselwirkung, vollenden rasch den Ruin von Leuten, welche ohnehin am Rande der Existenzmöglichkeit sich befunden haben. Bis 1881 wohnten die in den Dörfern practicirenden Aerzte 1—1½ Meilen weit entfernt, kurze Zeit war alsdann ein Arzt in ihnen domicilirt, neuerdings ist wieder das alte Verhältniß eingetreten. Sterbekassen bestehen nicht, Krankenkassen ebensowenig; vor 25 Jahren bestand eine solche in Arnoldshain, da erfror sich ein Nagelschmied im Schnee die Beine, lag 1½ Jahre krank und sprengte die Kasse²⁾.)

Pro 1881/82 (Arnoldshain 1879/80) waren in den Dörfern 3024,31 Mark budgetmäßig für Armenpflege ausgeworfen; die nach den neuesten Budgets vorgesehenen communalständischen Zuschüsse (für zwei Dörfer) belaufen sich auf 830 Mark. Neuerdings ist den Dörfern das ansehnliche Legat eines Frankfurter Bürgers, Herrn v. Heyder zugefallen, dessen Zinsen à 4½% zum Besten der Ortsarmen aufgewendet werden. (Schmitten hat aus dem ihm zukommenden Betrage ein Armenwohnhaus für vier Familien erbaut; vordem hatte es eine höhere Summe aufzuwenden, als in obigen 3024,31 Mark eingerechnet ist.)

Bei allem Druck, welchen die Armenlast auf unsere Gemeinden ausübt, wie eng muß trotzdem alle Zeit der Begriff des Ortsarmen, am Maßstab der Bedürftigkeit gemessen, umgrenzt worden sein. Hart muß das Unglück zugeschlagen haben, um Jemanden reif zu machen, in die „Gemein“ zu kommen. Den Recipirten gegenüber aber stellt, insofern sie nicht in Pflege gegeben werden, eine Combination bezahlter Hausmiethe mit wöchentlich 2—5 Broden oder auch 1½ Broden und ¼ Pfund Kaffee ein sehr hohes Maß von Unterstützung dar.

In vielen außergewöhnlichen Nothfällen tritt allerdings auch Privatwohlthätigkeit lindernd ein. Der arme Eingeborene selbst steht dem ärmeren Mitbürger mit kleinen Naturalienspenden womöglich bei; objectiv kömmt für uns allerdings die Wohlthätigkeit von außen her mehr in Betracht. Des Heyder'schen Legats wurde soeben gedacht. Vereine (bes. der Frankfurter Taunusclub), ad hoc gebildete Vereinigungen und Private haben sich, zumal nach Missernten, oftmals der Dörfer angenommen, ihnen Unterstützungen an Baargeld, Lebensmitteln, Saattartoffeln, warmen Kleidungsstücken zugewendet³⁾. So wird über manchen Moment vorübergehender besonderer Noth hinausgeholfen und in chronisch gewordene ein Moment der Erleichterung gebracht. Mehr, dies ist klar, können Spenden nicht bewirken; sie können dem Leidenden auf kurze Zeit eine Krücke bieten, ihn auf eigene Füße zu stellen vermögen sie nicht. Kaum weiß ich, in welchem Anblick eine schärfere Mahnung nach Beseitigung unserer schreienden Classenunterschiede gelegen ist, ob in dem Anblick, den Arme in ihrem Leiden, oder den sie dann bieten, wenn sie sich um eine Gabe drängen.

1) S. 188 f., 304 f.

2) S. 190 f., 306 f.

3) S. 191—195.

VII.

Die bäuerlichen Verhältnisse im Unterwesterwaldkreis (Regierungsbezirk Wiesbaden)

von

Pfarrer Gümmerich in Alsbach b. Grenzhausen.

Der Unterwesterwaldkreis liegt auf dem südwestlichen Abhange des Westerwaldes, in dem Winkel zwischen Rhein und Lahn, welchen beiden Flüssen er unmittelbar nahe kommt.

Folgt man der Eintheilung des Gebirges nach Terrassen, so erstreckt er sich etwa zu gleichen Theilen über die mittlere und die untere. Wo er sich der oberen Terrasse nähert, ist der Basalt vorherrschend; je weiter er sich davon entfernt, desto mehr wechselt die Bodenbeschaffenheit zwischen Schiefer, Lehm und Thon. Moore, wie sie im Oberwesterwaldkreise zahlreicher und in größerer Ausdehnung vorkommen, sind selten und unbedeutend.

Trotz seiner günstigeren Lage und des verhältnißmäßig guten Bodens hat der Unterwesterwaldkreis doch sehr zu leiden unter den allgemeinen Plagen des Westerwaldes, den späten Frühjahrsfrösten und den vielen nasfkalten Nebeln und Niederschlägen in der Zeit der Blüthe und der Reife der Feldfrüchte. So wirft denn der Ackerbau nur einen geringen und dabei höchst unsicheren Ertrag ab, und der vorhandene Nothstand ist aus einem periodischen schon mehr ein permanenter geworden.

Aus der Beantwortung der vom Vereine für Socialpolitik gestellten Fragen wird sich indeß ergeben, daß außer den natürlichen Ursachen auch noch andere den vorhandenen Nothstand mitschaffen, erhalten und vergrößern müssen.

Als eine große Calamität glaubt der Berichterstatter zunächst die Zersplitterung des Grundeigenthums bezeichnen zu sollen. Außer einigen wenigen geschlossenen Höfen von mäßigem Areal — in den Händen der königlichen Domaine oder des Fürsten zu Wied — findet sich größerer bäuerlicher Besitz nirgends, vielmehr schwankt derselbe durchschnittlich zwischen 1—7 ha. (Eine officielle Statistik hierüber existirt meines Wissens nicht.)

Diese mißlichen Größenverhältnisse ergeben sich hauptsächlich aus dem nassauischen Erbrechte und der Gewohnheit der Gütertheilung, wonach der jeweilige Grundbesitz zu gleichen Theilen an die vorhandenen Kinder übergeht¹⁾. Die Uebernahme des Gutes seitens eines Kindes ist selten und kommt eigentlich nur vor bei Verzug der übrigen Geschwister. Eine Vorzugsportion ist auch in solchen Fällen nicht üblich; vielmehr stellt sich die an die betr. Geschwister zu zahlende Abfindungssumme dem vollen Werthe der übernommenen Grundstücke und Gebäulichkeiten so ziemlich gleich. Als Werth gilt der Taxwerth und nicht der event. Verkaufswerth, und es ist zu bemerken, daß besonders die Gebäulichkeiten durchweg zu hoch taxirt sind. Eine Uebernahme des ganzen Gutes in genanntem Sinne ist also keineswegs mit Vortheilen verknüpft, bedingt vielmehr meistens die Ueberlastung des Uebernehmers.

Die Nachteile der gedachten Zersplitterung des Grundbesitzes liegen auf der Hand²⁾. Während nach der Ertragsfähigkeit des hiesigen Bodens zur auskömmlichen Ernährung einer mittelgroßen Familie eine Fläche von mindestens 4 ha nothwendig ist, erreichen 50% der häuerlichen Besitzungen dieses Maß nicht. Eine rationelle und intensive Bearbeitung des Bodens ist unmöglich; der nöthige Viehstand kann nicht gehalten werden, Meliorationen müssen unterbleiben, oder können nur in geringerer Ausdehnung vorgenommen werden.

Die in den meisten Gemarkungen des Kreises — es sind nur noch sechs zurück — vollzogene Consolidation bezeichnet allerdings den Anfang einer Wendung zum Bessern und hat auch auf den kleinen Besitz günstig eingewirkt: ganz kleine und deshalb kaum baubare Parzellen wurden zusammengelegt, schickliche Gewannen und Wege geschaffen, Be- und Entwässerungen, überhaupt Culturverbesserungen angebracht, so daß die Bewirthschaftung der Güter nicht bloß wesentlich erleichtert, sondern auch der Ertrag und Werth derselben bedeutend erhöht wurde. Dies ergibt ein Vergleich mit den Gemarkungen, in welchen noch nicht consolidirt ist. — In letzteren besteht ein Flurzwang noch thatsächlich und rechtlich in der Form einer Ortspolizeiverfügung.

Für die Bestellung derjenigen Acker, welche nicht direct vom Wege aus zu erreichen sind, wird ein Termin gesetzt. Wer diesen Termin nicht einhält, muß seinen Acker für die laufende Saatperiode brach liegen lassen, weil er denselben ja nur noch so bebauen könnte, daß er über die anliegenden bereits bestellten Acker führe. Die Strafbestimmungen über die Nichtachtung dieser Ordnung sind der Ortsbehörde überlassen, weshalb auch die Höhe der Geldstrafe in den verschiedenen Gemeinden verschieden ist.

¹⁾ Die Gütertheilung findet in der Regel schon bei Lebzeiten der Eltern statt. Das Altentheil wird in der Weise regulirt, daß der Uebergeber sich einen Sitz im Hause und einige Acker reservirt, häufig auch noch, falls nämlich kein Capitalvermögen vorhanden ist, einen sog. Nothpfennig von 400—600 Mark auf das Immobilienvermögen, zumeist auf die Gebäulichkeiten, eintragen läßt. Die „Aushälter“ befinden sich durchweg in beschränkter Lage.

²⁾ Es sei hier noch bemerkt, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Theilbarkeit der Grundstücke bei Ackerland die Theilung einer Fläche von 25 a in zwei gleiche Theile zulässig ist, bei Wiesen von 12¹/₂ a, bei sog. Krautlande von 7¹/₂ a und bei Gartenland von 5 a ebenfalls in je zwei gleiche Theile. Eine weitere Theilung ist unterlagt.

Neben der Consolidation hat aber auch der Landwirtschaftliche Verein für Nassau unter der langjährigen Leitung der Herren Albrecht, Dr. Düntzelberg und Dr. Medicus den Anstoß zu manchem Fortschritte, insbesondere in technischer Beziehung gegeben. Es wird jetzt vielfach sorgfältiger und tiefer gepflügt; Jauchengruben sind allgemein; der fehlende Stalldünger wird, soweit es die Mittel gestatten, durch Kunstdünger ersetzt; auf die Güte des Saatgutes wird sorgfamer geachtet und, bei der in unserm Kreise eigenthümlich schnellen Entartung der Früchte, öfter neues eingeführt; zweckmäßigere Ackergeräthe und von Maschinen besonders Schrot- und Futterschneidmaschinen finden mehr und mehr Eingang; die Fesselung der Zugthiere an ein Joch macht allmählich der freieren Bespannung Platz; dem Wiesenbaue wird größere Aufmerksamkeit gewidmet; in der Viehzucht tritt das Bestreben zu Tage, die einheimische, sowohl hinsichtlich der Güte und Ergiebigkeit an Milch und Fleisch, als auch der Leistungsfähigkeit und Genügsamkeit vorzügliche Rindviehrasse möglichst in ihrer ursprünglichen Reinheit zu erhalten resp. darauf zurückzuführen.

Die übliche Fruchtfolge ist im Allgemeinen folgende:

Korn — seltener Weizen,
 Hafer (gewöhnlich mit Klee),
 Kartoffeln oder Hackfrüchte.

Trotz all dieser Fortschritte ist's mit dem Wohlstande der Bevölkerung von Jahr zu Jahr rückwärts gegangen.

Die Kleinheit des Grundbesitzes, wie sie die Mittellosigkeit eines großen Theiles der Bauern bedingt, so schafft sie auch ein landwirthschaftliches Pflusertum, übt auf die Energie und den Unternehmungsgeist einen nachtheiligen Einfluß aus und erzeugt jene Trägheit, wonach der Mensch, statt sich aufzuraffen und in der Verbindung mit andern und durch gemeinsame Thätigkeit eine Besserung der materiellen Lage zu erstreben und, ob zwar langsam, auch zu erreichen, die Hilfe lediglich von außen her, von Seiten der Regierung erwartet. Ganz dieselbe Erscheinung, wie in der Handwerkerwelt.

In dem ganzen Kreise besteht nur ein bäuerlicher Darlehnskassenverein nach dem bewährten System von Raiffeisen, und auch dieser erst seit zwei Jahren, so daß trotz der guten Dienste, die derselbe offenbar schon geleistet hat, besonders nach dem Hagelschlag im Jahre 1879, welcher die ganze Ernte vernichtete, und durch Beschaffung von gutem Kunstdünger, über seine Wirksamkeit zur Zeit noch kein Urtheil abgegeben werden kann.

Zieht man noch in Betracht, daß der ganze Westerwald seit dem Jahre 1860 eine Reihe von Missernten, darunter totale, wie die von 1860, 66, 78, 79 und 81, zu verzeichnen hat, so kann man sich nicht wundern, daß die Verschuldung stetig zugenommen hat.

Nebenverdienste sind bei der Abgeschlossenheit des Westerwaldes vom Weltverkehre — erst jetzt wird die erste Eisenbahnlinie über denselben geführt — und dem daraus folgenden Mangel an Industrie selten und gering.

Ein Theil der Bevölkerung findet während einiger Wintermonate Beschäftigung beim Holzfällen gegen einen Tagelohn von circa 1,50 Mark. Die Krug- und Pfeifenbäckerei — letztere eigentliche Hausindustrie — welche in einigen Orten betrieben wird, vermag auch nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl

von Arbeitern dauernd zu beschäftigen und liegt augenblicklich, besonders weil bei den fiskalischen Brunnen zu Selters, Ems u. s. w. die Verwendung von Glasflaschen immer mehr in Aufnahme kommt, sehr darnieder. Der Tagelohn wird sich demalen hier auf 1,50—2 Mark stellen.

An einem Orte des Kreises, zu Schentelberg, Amts Selters, finden sich die günstigsten Vorbedingungen zur Errichtung einer Korbflechterei; doch fehlt es an gehöriger Anleitung, sowie an dem nöthigen Anlagekapital.

Nur Ransbach, Amts Selters, sendet zahlreichere Hausirer, sog. Landgänger aus, welche während der besseren Jahreszeit Deutschland und die anliegenden Länder mit durchschnittlich befriedigendem Erfolge bereisen, ohne jedoch dadurch wesentlich in ihren Verhältnissen gefördert zu werden, da sie, vermöge ihrer Bekanntschaft mit fremden Ansitten, im Allgemeinen laxeren Grundfägen der Lebensführung huldigen. Besonders im Interesse ihrer Kinder, welche während eines großen Theiles des Jahres ohne die gehörige Aufsicht gelassen und von der Confirmation ab in das unstäte Leben der Eltern hineingezogen werden, wäre sehr zu wünschen, daß die „Landgänger“ erschwert würde. —

Die wenigen geschlossenen Höfe sind, wie bereits angedeutet, nicht so ausgedehnt, daß sie eines zahlreicheren Tagelöhnerpersonales bedürften.

Der Tagelohn stellt sich hier mit Kost für Männer etwa auf 1—1,50 Mark, für Frauen auf 0,50—0,70 Mark; ohne Kost für Männer etwa auf 1,50 bis 2 Mark, für Frauen auf 1—1,20 Mark. Erstere Art ist die gebräuchlichere.

Was nun die hypothekarische Verschuldung der noch von den Eigenthümern bewirtschafteten Bauerngüter betrifft, so wird man nicht zu hoch greifen, wenn man annimmt, daß $\frac{2}{3}$ derselben mit erster Hypothek belastet sind. Die Zahl der zweiten Hypotheken ist verhältnißmäßig klein.

Besitzerin von reichlich $\frac{2}{3}$ der ersten Hypotheken ist die nassauische Landesbank, das andere Drittel befindet sich zum größeren Theile in Händen von öffentlichen Fonds, Gemeinden, Kirchen u., welche, wie die Landesbank, geseliglich nur gegen doppelte Sicherheit ausleihen dürfen. Auch der Rest der ersten Hypotheken möchte wohl nur in verschwindend geringem Maßstabe von wohlhabenden Bauern besessen werden. Nachhypotheken sind durchweg im Besitze von eigentlichen Geldleuten.

Der übliche Zinsfuß ist bei Hypotheken, ersten und zweiten, fünf vom Hundert, für die nassauische Landesbank nach ihrem günstigen Stande (man vergleiche ihre Geschäftsberichte) offenbar viel zu hoch. Wenn man ihr auch keinen Vorwurf daraus machen kann, daß sie bei der Bewilligung von Darlehen sehr diffieil ist, so könnte und müßte sie darum doch darauf bedacht sein, weniger auf hohen Gewinn zu sehen, als vielmehr einen möglichst billigen Credit zu gewähren, was ja auch der Zweck ihrer Gründung gewesen ist.

Kann einerseits nach der bestehenden Hypothekenordnung, welche für ein Darlehn die Verpfändung von Immobilien — davon $\frac{2}{3}$ Grundbesitz — im doppelten Werthe verlangt, und nach der Schwierigkeit, auf Nachhypothek Geld zu erhalten, und andererseits bei dem Mangel an bäuerlichen Darlehnskassen dem Creditbedürfniß der ländlichen Bevölkerung nur in sehr beschränktem Maßstabe abgeholfen werden, so ist es unvermeidlich, daß dieselbe vielfach in die Hände von Wucherern geräth, besonders der Juden, welche den Viehmarkt vollständig beherrschen und sich nicht entblöden, den abhängigen Landmann zur Annahme auch

von ganz überflüssigen und werthlosen Artikeln, als Kleiderstoffen u. dgl., zu nöthigen.

Einige Beispiele werden dies Unwesen erläutern. In dem Dorfe D. lebte ein nach den dortigen Verhältnissen wohlhabender Bauer: sein schuldenfreier Grundbesitz war im Stande, ihn und seine Familie zu ernähren. An baarem Gelde war freilich zeitweilig Mangel, und so ließ sich der Mann von einem Juden aus S. verleiten, eine Kuh, die er gerade nöthig hatte, zu borgen.

Es soll jedoch nicht verschwiegen werden, daß unser Bauer zum Theil aus falschem Stolze seine Zuflucht zu dem berüchtigten Wucherer nahm. „Der Jude hält reinen Mund, und Niemand erfährt, daß ich Schulden habe“ — und damit rennt Mancher mit offenen Augen in's Verderben.

Der Jude schwieg allerdings für's Erste, kam aber sein Geld zu fordern, als, wie er wohl wußte, der Bauer keins haben konnte. Die Folge war, daß ein neuer Handel gemacht wurde, der dem Bauer ein überflüssiges und viel zu theures Stück Vieh auf Borg einbrachte. — Nun fügte sich's auch so unglücklich, daß der Bauer seine Scheune aufbauen mußte. Natürlich war der Jude gefällig genug, das erforderliche Geld zu leihen. Von da ab war der Bauer verloren. Jetzt kam der Jude als Herr und nahm von dem Viehe seines Schuldners, was ihm anstand, wogegen er demselben zum Ersatz lieferte, was ihm gefiel. Den Preis bestimmte natürlich er. Nach Verlauf von etwa fünf Jahren war die Schuld des Bauers so hoch angelaufen, daß er dem Juden sein ganzes Immobilienvermögen im Werthe von circa 7000 Mark verpfänden mußte. Noch zwei Jahre wartete Letzterer; dann klagte er den Bauer ein und bei dem folgenden Zwangsverkaufe erstand er die Immobilien so, daß ihm der Bauer noch einige Hundert Mark schuldig blieb. Mit dem Erwerb der Immobilien hatte der Jude aber eine gefährliche Waffe gewonnen: er ließ dieselben zu anscheinend günstigen Zahlungsbedingungen versteigern, d. h. gegen langen Ausstand, und es steht zu befürchten, daß einer oder der andere der Käufer für den Juden wiederum ein Object der Ausbeutung wird.

Durch seine Versegung von D. konnte der Berichtstatter den Verlauf der Sache nicht verfolgen. Als Pendant diene ein Fall aus dem jetzigen Wohnsitze des Berichtstatters.

Ein Jude aus C. war per fas et nefas in den Besitz einer Hofraithe und einiger Aecker in A. gelangt. F., ein solider junger Ehemann, der auch von seinen und seiner Frau Eltern noch einiges Grundvermögen zu erwarten hat, kaufte das Anwesen für 1500 Mark gegen drei Termine. Als die erste Rate fällig war, sah sich F. außer Stand, seinen Verpflichtungen nachzukommen, weil die von ihm erwartete Entschädigungssumme für an die Eisenbahn abgetretenes Feld noch nicht ausgezahlt war. Der Jude bewilligte scheinbar auf's bereitwilligste einen Ausstand von vier Wochen. Nach Ablauf dieser Frist hatte F. noch immer kein Geld erhalten und mußte ahermals um Ausstand bitten. Auch diesmal ward derselbe gewährt, doch nahm der Jude den F. mit in seinen Laden und zeigte ihm die verschiedenartigsten Artikel: Bettwert, Kleiderstoffe u. s. w. mit dem Bemerken, daß er den F. mit seiner Frau bald zum Einkauf erwarte.

Beide waren jedoch klug genug, dieser Einladung nicht zu folgen, sondern suchten bei dem Vorsteher des Ar. Darlehnskassen-Vereins Rath und Hilfe. Eine

Hypothek bei der nass. Landesbank konnten die Eheleute F. nicht machen, weil einerseits auf dem angekauften Anwesen noch der Eigenthumsvorbehalt ruhte, und der Jude — aus Furcht und Grimm, die gute Beute zu verlieren, dem Vereins-Vorsteher, welcher die nöthige Garantie in Aussicht stellte, erklärte, er werde vor vollständiger Zahlung der Kaufsumme nebst Zinsen nicht auf Löschung des Eigenthumsrechtes antragen; andererseits weil das sonstige Immobilienvermögen der Leute nicht den gesetzlich bestimmten doppelten Werth darstellte.

Der Vorstand des Nr. Darlehnskassen-Vereins beschloß daher einstimmig, dem F. ein Darlehn von 1500 Mark gegen doppelte (interimistische) Bürgschaft unter der Bedingung zu bewilligen, daß der Jude sofort befriedigt und die nunmehr stellbare Hypothek über qu. Betrag dem Vereine behändigt werde.

So geschah es. F. bezahlt nunmehr 5% Zinsen und 3% Annuität und kann in nicht allzulanger Zeit ein schuldenfreier Mann werden, weil er ja außer der Annuität selbst die kleinste Abschlagszahlung jeder Zeit machen kann, ein Vortheil, der ihm wohl von keinem Kapitalisten gewährt worden wäre.

Noch ein Beispiel von der traurigen Abhängigkeit vieler Bauern von Juden und Wucherern.

Berichterstatter stand mit einem Bauer in S. wegen einer Kuh im Kaufe, und derselbe war soweit abgeschlossen, als ein Jude aus M., der Gläubiger des Mannes, dazukam. Aus dem Kaufe ward jetzt nichts, d. h. der Bauer durfte nicht verkaufen; aber acht Tage später erschien der Jude als Eigenthümer der Kuh auf dem Markte und steckte den Gewinn in seine Tasche. Eine bei den hiesigen Wucherern sehr beliebte Manipulation ist auch die, daß einer seine Forderung an einen andern Halsabschneider abtritt, von welchem dann nur mit schweren Opfern Ausstand erwirkt werden kann. 20 bis 25% Zinsen sind nichts Außergewöhnliches.

Diesem üblen Treiben vermögen allein Darlehnskassenvereine nach dem erprobten Systeme von Raiffeisen zu steuern, während die Vorschußvereine nach Schulze-Dehtisch nachweisbar auch in hiesiger Gegend die Verschuldung der Landleute nur befördert haben. Weniger noch durch die hohen Zinsen und Provisionen, als durch die von ihnen geschaffene relative Leichtigkeit, Geld zu erhalten.

Während nämlich bei den Raiffeisen'schen Darlehnskassen-Vereinen bei Bewilligung von Darlehen vor Allem auf den moralischen Charakter des Credit-suchers Rücksicht genommen und rüchhaltlose Auskunft über die Verwendung eines Darlehns verlangt wird, findet bei den sog. Vorschuß-Vereinen als reinen Bank- und Geldgeschäften unseres Wissens nichts Derartiges statt.

Die einzige Rücksicht, welche nach den hiesigen Erfahrungen von ihnen genommen wird, ist die auf die möglichste Sicherstellung der Darlehen, sei es durch das Vermögen der Credit-suchenden, sei es durch dasjenige der Bürgen.

Liegt also in der ganzen Organisation und in dem Geiste der Raiffeisen'schen Darlehnskassen die Garantie für den rechten Gebrauch vom Credit, so kann bei Vorschuß-Vereinen selbst ein notorischer Verschwender Geld erhalten, sofern er nur die erforderliche Sicherheit — gewöhnlich durch Bürgen — zu stellen vermag, und Bürgen lassen sich bei der Schwäche vieler Landleute und ihrer Unerfahrenheit in Geschäftsfachen immer finden.

Dafür ist es freilich dem auch oft genug geschehen, daß die Bürgen mit

dem Schuldner zu Grunde gingen, oder doch wenigstens sehr empfindlich geschädigt wurden, und es würde schon sehr lehrreich sein, wenn nur die Vorschußvereine in unserm Kreise ihre Erfahrungen hierüber veröffentlichten wollten. Dem Berichterstatter ist eine ganze Anzahl solcher Fälle bekannt.

Es wäre daher eine dankbare Aufgabe der Regierung resp. des nassauischen communalständischen Verbandes, welcher ja über bedeutende Mittel verfügt, indem jährlich ein wesentlicher Theil des Reingewinnes der nassauischen Landesbank an ihn abgeführt wird, nach dem Vorgange der Bezirksregierung in Unterfranken durch Bewilligung angemessener und billiger Credite die Schwierigkeiten, welche sich der Gründung Raiffeisen'scher Vereine in den Weg stellen, überwinden zu helfen.

Aus den angeführten Thatfachen ergibt sich, daß ein nicht unbedeutender Bruchtheil des Grund und Bodens fortwährend die Besitzer wechselt. Die Zwangsverkäufe haben sich besonders seit den letzten Jahren in bedauerlicher Weise gemehrt. Höchstens die Hälfte des Grund und Bodens befindet sich in dauerndem Besitze und geht durch Erbschaft von den Eltern auf die Kinder über.

Die Güterpreise sind nach kurzem und ungesundem Steigen zu Anfang der 70er Jahre stetig gefallen und stehen heute wieder, wie vor 20 Jahren, theilweise sogar noch tiefer.

Wie die Güterpreise gesunken sind, so ist auch der Pachtzins überall zurückgegangen. Während zu Anfang der 70er Jahre der Morgen = 25 a circa 15 Mark Jahrespacht ertrug, dürfte er heute 6 Mark nicht übersteigen, ja es kommt in einzelnen Orten des Kreises vor, daß Ackerland dormalen überhaupt keinen Abnehmer findet.

Für gute Wiesen kann man indeß noch immer einen jährlichen Pacht von 20 Mark pro Morgen annehmen.

Das Pachtland — zumeist Pfarr-, Gemeinde- und Schulgut, hin und wieder auch Arentheil — stellt allerdings nur einen kleineren Bruchtheil der Gemarkungen dar, und es muß bemerkt werden, daß für Ackerland ein jährlicher Pacht von 9 Mark pro Morgen reichlich hoch ist.

Nahezu alle Gemeinden des Kreises sind im Besitze von Wald, einzelne sogar von verhältnißmäßig bedeutenden Flächen.

Aus dem Erlöse des Holzes werden bestritten: Gehälter der Lehrer und der Gemeindebediensteten, Unterstützung der Ortsarmen, Unterhaltung der Wege und der öffentlichen Gebäude u. s. w.

In keiner Gemeinde reicht jedoch heute in Folge des Fallens der Holzpreise der Ertrag des Waldes hin, die öffentlichen Ausgaben zu bestreiten, weshalb der Ausfall durch Gemeindesteuern — an einzelnen Orten bis zu 200% — gedeckt werden muß. Damit ist denn auch meistens die unentgeltliche Abgabe von Scheit-, Prügel- oder Reiserholz an die Bürger — früher 2 bis 4 Raummeter oder 100 bis 150 Wellen für den Bürger pro anno — in Wegfall gekommen. In den meisten Gemeinden ist es jedoch Gebrauch geblieben, daß die Bürger ein- oder zweimal im Jahre an sog. „Holztagen“ das dürre und abgefallene Holz sammeln dürfen, wobei aber die Anwendung einer Art oder Säge verboten ist. In Folge des großen Futter- und Streumangels der letzten Jahre hat die Forstbehörde außerdem in dankenswerther Weise erlaubt, Moos, Haidekraut und, wo es ohne größeren Nachtheil geschehen konnte, auch Laub zu

sammeln. In einzelnen Fällen durfte sogar das Gras aus den Kämpfen gerupft werden.

Nur ein verschwindend kleiner Theil des Kreises besitzt gemeinschaftliche Weiden, auf welche das Vieh vom Mai bis zum October getrieben wird; doch sind dieselben nicht so, daß das Vieh während des Weidganges ohne Schaden der Stallfütterung gänzlich entbehren konnte. Freilich unterbleibt dieselbe nur zu häufig, und der Verlust am Wachsthum, an der Ergiebigkeit des Viehes und auch am Dünger stellt den Nutzen des Weidganges wieder sehr in Frage.

Was die Verwerthung der landwirthschaftlichen Producte angeht, so findet eine Ausfuhr von Getreide nicht statt, da die wenigsten Bauern ihr Jahresbrod ziehen. Nur bei ganz günstigen Ernten ergiebt sich ein Ueberfluß an Kartoffeln, welcher zu 1,20 bis 1,50 Mark à Ctr. zumeist an den Rhein verkauft wird. Molkereien existiren nicht, und mit dem Erlöse aus der verkäuflichen Butter, welche durchschnittlich mit 1,10 Mark à Pfd. bezahlt und von Händlern in die rheinischen Städte gebracht wird, werden theilweise die laufenden Ausgaben für Kaffee u. dgl. Haushaltungsbedürfnisse bestritten.

In Grenzhausen-Höhr, Dernbach, Hilgert und Alsbach, welche Orte dem Rheine am nächsten liegen, wird Hopfen gebaut, welcher einen schönen Ertrag liefert.

Grenzhausen-Höhr produciren jährlich circa 2200 Ctr., Dernbach 300, Hilgert 100, Alsbach 60. Der Durchschnittspreis der letzten fünf Jahre stellt sich auf 140 Mark, die Produktionskosten etwa auf 90 Mark pro Ctr.

Die Volkszunahme ist keine rasche, das Heirathsalter der Eheschließenden kann als normal bezeichnet werden. Aus dem Copulationsregister der Pfarrei Alsbach, welche circa 1000 Seelen zählt, ergiebt sich für die letzten 25 Jahre für die Eheschließenden ein Durchschnittsalter: für die Männer von 27, für die Frauen von 23 Jahren.

Sterbefälle von Kindern unter 10 Jahren kommen während derselben Zeit etwa 8 auf 30 Geburten pro anno. Die Zahl der Todesfälle beziffert sich überhaupt auf jährlich circa 20.

Zum Schlusse erlaubt sich der Berichterstatter die Bemerkung, daß seiner Ansicht nach unsere ungesunden Verhältnisse nur so gebessert werden können, daß der Körnerbau thunlichst beschränkt, dagegen der Schwerpunkt des landwirthschaftlichen Betriebes in die Vieh- und Milchwirthschaft verlegt wird, wofür ja die äußeren Bedingungen verhältnißmäßig günstig sind.

Hoffentlich hilft der Wagner'sche Futterbau, der augenblicklich versuchsweise von einigen Landwirthen eingeführt wird, auch in unserer Gegend eine Wendung zum Bessern herbeiführen.

September 1882.

VIII.

Die bäuerlichen Verhältnisse in der Bürgermeisterei Altenkirchen (Reg.=Bez. Koblenz).

Beantwortung der vom Verein für Socialpolitik auf-
gestellten Fragen

durch

Pfarrer **Bungeroth** in Altenkirchen.

Die Bürgermeisterei Altenkirchen umfaßt ein ziemlich weit ausgedehntes Territorium mit 35 Ortschaften, von welchen die größte, das Kreisstädtchen Altenkirchen, vorherrschend von Handwerkern, Wirthen, Kaufleuten und Beamten bewohnt wird. Es kommen deshalb für die nachfolgenden Mittheilungen nur die 34 Dörfer nebst einigen dazu gehörigen Weilern in Betracht, welche vorherrschend Ackerbau und Viehzucht betreiben. Mit den angrenzenden Bürgermeistereien auf den Vorhöhen des Westerwaldes verglichen, ist die hiesige in Bezug auf Wohlhabenheit nicht am besten, aber auch keineswegs am schlechtesten situiert; sie nimmt vielmehr eine mittlere Stellung ein. Deshalb, und weil der Unterzeichnete die Bürgermeisterei Altenkirchen während eines Zeitraumes von 35 Jahren kennen gelernt, hat er sich bei seiner Berichterstattung auf dieselbe beschränkt.

Ad 1. Das bäuerliche Grundeigenthum ist in viele kleinere und größere Parzellen zerlegt und giebt es für die Theilung der Grundstücke keine Grenze, weder eine herkömmliche, noch eine durch Gesetz oder Verordnung bestimmte. Die weitgehende Parzellirung hat einerseits den Nachtheil, daß der Ackerbaubetrieb für den Besizer vieler kleiner Grundstücke mehr Zeit und Mühe erfordert, auch die Uebersicht erschwert ist, andererseits den Vortheil, daß auch weniger bemittelte Familien, wenn sie fleißig und sparsam sind, Grundeigenthümer werden und sich nach und nach zu einer gewissen Wohlhabenheit emporschwingen können. Den Nachtheilen der Parzellirung sucht die jetzt mehr in Gang kommende

Schriften XXII. — Bäuerliche Zustände in Deutschland.

12

Consolidation abzuhelpen. In hiesiger Bürgermeisterei haben zwei Gemeinden sie durchgeführt und bei zwei andern ist sie in Angriff genommen.

Ad 2. Ueber die Vertheilung des bäuerlichen Grundeigenthums ist von der königlichen Regierung eine officielle Statistik veranlaßt und in hiesiger Bürgermeisterei aufgestellt worden; dieselbe ist aber in ihren Resultaten nicht veröffentlicht und deshalb mir ganz unbekannt. Einen Einblick in die Vertheilung des Grundeigenthums giebt aber auch die anliegende Zusammenstellung der Grundbesitzungen von 11 Ortschaften hiesiger Bürgermeisterei, nach ihrer Größe und Zahl geordnet.

Ad 3. Im Bereiche der Bürgermeisterei giebt es nur einen geschlossenen Hof; die früheren Höfe haben sich durch Theilung in Weiler verwandelt. Von einem besonderen Einflusse des größeren Grundbesitzes auf den bäuerlichen kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein. Da auf dem einen geschlossenen Hofe eine Anzahl Knechte und Mägde gehalten werden, so ist dessen Tagelöhnerpersonal an Zahl gering. Es giebt aber auch in den Ortschaften der Bürgermeisterei ländliche Tagelöhner, wie fast überall unbemittelt. Sie sind in den Erntezeiten bei den wohlhabenden Bauern, welche 9 bis 18 Hektare besitzen, vollauf beschäftigt; aber während der Winterzeit haben sie gewöhnlich weniger lohnenden Arbeitsverdienst, weil das Ausdreschen des Getreides durch Dreschmaschinen immer allgemeiner geworden ist. Die Einwohner, welche nur geringen oder gar keinen Grundbesitz haben, arbeiten im südlichen Theile der Bürgermeisterei meist auf einer großen Papierfabrik und deren Ländereien, im nördlichen Theile auf mehreren näher oder ferner gelegenen Bergwerken. Die Söhne der Kleinbauern, welche in der Ackerwirthschaft nicht genug beschäftigt sind, suchen größtentheils im Bergbau einen für den Unterhalt der Familien vortheilhaften und nachhaltigen Verdienst.

Ad 4. Die in hiesiger Bürgermeisterei begonnene Zusammenlegung der Grundstücke hat keine wahrnehmbare schädliche Rückwirkung auf den kleineren Besitz bis jetzt gehabt. Dagegen kann wohl schon jetzt behauptet werden, daß gerade der kleine Grundbesitz durch die Anlegung regelrechter Flurwege und die Zusammenlegung im Werthe sich gesteigert hat; auch sind die Wiesen dort von den Eigenthümern jetzt viel sorgfältiger gebüngt und gewässert worden. Die Consolidation kostet Opfer an Geld, und andere Unzuträglichkeiten sind auch noch damit verbunden; aber sie ist ein Anstoß zum Fortschritt.

Ad 5. In der großen Mehrzahl der Gemarkungen hiesiger Gegend ist die Gemengelage der Grundstücke vorhanden; und da es fast überall an geordneten, zweckmäßig geführten Flurwegen fehlt, so entstehen oft Streitigkeiten, ja sogar kostspielige Prozesse, welche ihren Grund in dem Umstande haben, daß ein Bauer dem andern über das angebaute Feld fährt, um zu seinem Grundstück zu gelangen. Das geschieht in vielen Fällen und richtet auch viel Schaden an. Die Schädlichkeit der unordentlichen Gemengelage zeigt sich deutlich auch darin, daß der Bauer, welcher seinen Grenznachbar nicht beschädigen will, sein Grundstück zur rechten Zeit nicht erreichen, noch bebauen kann. Ein Flurzwang besteht in hiesiger Gegend nicht mehr, weder rechtlich noch thatsächlich.

Ad 6. Es giebt in der großen Mehrzahl der Gemeinden hiesiger Bürgermeisterei und Umgegend gemeinschaftliches Grundvermögen, fast nur in Holzung bestehend. An dasselbe haben aber nicht alle Familienhäupter des Ortes

Rechtsansprüche und Nutzungsrechte, sondern nur eine bestimmte Zahl von Gemeindeberechtigten. Diese benutzen den Wald als ein Genossenschaftseigenthum, auf welches sie auch hypothekarische Darlehn aufnehmen lassen können; sie haben aber auch die zur Cultur, zum Schutze u. nothwendigen Arbeiten und Kosten, sowie die Steuern zu tragen. In fast allen diesen Ortschaften findet sich jetzt neben den gemeindeberechtigten Inhabern auch eine Anzahl von nichtberechtigten, Beisassen genannt. Das Verhältniß derselben kann durchschnittlich in folgenden Zahlen angegeben werden: Von 30 Familien des Ortes sind 17 gemeindeberechtigt, 13 nicht berechtigt. Im Besitze dieser Gemeindeberechtigten, welche den Grundstock der Gemeinden bilden, ist fast überall die Hauptmasse des angebauten Feldes und der Wiesen, während die Beisasser meist aus ärmeren Kleinbauern und Tagelöhnern bestehen. Dieses Verhältniß hat sich nach und nach seit den letzten 50 bis 60 Jahren so, wie beschrieben, entwickelt; denn zu Anfang dieses Jahrhunderts waren noch alle Gemeindefassern gemeindeberechtigt.

Für die Berechtigten ist die Nutzung aus dem genossenschaftlichen Wald eine wesentliche Stütze, da sie aus demselben nicht nur ihr Brennmaterial beziehen, sondern auch durch Verkauf von Nutzholz und Gerberlohe nicht unbedeutende Geldeinnahmen haben, desgleichen bei Strohmanuel das Streumaterial für ihr Vieh aus dem Walde entnehmen können. Für die Nichtberechtigten ist der Mangel dieser Nutzungen in ihren Wirthschaften sehr fühlbar, und es gilt für einen sehr wesentlichen Gewinn, wenn ein Beisasse eine frei werdende halbe oder ganze Gemeindeberechtigung ankaufen kann, was freilich nur selten vorkommt. Es wäre wünschenswerth, daß alle Einwohner an der Nutzung des genossenschaftlichen Eigenthums Theil nehmen könnten, weil die ärmeren durch ihren Ausschluß vielfach sich verführen lassen, das nothwendige Holz zu stehlen. Das zieht ihnen nicht nur oft empfindliche Strafen zu, sondern wirkt auch auf die Sittlichkeit im Allgemeinen nachtheilig ein; das jetzt bestehende Verhältniß kann aber nicht mehr geändert werden. Zwei Genossenschaften hiesiger Bürgermeisterei hatten es auf dem Proceßwege dahin gebracht, daß sie ihr gemeinschaftliches Grundeigenthum unter sich theilen und in Privateigenthum verwandeln durften. Viele andere waren im Begriffe, diesem sehr schädlich wirkenden Beispiel nachzufolgen. Da wurde diesem Beginnen von der Staatsregierung mit weiser Fürsorge durch den Erlaß des Gesetzes vom 14. März 1881, betreffend „gemeinschaftliche Holzungen“, ein Ziel gesetzt.

Ad 7. Eine umfangreiche Verpachtung von Höfen oder von Parzellen kommt hier selten vor; wohl aber Verpachtungen in geringem Umfange. Sehr selten betreibt ein Ackerer seine bäuerliche Wirthschaft nur auf gepachteten Grundstücken. Pächter einzelner Parzellen sind Kleinbauern oder Tagelöhner, seltener die wohlhabenderen Bauern.

Ad 8. Das Pachtgeld, welches für die öffentlich ausgetretenen oder aus der Hand verpachteten Grundstücke gezahlt wird, steht in hiesiger Gegend keineswegs zu hoch und beträgt durchschnittlich für 25 A (1 Morgen) Ackerland 6 bis 9 Mark, für Wiesen 15 bis 21 Mark. Die Verpachtungen erfolgen gewöhnlich auf 6, 5 oder 4 Jahre, bei Wiesen zuweilen auf noch kürzere Fristen. Manches Grundstück hat innerhalb 20 Jahren 3 bis 4 verschiedene Pächter. Das Pachtland wird meist schlechter gedüngt und weniger sorgfältig

bearbeitet. Daß frühere Eigenthümer, welchen auf dem gerichtlichen Wege ihre Grundstücke verkauft wurden, Pächter ihres Gläubigers wurden, kommt selten vor. Gewöhnlich werden solche Grundstücke bald wieder von dem Gläubiger an Dritte verkauft.

Ad 9. Die Eigenthümer der verpachteten Parzellen sind theils unter Vormundschaft stehende Minorennen, theils Schulen, Pfarreien, Gemeinden; im wesentlichen Theile der Bürgermeisterei besitzt zerstreut liegende Grundstücke eine am Rheine domicilirte freiherrliche Familie.

Ad 10. Die hypothekarische Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes ist hier von ziemlich bedeutender Höhe; genaue und zuverlässige Angaben über dieselbe möchten schwer zu beschaffen sein und langwierige Arbeit erfordern.

Ad 11, 14 und 16. Unstreitig hat die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes seit 50 Jahren zugenommen, wie das leicht erkennbar ist aus den durchschnittlich viel geringeren Beträgen der vor 1830 dargeliehenen Hypothekencapitalien der Kirchen und Pfarreien. Aber die Ertragsfähigkeit und der Kapitalwerth des Grundbesitzes hat ebenfalls seitdem bedeutend zugenommen und erlaubt jetzt eine höhere Belastung, als früher. Diese Belastung ist leider für manche bäuerliche Grundbesitzer aber so hoch gestiegen, daß dieselbe über deren Kräfte hinausgeht und in nicht seltenen Fällen, verbunden mit der außerhypothekarischen Schuldenlast, zum freiwilligen Verkauf der Grundstücke nöthigt oder zum Zwangsverkauf führt. Wenn nun nach den Ursachen dieser betrübenden Erscheinung gefragt wird, so ist es fast immer irgend eine Noth, welche zur Aufnahme von Hypothekendarlehen zwingt. Aber warum kommen so viele bäuerliche Familien in solche Noth? — Wohl haben sie zuweilen Restkaufgelder, Erbportionen in kurzer Frist zu zahlen; auch Bauten sind oft Ursachen großer Bedrängniß; aber andere Ursachen sind noch vorhanden, die viel stärkere und schlimmere Nothstände herbeiführen.

Als eine dieser Ursachen ist die sehr ausgedehnte Verwendung von künstlichem Dünger, welcher gekauft werden muß, anzusehen. Die Verwendung von Kunstdünger ist bei Aekern, die hauptsächlich mit Stalldünger gebaut werden, nützlich und oft unentbehrlich als Zusatz. Wenn aber der Landmann nur wenig Stalldünger, dagegen größtentheils Kunstdünger verwendet, so wird und muß er nach den Erfahrungen in hiesiger Gegend mit raschen Schritten zurückgehen. Viele kleinere Grundbesitzer haben nämlich zur Saatbestellungszeit kein Geld, um Knochenmehl, Guano u. zu kaufen; der Stalldünger, welcher vorhanden ist, reicht lange nicht zu. Die Ausfaat muß aber bestellt werden, wenn man ernten und Brod für die Familie haben will. Darum borgt man bei dem Kaufmann den künstlichen Dünger. Das durch Verkauf der geernteten Früchte erlöste Geld wird nun aber nicht in erster Linie, wie es geschehen sollte, zur Bezahlung der Düngerschuld verwendet, sondern unbedachtamer Weise in der Haushaltung, zur Anschaffung von Kleidungsstücken, zu diesem oder jenem Zweck verbraucht. Die mit 6 % zu verzinsende Schuld bleibt stehen und wird deren Zahlung im folgenden Jahre zugesagt. Aber bei der wiederkehrenden Saatbestellungszeit ist wieder kein Geld vorhanden und es muß der Kunstdünger abermals geborgt werden. Nun fällt vielleicht die Ernte gering aus, ergibt vielleicht nicht den Ertrag zur Bezahlung der nothwendigsten Bedürfnisse, der Zinsen und Steuern. Der Kaufmann drängt und droht; auch die hoch angewachsene Düngerschuld

nebst Zinsen muß berichtigt werden. Was bleibt übrig? Eine neue Hypothek muß aufgenommen werden, und der Bedrängte ist froh, wenn er bei irgend Jemand Gerechtigkeit findet, ihm das nöthige Darlehn auf Nachhypothek zu gewähren, oder vermitteltst Bürgschaft eines gütigen Nachbarn oder Verwandten ein Darlehn aus der Darlehnskasse erhält. Dadurch aber wächst die jährlich aufzubringende Summe der Zinsen und es tritt hinzu die jährlich zu zahlende Rate des aufgenommenen Kapitals aus der Darlehnskasse. Statt für reichliches Viehfutter und dadurch für Vermehrung des Stalldüngers zu sorgen, hält der unüberlegt wirthschaftende Bauer sich an den geborgten Kunstdünger und kommt immer tiefer in die Verschuldung hinein.

Viel schlimmer noch als das häufige Borgen des Kunstdüngers ist das leichtsinnige, von einer gewissen Beschränktheit zeugende Borgen des zum Betriebe der Ackerwirthschaft nothwendigen Milch- oder Zugviehes bei den ländlichen Viehhandelsleuten. Das Verfahren dieser Händler ist so bekannt, daß es nicht nöthig ist, dasselbe nach allen Richtungen hin im Einzelnen zu schildern. Im Allgemeinen sei hier nur erwähnt, daß sie die Armut und Noth des Kleinbauern sehr geschickt und schlau zu ihrem Vortheil zu benutzen wissen. So lange das Vermögen desselben noch nicht überschuldet ist, borgen sie dem schlecht rechnenden mit großer Bereitwilligkeit und sind entgegenkommend; aber schon bei dem ersten Borghandel gewinnt der Händler auf ein Stück Vieh geringer Qualität sogleich oft 24, 30 oder 36 Mark. Sehr häufig hat später am festgesetzten Zahlungstermin der Kleinbauer das Geld zur Bezahlung des geborgten Viehes nicht beisammen; entweder muß er dann die Kuh, welche er abgemolken bekam, die aber nun frischemelkend geworden ist, dem Händler wieder überlassen oder, was gewöhnlich der Fall ist, einen neuen Borghandel mit demselben machen, wobei er einen neuen Schein unterschreibt und eine bedeutend vermehrte Schuld übernimmt. In ähnlicher Weise geht das Borgen von einem oder mehreren Stücken Vieh weiter fort und die Schuldsumme des Kleinbauern wird immer größer, bis ihm ohne Gefahr des Verlustes nicht mehr creditirt werden kann. Dann hört das Borgen des Händlers auf und der Ruin des Kleinbauern steht vor der Thür. Ob er noch bei Haus und Hof bleiben kann, hängt von der Gnade des Händlers ab. Der Bauer macht Pläne, strengt sich an, sein Gut zu retten, sucht anderwärts Geld zu borgen, findet aber oft gar keine Hilfe. Statt nun seine Grundstücke, ehe es zu spät ist, freiwillig zu verkaufen und dadurch wenigstens das Haus sich zu erhalten, hält er sie kramphast fest; aber er kann nun bei allem Fleiße den ungestüm drängenden Händler und die anderen Gläubiger nicht mehr befriedigen. Er wird zuletzt schlaff und muß den Zwangsverkauf über sich ergehen lassen. Der Händler ist dann sehr oft der Ankäufer der sämmtlichen Immobilien und macht durch späteren günstigen Verkauf derselben abermals vielleicht einen großen Gewinn. Leichtfertiges Borgen von der einen Seite und niedriger, gemeiner Egoismus von der anderen Seite sind ein um sich fressender Krebschaden auch in unferer Bürgermeisterei, obwohl mehrere benachbarte noch viel schlimmer daran zu leiden haben.

Daß die Hypothekenschulden sich bei manchen Landleuten stark vermehren, hat ferner seinen Grund in einem oft unbegreiflichen Leichtsinne, mit welchem man heirathet, Haushaltung anfängt und wirthschaftet. Was zur Hebung des Familienvermögens hauptsächlich nöthig ist: Ueberlegung, fleißige Arbeit und

ernstliche Sparsamkeit, wird lange nicht genug beachtet, dagegen — namentlich von den jüngeren Leuten — zu viel Geldmittel auf schöne Kleidungsstücke, Vergnügungen bei Hochzeiten, Jahrmärkten, Kriegerfesten und namentlich auf den sonntäglichen Besuch der Wirthshäuser in der Stadt und Umgegend verwendet (in der Stadt Altentkirchen mit 1530 Einwohnern befinden sich 24 Wirthschaften). Der Umgang der jungen Leute ist in nicht seltenen Fällen keineswegs ehrbar. So kommt es, daß man von manchem jungen Paare sagt: „Sie müssen sich heirathen.“ Solche Muß-Heirathen sind nicht nur verderblich in sittlicher Beziehung, indem sie den Keim späterer Uneinigkeit in sich tragen, sondern sie sind auch verderblich in ökonomischer Hinsicht; denn gewöhnlich sind die nothwendigen Bedingungen für den Unterhalt einer Familie nicht vorhanden. Mit Schulden wird der Ehestand begonnen; sie vermehren sich mit dem Wachsen der Familie, und wenn Krankheiten eintreten und besonders, wenn man unüberlegt unternimmt, ein neues Haus zu bauen, für welches man das Meiste borgen muß. Statt mit 16 bis 18 Jahren resp. 23 und 24 Jahren sich zu verheirathen, sollten die erwachsenen Söhne und Töchter der Kleinbauern mit vereinten Kräften den Eltern durch fleißige Arbeit und Sparsamkeit helfen, die auf dem Familiengute lastenden Schulden abzutragen, und dann in späteren Lebensjahren, wenn die Verhältnisse sich günstiger gestaltet haben, in den Ehestand treten. Es fehlt nicht an Beispielen einzelner Familien, welche sich aus tiefer Verschuldung durch Fleiß, treues Zusammenhalten und Sparsamkeit bei dem Heranwachsen der wohlgezogenen Kinder, welche lange die Eltern mit ihrer Arbeit unterstützten, zu einem gewissen Wohlstande emporgehoben haben.

Vielen der Landleute hiesiger Gegend fehlt endlich der Sinn, die Kleinen und größeren Vortheile, welche die Ackerwirthschaft und die Viehzucht darbietet, mit Nachdenken, Geduld und Fleiß zu benutzen, namentlich die Wiesen in der rechten Weise zu behandeln, mit den verbesserten Erträgen derselben das Vieh reichlicher zu nähren, alle Düngmittel zu Rathe zu halten, den Obstbau sorgfältiger zu pflügen u. s. f. Wer ohne reifliches Nachdenken, mit einem gewissen Leichtsinne wirthschaftet, kommt häufig in die Lage, daß er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Bei gar manchen Kleinbauern ist das „nicht Wort halten“ die Regel geworden, und die Nothlügen spielen eine große Rolle. Der Sinn für ehrenhafte Wahrhaftigkeit ist gar Vielen abhanden gekommen. Letzteres kann man sich daraus erklären, daß der Kleinbauer den mit Schlaueit seinen Gewinn suchenden Viehhändler ebenfalls durch allerlei Winkelzüge zu überlisten sucht. Lügen und Trüden in dem häufigen Verkehre der Händler und der Bauern übt einen überaus nachtheiligen Einfluß aus. Fast alle Handel mit Vieh werden von israelitischen Händlern vermittelt, welche an Zahl und Wohlstand zunehmen, während der niedere Bauernstand in sehr ärmlichen Verhältnissen größtentheils lebt und zurückgeht.

Ad 12. Neben den herabgekommenen Kleinbauern giebt es in vielen Ortschaften hiesiger Gegend auch fleißige, sparsame, vorsichtige, welche voranschreiten; und besonders sind das die Familien, von denen die Vortheile der Ackerwirthschaft und Viehzucht sorgfältiger benutzt werden und bei denen zum Ertrage dieser auch noch die durch Arbeit in den Bergwerken der Umgegend verdienten Löhne der heranwachsenden Söhne hinzutreten. Die von solchen regsameren Bauern bewohnten Orte heben sich, der Werth des Grundbesizes

steigt. Die Zahl derjenigen Bauern aber, welche ihre Kapitalien auf Hypothesen ausleihen können, ist in hiesiger Gegend eine ziemlich geringe.

Ad 13. Die Hypothetengläubiger des bäuerlichen Grundbesitzes sind außer wohlhabenden Bauern und städtischen Privatleuten die Kreisparfasse dahier, die Darlehnsstassen, die Vormundschaften, welche Pupillengelder ausleihen, die Kirchengemeinden in Ansehung ihrer Kirchen-, Armen- und Pfarrfonds, bei welchen der stehende Zinsfuß 5 Procent ist. Die Hypothekensapitalien der letzteren, welche nur zur ersten Stelle ausgeliehen werden, sind von den Landleuten am meisten gesucht, weil bei leidlich regelmäßiger Zinszahlung das Kapital von der Kirchengemeinde nicht gekündigt wird. Es giebt außer den genannten aber auch noch andere Gläubiger, nämlich eine Anzahl städtischer und ländlicher Creditvermittler, welche nicht selten 40 % pro Jahr (von je 3 Mark monatlich 10 Pfennig) von nichthypothekarischen Darlehn, 6 % von hypothekarisch eingetragenen Darlehn sich zahlen lassen, die aber oft in viel höheren Beträgen notirt werden, als die Schuldner wirklich empfangen haben. Der in Noth gerathene Bauer ist also, wenn er sich an solche Geschäftsleute wendet, in den meisten Fällen übel daran.

Ad 15. Es sind in der Bürgermeisterei Altenkirchen drei bäuerliche Darlehnsstassen (System Raiffeisen) vorhanden. Dieselben sind für viele der Landleute, welche einsichtsvoller und nicht leichtsinnige Borger sind, eine recht wohlthätige Einrichtung. Eine nicht geringe Zahl hat sich mit ihrer Hilfe von den wuchernden Händlern und Creditvermittlern losgemacht oder ganz davon frei gehalten. Leider hält oft falsche Scham die sehr bedrängten Kleinbauern ab, ihre ökonomische Lage dem Vorstande des betreffenden Darlehnsstassenvereins offen darzulegen. Sie wenden sich, um das zu umgehen, an die wuchernden Händler und Vermittler, welche die Namen und Geschäfte ihrer Schuldner vorerst geheim halten; später aber müssen diese, was sie gethan, bitter bereuen. Die vorsichtigeren der Kleinbauern nehmen aus der Darlehnsstasse zur Anschaffung von Vieh, zur Vollendung eines Gebäudes, zur Erwerbung eines ihnen gelegenen Grundstücks und für ähnliche Zwecke ein Kapital auf, das mit 5 % verzinst und nach und nach in Raten von ihnen bezahlt wird. Sie erfreuen sich dann des wohl erworbenen Eigenthums, an das kein Wucherer Ansprüche machen kann. Den Landleuten würden die Darlehnsstassen noch größeren Vortheil bringen, wenn sie zu Melioration der Wiesen, Anlegung von Futterfeldern u. dergl. mehr in Anspruch genommen würden. Mit vollem Recht kann es ausgesprochen werden, daß die Darlehnsstassen ein heilfames Gegengewicht bilden gegen die in hiesiger Gegend so unheilvoll wirkenden Wucherer.

Ad 17. Die Vererbung der Grundstücke geschieht in hiesiger Gegend durch Theilung in natura. Das älteste Kind übernimmt gewöhnlich das elterliche Haus gemäß einer von den Geschwistern unter sich und mit den Eltern vereinbarten Taxe, muß aber ohne Vorzugsportion jedem seiner Geschwister den dasselbe treffenden Antheil am Hause in Geld herauszahlen, sobald es verlangt wird. Das Gut wird nicht selten schon bei Lebzeiten des Vaters getheilt, besonders dann, wenn die Schuldenlast diesem zu schwer wird. Das Altentheil wird dann durch freie Vereinbarung mit den Kindern festgesetzt, vorzüglich aber nach Wunsch und Bestimmung des Vaters resp. der Mutter. Die Eltern bleiben gewöhnlich in ihrem Wohnhause bei dem Kind, welches das Haus

übernommen hat. Die Grundstücke des Altentheils bewirthschaftet in der Regel das von den Kindern, welchem das Haus zugetheilt worden ist, dafür, daß die alten Eltern mit ihnen essen und trinken; den festgesetzten Geldbetrag des Altentheils verwenden die letzteren nach ihrem Belieben. Häufiger als früher ziehen die Alten es jetzt vor, die ganze Haushaltung bis zum Tode zu behalten, um von keinem Kinde abhängig zu sein, und ist das in den meisten Fällen empfehlenswerth.

Ad 18. Ein häufiger Güterhandel unter Lebenden findet in hiesiger Gegend nicht statt. Grundstücke werden in der Regel nur dann verkauft, wenn Verheirathungen in einen weiter entlegenen Ort erfolgt ist, von dem aus die ererbten Grundstücke nicht mit Vortheil benutzt werden können. Zwangsverkäufe durch das Gericht kommen leider nicht gerade selten vor. Das Verhältniß des ererbten zum gekauften Gute kann nicht genau angegeben werden.

Eigentliche Güterschlächtereien kann hier nicht vorkommen, da überhaupt nur ein geschlossener Hof in der Nähe vorhanden ist. Auch werden gegenwärtig kleine bäuerliche Besitzungen zum Zwecke der Vereinigung mit großen Gütern nicht aufgekauft.

Ad 19. Die Grundstückspreise sind in hiesiger Gegend durchschnittlich gestiegen und stehen nicht unbedeutend höher, als vor 20 Jahren. Am meisten sind sie gestiegen in den Gemeinden, welche für die Bergwerksarbeit günstig gelegen sind. — Die Pachtpreise hatten sich in den Jahren der französischen Milliarden-Einwanderung stark gehoben, sind aber seitdem auf ihren normalen Stand zurückgegangen, für Ackergrundstücke bezahlt man hier pro Morgen (ca. 25 Ar) durchschnittlich 7 Mark, für Wiesen durchschnittlich 15 Mark.

Ad 20. Der bäuerliche Betrieb hat in hiesiger Gegend während der letzten 20 Jahre verhältnißmäßig geringe Fortschritte in technischer Beziehung gemacht. Höchst selten wendet man regelrecht Drainage an, selten auch die verbesserten Pflüge und die Nähmaschinen. Die zweckmäßig anzulegenden Düngergruben mit Sauchepumpen fehlen in sehr vielen Höfen der Bauern. Wichtig gebaute Wiesen sieht man nur in geringer Zahl; ein Großgrundbesitzer der Bürgermeisterei hat aber einen großen Complex von Wiesengrundstücken in vorzüglich ertragsfähigem Stand durch vollständigen Umbau gebracht. Nur Dresch- und Futterschneidemaschinen finden immer größere Verbreitung, auch wird auf den Bau der Ackertrume mehr Sorgfalt als früher verwendet.

Was die Art der Bespannung betrifft, so kommen nur ausnahmsweise für größeren Grundbesitz Pferde, in der Regel Doppelgespann mit Ochsen oder Röhren, seltener Einzelgespann mit einem Ochsen zur Verwendung. Daß dem ärmeren Kleinbauer die starke Zugkraft fehlt, den hier meist tiefgründigen, etwas steifen Lehmboden umzupflügen, ist zu bedauern. Er hat aus diesem Grunde und wegen des Mangels an gutem Stalldünger von seinen Aekern einen geringeren Ertrag, als der vermögende Bauer, welcher mit zwei starken Ochsen fährt oder, wenn es Noth thut, zwei Paar Ochsen anspannt und außerdem kräftiger düngt. Es giebt in hiesiger Gegend viele Aeker, welche ganz oder großen Theils naß sind mit undurchlassendem Untergrund; um so mehr wäre eine regelrecht ausgeführte Drainage und dazu ein tiefes Umpflügen des Bodens durchaus nothwendig. Armuth und Verschuldung hindern Beides bei dem größeren Theile der Kleinbauern. — Die übliche Fruchtfolge ist in hiesiger Gegend: 1. Korn (Roggen),

2. Klee, 3. Hafer, 4. Kartoffeln, 5. Hafer, 6. Brache (wer es thun kann); doch giebt es auch manche Abweichungen davon, welche hier nicht im Einzelnen erörtert werden können.

Ad 21. Der wirkliche Reinertrag des Einen geschlossenen Gutes steht hinter dem durchschnittlichen Reinertrag der bäuerlichen Güter zurück.

Ad 22. Die verkäuflichen Producte der Bauern sind hier zu Lande Hafer und Kartoffeln, in geringen Quantitäten Roggen und Weizen, ferner Schweine, frischemelkende Kühe und gemästete Ochsen, Heu und Stroh, Butter, Leinwand (von ihnen selbst gewebt). Nebenerwerbe sind in einzelnen Theilen der Bürgermeisterei Bergwerksarbeit in Eisenstein- und Bleigruben und in der Papierfabrication. Holz- und Waldarbeit thut fast jeder Bauer sich selbst; Frachtfuhren und Wandererwerb sind von geringer Bedeutung; doch hat sich das Frachtfuhrwerk in den letzten Jahren etwas vermehrt. — Häusliche Industrien fehlen ganz, und deshalb auch für den Winter der auskömmliche Verdienst zur Unterhaltung der Familien ärmerer Tagelöhner.

Ad 23. Die ortsanwesende Bevölkerung nimmt nur in geringem Grade zu, weil viele der jüngeren Leute sich Arbeit oder Dienste in dem unteren Theile der Rheinprovinz (Essen-Elberfeld-Solingen) suchen. Die Zahl der Kinder ist weder gering, noch besonders groß. Die Arbeitskraft der in hiesiger Gegend wohnenden Ackerleute und Tagelöhner würde besser sein, wenn deren Nahrung nicht hauptsächlich aus Kartoffeln bestände und die Fleischnahrung nebst den Hülsenfrüchten dagegen nicht zu sehr zurückträte. Die körperliche Frische ist durch Ueberanstrengung nicht bedroht bei dem Ackerbaubetriebe. Die Bergwerksarbeit im Massen wirkt auf die Gesundheit vieler Bergleute nachtheilig ein. Daß die Sterblichkeit unter den Kindern eine besonders große sei, ist bis jetzt hier nicht constatirt. — Viele Ehen kommen, wie schon ad 11 bemerkt worden ist, in zu jungem Alter zu Stande. Die unreifen Ehen sind eine Quelle der Armuth und Verkommtheit besonders in dem Stande der Kleinbauern mit ganz geringem Grundbesitz, bei jungen Bergleuten und Handwerkern.

Altenkirchen, den 15. Mai 1882.

IX.

Die wirthschaftliche Lage des Bauernstandes in den Gebirgsdistricten des Kreises Merzig (Reg.-Bez. Trier), insbesondere in den Bürgermeistereien Wadern, Weißkirchen und Hautstadt.

Von

J. J. Kartels, Ackerbauhochschuldirektor in Saarburg.

I. Einleitung: Veranlassung und Berechtigung zu nachfolgender Arbeit.

Der Kleinbauer geht, besonders in unsern rheinischen Gebirgsdistricten, seit Jahren rückwärts in seinem wirthschaftlichen Wohlbefinden. Diese Thatsache spricht der betheiligte Bauer selbst aus bei jeder Berührung mit ihm; diese Thatsache erhellt aus der um sich greifenden Verschuldung innerhalb der bäuerlichen Kreise; sie wird uns bei nur allgemeiner, aber fach- und fachkundiger Berechnung der möglichen landwirthschaftlichen Production, verglichen mit den nöthigen Mitteln zu einer bescheidenen Familiennahrung klar und durch gleichzeitige Veranschaulichung der gegebenen Möglichkeiten eines Haarverdienstes außerhalb der kleinbäuerlichen Wirthschaft; diese Thatsache wirkt ihre Consequenzen bereits vor unsere Wahrnehmung in der Auswanderung einzelner Familien: entweder nach überseeischen Plätzen oder nach den Industriegebieten des Heimathlandes und der Nachbarländer; diese Thatsache spricht sich sporadisch auch darin aus, daß bei Arbeitsangebot innerhalb der heimischen kleinbäuerlichen Kreise die Concurrrenz um Arbeit resp. um Lohn so stark wird, daß Tagesverdienste — in Tagelohn oder Accord — bis zu 50 Pfennig, regelmäßig aber bis zu 80 Pfennig sinken. Dem Beobachter des inneren Familien- und Wirthschaftslebens stoßen noch andere, schwerwiegende Momente auf, welche offenbar den sichern Beginn eines schnellen Sinkens des wirthschaftlichen Wohlbefindens unserer Gebirgskleinbauern anzeigen.

Der Zustand der Wirthschaftslage der genannten Kreise konnte nicht vorzugen bleiben: weder den Organen der Verwaltung und Regierung, noch den

Landwirthschaftlichen Vereinen, noch auch Einzelnen, die aus Beruf oder Neigung sich um das Volksleben kümmern. Und fragen mußte man sich, nachdem einmal die Thatsache nicht mehr verschwand:

1) Ist der „Nothstand“ wirklich ein allgemeiner innerhalb gewisser bauerlicher Kreise und ist er nur eine vorübergehende Calamität oder liegen Ursachen vor, die den „Nothstand“ zu einem wachsenden und anhaltenden machen werden? Im letztern Falle:

2) Liegen die Ursachen vorwiegend auf volkswirthschaftlichem Gebiete, so daß der Einzelbauer, vielleicht auch die Gemeinde, ja sogar ganze bauerliche Kreise sie nicht überwinden und beherrschen können; oder liegen sie in der Methode der Ausübung der bauerlichen Technik und Wirthschaftsweise, die der Bauer ändern, bessern kann; oder endlich wirken beide Arten von Ursachen zusammen?

Der Verfasser vorliegender Arbeit hat seit Jahren in Ausübung seines Berufs als landwirthschaftlicher Wanderlehrer der Kreise Merzig und Saarburg Gelegenheit gehabt, bekant zu werden mit dem Charakter der kleinbauerlichen Bevölkerung, mit der Methode der bauerlichen Technik und des bauerlichen Betriebes, mit den gegebenen natürlichen (kosmischen und agronomischen) so wie mit den wirksamen volkswirthschaftlichen Bedingungen der landwirthschaftlichen Production.

Er ist zu dieser Arbeit angeregt worden durch den Landrath des Kreises Merzig, welcher in Uebereinstimmung mit dem dortigen Kreisstage es angemessen fand, eine anschauliche Darstellung der Verhältnisse derjenigen Districte zu veranlassen, welche jetzt am meisten in ihrer wirthschaftlichen Lage bedrängt erschienen. Zu diesem Behufe beauftragte man den Verfasser, in den Bürgermeistereien Wadern, Weißkirchen, Hausstadt eine Anzahl bauerlicher Wirthschaften persönlich zu besuchen und die Factoren des Betriebs, der Production zu studiren und die Resultate der Production darzulegen¹⁾.

II. Districtsbeschreibung im Allgemeinen: Bürgermeistereien Wadern, Weißkirchen, Hausstadt.

A. Lage und Klima, Boden ic. oder die natürlichen Bedingungen der landwirthschaftlichen Production besagter Districte.

Die Bürgermeistereien Losheim, Wadern und Weißkirchen bilden den nördlichen Theil des Kreises Merzig. Es sind hier die Abhänge des Hochwaldes, dessen Devonstufen noch einzelne Fluren berühren. Größtentheils aber liegen die Fluren der Gemarkungen auf dem „Oberrothliegenden“; die Bürgermeisterei Hausstadt hat im Thal Boden aus der Verwitterung des Buntsandsteins, welcher auch bei Wadern noch erhebliche Ausdehnung hat. Sodann bildet der Muschelkalk noch ein bedeutendes Plateau zwischen der Saar, dem Seffers- und dem

¹⁾ Herr Landrath Knebel hatte ursprünglich die Herstellung eines Berichtes über die bauerlichen Verhältnisse in der Saargegend selbst übernommen, später aber, durch anderweitige Berufsgeschäfte verhindert, die Anfertigung der vorliegenden Arbeit veranlaßt. (Anmerkung des Herausgebers.)

Hauptstadter Bach, so daß die Gemeinden der Bürgermeisterei Hauptstadt noch ziemlich viel Ackerland auf purem Kalkboden besitzen und andere Parzellen resp. Districte auf den Uebergängen zwischen Kalk und Buntsandstein liegen. Endlich treten in der Nähe von Wadern Melaphyrkuppen auf, z. B. zwischen Wadern und Dachtstuhl, welche dort einen fruchtbaren Boden liefern.

Die ganze Bodengestaltung macht im Allgemeinen den Eindruck hügeliger Erhebungen mit meist sanft aufsteigenden Seiten. Das Ganze ist sehr wasserreich in den Einsenkungen zwischen den Einzelerhöhungen; selbst die Bäche mit kurzem Lauf sind wasserreich und überall quillt Wasser heraus am Fuße und an dem untern Theile der Höhenseiten.

Die Natur hat daher den Weg gewiesen: die Ackerbauflächen auf und an die welligen Erhöhungen, das Wiesen- oder Grasland an den Fuß derselben und zwischen sie hin in die Bachtäler zu legen. — Die Fluren sind in den Bürgermeistereien Wadern, Losheim und Weißkirchen so gelegen, daß ein Kuhgespann (2 Stück) 15—20 Centner in einer Fuhr hin- oder herbringen kann. Wo dagegen in der Bürgermeisterei Hauptstadt der Buntsandstein an den Muschelkalk tritt, haben die Zufuhrwege sehr beträchtliche Steigungen so, daß der „Kuhbauer“ das Land vom Hauptstadter Thal aus wohl nicht mit Vortheil bewirthschaften kann.

In den Gebieten des Buntsandsteins und des Rothliegenden, also im Hauptstadter Thal selbst, dann auf dem hügeligen Hochplateau von Losheim über Weißkirchen bis Wadern, in den Thälern der Prims, der Wadrill, des Vardenbacher Baches kann man die Bodenarten „leicht bis mittelschwer“ bezeichnen; zwei Kühe sind im Stande zur gewöhnlichen Pflugarbeit und können in einer Anspannung von $4\frac{1}{2}$ —5 Stunden 6—7 Ar pflügen; der vorbezeichnete Kalkboden ist dagegen nur mit starkem Gespann zu pflügen (Pferdegespann wird dazu gehalten; Ochsengepanne existiren nicht).

Was die natürliche Bodenfruchtbarkeit anlangt, so ist es klar, daß die genannten geognostischen Materialien nicht reich an mineralischen Pflanzennährstoffen sind. Zudem ist der Boden auf großen Strecken so eisenhaltig, daß besonders die Kartoffel oft schorfig und podrig wird, besonders bei Anwendung von Kalbdüngung, die doch gerade fehlt. Nach den Pflanzenbauergebnissen im Allgemeinen zu urtheilen und nach dem Stand wildwachsender Pflanzen fehlt es an Kalk (man sieht zu wenig wildwachsende Leguminosen) und selbst Kalimangel scheint vorhanden zu sein, denn große Debstrecken vermögen es nicht einmal, sich mit Besenpfriem (*Spartium scoparium* L.) zu bedecken, obgleich das Klima nichts in den Weg stellt. Der Mangel an Phosphorsäure ist selbstredend. Die Erfolge des praktischen landwirthschaftlichen Pflanzenbaues beweisen, daß die meisten Felder in drei Jahren mindestens zweimal zur Roggenfaat und zum Kartoffelbau gedüngt werden müßten, um einen lohnenden und für das Auskommen der bäuerlichen Wirthschaften genügenden Ertrag zu bringen. Wo solcher Boden den ganzen Wirthschaftsplan liefert, ist schon eine große Fläche zur Schaffung einer Familiennahrung nöthig: groß im Vergleich zu den Wirthschaften in gelegeneren Bodendistricten oder bei Gelegenheit zur Beschaffung sehr reichlicher, aber billiger Düngung.

Ueber das Klima lasse ich eine Angabe aus: „v. Briefens „Statistik des Kreises Merzig““ folgen:

1. Monats-Temperatur. ° = R.

Stationen (Höheangaben?)	Januar		März	April	Mai	Juni	Juli	August	September		November	Dezember		Höhe- Lage
	max	min							max	min		max	min	
Wroclau	— 3,94°	— 3,86°	— 3,07°	0,60°	4,22°	7,58°	8,40°	9,15°	6,07	3,45	— 1,25	— 2,73	3510'	
Fönitagsberg	— 3,54	— 2,20	— 0,23	4,24	9,10	12,81	14,04	13,81	10,43	6,95	1,23	— 0,76		
Berlin	— 0,88	— 0,48	2,17	6,41	10,44	14,14	15,02	14,69	11,25	8,02	2,37	0,56	123'	
Göbleng	1,45	2,74	3,57	7,93	10,90	13,75	15,88	15,14	12,12	9,33	4,00	2,56		
Trier	0,40	1,86	3,51	7,29	10,22	13,81	14,62	14,44	11,45	8,17	3,36	1,43	368'	
Mergig	0,92	1,82	3,68	7,22	10,50	13,69	14,46	14,42	11,37	8,40	3,42	1,64	407'	
Woburn	0,26	0,87	2,67	3,19	5,22	11,32	12,04	12,24	11,37	7,01	2,33	0,73	857'	

Partelä.

2. Temperatur der Jahreszeiten.

Stationen	Winter	Frühjahr	Sommer	Herbst	Jahr
Broden	− 3,51	+ 0,60	+ 8,38	+ 2,76	+ 2,06
Berlin	+ 0,05	6,34	14,62	7,21	7,06
Königsberg	− 2,17	4,37	13,55	6,20	5,49
Koblenz	+ 2,25	7,47	14,91	8,43	8,27
Trier	+ 1,23	7,01	14,29	7,66	7,55
Merzig	+ 1,46	7,13	14,19	7,73	7,63
Wadern	+ 0,78	4,64	12,03	6,72	6,12

Die Sommer- und Herbsttemperatur des Wadern-Weißkirchen-Losheimer Bezirks wird jedenfalls durch den Hochwald ganz bedeutend abgekühlt; von dieser Seite aus wird auch ein ziemlich bedeutender Feuchtigkeitsgehalt der Atmosphäre bewirkt. — In den vielen Thälern der Prims und anderer Bäche des genannten Bezirks und auch im Hausstadter Thal, welches sonst die Merziger Temperaturgrade hat, sind die Temperaturunterschiede im Mai, Juni und September sehr stark und daher Spät- und Frühfröste zum Schaden der Wiesen, der Roggenblüthe, der jungen Kartoffeln und Gemüse sehr häufig; frühe Herbstfaat ist darum überall geboten mit Ausnahme im Hausstadter Thal; jedenfalls muß die Gegend um Wadern bis Losheim 14 Tage früher im Herbst säen als das Saarthal; 3 Wochen früher ist noch besser; wintert der „Same“ nicht stark bestaubet ein, so ist schon die nächstjährige Ernte gefährdet.

Bezüglich der Feuchtigkeitsniederschläge hat man in Wadern zwar keine directen Messungen, aber folgende Angaben.

Vom 22. Januar 1860 bis zum 22. Januar 1865 gab es:

- 1214 trockene und 611 nasse Tage,
- 899 heitere und 926 trübe Tage,
- 1082 warme und 743 kalte Tage,
- 1141 stille und 684 windige Tage.

In Procentsätzen gab es also:

trockene Tage in Wadern	66,52 %	(in Merzig 154 Regen- und 27 Schneetage),
nasse	33,48 %	
heitere	49,27 %	
trübe	50,73 %	
warme	59,28 %	
kalte	40,72 %	
stille	62,46 %	
windige	37,54 %	

So weit das Klima von der Meereshöhe bedingt ist, sind folgende Angaben von Interesse:

Merzig	497 Fuß über dem Spiegel der Nordsee,
Losheim	913 " " " " " "

Wadern (auf der Brücke)	857	Fuß	über	dem	Spiegel	der	Nordsee,
Weißkirchen (bei der Kirche)	1181	"	"	"	"	"	"
Bardenbach (an der Brücke)	792	"	"	"	"	"	"
Höchste Stelle im Weiß-							
firkener Walde . . .	2000	"	"	"	"	"	"

Thatsache ist nun, daß trockene Sommer im genannten District von Losheim bis Wadern in den Wiesen fast keinen Schaden bringen (sehr viel Boden-, Bach-, Quellenwasser); auf den Fluren 30 % der Stroherträge mindern, wenn sie in andern Lagen, z. B. auf dem guten Kalkboden des Saargauß, 50 % Ausfall verursachen; Kartoffeln leiden im Spätsommer hier ganz besonders bei nur etwas stark feuchter Witterung durch Verqueckung und andere Vergrafung der Felder; in feuchten Nachsommertagen ist die Vermehrung der Schnecken eine ungeheuere und die junge Roggenherbstaaf ist kaum, ja gar nicht zu schützen. Obstbau gedeiht bei Wadern gut.

Der ganze Charakter der kosmischen Verhältnisse weist auf üppige Graswüchsigkeit hin; die Praxis hat gezeigt, daß viele Grasarten auch neben *Trifolium hybridis* auf sog. trockenen Feldlagen recht üppig gedeihen. — Hafer und Roggen liefern, gute Düngung vorausgesetzt, quantitativ befriedigende Erträge, wenn die Blüthe des Roggens durch Spätfröste nicht so oft geschädigt würde; Kartoffelerträge sind wenig befriedigend aus Mangel an Bodennährstoffen. Sonstige Culturen sind nicht in nennenswerther Weise eingeführt, auch schwerlich in größerem Maßstabe zu empfehlen. — Die Spätfröste entsteigen den langgestreckten, vielen, sehr nassen Wiesenthälern. Das Wasser der Bäche und Quellen ist dem Graswuchs günstig, wo es nicht stagnirt und dann natürlich Säuren und Sümpfe bildet.

Einen Beleg für die geringe Qualität der Culturböden besagter Districte bildet die Grundsteuerveranlagung, woraus ich eine veranschaulichende Uebersicht gebe: Der Kreis Merzig mit einem durchschnittlichen Reinertrag von 35 Sgr. pro 1 Morgen (= 3,91 ha) rangirt unter 376 zusammengestellten Classificationsdistricten in der 176. Stelle; dem Reinertrag der einzelnen Culturen nach:

1) Ackerland mit 39 Sgr.	pro 1 Morgen an der	202. Stelle,
2) Gärten mit 77 resp. 63 Sgr.	" 1	" " " 259. "
3) Wiesen mit 67 Sgr.	" 1	" " " 124. "
4) Weiden mit 7 Sgr.	" 1	" " " 280. "
5) Holzungen mit 23 Sgr.	" 1	" " " 77. "

Nun stehen aber die Gemeinden der Bürgermeistereien Wadern, Weißkirchen und Losheim ziemlich zuletzt innerhalb der Bonitätsreihe, welche die verschiedenen Böden und Lagen des Kreises Merzig darstellen. Es ist ganz natürlich: 1. Klasse ist gar nicht vorhanden; 2. Klasse haben einige Gemeinden in nicht nennenswerther Ausdehnung (vielleicht 4 ha); 3. Klasse ebenfalls nicht in nennenswerther Ausdehnung: einige Parzellen in einzelnen Dörfern unter dem Namen „sehr gutes Land“; unter dieser Bezeichnung geht auch noch die 4. Klasse Ackerland; 5. und 6. bis 7. Klasse nennt man „gutes Land“; 8. Klasse „gering“. Ich selbst habe in den von mir besuchten 8 Gemeinden die Bauersleute ihr

Land nach ihrer Anschauung und Erfahrung bonitiren lassen: überall machte der Bauer drei Klassen; die „dritte“, also die 8. Katasterklasse bezeichnet er als unsicher in ihren Erträgen (zu dünn oder feicht, zu trocken und dürr); die 2. Klasse, also die 6. bis 7. Katasterklasse bedürfe sehr viel Dünger, erzeuge sehr viel Quaden, liefere aber befriedigende Erträge; seine 1. Klasse, also 3., 4. und 5. Katasterklasse brauche weniger Dünger, leide aber im Nachsommer an starker Verunkrautung der Kartoffeln (Graswuchs) und an starkem Schnecken- resp. Froschenfraß auf der Roggenfaat.

Hiernach läßt sich im Allgemeinen also schon sagen, daß die natürlichen Productionsbedingungen nicht gerade günstig sind, daß vielmehr der Boden arm, an einzelnen Höhen zu trocken, in bessern Qualitäten am untern Theile der Höhenseiten aber häufig zu feucht und dem Spätfrost wie dem Ungezieferfraß zu sehr ausgesetzt ist.

B. Allgemeine äußere Verhältnisse oder volkswirthschaftliche Bedingungen der landwirthschaftlichen Production.

1. Vertheilung des Besitzes, Größe der bäuerlichen Wirthschaften.

Der Bauer nennt in den bezeichneten Districten einen Besitzer von 20 und mehr ha einen „guten“, einen „reichen Bauer“ und stellt sich dabei vor, dieser Besitzer könne einen Wirthschaftsüberschuß über den Bedarf einer Familiennahrung erzielen. Er nennt den Besitzer von 5—7 $\frac{1}{2}$ ha einen „Mittelbauer“, von dem er glaubt, derselbe könne in normalen Erntejahren eine Familiennahrung produciren, habe in „guten Jahren“ ungefähr so viel übrig von seiner Production, als ihm in „Fehl Jahren“ oder in „schlechten Jahren“ fehle; dieser „Mittelbauer“ komme also bei vorsichtiger Sparsamkeit und bei vielem Fleiß so ohne absolut nothwendige Verschuldung durch, vorausgesetzt, daß er kein besonderes Unglück im Stalle habe, daß „die Familie nicht zu schwer“ sei, daß er von Krankheiten verschont bleibe u.: also lauter Voraussetzungen, die nie und in keiner Wirthschaft alle zusammen zutreffen. Die Besitzer von weniger als 5 ha nennen sich alle ungenirt „arme und geplagte Leute“, die, wenn es an Gelegenheit zum Baarverdienst fehlt, nicht auszukommen wissen. Dies ist die allgemeine Anschauung von der erforderlichen Besitzgröße zur Production eines recht bescheidenen Auskommens, und daß diese Anschauung unter den heutigen Productionsbedingungen die thatsächlichen Verhältnisse ziemlich deckt, werden wir nachher sehen. — Hiernach muß also die Frage: kann der bäuerliche Besitz überhaupt an und für sich die Grundlage zur Production einer bescheidenen, aber doch auskömmlichen und sichern Familiennahrung sein; reicht dessen Ausdehnung bei den Landbonitäten, bei der Lage an und für sich und bei der Lage zu den größern Märkten dazu aus? eine der wichtigsten sein. Sehen wir uns zu diesem Zweck die Besitzgrößen näher an.

Die Gebäudesteuerrolle der jüngsten Gebäudesteuerrevision giebt die von jedem Gebäude aus bewirthschafteten Flächen an. Man kann daraus also leicht ersehen, wie viele „Besitzungen“ jede Gemeinde überhaupt hat; man kann auch

die „Besitzungen“ gruppieren in solche von 0—1 ha, von 1—2 $\frac{1}{2}$ ha u. Diese Nachweisung ist in folgenden Tabellen geliefert:

I.

A. Gesamtareal des Katasteramtsbezirks Wadern.

Bürgermeisterei	Steuerpflichtige Siegenschaften excl. Hofräume ha	Steuerfreie Siegenschaften ha	Ertraglose Siegenschaften Wege, Gruben ha	Uebershaupt ha
Wadern	6878	1186	243	8307
Weißkirchen	5358	330	159	5847
Losheim	7865	274	230	8369
zusammen	20101	1790	632	22523

B. Größe der Besitzungen excl. der Privatgrundbesitzer des Großgrundbesitzes über 75 ha.

	Bürgermeisterei Wadern excl. Gemeinde Wadern		Bürgermeisterei Weißkirchen		Bürgermeisterei Losheim		In alle 3 Bürgermeistereien	
	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl
1. Von 0 — 1 ha	100	320	185	543	188	548	473	1411
2. „ 1 — 2 $\frac{1}{2}$ „	316	174	335	188	503	269	1154	631
3. „ 2 $\frac{1}{2}$ — 5 „	629	156	590	158	806	215	2025	529
4. „ 5 — 9 $\frac{1}{2}$ „	550	89	327	52	678	107	1555	248
5. „ 7 $\frac{1}{2}$ —10 „	476	55	233	27	450	63	1159	145
6. „ 10 —20 „	755	56	445	31	631	46	1831	133
7. „ 20 —75 „	132	5	336	9	216	8	684	22
Summa	2958	855	2451	1008	3472	1256	8881	3119

II.

A. Gesamtareal des Catasteramtes Merzig.

	Steuerpflichtige Giegschaften incl. Hof- raum zc. ha	Steuerfreie Giegschaften ha	Ertraglose Land, Wasser, Eisenbahnen zc. ha	Ueberhaupt ha
Merzig Stadt	1465	144	69	1678
Merzig Land	2579	32	80	2691
Mettlach	4198	11	202	4411
Hausstadt	5379	59	175	5813
Hillbringen	4565	1	132	4698
zusammen	18186	447	658	19291

B. Größe und Anzahl der Besitzungen

der Privatgrundbesitzer, excl. des Großgrundbesitzes über 75 ha

	Merzig Land		Mettlach excl. Gemeinde Mettlach		Hausstadt		Hill- bringen		zu- sammen		Durchschnitt einer Wirtschaft ha
	ha	An- zahl	ha	An- zahl	ha	An- zahl	ha	An- zahl	ha	An- zahl	
1. Von 0 — 1 ha	54	213	82	389	59	318	72	311	267	1231	0,216
2. " 1 — 2 ¹ / ₂ "	122	78	150	93	313	189	218	132	803	492	0,61
3. " 2 ¹ / ₂ — 5 "	188	54	218	63	576	165	399	115	1381	397	3,50
4. " 5 — 7 ¹ / ₂ "	129	22	125	21	447	73	363	57	1064	173	6,15
5. " 7 ¹ / ₂ —10 "	134	15	108	13	500	60	296	35	1038	123	8,45
6. " 10 ha	570	28	677	13	996	61	1242	71	3485	173	20,14
Summa ad 2—6	1197	410	1360	572	2891	866	2590	721	8038	2589	3,105

Die Gesamtzahlen ad B unterscheiden sich wesentlich von denen ad A, weil in denselben nicht enthalten sind:

- a. die Besitzungen des Staates,
- b. " " der Provinz,
- c. " " der Gemeinden,
- d. " " aller Nichthausbesitzer.

Ausgelassen sind ferner Großgrundbesitzer über 75 ha, dagegen sind in B eingeschlossen die Grundstücke, welche die Hausbesitzer in anderen Gemeinden (Torenfen) besitzen.

In umstehender Zusammenstellung sind der Flecken Wadern und die Stadt Merzig als nicht ganz landwirthschaftlichen Charakters außer Ansatz geblieben.

Der Catasteramtsbezirk von Wadern enthält also zusammen 2958 ha Privatbesitzungen in 855 Einzelwirthschaften; es kommen also auf eine Besitzung durchschnittlich nahezu 3,46 ha. — Das ging ja nun noch an, aber nun sind vorhanden:

320 Wirthschaften mit 100 ha, also durchschnittlich pro Wirthschaft rund 0,31 ha.

Diese möge man Tagelöhner, Bergarbeiter, also nicht eigentliche Landwirthe nennen; aber die nun folgenden sind wirkliche Bauern, d. i. sollen vorzugsweise von landwirthschaftlicher Production leben, nämlich:

174	Wirthschaften	auf	316	ha,	also	pro	Wirthschaft	mit	rund	1,81	ha,
156	"	"	629	"	"	"	"	"	"	4,00	"

Da haben wir nun 330 Wirthschaften, die mit den heutigen Betriebsmitteln, bei der Lage zum Marktverkehr, bei der heutigen Wirthschaftsmethode gar nicht auskommen können, wenn sie nicht so viel zu verdienen können außerhalb ihrer Wirthschaft, als der bäuerliche Betrieb auf ca. 1000 ha zu produciren vermag; mit andern Worten: diese 330 Familien, als Einheit gedacht, haben, ca. 1000 ha oder über 100 % ihres heutigen Besitzes an geeignetem Culturland zu wenig. Könnte man dieses Land von dem Besitz der übrigen 205 Wirthschaften nehmen, so würden diese, als Einheit gedacht, ca. 200—250 ha Besitz zur Schaffung einer sichern Familiennahrung zu wenig haben; und dazu das jenen ersten 320 Familien mit nur 100 ha Besitz fehlende Land mit ca. 1800 ha giebt rund 2000 ha, welche fehlen, d. i. es fehlen rund 66 % der heutigen Besitzgrößen, um die Bevölkerung in normalen Jahren durch rein landwirthschaftliche Production bei den heutigen natürlichen, privat- und volkswirthschaftlichen Produktionsbedingungen zu ernähren: d. i. es fehlt naturgemäß stark 50 % der zu normalem Verzehr nöthigen Subsistenzmittel.

Die Bürgermeisterei Hauptstadt hat

318	Besitzungen	mit	59	ha,	also	durchschnittlich	pro	Besitzung	rund	0,16	ha,
189	"	"	313	"	"	"	"	"	"	1,65	"
165	"	"	576	"	"	"	"	"	"	3,50	"

Dieser 672 mit 948 ha Besitz würden, sollten sie von landwirthschaftlicher Production allein die Familien unterhalten, sicher wenigstens 2400 ha fehlen; es müssen also durch Darbung erspart, oder durch Verdienst außerhalb der Landwirtschaft verdient, oder durch Verschuldung 74 % des jährlichen Unterhalts beschafft werden. Dabei sind dann hier wie zuvor bei der Betrachtung über Wadern schuldenfreie Wohnung und schuldenfreies landwirthschaftliches Betriebskapital vorausgesetzt, die aber nach meinen Wahrnehmungen nirgends, vielleicht nicht in 10 % der Bauernwirthschaften, auch in den größern nicht, schuldenfrei vorhanden sind.

Es wird die Verhältnisse der Besitzgrößen jedenfalls veranschaulichen, wenn ich neben den vorstehenden Angaben folgende direkte Mittheilungen orts- und sachkundiger Einwohner hersehe.

Das Kataster (nicht die Gebäudesteuerrolle) giebt z. B. von Schweiler, Bürgermeisterei Wadern, an:

Besitzer von unter und bis	1 ha	=	11	}	= 35
" "	1—2 ha	=	10		
" "	2—3 ha	=	8		
" "	3—4 ha	=	4		
" "	4—5 ha	=	2		
" "	5—6 ha	=	1	}	= 17
" "	6—7 ha	=	2		
" "	7—8 ha	=	3		
" "	8—9 ha	=	2		
" "	9—10 ha	=	4		
" "	über 10 ha	=	5		

Sa. 52

Thatsächlich zählt das Dorf 51 Haushaltungen, wovon nach hinreichender Erfahrung:

„10 ein volles und sicheres Auskommen haben,“

„10 weitere in guten, oder in wenigstens normalen Jahren auskommen,“

„31 haben nie ihr Auskommen an ihrer landwirthschaftlichen Production.“

Die Gemeinde Weiskirchen hat nach v. Briesen: 5091 Morgen Culturland, davon 116 Morgen Kirchen- und Pfarrgut, 2682 Morgen Gemeindeeigenthum, 798 Morgen ungetheiltes, erbshafterliches Privateigenthum, 1495 Morgen getheiltes Privateigenthum. Nach der statistischen Aufnahme von 1864 sollen dort 172 Wohnhäuser (Privat-) sein; also käme dort auf einen Durchschnittsbesitz 8,7 Morgen getheiltes Privateigenthum. Heute gab man mir an: Weiskirchen hat rund 200 Haushaltungen, davon 2 todte Hand (Pfarrgut = 60—65 Morgen und Kirche mit ca. 100 Morgen), dann noch 3 Besitzungen wovon jede über 50 Morgen; 50 Besitzer haben kein Futter (Wiese), 150 im Ganzen müssen Futter kaufen (Viehstand 2—3 Stück); das Dorf als Ganzes betrachtet producirt für $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$ Jahr Brotfrucht, für $\frac{3}{4}$ Jahr Kartoffeln; Futter wird gekauft von dem Pfarr- und Kirchengut, von den Besitzungen der Herren zu Dagstuhl und Münchweiler gepachtet, vom 15. August ab Stoppelweide (ist aber sonst nicht), keine Wiesenweide. 150 Männer sind beständig als Arbeiter im Bergwerk resp. als Maurer und Holzhauer auswärts: im Saarindustriegebiet, in den Werken bei Diedenhofen und Metz zc. — Die 1881er Ernte lieferte nur ca. 12 Haushaltungen volle Brotfrucht, alle andern, ca. 190, mußten viel zukaufen.

Von Lockweiler giebt das Kataster an: Besitzungen unter 1 ha = 38, von 1—2 ha = 21, von 2—3 ha = 21, von 3—4 ha = 12, von 4—5 ha = 9, von 5—6 ha = 11, von 6—7 ha = 8, von 7—8 ha = 7, von 7—9 ha = 3, von 9—10 ha = 3, von mehr als 10 ha = 18 = 151. In Wirklichkeit hat Lockweiler „ca. 120“ Haushaltungen (nach der

Zählung von 1864 giebt es dort 117 Privatwohnhäuser). Hiervon haben mindestens 80 Besitzer unter 5 ha, also nicht denjenigen Besitz, der bei den heutigen Produktionsbedingungen eine einigermaßen auskömmliche Familiennahrung gewähren kann.

Ich denke, diese Angaben werden genügen, um eine Vorstellung über die Besitzvertheilung zu ermöglichen: 60 % der Besitzer haben zu wenig Besitz, um darauf resp. von der landwirtschaftlichen Production allein — ich betone immer: unter den heutigen Produktionsbedingungen, leben zu können; 30 % können, „wenn Alles gut geht“, so „zwischen Tag und Nacht durchkommen“; 10 % können etwas Kleines in „guten Jahren“ zurücklegen.

Außer dem bäuerlichen Besitz hat dieser District die Rittergüter Dagstuhl bei Wadern und Münchweiler bei Nunkirchen, welche in keiner Weise bislang einen extra förderlichen Einfluß auf die bäuerliche Landwirtschaft ausgeübt haben.

2. Gemenglage, Grundzerstückelung.

Nach v. Briesen betrug 1865 im Kreise Merzig die Durchschnittsgröße einer Privatbesitzung 14,7 Morgen, welche durchschnittlich 22 Parzellen enthielt, also betrug die Durchschnittsgröße einer Parzelle 0,53 Morgen. (In der Rheinprovinz beträgt nach v. Briesen eine Privatdurchschnittsbesitzung 11,9 Morgen mit 14—15 Parzellen, also pro Parzelle 0,81 Morgen; in Westfalen ist eine Durchschnittsbesitzung 27 Morgen mit 9 Parzellen, also pro Parzelle 3 Morgen.)

Wenn man die Regierungsbezirke der Rheinprovinz einzeln genauer vergleichen könnte und auch wieder genaue Einsicht hätte in die einzelnen Parzellen nach deren Zahl und Größe, so würde die Grundzerpflüchterung an manchen Orten noch größer erscheinen. Ist es doch in manchen Gebirgskreisen sprüchwörtlich, daß die „Wiesen die Größe eines Betttuches“ haben, die Größe der Ackerlandparzellen — der weitaus größten Mehrzahl derselben, wechselt zwischen 3—6 Ar. — Nach meiner Wahrnehmung ist die Zerstückelung der Ackerparzellen in den Bürgermeistereien Wadern, Weißkirchen und Losheim nicht gerade so groß, wie in den übrigen Gebirgsdistricten der Provinz (Kreise Daun, Berncastel, Wittlich, Adenau u.), denn die Durchschnittsgröße beträgt doch zwischen 5—10 Ar. Auf das Kataster kann man sich dabei auch wieder nicht ganz verlassen, denn wenn ein Besitzer eine anliegende Parzelle steigert und noch eine u., so behält er in der thatsächlich nun einzigen Parzelle im Kataster deren doch 2, 3 u. Ebenso geht es beim Umtauschen beufuß Zusammenlegung. Thatsächlich zeigt sich zwar ein locales Bestreben, die anliegenden Parzellen bei Versteigerungen u. zu erwerben, um zu arrondiren. Andererseits herrscht aber auch noch immer das Bestreben, bei Erbtheilungen jedem Erbberechtigten von jeder Parzelle etwas zu geben, so daß Arrondirungsbestrebungen und Zerstückelung bei Erbtheilungen sich ungefähr das Gleichgewicht halten.

Folgende Daten aus v. Briesen's Statistik werden Interesse haben:

„Nach den Ermittlungen bei der Grundsteuerveranlagung betrug die durchschnittliche Größe einer Parzelle (1865):

In den östlichen Provinzen des preussischen Staates	8,22 Morgen,	
In der Provinz Westfalen	2,55 "	
Im Regierungsbezirk Düsseldorf	1,95 "	
" " Aachen	1,17 "	
" " Köln	0,77 "	
" " Trier	0,71 "	
" " Coblenz	0,53 "	
Im Kreise Merzig	0,78 "	(das ist aber nicht Privatbesitz allein).

Für den Kreis Merzig weist das Cataster 1852 noch 203 581 Parzellen,
1865 " 189 243 "

Von 1852—1865 waren 6210 Morgen bis dahin gemeinschaftlich be-
fessener (ungetheilter, erblichlicher) Ländereien in getheilten Privatbesitz über-
gegangen, was doch jedenfalls eine erhebliche Vermehrung der Parzellen zur
Folge hatte.

Nehmen wir rund 190 000 Parzellen und ziehen den Inhalt von 212
corporativen Besitzungen ab, so ergibt sich für den Kreis Merzig ungefähr die
Größe von $\frac{1}{2}$ Morgen pro Parzelle, wie oben (mit 0,53 Morgen) angegeben.

Aber auch hierzu ist wieder zu bemerken, daß in unsern rheinischen Gebirgs-
districten um so mehr, also auch um so kleinere Parzellen sind, je mehr die
Bonitäten innerhalb einer und derselben Gewanne wechseln, daher die Bürger-
meistereien auf dem Kaltboden des „Gau“ größere Parzellen haben bei gleicher
Besitzgröße als die Gebirgsdistricte bei Wabern u.; daher hier denn die wahre
Durchschnittsgröße einer Parzelle jedenfalls unter 0,53 Morgen, wenigstens in
Besitzungen von unter 5 ha, bleibt.

Nach meinen speciellen Ermittlungen kommen z. B. in einer Wirthschaft
von 4,25 ha in Lockweiler 25 Parzellen vor, also pro Parzelle 0,17 ha.

Im Uebrigen kann man allgemein sagen, daß die Parzellengröße in dem
zu beschreibenden District so ist, daß die meisten Parzellen Pflugarbeit für einen
halben Tag für ein Kuhgespann geben, wie es dort üblich ist. Allerdings reicht
zuweilen der halbe Tag nicht aus und andererseits gewährt die Parzelle nicht
volle Beschäftigung, so daß doch durch Hin- und Herfahren viele Zeit und Kraft
unproductiv aufgewandt werden muß. Aber wie gesagt, der Uebelstand ist nicht
so arg, wie in den übrigen Gebirgsdistricten der Eifel, des Hochwaldes und des
Hunsrück.

Da die Auftheilung zu erblichem Privatland nicht alt ist, war man bei
der Auftheilung schon mehr bedacht, die einzelnen Parzellen auch zugänglich zu
machen, so daß hier auch nicht die Rede sein kann von einem so strengen Flur-
zwang wie in den übrigen Gebirgskreisen, wo nicht ein Viertel der Parzellen vom
Wege aus zugänglich ist und wo die kleinen Parzellen nebenbei noch allerlei
Winkel und Einschnitte haben. Es ist dort nichts Seltenes, daß Besitzer von
1—1,25 ha 16—20 Parzellen haben und in diesen Verhältnissen pure von
landwirthschaftlicher Arbeit leben sollen. Besonders trostlos ist, wie schon gesagt,
die Zerstückelung und Gemengelage des Wiesenbesitzes (1—5 Ar), wo jede Einzel-
melioration absolut unmöglich ist, in Folge dessen dann auch überall Verfumpfung
oder Dürre, Binzen, Schachtelhalm und Haidekraut!

Für den, der diese Verhältnisse nicht aus der Anschauung kennt, wird es von Interesse sein, den historischen Gang der Grundzerpflitterung zu ersehen, wie ihn v. Briesen schildert:

„Das Eigenthum an Grund und Boden war früher im ganzen westlichen Deutschland ein gemeinsames aller Grundbesitzer der Gemeinde; die ursprünglich gleichen Antheile veränderten und verkleinerten sich im Laufe der Zeit vielfach durch Erbgang und Verkäufe. Es waren und blieben aber immer nur ideale Antheile, welche den Gegenstand des Eigenthums, der Erblässenschaften und der Verkäufe ausmachten. So hat sich das Verhältniß namentlich im hiesigen Kreise (ich glaube, man sollte wohl sagen: namentlich auf der rechten Saarseite in den Kreisen Merzig, Saarburg und Landkreis Trier. Anmerkung des Berichterstatters) erhalten bis zur Einführung des Catasters 1828—34. (Im Landkreis Trier in der Gemeinde Lampaden besteht das Verhältniß heute noch. Ks.) — Ackerland und Wiesen wurden alle 3, 6 oder 12 Jahre zur periodischen Benutzung vertheilt. Bei diesen Umtheilungen hat sich die schlechte Praxis gebildet, daß, statt die natürlichen Verschiedenheiten in der Bonität und der Lage möglichst durch Zuweisung größerer oder geringerer Antheile auszugleichen, im Gegentheil grundsätzlich davon ausgegangen wurde, in den einzelnen Abtheilungen so viele Theilungen zu machen, als man irgend verschiedene Bonitäten erkennen konnte. Je mehr die Cultur des Bodens, die Ansprüche an denselben und die Bedürfnisse stiegen, desto schwieriger wurde man in den Unterscheidungen, desto größer wurde die Zahl der Theilungen. Es war bei Anlegung derselben nicht allein die hier ohnehin sehr wechselnde Dualität des Bodens, sondern auch die mehr oder minder bergige, sonnige, exponirte Lage u. s. w. maßgebend. Jeder Theilhaber mußte je nach der Größe seines ideellen Antheiles eine Parzelle in jeder Theilung erhalten. Während nun so bei jeder Theilung die Zahl der Theilungen sich zu vermehren pflegte, stieg mit der Zahl der Bevölkerung die Zahl der Theilhaber und wuchs daher die Parzellenzahl in einem geometrischen Verhältnisse, dessen Factoren die Zahl der Theilungen und die Zahl der Besitzer waren.

Gegen diese fortschreitende Parzellirung hatte das System doch nun auch ein Correctiv. Denn bei jeder Umtheilung wurden die durch Erbgang oder Kauf erworbenen besondern Parzellen eines Theilhabers zusammengelegt. So viel als möglich wurde Bedacht genommen, jedem Theilhaber die früher besessenen Parzellen wieder zukommen zu lassen. Nur wo dies wegen der oben erwähnten Zusammenlegungen nicht möglich war, mußte er „rüden“, sein Acker wurde weiter gewälzt: „„walzende Grundstücke““. „Umtheilung war daher auch eine periodische Consolidation, und zwar ohne Techniker, also eine kostenlose. Streitigkeiten kamen dabei ebenso wenig vor wie jetzt bei der Vertheilung des Nutzungsrechtes der noch ungetheilten erbchaftlichen Lohschalwaldungen, der „„Gehörschaften““; man war von Alters her zu sehr mit dem Verfahren vertraut und daran gewöhnt.“ — „Freilich hatten die Neutheilungen ca. alle 12 Jahre den Uebelstand, daß der beständige Wechsel der Parzellen der Melioration derselben und also dem Aufschwung der Landwirtschaft entgegenstand.“ Da kam nun die erbliche Auftheilung 1828. Bei dieser Auftheilung verfuhr man wie früher, man gab jedem Theilhaber sein Stückchen in jeder Bonität;

es sollen „nur Ländereien von ein und derselben Bonität in ein und dieselbe Theilung gelegt werden“ nach der Regierungsverfassung vom 25. Octbr. 1828. v. Briesen sagt: „Die Commissare wendeten also all ihren Scharfsinn an, möglichst genau die Bonitätsunterschiede herauszufinden und möglichst viele Theilungen zu machen. Dadurch ist die übermäßige Parzellirung entstanden und verewigt worden, die heute von allen Einsichtigen beklagt wird.“

Hätte man statt der erblichen Auftheilung die Umtheilungsperioden von 12 auf 30—60 Jahre verlängert (in Losheim fand 1724 eine Umtheilung statt, nachdem seit 69 Jahren keine mehr stattgefunden hatte), so hätte man auch das Consolidiren leichter gehabt; oder man hätte bei der endlichen Erb- auftheilung auch an Zusammenlegung denken sollen, statt sich ängstlich auf's peinliche Bonitiren und Parzelliren zu verlegen. Ein einziges solches vernünftiges Verfahren kam später in Saarhölzbach vor, wo man aus 1916 Parzellen deren 585 machte. Uebrigens hatten die Alten auch ein Verständniß für die Unzweckmäßigkeit der Zerstückelung des Landes; so theilt v. Briesen in seiner „Geschichte des Kreises Merzig“ mit, daß die übermäßige Zerplitterung der Wiesen und Acker in der Gemeinde Losheim im Jahre 1655 die Einwohner zu dem einhelligen Beschluß einer neuen Vertheilung und Zusammenlegung ihrer Ländereien veranlaßt habe.

Heute hat das Verlangen nach Consolidation im Stande der bäuerlichen Besitzer lange nicht mehr diesen Boden, nicht weil es nicht so nöthig wäre, sondern unser Bauer ist, weil er in seiner wirthschaftlichen Bewegung nun über ein halbes Jahrhundert völlig unfrei war (bei freiem Besitz nach juristischem Begriff), so indolent in seiner Mehrzahl gegen intensive und freie Wirthschaft geworden, daß sein Garten und sein Haferfeld beinahe dieselbe Pflege erfahren. Was man nicht kennt und zu schätzen weiß, darnach kann man doch auch wohl kein Verlangen tragen. Wie groß aber der Schaden ist, den die Grundzerstückelung und die Gemengelage herbeiführen, darüber will ich hier keine Erklärungen und Berechnungen anstellen; ein Besitzer von ca. 12 - 13 ha in einem Eifelkreise versicherte mir jedoch, daß er den Ertrag seiner Wirthschaft allein durch Arbeitersparniß, durch Mehrproduction in den heutigen Furchen und Angewenden, durch rechtzeitige Bestellung, also ganz ohne Einführung eines neuen Feldbau- und Wirthschaftssystems um 750 Mark pro Jahr erhöhen könne, wenn seine Parzellen in jeder Gewanne nur nach den vorhandenen größern, auffallend verschiedenen Bonitäten zusammengelegt wären. Die rhein. Zeitschr. des landwirthschaftlichen Vereins theilte vor Jahren ein Beispiel mit, wornach ein Besitzer von 10 ha guten Bodens den Bruttoertrag seines Güthchens nach freiwilliger Consolidation durch Kauf und Verkauf, durch Umtausch um 1500 Mark erhöhen konnte.

3. Erbgang, Güterwechsel, Verschuldung.

Am Vermögen der Eltern sind alle Kinder zu gleichen Antheilen erb- berechtigt. Es wird meistens in natura getheilt. Theilungen kommen häufig schon zu Lebzeiten der Eltern, wenigstens eines derselben vor. Die Eltern bleiben im Hause, eines der Kinder heirathet dorthin, die Eltern behalten einen Theil des Grundbesitzes für Lebenszeit als „Aushalt“, „Leibzucht“. So ist es

hierzulande überall. In einzelnen Districten hat das ins Haus zu den Eltern ziehende Kind den Vortheil vor den übrigen Geschwistern, daß es den Unterhalt der Eltern besorgt aus der Bewirthschaftung der Leibzucht; da dieselben meistens mit der Familie aus „einem Topfe“ essen, meistens auch bis an ihr nahes Ende sich im Hause durch vielfältige Arbeit recht verdient machen, so ist ein Gewinn dabei, „ins elterliche Haus zu heirathen“. Auch bekommt dies „ins Haus verheirathete Kind“ die elterlichen Gebäude meistens doch etwas billiger angerechnet, als sie im Ankauf aus fremder Hand oder bei Neubau kosten würden; eine Verschuldung durch Erbgang ist also für dieses Kind nicht gerade so consequenterweise nothwendig wie für die übrigen Geschwister. Diese nämlich müssen bei Gründung einer Familie von vornherein durch Beschaffung der nöthigen Wohn- und Oekonomiegebäude und durch Beschaffung der Ackerbaugeräthschaften, der Haus- und Stallgeräthe zc. meistens mehr als ihr halbes kleines Vermögen verschulden (Hand-, nicht Hypothekenschulden).

Aus dieser Verschuldung kommt dann auch der solide Kleinbauer nicht mehr heraus, weil er ja in den seltensten Fällen eine wirklich ausreichende Familiennahrung producirt. Der Unvorsichtige und Indolente wird aber von Jahr zu Jahr tiefer hinein sinken; bei einem Mißjahr, bei einem Unglück (Unfall ist für den Bauer schon ein Unglück in seinen Folgen) im Stalle, bei Krankheit in der Familie verfällt der Arme meistens sicher dem Geldverleiher. Das ist der leider naturgemäße Gang, den thatsächlich 60—75 % aller bäuerlichen Wirthschaften schon gegangen sind. Und doch wird eine Enquete über bäuerliche Verschuldung davon wenig zutage fördern, weil diese Schulden in den seltensten Fällen eingetragene Grundbuchschulden sind. So wird also der natürliche Erbgang auch der natürliche Weg zur stetigen Verkleinerung der Besitze und zur Verschuldung. Es ist dieser traurigen Thatsache gegenüber jedoch auch nöthig, die Vortheile dieser gleichen Erbtheilung und der dadurch möglichen Schaffung so vieler kleiner Besitze zu bezeichnen.

Zunächst muß ich allgemein bemerken, daß, wengleich ja ganz gewiß eine Familiennahrung nur auf einem Gütchen von dieser oder jener Größe — hier 5—7½ ha — sicher producirt werden kann, doch die Größe des Gutes darüber hinaus das wirtschaftliche Wohlbefinden des Bauern nicht einmal ausmachen kann; denn ich will es gleich hier vorläufig bemerken, daß nach meinen Wahrnehmungen der größte Theil derjenigen Bauern, welche auch Besitzgröße zur Schaffung von 2, selbst von 3 Familiennahrungen haben, doch nicht im Stande sind, etwas Nennenswerthes zu erübrigen, sie kommen auch „gerade so durch ohne Schulden, wenn's gut geht“. Nationalökonomisch wäre wenig gewonnen, wenn jeder unserer Bauern 25—30 ha Culturland besäße gegenüber dem Besitz von 5—10 ha; beide können so eben durchkommen resp. kommen vielfach durch; noch häufiger aber sind die Beispiele, daß beide verschulden. Der größere Besitz von 25—30 ha hat den einzigen Vortheil für die Production überhaupt und für die Bauernfamilie besonders, daß die Kinder des Besitzers bei der Erbtheilung immer noch „Mittelbauern“, „selbständige Bauernnahrungen“, „spannfähige Bauernwirthschaften“ bleiben resp. erhalten, während doch die Kinder des Besitzers von bis 5 ha beinahe nothwendigerweise zum Tagelöhner, Gruben- und Industriearbeiter werden. — Selbstverständlich liegt die Ursache, aus welcher die wenigen Besitzer von über 10 ha „nichts vor sich bringen“ in ihrer tech-

nischen, intellectuellen und oft genug auch in ihrer moralischen Unreife, wovon es ja auch einige Ausnahmen giebt. Wie wenig die Größe des Besitzes das bäuerliche Vermögen zu heben vermag, sehe ich nicht nur täglich an unsern sog. „guten Bauern“, Besitzern von über 10 ha, sondern in Wadern erzählte man mir aus der Zeit von vor 60—80 Jahren nach den Ueberlieferungen der Väter folgenderweise: Lothweiler, Wadern und alle Dörfer, die zur Herrschaft Dagstuhl bis zur französischen Invasion gehörten, hatten das Recht der Erstgeburt; der Erstgeborene erbt das Gut, hier auch „Stock“ genannt, obgleich ein ganz anderer „Stock“ als der ideelle Antheil einer Familie, eines Geschlechtes von ungetheiltem, erbenschaftlichem Grund und Boden der Besitzer einer Gemeinde. Damals, erzählt man, lebte der Bauer auf seinem großen „Stock“ nicht besser, als wir heute alle leben; er hatte so oft Brodkorn zu wenig, wie heute der „Mittelbauer“ auf seinem Besitz von 20 Morgen; er bebaut nur das beste und dazu bequem gelegene Land; er hieb den Wald ohne „Wahl und Qual“ nieder; er verkaufte oder verpfändete oft genug wegen kleinlicher und niedriger Ursachen Stücke seines Besitzes; die directen Nachkommen dieser Besitzer jener Bauernmajorate zählen heute in den Gemeinden lange nicht mehr zu den „Wohlhabenden“; an die nachfolgende Generation oder an das Wohl des Mitmenschen dachten diese bäuerlichen Majorats Herren eben so wenig, wie an die Vervollkommnung ihrer bäuerlichen Technik und an Melioration des Bodens. Man sieht also von heute und von ehemals, daß es dem Bauer wenig nützt, wollte man einer Anzahl auch durch Aufhebung der Theilbarkeit des Besitzes und durch Beschränkung der gleichberechtigten Erbberechtigung einen „Hof“ sichern, wenn man ihm nicht auch zugleich die technische, intellectuelle und moralische Qualifikation mitgeben kann.

Durch Gewohnheit und gemäß althergebrachtem Rechtsbewußtsein des fränkisch-deutschen Stammes hat sich das Bewußtsein vom gleichen Recht an der väterlichen Scholle so erhalten und ausgebildet, daß mit der Wegnahme oder auch nur mit der Beschränkung dieses Rechtes zu Gunsten eines der Geschwister bei den Benachtheiligten jeder Antriebe zu Fleiß und Sparsamkeit und häuslichem Sinn, ja ich fürchte, jede Liebe und Anhänglichkeit zu Heimath und Vaterland in Gefahr kämen, unterzugehen.

„Von den vielen deutschen Gauen
Hab' ich keinen Fuß, mir meinen Kohl zu bauen,“

würde es dann sich tausendfältig aus tausend Herzen ringen. Jetzt weiß der Sohn des kleinsten Besitzers, die Erwerbung eines „Heim“ ist möglich und der geplagteste Besitzer denkt noch an Vergrößerung; auch selbst dann und dort, wo der rechnende Kopf die Unmöglichkeit einsieht, Ersparungen behufs neuen Grunderwerbs zu machen, hofft der „kleine Mann“ noch immer auf diese Möglichkeit: „wenn ein besseres Jahr kommt“, „wenn die Kinder einmal groß sind“ etc.; und diese Hoffnung hält seine Arbeitslust noch aufrecht und garantirt uns im Großen und Ganzen sparsamen, häuslichen Sinn der bäuerlichen Bevölkerung. Andernfalls wäre dieser Sinn noch viel weiter aus seinem natürlichen Geleise, als er es stellenweise schon ist; auch würden socialpolitische Krankheiten unsern Volkskörper ohne diese Möglichkeit der kleinen, armen, aber sichern Heimstätte viel breiter, viel schneller ergreifen.

Besonders für die Gegend von Wadern und Umgegend möchte, die socialen Vortheile der freien und gleichberechtigten Erbtheilung betreffend, zu bemerken sein:

a) Die ganze Saarindustrie mit ihren Bergwerken, Hüttenwerken u. empfangt aus dem bäuerlichen Kleinbesitz einen soliden Stamm sparsamer und fleißiger Arbeiter, der immer wieder alle 8, 14, 21 Tage zum eigenen, kleinen Heim, zum eigenen Kartoffelfelde zurückkehrt, wo Weib und Kind oder jüngere Geschwister oder Schwestern die kleine bäuerliche Wirthschaft wohl oder übel besorgen. Im Gedanken an die Seinen und in der Hoffnung, noch ein Feldchen und dann noch eines erwerben zu können, schaffen und sparen der Mann und seine Söhne am Schmelzofen, in der Kohlengrube und haben in der Begründung ihres kleinen Heimwesens, in der Hoffnung, sich auch darauf einmal ganz ernähren zu können, mehr Anlaß zur Disciplin und zur Moral und Redlichkeit, als Reglements und Polizeivorschriften ihnen einbringen können.

Ausnahmen giebt es ja leider auch, wo häuslich-sparsamer Sinn und Moral Schiffsbruch leiden; aber diese Ausnahmen sind, wie man mir versichert, doch unter den Industriearbeitern aus jenen kleinstbäuerlichen Kreisen sehr selten. Es scheint mir daher, daß die gesunden und die sich stetig verjüngenden Grundlagenbesitzer der Industrie, der industriellen Arbeit in dem Kleinbesitz, d. i. in der eigenen bäuerlichen Heimstätte des Arbeiters gegeben sind und erhalten werden müssen.

b) Wenn die freie Theilbarkeit und das gleichmäßige Vererbungsrecht mit derjenigen landwirthschaftlichen Besitzgröße aufhören sollten, welche noch für sich eine volle Familiennahrung gewährt, womit sollten dann erst die Kinder, die Geschwister der Besitzer von 1—5 ha beschäftigt werden? Freilich rentirt die landwirthschaftliche Arbeit hier selten in dem Sinne, daß der Gewinn derselben dem Lohne des Industriearbeiters oder auch nur einem Knechtlohne gleichkäme; aber es wird doch gearbeitet und producirt. Wollte man durch Beschränkung der Theilbarkeit der kleinen Besitze diese Gelegenheit zur Arbeit auf dem eigenen Kartoffelfelde beschränken resp. unmöglich machen, so fielen bei uns und in allen rheinischen eigentlichen Gebirgskreisen die Gelegenheit zum Arbeiten und zum Broderwerb überhaupt aus. Was dann?!

Heute könnte der Kleinbesitz von Wadern und Umgegend nach den mir in allen Dörfern gemachten Mittheilungen noch recht wohl 70, in andern 100 % mehr Arbeiter zur Industrie schicken, als er thatsächlich thut, und könnte doch die heute vollzogene landwirthschaftliche Arbeit leisten und dieselben Mengen landwirthschaftlich produciren; der Kleinbesitz würde der Industrie diese heute ganz oder halb feiernde Arbeiterzahl auch noch zuführen, wenn dieselbe Raum für sie hätte. In Lockweiler sind z. B. 50 % der besitzenden Familien geradezu auf Baarverdienst außerhalb der eigenen kleinen Wirthschaft angewiesen; die 46 Familien von Bardenbach schicken 28 oder 29 Arbeiter ständig zur Industrie; sie würden bei Annahme derselben aber sicher 50 schicken. In Gehrweiler liegen ca. 20 Männerkräfte wegen Mangel an Arbeitsgelegenheit brach; 30 % aller rüstigen Frauenpersonen könnten in den landwirthschaftlichen eigenen Verhältnissen entbehrt werden; Knecht- und Magdstellen sind 1—2, eigentlich keine in den landwirthschaftlichen Dorfwirthschaften; Tagelöhnerarbeit gewähren einige Wirthschaften zur Erntezeit, und diese lohnen dann nicht baar, sondern leisten

Gespannarbeit als Entgelt. Es ist dies eine Ausgleichung, ein kleiner Segen für beide Theile.

c) Wir haben schon erwähnt, daß in unsern Districten der größere Besitzer, der nämlich von über 10—25 ha nicht rationeller und nicht intelligenter wirthschaftet als der Kleinbauer, meistens sogar extensiver, daß er also sich wenig eignet, den Kleinbesitzern rationelle Wege in seinem Beispiele zu zeigen. Wäre nun Einzelnen durch Beschränkung der gleichen Erbberechtigung und freien Besitztheilbarkeit ein Gütchen gesichert, so würden sich bei der dermaligen geistigen Befähigung der Bauern noch weniger Verbesserungsbestrebungen zeigen, während heute die Kleinheit des Besitzes doch mannichfache Anregung zur Intensivität der Arbeit giebt.

Die wenigen größeren Pachtungen ernähren die Pächter zum Theil nicht, oder sie liefern anderwärts in hiesiger Gegend Wirthschaftsgewinne, welche höchstens die Arbeit des Pächters und seiner erwachsenen Kinder etwa so bezahlen, als gingen dieselben als Knecht oder Magd in Dienst. Das Verhältniß hat seinen Grund in dem Mangel der Befähigung jener Pächter, ein größeres Gut rationell zu bewirthschaften und die Wirthschaft den volkwirthschaftlichen Productionsbedingungen anzupassen; sodann fehlt das nöthige Vertriebscapital fast allen Pächtern und endlich verwenden die Besitzer resp. Eigenthümer dieser wenigen Pachtgüter selten etwas zu Bodenmeliorationen oder auch nur zur zweckmäßigen Einrichtung der Dekonmieräumlichkeiten. Auch sind die Pachtungen meistens nur zwölfjährig, also viel zu kurz. Man sieht hieraus, daß größere Besitze hier keinerlei reformirenden, anregenden Einfluß auf die bäuerliche Landwirthschaft auszuüben im Stande sind. Eine Ausnahme machen die Güter des Geheimen Commerzienrathes Boch-Brittener und auch der St. Gangolphner Hof; denn Herr Boch wirthschaftet ziemlich intensiv; er thut sehr viel zur Verbreitung bessern Zuchtviehes (Künder, Pferde, Schweine); er ist durch Beispiel und Anregung eifrig bemüht, besonders den Wiesenbau und die Milchwirthschaft zu heben. — Die oben erwähnten wenigen Pachtungen waren nicht etwa früheres Eigenthum der jetzigen Pächter, sondern sind alte Familienbesitze und die Pächter sind meistens aus dem hiesigen Bauernstande.

Wenn ich oben des Vortheils gedachte, den das „ins Haus, zu den Eltern verheirathete Kind“ oft hat durch die billigere Erziehung der elterlichen Gebäude zc., so muß ich doch auch den Zwang hier charakterisiren, den andere Gewohnheiten in unsern bäuerlichen Kreisen jenem „ins Haus verheiratheten Kinde“ anthun. Falls nämlich, was ja sehr häufig vorkommt, ein zweites Kind nun auf ein anderes Dorf heirathet und bald nach seiner Verheirathung dann die von den Eltern erhaltenen Parzellen öffentlich versteigert, muß das „ins Haus geheirathete Kind“ der Hauptbieter sein; es wird gezwungen — will es Friede mit den Alten haben, tüchtig zu bieten und zwar über seine Zahlungskräfte hinaus, damit man sagen kann, ein Kindesantheil macht X und X-Summen aus; man will sich den Namen eines vermögenden Hauses verschaffen und die noch ledigen Kinder sollen dadurch zu reichern Heirathen kommen. — Das ist Dorfaristokratie! Ganz gewiß datiren die Schulden vieler Bauernfamilien aus jenen Ansteigerungen über die wirthschaftlichen Kräfte des Ansteigerers hinaus. Später kommt bei andern Versteigerungen wieder eine Parzelle, die an einer des Bauern liegt;

diese „kann er doch nicht fahren lassen“; es wird also munter gesteigert, oft genug stehen, oder standen wenigstens vor 6—10 Jahren die Preise und Ertragswerthe der Grundstücke in einem Verhältniß wie 2:1. Da muß denn Verschuldung eintreten; die erworbenen Grundstücke zahlen in ihren Erträgen unmöglich immer die Zinsen des Ankaufskapitals und einen Arbeitslohn, der höher wäre als der Verzehr u. während der Arbeit, also als der Produktionspreis der Arbeit; folglich kann durch Arbeit auf solcher Weise zu theuer erworbenem Lande kein Kapital gebildet werden und folglich ist bei den meisten Bauern, die ja auch sonst nichts übrig und kein Einkommen über den nothwendigsten Bedarf haben, die Verschuldung durch unvorsichtigen Gütererwerb eine natürliche Folge. Ich nenne es eine „Verschuldung“; wenn der Ansteigerer nicht im Stande ist, die Zahlungstermine einzuhalten, oder wenn er gar auch die Zinsen nicht einmal aufbringt. Und diese Fälle kommen seit 6 Jahren doch oft vor und mehren sich von Jahr zu Jahr. — Und gesetzt auch, der Ansteigerer zahlt die Zinsen der Ansteigerungssummen regelmäßig, so wird er doch als „verschuldet“ zu betrachten sein, wenn er sich die Zahlungstermine Jahre lang muß stunden lassen. Denn sind dieser zahlungsunfähigen Ansteigerer nur zwei bis drei in einem Dorfe, so würde das angesteigerte Land bei einer abermaligen Versteigerung ganz gewiß und ganz naturgemäß einen Kapitalverlust erleiden, der in solchen Fällen 15, 20 bis 30 % des ersten Ansteigerungspreises betragen kann. Auf Preishöhen werde ich später eingehen; hier kam es nur darauf an, den natürlichen Gang der Verschuldungsanfänge und -Fortgänge bei der Erbvertheilung und beim Güterwechsel zu zeigen. Der Güterwechsel ist bis jetzt mit geringen Ausnahmen nur herbeigeführt, wie oben angegeben, durch Erbgang und Verheirathungen von Dorf zu Dorf. Aber ich fürchte, wir werden bald auch andere Ursachen des Güterwechsels erleben.

Die Auswanderung ganzer Familien tritt sporadisch auf; man sagt mir, es seien darunter solche, die aus ihrem Grundbesitz noch 20 000 und mehr Mark erlösten; die Leute gäben an: „wir sehen, daß unsere Kinder bei der Erbtheilung alle zu wenig erhalten, um noch mit Vortheil Bauern sein zu können; wir wollen hier nicht sehen, daß sie zu Tagelöhnern werden, die nicht einmal immer Arbeit finden.“ Diese Leute wandern also aus, weil sie es nicht sehen wollen, daß ihre Kinder von der Stellung im Dorfe — von der Stufe eines Bauern — zum Tagelöhnerstand absteigen müssen. Wenn auch diese Fälle jetzt nur vereinzelt vorkommen, so sind sie die sichern Vorboten vieler Nachfolger und, wie gesagt, ich fürchte, es wird dann „viel Land feil werden“! Unsere bäuerlichen Auswanderer gehen nach Nordamerika; die heute schon tagelöhnernden Auswanderer haben mehr das Bestreben, sich in den Industriegebieten niederzulassen.

Eine andere Ursache der Verschuldung ist der Mangel an vollem Familienauskommen, wenn nur irgendwo in der Wirthschaft etwas fehlt geht. Ich werde nachher darüber Zahlenbeweise bringen; hier sei nur die Thatfache erwähnt, daß es bald an Brotfrucht fehlt und fast immer an Baarmitteln für Kleider, Kaffee, Salz, Steuern u. —

Das sind die Hauptursachen der Verschuldung. „Wo aber immer ein Mas ist, da sammeln sich die Adler“; wo viele natürliche Ursachen der Verschuldung vorliegen, da finden sich Geldverleiher, die nicht immer nur auf natürlichen

Zins für ihr Kapital, sondern auch nach „Lohn für ihre Arbeit“ speculiren. Und diese Sippe arbeitet von Merzig, von Saarlouis zc. aus nicht schlaff und langsam; thatsächlich sind sie Tag und Nacht in den Dörfern, auf der Landstraße und wissen überall, wo ein Handel mit Vieh, mit Frucht, mit Land zu machen ist und sie weichen dem Bauer nicht vom Leibe, bis ein „Geschäftchen“ gemacht ist; sie spüren es mittels ihrer Agenten, ihrer Kundschafter, die sie in den Dörfern überall im Bauernstande selbst haben, aus, wo ein Bauer Geld absolut braucht; dann erscheinen sie sofort und weichen nicht, bis sie dem Bäuerlein „geholfen“ haben; und nun „helfen“ sie weiter, so lange unser Bäuerlein noch „brav“ ist, d. h. so lange noch ein Groschen Vermögen Rest ist, der ihnen noch nicht verfallen. Wenn ein Geldverleiher der rechten Sorte nur einmal mit einigen Mark einem Bauer „geholfen“ hat, so ist letzterer in der völligen Gewalt seines Tyrannen; er muß nun ihm abkaufen, was derselbe dem Armen aufbrängt, immer zu theuer, immer zu ungelegener Zeit, immer ohne Geld gegen Schuldverschreibungen. Da ist in kurzer Zeit der Bauernbesitz dem „Juden“. Und damit es etwas schneller geht, muß der Bauer natürlich auch dem Juden, und ja Niemanden sonst, die Kuh, die Frucht wieder verkaufen; immer auf Anrechnung des bereits Empfangenen. Gibt es nun Jemand, der ärmer ist, als ein Bauer in der Hand des Geldverleihers?!

Der „Jude“ ist denn auch bei Grundversteigerungen der unvermeidliche Cessionar. Als solcher zieht er also das Kapital nebst 5 % Zinsen und $6\frac{2}{3}$ — $8\frac{1}{3}$ % „Aufgeld“ ein, d. h. ein Ansteigerer für 100 Mark hätte eben diese 100 Mark in 4 Terminen mit 5 % Zinsen zu zahlen, die Zinsen laufen meistens vom Tage der Versteigerung an; und dann muß der Ansteigerer gleich oder am Fälligkeitstage der ersten Rate jene $6\frac{2}{3}$ — $8\frac{1}{3}$ Mark „Aufgeld“ zahlen. Je mehr also geboten wird, desto mehr Aufgeld: ein purer Gewinn für den Cessionar; und dieser Gewinn wächst, je nachdem der Cessionar mit dem Versteigerer einig geworden, ihm 100, 99, 98, 95 % des Versteigerungskapitals zu zahlen. In jedem Dorfe sind nun eine Anzahl Leute bereits in der Gewalt des Cessionars; er selbst oder seine Creaturen bieten nun toll auf das Land: „Noch 5 Thaler für K.“, „noch 10 Thaler für N.“ zc. — K. und N. schneiden zwar traurige Gesichter, sind aber nicht so kühn, von der Versteigerung weg zu bleiben oder zu sagen: „Nein, ich nehme nicht an, was ein Anderer für mich bietet“; sie nehmen das Land, welches ihre Arbeit nicht bezahlt und verfallen nun rascher dem Cessionar. Damit nur recht ohne Wahl und Qual geboten wird, muß der Versteigerer vor der Versteigerung den Interessenten Getränke, Wein oder Schnaps verabreichen, „damit die Leute Muth bekommen“. So sehen wir also jeden Besitzwechsel einer Anzahl von nicht mehr freien kleinen Besitzern und größern Bauern zum Unglück werden.

Die Kreissparkassenverwaltung von Merzig hat sich bemüht, auch als „Cessionar“ aufzutreten; aber da sie ja doch nicht denselben unsittlichen Zwang auf die Ansteigerer ausüben kann, wie die übrigen Cessionare, so steht der Versteigerer stets besser bei dem „Juden“ als Cessionar und dieser Erwerb ist demselben auf dem Wege rechtlicher Concurrenz nicht zu entziehen.

So ist es auch mit den Geldverleihern; es sind dieselben Cessionare: da der arme Bauer, wenn auch durch noch so geringfügige Geschäfte von ihnen hundertfältig abhängig ist, so muß er bei ihnen leihen, mit ihnen handeln, obgleich

ja die Spartasse zu Merzig so in ihrer Creditgewährung organisiert ist, daß man glauben sollte, sie müßte den wucherischen Geldverleihern das Geschäft streitig machen. Diese Spartasse hat überall ihre Agenten, welche Sparmarken für die kleinsten Beträge ausgeben, bis die Ersparniß 10 Mark beträgt; so erhält der Sparer gegen Rückgabe seiner Sparmarken ein Spartassenbuch. So können also auch die kleinsten Besitzer ein etwaiges Anlehen an der Spartasse, das ihnen gegen Bürgschaft gegeben wird, in den kleinsten Beträgen allmählich in der Kasse selbst wieder ansammeln. (S. die Kapitalbewegung der Kreisparcassen Anl. 1.) Freilich diese Thätigkeit der Spartasse hat auch schon manchen gerettet, und den größten Theil des noch soliden Creditdes den privaten Geldverleihern aus den Händen gerungen; die Geldverleiher erkennen wohl ihren Feind darin, sind daher aber auch nun erst recht überall und rastlos thätig von 3 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Dem Ziele der Geldverleiher ist die Indolenz der Bauersleute sehr förderlich: sie rechnen nicht, schreiben nichts auf, unterschreiben blindlings, lassen sich von ihren Feinigen leiten wie ein Kind, geben bei jedem Handel noch „1 Faß, $\frac{1}{2}$ Malter Korn, das sie ja nichts kostet“ (!).

So muß man sich auch nicht vorstellen, daß bei Güterveräußerungen den Eigenthümern der reelle Werth gegeben wird. Es gelingt zuweilen den „Geschäftsleuten“ und „Cessionaren“, ein Kindesantheil, eine Erbschaft zu kaufen. Diese Fälle treten freilich noch nur sehr vereinzelt auf, besonders beim Vermögen von Auswanderern, wenn diese noch minderjährige Geschwister haben und eine Versteigerung Schwierigkeiten bieten würde. In diesem Falle erhält dann der Verkäufer selten über 50% des Werthes resp. des ortsüblichen Preises. Der „Cessionar“ hat nun aber festen Fuß im Dorfe und unterminirt heute eine, morgen zwei Familien zc.

Eine weitere Ursache der Verschuldung liegt auch darin, daß bei den hohen Löhnen, bei stets völligem Arbeitsverdienst, bei den hohen Vieh-, Fleisch-, Butterpreisen zc. Anfangs der 70er Jahre — bis 1875 oder 76 — allerwärts auch die Landpreise ungebührlich stiegen. Die Arbeiterfamilien steigerten an, was feil wurde, der eigentliche Bauer suchte in dieser Concurrnz um das feilgewordene Land auch sein Theil zu erhalten, koste es was es wolle. Jählings fiel dann die Gelegenheit zum Verdienst (in der „Krachzeit“), rapide wichen die Preise für Vieh, Fleisch zc., der Erlös hörte auf wie der üppige Arbeitsverdienst, Ansteigerungsschulden waren aber noch sehr viele zu zahlen; nun konnte man nicht mehr und die Verschuldung wuchs durch Zinsen und Zinseszinsen. — Ein Beispiel davon:

In Hautstadt steigerte im Jahre 1874 ein Mann für 1700 Thlr. Land, er mußte dasselbe 1879 versteigern mit 700 Thlr. Verlust. 1874 verkaufte B. in Hautstadt ein Gut von ca. 300 Morgen an H. in Saarlouis für 40 000 Thlr., zahlbar in 10 Jahresraten; der Ansteigerer parzellirte und versteigerte von dem Gute für 38 000 Thlr., ebenfalls zahlbar in 10 Jahresraten mit 5% Zinsen und $8\frac{1}{3}$ % Aufgeld, behielt aber von dem Gute 70 Morgen Wiesen, 120 Morgen Ackerland, 60 Morgen Wald, hatte also ein Geschäft gemacht von 120—140% Gewinn. Dieser Versteigerung waren Landveräußerungen für 10 000 Thlr. kurz vorhergegangen, so daß die Gemeindebesitzer sich eine Schuldenlast von 150 000 Mark aufgebürdet hatten, Alles in

der Hoffnung, aus dem damals noch reichlichen Verdienst in der industriellen Arbeit, aus hohen Viehpreisen u. zahlen zu können. Dieser Verdienst sank von Jahr zu Jahr, bis er jetzt wieder seit 1—2 Jahren etwas constanter geworden ist und damit denn auch das weitere Sinken der Landpreise aufzuhören scheint.

Zu all' diesen Ereignissen und Verhältnissen muß man nun die Futter- und Streunoth und das dadurch bedingte Sinken der Viehpreise, die vielen dadurch bedingten Nothverkäufe 1877 und 1881, die geringen Früchterträge 1881 und theilweise wieder 1882, die geringen Kartoffelernten 1879 und den dadurch bedingten Rückgang der Preise für Schweine rechnen, so hat man der Ursachen zur fortschreitenden Verschuldung nur zu viele. Die Verschuldung spricht sich nicht in offenen Hypothekenschulden aus. Sie ist heimlich beim Krämer, in verschuldetem Vieh. Wir haben deshalb verständige und kundige Ortsbewohner zu einem summarischen Ueberschlag der Verschuldung in einzelnen Gemeinden veranlaßt.

In Hausstadt wird mir mitgetheilt, daß alle Haushaltungsvorstände verschuldet seien; es sind dort 15 bis 16 Wirthschafter mit Pferdegespann (also über 7 ha Besitz), dann 15 bis 16 Wirthschafter mit Kuhgespann; mehr als 50% halten eine Kuh mit Kalb oder Kind, haben aber kein eigenes Gespann. Die Gespannhalter sollen verschuldet sein, weil sie Anfangs der 70er Jahre zu viel Land zu viel zu hohen Preisen angingen; dann sind die meisten noch belastet wegen Anschaffungen der Gebäude, des Viehes und der Mobilien bei Beginn ihrer Wirthschaft; die Mehrzahl ist unter die „Juden“ gerathen und kann sich nicht mehr frei machen. Hausstadt soll zwar die schlechtesten Verhältnisse haben; es sei aber in jedem Dorfe der Bürgermeisterei eine starke Verschuldung.

In Weißkirchen „verschulden alle Wirthschafter unter 20 Morgen oder 5 ha Besitz sehr schnell und stark, weil immer Brodfrucht fehlt, sonst nichts Nennenswerthes zu verkaufen ist, und die Schulden rasch wachsen, wenn einmal der Anfang gemacht ist“.

In Gehweiler sollen von 51 Haushaltungen mindestens 30 ziemlich stark verschuldet sein, besonders in den Darlehnskassen zu Wadern resp. in der Kreis-Sparkasse zu Merzig. Ursachen: nicht genügende Gelegenheit zum Verdienst, geringe Ernteerträge, Viehungerücke in den Futter- und Streunothjahren und vielfacher Nothverkauf zu Schleuderpreisen. Weiteren Aufschluß über das ganze Verhältniß geben die Anlagen.

4. Nutzungen aus Gemeinheitsbesitz, Waldnutzungen.

In allen von mir besuchten Gemeinden der genannten Bürgermeistereien gab man mir an: „keinerlei Nutzungen aus Gemeinheitsbesitz, nirgends Viehweide, keine Wiesen- und Stoppelfeldweidegang vom 15. August bis in den Spätherbst stattfinden kann. — Die Gemeindevaldungen liefern durchschnittlich auch kaum für die Hälfte des Jahres das erforderliche Brennholz. — Gleich will ich hier als Gegensatz anführen, daß fast alle Gemeinden bis zu 200% der Staatssteuern Communalumlagen zu zahlen haben; insbesondere ist das Elementar-schulwesen durch Neubauten der Schulhäuser oder Erweiterungen derselben, durch

Schaffung neuer Schulstellen u. für die Gemeinden sehr theuer geworden, ohne daß irgendwo in dieser Beziehung ein Luxusverbrauch stattgefunden hätte. Ueber die Staatssteuern hört man nirgends eine Beschwerde, wohl aber über die genannten hohen Anforderungen der Gemeinde.

Das Gemeindeeigenthum, die eigentliche Almende, ist durch Auftheilung in Privatbesitz übergegangen, noch mehr aber das frühere ungetheilte, erbshafliche Waldeigenthum, womit jeder nun ohne System nur für den allernächsten Bedarf unwirtschaftlich umging, so daß man da wohl von Devastationen sprechen kann. Losheim hat noch große Flächen erbshaflicher Waldungen, ungetheilte „Gehöferschaft“. Nachstehend wir Angaben aus v. Briesen geben:

„Im Jahre 1865 war die Fläche der ungetheilten Gehöferschaftsheden (Lohschälwald) im Kreise Merzig 16 458 Morgen, im Jahre 1851 noch 22 578; seit 1851 also aufgetheilt 6120 Morgen; es sollen nach einer andern Mittheilung vor zwei Jahren nur 4364 Morgen ungetheilte Schälwaldungen vorhanden gewesen sein, 8384 in der Theilung begriffen, 5124 Morgen getheilte. —

Die Bürgermeisterei Losheim hatte 1865 noch 5210 Morgen Erbschaftsbesitz, davon: 957 Morgen Ackerland, 62 Morgen Wiese, 1135 Weide (Wedland), 3056 Morgen Wald.

Die Bürgermeisterei Wadern: 5038 Morgen, davon: 53 Ackerland, 32 Wiese, 371 Weide, 4552 Holzung. Die Bürgermeisterei Weißkirchen 2464 Morgen, davon 118 Morgen Ackerland, 12 Wiese, 54 Weide, 2280 Holzung. — Was davon inzwischen aufgetheilt und weiter devastirt ist, weiß ich nicht, genug: die Dorfeinwohner gaben überall an, „keinerlei Nutzungen aus Gemeinheiten“. — Was das heißt, sehe ich durch Vergleich mit denjenigen Gemeinden, die ihren Gehöferschaftswald gut gepflegt, regelrecht bewirtschaftet und ungetheilt gelassen haben, sie erhalten davon alle 15 Jahre viele Loh (Geld) und Holz; sie haben, indem sie den größern Theilhabern die Loh schleifen für die Erlaubniß, auf deren Antheil ein Jahr Roggen ziehen zu können, viel Kornland und Verdienst; das gebrannte Rodland trägt reichlich Besenpfriem, welcher mindestens alle fünf Jahre ausgeschnitten werden muß; und so haben diese Gehöferschaftsbesitzer keinen Streumangel. Zur Zeit des Lohverkaufs wird die Sparkasse in Saarbürg stark mit Einlagen gerade von den Gehöferschaftstheilhabern versehen. Im besprochenen District von Wadern sind diese Erträge durch Auftheilung des Erbschaftswaldbesitzes fortgefallen.

Glücklicherweise sind die wenigen noch vorhandenen Erbschaftsbesitze nun durch das aus der parlamentarischen Initiative des Landraths Knebel hervorgegangene Gesetz über die gemeinschaftlichen Holzungen vor weiterer Theilung geschützt. — Bei richtiger Behandlung kann der Wald ohne Zweifel die heute dem Bauer durchschnittlich fehlende Streu so oder so liefern, ohne in seinen nächstliegenden Zwecken gefährdet zu werden. Es macht das überall in dem District von Wadern, Weißkirchen stark $\frac{1}{4}$ des Jahresbedarfs aus: bei normalen Stroherträgen $\frac{1}{5}$, bei geringern Stroherträgen $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$. — Wenn dem Bauer die Stallstreu fehlt, leidet das Vieh zu viel in den schlechten Ställen und der Acker leidet Düngermangel noch mehr, als ohnehin der Fall ist. Gerade der Streubedarf mit der gewöhnlichen Unkenntniß in forstlichen Dingen hat den Bauer zur Devastation seines Antheils vom aufgetheilten Erbschaftswald geführt, während gerade der stetige Streubedarf aus dem Walde ihn auch dahin hätte

führen müssen, den Boden in regelrechten Umtrieb zu nehmen, um Loh- und Streuertrag zu erhalten, wie das ausführbar ist und wie rationell geleitete Waldbesitzungen dies auch wirklich liefern. — Unser Bauer wird nie dahin kommen, der Streurrogate entbehren zu können, und keine bäuerliche Wirthschaft mit Stallfütterungsbetrieb kann sie entbehren, oder wo die Stalleinrichtungen das zulassen, kann eine starke Zufuhr von Dünger nicht entbehrt werden. — Ob nun die Streurfrage auch eine Waldfrage immer bleiben wird, will ich nicht behaupten (Torfstreu), aber in unsern klein- und armbäuerlichen Districten werden diese zwei Gegenstände: Streu und Wald, Wald und Feldfruchtbarkeit zc. noch lange in Verbindung bleiben.

5. Gelegenheit zum Arbeitsverdienst, Lohnsätze, Lebensweise.

Es liegt in der Natur des bäuerlichen Besitzes bei dem extensiven Betrieb, daß er nicht viel, nur sehr selten Arbeit an Gefinde-, Tage- oder Accordlohn gewähren kann. — In den meisten Dörfern ist kein Knecht und keine Magd anzutreffen, in andern höchstens 3—4 Knechte und ebenso viele Mägde, landwirthschaftlichen Tagelohn giebt es in jedem Dorf nur zur Erntezeit in einigen wenigen Haushaltungen. Von Weißkirchen sind die Angaben oben gemacht. Bardenbach hat 10 Besitzer ohne Gespann, obgleich schon Besitzer von 4—5 Morgen solches halten; im Dorfe ist kein Knecht, 2 oder 3 Mägde.

Im Winter sind von den 51 Haushaltungen zu Geweiler 40—45 Männer (Väter und Söhne) ohne Arbeit und Verdienst.

Gespannverdienst existirt nicht für baares Geld, wenigstens nicht in nennenswerther Weise. Wenn die Besitzer von Pferden oder Gespannkühen den Besitzern von weniger als fünf Morgen auch ihr Land pflügen zc., so leistet dieser „kleine Mann“ dafür Handarbeit; beide rechnen sich dann billige Lohnsätze an.

Die Lohnhöhen sind indessen folgende bei freier Beköstigung.

	Jährlich (nach v. Briesen)			Tage- löhner	In der Ernte			Außer der Ernte im Sommer		
	vor 1855	nach 1855	nach jetzigen Angaben		vor 1855	nach 1855	jetzt	vor 1855	nach 1855	jetzt
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1. Knecht	120—180	150—270	240—360	Männer	1	1,20	1,00	0,50	0,70	1,00
2. Junge Knechte	36— 60	60—108	120—150	Frauen	0,30	0,50	0,20	0,30	0,40	0,60
3. Magd	54— 72	60—150	120—150							

Winterlöhne giebt es im genannten Districte nicht, d. h. kein Arbeitsangebot. Wenn keine Kost gegeben wird, ist der Lohn für einen Mann 50, für eine Frau 40 Pfg. pro Tag höher, und zwar nicht in Folge billiger Beköstigung, sondern in Folge von Rechenfehlern.

Im Bergwert an der Saar verdienen ältere Arbeiter täglich 3,50 Mark, jüngere — „Schlepper“ — 2,50 Mark. Wenn ein Mann 2—3 Söhne hat, die dort als Arbeiter angenommen sind, welche dabei auch zu sparen wissen, kann sich etwas hinauf arbeiten. So haben in Weißkirchen einem Manne seine Söhne doch genau 3600 Mark, natürlich im Verlauf mehrerer Jahre, nach Haus gebracht. Aber dann ist es also die Landwirtschaft nicht, welche das Haus lebensfähig erhält. Zudem nimmt die Industrie keine Leute weiter an; gering gerechnet, feiern in jedem Dorf durchschnittlich 20 Männerkräfte ohne Arbeitsgelegenheit im Sommer, im Winter die dreifache Anzahl. — Wie groß die Bedürfnisse nach Arbeit und Lohn sind, geht daraus hervor, daß bei den in Verding gegebenen Accordarbeiten bei einer Wiesenmellioration in Lockweiler die Concurrrenz so stark wurde, daß bei der Ausführung nur zwischen 40—50 Pfg. Verdienst pro Mann und Tag herauskam, und das bei Grabenauswerfen in morastigem Wiesengrund.

Man muß sich indessen nicht vorstellen, daß nun die Familien, welche 1—2 Mann im Bergwerk zur Arbeit haben, bald „oben auf“ wären. Zu Haus sitzen dann Mutter, Töchter, kleine Kinder, welche mehr Kartoffeln und Brod brauchen, als sie auf den paar Parzellen ziehen; sie verbringen ihre weitere Zeit mit Krautsuchen, Streutragen; der Bergarbeiter muß die Butter von der einen oder von den zwei mangelhaft ernährten Kühen mitnehmen. — Diese Kleinbesitzer von 5—15, selbst bis 20 und 25 Morgen leben fast einzig von Kartoffeln und Roggenbrod; Fleisch- und Fettverbrauch sehr gering. Man kann dreift behaupten, daß die Ernährung unzureichend ist, daß besonders die Willensenergie darunter leidet. Die Generation wird stumpf, gleichgültig, unfähig zur richtigen Auffassung von Ursachen und Wirkungen in ihrem eigenen Geschäft. — Die übrigen Besitzer, Besitzer von 20—25 Morgen, haben drei Kühe, also schon mehr Milchverbrauch, essen auch schon mehr Fleisch. (Den Haushaltungsverbrauch finden wir nachher.)

6. Verkehr, Verkehrswege, Märkte: Absatz landwirthschaftlicher Producte.

Unser Beobachtungsdistrikt von Wadern zc. liegt faktisch im äußersten Kreise des „isolirten Staates“.

Trier und Saarbrücken sind beide 40—42 Kilometer Landweg entfernt; näher liegen die Bahnhstationen Merzig und Türkismühle, aber doch zu weit, um nun per Achse die Waaren (Kartoffeln z. B.) dorthin zu bringen und dann dort erst per Bahn zu verladen, zumal der Bauer ja nie eine Waggonladung zusammenbringt. Die Fracht landw. Producte beträgt nach Trier und Saarbrücken 1,80—2 Mark pro 100 Kilo. Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, daß unser Bauer auf dem dortigen Kartoffel- und Hafermarkt nun nicht mehr concurrenzfähig sein kann. Andere Verkaufsproducte außer Kartoffeln und etwas Hafer kann der Ackerbau nicht liefern, auch später und bei etwa anders sich gestaltenden Verkehrsverhältnissen nicht. Zudem ist der Kartoffelmarkt in Saarbrücken jetzt mit seinen Preisen den übrigen Märkten ziemlich gleich; früher — vor Erhöhung der Brennereisteuer in Bayern, kam die Pfälzer Kartoffel kaum nach Saarbrücken; jetzt müssen die kleinen Brennereien auch dort

ihr Geschäft aufgeben, verkaufen ihre Kartoffeln an der obern Saar und haben dort erst Normalpreise erzeugt. Da es durchaus an einer technischen Verwendung der Kartoffel fehlt, muß der Bauer dieselbe in der Schweinehaltung verwenden; und zwar in dem ganzen in's Auge gefaßten District. — Hätten wenigstens die Rittergüter Dagstuhl oder Müchweiler eine Industrie zur Verwendung der Kartoffel, wie sie Linselerhof im Kreise Saarlouis für die umliegenden Kartoffelpflanzer hat! Oder wäre Kapital und Unternehmungslust vorhanden zur genossenschaftlichen Unternehmung auf dem angedeuteten Wege! Die Erfüllung dieser Nothwendigkeit ist für die Zeit der nächsten Generation noch nicht vorzusehen.

Die Schweinezucht steht nun auf einer erfreulichen Höhe, sowohl was Rasse als auch was Fütterung und Pflege angeht. Aber trotzdem ist die Verwerthung der Feldbauproducte durch dieselbe zu gering, so daß die Erträge pro Morgen stets niedrig genannt werden müssen. — Jede Woche ist in Wadern ein sehr lebhafter Schweinemarkt. Der Preis variiert aber für diese Waare zu stark und zu plöblich, nämlich bei guten Kartoffelernten hohe Preise für Schweinevieh und umgekehrt. Da aber die Kartoffelerträge auch in Wadern u. im Allgemeinen nicht hoch und dabei noch sehr verschieden in den Jahren sind — in nassem Nachsommer und bei kaltem Frühjahr, Spätfrösten gering, — so steht die ganze Wirthschaft ohne festen Halt und muß viel zu oft Sprünge machen von befriedigendem Erlös aus den Schweinen resp. aus dem Kartoffelfelde zu ganz ungenügenden Einnahmen. Das giebt allemal bedenkliche Erskütterungen. Auch die Butter gilt nur 90 Pfg., während sie an der obern Saar mit 1,20 Mark bezahlt wird.

7. Volkscharakter.

Der Charakter der bäuerlichen Besitzer aus dem Beobachtungsdistrict ist im Allgemeinen der des Bauernstandes überhaupt: im Ganzen zu wenig überlegend, wo kleine und größere Vortheile durch Vervollkommnung der kleinen Dinge der landw. Technik und des Betriebes zu gewinnen wären, und leider im Allgemeinen nicht reif für die Auffassung derjenigen Ziele, die der Bauer bei seiner Production und deren Verwerthung nur durch Vereinigung der Kräfte und Mittel, also auf genossenschaftlichem Wege erreichen kann. Hier ist den gemeinnützigen Bestrebungen des landw. Vereins und seiner Organe noch ein weites Feld offen, das sehr dringlich baldiger Cultur bedarf. — Im Uebrigen ist auch hier die bäuerliche Haushaltung in der nach außen gekehrten Seite schon mehr „von der Cultur belect“, als das Wirthschaftsconto erträgt. — Wenn man auch im Allgemeinen sagen kann, daß die Bevölkerung sparsam ist, daß die verdienten Löhne und die aus Wirthschaftsproducten erlösten Baarmittel der Wirthschaft wirklich zufließen, so giebt es doch vielfach übertriebene Ansprüche in Kleidern und auch im Verbrauch im Wirthshause. — Es ist dieser Uebelstand aber nicht tiefer eingerissen als allgemein in bäuerlichen Kreisen. Thatsache ist, daß die erwachsenen Söhne und Töchter in den meisten Haushaltungen doppelt so viele Baarmittel für Kleidung brauchen pro Person als Vater oder Mutter. — Die hohen Löhne und Erlöse Anfangs der 70er Jahre haben Bedürfnisse geschaffen, die heute noch bestehen, aber nur durch Borgwirthschaft befriedigt werden können.

Sodann kommt ja eine große Anzahl Arbeiter, die übrigens heute auch sparen und sparen müssen, mit der flotter lebenden Industriebevölkerung zusammen und bringt Lebensanschauungen mit, die zu größerem Consum nöthigen. Dieses Factum läßt sich nicht mehr aus der Welt schaffen.

8. Bestrebungen zur Hebung der landwirthschaftlichen Production und ihrer Verwerthung.

Von der Kreisstelle aus ist viel Mühe angewandt worden, auf dem genossenschaftlichen Wege der Selbsthilfe besonders den Wiesenbau zu heben, eine geordnete und genügende Stierhaltung einzuführen und Feldwege herzustellen und die reine rationelle Eichenhälwawirthschaft wieder zu ermöglichen. — Viele Wiesengründe sind durch diese Bemühungen genossenschaftlich entwässert. Der Kreis hat einen Kreiswiesenbaumeister angestellt mit dem Wohnsitz in Losheim, dessen Aufgabe es ist, die Bildung solcher Meliorationsgenossenschaften anzuregen, die technischen Arbeiten zu leiten und den Privaten in derselben Weise zur Hand zu gehen.

Ferner bemüht sich der landwirthschaftliche Verein in seinen Organen in rührigster Weise, Anregung, Belehrung und Unterstützung zu gewähren und arbeitet auf diesem Felde glücklich mit dem Herrn Landrath des Kreises zusammen. Letzterer hat ein ganzes Netz von Feldwegen, die zur Flurencultur unerlässlich, aber theilweise sehr schlecht oder gar nicht vorhanden sind, ausgearbeitet und die Ausführung auf — glaube ich — 20 Jahre vertheilt, so daß die Gemeinden nach dieser Zeit im Besitz bequemer und guter Flurwege sein werden, ohne dadurch diejenigen Lasten tragen zu müssen, welche die bisherige planlose Flidarbeit auferlegte, ohne ein nennenswerthes Resultat zu erreichen.

Ferner ist ein 12 Morgen großer Pflanzgarten zur Erziehung von Eichenpflanzen angelegt und hat schon die schönsten Resultate aufzuweisen; aus demselben erhalten die Lohhedenwaldbesitzer des Kreises die zur Aufbesserung ihrer devastirten Bestände erforderlichen Pflanzen unentgeltlich in vorzüglichster Qualität.

Der Director der Localabtheilung Merzig des landwirthschaftlichen Vereins ist äußerst thätig — es ist der Geheime Commerzienrath Herr Boch aus Mettlach — anzuregen und zu helfen. Besonders ersprießlich ist seine Thätigkeit als größter Theilhaber der noch ungetheilten Erbschaftslosheden: die Besseringer Gehörserschaft hat wahre Musterbestände. Seine Ankäufe in den Gehörserschaften verfolgen als nächsten Zweck den, Einfluß auf die Bewirthschaftung der Bestände zu gewinnen und dieselbe in rationelle Bahnen zu bringen. Die weitere Zukunft wird lehren, daß seine und Herrn Knebels Ideen in ihrer Ausführung wohl geeignet sind, die Lohproduction zu heben und dabei auch die landwirthschaftlichen Bedürfnisse nicht zu vergessen.

In der Stierhaltungsfrage, überhaupt in der Rindviehhaltung sind die Ansichten noch nicht ganz geklärt in Bezug auf die einzuführende Rasse; aber unendliche Mühe haben sich die beiden Herren gegeben, gute Stiere und eine genügende Anzahl, sowie eine gute Haltung derselben durch Einrichtung von Genossenschaften oder durch Einwirkung auf Private und Gemeinden herbeizuführen. Leider bisher ohne befriedigenden Erfolg; denn die Einrichtungen

stehen und fallen mit der Betheiligung oder der Interesselosigkeit weniger Betheiligter.

Besondere Mühe hat sich der Localabtheilungsdirector gegeben, eine rationelle Milchbehandlung in Losheim und Umgegend einzuführen: mit vielem, aber noch mit nicht genügend allgemeinem Erfolg. Den landwirthschaftlichen Dorcasinos hat die Localabtheilung ihre Sorge längst zugewandt und recht anregend wirkt besonders das zu Nunkirchen unter und durch Betheiligung der jungen Herren Barone von Zandt zu Münchweiler. — In Wadern besteht ein Schweinezuchtverein mit großen Verdiensten.

Seit einigen Jahren besteht ein Rindviehversicherungsverein für den Umfang des Kreises Merzig, der sich die doppelte Aufgabe gestellt hat: a) Unglücke zu lindern und die Verunglückten aus der Gewalt der Händler zu retten, b) durch die fast allerorts angestellten Agenten des Vereins auf die Auswahl, Fütterung und Gesundheitspflege des Viehes bei den Kleinbesitzern einzuwirken.

Endlich muß ich auch meiner kleinen Mühen Erwähnung thun, die seit nun acht Jahren darin bestanden haben, im Verein mit den genannten Herren oft Belehrung und Anregung der bäuerlichen Bevölkerung zu geben.

Erfolge sind ja nun wohl zu verzeichnen. Die Rindviehhaltung wird in Auswahl der Thiere und bezüglich der Pflege hier offenbar sorgfamer betrieben, als das in bäuerlichen Kreisen im Allgemeinen der Fall ist. Besonders hat auch die Fütterung der Aufzuchtthiere Fortschritte gemacht. Die bessere Düngerbehandlung hat neben der Compostbereitung vielfache gute Anfänge gemacht. — Andere Fortschritte habe ich bereits vorhin erwähnt. Doch ist noch viel, sehr viel Arbeit vor uns, die wir die Hebung des bäuerlichen Wohlstandes wünschen!

9. Fruchtfolgen, Ertragsfähigkeit und wirkliche Erträge des Bodens, Verwendung der Production.

In der Gegend von Wadern, Weiskirchen zc. ist die Fruchtfolge eine dreijährige. 1) Roggen, schwach gedüngt; 2) Kartoffeln, etwas Gerste, einige Klee- feldparzellen; 3) Hafer oder Hafer im Gemenge mit Erbsen und Gerste. Die Kartoffeln werden zuweilen auch schwach gedüngt, aber nicht allgemein. — Also Roggen auf Hafer oder Gemengfrucht!

Bei näherem Eingehen auf die Verhältnisse der Einzelwirthschaften fallen drei Dinge auf:

a) die ungenügenden Düngermengen, nämlich durchschnittlich nicht 200 Ctr. pro Morgen in drei Jahren;

b) die ungenügenden Erträge der Kartoffelfelder, nämlich durchschnittlich innerhalb der vier letzten Jahre 35 Ctr. pro Morgen und pro Jahr;

c) die völlig ungenügenden Milcherträge der Kühe, nämlich kaum 1500 Liter pro Kuh und pro Jahr von Kühen zwischen 800—1000 Pfd. Lebendgewicht und merkwürdig ist, daß dabei Gespannkühe und solche ohne Gespannarbeitsleistung keinen ersichtlichen Unterschied in der allzu geringen Milchnutzung aufweisen. Wir werden die Ursachen dieser Erscheinungen nachher bei der Besprechung specieller Einzelwirthschaften erörtern.

Im Uebrigen sind die Durchschnittserträge folgende nach meinen Wahrnehmungen pro 1 Morgen: 4 hl Roggen, 5,50 hl Hafer oder Hafergemenge mit Gerste und Erbsen.

Der Ertrag des deutschen Klee's (Trifol. prat.) schwankt zwischen 15—25 Ctr. à 5⁰ kg pro Morgen. Der schwedische Klee und Feldgras liefern nach Einzelwahrnehmungen quantitativ höhere Erträge. — Die Wiesen der langen, sehr wasserreichen Thäler liefern nur bei warmer Sommerwitterung quantitativ und dann auch qualitativ genügendes resp. brauchbares Raufutter.

Ich mache hier darauf aufmerksam, um Mißverständnissen zu begegnen, daß v. Briesen allerdings höhere Mittelserträge angiebt; aber er hat seine Angaben einer Wirthschaft im Brotdorfer Thal aus besseren Bodenverhältnissen entnommen und aus einer Wirthschaft, die intensiver und mit mehr Betriebsmitteln geführt zu sein scheint, als solche der Durchschnittsbauernwirthschaft unseres Beobachtungsdistrictes zur Verfügung stehen. — Ich habe meine Zahlen über factische Erträge gewonnen, indem ich eine Ernte unter Mittelsertrag der Gegend (1881) und eine solche über Mittelsertrag derselben Gegend (1882), bei Kartoffeln dagegen vier Jahre im Mittel nahm, und zwar nach bestimmten Ernte- und Erdruschresultaten der befragten Wirthschaften. Dabei sind die vielen Fehl-ernten durch Spätfröste, Schneefraß, nassen Sommer resp. totale Verqueckung des Ackers kaum genügend in Anrechnung gebracht, weil sich dieselben einer annähernd genauen Schätzung entziehen.

10. Landpreise im Allgemeinen.

Bemerkt ist schon, daß die Landpreise 1871—1875 sehr hoch standen, dann stetig sanken bis 1880 und selbst bis 1881 und nun etwas constanter geworden sind. Ursache: allgemeine Lage, hier insbesondere Einfluß der Industrie zc. —

1. Weißkirchen:		1871—75	jetzt
Beste Lage, ca. $\frac{1}{5}$ des Bannes	pro Morgen	700—800 Mk.,	520 Mk.
Zweitbeste Lage, ca. $\frac{3}{5}$ des Bannes	" "	400	300 "
Geringste Lage ca. $\frac{1}{5}$ des Bannes	" "	gesucht,	nicht mehr begehrt.
2. Bardenbach:			
180 Ruthen	1872 für	520 Mk. gekauft,	haben heute denselben Werth,
30 "	" "	180 " "	150 Mk. Werth,
91 "	" "	372 " "	240 " "
3. Hauptstadt (bereits angeführt): Werth von 1700 Thlr. auf 1000 Thlr.			
4. Rossmendel:		jetzt	vor fünf Jahren
Ackerland, dortiges bestes,		330 Mk.,	510—540 Mk. pro Morgen,
" dortige II. Klasse		240—270 "	360 " " "
" III. "		90—120 "	180—210 " " "
Wiesen, " I. "		600 "	900 " " "
" II. "		480 "	600 " " "
" III. "		270 "	330—360 " " "

Diese Angaben werden genügen, um die Rückgänge der Preise der letzten 5—7 Jahre zu veranschaulichen. Ähnlich sind auch die mindern Pachtkäufe zurückgegangen, wo überhaupt in einem Dorfe einige ha Pachtland sind.

Für den ersten Blick ist es auffallend, daß, da der Besitz durchweg ja doch zu klein ist, die Pachtpreise doch noch sinken (1,50—15 Mk. pro Morgen); und zweitens, daß, wie in Weißkirchen und Lockweiler und in den meisten andern Dörfern für die dortigen dritten Klassen des Ackerlandes (= 7. bis 8. Katasterklasse) kaum noch Abnehmer bei Verkäufen und Verpachtungen sind, obgleich dieses Land ja nicht so absolut ertragsunfähig ist. — Man muß sich nun, um das zu verstehen, vergegenwärtigen, daß durchschnittlich $\frac{1}{3}$, mindestens $\frac{1}{4}$ des Gesamtlandes von den Einwohnern in ihre dritte Klasse hineintarirt wird, und daß gerade der ärmere (ärmste) Theil der Kleinbesitzer, die Besitzer von unter 2 ha, in dieser Bonität ihren fast einzigen Besitz haben und selten damit in die zweite Klasse (5., 6. Katasterklasse), fast nie in die erste hineinreichen. Diesen Leuten fehlen aber vor allen Dingen die erforderlichen Düngemittel für jenes Land, meistens auch das erforderliche Gespann zu diesen auch unbequem auf den Spigen der Erhöhungen gelegenen Ländereien. Und so stehen wir denn hier vor jenem Gesetz, das sich aller Orten und aller Zeiten vollzieht, wenn das Wohl der landwirthschaftlichen Bevölkerung stark am Sinken ist: erst sinkt das geringe Land stark und schnell im Preise, dann werden darauf immer weniger Culturmittel verwandt, endlich verödet es; dann zieht seine Verödung größere allgemeine Verarmung nach sich, bis geringe Culturarbeit sich auf das bessere Land erstreckt und dasselbe in die Verödung hineinzieht. Es ist dies der erste natürliche Schritt zur Bildung großer Wald- und Weidbegüter, wovon Anfänge sich zeigen, obgleich das obenhin schauende Auge sie nicht sieht. — Nicht dem heute noch lebensfähigen Bauer, dem Besitzer von mehr als 6—10 ha, werden die sich dann bildenden Latifundien zufallen, denn er erübrigt ja nichts, wie wir noch sehen werden, sondern sie werden Eigenthum des gewerblichen und des Geldcapitals werden, und dann wird die Auswanderung bereits in großen Zügen vor sich gegangen sein. Ich sehe diese Anfänge; ich sehe die Wahrzeichen dafür in dem rapiden Sinken der Preise und der Pächte des geringen Landes!

III. Wirthschaftserfolge im Speciellen, nach dem Besuch einer Anzahl von Einzelwirthschaften festgestellt.

In keiner einzigen Bauernwirthschaft existirt etwas von Buchführung; man kann sich also vorstellen, wie schwer es ist, zuverlässige Angaben zu gewinnen. Glücklicherweise hat der denkende Bauer ein staunenswerthes Gedächtniß für die in seiner Wirthschaft wiederkehrenden Factoren und ihre Größen. Die von mir besuchten Wirthschaften werden von Leuten geleitet, welche in den betreffenden Dörfern den Ruf solider, verständiger Landwirthe genießen. Das Bild, das sie uns geben, steht also über dem Durchschnitt; es sind Leute, von denen die Ortsmeinung sagt: „Ja, wenn der bei seiner Sparsamkeit und bei seiner Arbeitsamkeit nicht vorankommt, dann kann es keinem sonst möglich sein“. Ich habe die Betreffenden auch selbst so gefunden, daß ich sagen muß, ihre Anschauungen über

wirtschaftliche Technik, wirtschaftliche Ziele und privates Leben stehen höher als die der Allgemeinheit, so daß meine Ueberzeugung auch sagt: wenn diese nicht auskommen, wie soll's dann der Mehrzahl ergehen?

Ich wollte anfangs eine ins Einzelne gehende Beschreibung aller Wirthschaftsfactoren, ihres ursächlichen Zueinandergreifens sowie der Einzel- und Gesammtfolge geben. Es fand sich aber bald, daß bei jeglichem Mangel an Buchführung meine eigene fachliche und sachliche Calculation zu viel hätte leisten müssen, was dann doch leicht für die ganze Arbeit ein Vorwurf hätte werden können. Darum beschränkte ich meine Angaben auf die Mittheilungen über die wirklichen Productionsergebnisse, auf die Angaben über Familienbedarf und auf diejenigen über den Gesamtwirtschaftserfolg seit Beginn der Wirthschaft. Diese Angaben werden genügend Licht auf den Zustand der Dinge werfen, um eine richtige und für die dortige Gegend allgemein werthvolle Diagnose zu finden. —

I. Eine Wirthschaft in der Gemeinde Roswendel (Besitzer: M. . .).

1) Besitz: Der Mann bewirthschaftete nach seinen Pflanzungsangaben von 1881 und 1882 4 ha Ackerland in 23 Parzellen, 1,60 ha Wieße in 12 Parzellen, 1,50 ha Niederwald in 10 Parzellen (die genaue Angabe des Mannes = 16 Mrg. 45 Rth. Ackerland). Dieser Besitz wurde erbt mit Ausnahme von 3 Mrg. 145 Rth. Ackerland. — Die 6 Mrg. Wald liefern dem Manne $\frac{1}{3}$ des jährlichen Brennbedarfs, 4—6 Ctr. Bohrinde und für ca. 10—12 Ctr. Streustroh Waldstreu ($\frac{1}{7}$ — $\frac{1}{8}$ des Jahresbedarfs sämmtlicher Streu). Es ist das eben ein Stück des ohne Sinn und System behandelten, aufgetheilten früheren Erbschaftswaldes.

2) Persönlichkeit des Wirthschafers: Der Mann ist ein sehr verständiger Landwirth, freilich ohne tiefergehende technische und wirtschaftliche Vorbildung; er ist sehr fleißig und in der Wirthschaft sehr sorgsam, wie auch seine Frau. Er will vorankommen und hat bis heute noch den festen Glauben an das Gelingen; es fehlt ihm daher durchaus nicht an Wirtschaftsaufmerksamkeit und nicht an Energie. Seine Bedürfnislosigkeit für seine Person geht über das allgemeine Maß: er raucht nicht, trinkt nicht, spielt nicht; er taxirt seinen persönlichen Verbrauch zu 30 Pfg. pro Woche, „aber nicht in jeder Woche“.

3) Der Mann hat 4 kleine Kinder, eine gesunde, thätige Frau, also das, was der Bauer nennt: „eine gute und kleine Familie“. Er hält nun eine Magd, bis dies Jahr wurde keine gehalten; er und die Ehefrau machten alle Arbeit.

4) Den jährlichen Verkehr in baarem Geld giebt der Mann an wie folgt:

a. Einnahmen.		b. Ausgaben.	
1. Butter pro Jahr 100 Pfd. à 90 Pf.	= 90 Mk	1. 100 Pfd. Fleisch à 45 Pf. =	45 Mk
2. Im Durchschnitt der letzten 3 Jahre aus der Schweine- haltung Mehreinnahme als Ausgabe	90 "	2. Für Tagelohn u. Gesinde	110 "
3. dito aus Rindvieh	160 "	3. Für Kleider und Schuhe	300 "
4. Für Frucht	10 "	4. Gebäudeunterhaltung . .	30 "
5. Für Lohne	30 "	5. Mobilienunterhaltung . .	15 "
		6. Schmied und Stellmacher	30 "
		7. Steuern ca.	15 "
		8. Colonialwaaren	100 "
			645 "
Im Durchschnitt der letzten drei Jahre Summa	370 "		

Hierzu ist nun zu erklären: Der Mann hat, wie gesagt, „ehe die Kinder da waren“, sich bisher ohne Magd beholfen, also rund 100 Mk. baar und Beschäftigung gepart. — Er hat in den letzten drei Jahren ziemlich viel Unglück, er kann doch bei Normalerträgen aus dem Schweinefall statt 90 auch 180 Mk. einnehmen, auch 200 statt 160 Mk. aus dem Rindvieh. So taxirten sich denn die Einnahmen auf

480 statt auf 370 Mk., und die Ausgaben ohne Magd auf 545 Mk. Nun hat der Mann jetzt auch eine stets wachsende Last in den größer werdenden, aber noch lange nicht arbeitsfähigen Kindern.

Die obigen Angaben hat der Mann einzeln zusammengerechnet, er hat genau gerechnet und überlegt, und bei so einfachen Verhältnissen kann ein schwerwiegender Irrthum wohl nicht vorkommen. So viel leuchtet ein, daß der Mann seine Noth hat trotz sog. „Mittelbesitz“, trotz äußersten Fleißes u. c. — So viel muß ich allerdings sagen, daß der Mann noch Muth hat, er weiß von Indolenz und „Gehelassen“ nichts, und er gilt für gut sitirt. Was geschieht, wenn die Zahlen der Einnahmen und Ausgaben noch einige Zeit die der letzten drei Jahre bleiben? Er wird das Wirthschaftsdeficit sehr bald ernsthaft spüren; diese energische Natur wird dann sparen, zunächst an den Kleibern, die bei diesem Manne theilweise noch „Selbstgesponnenes und Selbstgewonnenes“ sind, dann vielleicht an Fett und Fleisch, dann sinkt die Energie und dann ist der Moment da, wo bei der gewöhnlichen, weniger umsichtigen und energischen Natur die Consumverschuldung eintritt: erst beim Krämer, dann beim Geldverleiher.

Um nun zu erfahren, ob der Mann nicht vielleicht mehr einnimmt, als er angab (ein absichtlicher Irrthum liegt nicht vor, das ist bei dem Charakter meine bestimmteste Ueberzeugung), müssen wir die Production und den Victualien- resp. Naturalverbrauch mittheilen. (Siehe umstehend.)

Der Kartoffelextrag war 1879	25	Ctr. pro Mrg.
„ „ „ 1880	30	„ „ „
„ „ „ 1881	45	„ „ „
„ „ „ 1882	25	„ „ „
zusammen 125 = 31,25 Ctr. pro Mrg. im Durchschnitt.		

Der Mann pflanzt alljährlich ca. 5 Mrg., erntet also rund 155 Ctr., wovon 30 für die Haushaltung abgehen, 35 als Saatgut, 30—40 für's Rindvieh und der Rest, 50—60 Ctr., an die Schweine verfüttert werden. — Nun jagt der Mann aber: „nur wenn eine gute Kartoffelernte, also über den Durchschnittsertrag eintritt, erhält das Rindvieh $\frac{1}{4}$ des Ertrags; andernfalls muß der ganze Ertrag nach Abzug für Haushaltung und Saatgut den Schweinen zukommen“. — Nun sehen wir aber selbst in dem vorzüglichen Kartoffeljahr 1881 nur 45 Ctr. pro Mrg. (Düngermangel!) und kennen die Gefahren, welche Spätfröste und nasser Nachommer dem dortigen Kartoffel-felde bereiten. Daher ist es fast Zufall, wenn die Rindviehhaltung Kartoffeln erhält. Von Kartoffelverkauf ist keine Rede; überhaupt sagt unser Mann: „ich löse nur Geld aus dem Stalle; es ist Zufall, wenn einmal einige Scheffel Roggen verkauft werden oder verkauft werden können.“

Das Rindvieh erhält nach diesen Mittheilungen also durchschnittlich: 160 Ctr. Rauhfutter in der Form von Heu, Grummet, Grünfutter, vom Streustroh (Winterroggen), $\frac{1}{10}$ beim Durchfressen = ca. 6—7 Ctr., dann ca. 45 Ctr. Sommerfrucht-incl. Hülsenfruchtstroh, wobei immerhin 5 Ctr. in die Streu gehen, endlich ca. 8 Ctr. Spreu, macht in Summa rund 215 Ctr. Rauhfutter; dann ca. 40 Ctr. Runkeln, 5 Ctr. Kartoffelschalen als Rückenabfall, 4 Schffl. Hafer, $1\frac{1}{2}$ Schffl. Gerste, 15 Schffl. Sommermischfrucht.

Dieses Futtergemenge tagirt sich auf höchstens:

160 Ctr. dortiges Heu im Futterwerth von höchsten	120	Ctr. „Mittelheu“,
6—7 Ctr. Roggenstroh	3	„
40 Ctr. Sommerfruchtstroh	25	„
8 „ Spreu	5	„
40 „ Runkeln	5	„
5 „ Kartoffelschalen	1	„
Körner für den Heuwerth von	17	„

Summa 156 Ctr.

Anpflanzung, Ertrag und Verwendung pro 1882 und 1881.

Jahr	Stüde	Culturpflanze	Ertrag				Verwendung			Hitz	Bemerkung	
			Garben	Erstfl.	2 ^{te} Erstfl.	Ertrag pro Morg.	Ernt	Erstfl.	Erstfl.			Erstfl.
1882	5	Woggen	920	50	75	10	5	36	6	2	7	zum Verkauf à 7,50=52,50. % nur für ein anderes Jahr gepflant
1881	6	Woggen	680	34	60	5 ^{2/3}	6	36	2 ^{1/2}	—	1 ^{1/2}	
1882	—	Woggen	—	3 ^{1/4}	5	10	1/2	11 ^{1/4}	—	—	—	
1881	1	Gerste	100	10	12	10	1	—	3	—	—	
1881	—	Gerste	—	5	7	6	1	—	1 ^{1/2}	—	—	
1882	—	Gerste	—	4 ^{1/2}	5	11 ^{1/2}	1/2	2 ^{1/2}	—	—	—	
1881	3	Commercielfenchel	—	36	36	12	3	1/2 Erstfl. Erbsen	22	11	—	
1882	3	Commercielfenchel	—	15	18	5	3	7 ^{1/2} 1/4 für Fälber	4 ^{1/2}	—	—	
1881	3	Commercielfenchel	—	1/2	—	—	—	1/4 für Fälber	—	—	—	
1882	—	Commercielfenchel	—	40	—	—	—	alle alle grün	—	—	—	
1881	—	Commercielfenchel	—	12	—	—	—	alle alle grün	—	—	—	
1882	—	Commercielfenchel	—	130	—	—	—	alle alle grün	—	—	—	
1881	—	Commercielfenchel	—	160	—	—	—	alle alle grün	—	—	—	
1881	—	Commercielfenchel	—	125	—	—	—	alle alle grün	—	—	—	
1882	5	Commercielfenchel	—	25	—	—	—	alle alle grün	—	—	—	

Der Mann hält:

3 Kühe à 750 Pfd. Lebgev. =	2250 Lebgev.
2 Rinder à 450 Pfd. " =	900 "
1 Kalb, bis 1 Jahr alt " =	250 "
Summa	3400 "

Da nun das Vieh, einerlei ob Rind oder Kuh, völlig gleichmäßig gefüttert wird, so kommen auf 100 Pfd. Lebgev. pro Tag, wenn der Mann alle Feldbauprodukte in Haus und Stall verwerthet: a) der Futterrauminhalt von stark 2 Pfd. Rauhfutter; es fehlt also ca. $\frac{1}{3}$ zur Sättigung; man kann sich denken, daß der Mann mehr Stroh zu Häffel schneidet, also weniger Streufstroh behält, als er angiebt resp. weiß, denn jedenfalls hat dieser Mann das Bestreben, sein Vieh „satt“ zu machen; b) auf 100 Pfd. Lebgev. kommt täglich 1 Pfd. Heuwerth (Nährstoffgehalt); wenn wir auch bei der Umrechnung der obigen Futterstoffe in Mittelheuwerth nicht gerade peinlich verfahren, und wenn wir zugeben wollen, daß noch Kraut, Rübenblätter u. dem Futter hinzugerechnet werden können, so wird immer noch stark $\frac{1}{2}$ zur vollen „zweckmäßigsten Ernährung des Rindviehes“ fehlen. Kommen nun auch noch 30—40 Ctr. Kartoffeln in guten Kartoffeljahre hinzu, so wird dadurch die Rauhfuttermaße nicht verdaulicher, die Wirkung wird ohne Zugabe von Fett und Eiweiß gering bleiben. Also unserm Manne fehlen zur Sättigung, noch mehr zur Ernährung, viele Futterstoffe. Das heutige Heu reicht qualitativ und quantitativ nicht aus, Klee, Klee gras fehlen; Kumpelpflanzung gering. Da ist es nun kein Wunder, daß die drei Kühe jährlich nicht an 4500 Liter Milch kommen, oder pro Kuh 1500 Liter.

Der Milchverbrauch wird angegeben wie folgt:

Haushaltung (Kindernahrung), frische Milch	900 Liter
3 Kälber, davon 1 Zuchtkalb, 2 an den Meßger, halbgerahmte und frische Milch	560 "
Für die Ferkel, halbabgerahmte Milch	360 "

(Diese 560 + 360 Liter würden zur Butterproduction etwa 360 Liter frische Milch ergeben.) Die Kälber sollen auch noch weitere 540 Liter halbabgerahmt erhalten; diese Milch würde also noch ca. 25 Pfd. Butter liefern.

In der Haushaltung sollen 900 Liter abgerahmte Milch verbraucht werden, „der Rest geht in den Schweinestall“. Wie groß ist dieser Rest? — Nun, obige Milchmengen würden ca. 140 Pfd. Butter nach Ausgabe des Mannes liefern (was möglich ist); nun wird die Butterproduction aber auf 200 Pfd. angegeben (100 Pfd. zum Verkauf, 100 Pfd. für die Haushaltung); um die noch fehlenden 80 Pfd. Butter zu produciren, würden ca. 900 Liter Milch erforderlich sein.

Wir kämen somit auf etwas über 3000 Liter Milch pro Jahr, oder pro Kuh auf stark 1000 Liter. — Man sieht, die Angaben sind unklar und nicht ganz frei von inneren Widersprüchen; aber unwiderleglich bewiesen ist durch die Futterangaben, daß

- a) der Mann aus der Butter höchstens 90—100 Mark lösen kann,
- b) daß er quantitativ und qualitativ zu wenig Futter hat,
- c) daß die Aufzucht der Kälber, insbesondere derer, die doch verkauft werden, durch Saugenlassen an der Kuh zu theuer ist,
- d) daß der Mann, da er selten an den Meßger Kälber verkauft, sondern die Thiere auf 1—1 $\frac{1}{2}$ Jahre zieht, für dieselben pro Stück, wenn sie solcherweise aufgezogen werden, 300 Liter frische und 180 Liter halbabgerahmte Milch berechnet (er stimmt in diesen Angaben mit den übrigen Angaben über Aufzuchtmethode überein), daß die Kälber daher ca. 45 Pfd. Butter mitfressen, die gespart werden könnten und billig zu ersetzen wären bei der Aufzucht.

Bez. der Schweine ist sicher, wenn man die directen Futterangaben des Mannes pure annehmen will — und man ist doch dazu gezwungen, denn die Felderträge sind nach meiner Anschauung für die dortigen Produktionsbedingungen hoch genug angegeben, — daß sie auch gewiß nicht mehr liefern können, als der Mann angiebt: ca 200 Pfd. Fleisch für die Haushaltung und 90 Mark baares Geld; lassen

wir ihn auch bei sehr glücklichen Verhältnissen sogar 180 Mark einmal erlösen, so ist zwischen seinen laufenden Einnahmen und Ausgaben immer noch kein sicheres Gleichgewicht hergestellt. Und das beweisen die Angaben unwiderleglich, daß der Mann kaum in der Lage bleiben kann, sich schuldenfrei zu erhalten.

War es immer so; was hat der Mann denn fertig gebracht? Nach seinen directen Angaben Folgendes:

Activa des Geschäftes.		Passiva desselben.	
Erworben 3 Mrg. 145 Rth.		Land veräußert und	
Land für	443 Thlr.	angeschafftes noch	
„ Gebäude für . . .	700 „	zu bezahlen für . .	283 Thlr. 10 Sgr.
„ Geräte	40 „	Vom Gebäude ererbt	280 „ — „
„ Möbel	130 „	Vieh ererbt, also ab	
„ Seinen, Kleider . .	280 „	von dem heutigen	
„ Vieh	350 „	Bestand	114 „ — „
Größere Hausreparaturen .	50 „	Baar geerbt	260 „ — „
Summa 1992 „			937 „ 10 „
		Also mehr erworben	1054 „ 20 „
		Summa 1992 „	— „

In ca. 12 Wirtschaftsjahren 1054 Thlr., oder pro Jahr rund 88 Thlr. erworben! Wie geht das zu, nachdem die Angaben über den heutigen Geldverkehr darthun, daß der Mann eigentlich doch alljährlich Schulden macht; und nachdem die Angaben über Production und Verbrauch beweisen, daß der Mann eigentlich nichts erübrigen, höchstens knapp durchkommen kann?

Nun, der Mann webt die Leinwand selbst; die Kleider bestehen besonders aus Seinen mit Wolleinschlag, welches Zeug der Mann selbst webt. Wenn wir das wegnehmen, was der Durchschnittsbauer nicht mehr selbst anzufertigen vermag, so müßten wir dem Mann an seinem Mobiliar 250—300 Thlr. streichen; dann blieb also nur mehr ein Gewerth von rund 700 Thlrn. in der Zeit von 12 Jahren. — Nun hat der Mann früher, d. i. 10 Jahre lang, keine Magd gehalten, weil „die Frau mit den Kindern noch nicht so viel zu thun hatte und kräftig war“; das macht eine Lohnersparniß gegen heute von mindestens 1000 Mark; es macht ferner eine Ersparniß von $\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{5}$ alles Haushaltungsverzehr.

So wird also erklärt sein, daß der Mann bei wachsender, aber noch nicht arbeitender Familie mehr verbraucht in der Haushaltung und mehr Arbeitslöhne als früher, daß er selbst mehr bei seiner Energie und Umsicht fertig bringt als der Durchschnittsbauer, daß er bei den Preisen für Butter und Fettvieh in den ersten 70er Jahren mehr lösen konnte als heute, daß also der scheinbare Widerspruch zwischen den Angaben über Production und Verzehr resp. Verbrauch sowie über den Jahresgeldverkehr einerseits und dem Wirtschaftsgesamterfolg andererseits gelöst ist: daß der Mann durch das glückliche Zusammentreffen hoher Productenpreise zu Anfang seiner Wirtschaft und durch den Vollzug der Wirtschaftsarbeiten ohne Lohnausgaben vor 6—10 Jahren Etwas erübrigen konnte, heute aber nicht mehr, und daß der Bauer mit Durchschnittsverhältnissen Nichts erübrigt hätte.

Das ist also das Bild des sog. „guten Mittelbesitzes“, wenn der Mann und seine Frau äußerst thätig, umsichtig und sparsam sind! —

II. Ein anderer Landwirth, der nahezu 20 Mrg. Ackerland bewirtschaftet und noch etwas Roggen im Heckenwalde (Lohheckenroden) baut, der seit 1869 selbständig wirthschaftet, hat Land angekauft für 586 Thlr. (= 1758 Mark), Vieh gezogen, erworben für rund 1000 Mark, Mobiliar, Geräte u. für 2400 Mark, Haus für 3000 Mark = zusammen 8158 Mark, rund 8000 Mark. Zu bezahlen sind 2400 Mark und Verdienst außerhalb der Landwirthschaft in der Zeit vom Beginn der Haushaltung bis heute ca. 2000 Mark; also hätte die landwirthschaftliche Arbeit

einen Ertrag von rund 3600 Mark, rund pro Jahr 300 Mark als Ueberschuß resp. Verzinsung und Arbeitsverdienst abgeworfen.

⚡Dagegen hat die Militärzeit von 2 Söhnen baar 180 Thlr. = 540 Mark gekostet, wogegen noch durch Lohschleifen 100 Mark, im Tagelohn 420 Mark, auf dem Seimandwebstuhl 120 Mark verdient wurden, so daß dieser letztere Nebenverdienst die baaren Auslagen für die Militärzeit deckt. — Es blieben also pro Jahr 100 Thlr. = 300 Mark Erwerb seit Beginn der Wirthschaft.

Der jährliche Geldverkehr würde heute nach den gemachten Angaben folgender sein:

Ausgaben.	Einnahmen.
Unterhaltung der Gebäude 55 <i>M</i>	Aus dem Rindvieh durch Vieh-
Schmied und Stellmacher 55 "	zucht 270 <i>M</i>
Mobiliarunterhaltung 15 "	Aus den Schweinen 300 "
Kleider pro Jahr 270 "	Etwas Lohn, ca. 100 "
Krämerwaaren 150 "	Summa 670 "
Steuern incl. Schenkewirthschaft 120 "	
Zukauf von Brotfucht für ca. 40 "	
Summa 705 "	
rund 700 <i>M</i> pro Jahr.	

Es würden hier also die jährlichen Einnahmen die Ausgaben ungefähr decken; eine Verschuldung nicht gerade zu befürchten, Erwerb nicht zu hoffen sein. — Es tritt nun hier aber der Reingewinn einer Schenkewirthschaft ein mit ca. 150 *M*

Lohschleifen und Tagelohn 150 "
Weberei 60 "
Verkauf von saurem Heu 70 "
Summa 430 "

so daß es diesem Manne durch den Nebenverdienst außerhalb der Landwirthschaft vielleicht möglich ist, jährlich 300 Mark zu erübrigen, sofern er kein Unglück im Viehstalle hat. — (Er hat seit seiner Wirthschaftsführung verloren: 1 Kuh für 84 Thlr. = rund 250 Mark, 2 Kinder für 100 Mark; seit 2 Jahren keine Kälber aufgebracht = 120 Mark, zusammen Unglück für 470, auf's Jahr rund berechnet 50 Mark.)

Wir wollen auch für diese Wirthschaft aus den wirklichen Acker- und Wiesenbauerträgen nachweisen, ob und event. wie viel dieselbe pro Jahr erlösen kann; dabei nehmen wir wieder zwei Jahre: 1882 und 1881 und für Kartoffeln 1882 — 81 — 80 — 79, so werden wir für jene Gegend von Wabern, Hochwald überhaupt, den wahren Durchschnittsertrag haben. (Siehe umstehend.)

Das Stroh findet folgende Verwendung: Heu, Hafer-, Gersten-, Linsenstroh wird gefüttert, wobei ca. $\frac{1}{4}$ des Langstrohes in die Streu geht; Erbisen- und Wickenstroh wird gestreut, vom Winterfruchtstroh werden ca. 10 Ctr. zu Häcksel geschnitten, der Rest wird gestreut.

Aus dem Ackerbau wird also nichts gelöst; es müssen durchschnittlich noch für 40 Mark Brotfucht gekauft werden; der Viehstall und Nebenverdienst müssen also die Baareinnahmen bringen.

Der Mann hält: 3 Kühe, 2 Kinder, 2 Kälber; 2 Zuchtsäue und 2 Tafelschweine zur Mast.

Nehmen wir die denkbar besten Ertragsjahre an, so erhält das Rindvieh: 260 Ctr. Heu resp. Grünfutter in Heu umgerechnet, 15—20 Ctr. Sommerfruchtstroh und 10 Ctr. Winterfruchtstroh, 60 Ctr. Knollen- und Wurzelfutter, 10—12 Schfl. Kraftfutter.

Es würde dies per 100 Pfd. Lebgewicht täglich nach sorgfältigem Ueberschlag ca. $2\frac{1}{3}$ Pfd. Heuwerth machen mit recht weitem Nährstoffverhältniß. Thatsächlich gehen auch hier die Angaben über Milcherträge nicht über 1500 Liter pro Jahr — und ich halte diese Angaben bei der Fütterung und bei der Arbeitsleistung der Kühe noch für zu hoch.

Da nun die Kälber 8—9 Wochen an der Kuh saugen, die Schweine auch halbabge-
rahmte süße Milch erhalten u., so ist ein Erlös aus Milchproducten wirklich nicht denk-
bar. Der Mann bleibt also auf den Erlös aus dem Verkauf von jährlich 1 Stück Vieh
und von einigen Zuchten Ferkel so wie auf den oben erwähnten Nebenverdienst an-
gewiesen; er wird sich nur dann schuldenfrei halten, wenn Ferkel und Vieh hoch,
sehr hoch im Preise stehen, wenn kein Unglück im Stalle vorkommt und wenn der
erwähnte Nebenverdienst nicht ausbleibt.

III. Schließlich will ich eine generelle Uebersicht des wirthschaftlichen Erfolgs einer
Bauernwirthschaft größeren Umfangs aus dem M-Male des Kreises Merzig geben.

Hierbei sind aber einige allgemeine Bemerkungen über Boden und Lage zu
machen, um den Wirthschaftszugang zu verstehen.

Das Thal ist eingeschritten in Buntsandstein und hat auf der Gemarkung in
steil vom Thale aufsteigenden Districten auch Muschelfalk. In der Gemeinde H. sind
aber nur ca. $\frac{1}{3}$ der Familien am Besitze des Kalkbodens theilhaft, solche nämlich,
die Pferdegespann halten können; denn mit 4 Pferden muß ein Düngerwagen von
15—20 Ctr. Ladung bespannt sein, der dann täglich 4mal fahren kann; zwei starke
Pferde müssen an den Pflug und pflügen nach dortigen Angaben täglich nur $\frac{3}{4}$ Mrgn.
Das Land dient zu Weizen-, in wenigen Parzellen zu Roggen-, dann zu Hafer- und
Kleebau, und $\frac{1}{6}$ liegt Brache.

Fruchtfolge: 1) Winterfrucht mit 120 Ctr. Dünger pro Morgen, 2) Hafer,
3) Klee, 4) Winterfrucht ohne Dünger, 5) Hafer, 6) Brache.

Unser Gewährsmann hat dort gepflanzt und geerntet:

	Mrg.	Rth.	Garben	Schffl. Ctr.	
1882 Weizen	3	125	= 590	= 25 $\frac{1}{2}$	50 Stroh
1881 "	3	125	= 410	= 18 $\frac{1}{2}$	30 "
1882 Roggen	1	120	= 440	= 20	37 "
1881 "	1	120	= 260	= 13	20 "
1882 Hafer	5	50	= 390	= 28	26 "
1881 "	5	50	= 200	= 16	14 "
1882 Klee	5	—	110 Ctr.		Heuwerth.

} = pro 1 ha od. 4 Mrg. im
Durchschnitt 1882/81
} = 23 $\frac{2}{3}$ Schffl. 43 Ctr. Stroh
} = 39 $\frac{2}{3}$ " 68 $\frac{2}{3}$ " "
} = 17 $\frac{1}{2}$ " 15 $\frac{1}{6}$ " "

Also pro Morgen: Weizen 5 $\frac{2}{3}$ Schffl., rund 10 Schffl. Roggen, 4 $\frac{1}{2}$ Schffl.
Hafer rund.

Wem fällt da nicht der auffallend geringe Ertrag an Hafer auf, und selbst der-
jenige des Weizens?! Und doch ist es so!

Der andere Theil des Flurlandes, die beste Qualität des Dorfbannes, ist der
Sand am Uebergange vom Kalk zum Buntsandstein.

Dort können zwei Rüge täglich 1 Mrg. pflügen und 6 Wagen Dünger à 20 Ctr.
hinsbringen. — Unser Gewährsmann pflanzte und erntete dort:

1882 Kartoffeln 3 Mrg. 10 Rth., liefern ca. 90 Ctr., im Durchschnitt von 1881/82
pro 1 ha 180 Ctr.

	Mrg.	Rth.	Garben	Schffl. Ctr.	
1882 Roggen	4	80	= 996	= 43	71 Stroh
1881 "	4	80	= 640	= 32	44 "
1882 Weizen	80	Rth.	mit 20 Ctr. Heuwerth		Grünfütter,
1882 Kunkeln	2	Mrg.	mit 240 Ctr. — 1881 mit 360 Ctr.		im Durchschnitt pro 1 ha 600 Ctr.

} pro 1 ha 33 $\frac{3}{4}$ Schffl. 51 $\frac{3}{4}$
} Ctr. Stroh.

Dann noch etwas Bohnen und Hanf.

Also pro 1 Mrg. im Durchschnitt: Roggen 8 $\frac{1}{2}$ Schffl., Kunkeln 150 Ctr.

Endlich hat das Thal leichten Boden von Buntsandstein, meistentheils ange-
schwemmt, ziemlich sicher in den Erträgen; ein kleiner Theil Grundschutt des Bunt-
sandsteins: leicht, dürr, unsicher.

Unser Gewährsmann pflanzte und erntete dort:

1 Kartoffeln 4 $\frac{1}{2}$ Mrg. = 130—140 Ctr.; — im Durchschnitt von 4 Jahren pro 1 ha
140 Ctr.,

Mrg.	Garben	Schffl.	Ctr.	
2 Roggen 1882	5 1/2 = 1540	= 70	und 118 Stroh	= Durchschnitt 54 Schffl. 70 Ctr. Stroh pro 1 ha,
1881	5 1/2 = 1060	= 65	"	"
1882 3 Hafer	3 = 490	= 29	"	31 " (= Durchschnitt 25 1/2 Schffl.
1881 3	3 = 200	= 12	"	" 13 " (= 29 1/3 Ctr. Stroh,
1882 Gerste 90 Rth.	= 96	= 7 1/2	"	8 " (= 48 Schffl. 54 Ctr. Stroh
1881	90 = 60	= 4 1/2	"	5 " pro 1 ha,
1882 Klee 1 Mrg. 60 Rth.	= 40 Ctr.			Heuwerth pro 1 ha = 120 Ctr. Heu.

Dieser letztere Ertrag ist so günstig, weil 80° Zucarnaklee dies Jahr dort allein 20 Ctr. Heu brachten, während 160° Rothklee auch nur 20 Ctr. lieferten.
 Durchschnittsernten pro Mrg.: Roggen 13 1/2 Schffl., Hafer 6 3/8 Schffl., Gerste 12 Schffl.

Unser Landwirth kann also im Durchschnitt auf seinen rund 44 Mrg. oder 11 ha Ackerland ernten nach den Ergebnissen von 1881—1882:

	Schffl.	Schffl.	Schffl.	Schffl.	Ctr.
Weizen 22	Roggen 121	Gerste 6	Hafer 42	Kartoffeln 275	
Ab zur Saat 3 1/2	" 12	" 3/4	" 10	" "	45
Rest 18 1/2	" 109	" 5 1/4	" 32	" "	230
Zum Haushaltungs- verbrauch 8	" 70	" —	" —	" "	70
Rest 10 1/2	" 39 1/2	" 5 1/4	" 32	" "	160

Thatsächlich stellt sich der jährliche Geldverkehr wie folgt nach seinen Angaben:

Einnahmen pro Jahr:		Ausgaben pro Jahr:	
Von Weizen 1881: 150 <i>ℳ</i>	} Durchschnitt = 165 <i>ℳ</i>	Steuern aller Art	= 120 <i>ℳ</i>
1880: 180 "		Tagelöhne	120 "
Von Roggen 1881: 132 "	} = 109 "	Sattler, Schmied, Stellmacher	70 "
1880: 96 "		Kohlen und Brandholz	80 "
Von Butter = 105 <i>ℳ</i>		Unterhaltung des Hauses	75 "
Von Eisen = 20 "		Mobilarunterhaltung	30 "
Aus Kartoffeln in 3 Jahren verkauft 165 Ctr. à 50 Ctr.	100 "	Colonialwaaren	150 "
Von den Schweinen = 340 "		Kleider und Schuhwerk	420 "
Aus dem Rindvieh = 180 "		Persönlicher Bedarf, Unvor- hergesehenes	185 "
Aus den Pferden = 75 "			
Verdienst mit dem Gespann = 150 "		Summa	1250 "
Summa	1244 "		

Also auch hier war' es ein Leben „zwischen Tag und Nacht“ — und thatsächlich ist es so, wie sich leicht aus den Ernteergebnissen ersehen läßt. Der Erlös aus dem Viehstand ist hoch taxirt resp. angegeben. (Wirkliche Thatsache!)

An Vieh hält unser Mann: 2 Pferde, 2 Kühe, 2 Kinder, 2 Zuchtäue, 2 Fafel-schweine; er taxirt die jährliche Milchmenge auf 3800 Liter (2100 von einer, 1700 von der andern Kuh). Und wenn wir hier noch die Fütterung specialisiren wollten, so würden wir sehen, daß ein höherer Milchertrag auch kaum denkbar ist.

Sehen wir uns an, was die Haushaltung vom Viehstalle nimmt:
 600 Pfd. Fleisch (und für 30 Mark wird Fleisch gekauft),
 1800 Liter süße Milch,
 2500 „ saure Milch, abgerahmt,
 80—100 Pfd. Butter,

so sehen wir, daß die Einnahmen aus dem Vieh nicht wohl die oben gemachten Angaben übersteigen können; obgleich der Mann „gut füttert“.

Nun will unser Landwirth seit 25 Jahren allerdings sein Vermögen um ca. 2000 Thlr., also pro Jahr rund um 300 Mark vermehrt resp. an die Erziehung (Studiengelder) seiner Kinder verwandt haben.

Das ist denn wieder geschehen von 1870—1875, wo alle Verkaufsproducte viel höher im Preise standen und der Mann nicht größere Auslagen als heute hatte; denn der oben angegebene Tagelohn wird nicht baar ausgegeben, sondern durch Pferdebearbeitung für die Tagelöhner wieder abverdient. Also bares Geld bringt die Pferdebearbeitung auch keines ein.

So sehen wir also hier wie dort: der Besitzer von über 25—30 Mrg. vermag bei Sparsamkeit und bei Glück im Viehstalle sich so gerade „über Wasser zu halten“.

Darum heißt die Antwort auf die Frage: wie viel Besitz gehört hier zu einer Familiennahrung? denn auch im ganzen Hochwalde und an seinen Abhängen: „25—30 Mrg. und dazu 8—10 Mrg. Wald, um hier noch Streu, Rodland für Korn, und Geld aus Lohse zu erhalten.“

Es ist nun nicht schwer, die hervorragendsten eigenthümlichen Merkmale dieser sog. „Mittelwirthschaften“ zusammen zu fassen; sie sind:

1. Wo der sonst fleißigste und umsichtigste Bauer keinen Nebenverdienst als Tagelöhner, Bergarbeiter, Leineweber, Lohschleißer u. hat, wird es ihm bei den gegebenen Absatzverhältnissen und Productionsmitteln unmöglich, seine baaren Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht zu erhalten.

2. Die allerunbefriedigendste Production ist die der Milchnutzung der Kühe. Dafür liegen die Ursachen in

- a. zu wenig Futter,
- b. zu geringem Futter (schlechtes Heu, zu wenig Fett- und Eiweißstoffe),
- c. vielfach in der Aufstellung von Kühen, die nichts verrathen vom Typus einer Milchkuh, endlich
- d. in der unregelmäßigen Lactationsperiode; denn nur einen Mann habe ich gefunden, der durchschnittlich alljährlich pro Kuh ein Kalb erhält, während sonst überall pro Kuh ein Kalb fällt in 15, meistens erst in 18 Monaten.

Ueber die wirthschaftlichen Folgen dieser Zustände brauche ich nicht zu reden; sie sind jedem klaren Sinne anschaulich; aber die Ursachen liegen darin, daß die Gemeinden (die Viehbesitzer der Gemeinde, nicht die Gemeinde als Corporation) oft dauernd oder zeitweilig keine, oft ungenügend ernährte und schlecht gehaltene Stiere besitzen.

3. Düngermangel; es ist zu wenig Futter vorhanden und muß also ein Theil des Strohes gefüttert werden: permanenter Streu- und Futtermangel. — Für $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{4}$ des Jahres muß stets die Streu aus dem Walde beschafft werden, nämlich dort aus den befristeten aufgetheilten früheren Erbschaftslohhecken. Die Folge ist

4. besonders zu geringer Durchschnittsertrag des Kartoffel- und Hackfrucht-feldes.

5. Die Fruchtfolge: auf Sommergetreide beginnt der Kreislauf mit der Aussaat von Wintergetreide von Neuem, daher die starke Verunkrautung der Felder, ihre geringe Ertragsfähigkeit auch eine Folge des Verstopfes gegen die Geseze des Stoffesages.

6. Verschuldung von Anfang an durch Beschaffung von Gebäuden und Betriebsmitteln.

IV. Schlußbetrachtungen.

Was müssen wir wünschen?

1. Daß der Bauer selbst mehr Verständniß seiner Lage, seinem Geschäft in technischer und wirthschaftlicher Hinsicht entgegen bringe, daß seine Einsicht über das Wesen und die Nothwendigkeit genossenschaftlicher Wirksamkeit größer, reifer werde, daß zu dem Zwecke öffentliche Anregung, Belehrung rege fortgesetzt werden und daß sich immer mehr Organe finden möchten, die nicht sowohl in Ausübung ihrer Berufsaufgaben, als vielmehr aus Neigung, freiwillig diese letzteren Aufgaben übernehmen; daß diese letzteren Kräfte im Bauernstande, in der Dorfgemeinde wohnen möchten, weil sie dann mit dem in Betracht kommenden Einzelcharakter der Betheiligten, mit den localiter vorhandenen Nothwendigkeiten und Möglichkeiten genügend bekannt sind, und weil diese Kräfte allgemach Beispiele rationeller Arbeit und gemeinnützigiger, ethischer Anschauungen in ihren eigenen Wirthschaften liefern können. Der Bauer muß wirthschaftlich, technisch, ethisch noch sehr erzogen werden¹⁾.

2. Mehr Privateigenthum kann man dem bäuerlichen Besitzer nicht geben; Gemeinheitsauftheilungen, wenn auch noch ein größerer Gemeinlandbesitz vorhanden wäre, halten wir für unzweckmäßig; denn leider bestehen die Gemeinden nur mehr aus zusammenwohnenden Kleinbesitzern, die wohl noch gemeinsame Lasten haben, deren Vortheile aus der Almende aber fast auf Null gesunken sind, die bei ihrem Erkenntnißgrade daher auch das Bewußtsein zusammengehöriger Pflichten verlieren. Also kein Uebergang von Gemeinland in Privateigenthum, wohl aber Versuche, ob die noch vorhandenen Reste der Almende nicht wirthschaftlicher auszunützen wären, nicht um sie zu devastiren, sondern um auf ihnen dem Betheiligten Culturarbeit und Culturproduction zu geben.

3. Die Regulirung der Bachläufe und der Wasserverhältnisse muß genossenschaftlich nicht nur durch das Gesetz erlaubt sein; es müssen hier die erschwerenden, angedeuteten Formalitäten wegfallen und es muß auch die Forderung oder der Zwang geradezu statthaft sein, wenn das allgemeine Interesse solche Regulirungen fordert. Hier müssen die Provinz, die Kreise oder Gemeinden mit ihren Mitteln helfen: Mittel à fonds perdu oder noch besser mit Mitteln, die niedrig verzinst und mit niederm Procentsatz amortisirt werden von den beteiligten Besitzern; der Staat muß mit der Gesetzgebung eintreten, solches gemeinsames Vorgehen zu ermöglichen, auch gelegentlich zu erzwingen.

4. Die Kleinbauernwirthschaft ist überall, besonders aber in Wadern u., auf Rußhaltung mit Milchwirthschaft und Schweinezucht resp. Schweinemast angewiesen, zumal, wo sie, im äußersten Kreise „des isolirten Staates“ liegend, keinen lohnenden Markt für Ackerbauproducte und keine Gelegenheit zum billigen und jederzeitigen Ankauf von Streumitteln und von animalischem Dünger hat. Was ist da natürlicher, als daß die Gemeinde, deren Einwohner alle in diesen Verhältnissen leben müssen, etwas thut zur Aufbesserung der Viehzucht, dieser einzigen und natürlichsten Quelle zur Einnahme von baarem Geld? Wird

¹⁾ Vergl. die Schrift des Verfassers: Wie ist unserm Bauernstand zu helfen? Trier 1882.

doch unter Erfüllung dieser Elementarbedingung nur die Möglichkeit gegeben, die Ackerbau- und Wiesenbauproducte rationell und rentabel zu verwerthen? Wird dadurch doch erst in weiterer Folge die Gemeinde vor unterstützungsbedürftiger ländlicher Armuth bewahrt! Was ist nun natürlicher, als daß die Gemeinde die Verpflichtung der Zuchtstierhaltung und selbst die der Erhaltung wieder aufnimmt, welche sie vor der revolutionären Emancipation zu Anfang dieses Jahrhunderts noch überall im linksrheinischen Deutschland hatte und die Kosten durch Naturallieferungen der Kuhbesitzer und durch Nutzungen aus Allmendebesitz deckte? Was ist naheliegender, als daß die Gesetzgebung der Gemeinde unter den Bedingungen des vorigen Satzes diese Verpflichtung kurzweg auferlegt, wo die wirthschaftliche Indolenz der genossenschaftlichen Selbsthülfe noch lange im Wege stehen wird?

5. Da nach meiner Ueberzeugung nicht die Verschuldung an und für sich die Größe des Uebels ausmacht und den Bauernstand ruiniert, sondern a) die Heimlichkeit der Verschuldung, welche die Indolenz im Rechnen, Sparen, Erwerben, Zinszahlen, Einhalten der Termine gerade in sog. Kleinigkeiten großziehen und b) die Stundung der Schuldbeträge seitens der Geldverleiher, Händler und Cessionare und c) deren dann oft plöglige Forderung zur ungelegensten Zeit für den Schuldner, so müssen hiergegen gesetzlich geregelte Abhülfen getroffen werden, welche die Gläubiger und die indolenten Schuldner gleichzeitig zwingen, ihre gegenseitigen Geschäfte solid zu führen. Ich rechne dahin als Einzelmittel: a) Zinsen sind nicht mehr einlagbar von länger als zwei Jahren her; b) es ist ein öffentliches Schuldenbuch anzulegen, worin der Privatgläubiger seine Forderungen einzutragen hat, sofern sie rechtskräftig sein sollen.

Zur Radicalcur auf diesem Gebiete werden allerdings Vorkehrungen von viel weiterem Umfange zu treffen sein, wozu ich besonders die Einrichtung eines Credits mit billigem Zinsfuß und Zwangsamortisation rechne.

Ganz besonders aber muß es und wird es dahin kommen, daß das Landeigenthum des Kleinbesitzes nicht von jedem Geldverleiher mit Beschlagnahme belegt und nun zur Veräußerung gebracht werden kann. Bei solchen Graden der Verschuldung würde es sich doch fragen, ob nicht — wenigstens auf Antrag des Schuldners — die Rechtmäßigkeit der Schuldforderungen durch öffentliche Organe zu prüfen wäre und der Gläubiger mit den ihm aus baaren Darlehen ausgelieferten Realitäten, geschätzt nach Orts- und Zeitpreis und den sich daraus ergebenden üblichen Zinsen abzufinden sei, zunächst zu Gunsten des Schuldners, oder falls dieser wirklich nicht mehr wirthschaftlich lebensfähig zu erhalten wäre, zu Gunsten der betreffenden Gemeinde. — Schließlich werden wir auf diesem Gebiete doch zu einer Art Unantastbarkeit der Heimstätte kommen müssen wie in Nordamerika.

Selbstverständlich müssen einstweilen die Darlehns- und Sparkassen weiter zu wirken suchen: die genossenschaftlichen und die der Corporationen.

6. Unsere Verhältnisse drängen auf Entlastung der Gemeinden, auf Uebernahme der Schuldkosten und mancherlei Verwaltungskosten durch den Staat, denn thatsächlich bringt der Säckel der Gemeinde dem Aufwand der Staatsverwaltung manches Opfer (Stellung der Bürgermeister und deren Obliegenheiten).

7. Es fehlen diesen Kreisen die leichten und billigen Verkehrswege. Wo jetzt noch der Bahnbau in nahe Aussicht nicht gestellt werden und damit eine

intensivere Wirthschaftsrichtung durchgeführt werden kann, wäre daran zu denken, auf anderm Wege Arbeitsgelegenheit zu schaffen: durch die bereits erwähnten Meliorationen von Wiese und von Waldland, besonders aber auch durch Einführung von Hausindustriellen, besonders für Frauenarbeit und Winterbeschäftigung: Handweberei, Weidenpflanzung und Flechtarbeit, Drahtflechterei zc. zc.

8. Consolidation, in Wadern zc. hauptsächlich die der Wiesen, in andern rheinischen Gebirgsdistricten auch vorab die des Ackerlandes.

Man kann gegen meine Wünsche mehrerlei einwenden:

- a. Sie seien nicht neu; leider nicht!
- b. Sie seien nicht präcis und correct formulirt; ich will aber auch und kann nicht Gefegentwürfe vorbereiten.
- c. Der eine oder andere dieser Wünsche könne fallen; ich sehe täglich, wie sie in urfächlichem, in bedingendem Zusammenhang stehen.

Endlich sehe ich, wie der bauerliche Stand aus sich weder die Mittel, noch die Einsicht zu den Wegen der Selbsthilfe hat. Ich habe seit Jahren beobachtet, wie edle Kräfte mit ihren Mitteln und mit ihrer Zeit nicht gezeit haben, um ohne Verwaltung und Gesetzgebung den Bauer aus seinen verhängnißvollen Zirkeln zu führen; jetzt sehe ich, daß Gesetzgebung und landwirthschaftliche Verwaltung, daß Staat und Provinz, Kreis und Gemeinde mit ihren Kräften und mit ihren Mitteln eingreifen müssen zur Rettung des Bauernstandes.

Saarburg, 15. November 1882.

Anlage Nr. 1.

Bewegung der Kapitalien in der Kreissparkasse zu Merzig.

	Rückzahlungen auf Kapital und Zinsen		Neue Darlehen		Gesamtbetrag der ausgeliehenen Kapitalien nebst Zinsen am Schlusse des Jahres	
	<i>M</i>	<i>ℳ</i>	<i>M</i>	<i>ℳ</i>	<i>M</i>	<i>ℳ</i>
Pro 1877—78	36513	19	144266	28	191006	83
„ 1878—79	74208	36	105931	—	226565	42
„ 1879—80	80956	96	159220	—	324748	97
„ 1880—81	105775	87	236270	15	479916	85
„ 1881—82	128848	06	343859	98	722257	29

Anlage Nr. 2.

**Nachweis der in den letzten 10 Jahren 1872—1882 im Kreise
Saarlouis verkauften und parzellirten größeren Güter**

von

Landrath'samtverwalter von Dewig.

Nr.	der früheren Besitzer		des Guts		Erlös durch Bemerkungen Parzellirung
	Namen	Gemeinde	Größe ha	Verkaufs- preis M	
1	M. Fonth	Beaumarais	89	162000	252000
2	Gebrüder Regnier	Berus	80	78000	108000
3	Motte	Felsberg	44	54000	72000
4	Motte	Rehlingen	36	84000	117000
5	Herpein	Bommersbach	90	114000	noch nicht parzellirt versteigert

Die sämtlichen Güter wurden von der Firma Gebrüder K. in Saarlouis angekauft und von dieser parzellirt und — abgesehen von Nr. 5 — meistbietend öffentlich versteigert. Die erzielten Erlöse sind annähernd richtig, eher zu niedrig als zu hoch gegriffen. Das Gut Nr. 5 ist erst in diesem Jahre angekauft worden und wird voraussichtlich, sobald es zur Ausschachtung kommt, einen Gewinn von ungefähr 100 000 Mark ergeben.

Die Bänne Felsberg und Rehlingen — Nr. 3 und 4 — sind im Verhältnis zu der Bevölkerungszahl zu klein, in Folge dessen die Ausschachtungen keine ersichtlichen Nachtheile bis jetzt zum Vorschein gebracht haben. Dieselben werden aber nicht ausbleiben, sofern Ansteigerer mit ihren Terminzahlungen im Rückstande bleiben, da damit die Abhängigkeit von dem Verkäufer ihren Anfang nimmt, die gewöhnlich mit dem Ruin des Landmannes endet.

Was die Gemeinden Nr. 1 und 2 betrifft, so liegen daselbst die Verhältnisse anders. Beide Gemeinden besitzen im Verhältnisse zu ihrer Einwohnerzahl genügendes Areal. Das Bestreben der jungen Bauern, nun nach ihrer Verheirathung und der Theilung des elterlichen Grundbesitzes möglichst bald und um jeden Preis zu neuem Besitzthum zu gelangen, welches ihnen den Betrieb einer selbständigen Ackerwirthschaft ermöglicht, war Veranlassung, beim Verkauf gedachter Güter möglichst viel anzusteigern, ohne zu bedenken, ob sie auch in der Lage seien, die einzelnen Zahlungen trotz der oft 6—10jährigen Termine auszugleichen. Dazu kommt noch, daß die Steigpreise dem wirklichen Ertragswerth der Ländereien nicht entsprechend waren. Eine solche Güterauschachtung wird nämlich von den Bauern als ein Dorfest betrachtet, welchem auch diejenigen beiwohnen, die zum Kauf keine Lust oder kein Geld haben. Früher bestand der Miß, daß die 5 % Aufgeld zum Besten gegeben wurden und die sämmtlichen Steiglustigen und Neugierigen zum Schlusse mehr oder weniger unzurechnungsfähig waren. Gegenwärtig wird zwar das Verbot der Verabreichung von geistigen Getränken während der Versteigerung streng gehandhabt, dennoch wird der Zweck derselben vereitelt. Dies geschieht in folgender Weise. Vor und nach der Versteigerung wird nämlich tractirt, Cigarren und Getränke erhält Jedermann, der an dem Schmause sich zu theiligen Lust hat. Dadurch wird immer eine große Zahl Bauern angelockt; es fehlt nun nicht an solchen, die sich durch das Versprechen von einer Flasche Wein oder ein Päckchen Cigarren dazu verleiten lassen, ein Gebot zu machen. Dabei spielt dann die Eitelkeit mit, sich von einem andern, vielleicht weniger Bemittelten, nicht überbieten zu lassen. Der erste Ansteigerer, d. h. derjenige, welchem der erste Zuschlag erteilt wird, erhält einen Strauß, auf welchen er nicht wenig stolz ist. Auch giebt es Personen, welche sich dazu hergeben, im Geheimen ihren Mitbürgern gegen Belohnung des Verkäufers die Steigpreise in die Höhe zu treiben. Ist es nun dazu gekommen, daß eine Anzahl Bauern mit ihren bei der ersten Partialversteigerung eingegangenen Verpflichtungen im Rückstande bleiben, so dürfen diese bei den folgenden Versteigerungen bis zur vollständigen Ausschachtung des Gutes nicht fehlen und müssen Gebote machen, weil sie wissen, daß man sonst gegen sie sofort gerichtlich vorgehen werde. Somit wird die erste rückständige Schuld von Neuem vergrößert, gleichzeitig die Leistungsfähigkeit zur Begleichung verringert. Sobald es nun soweit gekommen ist, dann treten die Brüder und Söhne des Verkäufers mit in die Arena und steigern; bleibt ihnen das letzte Gebot, so heißt es: dieses Stück ist für den Michel oder Hans, ohne Murren, wenn auch mitunter mit jaurem Gesichte schreibt das genannte Opfer, um sich den Gerichtsvollzieher, welcher ihn erst recht, wenn auch etwas später, auffuchen wird, aus dem Hause zu halten, den Namen unter das Versteigerungsprotokoll. Solche Manöver werden jedesmal dann angewandt, wenn man weiß, daß auf das Grundstück ein Nachbar speculirt. Behält dieser nicht das letzte Gebot, dann heißt es: Klos, ihr hättet auch dieses Stück gern gehabt als Nachbar. „Gewiß, aber es ist mir doch zu theuer geworden.“ Nun wird der Klos mit der größten Freundlichkeit allein genommen, ihm so lange zugesetzt, bis er gegen ein kleines Schmutzgeld das Stück doch acceptirt, und ohne Weiteres verzichtet der Hans oder Michel darauf, was am Schluß der notariellen Verhandlung ebenfalls protokolliert wird. Hat nun der Händler in dieser oder jener Gemeinde festen Fuß gefaßt,

indem eine große Anzahl Einwohner ihm Steiggelder schulden, dann ist ein Besitzer nicht mehr in der Lage, selbst seine Immobilien anzubieten. Die Leute mit Wurst und Cigarren zu tractiren und mit Spirituosen die Köpfe zu erhitzen, paßt ihm nicht, ohne dies finden sich aber keine Liebhaber, weil die meisten Leute im Dorf mehr oder weniger schon einsehen, daß sie den Anforderungen des Güterschlächters schon nicht nachkommen können.

Was bleibt dem Besitzer übrig, als sein Eigenthum auch diesem im Ganzen zu verkaufen, und die Ausschachtung des neuen Erwerbs wird in derselben Art, wie eben geschildert, vorgenommen.

Ist nun aller Besitz des Händlers unter dem Hammer gewesen, dann beginnt die energische Einziehung der Steigtermine. Die erste und zweite Terminzahlung wird schon beigebracht, dagegen die der 3. und folgende Zahlungen bleiben aus. Nunmehr beginnen die verschiedenartigsten Manipulationen. Der Eine sieht ein, daß er das angesteigerte Grundstück überhaupt nicht bezahlen kann und überläßt es für eine zu vereinbarende Summe wieder dem Händler als Verkäufer; die Differenz des jetzigen und des Steigerungspreises beträgt dann gewöhnlich eine oder zwei Terminzahlungen, oder der Händler macht sein Privilegium geltend und läßt es von Neuem öffentlich versteigern und steigert es selbst an. Hier beginnt nun eine neue Taktik, denn es kommt jetzt darauf an, daß keine Liebhaber sich finden, damit der Händler es unter dem Werth zurücksteigert. Da nun der größte Theil der Einwohner im Buche des Letzteren steht, so traut sich keiner als Concurrent aufzutreten. Das Object wird dem Händler zugeschlagen und die Differenz des jetzigen Minderpreises gegen den ursprünglichen wird durch die geleisteten Terminzahlungen ausgeglichen, wenn letztere dazu hinreichen und nicht eine Restschuld an den Händler noch schließlich herauszuzahlen bleibt.

Kurz! es ist jetzt die Zeit des wichtigen Schmushandels herangekommen. Der Handelsmann ist fast täglich im Dorf, es beginnt nun das Hin- und Herhandeln in einem Maße, wie es kaum glaublich ist. Es scheint unmöglich, ist aber buchstäblich wahr, daß in einer Gemeinde des diesseitigen Kreises die größte Zahl der Häuser in den Händen des Güterschlächters sich befunden hat. In jedem Dorf hat er einen Mouchard, der ihm berichtet, wo ein Händelchen zu machen ist, wo den Bauer der Schuh drückt, wer Liebhaber für diese oder jene Parzelle ist u. s. w. Zur Zeit besitzt eine bestimmte Firma in Saarlouis noch 138 ha Grundeigenthum und 26 Häuser in den verschiedenen Theilen des Kreises ohne das unter Nr. 5 der Nachweise aufgeführte Hofgut. Dieses Areal reicht hin, um auf Jahre hinaus den Güterschacher mit ausgezeichnetem Erfolge zu betreiben.

Umlage Nr. 3.

Gewerbsmäßige Darlehensgeschäfte und ihr Einfluß auf bäuerlichen Grundbesitz im Kreise Merzig

von

Landrath Knebel.

Der Betrieb des privaten Geldverleihgeschäftes bildet einen Krebschaden im Kreise Merzig, dem der Schacher mit Grundstücken untrennbar anklebt, während eigentliche Ausschachtungen, d. h. Erwerb von Grundeigenthum lediglich behufs Erzielung eines höheren Preises durch Parzellirung nicht vorkommen und kaum vorkommen können, weil es weder geschlossene Bauergüter, noch auch ihrer Größe nach zur Zersplitterung geeignete Parzellen — mit Ausnahme von Wald — giebt. In den Grundsteuerkatastern wird man verhältnißmäßig selten die Namen von gewerbsmäßigen Geldverleihern finden. Auch ist deren Streben durchaus nicht auf den dauernden Erwerb von Grundstücken gerichtet, sondern der Handel mit solchen ist lediglich das Mittel zur Vergrößerung des flüssigen Kapitals des Verleihers und je schneller der Umschlag erfolgt, um so größer ist der Gewinn.

Die Verleiher haben es verstanden, durch baare Darlehen, durch Verkauf von Vieh und Grundstücken gegen Credit, durch Verleitung zu über die Kräfte des Käufers hinausgehenden Anschaffungen, durch Nichteintreibung der Zinsen und Rückzahlungstermine u. s. w. einen großen Theil der ländlichen Bevölkerung in ihre Gewalt zu bekommen.

Außerlich stellt gegenwärtig das Geschäft sich hauptsächlich als Ankauf von sogenannten Kauf- und Versteigerungsprotokollen dar. Hat Jemand Grundeigenthum zu veräußern, so würde dies nur mit großen Verlusten geschehen können, wenn er den Erwerbern nicht ausgedehnte — in der Regel sechs- bis zehnjährige — Rückzahlungsfristen zugestände. Der Veräußerer bedarf aber fast immer den ganzen Kauf- bezw. Steigpreis sofort. Um ihn zu erhalten, cedirt er alle seine aus dem Geschäfte ihm erwachsenden Forderungen an den Verleiher gegen eine baare Summe. Die Cession nur Eines Steigprotokolles verschafft dem Verleiher fast immer eine ganze Anzahl neuer Klienten, da die Grundstücke meist

in verschiedene Hände übergegangen sind. Jeden Einzelnen sucht er nun wieder durch Stundung der erfallenen Beträge und Verwicklung in andere Geschäfte sich dienstbereit zu machen, und leider ist dies bisher in den meisten Fällen gelungen.

Die Cession der Forderungen erfolgt fast niemals nach der Versteigerung, sondern vor derselben wird sie schon fest mit dem Verleiher verabredet und dieser nimmt nun das ganze Geschäft in die Hand. Er hat, da stillschweigend oder laut Verabredung jeder in Merzig sitzende Verleiher nur einen gewissen Kreistheil bearbeitet, fast in jedem Orte eine Anzahl abhängiger Klienten. Diese werden zum Bieten, häufig sogar zum Erwerbe der ihnen von dem Verleiher bezeichneten Parzellen gezwungen und die Steiglust außerdem durch vor der Versteigerung verabreichte geistige Getränke, durch Zurufen, Zuwerfen von Brüdchen u. s. w. auf das Höchste gesteigert. Hierdurch erzielt dann der gewerbsmäßige Verleiher Preise, welche von Niemand anders zu erlangen gewesen wären. Nach jahrelanger, aufmerkamer Beobachtung und Bekämpfung des Treibens schätzen wir, daß diese Art von Versteigerungen durchschnittlich 25 Procent über den wahren Werth kommt. Während es der Kreisparcasse in Merzig gelungen ist, das Geschäft mit baaren Darlehen, also die directe Befriedigung des Credites, soweit es sich um die noch soliden Elemente der Bevölkerung handelt, fast ganz den Händen der privaten Geldverleiher zu entreißen, ist der Versuch, auch den Handel mit Kauf- und Steigprotokollen an sich zu nehmen, bis jetzt mißglückt. Der private Verleiher nimmt dem Cedenten nicht allein das ganze — gewöhnlich 25 Pf. von 3 Mark, mithin etwa 8 Procent betragende — Aufgeld, sondern auch noch einen Theil des Steigpreises selbst ab. Die Sätze der Kreisparcasse dagegen sind so normirt, daß der Cedent noch einen Theil des Aufgeldes herausbezahlt bekommt. Trotzdem fährt der Cedent besser mit dem privaten Verleiher, weil dieser stets einen soviel höheren Steigpreis erzielt, daß damit die größere Billigkeit der Kreisparcasse weitaus ausgeglichen ist.

Dieses künstliche Treiben des Steigpreises macht aber auch noch eine nachtheilige Wirkung auf die Erwerber geltend, weil diese aus den erworbenen Grundstücken die Zinsen zu gewinnen nicht in der Lage sind und ihrerseits wieder immer mehr in die Gewalt des Verleihers gerathen.

Einen festen Maßstab für den Grad dieser Bemüherung zu finden, ist äußerst schwierig. Die Grundsteuercataster liefern ihn durchaus nicht. Wenn auch in sehr häufigen Fällen der Verleiher gezwungen oder durch die Aussicht auf ein gutes Geschäft veranlaßt ist, Grundstücke selbst zu behalten, so sucht er dieselben doch, wenn irgend möglich, noch in demselben Jahre zu veräußern, schon um die Steuer zu ersparen. Auch Subhastationen bieten nicht einen annähernden Anhalt. Nur in den äußersten Fällen bringt der Verleiher diese zur Ausführung. Meist läßt er die Schuld nur soweit auflaufen, daß die Grundstücke zur Deckung derselben ausreichen. Er beläßt dann durch Uebereinkunft dem Schuldner sein Häuschen und ein oder das andere Grundstück und zieht das Uebrige an sich, um hiermit baldmöglichst neue Geschäfte zu machen. Der Geschädigte wird Fabrik- oder Bergarbeiter, oder geht in Tagelohn.

Einen Anhaltspunkt bietet außer dem bisherigen Mißerfolge der Kreisparcasse hinsichtlich der Protokolle eigentlich nur das steigende Vermögen der Geldverleiher. Im Abgeordnetenhause wurde bereits der Fall eines Geld-

verleihers angeführt, dessen Vermögen sich, während er bei seinem Tode in der untersten Stufe der Einkommensteuer veranlagt war, laut vorgenommener Inventarisirung auf annähernd $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark belief. Nur selten geben Inventarisirungen zu solchen Vergleichen Gelegenheit. Die beifolgende Uebersicht der Steuererhöhungen mehrerer Geldverleiher wird aber immerhin auf die Erheblichkeit ihrer Vermögensvermehrung schließen lassen.

Anwachsen der Einkommensteuerbeträge einiger Geldverleiher
von 1860 — 1882.

Nr.	Die selben zahlten in Mark in folgenden Jahren					
	1860	1865	1870	1875	1880/81	1882
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1 (S.)	36	144	180	216	180	288
2	72	144	252	324	504	648
3	30	144	180	180	216	324
4	18	48	180	216	216	360
	156	480	792	936	1116	3502

Anlage Nr. 4a.

Nachweisung der Schulden in den Gemeinden der Bürgermeisterei Weiskirchen.

Gemeinden	Einwohnerzahl	Culturland in Privatbesitz, incl. ungetheiltem Privatbesitz pro ha	Gesamtwert des Privatgrundbesitzes	Bei dem Bruttofiskaler (Abz. gr. Soc.) sind an Hypothekenschulden eingetragen		Bei der Nettofiskaler sind lehnstaffle Schuldverträge aufgenommen	Mit Hilfe der Steuer u. Beitragsmänner ermittelte Gesamtschulden	wieviel davon ungesicherter Betrag	Wieviel Grundbesitz eigenthümlich ist bereit in die Hände der Gläubiger zu gehen	Wieviel Grundbesitz ist mit Grundbesitzern in Vertheilung gegeben	Wieviel Grundbesitz ist in Vertheilung gegeben				
				bei den Fiskalern	Summa							von Steuerpflichtigen	Beträge in Summa	Zahl der Schuldner	ha
Grundkirchen	1227	759	850	64	51710	69	16149	240	55	95500	18	15			
Waldkirch	372	233	1600	19	18440	11	1860	47	36	25500	—	5			
Wiesweiler	274	630	750	14	39550	15	5089	21	200	84000	20	22			
Mittelsheim	300	301	650	5	8280	5	549	38	19	72000	15	—			
(Kappweiler mit . . .)	540	543	960	17	15714	46	12045	90	233	61400	40	8			
(Zwahlen)	307														
Wieskirchen	1102	573	1200	25	59090	86	24861	71	150	190250	15	10			
Gronfeld	423	185	900	16	7475	16	4476	47	22	80735	6	3			
Steinberg	755	299	1000	15	10750	10	2475	46	43	21060	8	—			
Dortheim	277	98	1200	6	5400	8	1385	50	90	20000	3	—			
Unterthalen	126	175	1200	3	3990	6	2038	23	78	17000	—	6			
					36868080		184	220399	272	70957	673	926	597445	125	69

Anlage Nr. 4 b.

Nachweisung über das in den Gemeinden der Bürgermeisterei Hausstadt vorhandene Leihvieh bezw. noch unbezahlte Vieh.

Laufende Nr.	Gemeinde	Gesamtzahl der in der Gemeinde vorhandenen				Davon ist Leihvieh				Noch unbezahlt sind			
		a.	b.	c.	d.	a.	b.	c.	d.	a.	b.	c.	d.
		Pferde	Staubvieh	Schafe	Schweine	Pferde	Staubvieh	Schafe	Schweine	Pferde	Staubvieh	Schafe	Schweine
1	Hausstadt . . .	52	160	—	90	1	—	—	—	15	60	—	—
2	Honzrath . . .	53	182	—	84	—	4	—	—	15	57	—	—
3	Erbringen . . .	38	99	—	72	—	—	—	—	7	31	—	—
4	Reimsbach . . .	46	241	126	204	—	3	—	—	1	19	—	—
5	Hergarten . . .	35	92	—	60	1	8	—	4	12	28	—	4
6	Merchingen . . .	97	249	216	390	—	3	44	—	6	31	—	—
7	Beckingen . . .	86	360	2	310	—	—	—	—	—	10	—	—
8	Fickingen . . .	37	48	—	71	—	—	—	—	6	15	—	—
9	Düppentweiler . . .	66	350	—	150	—	—	—	—	20	40	—	25
Summa		510	1781	344	1431	2	18	44	4	82	291	—	29

Den Uebergang des Grundeigenthums in die Hände von
Geldverleihern veranschaulicht folgende Tabelle:

Laufende Nr.	Gemeinde	Flächeninhalt der steuerpflichtigen Siegenschaften in ha		Frage I. Wieviel Grund- eigenthum ist be- reits in die Hände von Geld- verleihern über- gegangen? ha	Frage II. Wieviel Grundeigen- thum ist mit Schulden derart belastet, daß auch kein Uebergang auf die Kapitalisten in absehbarer Weise vorauszu sehen ist? ha
		der Gemeinden	der Privaten		
		1	Beckingen . . .		
2	Fickingen . . .	57	113	12	58
3	Hausstadt . . .	87	493	200	250
4	Honzrath . . .	107	496	175	200
5	Erbringen . . .	80	250	90	150
6	Hergarten . . .	40	278	69	92
7	Reimsbach . . .	120	438	25	57
8	Düppentweiler . . .	384	816	200	208
9	Merchingen . . .	217	ca. 670	275	200
Summa		1157	4143	1051	1335

X.

Die bäuerlichen Verhältnisse in der bayerischen Rheinpfalz

von

Senatspräsident Peterfen in Colmar i./E.

I.

Größe und Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Areal. Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Theilen der Pfalz.

Nach der im Jahre 1854 aufgenommenen Statistik, für welche die im Jahr 1853 bestandenen Besitzverhältnisse maßgebend waren, umfaßt die bayerische Rheinpfalz im Ganzen ein Gebiet von 1 742 134 bayerischen Tagwerken (ein bayerisches Tagwerk = 1,33 preuß. Morgen), von welchem damals 991 799 Tagwerke landwirthschaftlich benützt wurden, während 660 840 Tagwerke Waldungen vorhanden waren¹⁾. Von dem landwirthschaftlich benützten Areal befanden sich zu dieser Zeit 920 090 Tagwerke im Besitze von Privaten, 67 377 im Besitze von Gemeinden und 4332 im Besitze des Staats. Von den Waldungen besaß nach dieser Aufnahme der Staat 326 082 Tagwerke, während sich 248 786 im Besitze von Gemeinden und 85 972 im Besitze von Privaten befanden.

Die auf die Vertheilung des Grundeigenthums bezügliche Gesetzgebung ist in der ganzen Pfalz die gleiche. Auch sind die thatächlichen Vorgänge hinsichtlich der Erbtheilung und des Güterwechsels im Allgemeinen dieselben. Die Erbtheilung entspricht fast überall der geltenden Gesetzgebung, nach welcher das unbewegliche wie das bewegliche Vermögen unter die Kinder bezw. deren Repräsentanten gleichheitlich zu theilen ist. Nur ganz ausnahmsweise hat die Sitte zu Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen geführt, bezw. eine dieser nicht entsprechende Regelung aufrecht erhalten (vergl. Nr. II, 1). Auch die Vertheilung des Grundeigenthums hat sich unter dem Einfluß dieser Gesetzgebung und Sitte fast überall gleichmäßig gestaltet. Große Güter giebt es verhältnißmäßig

¹⁾ Vergl. Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, Heft VII, S. 18 u. 19; Bavaria IV, 2, S. 169.

wenige und die geschlossenen Güter sind in den meisten Theilen der Pfalz sehr selten geworden. Nur in einzelnen Gegenden kommen solche noch in gewissem Umfange vor (vergl. Nr. III, 1). Sehr verschieden sind dagegen die einzelnen Gegenden, soweit es sich um das Klima und die Bodenbeschaffenheit handelt. Es hat sich deshalb auch die landwirthschaftliche Benützung des Bodens und der ganze Anbau in den verschiedenen Theilen anders entwickelt.

Die Provinz zerfällt zunächst in zwei in jeder Beziehung, besonders auch bezüglich der Landwirtschaft, sehr verschiedene Theile: die Vorderpfalz, welche die ganze Rheinebene bis zum Gebirge nebst den vorderen Abhängen desselben umfaßt, und den sogen. Westrich, d. h. den gebirgigen und hügeligen Theil der Pfalz. Aber auch bei diesem westlichen Theile der Pfalz werden zwei der Bodenbeschaffenheit nach verschiedene Abschnitte unterschieden, nämlich das eigentliche Gebirgsland, das durch die nördlichen Ausläufer des Vogesengebirges oder die Haardt gebildet wird, und das Hügelland (auch westlicher Hinterland genannt), das jenseits der waldiven Haardt liegt und obgleich es eigentlich nur aus Seitenzweigen derselben besteht, welche von vielen Thälern durchschnitten sind, doch einen von dem eigentlichen Gebirgsland verschiedenen Charakter hat¹⁾.

Der vordere, durchschnittlich 4—5 Stunden breite Theil der Pfalz besteht aus drei dem Laufe des Rheins ziemlich parallelen, terrassenförmig übereinander gestellten, Stufen. Die tiefstgelegene, vielfach Ueberschwemmungen ausgesetzte, Stufe wird durch das Uferland des Rheins gebildet; die mittlere, 1½—3 Stunden breite Stufe besteht vorzugsweise aus Ackerland, das mit Getreide, Futtergewächsen, Gemüse, Handpflanzungen bebaut wird; die obere Stufe umfaßt das Hügelland am Rande der Haardt und ist vorherrschend mit Reben bepflanzt. Die Vorderpfalz zeichnet sich im Allgemeinen durch warmes Klima und fruchtbaren Boden aus und ist durchweg dicht bevölkert.

Der sogen. Westrich hat im Allgemeinen ein rauheres Klima und meistens auch wenig fruchtbaren Boden. Der ganze zur Gebirgsgegend gehörige Westrich ist deshalb lange nicht so dicht bevölkert als die Vorderpfalz. Doch sind die Verhältnisse in den einzelnen Theilen der Westpfalz sehr verschieden. Das die Rheinebene begrenzende Haardtgebirge, das in einer Breite von 20 Stunden zwischen Saargemünd und Weissenburg in die Pfalz eintritt, allmählich aber schmaler wird, ist stark bewaldet. Es enthält jedoch viele enge, wasserreiche Thäler mit Aekern und Wiesen. Hier wie im ganzen Westrich spielt der Anbau der Kartoffel meist eine große Rolle.

Das westliche Hinterland oder Hügelland enthält sehr verschiedenartige Bestandtheile. Im Allgemeinen wechseln hier Wälder und Felder, während die Vorderpfalz vorwiegend aus Ackerland und Weinbergen besteht. Doch ist die Bodengestaltung eine verschiedene. Im Südosten erscheint das Hügelland als ein felsiges Hochplateau mit zahlreichen tiefen Thaleinschnitten, weiter westlich bei Zweibrücken und Bliestafel als ein von breiten Wiesenthälern durchzogener

¹⁾ In früherer Zeit wurde gewöhnlich nur zwischen Vorderpfalz, auch schlechtweg „Pfalz“ genannt, und Westrich unterschieden. Jetzt wird das „Hügelland“ oder „westlicher Hinterland“ von dem gebirgigen Westrich unterschieden. Aber die Ansichten darüber, wo das eine aufhört und das andere anfängt, weichen oft nicht unerheblich von einander ab. Vergl. z. B. die Ausführungen der verschiedenen Schriftsteller in der Bavaria (IV, 2, S. 4 ff., 71 ff., 159 ff. u. 450 ff.).

eigentlicher Hügelboden. Zwischen Homburg und Kaiserslautern werden die Höhenzüge durch die 7 Stunden lange und $\frac{3}{8}$ Stunden breite Moorniederung des Landstuhler „Bruchs“ oder „Gebruchs“ mit ausgedehnten Torffeldern begrenzt. Dann folgt nordwestwärts wieder Hügel land. Gegen Nordosten schließen dann tiefeingefurchte Hochrücken das Ganze ab¹⁾. Das Hügel land ist reich an Gewässern, von denen die Blies mit ihren Zuflüssen ihr Wasser der Saar und durch diese der Mosel zuführt, während die anderen Gewässer der Nahe zufließen. In Folge der ausgedehnten Wiesenflächen in den einzelnen Thälern spielt hier vielfach die Viehzucht eine bedeutende Rolle. Namentlich ist dies im Glanthal der Fall, wo sehr viel Vieh (die bekannte „Glanrace“) zum Zweck des Verkaufs gezüchtet wird. Aber auch in andern Theilen des Westrichs, insbesondere in den in der Nähe des Donnersbergs gelegenen Thälern, wo die sog. „Donnersberger Race“ ihren Sitz hat, wird in erheblichem Umfange Viehzucht getrieben. Einer besonderen Erwähnung bedarf noch die „Sickinginger Höhe“ d. h. der breite Rücken des südlich von Landstuhl gelegenen 450—500 Meter hohen Gebirges — weil in den Gemeinden, welche auf dieser „Höhe“ und in den in dieselbe eingeschrittenen Hochthälern liegen, in manchen Beziehungen — insbesondere bezüglich des Erbgangs und der Vertheilung des Grundbesitzes überhaupt — eigenthümliche Verhältnisse bestehen (vergl. Nr. II, 1). Auf der Sickinginger Höhe spielt neben dem Getreide- und Kartoffelbau der Anbau von Rohl (Kaps) eine große Rolle.

II.

Erbgang und Regelung der Leibzucht und des Altenthums. Sonstiger Güterwechsel.

1.

Nach dem in der Pfalz geltenden „Code Napoléon“ ist bekanntlich das zum Nachlaß des Vaters oder der Mutter gehörige Vermögen ohne Rücksicht auf dessen Natur unter die vorhandenen ehelichen Kinder bezw. deren Nachkommen gleichheitlich zu vertheilen. Dem überlebenden Ehegatten steht ein Erbrecht nicht zu. Derselbe hat vielmehr einen gesetzlichen Anspruch nur auf die Hälfte der Errungenschaft, welche nach dem in Ermangelung eines anderweitige Bestimmungen enthaltenden Ehevertrags geltenden und thatsächlich festgehaltenen System der Gütergemeinschaft unter beide Ehegatten bezw. deren Erben gleichheitlich zu theilen ist. Die Theilung hat nach dem Gesetz, auch soweit es sich um den Grundbesitz handelt, in Natur zu erfolgen und geschieht in der Weise, daß die vorhandenen Grundstücke in so viele Theile gebracht werden, als Erben bezw. Stämme vorhanden sind und daß dann eine Verloosung stattfindet. Auch der Antheil eines verstorbenen Kindes ist unter dessen Erben in Natur zu vertheilen. Soweit die Theilung in Natur nicht „commodément“ durchgeführt werden kann, sind die Grundstücke für Rechnung der Erbmasse zu versteigern. Bezüglich der Frage, ob die vorhandenen Grundstücke als theilbar oder als untheilbar anzusehen, sonach in Loose zu bringen oder zu versteigern sind, wird, wenn es zur gericht-

¹⁾ Vergl. Babaria IV, 1, S. 161.

lichen Theilung kommt, in der Regel das Gutachten von Sachverständigen eingeholt, welche als praktische Männer meist darauf achten, daß die einzelnen Grundstücke nicht in allzu kleine Theile zerlegt werden, deren Bewirthschaftung nicht mehr mit Nutzen erfolgen kann¹⁾. Die endgültige Entscheidung über die Theilbarkeit steht dem Gerichte zu. Auch bei verständiger Anwendung des Gesetzes mußte die Vorschrift, daß jeder Miterbe einen seinem Erbtheil entsprechenden Antheil an den vorhandenen Grundstücken verlangen kann, natürlich die Wirkung haben, daß der Grundbesitz immer mehr zerplittert wurde und daß die geschlossenen Güter mehr und mehr verschwanden (vgl. Nr. III). Auch macht sich diese Wirkung der Gesetzgebung in gewissen Richtungen immer noch geltend, zumal es den Betheiligten nicht leicht gemacht ist, sich derselben zu entziehen. Nur die weitere Zerstückelung der kleineren Parzellen hat so ziemlich aufgehört. Wenn alle Erben volljährig und verfügungsfähig sind, können dieselben allerdings die Theilung in der Weise durchführen, welche ihnen als angemessen erscheint und einem Erben den ganzen Grundbesitz gegen einen bestimmten Anschlagspreis und die Verpflichtung zur Herauszahlung der den übrigen Erben zukommenden Erbtheile in Geld überlassen. Aber wenn Minderjährige, Verschollene u. s. w. bei der Erbschaft betheiligt sind, muß deren Anspruch auf Theilung in Natur berücksichtigt werden. Auch genügt, wenn alle Erben volljährig und verfügungsfähig sind, der Widerspruch eines einzigen Erben, um das Verfahren auszuschließen, durch welches die Vereinigung des vorhandenen Grundbesizes in einer Hand erreicht werden soll. Durch eine testamentarische Verfügung von Seite der Eltern oder eine elterliche Theilung, wie sie im Code vorgesehen ist, kann ein derartiger Zweck ebenfalls mit Sicherheit nicht erreicht werden, sofern Vorbehaltserben (Notherben) vorhanden sind, da nach der herrschenden Meinung den Pflichttheilserben nicht bloß ein Anspruch auf einen gewissen Geldbetrag zusteht, sondern dieselben ihren verhältnißmäßigen Antheil an Mobilien und Immobilien verlangen können, auch die Eltern bei der von ihnen vorgenommenen Theilung an die gesetzlichen Vorschriften über Lossebildung u. s. w. gebunden sind.

Die Sitte hat sich in der Pfalz im Allgemeinen auf dem Lande wie in der Stadt der bestehenden Gesetzgebung angepaßt. Ja es ist der Grundsatz, daß das vorhandene Vermögen einschließlich des Grundbesizes unter die Kinder gleichheitlich zu vertheilen ist, fast überall derart in die Rechtsanschauungen der Bevölkerung übergegangen, daß ein abweichendes Verfahren als ungerecht erscheinen würde. Nur auf der „Sickingen Höhe“ (Nr. I) hat sich in einzelnen Ortschaften, namentlich in der Gemeinde Gerhardsbrunn, bis in die jüngste Zeit die Gewohnheit erhalten, daß das vorhandene Gut einem der Kinder und zwar regelmäßig dem Sohn überlassen wird, die anderen Kinder dagegen mit kleineren Summen abgefunden werden. Zu diesem Verfahren hat das Bestreben geführt, den vorhandenen größeren Grundbesitz ungetheilt im Besitz der Familie zu erhalten. Auch war die Sitte bis in die neuere Zeit mächtig genug, um dies

¹⁾ In Art. 826 C. c. wird zwar der Grundsatz aufgestellt, daß jeder Miterbe „peut demander sa part en nature de meubles et immeubles de la succession“. Nach Art. 827 soll aber zur Versteigerung geschritten werden „si les immeubles ne peuvent pas se partager commodément“. Es bleibt also ein gewisser Spielraum für die Beurtheilung, ob die Theilung in Natur sich ohne Nachtheil durchführen läßt.

durchzuführen¹⁾. Man sucht den zur Uebernahme des Guts bestimmten Sohn durch eine vortheilhafte Heirath in den Stand zu setzen, die üblichen Herauszahlungen an die jüngeren Geschwister zu leisten, die sich ihrerseits mit einem geringeren Erbtheil im Interesse der Familie begnügen und dann als Knechte auf dem Gut bleiben oder auswandern. Dabei sind sog. „Kreuzheirathen“ zwischen wohlhabenden Familien, durch welche diese mehrfach verbunden werden, sehr beliebt. Wenn das Gut verschuldet ist, so daß bei einer Veräußerung nicht viel herauskommen würde, der Gutserbe aber Herauszahlungen nicht leisten kann, soll es öfters vorkommen, daß die Geschwister auf die Erbschaft stillschweigend verzichten und unverheirathet als Gehülfen im Hause bleiben, damit einer der Brüder durch eine vortheilhafte Heirath den Grundbesitz für die Familie erhalten könne. Die Folgen dieses Systems der Erhaltung der Güter werden übrigens von manchen Seiten nicht als überwiegend vortheilhaft bezeichnet. Insbesondere wird bemerkt, daß die Güter durch die fortdauernden Herauszahlungen an die Miterben vielfach stark verschuldet werden und es dann an den nöthigen Betriebsmitteln fehlt, ja das Gut in Folge der Verschuldung nicht selten zur Zwangsversteigerung gelangt. In neuester Zeit wird denn auch nach dem Berichte eines zuverlässigen Gewährsmannes mit dem System mehr und mehr gebrochen und zwar zum Vortheil der Besitzer, welche einen kleineren, weniger verschuldeten oder schuldenfreien Besitz leichter erhalten und bewirthschaften können²⁾.

¹⁾ Daß diese Sitte sich gerade hier erhalten hat, während sie sonst überall seit langer Zeit verschwunden ist, hängt wahrscheinlich mit der hergebrachten Art der Bewirthschaftung zusammen, welche vielfach von der in anderen Gegenden gebräuchlichen abweicht. Die großen Entfernungen vieler Acker vom Dorfe und der Umstand daß dieselben oft an steilen Abhängen liegen oder nur auf steilen, steinigten Wegen zu erreichen sind, lassen die Bewirthschaftung mit Rindvieh nicht zu, nöthigen vielmehr zum Halten von Pferden. Auch steht der Mangel an einem größeren Wiesencomplex einer ausgedehnten Rindviehzucht im Wege. Neben Getreide und Kohl wird in größerem Umfange die Kartoffel angebaut, und wird von den größeren Grundbesitzern die Branntweinbrennerei betrieben. In fast allen „Höhgemeinden“ herrscht der Flurbau vor. Ferner halten sich die Bauern gemeinschaftlich Schafheerden, derart, daß sich die den Einzelnen treffende Zahl von Schafen nach der Größe des Grundbesitzes richtet. Dadurch werden die vielen an steilen Hängen liegenden Ledungen ausgenützt. Es wird aber auch der Flurbau gefördert, da die Schafheerde bei diesem leichter geweidet werden kann.

²⁾ Dieser Gewährsmann, der die Sickinginger Höhe, wie die benachbarten Gegenden, genau kennt, schreibt: „Man kann von der Sickinginger Höhe sagen, daß dort im Ganzen weniger Wohlhabenheit zu finden ist als in den besseren Bruchorten, in denen der Grundbesitz schrankenlos zerstückelt und wieder zusammengelegt wird, daß die Güter dort mehr verschuldet sind und ein unabhängiger Kleinbauernstand lange nicht in dem Maße vorhanden ist als im Bruch. In den kleinen, verhältnißmäßig schwach bevölkerten Gemeinden der „Sickinginger Höhe“ giebt es einzelne Familien mit kleineren Besitzern, die meist stark verschuldet sind. Daneben giebt es Tagelöhnerfamilien, welche in der Regel sehr wenig Besitz haben. Im Ganzen bebauen die Höhbauern meist ein für ihre Verhältnisse zu großes Gut, so daß sie mit dem Betriebskapital, Viehstand und Dünger, sowie den Arbeitskräften nicht recht nachkommen können.“ Weiter theilt derselbe mit: „Auf der „Höhe“ ist die Rentabilität des Ackerbaues gewissermaßen Glücksache, indem, wie man zu sagen pflegt, die Kohlernte den Profit des Höhbauern bildet. Geräth der Kohl nicht, so bleibt dem Bauer zu Anschaffungen, Ersparnissen u. s. w. nichts übrig, denn alles Andere geht in der Wirthschaft drauf. Der „Ueberbrücker“ nützt dagegen seine Wirthschaft dadurch auf das Aeußerste aus, daß er sich auf die Viehmästung legt und viel fettes Vieh verkauft.“

2.

Daß der vorhandene Grundbesitz noch bei Lebzeiten des Vaters den Kindern übergeben wird, kommt in allen Theilen der Pfalz nicht selten vor. In einzelnen Gegenden bildet dieser Fall sogar, sofern der Vater ein gewisses Alter erreicht hat, die Regel. Häufig wird auch mit der Uebergabe, bezw. Vertheilung des Grundbesitzes gewartet, bis alle Kinder verheirathet sind. Der Altheil wird meistens in der Weise geordnet, daß den Eltern ein Wohnungsrecht im Hause und ein Theil der Güter (gewöhnlich die besseren oder dem Dorfe zunächstliegenden) in Eigenthum oder zur Nutzung vorbehalten wird. Diese Güter werden dann je nach den Verhältnissen vom Vater selbst bebaut oder verpachtet. Es kommt aber auch vor, daß ein Kind, z. B. dasjenige, dem das Haus zufällt, die Verpflichtung übernimmt, die Vorbehaltsgüter zu bebauen. Auch die Lieferung von Mehl, Butter, Eiern, Dürrefleisch und die Bezahlung eines bestimmten Taschengelds wird nicht selten ausbedungen.

3.

Der Besitzwechsel ist in der Pfalz, auch abgesehen von den durch Todesfälle bewirkten Veränderungen im Grundbesitz, ein lebhafter. Die Ursachen dieser Erscheinung sind verschiedener Art. Es werden vielfach von den Personen, welchen durch Erbschaft Liegenschaften zugefallen sind, Veräußerungen vorgenommen, weil sie sich einem Handwerk gewidmet haben oder an einen andern Ort gezogen sind und deshalb die Grundstücke nicht selbst bebauen können oder wollen. Ebenso werden in Folge von Auswanderungen vielfach Grundstücke frei, welche dann in eine andere Hand übergehen. Auch wirtschaftlicher Rückgang und dadurch verursachter Nothstand tritt natürlich als Ursache von freiwilligen oder zwangsweisen Veräußerungen auf. Doch ist diese Erscheinung im Verhältnis zu andern Gegenden nicht gerade häufig und im Verhältnis zu andern Provinzen Bayerns verhältnismäßig selten¹⁾. Der regelmäßige Zustand ist der,

Die Wohlhabenheit ist bei ihm größer als auf der Höhe und es ist hier selten, daß ein wirklicher Bauer Hypothekenschulden hat.“

¹⁾ Nach der Statistik über die Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Anwesen in Bayern von Seydel (Zeitschr. des königl. bayr. statistischen Büreaus Bd. XII, S. 175 ff.) standen im Jahre 1880 in der Pfalz wegen Zwangsversteigerung außer Bewirthschaftung nur 5 Anwesen mit 31,07 ha., in Oberbayern 238 Anwesen mit 4211,24 ha., in Schwaben 106 Anwesen mit 908,49 ha., in Unterfranken 93 Anwesen mit 743,89 ha u. f. w. In Mittelfranken, das nach der Pfalz das günstigste Ergebnis liefert, standen immer noch außer Bewirthschaftung 59 Anwesen mit 459,08 ha. Im Ganzen wurden im Jahre 1880 in Bayern 3739 ländliche Anwesen mit einer Gesamtfläche von 30 059 ha zwangsweise veräußert. Davon traf fast ein Drittel auf Oberbayern, mehr als die Hälfte auf Altbayern. Auf die Pfalz treffen hiervon nur 171 Anwesen mit 566 ha, auf die nächst der Pfalz am günstigsten gestellte Provinz Mittelfranken immer noch 279 Anwesen mit 1774 ha. In Oberbayern wurden zwangsweise versteigert 688 Anwesen mit 8577 ha, in Schwaben 571 Anwesen mit 4051 ha, in Unterfranken immer noch 862 Anwesen mit 3934 ha u. f. w. Daß in der Pfalz der größte Procentsatz (93 %) auf die kleinen Anwesen von 1 ha oder weniger bis zu 10 ha kam, erklärt sich wohl zur Genüge daraus, daß es in der Pfalz mehr solcher kleinen Anwesen giebt als in den anderen Kreisen. Auch stehen Unterfranken mit 89,5 % und Mittelfranken mit 82 % der Pfalz in dieser Beziehung sehr nahe. „Der ungünstigen Gutsübernahme und dem Schuldenstand“ werden im Ganzen in Bayern zugeschrieben 40 % der Zwangsveräußerungen. In der Pfalz soll dieser Um-

daß der wirkliche Bauer, der seine Grundstücke selbst bewirthschaftet, den einmal erworbenen Grundbesitz festhält und, sofern derselbe nicht ohnehin schon groß genug ist, um seine ganze Thätigkeit in Anspruch zu nehmen, allmählich vergrößert. Die Veräußerungen werden in der Regel von solchen Personen vorgenommen, welche an der eigenen Bewirthschaftung aus irgend einem Grunde hindert sind oder daran kein Interesse haben und es deshalb vorziehen, in den Besitz des entsprechenden Kapitals zu gelangen. Daß es bisher den vorwärtstrebenden Landwirthen an Gelegenheit zur Erweiterung ihres Grundbesitzes nicht fehlte, erklärt sich daraus, daß dieselben nicht auf solche Güter angewiesen waren, welche in Folge von Auswanderung, Verziehen in die Städte u. s. w. frei wurden, vielmehr die früher vorhandenen größeren Güter nach und nach zerstückelt wurden und bei dem stetigen Steigen der Güterpreise auch die im Besitz von Aedern befindlichen Kapitalisten es vielfach vorzogen, ihr Vermögen in anderer Weise anzulegen. Ob bei stärker anwachsender Bevölkerung der Nachfrage nach Grundbesitz auch fernerhin ein genügendes Angebot gegenüber stehen wird und ob, wenn dies nicht der Fall ist, es durch intensivere Bewirthschaftung ermöglicht werden kann, daß ein kleinerer Besitz zur auskömmlichen Ernährung der Familie hinreicht, ist eine Frage, die hier nicht erörtert werden kann. Dieselbe ist aber nach den gemachten Erfahrungen nicht ohne Weiteres zu verneinen.

Von einer Güterschlächtereie ist in dem weitaus größten Theile der Pfalz zur Zeit schon aus dem Grunde keine Rede, weil es an geeigneten Gegenständen hierzu fehlt. In den meisten Gegenden wurden früher vorhandene größere Güter schon vor geraumer Zeit in einzelnen Parzellen veräußert oder zertrümmert. Auch da, wo sich noch geschlossene Güter erhalten haben, was insbesondere in der Gegend von Zweibrücken der Fall ist, kommen nur selten Güterzertrümmierungen vor. Der umgekehrte Vorgang, daß kleine bäuerliche Besitzungen zum Zweck der Vereinigung mit großen Gütern oder der Bildung neuer größerer Besitzungen zusammengekauft werden, kommt in der Pfalz nicht häufig vor und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der parzellirte Grundbesitz regelmäßig höhere Erträgnisse abwirft, als es bei den größeren Gütern der Fall ist. Jedoch wurden in einzelnen Gegenden von reichen Leuten größere Güter durch Zusammenkaufen von Grundstücken gebildet oder vorhandene vergrößert. Eine Zusammenlegung der Güter erfolgt in der Weise, daß man sich bestrebt, solche Grundstücke zu erwerben, welche neben einem Grundstücke des Erwerbers liegen, doch läßt sich eine derartige Arrondirung natürlich nur in beschränktem Maße durchführen.

Welcher Theil des vorhandenen Grundbesitzes durch Erbschaft und welcher durch Kauf erworben wurde, läßt sich genau nicht feststellen. Jedoch gehen die Meinungen bezüglich dieser Frage nicht weit auseinander. In den meisten Berichten wird die Ansicht ausgesprochen, daß etwa die eine Hälfte des Grundbesitzes durch Erbschaft, die andere durch Kauf erworben sei. Vielfach wird

stand maßgebend sein in nur 25% aller Fälle, in dem nächstfolgenden Kreis Schwaben immer noch in 35% aller Zwangsveräußerungen. In Oberfranken werden der erwähnten Ursache 46%, in Mittelfranken 43%, in Oberbayern und Unterfranken 40% aller Zwangsversteigerungen zugeschrieben u. s. f. Allerdings ist zu beachten, daß in der Pfalz die „vertragsmäßige Wiedererwerbsteigerung“ häufig an die Stelle der Zwangsveräußerung tritt und häufig auch im Falle eines Rückganges eine freiwillige Versteigerung vorgenommen wird.

aber auch die Meinung geäußert, daß der größere Theil des landwirthschaftlich benützten Bodens ererbter Besitz sei.

Die Frage, ob durch den häufigen Güterwechsel die Verschuldung gesteigert werde, wird von fast allen Seiten verneinend beantwortet. Auch ist diese Behauptung als richtig anzusehen. Es wird zwar in der Pfalz in der Regel auf Credit gekauft. Insbesondere werden bei Versteigerungen regelmäßig 4—5 Jahresfristen zur Abtragung des Steigpreises bewilligt. Aber der Bauer sucht auch seinen Grundbesitz im Allgemeinen nur allmählich zu vergrößern und kauft gewöhnlich erst dann wieder ein neues Grundstück, wenn er mit der Bezahlung der aus früherer Zeit geschuldeten Kaufpreise weiter vorgeschritten und in der Lage ist, neue Erwerbungen ohne Gefahr unternehmen zu können. Wo diese Regel nicht beobachtet wird, vielmehr zu starke oder zu rasch aufeinander folgende Erwerbungen gemacht werden, kommt es allerdings vor, daß eine übermäßige Verschuldung und in Folge davon ein wirthschaftlicher Rückgang eintritt. Insbesondere geschieht dies leicht, wenn auf die Erwerbung von Grundstücken ungünstige Ernten folgen oder der Erwerber aus einem anderen Grunde (durch Unglück mit Vieh u. s. w.) in Bedrängniß geräth¹⁾.

III.

Vertheilung des bäuerlichen Grundeigenthums.

(Fragebogen Nr. 1—6.)

1. Jetziger Zustand. Ursachen der stattgehabten Entwicklung.

Die Vertheilung des Grundbesitzes ist in der Pfalz, wie es nach den soeben dargelegten Verhältnissen als natürlich erscheint, in jeder Beziehung weit durchgeführt. Der Grund und Boden ist unter eine große Zahl von Besitzern vertheilt. Größere Besitzungen, deren Leitung eine Person von höherer landwirthschaftlicher Bildung vollständig in Anspruch nimmt, kommen zwar nicht selten vor, der mittlere und kleine Besitz ist aber weitaus überwiegend. Der Umfang dessen, was zu einer größeren oder mittleren Besitzung gehört, ist übrigens in den verschiedenen Theilen der Pfalz sehr verschieden²⁾. Die Zahl der Grundbesitzer ist bei der landwirthschaftlichen Bevölkerung verhältnißmäßig groß gegen-

¹⁾ Während die Ursache der Zwangsveräußerung in ganz Bayern durchschnittlich in 34% aller Fälle in „unwirthschaftlichem Gebahren“ gefunden wird, schreibt man in der Pfalz dieser Ursache 45% aller Fälle zu. Ueberhaupt kommt auf eigene Verschulden oder Mitverschulden (unwirthschaftliches Gebahren und Geschäftsunerfahrenheit) ein sehr hoher Procentsatz (56% aller Fälle), wie er sonst nicht wieder vorkommt. Dieser Procentsatz ist übrigens nur deshalb so hoch, weil die Gesamtzahl der Zwangsversteigerungen so gering ist. Die Zahl der Fälle, in denen es wegen Trunksucht, Spielsucht oder Trägheit des Besitzers u. s. w. zur Zwangsveräußerung kommt, sind in der Pfalz nicht häufiger als in den anderen Provinzen, bleiben vielmehr durchweg und oft sehr erheblich unter der Durchschnittszahl. Aus den angegebenen Zahlen ergiebt sich vielmehr, daß die allgemeinen Verhältnisse in der Pfalz günstig sind und daß derjenige, der nicht leichtsinnig oder träge oder dem Trunk bzw. Spiel ergeben ist u. s. w., nicht leicht der Zwangsveräußerung verfällt.

²⁾ Vergl. v. Miaszkowski, Erbrecht und Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche, S. 111. Soweit es sich um Weinberge handelt, gelten als größere Güter

über der Zahl der Nichtbesitzenden¹⁾. Auch ist der Grundbesitz im Allgemeinen in viele kleine Parzellen zersplittert²⁾. Geschlossene Güter sind in den meisten Theilen der Pfalz eine Seltenheit. Nur in der Gegend von Zweibrücken giebt es noch eine größere Zahl von Hofgütern, welche einen geschlossenen Besitz darstellen. Aber auch hier wie anderwärts geht die Tendenz dahin, diese zu zerschlagen.

Diese Erscheinungen stehen offenbar in Zusammenhang mit der geltenden Gesetzgebung, welche einer fortschreitenden Vertheilung nicht bloß ein Hinderniß in den Weg stellt, sondern bei Todesfällen geradezu zu einer Theilung in Natur drängt³⁾. Neben dem Einfluß der Gesetzgebung kommen aber noch andere Umstände in Betracht, welche auf eine Verminderung der Zahl der größeren Besitzungen und auf eine stetige Vermehrung der mittleren und kleinen Grundbesitzer hinarbeiten. Da die kleineren Besitzungen im Allgemeinen eine ausgiebigere Verwerthung der in der Familie vorhandenen Arbeitskräfte ermöglichten, erwiesen sich die kleineren und mittleren Besitzungen im Laufe der Zeit in immer höherem Grade als ertragsfähiger und warfen demgemäß im Allgemeinen eine höhere Rente ab, als sie die größeren Güter gewährten. In Folge dieser größeren Rentabilität und des damit zusammenhängenden Steigens der Güterpreise, das in den letzten fünf Jahrzehnten stattfand, drängte die wirtschaftliche Entwicklung überwiegend dahin, daß die vorhandenen größeren Güter nach und nach veräußert bzw. zertrümmert wurden und der Grundbesitz mehr und mehr

schon solche, welche mehr als 5 ha betragen, als mittlere die Besitzungen zwischen 1 oder $1\frac{1}{2}$ —5 ha, als kleine Besitzungen diejenigen, welche 1— $1\frac{1}{2}$ ha nicht erreichen.

¹⁾ Nach der statistischen Aufnahme im Jahre 1854 (Beiträge zur Statistik a. a. O. Bavaria IV, 2, S. 462) waren die 920 090 Tagwerk des landwirthschaftlich benützten Areal, welche sich im Besitz von Privaten befanden (Nr. I), vertheilt unter 108 376 Besitzer. Es trafen auf einen Besitzer durchschnittlich 8,49 Tagwerk des gesammten landwirthschaftlich benützten Areal und, wenn man vom Besitz der Gemeinden und des Staats abzieht, auf eine Familie der Gesamtbevölkerung 7,81 Tagwerk des im Besitz von Privaten befindlichen Grund und Bodens. Wenn bloß die landwirthschaftliche Bevölkerung berücksichtigt wird, traf auf eine Familie derselben ein durchschnittlicher Besitz von 11,45 Tagwerk. Die Zahl der Familien belief sich im Jahre 1852 in der Pfalz auf 126 619.

²⁾ Das landwirthschaftlich benützte Areal war in der Pfalz im Jahre 1853 ausweislich des Grundsteuerkatasters in 2036 578 Parzellen getheilt, die im Durchschnitt 0,45 Tagwerk betragen. Auf einen Privatbesitzer kamen 9 Parzellen. Vergl. Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, Heft VII, S. 18 u. 19; Adam Müller in der Bavaria IV, 2, S. 462. Eine genaue Darlegung der Besitzverhältnisse wurde dem Verfasser aus der in der Nähe von Kusel gelegenen Gemeinde Quirnach mitgetheilt. Die Gesamtfläche der 7 Gemeinden, welche zur Bürgermeisterei Quirnach gehören, haben hiernach eine Gesamtfläche von 2517 ha, getheilt in 16 850 Parzellen mit einem Durchschnittsflächenmaß von 15 Ar. Von diesen 2517 ha kommen 1924 ha auf Acker, Wiesen und Gärten, 480 ha auf den Wald. Die 1924 ha Acker, Wiesen und Gärten sind vertheilt auf 706 Eigentümer, so daß auf einen solchen im Durchschnitt ein Grundbesitz von 2,75 ha trifft. Von diesen 706 Eigentümern besitzen 327 weniger als 1 ha, 159 besitzen 1—3 ha, 77: 3—5 ha, 92: 5—10 ha, 29: 10—15 ha, 3: 15—20 ha, 8: 20—25 ha und ein einziger Besitzer mehr, nämlich 35 ha. Es wird behauptet, ähnliche Verhältnisse beständen im ganzen Canton Kusel.

³⁾ Vgl. die Mittheilungen auf S. 235 ff.; ferner v. Mikosowski, Erbrecht und Grund-eigentumsvertheilung im Deutschen Reich, S. 163, 164 u. 197 ff.

in die Hände kleinerer Grundbesitzer überging, welche in der Lage waren, aus demselben einen größeren Ertrag zu ziehen. Diese Entwicklung vollzog sich in der Vorderpfalz fast überall in gleicher Weise. Sie hat aber auch in sog. Westrich mit wenigen Ausnahmen stattgefunden¹⁾. Dieselbe wurde wesentlich dadurch gefördert, daß die Landbevölkerung im Allgemeinen sehr sparsam ist und einen stark entwickelten Erwerbssinn hat. Der nichtbesitzenden wie der besitzenden Klasse erscheint der Erwerb von Grund und Boden bzw. die Vermehrung des Grundbesitzes als ein unter allen Umständen zu erstrebendes Ziel, zu dessen Erreichung kein Opfer gescheut wird. Es fehlt deshalb nie und nirgends an Nachfrage nach Grundstücken und es werden dadurch die Preise meist so hoch getrieben, daß der größere Grundbesitzer in der Regel eine viel höhere Rente bezieht, wenn er verkauft, als wenn er seine Güter selbst bewirthschaftet oder verpachtet.

2. Folgen der Verminderung der großen Güter und der Zerstückelung des Grundbesitzes.

Fragt man in der Pfalz bei unterrichteten Personen nach den Folgen der Vertheilung des Grund und Bodens unter eine verhältnißmäßig große Zahl von Besitzern, so erhält man fast durchweg die Antwort, daß die stattgehabte Entwicklung überwiegend vortheilhaft gewesen sei und in wirtschaftlicher wie in socialer Beziehung wohlthätige Wirkungen gehabt habe. Man verkennet natürlich nicht, daß die Besitzer von größeren Gütern in manchen Beziehungen, insbesondere soweit es sich um die Benützung von landwirthschaftlichen Maschinen, die Creditverhältnisse und den Verkauf von Produkten sowie um den Betrieb von Nebengewerben handelt, vortheilhafter gestellt seien, als die mittleren und kleinen Besitzer. Aber man behauptet, diese Vortheile würden meistens ausgeglichen durch die intensivere Bewirthschaftung, welche dem kleineren Besitzer möglich sei, und durch den Umstand, daß dieser seine und seiner Angehörigen Arbeitskraft mehr ausnützen könne. Insbesondere wird in der Vorderpfalz geltend gemacht,

¹⁾ Aus dem Amtsgerichtsbezirk Kusel wird von einem Großgrundbesitzer geschrieben: „Der königreicher Hof ist das einzige größere Gut, das in unserm Canton existirt. Ein anderes Gut, etwa 800 Morgen groß, einer französischen Familie gehörig, ward, weil der Pächter in Concurs gerieth, vor 20 Jahren zertrümmert. Der königreicher Hof, 1000 Morgen groß, war bis vor kurzem Eigenthum einer sehr reichen Familie, die das Gut nicht veräußert haben würde, wenn es ihr nur 2% Reinertrag geliefert hätte. Lange Jahre wurde das Gut unter eigener Verwaltung der Herrschaft bewirthschaftet, später unter günstigen Bedingungen in Pacht gegeben. Bei beiden Systemen ergab sich ein Mißerfolg. Ausländische Käufer, angezogen durch die Aussicht auf Gewinn bei einer durchzuführenden Parzellirung, sind jetzt die Besitzer. Eine veruchte Parzellirung hatte jedoch keinen Erfolg wegen zu großer Entfernung des Guts von den benachbarten Dörfern. Nun wird das Gut nothgedrungen von den Eigenthümern mit einem ganz tüchtigen Verwalter bewirthschaftet, wie man sagt, ohne großen Erfolg. Die Production ist eben hier außerordentlich erschwert durch den Mangel an eigentlichen landwirthschaftlichen Tagelöhnern. Da Jeder möglichst mit eigener Leistung auszukommen sucht, ist der Großgrundbesitz meist auf solche Arbeitskräfte angewiesen, welche nur zeitweise verfügbar sind, aber oft im Stich lassen, weil sie zuerst ihre eigenen Arbeiten besorgen.“

der mittlere und kleinere Besitzer könne viele Producte, namentlich einzelne Handelsgewächse wie Tabak, Hackfrüchte aller Art, Zwiebeln u. s. w., mit viel größerem Nutzen bauen, als dies dem größeren, auf fremde Arbeitskräfte angewiesenen Besitzer möglich sei. Daß die kleineren und mittleren Besitzungen im Allgemeinen eine größere Rente abwerfen als der größere Grundbesitz, wird kaum irgendwo bestritten. Von größerer Bedeutung als die wirtschaftlichen Vortheile, welche der stärkeren Vertheilung des Grundbesitzes zugeschrieben werden und welche sich wohl nicht überall in gleicher Weise erreichen lassen, sind jedenfalls die anderen Wirkungen, welche die Verstärkung des mittleren und kleinen Besitzes nach sich zieht.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die socialen Verhältnisse da gesunder und befriedigender sind, wo eine große Zahl von selbstständigen, auf eigenen Füßen stehenden, Bauern existirt als da, wo der größere oder größte Theil des Grundbesitzes sich in wenigen Händen befindet und die Masse der ländlichen Bevölkerung darauf angewiesen ist, sich die Mittel zum Lebensunterhalt als Tagelöhner zu erwerben. Auch wenn in Beziehung auf das Einkommen und die Lebensweise ein Unterschied nicht besteht, nimmt derjenige, der seinen Erwerb wenigstens theilweise aus eigenem Besitz bezw. aus der Bebauung von Pachtgütern bezieht und dem es möglich ist, seinen Besitz durch Fleiß und Sparsamkeit zu vergrößern, in jeder Beziehung eine andere Stelle ein als der Tagelöhner, zumal wenn dieser ein für allemal darauf angewiesen ist, in seiner abhängigen Stellung zu verbleiben. In der Pfalz hat denn auch nach dieser Richtung die Vermehrung des mittleren und kleinen Besitzes entschieden vortheilhaft gewirkt. In Folge der verhältnißmäßig unabhängigen Stellung zeigt sich fast überall ein gewisses Selbstgefühl und das Streben nach einer besseren Bildung. Vor Allem wirkt die Leichtgligkeit, mit welcher Grundbesitz zu erwerben ist und der erworbene Besitz vergrößert werden kann, als ein außerordentlich wirksamer Sporn zu fortwauernder, angestrenzter Thätigkeit und zur äußersten Sparsamkeit. Die Wirkungen dieses gesteigerten, mitunter nur zu weit gehenden, Erwerbtriebs sind aber überwiegend vortheilhafte.

Etwas anders als bezüglich der Vermehrung des mittleren und kleinen Besitzes im Allgemeinen liegt die Sache hinsichtlich der Zersplitterung des Grundbesitzes in eine große Zahl von kleinen Parzellen. Die Nachtheile dieser Zersplitterung und der damit in Verbindung stehenden Gemengelage, insbesondere der Umstand, daß durch das Auseinanderliegen der Grundstücke in den verschiedenen Theilen der Gemarkungen ein Mehraufwand an Zeit und Kosten verursacht wird, kann ja Niemand in Abrede stellen. Diese Nachtheile werden denn auch in der Pfalz nicht bestritten, obgleich oft hervorgehoben wird, daß die Vertheilung des Besitzes auf die verschiedenen Theile der Gemarkung mit Rücksicht auf deren verschiedene Beschaffenheit (Hügelland und Ebene, schwerer und leichter Boden, Ackerland, Wiesen und Weinberg u. s. w.) auch gewisse Vortheile habe. Aber man hat sich in der Pfalz daran gewöhnt, den vorhandenen Zustand einschließlich der Gemengelage der Grundstücke als eine mit der gegebenen Entwicklung zusammenhängende Erscheinung und als etwas Unabänderliches anzusehen. Ein Gesetz über die zwangsweise Zusammenlegung der Grundstücke, wie es für die rechtsrheinischen Provinzen Bayerns besteht, wird kaum von irgend einer Seite gewünscht. Jedenfalls wird eine derartige Gesetzgebung, wie in allen

Antworten auf die gestellten Anfragen übereinstimmend versichert wird, für unausführbar gehalten. Daß in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten werde, ist kaum zu erwarten, weil das Widerstreben der Bevölkerung nicht bloß in der Abneigung gegen den zur Durchführung der Zusammenlegung erforderlichen Zwang seinen Grund hat. Es wird freilich von allen Seiten darauf hingewiesen, daß bei der Landbevölkerung eine allgemeine und tiefe Abneigung gegen derartige Eingriffe in die Eigenthumsrechte der Einzelnen bestehe, wie sie ein Gesetz über die zwangsweise Zusammenlegung der Grundstücke voraussetze, und daß schon mit Rücksicht darauf die Durchführung eines solchen Gesetzes unmöglich sei. Aber es wird auch hervorgehoben, daß die Kosten der Durchführung einer solchen Zusammenlegung besonders im Westrich, wo die Güterpreise verhältnißmäßig niedrig seien, so groß sein würden, daß dadurch die Vortheile der Maßregel weitaus aufgewogen werden würden. In dieser Beziehung kommt noch in Betracht, daß durch eine zwangsweise Zusammenlegung doch ein dauernder Zustand nicht geschaffen werden würde, vielmehr unter dem Einfluß der geltenden Gesetzgebung und der durch dieselbe hervorgerufenen Theilungen der frühere oder ein demselben ähnlicher Zustand bald wieder hergestellt werden müßte. Auch ist zu bemerken, daß eine bestimmte Minimalgrenze bezüglich der Theilbarkeit in der Pfalz meistens eingehalten und deren Einhaltung dadurch gesichert wird, daß die Sachverständigen im Falle einer gerichtlichen Theilung darauf achten, ob eine vortheilhafte Bewirthschaftung der einzelnen Parzellen noch möglich ist und ob nicht durch die Theilung der Werth der einzelnen Theile vermindert wird. (Vgl. Nr. II.) Nach den Mittheilungen sachkundiger Personen ist anzunehmen, daß in den meisten Theilen der Pfalz in den letzten 4 bis 5 Jahrzehnten eine Verkleinerung der Ackerparzellen in der Pfalz überhaupt nicht mehr oder doch nicht mehr in erheblichem Maße stattgefunden hat. Deren durchschnittliche Größe ist in den einzelnen Theilen der Pfalz verschieden. Die kleinsten Aecker haben im Westrich meist noch 20—25 Aren. In der Vorderpfalz ist der Grund und Boden in kleinere Parzellen getheilt, doch haben diese in der Regel noch ein Mindestmaß von 6—8 Aren. Nur wenn das Land vollständig gartenmäßig bewirthschaftet wird, was bei den in der Nähe des Dorfs gelegenen Aeckern häufig vorkommt, haben solche Pflanzstücke oft noch ein geringeres Maß. In den letzten Jahrzehnten hat sich an diesen Mäßen nichts mehr oder doch nicht mehr viel geändert¹⁾. Hinsichtlich der Zusammenlegung ist übrigens bereits oben bemerkt worden, daß eine solche in gewissem Maße immer erfolgt, da ein fortwährender Güterwechsel stattfindet und die meisten Grundbesitzer das Bestreben haben, sobald ein benachbartes Grundstück frei wird, dieses zu erwerben.

¹⁾ Ein Gutbesitzer aus dem Westrich schreibt: „Ich stehe im 55. Lebensjahre und meine Erinnerungen reichen auf 40 Jahre zurück.“ Ich könnte nicht sagen, daß seit dieser Zeit in meiner Umgebung sich die Ackerparzellen wesentlich verkleinert hätten. Der gewöhnliche sog. kleine Bauer besitzt immer nur Aecker von durchschnittlich 25 Aren, vielleicht manchmal etwas kleiner, oft aber auch viel größer.“ Der Bürgermeister einer Landgemeinde in der Vorderpfalz theilt mit, in seiner Gemeinde seien im Jahre 1840 7254 Parzellen vorhanden gewesen, jetzt betrage die Anzahl derselben etwa 8000.

3. Einfluß der Gemengelage auf die Anbauverhältnisse, insbesondere auf den Getreidebau. Flurwege und Flurzwang.

Ein Flurzwang besteht rechtlich in der Pfalz nicht. Aber auch thatsächlich hat sich ein solcher Zwang nirgends herausgebildet, wenn auch der sog. Flurbau, d. h. die Gewohnheit der Grundbesitzer, in den einzelnen Theilen der Gemarkung (Gewannen genannt) dieselben Bodenerzeugnisse anzupflanzen, in der Vorderpfalz wie im Westrich noch hie und da vorkommt. Die Frage nach dem Vorhandensein eines thatsächlichen Flurzwangs hat im Augenblick ein besonderes Interesse, da bezüglich der preussischen Rheinprovinz in einer von dem preussischen Abgeordneten und Landrath Knebel in dessen Schrift „Des Kleinbauern Nothruf an die Staatsregierung“ und im preussischen Abgeordnetenhaus¹⁾ die Behauptung aufgestellt wurde, die große Zerplitterung bezw. die Gemengelage der einzelnen Grundstücke habe in Verbindung mit dem bestehenden Mangel an Flurwegen zu einem thatsächlichen Flurzwang geführt und die Folge gehabt, daß der gar nicht oder wenig einträgliche Getreidebau weit über dasjenige Maß hinaus festgehalten werde, das außerdem eingehalten werden würde. Deshalb wurde besondere Mühe darauf verwandt, festzustellen, ob in der Pfalz irgendwo ähnliche Verhältnisse bestehen, wie sie in der Rheinprovinz vorkommen sollen. Die Antwort auf diese Frage lautete jedoch von allen Seiten verneinend und die Richtigkeit dieser Beantwortungen wurde auf wiederholte Anfragen bei einer Reihe von anderen Personen immer wieder bestätigt. Ein thatsächlicher Flurzwang kommt nach den übereinstimmenden Erklärungen aller mit den Verhältnissen genau bekannten Personen in keinem Theil der Pfalz vor. In Folge dessen ist man auch nirgends genöthigt, mit Rücksicht auf die Gemengelage mehr Getreide zu bauen, als es sonst nothwendig wäre. Wo mehr Getreide gebaut wird, als der eigene Bedarf es gebietet und es die Rücksicht auf den aus dem Verkauf der Frucht zu erzielenden Erlös als vortheilhaft erscheinen läßt, hat dies vielleicht in dem Bedarf an Stroh als Streumaterial, niemals aber im Mangel an Flurwegen seinen Grund. Solche Wege hat man sich, wo sie nicht vorhanden waren, überall geschaffen, oder man hilft sich in anderer Weise. Nirgends ist der Landwirth nach den übereinstimmenden Mittheilungen aus den verschiedenen Theilen der Pfalz genöthigt, mit Rücksicht auf die Gemengelage bezw. den Mangel an Wegen andere Gegenstände anzubauen, als er es in seinem Interesse für vortheilhaft hält²⁾. In einzelnen, verhältnißmäßig

¹⁾ Vergl. Stenographische Berichte von 1882 S. 570 ff.

²⁾ Ein hervorragender Landwirth aus der Vorderpfalz schreibt: „Früher fanden sich vielfach Grundstücke, ja ganze Gewannen ohne Weg. Nichtsdestoweniger baute Jeder, was er wollte, und brachte auch seine Crescenz heim. Man hörte von keinem Streite und wenn es nothwendig gewesen wäre, hätte Art. 682 C. c., der die Nachbarn zur Einräumung von Nothwegen verpflichtet, geholfen. In neuerer Zeit haben sich aber die Betheiligten aus dieser, wenn auch nicht sehr fühlbaren, Nothlage befreit. Im hiesigen Bann sowie in den meisten übrigen Gemarkungen haben jetzt so ziemlich alle Grundstücke ihre Wege. Die Besitzer in den Gewannen ohne Wege vereinigten sich zum Ankauf des am Wege liegenden Grundstücks, das sie entweder ganz oder theilweise, je nach Bedarf, erwarben und die Eigenthümer aller anderen in der fraglichen Gemarkung liegenden Parzellen duldeten bis zum letzten den Weg über dieselben ohne Entschädigung. Es kam daher niemals vor, daß Grundbesitzer zufolge der Parzellirung oder weil die Grundstücke keinen Weg hatten, genöthigt waren,

feltenen Gemeinden ist der sog. Flurbau gebräuchlich. Es wird in bestimmten Theilen der Gemarkung Getreide gebaut, während in anderen der Bau von Handelsgewächsen betrieben wird u. s. w. Aber dieser auf altem Herkommen beruhende Flurbau hängt nicht mit der Zerstückelung des Grundbesitzes bezw. dem Mangel an Flurwegen zusammen. In den in Frage stehenden Orten bestehen in dieser Beziehung meist dieselben Verhältnisse, wie in der ungeheuren Mehrzahl von Gemeinden, in denen der Flurbau unbekannt ist. Ja es hat sich der Flurbau auf der „Sickingen Höhe“, wo die Vertheilung des Grundbesitzes nicht in derselben Weise wie in den übrigen Theilen der Pfalz durchgeführt wurde, in höherem Maße erhalten, als es sonst üblich ist¹⁾.

4. Vorkommen von Gemeinheiten. Einfluß derselben.

Gemeinheiten haben sich in der Pfalz wenn man von den Nutzungsberechtigungen an Waldungen abieht, welche sehr häufig vorkommen, nur in verhältnißmäßig geringem Maße erhalten. Es besitzen jedoch manche Gemeinden noch sog. Allmendgüter, welche aus Ackerland bestehen. Die Waldberechtigungen, die in sehr verschiedener Weise ausgeübt werden, gewähren den Betheiligten in der Regel große Vortheile. Die Benützung der in Ackerland bestehenden Allmendgüter geschieht meist in der Weise, daß die Aecker in kleineren Parzellen den Bewohnern der Gemeinde gegen Bezahlung einer bestimmten Rente zugewiesen werden. Die Zuweisung erfolgt häufig auf längere Zeit, so daß das betreffende Grundstück fast ebenso behandelt werden kann, als ob es im Eigenthum des Besitzers stünde. Die Urtheile über die Wirkungen des Vorhandenseins solcher Allmendgüter sind verschieden. Von manchen Seiten wird darauf hingewiesen, daß die Gemeinden, in welchen sich solche Allmenden erhalten hätten, sich keineswegs vor anderen Gemeinden auszeichneten, in welchen Allmendgüter nicht vorhanden gewesen oder vertheilt worden seien. Im Allgemeinen wird aber anerkannt, das Vorhandensein solcher Güter gereiche den Kleinbauern und Tagelöhnern zur Stütze, indem dieselben darauf rechnen könnten, längere Zeit im Besitz der ihnen überwiesenen Aecker zu bleiben und diese ihnen deshalb ähnliche Vortheile gewährten wie der eigene Besitz.

IV.

Verpachtung von Höfen und einzelnen Grundstücken. Lage der Pächter u. s. w.

(Fragebogen Nr. 7—9.)

Die Bewirthschaftung des Grundbesitzes durch den Eigenthümer selbst bildet in der Pfalz durchweg die Regel. Daß Kapitalisten einen Theil ihres Vermögens der Sicherheit halber in Grund und Boden anlegen, kommt allerdings

unrentablen Getreidebau zu treiben, oder überhaupt etwas zu bauen, was sie nicht wollten.“ Die Berichte aus anderen Theilen der Pfalz stimmen im Wesentlichen mit dieser Mittheilung überein.

¹⁾ Aus dem Westrich wird noch geschrieben: „Der Flurbau hat mit der Parzellirung absolut nichts zu thun, wie die Gemeinde Gerhardsbrunn beweist, welche mit einer Anzahl anderer Orte flurweise baut. Die Dörfer mit fortgeschrittenster Parzellirung haben die bunteste Mustertarte von Feldfrüchten und sieht man dort nur ausnahmsweise einmal etwas größere Flächen, welche zufällig mit einer Getreideart oder mit Kartoffeln angebaut ist.“

vor. Aber diese Art der Kapitalanlage richtet sich in neuerer Zeit wegen der leichteren Verwerthung des Ertrags (auf dem Wege der Grasversteigerung) im Allgemeinen mehr auf Wiesen als auf Ackerland. Auch ist die Zahl der Kapitalisten, welche ihr Vermögen theilweise in Grundbesitz anlegen, verhältnißmäßig klein und hat sich in den letzten Jahrzehnten eher vermindert als vermehrt. Wenn sich die vorhandenen Kapitalien in starker Progression vermehrt haben, so wurde auch die Möglichkeit, dieselben in sicheren zinstragenden Papieren anzulegen, in demselben Maße erweitert. Ferner wurde der Neigung zur Anlage des Vermögens in Grundbesitz dadurch entgegengewirkt, daß die Rente, welche aus nicht vom Eigenthümer bewirthschaftetem Grund und Boden gezogen werden konnte, sich bei den in dem größten Theile der Pfalz andauernd steigenden Güterpreisen fast durchweg vermindert hat. An Gütern, welche verpachtet werden, fehlt es immerhin nicht, da außer den eigentlichen Kapitalisten noch juristische Personen aller Art als Eigenthümer von Grundstücken in Betracht kommen. So werden die vorhandenen Pfarrgüter in der Regel, die Grundstücke, welche sich im Besitz von Hospitälern und ähnlichen Stiftungen befinden, immer verpachtet. Außerdem gelangen die Güter von Minderjährigen meistens zur Verpachtung und sind alleinstehende oder ältere Personen, Frauen, welche sich in einer andern Gemeinde verheirathet haben, die ererbten Grundstücke aber behalten oder doch nicht sofort aufgeben wollen, häufig in der Lage, ihre Grundstücke zu verpachten. An Nachfrage nach Pachtgütern fehlt es in der Regel nicht, da weniger begüterte Bauern und Tagelöhner gern einzelne Grundstücke in Pacht nehmen und damit die Grundlage ihrer Wirthschaft erweitern. Daß der frühere Eigenthümer eines Gutes Pächter desselben wird, kommt, wie übereinstimmend versichert wird, nirgends vor. Ein wie großer Theil des landwirthschaftlich benützten Bodens durchschnittlich verpachtet ist, läßt sich genau nicht ermitteln. Doch weichen die Angaben in dieser Beziehung nicht weit von einander ab. Es ist anzunehmen, daß $\frac{1}{10}$ — $\frac{1}{6}$ des parzellirten Grundbesitzes verpachtet ist. Die Lage der Pächter, welche kleinere Grundstücke gepachtet haben, ist im Ganzen eine gute. Die Pachtzeit beträgt in einzelnen Theilen der Pfalz 6—9, in anderen sogar 9—15 Jahre. Der Pachtzins richtet sich nach den Verhältnissen insbesondere nach der Höhe des Ertrags, der aus dem Grundstück gezogen werden kann, und ist deshalb nach Art und Zeit verschieden. Aus einzelnen Gegenden wurde berichtet, die Lage der Pächter habe sich in der jüngsten Zeit nicht sehr günstig gestaltet, weil der Pachtzins gegenwärtig im Verhältniß zum Ertrag der Grundstücke etwas zu hoch sei. Es wurde aber beigelegt, eine einzige gute Ernte werde deren Lage wieder günstiger gestalten. Bei den geschlossenen Gütern (Höfen) in der Zweibrücker Gegend liegen die Verhältnisse bezüglich der Verpachtung natürlich anders als bei dem parzellirten Grundbesitz. Es ist übrigens ein verhältnißmäßig größerer Theil des geschlossenen Besitzes verpachtet, als es sonst der Fall ist. Einen hohen Ertrag bezieht der Eigenthümer im Falle der Verpachtung in der Regel nicht. Durchschnittlich soll ein verpachtetes Gut nur $2\frac{1}{2}$ —3 % des Werths abwerfen. Wo der Pachtzins höher festgesetzt wird, können die Pächter, welche ohnehin mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und im letzten Jahrzehnt häufig unter ungünstigen Ernten zu leiden hatten, wie versichert wird, nicht bestehen.

V.

Hypothekenschulden.

(Fragebogen Nr. 10—13.)

1.

Bezüglich der hypothekarischen Verschuldung des bürgerlichen Grundbesitzes kommen in der Pfalz drei Hauptgruppen von Hypothekenschulden in Betracht, die nach Entstehungsursache und Wirkungen sehr verschieden sind, nämlich die Aufnahme von Darlehen unter Verpfändung von Liegenschaften, die gerichtliche Hypothek, die an jedes verurtheilende Erkenntniß geknüpft ist, und das gesetzliche, mit allen Wirkungen einer Hypothek ausgestattete Vorzugsrecht, welches dem Verkäufer einer Liegenschaft wegen des rückständigen Kaufpreises und den Miterben wegen der bei der Theilung zum Zweck der Gleichstellung bedungenen Herauszahlungen zusteht. Die Aufnahme von Darlehen mit Hypothekbestellung kommt in der Pfalz verhältnißmäßig selten vor, da derartige Hypothekenschulden wegen der großen Kosten wie wegen der damit verbundenen Verminderung des Ansehens im Allgemeinen gescheut werden. Häufiger als die vertragmäßige Verpfändung ist wohl in der ganzen Pfalz, jedenfalls in der Vorderpfalz die Urtheilshypothek. Doch ließ sich Genaueres über das Verhältniß zwischen den beiden Arten von Hypothekenschulden nicht feststellen¹⁾. Welche Höhe die hypothekarische Verschuldung zufolge rückständiger Kaufpreise und Herauszahlungen an sich sowie im Verhältniß zu den übrigen Hypothekenschulden erreicht, läßt sich nicht einmal annähernd feststellen, da die Einschreibung der gesetzlichen Vorzugsrechte vor dem 1. October 1879 zur Wahrung der mit denselben verbundenen Vortheile nicht erforderlich war und deshalb selten vorkam, und auch jetzt bezüglich der Einschreibung noch eine sehr verschiedene Praxis besteht. Es läßt sich nur sagen, daß neben der Verschuldung in Form von rückständigen Kaufpreisen diejenige, welche durch die Verpflichtung zu Herauszahlungen an Miterben verursacht wird, mit Rücksicht darauf, daß regelmäßig in Natur getheilt wird (Nr. II), nur sehr gering sein kann. Die Summe der rückständigen Kaufpreise muß bei dem lebhaften Handel und dem Umstand, daß regelmäßig zur Abtragung der Kaufpreise bezw. Steigpreise Credit gewährt wird (Nr. II, 3), naturgemäß eine sehr hohe sein. Doch wird durch diese Verschuldung, wie bereits oben ausgeführt worden ist, ein starker Druck auf den Erwerber in der Regel nicht ausgeübt. Es kauft im Allgemeinen nur Derjenige weitere Grund-

¹⁾ Nach einer Aeußerung des Hypothekenbewahrers in Kaiserslautern sollen in dessen Bezirk die vertragmäßigen Verpfändungen den Urtheilshypotheken ungefähr gleichkommen. Dagegen wird von Zweibrücken aus bemerkt, nach guten Ernten betrügen die vertragmäßigen Verpfändungen etwa ein Fünftel, nach schlechten Ernten etwa ein Drittel aller Einschreibungen. Der Hypothekenbewahrer in Labau äußert seine Meinung dahin, daß die Zahl der Einschreibungen auf Grund vertragmäßiger Verpfändungen ungefähr halb so groß sei, als die der Urtheilshypotheken, dagegen der Summe nach beide Arten der hypothekarischen Verschuldung etwa gleichständen. Von Frankenthal aus wird berichtet, daß im dortigen Bezirk (es giebt in der Pfalz nur 4 Hypothekenbewahrer) die Zahl der Urtheilshypotheken die der vertragmäßigen weitaus überwiege, etwa im Verhältniß von 8—10 zu 1.

stücke, der glaubt, dieselben aus seinen laufenden Einnahmen bezahlen zu können. Auch reicht der Ertrag der Wirthschaft bei der allgemein verbreiteten Arbeitsamkeit und Sparsamkeit der Landbevölkerung in der Regel aus, um nicht nur die Zinsen des Kaufpreises zu decken sondern auch die Schuld nach und nach abzutragen. Daß der Erwerber sich über seine Kräfte täuscht oder aus anderen Gründen mit den Zahlungen in Rückstand geräth oder gar zu Grunde geht, kommt allerdings vor. Aber es tritt dieser Fall doch nur verhältnißmäßig selten ein (vgl. Nr. II). Das Vorhandensein von Hypothekarschulden, welche im Ankauf von Liegenschaften ihren Grund haben, gilt deshalb auch nirgends als Zeichen einer bedrängten Lage, vielmehr häufig als Zeichen des Fortkommens. Es haben oft gerade diejenigen Bauern, denen es sehr um die Vermehrung ihres Grundbesitzes zu thun ist und die sich stark genug fühlen, mittels starker Ankäufe rasch vorwärts zu kommen, viele Kaufpreistraten zu zahlen. Es liegt in diesem raschen Vorwärtsgenhen ja immer ein gewisses Wagniß, das manchmal einen schlechten Ausgang nimmt. Aber es gehen oft gerade sehr fleißige und sparsame Leute, die Alles, was sie sich am Mund absparen können, auf den Erwerb von Grundstücken verwenden, so vor und sehr häufig gelingt es diesen Personen, verhältnißmäßig rasch zu einem gewissen Wohlstand zu gelangen.

2.

Wie groß die hypothekarische Verschuldung im Allgemeinen oder im Verhältniß zum Werth des Grundbesitzes ist, läßt sich in zuverlässiger Weise nicht angeben, da statistische Ermittlungen in dieser Beziehung nicht vorliegen und die bloße Schätzung außerordentlich schwer ist. Von einem Gewährsmann wird die hypothekarische Verschuldung im Ganzen auf etwa 30 %, von einem anderen auf 50 % des Werthes des Grund und Bodens geschätzt. Ein Dritter meint, wenn man von den geschuldeten Restkaufpreisen absehe, werde die hypothekarische Verschuldung wohl 20 % des Güterwerthes betragen. Im Allgemeinen läßt sich sagen, daß die Verschuldung nur ausnahmsweise eine derartige ist, daß sie dem Fortkommen des Grundbesitzers im Wege steht oder gar den wirtschaftlichen Rückgang zur Folge hat.

3.

Auch die Frage, ob und in welcher Weise die hypothekarische Verschuldung in der letzten Zeit zugenommen hat, läßt sich bezüglich der Pfalz nicht leicht beantworten. Soweit es sich um die letzten 50 Jahre handelt, ist man allgemein darüber einverstanden, daß die Verschuldung in dieser Zeit nicht zu-, sondern abgenommen hat, d. h. daß die Verschuldung heute nicht größer, sondern geringer ist, als es vor 50 Jahren der Fall war. Dagegen gehen die Meinungen darüber auseinander, ob auf die in den früheren Jahrzehnten erfolgte Abnahme der Verschuldung in den letzten 10 oder 20 Jahren wieder eine Zunahme erfolgt ist. Gewisse Schwankungen finden, insbesondere auch in den Weinbau treibenden Gegenden, häufig statt, indem nach ungünstigen Ernten die Abzahlung der Schulden ins Stocken geräth, oft auch neue Schulden gemacht werden, in günstigen Zeiten aber das Versäumte nachgeholt wird. In der Regel erfolgt eine Ausgleichung bald wieder, da das Bestreben im Allgemeinen immer darauf gerichtet bleibt, mit den regelmäßigen Abzahlungen nicht im Rückstand zu bleiben

und den Grundbesitz möglichst schuldenfrei zu machen. Während nun von vielen Seiten bemerkt wird, die Abnahme der Verschuldung sei in den letzten 50 Jahren eine stetige und erhebliche gewesen und es sei eine Verschlechterung der Verhältnisse auch in der neuesten Zeit nicht eingetreten, wird von andern Berichterstattern behauptet, in der jüngsten Zeit habe die Verschuldung wieder etwas zugenommen, was einestheils mit den geringeren Getreidepreisen, andererseits der Vermehrung der Bedürfnisse bezw. dem „zunehmenden Luxus“ zugeschrieben wird. Daß die Dinge in den verschiedenen Theilen der Pfalz, je nach den Anbauverhältnissen, insbesondere der größeren oder geringeren Rolle, welche der Verkauf von Getreide spielt, verschieden liegen können, ist klar. Aber es kann auch sein, daß die Schwierigkeit der Schätzung, mit der naturgemäß eine gewisse Unzuverlässigkeit verbunden ist, die Verschiedenheit der Meinungen verursacht hat. Dafür spricht auch der Umstand, daß die verschiedenen Hypothekenbewahrer gleichfalls abweichende Meinungen aussprachen, diese aber mit den von anderen Personen aus dem betr. Bezirk ausgesprochenen Ansichten nicht übereinstimmten. Zwei Hypothekenbewahrer sind der Ansicht, es habe die hypothekarische Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in den letzten 10 Jahren nicht zugenommen. Die beiden anderen glauben, bezüglich dieser Periode eine Zunahme feststellen zu können¹⁾. Als wahrscheinlich erscheint es immerhin, daß, wie es schon früher, namentlich in den 1850er Jahren der Fall war, so auch in den 1870er Jahren eine Zunahme der hypothekarischen Verschuldung stattgefunden hat. Insbesondere wird dies in den Gegenden, in welchen Weinbau getrieben wird, in Folge der vielen schlechten Weinjahre der Fall sein. Auch bezüglich dieser Zunahme ist aber anzunehmen, daß sie nur vorübergehend ist.

4.

Bezüglich der Frage, wem die den bäuerlichen Besitz betreffenden Hypothekenforderungen zustehen, kommen nur die vertragsmäßigen Verpfändungen in Betracht. Bei den Urtheilshypotheken sind die Gläubiger in der Hauptsache dieselben Personen, wie bei den nicht durch Hypothek gesicherten Ansprüchen. Da es sich um Schulden aus den verschiedensten Rechtsgeschäften (Darlehen, Ankauf von Vieh u. s. w.) handelt, läßt sich Genaueres bezüglich dieser Gläubiger nicht angeben. Hinsichtlich der geschuldeten Kaufpreise und Herauszahlungen an Miterben ergibt sich aus diesen Rechtsverhältnissen von selbst, welcher Klasse die Gläubiger angehören. Daß Bauern ihr Geld auf

¹⁾ Aus der Zahl der Einschreibungen können sichere Schlüsse nicht gezogen werden, weil die Eintragung der gesetzlichen Hypotheken der Ehefrauen und Mündel unter der Gesamtzahl der Einschreibungen steht und zwischen städtischem und ländlichem Besitz nicht unterschieden wird. Dazu kommt noch, daß im Jahre 1879 in Folge der veränderten Gesetzgebung wegen rückständiger Kaufpreise vielfach die Einschreibungen nachgeholt wurde und diese Gesetzgebung auch weiterhin auf die Zahl der Einschreibungen eingewirkt hat. Immerhin ist eine vom Hypothekenbewahrer in Landau aufgestellte Tabelle von Interesse. Nach derselben ist Anfang der 1850er Jahre eine erhebliche Zunahme der hypothekarischen Verschuldung zu bemerken. Dann nimmt die Summe der Einschreibungen wieder erheblich ab. Ende der 60er Jahre folgt wieder eine Zunahme mit einzelnen Schwankungen. Von 1875 an wird die Zunahme stärker bis zu den allerdings aus den angegebenen Gründen unregelmäßigen Jahren 1879 und 1880. Im Jahre 1881 hat die Zahl der Einschreibungen etwas abgenommen, ebenso im Jahre 1882.

Hypothek ausleihen, kommt hie und da vor, ist aber doch im Ganzen selten. Nicht selten sind jedoch die Bauern selbst Kapitalisten und lassen sich Kaufpreise von Grundstücken cediren, um ihr Kapital anzulegen. Die Hypothekargläubiger sind in den meisten Fällen juristische Personen, insbesondere Kirchencassen, Hospitäler, Waisenhäuser, Versorgungsanstalten und Sparkassen oder städtische Kapitalisten. Hypothekenbanken haben es wegen der Unvollkommenheit des französischen Hypothekenrechts in früherer Zeit grundsätzlich abgelehnt, in der Pfalz Geschäfte zu machen. In neuerer Zeit kommt es häufiger vor, daß solche Banken in der Pfalz Gelder anlegen, indem sie sich gegen die aus der mangelhaften Gesetzgebung entspringenden Gefahren dadurch schützen, daß sie Notare als Vertrauensmänner bestellen und sich hinsichtlich der Sicherheit ihres Kapitals auf deren Beurtheilung verlassen.

VI.

Schulden ohne hypothekarische Haftung. Bäuerliche Darlehenskassen. Abhängigkeit von Vermittlern.

(Fragebogen Nr. 14—16.)

1.

Die Frage, ob die Bauern, abgesehen von der hypothekarischen Verschuldung, noch weiter verschuldet sind, ist bezüglich der Pfalz zu bejahen. Es wird vielfach Geld gegen Ausstellung eines Schuldscheins aufgenommen, weil die zum regelmäßigen Betrieb der Wirthschaft erforderlichen Mittel nicht immer ausreichen. Insbesondere werden nach ungünstigen Ernten oder im Falle unvor-gesehener Ausgaben solche Anleihen gemacht. Neben den Darlehensschulden kommen die in Folge des Ankaufs von Vieh geschuldeten Beträge in Betracht, welche im Ganzen eine erhebliche Rolle spielen. Besondere Darlehenskassen für Landwirthe, insbesondere solche nach dem System von Raiffeisen, giebt es in der Pfalz nicht. Die in größerer Zahl vorhandenen Vorschuß- und Creditvereine, welche dem von Schulze-Dehligsch geleiteten deutschen Genossenschaftsverband angehören, geben vielfach auch Landwirthen auf 3—6 Monate Vorschüsse. Ebenso werden solche von den sog. Hülfskassen bewilligt, wo solche bestehen. Aber auch abgesehen davon, ist es in den meisten Theilen der Pfalz um den Personalcredit nicht schlecht bestellt, da auch städtische Kapitalisten und wohlhabende Bauern häufig Geld auf Schuldscheine ausleihen. Aus verschiedenen Gegenden wird berichtet, einem einigermaßen gut beleumundeten Landwirth sei es leicht, von Privatleuten auf einfachen Schuldschein und zum gewöhnlichen Zinsfuß Geld zu erhalten. Dessenungeachtet wird die Errichtung von bäuerlichen Darlehenskassen vielfach als wünschenswerth bezeichnet, weil man glaubt, dieselben würden auf die Art und Weise, in welcher der Credit in Anspruch genommen wird, heilsam einwirken und die Landwirthe mehr daran gewöhnen, gegen Baarzahlung einzukaufen. Besonders wird davon ein günstiger Einfluß in Beziehung auf den Verkauf von Vieh erwartet, der meist unter Inanspruchnahme von Credit erfolgt. Ueber dieses Verhältniß, das von mehreren Seiten als ein „Erbübel“ bezeichnet wird, werden vielfache Klagen erhoben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß viele Viehverkäufer das durch die Geschäftsverbindung begründete Schuldverhältniß dazu benutzen, den Bauer immer mehr von sich

abhängig zu machen und dann auszubeuten, und daß in nicht seltenen Fällen diese Ausbeutung die Verarmung, ja den Ruin des Bauern herbeiführt. Bei dem Verkauf von Producten, insbesondere bei dem Verkauf von Frucht und Vieh, sind die Bauern häufig von Vermittlern abhängig. Jedoch kann dieses Verhältniß nicht leicht zur Verarmung führen. Wo dagegen die Abhängigkeit von einer bestimmten Person begründet wird, wie es bei dem Verhältniß zum Viehhändler häufig der Fall ist, hat diese häufig eine fortdauernd steigende Verschuldung des Bauern zur Folge. Dieser wird dann fort und fort zu neuen, immer nachtheiliger werdenden, Geschäften (besonders zu Tauschhändeln) genöthigt, bis die Schuld so hoch gestiegen ist, daß ein weiterer Geschäftsverkehr nicht mehr als vortheilhaft erscheint. Dann wird dem armen Opfer, wie man in der Pfalz sagt, „der Hals zugezogen“. Gegen derartige Ausbeutungen durch herzlose Blutsauger gewährt das Wuchergesetz, dem sonst vielfach wohlthätige Wirkungen zugeschrieben werden, häufig keinen Schutz. Fortschreitende Einsicht in die Verderblichkeit derartiger Verbindungen wird die Zahl der Personen, welche den wucherischen Händlern zum Opfer fallen, wohl noch etwas mehr vermindern, als es schon geschehen ist. Aber auch in dieser Richtung würden bäuerliche Darlehensstaffen, welche es dem Landwirth erleichtern, gegen Baarzahlung zu kaufen und sich, wenn er in die Klauen eines „Blutsaugers“ gefallen ist, noch rechtzeitig aus denselben zu befreien, unzweifelhaft wohlthätig wirken.

VII.

Preis der Grundstücke und Höhe der Pachtzinsen.

(Fragebogen Nr. 19.)

Darüber, daß die Preise der Grundstücke wie die Pachtzinsen in den letzten 50 Jahren im Allgemeinen gestiegen sind, besteht in der Pfalz vollkommene Uebereinstimmung. Auch stimmen die Berichte, welche sich auf eine Schätzung des Umfangs der Preissteigerung einlassen, darin überein, daß die Güterpreise wie die Pachtzinsen in dieser Zeit etwa auf das Doppelte gestiegen seien. Dagegen weichen die Mittheilungen aus den verschiedenen Theilen der Pfalz wesentlich ab bezüglich der Frage, ob in der jüngsten Zeit wieder ein Rückgang in den Güterpreisen bezw. eine Verminderung der Pachtzinsen eingetreten sei.

Aus einem Theil des Westrichs (Canton Wolfstein) wird berichtet, die in den früheren Jahrzehnten auf das Doppelte gestiegenen Grundstückspreise seien in den letzten 10 Jahren in Folge der hohen Löhne der Arbeiter wieder in demselben Verhältniß gefallen. Dagegen wird aus dem Canton Kaiserslautern geschrieben, in den letzten 20 Jahren seien wesentliche Aenderungen nicht erfolgt; in einzelnen Gemeinden seien zwar die Güterpreise um 10—33 % gewichen, im Allgemeinen sei der Rückgang der Güterpreise aber nicht bedeutend. Von einem Gutsbesitzer aus der Gegend von Kusel wird angenommen, die Güterpreise seien in den letzten 10 Jahren wieder auf den Standpunkt zurückgegangen, den dieselben vor etwa 20 Jahren eingenommen hätten. In einem auf den ganzen Westrich bezüglichen Berichte wird endlich von einem vorzüglichen Kenner der Verhältnisse bemerkt, die Lage sei in den einzelnen Gegenden sehr verschieden; in manchen Gemeinden seien die Preise in den letzten Jahren einigermaßen, jedoch nirgends um mehr als ein Drittel zurückgegangen, in anderen seien dieselben

gleichgeblieben, in wieder anderen Gemeinden sogar gestiegen. Im Allgemeinen läßt sich hiernach annehmen, daß im westlichen Theile der Pfalz, während früher ebenso wie in der Vorderpfalz ein stetiges Steigen der Güterpreise und Pachtzinsen stattfand, in der jüngsten Zeit, wenigstens in einzelnen Gegenden, ein Rückgang in den Preisen stattgefunden hat. Derselbe kann jedoch nicht als sehr erheblich angesehen werden.

Als Ursache des Rückgangs wird von einzelnen Berichterstattern der niedrige Stand der Getreidepreise, von anderen der höhere Lohn der Arbeiter bezw. Tagelöhner angegeben. Daß die Verhältnisse in den einzelnen Gegenden, ja in ganz nahe beisammen gelegenen und in gleicher Lage befindlichen Gemeinden häufig sehr verschieden sind, erklärt sich daraus, daß das in der Hauptsache entscheidende Verhältniß von Angebot und Nachfrage sich in den einzelnen Gemeinden oft ganz anders gestaltet¹⁾.

Was die Vorderpfalz anbelangt, so wird zunächst bezüglich der Weinberge von zuverlässigster Seite berichtet, dieselben seien in den letzten 20 Jahren bedeutend im Preise gestiegen; selbst in den allerletzten, im Ganzen sehr ungünstigen Jahren seien die Preise der Weinberge in den besseren Lagen nicht gefallen; nur in den geringeren, für den Weinbau wenig oder gar nicht geeigneten Lagen habe in dieser Zeit ein Rückgang stattgefunden. In den letzten 30 Jahren sollen nach diesem Bericht die Weinberge in der Pfalz im Allgemeinen um mehr als das Doppelte im Preise gestiegen sein. Mit diesen Angaben stimmt denn auch die Thatsache überein, daß der Weinbau in der Pfalz in den letzten Jahrzehnten erheblich zugenommen hat, während anderswo, z. B. in Unterfranken, ein Rückgang stattfand²⁾. Es sind übrigens auch bezüglich der Weinberge die Verhältnisse in den einzelnen Theilen der Vorderpfalz (namentlich zwischen dem „oberen“ und „unteren“ Gebirg) sehr verschieden gestaltet und mag es wohl sein, daß sie in der Gegend zwischen Weissenburg und Neustadt (dem „oberen Gebirg“)

¹⁾ Ein Landwirth aus der Gegend schreibt: „Die Preise der Grundstücke wechseln oft mehr aus localen, als aus allgemeinen Gründen. Kommen eine Reihe von Jahren wenig Versteigerungen vor, oder sind von auswärtigen Leuten mit Vermögen durch Heirath oder auf andere Weise in eine Gemeinde gekommen, so steigen die Preise der Güter, ohne Rücksicht auf die Zeitläufte, die Vieh- und Fruchtpreise und dergl.; im umgekehrten Falle sinken sie. Es ist deshalb schwer zu sagen, ob die Güter im Ganzen gestiegen oder gesunken sind.“

²⁾ In der Pfalz waren mit Reben bestellt im Jahre 1853: 30230 Tagwerk, im Jahre 1863: 30767 Tagwerk oder 10483 ha. (Beitr. zur Statistik des Königreichs Bayern Heft VII, S. 16; Heft XV, S. 10.) Nach der Aufnahme von 1878 waren mit Reben bebaut: 12891 ha (Zeitschr. des königl. bayr. statistischen Büreaus Bd. XI, S. 80; Bodencultur des Deutschen Reichs, Jahrg. 1879, S. 44). Im Jahre 1881 war diese Fläche nach der Reichsstatistik auf 11508 ha zurückgegangen. (Statistik des Deutschen Reichs (Monatshefte), Jahrg. 1881, Heft VIII, S. 75.) In Unterfranken waren mit Reben bestellt im Jahre 1853: 31395 Tagwerk, also etwas mehr als in der Pfalz, im Jahre 1863: 31551 Tagwerk oder 10750 ha. Im Jahre 1878 war die mit Reben bestellte Fläche zurückgegangen auf 9737 ha, im Jahre 1881 auf 6086 ha. (Vergl. Beiträge zur Statistik Heft VII, S. 40; Heft XV, S. 22; Zeitschr. des königl. bayr. statistischen Büreaus Bd. XI, S. 80; Reichsstatistik, Jahrg. 1881, Heft VIII, S. 75.) Nach dem Jahresbericht der pfälzischen Handelskammer waren im Jahre 1880 mit Reben bebaut 13305 ha, 78 Aren, im Jahre 1881: 12938 ha, 18 Aren. Im Ertrag standen im Jahre 1880: 11973 ha, 77 Aren, im Jahre 1881: 11853 ha, 04 Aren.

andere sind, als in den Weinbaudistricten, die unterhalb Neustadt liegen und die besten Lagen umfassen.

Soweit es sich um die Preise der Aecker und Wiesen in der Vorderpfalz handelt, weichen die Berichte gleichfalls in gewissem Maße von einander ab. Es ergibt sich jedoch aus denselben, daß hier ein Rückgang nur ausnahmsweise stattgefunden hat, in den meisten Gegenden aber die steigende Bewegung auch in geringerem Maße fort dauerte. Aus Speyer wird geschrieben, die Güterpreise seien in den letzten 10 Jahren um 33—55 % gesunken, jetzt aber wieder im Steigen. In allen anderen Berichten aus der Vorderpfalz wird dagegen die Ansicht ausgesprochen, es habe auch in den letzten 20 Jahren eine aufsteigende Bewegung stattgefunden¹⁾. Worin der Grund der verschiedenartigen Entwicklung liegt, ist nicht leicht festzustellen. Derselbe ist jedenfalls in besonderen örtlichen, auf das Verhältniß von Angebot und Nachfrage einwirkenden Verhältnissen zu suchen. Am wahrscheinlichsten ist es, daß der stärkere Anbau von besonders lohnenden Handelsgewächsen (besonders von Tabak), welcher den Ertrag der Landwirtschaft oft in erster Linie, ja in einzelnen Gemeinden ausschließlich bestimmt, die Ursache der günstigeren Lage bildet, welche in den meisten Theilen der Vorderpfalz besteht.

VIII.

Technische Fortschritte. Weispannung. Fruchtfolge. Unterschied zwischen den bäuerlichen und den größeren Gütern in Bezug auf Größe des Reinertrags, Intensivität des Betriebs und den Verkauf von Getreide.

(Fragebogen Nr. 20 und 21.)

1. Technische Fortschritte.

Unterschied zwischen größeren und kleineren Gütern.

Die Frage, ob der bäuerliche Betrieb in den letzten zwanzig Jahren technische Fortschritte gemacht hat, wird im Allgemeinen von den verschiedensten Seiten bejaht, wenn auch hinsichtlich des Umfanges und der Bedeutung dieser Fortschritte die Ansichten auseinandergehen. Im Einzelnen wird auf die vermehrte Anwendung von landwirthschaftlichen Maschinen und verbesserten Geräthen, sowie von künstlichem Dünger verwiesen. Auch wird hervorgehoben, daß bezüglich der Viehzucht (Nr. IX) wie im Wiesenbau große Fortschritte stattgefunden haben²⁾.

¹⁾ Aus dem Canton Landau wird geschrieben, die Güterpreise seien in den letzten 50 Jahren stetig, in den letzten 20 Jahren etwa um 50 % gestiegen. Ein Berichterstatter aus dem Canton Frankenthal bemerkt sogar, in den letzten 20 Jahren seien die Güterpreise um ein Drittel, die Pachtpreise auf das Doppelte gestiegen.

²⁾ Die Pfalz hat im Verhältniß nicht sehr viele Wiesen. Im Jahre 1880 81 gab es in derselben neben einer verhältnißmäßig noch geringeren Anzahl von Weiden nur 54 083 ha Wiesenfläche. Oberbayern hatte in diesem Jahre 345 072 ha, Schwaben 248 064, Niederbayern 196 351 ha, Unterfranken immer noch 71 948 ha. Diese Wiesen lieferten jedoch in den Jahren 1878—1880 einen Ertrag von 5,41 Tonnen pro

Nicht ganz übereinstimmend sind die Ansichten rücksichtlich der Frage, welcher Unterschied zwischen kleineren und größeren Gütern in Beziehung auf die Art des Betriebs und den Reinertrag stattfindet. Von einer Seite, insbesondere von dem Besitzer eines geschlossenen Hofgutes, wird behauptet, daß die größeren Güter im Allgemeinen rationeller bewirthschaftet würden. Dieser Behauptung wird jedoch die Bemerkung beigefügt, es sei öfter auch das Umgekehrte der Fall, da größere Güter nicht selten von Personen übernommen würden, welche von der Landwirthschaft nichts verstünden. In den meisten Berichten wird die Ansicht ausgesprochen, ein wesentlicher Unterschied bestehe im Allgemeinen nicht; vielmehr finde sich eine bessere, insbesondere auch eine intensivere, mit stärkerer Düngung verbundene Bewirthschaftung bald da, bald dort. Was den Reinertrag anbelangt, so wird von einer Reihe von wohlunterrichteten, mit den Verhältnissen in größeren Gebieten genau bekannten Landwirthen mit größter Bestimmtheit behauptet, den größten Reinertrag aus seinem Grundbesitze beziehe überall derjenige Bauer, welcher mit seiner Familie selbst seine Grundstücke bewirthschafte und gar nicht oder nur in geringem Maße auf fremde Arbeitskräfte angewiesen sei. Für die Richtigkeit dieser Behauptung spricht auch die Entwicklung, welche in diesem Jahrhundert stattgefunden hat. Die Thatsache, daß die Besitzer von größeren Gütern sich mehr und mehr ihres Grundbesitzes entäußert haben und noch entäußern, während die Zahl der Kleinbauern sich fortwährend vermehrt hat und diese auch in der Lage sind, ihren Besitz zu erweitern, muß als Bestätigung der größeren Ertragsfähigkeit des kleineren Besitzes gelten. Nur darf man daraus nicht ohne Weiteres folgern, daß die eigentliche „Grundrente“ bei kleineren Gütern eine höhere als bei den größeren ist. Vielmehr kommt der größere Ertrag in der Hauptsache auf den von der Familie verdienten Arbeitslohn und auf den Unternehmergewinn. Aber es ist immerhin von Bedeutung, daß in dieser Weise einer größeren Anzahl von Personen Gelegenheit zu lohnender Beschäftigung verschafft wird. Uebrigens ist die Behauptung, daß die kleineren Güter einen größeren Ertrag abwerfen, auch in der Pfalz nicht unbestritten. Ein Gutsbesitzer aus der Vorderpfalz schreibt: „Ich glaube, daß sich bei gleichen Verhältnissen der größere Reinertrag aus dem größeren Grundbesitz ziehen läßt, indem dieser in Folge der Anwendung von Maschinen, Dampfbrennereien u. s. w. intensiver bewirthschaftet werden kann, als ein kleines Gut, bei dem sich derartige Anlagen wenig oder gar nicht rentiren.“

Daß die Besitzer größerer Güter mehr in der Lage und in gewissem Grade auch mehr darauf angewiesen sind, Getreide zu verkaufen, als die Kleinbauern, ergibt sich schon daraus, daß sie überhaupt mehr zu verkaufen haben, als die Bauern mit geringerem Besitz. Dazu kommt noch, besonders in der Vorderpfalz, daß der Kleinbauer häufig seine Haupterträge dem Anbau von solchen Handelsgewächsen verdankt, bei denen, wie es z. B. bei dem Tabak der Fall ist, die Arbeitskraft des Besitzers und seiner Angehörigen in vollem Maße ausgenützt werden kann, während für die größeren Grundbesitzer, welche vorzugsweise auf

Hektare und werden bezüglich des Ertrags nur von sechs deutschen Regierungsbezirken (darunter Oberbayern, Niederbayern, Unterfranken und Mittelfranken) unter 88 Bezirken übertroffen. (Statistik des Deutschen Reichs, Jahrg. 1881, Heft VIII, S. 7 und 73.)

fremde Arbeitskräfte angewiesen sind, ein derartiger Anbau nicht in derselben Weise lohnend ist¹⁾.

2. Bespannung.

Die Bespannung richtet sich in der Pfalz, wie es wohl überall der Fall ist, nach dem vorhandenen Vermögen bezw. nach der Größe des Grundbesitzes. Der größere und mittlere Besitzer hält sich Pferde. Bei den Kleinbauern besteht die Bespannung hie und da aus Ochsen, in der Regel aus Kühen. In neuerer Zeit ist man in einigen Gegenden mehr zur Bespannung mit Pferden übergegangen. Im Allgemeinen wird das Ochsenfuhrwerk mehr und mehr durch die Bespannung mit Kühen verdrängt. Es muß jedoch bemerkt werden, daß die letztere Erscheinung von sachkundigen Beurtheilern keineswegs, wie es in der Regel geschieht, als ein Rückgang angesehen, vielmehr die Meinung geäußert wird, der Uebergang vom Ochsenfuhrwerk zu den Kühen liege durchaus im Interesse der Bauern. Den Berichten, daß in neuerer Zeit mehr zur Bespannung mit Pferden übergegangen werde, wird meist die Bemerkung beigefügt, daß dieser Wechsel in der Regel nicht zum Vortheil der Bauern gereiche²⁾.

3. Fruchtfolge.

Die Frage nach der üblichen Fruchtfolge läßt sich in allgemeiner Weise nicht für die einzelnen Gegenden mit Bestimmtheit beantworten, da die Verhältnisse in dieser Beziehung außerordentlich verschieden sind. Es bestehen nicht bloß in den verschiedenen Bezirken, sondern oft in derselben Gemeinde bezüglich

¹⁾ Der Bürgermeister einer Gemeinde bei Landau schreibt: „Die größeren Grundbesitzer wie die Kleinbauern bauen eben nur soviel Getreide, als es ihre Wirtschaft, wegen des Strohes für den Viehstand, erfordert. Kleine Leute kommen daher selten in die Lage, Getreide verkaufen zu können. Gerade die letzteren sind diejenigen, die sich auf den Bau von Handelsgewächsen besonders verlegen, weil sie nur dadurch zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse und zu Anschaffungen gelangen. Diese Kleinbauern, welche alle Arbeiten mit eigenen Kräften und dabei viel besser besorgen, als sie von denen besorgt werden, welche Tagelöhner verwenden müssen, bauen auch die meisten Handelsgewächse mit viel mehr Nutzen, als die größeren Landwirthe. Insbesondere ist der Tabaksbau so recht die Domäne des kleinen Mannes. Von 443 Landwirthen unserer Gemeinde trieben im Jahre 1882 420 Tabakbau. Ein kleiner Landwirth, der etwa 16 Morgen zu je 100 Ruthen oder 24 Aren baut, bestellt 2–3 Morgen mit Tabak, 1 Morgen mit Zwiebeln, 2–3 Morgen mit Kartoffeln, etwa 4 Morgen mit Futterrübe (Dicke) und Klee, das übrige Feld (etwa 6 Morgen) mit Getreide. In vier Dörfern in der Nähe von Landau wurden im Jahre 1882 40 000 Centner Zwiebeln (der Centner = 50 Kilogramm) geerntet. Auf einer Hektare wurden durchschnittlich 350–400 Centner Zwiebeln erzielt.“

²⁾ Ein Gutsbesitzer aus der Glangegend schreibt: „Die Bespannung bestand früher meist aus Ochsen und Kühen. Jetzt besteht sie zum großen Theil aus Pferden, welche von den kleineren Besitzern einspännig gefahren werden. Neuerdings kommen diese jedoch vielfach wieder auf das Ochsenfuhrwerk zurück und halten sich statt der bisherigen zwei Stallkühe und eines Pferdes vier Kühe, welche abwechselnd zum Fahren benützt werden. Es scheint sich diese Art der Bespannung allgemein Bahn zu brechen, was in dem Interesse der betreffenden Bauern sehr zu wünschen ist. Bei Pferdefuhrwerk kommt es häufig vor, daß der Besitzer eines abgängigen Thieres die Mittel nicht hat, sich Ersatz zu verschaffen und deshalb Schulden machen muß. Bei Kühen hat der Besitzer außer besserer Bespannung die Milchnutzung, die Nachzucht und mehr und besseren Dünger.“

der verschiedenen Gewannen verschiedene Gebräuche und es sind auch diese häufigen, manchmal plötzlich auftretenden, Veränderungen unterworfen. Insbesondere hat ein Wechsel im Anbau der herrschenden Handelspflanze oft weitgreifendere Aenderungen zur Folge.

In der Vorderpfalz ist schon seit längerer Zeit von einer bestimmten, im Allgemeinen oder auch nur in einem größeren Gebiet vorherrschenden, Fruchtfolge nicht mehr die Rede¹⁾. Man sucht nach Möglichkeit einträglichste Handelsgewächse zu bauen und richtet sich in dieser Beziehung nach den Forderungen des Verkehrs und den Preisen, die derselbe bietet. Daraus müssen sich nothwendig starke Veränderungen in den Anbauverhältnissen ergeben, welche denn auch nicht ausgeblieben sind. Früher wurde in der Vorderpfalz viel Hanf gebaut. Ebenso wurde ein verhältnißmäßig großer Theil des Bodens mit Delfrüchten (Raps oder Kohl und Mohn) bestellt. Jetzt werden diese Handelsgewächse in geringerem Umfang angebaut. Dagegen hat der Tabakbau etwas zugenommen. Auch werden Zwiebeln u. s. w. in einzelnen Theilen der Vorderpfalz in sehr erheblichem Umfange angepflanzt²⁾. In der Vorderpfalz, insbesondere in der Gegend von Frankenthal wird die Kartoffel, namentlich Frühkartoffel in ausgedehntem Maße als Handelsgewächs gebaut und in diesem Artikel eine starke Ausfuhr getrieben. Aber auch außerdem bleibt für den Anbau und Verkauf von Getreide und Kartoffeln noch sehr viel Raum (Nr. IX).

¹⁾ Der bekannte, als Generalsecretär des landwirthschaftlichen Vereins in München gestorbene Landwirth Adam Müller äußerte sich schon im Jahre 1867 in der Bavaria (Bd. IV, Abth. 2, S. 451) über die Landwirthschaft, welche in der Rheinebene betrieben werde, in folgender Weise: „Man baut da, was schnell wächst und einträgt, was der Boden giebt und was als vortheilhaft erscheint. An eine regelmäßige, auf eine große Ausdehnung besorgte, Fruchtfolge ist nicht zu denken; irgend größere Landwirthe haben auf ihren Aeckern schon mehrere unter sich verschiedene Fruchtfolgen; es wird jeder Acker seiner Ertragsfähigkeit entsprechend behandelt und cultivirt.“

²⁾ Im Jahre 1853 waren in der Pfalz 6747 Tagwerk mit Flach und Hanf und 17050 Tagwerk mit Deltsamen (Raps, Mohn u. s. w.) bebaut, mit Tabak nur 11000 Tagwerk. Die Zuckerrübe ist in der Statistik nicht ausgeschieden. Im Jahre 1863 war die mit Flach und Hanf bebaute Fläche auf 7204, die mit Tabak bestellte auf 11683 Tagwerk gestiegen, dagegen die Fläche, auf der Deltsamen gezogen wurde, ein wenig, nämlich auf 16183 Tagwerk zurückgegangen. Im Jahre 1878 waren mit Hanf und Flach bestellt nur 554 ha (gegen 2454 ha im Jahre 1863) und mit Deltsamen nur 1491 ha (gegen 5508 im Jahre 1863). Mit Tabak bebaut war in diesem Jahre eine Fläche von 3324 ha (im Jahre 1863 waren es 3980 ha). Im Jahre 1880 waren bebaut mit Raps, Mohn u. s. w.: 1430 ha, mit Hanf und Flach 81 ha. Mit Tabak bestellt waren in diesem Jahre 3320 ha. Im J. 1881 wurde nach den Berichten der pfälzischen Handelskammer auf 43347 Grundstücken mit einer Fläche von 5229 ha Tabak gepflanzt. Mit Zuckerrübe bestellt war im Jahre 1878 eine Fläche von 1071 ha. Sehr zurückgeblieben ist im Ganzen der Hopfenbau. Im Jahre 1853 waren mit Hopfen bestellt 91 Tagwerk, im Jahre 1863 eine Fläche von 144 Tagwerk oder 49 ha. Im Jahre 1878 waren zwar 109 ha (statt 49) mit Hopfen bepflanzt (im Jahre 1880/81 nur noch 89). Aber was will das sagen, gegenüber 2270 ha Hopfengärten in Oberbayern, 3547 ha in Niederbayern, 3135 ha in Oberfranken und 10431 ha in Mittelfranken. Auch im Vergleich zu Baden mit 2450 ha und Unterelsaß mit 4166 ha ist in der Pfalz der Hopfenbau wenig entwickelt, obgleich es an geeignetem Boden nicht fehlt. Die vorstehenden Zahlen sind den bereits oben angegebenen Quellen entnommen.

Als gebräuchliche Fruchtfolge werden aus verschiedenen Theilen der Vorderpfalz angegeben: „Saackfrucht abwechselnd mit Halmsfrucht und nach einem gewissen Zeitraume Klee“, sodann: „Anbau eines Handelsgewächses (Tabak, Raps, Zwiebel oder Kunkelrübe), dann Weizen oder Spelz, im dritten Jahre deutscher Klee oder Korn, im vierten Hafer oder Gerste.“

Im westlichen Theile der Pfalz hat sich eine bestimmte Fruchtfolge noch in höherem Grade als in der Vorderpfalz erhalten. Doch ist dieselbe auch hier nach den einzelnen Gegenden verschieden. In der südwestlichen Ecke der Pfalz (der Gegend von Zweibrücken und Bliestastel) hat sich theilweise noch die Dreifelderwirthschaft, jedoch modificirt durch den Anbau von Klee bezw. Luzerne, erhalten. Längs der Eisenbahn von Homburg nach Kaiserslautern hat sich auf dem leichten, armen Sandboden ein zweijähriger Wechsel herausgebildet, bei dem zuerst Korn, dann Kartoffel gebaut und jährlich oder doch alle zwei Jahre gedüngt wird. Die starke Düngung wird durch den Besitz von Wiesen ermöglicht, der das Halten des erforderlichen Viehstands gestattet. Im Uebrigen findet bald ein fünf- oder sechsjähriger, bald ein siebenjähriger Turnus statt. Als Beispiel eines fünfjährigen Turnus wird angegeben: „Korn, Klee, Spelz, Kartoffeln, Hafer.“ Ein siebenjähriger Turnus (1. Brache, 2. Raps, 3. Winterroggen, 4. Kartoffeln, 5. Hafer oder Gerste, 6. Klee, 7. Hafer oder Spelz) ist nach dem Zeugniß von Adam Müller (Bavaria IV, 2, S. 453) seit längerer Zeit auf der Sickingen Höhe gebräuchlich, wo er sich im Wesentlichen noch bis in die neueste Zeit erhalten zu haben scheint. Auch in anderen Gegenden des Westreichs findet sich häufig ein siebenjähriger Turnus von ähnlicher Beschaffenheit. Aus der Gegend bei Göllheim wird geschrieben: „Eine streng eingehaltene Fruchtfolge schwindet immer mehr, je intensiver die Landwirtschaft betrieben wird. Doch darf man im Ganzen als Reihenfolge annehmen: Winterfrucht, Kartoffeln, Sommerfrucht mit dazwischen eingelegtem Futterbau. Als Futtergewächse werden angebau: Luzerne, Esparsette, Rothklee, Pferdezahnmais und Rüben.“

IX.

Verkäufliche Produkte. Nebenerwerb.

(Fragebogen Nr. 22).

1.

Die Frage nach den wesentlichen verkäuflichen Producten der Bauern beantwortet sich bezüglich der einzelnen Theile der Pfalz in verschiedener Weise. Es entscheiden dabei zunächst die Anbauverhältnisse, deren Verschiedenheit bereits früher (in den Nrn. I und VIII) dargelegt worden ist.

In der Vorderpfalz steht unter den verkäuflichen Producten in erster Linie der erzielte Wein, dessen Werth in guten Jahren einen sehr erheblichen Betrag erreicht¹⁾. Im Allgemeinen werden die Trauben von den Besitzern selbst ge-

¹⁾ Im Jahre 1857 wurde der Werth der Weinproduction auf 10 Millionen Gulden angeschlagen; man rechnete damals in einem guten Jahre auf einen Ertrag von 40 000 Fudern (zu 1000 Liter) im Werthe von 8–10 Millionen Gulden. Seitdem ist wohl, wenn man von den letzten schlechten Weinjahren absieht, der durchschnittliche Ertrag wie der Durchschnittspreis gestiegen.

feltert und wird später der Wein verkauft. Kleinere Besizer verkaufen übrigens auch häufig die Trauben unmittelbar nach dem Herbst, um sofort baares Geld in die Hand zu bekommen. Auch die übrigen Handelsproducte, die schon früher (Nr. VIII, 3) aufgezählt wurden, sind, soweit es sich um den Verkauf handelt, von erheblicher Bedeutung. Besonders gilt dies vom Tabak, dessen Anbau in jüngster Zeit erheblich zugenommen hat. Auch Obst wird, besonders in den Cantonen Dürkheim und Grünstadt, mit Rücksicht auf den Verkauf in ausgedehnterem Maße gebaut. Neben den gewöhnlichen Obstsorten kommen Mandeln und Kastanien, die im Freien wachsen, in Betracht, letztere in nicht unbeträchtlichem Umfang. Ebenso wie der Obstbau wird in einzelnen Gegenden der Gemüsebau in größerem Maßstabe betrieben und aus demselben ein Handelsartikel gemacht. Getreide wird in der Vorderpfalz ungeachtet des ausgedehnteren Anbaues von Handelsgewächsen in erheblichem Maße verkauft. Der größere Theil des erzielten Getreides dient übrigens zur Befriedigung des eigenen Bedarfs der Landbevölkerung. Nur wohlhabende Bauern kommen in der Regel dazu, in erheblicherem Umfang Getreide zu verkaufen. Aber da die mit Handelsgewächsen bebaute Fläche im Verhältniß zu der mit Getreide bestellten verschwindend klein ist, muß das verkaufte Getreide im Ganzen doch eine verhältnißmäßig große Menge darstellen¹⁾. Die Bedeutung der Handelsgewächse ist deshalb so groß, weil sie einen verhältnißmäßig großen Werth haben und ihr Ertrag öfters über die Ergebnisse des Jahres entscheidet.

Ähnlich wie hinsichtlich des Getreides liegt die Sache im Ganzen bezüglich der Kartoffeln. Diese dienen in der Vorderpfalz wohl vorwiegend zur Befriedigung des eigenen Bedarfs. Doch wird auch hier ein nicht unerheblicher Theil der Ernte auf den Markt gebracht, und in dieser Weise der Bedarf der Städte befriedigt. Auch werden in einzelnen Gegenden die Kartoffeln vielfach zum Zweck des Verkaufs an Stärkfabriken oder zur Ausfuhr als Speisefartoffel (Nr. VIII, 3) gebaut. Auch die Branntweinbrennerei hat in neuerer Zeit zugenommen. Ferner wird der Viehzucht, insbesondere auch der Schweinezucht, größere Aufmerksamkeit gewidmet und ist die Pferdezucht in der Zunahme begriffen.

Anders als in der Vorderpfalz liegen die Verhältnisse in den westlichen Theilen der Pfalz. Auch hier werden zwar Handelsgewächse, besonders Kohl, theilweise auch Flachs gebaut. Aber dieser Anbau hat im Westrich nicht die Bedeutung wie in der Vorderpfalz, ist sogar in einzelnen Theilen geradezu unbedeutend zu nennen. Getreide und Kartoffel kommen deshalb als verkäufliche Producte in erster Linie in Betracht. In einzelnen Theilen steht, soweit es sich

¹⁾ Im Jahre 1863 waren in der Pfalz 146540, im Jahre 1878: 128271 ha Land mit Getreide angepflanzt. Die mit Hackfrüchten und Gemüsen bebaute Fläche betrug im Jahre 1863: 59126, im Jahre 1878: 67212 ha. Dagegen waren im Ganzen (von den Weinbergen abgesehen) mit Handelsgewächsen bestellt im Jahre 1863 eine Fläche von 13964 ha, im Jahre 1878 (wegen der Verminderung des Anbaues von Hanf, Raps u. s. w.) nur noch eine solche von 5775 ha. Unter den Hackfrüchten des Jahres 1878 stecken allerdings 1071 ha mit Zuckerrüben bepflanzen Boden. Die Hauptmasse der Hackfrüchte besteht aus den Kartoffeln, mit denen im Jahre 1878 57083 ha bestellt waren. (Zeitschrift des königl. bayr. statistischen Büreaus Bd. XI, S. 80.)

um den Verkauf von Producten handelt, der Getreidebau in erster Linie. Insbesondere ist dies auf der Sickingen Höhe der Fall. In anderen Gegenden spielt die Kartoffel die Hauptrolle, welche theils in Natur verkauft, theils auf dem Wege der Brennerei verwertht wird¹⁾. Auch Obst wird übrigens im Westrich jetzt vielfach verkauft. In den Thälern, in welchen sich große Wiesenflächen befinden und in Folge dessen viel Viehzucht getrieben wird, ist der Verkauf von selbstgezogenem oder gemästetem Vieh eine der Haupteinkommensquellen. Besonders gilt dies für das Glanthal und seine Nebenthäler, wo sich Alles um die Viehzucht dreht und der Ertrag der Wiesen bezw. das damit zusammenhängende Ergebniß der Viehzucht darüber entscheidet, ob das Jahr ein gutes oder schlechtes Ergebniß geliefert hat²⁾. Hier ist der Verkauf von Vieh für die eigentlichen Bauern ein sehr wichtiger Artikel. Aber auch der arme Mann sucht sich durch das Aufziehen wenigstens eines Stückes Vieh eine Einnahme zu verschaffen³⁾. Wo in Folge des Mangels an Wiesen das Aufziehen von Rindvieh für ihn nicht möglich ist, wirft sich der kleine Mann nicht selten auf das Aufziehen von Schweinen, aus deren Verkauf in vielen Theilen des Westrichs noch eine kleine Einnahme gezogen wird. Man kauft im Herbst, so schreibt man aus der Gegend von

1) Was das Getreide anbelangt, so wird in der Pfalz davon weniger producirt, als in den übrigen Provinzen Bayerns, Kartoffeln dagegen mehr. Durchschnittlich werden in Bayern 586,4 Promilleanthelle der Acker- und Gartenländereien mit Getreide- und Hülsenfrüchten bestellt. Ueber diesem Durchschnitte stehen sechs Kreise, an der Spitze Niederbayern mit 629,9, unter demselben Unterfranken mit 532,2 und die Pfalz mit 489,7 Promilleanthellen. Dagegen werden in der Pfalz mehr Hackfrüchte, Gemüse, insbesondere mehr Kartoffeln und mit Ausnahme von Unterfranken auch mehr Futterpflanzen gebaut, als in den anderen Kreisen. Hackfrüchte und Futterpflanzen zusammen werden in der Pfalz auf einer Fläche gebaut, welche 412 Tausendtheile der Acker- und Gartenländer beträgt. In Oberbayern beträgt diese Fläche nur 156, in Schwaben 168, in Niederbayern 176 Tausendstheile u. s. w. (Zeitschr. des königl. bayr. statistischen Büreaus Bd. XI, S. 73, 84, 85.) Die Kartoffel wird in der Pfalz mit großem Erfolg angebaut. Mit einem Durchschnittsertrag von 9,92 Tonnen pro Hektare nimmt die Pfalz unter 88 deutschen Regierungsbezirken die sechste Stelle ein. Nur 5 Regierungsbezirke (darunter Mannheim und Leipzig) haben quantitativ noch bessere Ergebnisse. Auch bezüglich des Getreides, besonders in Beziehung auf Roggen, Gerste und Hafer nimmt übrigens die Pfalz eine hervorragende (die 12., 15. und 13.) Stelle ein. (Statistik des Deutschen Reichs, Jahrg. 1881, Heft VIII, S. 6—8.)

2) Auf den Viehmärkten, die in der Gegend abgehalten werden, wird jährlich für 1½ Millionen Mark Vieh verkauft. Ebenso hoch wird der Erlös aus demjenigen Vieh angeschlagen, das nicht auf den Märkten, sondern im Stall verkauft wird.

3) Ein Landwirth aus der Gegend von Kusel schreibt, nachdem er die guten Eigenschaften der Glanraffe gerühmt und bemerkt hat, daß Glanvieh sei ein ebenso gutes Milchthier als Zughier und frühreifes Mastvieh: „Man macht ihm mitunter den Vorwurf, daß es zu klein sei. Aber das ist gerade ein Vorzug, denn es ermöglicht es auch dem ärmsten Mann, eine Kuh halten zu können. Leute, die keinen Quadratmeter Eigenthum, überhaupt nichts haben, pachten sich einen Wiesenleck oder eine Partie Klee als Winterfutter, kaufen sich ein Kalb oder ein Kindchen und ernähren es den Sommer über, sobald die Felder frei sind, bis zum Wiedereintritt des Winters mit Gras, das sie auf Brachen in Gräben u. s. w. hacken und rupfen. Im folgenden Jahre können sie dann aus dem trächtigen Rind oder der jungen Kuh ein tüchtiges Stück Geld lösen. Mancher ist auf diese Art schon Eigenthümer geworden und hat sich ein Häuschen oder ein Stück Feld angeschafft.“ Ein anderer Gutbesitzer schreibt, schon oft habe sich ein armer Bauer mit einem jungen Stier den ersten Preis von 100 Mark verdient und dann das Thier in einem Alter von 1½ bis 2 Jahren um 400—450 Mark verkauft.

Küfel, kleine Ferkel, unterhält dieselben den Winter über, was wenig kostet, läßt sie vom Frühjahr an mit der Heerde auf die Weide gehen und mästet die Schweine dann von Bartholomäi ab für die im November oder December stattfindenden großen Schweinemärkte oder verkauft sie auch, falls es am Mastfutter fehlt, als jährige Schweine zum Mästen. In manchem kleinen Dorfe soll man im Herbst mehr als 200 Schweine im Werthe von etwa 20 000 Mk. finden.

2. Nebenerwerb.

Als Nebenerwerb kommt in der ganzen Pfalz bei kleineren Bauern die Arbeit im Tagelohn vor. Erheblich ist dieser Erwerb bei dem Weinbau, bei welchem die größeren Grundbesitzer ständige Tagelöhner halten, die daneben in der Regel einen kleinen eigenen Besitz haben. Aber auch, soweit es sich um den Ackerbau handelt, wird das Bedürfniß nach Tagelöhnern, das besonders bei größeren Grundbesitzern besteht, meist in der Weise befriedigt, daß Kleinbauern, deren Besitz nicht ausreicht, um die Familie zu ernähren und vollständig zu beschäftigen, zeitweise in Tagelohn arbeiten. Ständige Tagelöhner, welche gar keinen eigenen Besitz haben, kommen in der Pfalz nur ganz vereinzelt vor.

Abgesehen von der Tagelöhnerlei und dem in Waldgegenden gebotenen Erwerb (Holzfällen, Rindenschälen u. s. w.) kommt als Nebenerwerb noch Hausindustrie vor und zwar in nicht unerheblichem Umfange Leinweberei, dann Korbflechterei, Sackmacherei und Cigarrenspinnen. Alle diese Nebenerwerbe sollen einen auskömmlichen Verdienst abwerfen. Sodann ist noch zu erwähnen das Lohnfuhrwerk, das in fast allen Theilen der Pfalz in verschiedenen Formen (Fahren von Holz, Steinen, Steinkohlen u. s. w.) als Nebenerwerb vorkommt. In der Nähe der Kohlenruben (St. Ingbert, Verbach u. s. w.) ist der Betrieb der Landwirtschaft mit der Bergwerksarbeit in der Weise verbunden, daß der Mann in der Grube arbeitet, die Frau dagegen den landwirtschaftlichen Betrieb leitet. Vielfach kommt es auch vor, daß ein Theil der Familie in der Fabrik beschäftigt ist, während der andere die Landwirtschaft besorgt.

X.

Zunahme der Bevölkerung. Zahl und Sterblichkeit der Kinder. Gefährdung der Arbeitskraft und körperlichen Frische. Alter der Ehe-schließenden.

(Fragebogen Nr. 23.)

Bezüglich der hier zu beantwortenden Fragen wird aus allen Theilen der Pfalz übereinstimmend berichtet, die Bevölkerung nehme in normaler Weise zu und es sei in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der durchschnittlichen Zahl der Kinder, eine Aenderung nicht eingetreten; auch habe die Kindersterblichkeit nirgends zugenommen. Ebenso sind die Berichte hinsichtlich der Zeit der Eheschließung im Allgemeinen befriedigend. Der Mann tritt nicht leicht vor dem 23. oder 24. Jahre, in der Regel erst im Alter zwischen 25 und 30 Jahren, das Mädchen selten vor Erreichung des 20. Lebensjahres in die Ehe. In einigen Berichten wird übrigens darüber geklagt, in einzelnen Fällen heiratheten jetzt die jungen Männer zu früh; besonders sei dies bei der ärmeren Klasse der

Fall. Auch was die Ernährung anbelangt, wird von allen Seiten übereinstimmend bemerkt, daß eine Verschlechterung derselben und in Folge davon eine Verdünnung der Arbeitskraft oder körperlichen Frische nirgends wahrzunehmen sei. Es wird vielmehr häufig hervorgehoben, daß sich in dieser Beziehung die Verhältnisse gegen früher durchweg gebessert hätten. Wenn in dieser Richtung Klagen erhoben werden, so gehen dieselben dahin, daß im Verhältniß zur vergangenen Zeit ein gewisser Luxus eingerissen sei und deshalb auch im Ganzen höhere Löhne als früher bezahlt werden müßten.

Im Allgemeinen ist der pfälzische Bauer fleißig, mäßig und sparsam. Er hat, was die Ernährung anbelangt, wenig Bedürfnisse und beschränkt sich, von Festen abgesehen, auf eine sehr einfache Kost. Im Ganzen lebt er einfacher als die kleinen Handwerker, ja als die Arbeiter in den Städten, weil sein Hauptstreben darauf gerichtet ist, seine Vermögensverhältnisse zu verbessern, insbesondere den vorhandenen Grundbesitz zu vergrößern. Fleisch wird nur ausnahmsweise gekauft. Auch das im Haus befindliche, von selbstgeschlachteten Schweinen herführende, Fleisch wird sorgsam zu Rath gehalten. Die Hauptnahrung besteht meistens aus Kartoffeln mit Sauermilch oder Süßmilch, Gemüsen und Mehlspeisen. Nur sehr wohlhabende Bauern essen regelmäßig Fleisch; die anderen nur einige Male in der Woche oder gar nur an Sonn- und Feiertagen. Das Gesinde theilt in der Regel vollständig die Kost der Herrschaft. Das Wirthshaus wird meistens nur am Sonntag besucht. Hülsenfrüchte haben sich als Nahrungsmittel noch verhältnißmäßig wenig Eingang verschafft. Es wird leider der Kartoffel, ungeachtet ihrer weit geringeren Nährkraft, unbedingt der Vorzug eingeräumt.

In neuerer Zeit ist die Ernährung etwas besser geworden. Aber sie ist immer noch einfach genug. Der Wirthshausbesuch hat da und dort vielleicht etwas zugenommen. Aber im Ganzen bringt der Bauer heute wie früher in der Regel den Abend bei seiner Familie zu.

Daß der Wohlstand im Allgemeinen in den letzten Jahrzehnten nicht ab-, sondern zugenommen hat, wird von allen Seiten behauptet und mit Thatfachen belegt. Es wird, und zwar nicht blos aus der Vorderpfalz, sondern auch aus dem Westrich bemerkt, daß eine Nothlage nicht bestehe, vielmehr die Verhältnisse im Vergleiche zu früheren Zeiten befriedigende genannt werden müßten. Ein Gutsbesitzer aus dem Canton Kusel schreibt: „Man merkt im Allgemeinen, daß der Bauernstand in die Höhe kommt. Die Leute gestatten sich mehr Bedürfnisse, wohnen besser, kleiden sich besser und sind prompter in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten. Aus allen Anzeichen und nach ihren eigenen Erklärungen kann man die erfreuliche Ueberzeugung schöpfen, daß die Lage der Bauern jetzt eine günstigere ist, als sie es jemals war. Ich habe mit sehr vielen intelligenten, urtheilsfähigen Leuten vom Lande gesprochen und Alle waren darüber einig, daß von einer Nothlage keine Rede sei und daß noch bessere Zeiten für den Bauer im Anzuge seien.“ Aus einem benachbarten Canton wird von einem Arzt, der selbst Landwirthschaft betreibt und mit den Verhältnissen der Landgemeinden genau bekannt ist, geschrieben: „Die Verschuldung hat in den letzten fünfzig Jahren jebenfalls ab- und der allgemeine Wohlstand bedeutend zugenommen, was schon daraus zu ersehen ist, daß die Kleidung, die Wohnung, die Lebensweise (Zunahme des Bier-, Abnahme des Branntweinconsums) besser geworden

sind. Fast jeder Bauer erweitert und verbessert fortwährend an seinen Gebäuden. Viele alte, niedrige und enge Wohnhäuser wurden abgerissen und durch neue, wohllichere ersetzt oder werden in den nächsten Jahren in dieser Weise ersetzt werden. Eine unserer Landgemeinden ist auf diese Weise in verhältnißmäßig kurzer Zeit fast vollständig umgebaut worden. Manche der wohlhabenderen Bauern haben nicht bloß auf bäuerliche Anwesen, sondern auf städtische Liegenschaften Hypotheken und besitzen Staatspapiere oder andere Werthpapiere.“ Von anderer Seite wird hervorgehoben, daß auch hinsichtlich der geistigen und sittlichen Zustände, namentlich soweit es sich um die wohlhabenderen Klassen der Landbevölkerung handle, eine erfreuliche Besserung constatirt werden könne. Es wird bemerkt, daß der Werth der besseren Schulbildung immer mehr anerkannt werde, daß man sich der Thätigkeit als Schöffe, Geschworener, Bürgermeister, Mitglied des Districtsraths (Kreisraths) u. s. w. gern unterziehe — überhaupt nach solchen Ehrenämtern strebe und sich derselben würdig erweise, daß die vorhandenen Volksbibliotheken stark benützt und in fast allen Dörfern Zeitschriften politischen und belletristischen Inhalts von den Bauern gehalten würden. Endlich wird betont, es beständen jetzt in den meisten Gemeinden Gesangsvereine und die Jugend widme sich in den freien Abendstunden unter Leitung des Lehrers der Lust des Gesanges. Nach allen Richtungen hin ergiebt sich in dieser Weise, so oft die Gegenwart mit der Vergangenheit verglichen wird, ein erfreuliches Bild, das auch durch die hie und da hervortretenden, nicht unbegründeten Klagen über niedrige Getreidepreise, hohe Gemeindeumlagen u. s. w. seinen Charakter nicht verliert.

XI.

Die Verhältnisse von drei Bauerngemeinden in der Umgebung Münchens

von

Professor Dr. Heinrich Ranke in München.

Der seitens der verehrten Vorstandschafft des Vereins für Socialpolitik an mich ergangenen Aufforderung, die gegenwärtigen bäuerlichen Zustände eines Theiles von Bayern zu schildern, kann ich nur unter der Bedingung nachkommen, daß ich mich bei dieser Schilderung auf ein sehr kleines Gebiet, dessen Verhältnisse ich allerdings genau zu kennen glaube, beschränken darf.

Vielleicht dürfte die Schilderung dieses, wenn auch sehr kleinen Kreises immerhin einigen Werth haben, wenn sie exact ist, und wenn die beschriebenen Verhältnisse im Allgemeinen als typisch für ein größeres Ganze gelten dürfen. Letzteres ist in der That der Fall, und das größere Ganze ist hier der Kreis Oberbayern.

Als Object der Beschreibung wähle ich die drei meinem Gute Laufzorn nach Süden und Westen nächstgelegenen, von demselben durch einen Forst getrennten, politischen Gemeinden Oberbiberg, Dingharting und Straßlach.

Dieselben liegen nahe dem rechten Isarufer, dem Kloster Schäftlarn gegenüber, einige 20 Kilometer südlich von München, also auf der sog. Münchener Hochebene, von welcher hier überall, gegen Süden hin, die sich weithinstreckende Kette der bayerischen Alpen sichtbar ist.

Die Gegend ist waldbreich, doch ziemlich wasserarm. Die Wälder bestehen vorwiegend aus Fichten, mit einer mäßigen Beigabe von Föhren, Buchen, Eichen und Birken.

Der Boden besteht im großen Ganzen aus einer 25 bis höchstens 40 cm tiefen sandiglehmigen Ackertrume, welche auf wasserdurchlassendem Kalkgerölle (Alpenschotter) ruht.

Ich habe denselben Bezirk kürzlich zum Ausgangspunkt einer Studie benutzt über das historische Alter der dortigen Feldmarken und bin zu dem Schlusse gekommen, daß wir es hier theilweise noch mit uralten Verhältnissen zu thun haben, welche in ihrer Entstehung wohl noch in die Zeit der ersten Besitzgreifung des Landes durch den bayerischen Stamm im 6. Jahrhundert zurückreichen.

Die genannten drei Gemeinden, mit einer Gesamtbevölkerung von 754 Personen, bestehen aus 16 Ortschaften und Einzelhöfen; von diesen werden 7,

nämlich die Orte Biberg, Pullach, Straßlach, Holzhausen, Deichstetten und die beiden Einödhöfe Hailafing und Spolbing urkundlich schon im 8. und 9. Jahrhundert genannt ¹⁾).

Die Bevölkerung ist katholisch.

In allen drei Gemeinden besteht zersplitterter Besitz und liegen die Felder in Gemengelage. Die Arrondirung (Consolidation) konnte hier trotz der relativen Nähe der Hauptstadt und des Einflusses des landwirthschaftlichen Vereins kaum noch Boden gewinnen.

Zur Erklärung dieser Erscheinung ist zunächst zu bemerken, daß ein Grundstück in Gemengelage einer Dorfllur, wegen der größeren Concurrnz von Kaufsliebhabern, durchgehends einen höheren Verkaufswert hat, als ein aliquoter Theil gleich guten Landes eines arrondirten Anwesens.

Dazu liebt der Bauer seinen altererbten Besitz, fürchtet bei einer Neueinteilung geschädigt zu werden und scheut die Kosten jeder Neuerung. Da er trotz der Gemengelage seiner Felder bei bescheidenen Lebensansprüchen sein genügendes Auskommen findet, sieht er sich zur Arrondirung nicht gezwungen und weicht ihr aus.

Nur in dem aus zwei Bauernhöfen bestehenden, zur Gemeinde Straßlach gehörigen Weiler Deichstetten wurde im Jahre 1864 eine Totalarrondirung durchgeführt.

Flurzwang existirt nicht mehr, weder rechtlich noch thatächlich; doch wird die Herbstweide meist noch gemeinsam benutzt.

Das Charakteristische für die Vertheilung des Grund und Bodens ist in den drei Gemeinden, wie überhaupt in ganz Oberbayern, der geschlossene Bauernhof. Ein ganzer Bauernhof umfaßt hier durchschnittlich ca. 100 Tagewert (34 ha) Feld und nahezu ebensoviel Wald.

Neben ganzen Bauernhöfen gab es früher auch halbe und Viertelshöfe, doch sind deren Größenverhältnisse gegenwärtig nicht mehr scharf zu unterscheiden. Die Entstehung dieser kleineren bäuerlichen Anwesen läßt sich nach dem Bauernbewußtsein nicht etwa auf freiwillige Erbtheilung zurückführen, sondern dürfte auf die gewaltsame Einwirkung einer Gutsobrigkeit in früheren Zeiten hinweisen.

Der Erbgang vollzieht sich wie auf dem ganzen oberbayerischen Lande, nach alter Gewohnheit und Sitte stets nur in der Weise, daß Ein Kind, meist der älteste Sohn, zuweilen auch die älteste Tochter, das Gut übernimmt.

Der Vater übergibt als Regel bei Lebzeiten.

Ueber die Regulirung des „Austrages“ (Allentheiles) geben die weiter unten folgenden Hypothekenauszüge Aufschluß. Der Austrag ist meist bescheiden bemessen und wird bei der Uebergabe als Hypothekenschuld in das Hypothekenbuch eingetragen. Die übergebenden Alten bleiben auf dem Hofe, erhalten ihr genau bestimmtes Deputat an Geld und Naturalreichtnissen, und der Vater theiligt sich, so lange er arbeitsfähig ist, nach Belieben noch an den Arbeiten der Wirthschaft. Bei dem Tode der Alten werden deren Ansprüche an Geld sowohl als an Naturalien zu Gunsten des neuen Besitzers im Hypothekenbuche gelöscht.

¹⁾ Vergl. H. Ranke: Ueber Feldmarken der Münchener Umgebung und deren Beziehungen zur Urgeschichte. Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns. V. Bd., 1. Heft, München 1882.

Die Erbportionen der Geschwister waren früher sehr mäßig bemessen, so daß der neue Besitzer ohne übergroße Belastung die Wirtshschaft übernehmen konnte. In neuerer Zeit macht sich jedoch eine Tendenz nach unstatthafter Steigerung der Erbtheile der Geschwister geltend, wodurch schon mancher Hofbesitzer in Gefahr gerieth.

Auch hiefür liefern die unten folgenden Hypothekenauszüge Belege. Mit der allgemeinen Erhöhung der den neueren Gutsübernahmen zu Grunde gelegten Preise dürfte neben anderen Ursachen auch das Notariatsgesetz, nach welchem die Gebühren der Notare dem Werthe der verbrieften Objecte entsprechend regulirt werden, in Zusammenhang zu bringen sein.

Nicht selten kommt es vor, daß die unverheiratheten Geschwister des Besitzers als Knechte und Mägde auf dem Hofe verbleiben.

Dem Bauer fallen alle Arbeiten außer dem Hause in Feld und Wald zu, die Bäuerin besorgt die Küche und den Kuhstall.

Die Kost ist die sog. Schmalzkost, vorwiegend aus Mehl, Schmalz (zerlassener Butter) und Milch bestehend. Das charakteristische Gericht ist die in Schmalz gebackene „Nudel“. Fleisch wird regelmäßig nur an den 5 höchsten Festen des Jahres genossen, nämlich an Fastnacht, Ostern, Pfingsten, Kirchweih und Weihnachten. Etwas gedörrtes Obst, Sauerkraut in zwei Arten, aus Kohl und aus Rüben bereitet, Kartoffeln, im Sommer Salat bilden die weiteren Hauptbestandtheile des bäuerlichen Küchzettels. Zum Getränke dient Dünnbier (Scheps) und Bier. Branntwein wird im Ganzen wenig getrunken.

Das Aussehen der Leute ist dabei ein frisches und kräftiges. Burschen und Mädchen sind hochgewachsen, von blühender Gesichtsfarbe, und die körperliche Leistungsfähigkeit ist eine vortreffliche, im Einklang mit dem Sprichwort:

A habernes Kofz und an geschmalzenen Mann
Die zwoa reißt foa Teußl zamm.¹⁾

In dem Musterungsbezirke Wolfrathshausen, zu welchem die drei Gemeinden gehören, trafen im Jahre 1880 auf 147 Militärpflichtige 29 Untaugliche. Die Größe schwankte zwischen 154 und 183 cm.

Die Tracht der Männer besteht aus kurzer Jacke und Weste, letztere meist mit silbernen Knöpfen besetzt, Lederhose und hohen Stiefeln, oder auch aus Zoppe, langer Tuchhose und Schuhen, dazu einem kleinen, breitkrämpigen Hute. Zum Kirchgang dient ein weiter faltiger Tuchmantel. Geht der Bauer über Land, so trägt er stets einen 5—6 Fuß langen, ca. daumendicken Haselnußsteden in der Hand.

Bei Frauen und Mädchen ist das schwarze Nieder, welches bei Reicheren mit silbernen Kettchen verschmückt ist, ein weiter faltenreicher Rock mit Oberleibchen von gleicher Farbe, dazu eine weite, hellfarbige Schürze, ein buntseidenes Hals und dunkles Kopftuch das Wesentlichste der Tracht.

¹⁾ Diese Schmalzkost ist wie ich aus alten Rechnungen meines Gutes nachweisen konnte, abgesehen von der Zugabe der Kartoffel, die hier erst mit dem Anfang dieses Jahrhunderts auftritt, ganz in der gleichen Weise seit mehr als 250 Jahren, wahrscheinlich aber sehr viel länger in hiesiger Gegend in Gebrauch. Ueber den physiologischen Nährwerth der Schmalzkost vergl. H. Rante: „Entwicklung der landw. Verhältnisse in der Umgebung Münchens seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts“ in: Die bayer. Landwirtschaft u. Festgab für die Mitglieder der XXVIII. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe im J. 1872 zu München. S. 160.

Jedes bäuerliche Anwesen hat seinen eigenthümlichen Hausnamen; und der Besitzer wird gewöhnlich nur mit diesem Hausnamen, nicht mit seinem eigenen Namen, genannt.

Die überwiegende Mehrzahl der Anwesen ist im Erbgang auf ihre gegenwärtigen Besitzer übergegangen, während nur ein kleiner Theil erkauft wurde.

Güterhandel unter Lebenden ist im Ganzen nicht gerade häufig.

Die Bauart der Häuser ist in dem ganzen Bezirke die bekannte des oberbayerischen Gebirges. Vorn das zweistöckige, mit Giebel versehene Wohnhaus, von der charakteristischen Gallerie, „Laube“, umgeben, hinten Scheune und Stall, Alles unter demselben Dach, einem flachen Schindeldach, vereinigt.

Die meisten Häuser sind noch ganz aus Holz erbaut; an einigen derselben ist der Holzbau durch einen Mörtelbewurf überkleidet; bei anderen ist das Wohnhaus gemauert, während Stall und Scheune stets aus Holz hergestellt sind.

Jedes Haus liegt nach allen Seiten frei, fast ausnahmslos in einem umschlossenen Gras- und Obstgarten.

Die bäuerliche Wirtschaft basirt noch auf der Dreifelderwirtschaft, doch wird die Brache größtentheils bebaut. Als Winterfrucht baut man Roggen und Weizen, jedoch mehr von ersterem als von letzterem; als Sommerfrucht hauptsächlich Hafer, doch auch Gerste, Sommerroggen und Sommerweizen, in die Brache Klee und Kartoffeln, etwas Wickhafer.

Die Bespannung wird fast ausschließlich durch Pferde bewerkstelligt; und die Größe des Anwesens wird durch die Zahl der Zugpferde bezeichnet. So wird der Besitzer eines ganzen Hofes ein „Bauer auf vier Roß“ genannt; an Melkvieh werden auf einem ganzen Hofe 16—20 Stück gehalten. Theilweise werden auch Ochsen eingespannt, niemals Kühe oder Stiere.

Ohne Zweifel hat der bäuerliche Betrieb in den letzten 20 Jahren ziemlich bedeutende Fortschritte gemacht, hauptsächlich durch bessere Viehhaltung und durch eine bessere Bodenbearbeitung mittels verbesserter Ackergeräthe. Künstlicher Dünger wird nur in seltenen Fällen angewandt; von Maschinen haben sich hauptsächlich die Futterschneidemaschinen sowie Göpeldreschmaschinen in der bäuerlichen Wirtschaft eingebürgert.

Die wesentlichsten verkäuflichen Producte des Bauern sind Getreide und Holz, Vieh, hauptsächlich in der Form von frischemelkenden Kühen und Kälbern, Schmalz; aus der spärlichen Pferdezucht kann nur hie und da ein Stück abgegeben werden. Auch Schweine- und Schafzucht werden in so geringem Grade betrieben, daß deren Ertragnisse nur wenig ins Gewicht fallen.

Nebenerwerbe kommen nur in geringem Grade vor und finden sich bei den größeren Bauern gar nicht. Einzelne kleine Besitzer betreiben nebenbei ein Handwerk, andere arbeiten gegen Taglohn. Häusliche Industrien und Wandererwerb kommen nicht vor; auch Frachtfuhren für Andere sind selten.

Die Reserve, gewissermaßen die Sparkasse der bäuerlichen Wirtschaft, bildet der Wald. Bei Mißwachs oder Hagelschlag, bei Ausstattung der Kinder u. s. w. wird mehr Holz geschlagen. Ein Bauer ohne Wald gilt als ein „Fretter“, d. h. wirtschaftlich Schwacher. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß der Wald in den letzten Jahrzehnten mehr leisten mußte, als er auf die Dauer zu leisten vermag. Die bäuerlichen Waldungen sind in ihrer Bestockung fast ausnahmslos entschieden im Rückgang begriffen.

Bäuerliche Darlehenskassen sind nicht vorhanden.

Die Bauern sind in ihren Geschäften von regelmäßigen Vermittlern ganz unabhängig.

Außer von der staatlichen Brandversicherung für Gebäude macht der Bauer hier von anderen Versicherungsarten (Mobilien-, Feuer-, Hagel-, Vieh-Versicherung) nur wenig Gebrauch. Bei Brandschäden ist eine ausgiebige Unterstützung des Beschädigten durch die Nachbarn allgemeine, schöne Sitte. Alles Material zum Neubau wird von den Nachbarn ohne Entgelt herbeigefahren, so daß dem Beschädigten für Fuhrlohn keine Ausgaben erwachsen. Aber auch ein Theil des Baumaterials selbst, besonders Holz, wird vielfach unentgeltlich geliefert. Die Viehstücke des Abgebrannten werden unter die Nachbarn vertheilt und während der Dauer des Neubaus unentgeltlich gefüttert.

Diese oft geradezu großartige nachbarliche Unterstützung eines Abgebrannten macht auf mich den Eindruck einer in der Tradition noch fortlebenden alten Organisation.

Ich wende mich zur Statistik der Vertheilung des bäuerlichen Grundeigentums in den drei Gemeinden.

Da eine officiële Statistik darüber nicht existirt, ließ ich mir aus amtlichen Quellen eine Zusammenstellung sämmtlicher Grundbesitzer der drei Gemeinden mit Angabe der Besitzgröße eines Jeden anfertigen.

Dieser Zusammenstellung, welche nach dem Stande der Extradition im April 1867 gefertigt wurde, ist zunächst Folgendes zu entnehmen.

Ich habe bereits erwähnt, daß die drei Gemeinden aus 16 bewohnten Orten bestehen.

Die Gemeinde Oberbiberg ist aus lauter Weilern zusammengesetzt.

Dieselbe besteht bei einer Gesamtbevölkerung von 198 Personen aus 5 Ortschaften mit 30 mit Häusern angefahrenen Besitzern. Der Grundbesitz der letzteren beträgt in Summa 3258,38 Tagwerk oder 1110,260 Hektaren in 1011 Parzellen. An den Staat hat Oberbiberg eine Gesamtsteuer von jährlich 2178 Mark zu entrichten.

Die Gemeinde Straßlach besteht bei einer Gesamtbevölkerung von 221 Personen zunächst aus dem Dorfe Straßlach mit 21 Besitzern, dann aus einem Weiler mit 6, zwei solchen mit je 2 Besitzern und 3 Einzelhöfen, zusammen also aus 7 Orten, mit 35 mit Häusern angefahrenen Besitzern. Der Grundbesitz derselben besteht aus 3579 Tagwerk oder 1220 Hektaren in 1006 Parzellen. Gesamtstaatssteuer 2063 Mark jährlich.

Die Gemeinde Dingharting endlich setzt sich, bei einer Gesamtbevölkerung von 335 Personen, zusammen aus dem Dorfe Groß-Dingharting mit 25 Besitzern und drei kleinen Dörfern mit weiteren 18 Besitzern, zusammen also aus 4 Ortschaften mit 53 mit Häusern angefahrenen Besitzern, deren Grundbesitz 4751 Tagwerk oder 1618 Hektaren, in 2224 Parzellen beträgt.

Gesamtstaatssteuer 2836 Mark jährlich.

Die Gesamtbevölkerung der drei Gemeinden zu 754 Personen vertheilt sich demnach auf 119 Häuser, so daß sich als Durchschnittsbevölkerung eines Hauses die Zahl 6,3 ergibt.

Gemeinheiten sind in sämmtlichen drei Gemeinden und deren Einzelorten nur noch in ganz unbedeutenden Ueberresten vorhanden. Die Vertheilung fand

in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts in der Weise statt, daß das größere Anwesen entsprechend mehr erhielt als das kleinere, später geschah die Vertheilung nach der Kopffzahl der Gemeindeglieder zu gleichen Theilen.

Gegenwärtig werden die Gemeinheiten noch durch folgende Ziffern repräsentirt. Die Steuergemeinde Oberbiberg besitzt als solche 14 Hektaren, und die sie bildenden Ortsgemeinden 1,6, 0,1, 0,2, 0,19 und 0,07 Hektaren; die Steuergemeinde Straßlach als solche 14 Hektaren, und die beiden Ortsgemeinden 2 und 0,59 Hektaren; die Steuergemeinde Dingharting als solche 21 Hektaren, und ihre Ortsgemeinden 2, 7, 7 und 0,16 Hektaren.

Bei der Geringfügigkeit dieser Gemeinheiten kann von einer Wirkung derselben auf die Wirthschaften der kleineren Bauern und Tagelöhner keine Rede sein.

In den drei Gemeinden giebt es kein Herrschaftsgut, nur Bauerngüter, von denen aber manche eine stattliche Größe haben.

Verpachtungen kommen in dem Bezirke nur höchst ausnahmsweise und vorübergehend vor.

Gegenwärtig ist ein im Jahre 1880 verganteter Hof in der Gemeinde Straßlach an einen Bauer von Groß-Dingharting verpachtet, der daneben seinen eigenen Hof bewirthschaftet.

Das Verhältniß, daß gewesene Eigenthümer ihr Land als Pächter ihrer früheren Gläubiger bewirthschaften, kommt hier nicht vor.

Unter den 179 ortsangesehnen Besitzern finden sich 38 Bauern mit einem Gesamtgrundbesitz von je über 40 Hektaren. (Minimum 40,7, Maximum 103,5 Hektaren.)

Biberg besitzt 13 solche Bauernhöfe, deren Grundbesitz folgende Zahlen ergibt, indem ich dieselben der Reihe nach aufführe: 59, 57, 58, 66, 62, 62, 67, 88, 75, 76, 65, 46 und 49 Hektaren¹⁾.

Die Gemeinde Straßlach weist 12 Bauernhöfe auf mit folgenden Besitzgrößen: 44, 51, 42, 49, 43, 77, 68, 47, 59, 49, 47, 46 Hektaren.

Auf die Gemeinde Dingharting endlich fallen 13 Bauernhöfe mit folgendem Grundbesitz: 41, 40, 42, 44, 62, 55, 90, 88, 54, 103, 84, 70, 43 Hektaren.

Güter mit einem Grundbesitz zwischen 30 und 40 Hektaren giebt es in sämmtlichen drei Gemeinden 13; hiervon kommt 1 auf die Gemeinde Biberg mit 34 Hektaren; auf die Gemeinde Straßlach 4, sämmtliche im Dorfe Straßlach, 1 mit 38 und 3 mit 36 Hektaren; auf die Gemeinde Dingharting 8, davon 6 auf das Dorf Groß-Dingharting mit 36, 34, 2 mit 35 und 2 mit je 31 Hektaren, auf zwei andere zu Dingharting gehörige Dörfchen 2 mit 37 und 32 Hektaren.

Eine Größe von über 20 und unter 30 Hektaren haben in sämmtlichen drei Gemeinden je 6, zusammen 18 Anwesen.

Kein bäuerliche Anwesen von über 10 und unter 20 Hektaren giebt es in der Gemeinde Biberg keines, in Straßlach 3 und in Dingharting 12, in Summa 15.

Die Kleinbesitzer sind zunächst die Tagelöhner, sog. Kleinhäusler, welche, weil ihr Grundbesitz nicht ihre ganze Arbeitskraft in Anspruch nimmt, einen Theil derselben im Tagelohn verwerthen. Als Kleinhäusler führe ich in Nach-

¹⁾ Mit Hintweglassung der Aue.

stehendem alle Besitzer auf, die weniger als 10 Hektaren Land ihr Eigen nennen und kein Handwerk oder Gewerbe treiben.

Es giebt deren in den drei Gemeinden 17, und zwar in der Gemeinde Biberg 4 mit 2,8, 5,2, 0,2 und 0,9 Hektaren Besitz; in der Gemeinde Straßlach 7, mit 7,1, 9,0, 5,7, 2,2, 4,0 und 1,1 Hektar; das nächstkleinste Anwesen in Straßlach gehört einer Bauerswitwe, die ihren Hof verkauft und sich 8,2 Hektaren zurückbehalten hat.

Zur Gemeinde Dingharting gehören 6 Kleinhäusler mit 9,0, 3,9, 4,6, 1,2, 6,6 und 6,1 Hektaren Grundbesitz.

Eine zweite Kategorie der Kleinbesitzer bilden die Handwerksleute.

In der Gemeinde Biberg giebt es deren 3, einen Schuhmacher mit 0,8, einen Schmied mit 2,4 und einen Schächler mit 6 Hektaren Besitz; in Straßlach 2, einen Uhrmacher mit 2,4, einen Schmied mit 5,1 Hektaren; in Dingharting zwei Wagner mit 9 und 12,4, einen Maurer mit 3,5, einen Kistler (Schreiner) mit 8,3, zwei Schuhmacher mit 13,5 und 3,9, zwei Schmiede mit 3,8 und 16,2, einen Bader mit 3,3, einen Zimmermeister mit 5,9, einen Schächler mit 3,9 und einen Bäcker mit 6,1 Hektaren Besitz. Hieran reiht sich der Messner der Kirche zu Dingharting, der Pfarrkirche der drei Gemeinden, mit 10,2 Hektaren.

Die Wirthe und Müller bilden eine eigene Klasse von Gewerbetreibenden mit größerem Grundbesitz¹⁾.

Zwar in Biberg besitzt der Wirth nur 16,6 Hektaren, in Straßlach dagegen 43,7 und in Dingharting 33,8 Hektaren. Winkelwirthshäuser, wie solche unter dem Einflusse des Reichsgewerbegesetzes an anderen Orten vielfach entstanden sind, haben sich in diesen drei Gemeinden nicht gebildet. Die beiden Müller in Mühlfthal, Gemeinde Straßlach, besitzen 29 und 68 Hektaren.

Procentual berechnet, stellt sich die Vertheilung des Grundeigenthums unter die verschiedenen Klassen der Besitzer folgendermaßen:

Bäuerliche Anwesen mit einem Grundbesitz von über 40 Hektaren	31,9 %
" " " zwischen 30 und 40 Hektaren	10,9 %
" " " " 20 " 30 "	5,1 %
" " " " 10 " 20 "	12,6 %
Kleinhäusler resp. Tagelöhneranwesen	14,2 %
Anwesen mit Handwerksbetrieb	15,1 %

Handwerksleute und Tagelöhner ohne allen Grundbesitz giebt es in der Gemeinde Biberg keinen, in Straßlach einen jetzt als Tagelöhner arbeitenden früheren Bauer, mit seiner Familie, dem das Gemeindehaus eingeräumt ist, einen Zimmermann und einen alten Uhrmacher, in Dingharting einen verganteten Bauer und zwei alte Tagelöhner zum „Umkösten“, d. h. die die Kost im Armenwesen bei den Bauern im Turnus erhalten.

Ein Tagelöhnerpersonal ist also nur in geringer Zahl vorhanden und beruht der bäuerliche Betrieb im großen Ganzen auf der Arbeit der Besitzer und deren Dienstboten.

Der Tagelohn beträgt für einen Mann im Sommer neben freier Kost

¹⁾ Dieselben wurden bereits als Besitzer bäuerlicher Anwesen oben aufgeführt.

mit 2 Liter Bier 1 Mark. Im Winter, bei freier Kost und 1 Liter Bier, 60 Pfennige.

Weiber erhalten bei freier Kost ohne Bier im Sommer 70, im Winter 50 Pfennige.

Alle Diensthoten haben freie Verpflegung im Hause; ein Knecht erhält außerdem 4 und 5 Mark wöchentlich, Mägde von 2½—3 Mark wöchentlich.

Die Armenlasten der drei Gemeinden sind entsprechend den angeführten Verhältnissen gering. Im Jahre 1880 gab es in der Gemeinde Biberg keinen einzigen aus Gemeinemitteln unterstützten Armen, in Straßlach 1, in Dingharting 2.

Ein Gemeinde- resp. Armenhaus besitzt nur die Gemeinde Straßlach.

Die ortsanwesende Bevölkerung hat in sämtlichen drei Gemeinden, in dem Zeitraume seit der Volkszählung im Jahre 1875 bis zur letzten Zählung im December 1880, etwas abgenommen, und zwar in Biberg um 22, in Straßlach um 7, in Dingharting um 9 Köpfe. Auch die Bevölkerung des ganzen Amtsgerichtsbezirkes Wolfrathshausen, zu welchem die drei Gemeinden gehören, hat sich von 15 243 im Jahre 1875 vermindert auf 14 795 im Jahre 1880.

Die Geburten betragen im Jahre 1880 in dem gesammten Amtsgerichtsbezirke 469. Die Sterblichkeit der Kinder im 1. Lebensjahre ist, da die Mütter ihre Kinder fast nie selbst nähren, eine sehr hohe und schwankt um ca. 40 %.

Auf 100 legitime Geburten treffen durchschnittlich etwa 25 illegitime.

Ehen in zu jugendlichem Alter kommen nicht vor; in der Regel wird erst geheirathet bei Ueberrahme des Anwesens.

Die Hauptabgaben der Bauern bestehen, außer der Staatssteuer, in den Gemeinde-, Districts- und Kreisumlagen.

In Biberg betrug im Jahre 1881, bei einer Gesamtsteuer von 2178 Mark an den Staat, die Gemeindeumlage 20 %; in Straßlach, bei einer Gesamtsteuer an den Staat von 2063 Mark, 40 %; in Dingharting, bei einer Gesamtstaatssteuer von 2836 Mark, 35 % der Staatssteuer. Die Districts- und Kreisumlage war für sämtliche drei Gemeinden die gleiche, erstere mit 33, letztere mit 20,5 % der Staatssteuer.

An Schul- und Ortsumlage wurde im Jahre 1881 in keiner der drei Gemeinden etwas erhoben.

An die Armenkasse wurden geleistet, theilweise zur Bildung eines Armenfonds, in Biberg 226, in Straßlach 394, in Dingharting 348 Mark.

Unter den Gemeindeeinnahmen ist an erster Stelle der Localmalzausschlag (1 Pfennig per Liter) zu erwähnen, derselbe ergab für Biberg im vergangenen Jahre 700, für Straßlach 456, für Dingharting 631 Mark.

Erwähnenswerth dürfte sein, daß das Erträgniß dieses Malzausschlages seit 3 Jahren etwas im Rückgange begriffen erscheint. Nehmen wir die drei Gemeinden zusammen, so lieferte derselbe im Jahre

1879	2027	Mark,
1880	1949	"
1881	1787	"

Bei 754 Einwohnern berechnet sich demnach der Bierconsum pro Kopf und Jahr im Jahre 1879 auf 268, im Jahre 1881 auf 237 Liter.

Neben dem Localmalzausschlag liefert das Erträgniß des Jagdpachtes, welcher

unvertheilt der Gemeindefasse zufließt, in Viberg 33, in Straßlach 85, in Dingharting 293 Markt jährlich.

An Localfleischaußschlag wurde im Jahre 1881 erhoben: in Viberg nichts, in Straßlach 30, in Dingharting 56 Markt.

Gemeindefschulden hat Viberg keine, Straßlach 2832, Dingharting 1515 Mt. Rentirendes Vermögen besitzt keine der drei Gemeinden.

An Armenfondskapital besitzt Viberg nichts, Straßlach 771, Dingharting 342 Markt.

Die Gläubiger der bäuerlichen Anwesen sind jetzt überwiegend die großen Münchener Creditinstitute, vor Allem die Hypotheken- und Wechselbank, die Vereinsbank, die süddeutsche Bodencreditbank.

Ueber die Höhe der hypothekarischen Verschuldung ist es schwer, verlässige Angaben zu erhalten, da das Gesetz nur den beteiligten Gläubigern die Einsicht der Hypothekenbücher gestattet. Schuldenfreie Anwesen kommen nur höchst ausnahmsweise vor; die große Masse ist verschuldet, doch glaube ich nicht, daß die Verschuldung jetzt schon durchschnittlich mehr als ein Drittel des effectiven Gutswerthes beträgt. Der Verkaufswerth bäuerlicher Anwesen ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Im Allgemeinen darf man wohl sagen, daß diese Entwerthung, bei welcher freilich viele individuelle Ausnahmen vorkommen, etwa dem Verhältniß des Guldens zur Mark entspricht. Ein Gut, das Ende der Sechziger und Anfangs der Siebziger Jahre um 20000 fl. verkäuflich war, kostet jetzt nur noch ebensoviele Mark.

Der übliche Zinsfuß ist gegenwärtig $4\frac{1}{2}$ bis 5 %; derselbe erhöht sich bei Creditinstituten auf 5 bezw. $5\frac{1}{2}$ durch Zuschlag von $\frac{1}{2}$ % für Amortisation.

Ehe der Immobiliencredit der Hauptsache nach von den Hypothekenbanken übernommen wurde, fanden sich unter den Gläubigern bäuerlicher Anwesen vielfach Personen aus bäuerlichem Stande, welche sich mit einem etwas niedrigerem Zinsfuß begnügten.

Dies Verhältniß verschwindet jetzt mehr und mehr und ist es in bäuerlichen Kreisen Uebung geworden, ihre disponiblen Kapitalien in Pfandbriefen der großen Hypothekeninstitute anzulegen.

Um ein Bild über das Anwachsen der Verschuldung seit Ende der Vierziger Jahre zu gewinnen, habe ich mir von allen seit 1870 in dem Bezirke verganteten Anwesen durch gütige Vermittelung der beteiligten Creditinstitute Hypothekenauszüge anfertigen lassen.

Es scheint mir dies ein Verfahren, das wohl allerorts die bestehenden Uebelstände der bäuerlichen Finanzwirthschaft am schärfsten zu beleuchten im Stande sein möchte.

Selbstverständlich bin ich mir bewußt, daß die Zunahme der Verschuldung bei den wenigen verganteten Anwesen eine stärkere gewesen sein wird, als bei der Mehrzahl der Anwesen, welche sich ihre wirthschaftliche Selbständigkeit erhalten haben.

Immerhin dürfte vieles Gemeinsame sich aus diesen Hypothekenauszügen ableiten lassen.

Im Ganzen wurden seit 1870 in den drei Gemeinden 5 Anwesen vergantet und ich war im Stande, von sämmtlichen fünf die Hypothekenauszüge zu erhalten.

Zunächst ist hervorzuheben, daß es nicht kleinere, sondern mittlere und größere Anwesen waren, welche der Gant verfielen.

Das größte der Anwesen war ein isolirter, ganz arrondirter Bauernhof von 77,4 Hektaren; das nächstkleinere ein ebenfalls isolirter, ganz arrondirter Hof von 47,7 Hektaren, beide zur Steuergemeinde Straßlach gehörig; die anderen drei von 49, 35,9 und 31,9 Hektaren Größe waren Anwesen in Dörfern, in Gemengelage, und zwar das größere zum Dorfe Straßlach, die beiden kleineren zur Gemeinde Dingharting gehörig.

In Nachstehendem gebe ich die finanzielle Geschichte jedes einzelnen dieser fünf Anwesen, wie dieselbe sich aus den Hypothekenbüchern ableiten läßt.

1. Ederhof.

Der Ederhof, auch als halber Ederhof bezeichnet, ein an dem östlichen Pflanzgehänge isolirt gelegenes und vollständig arrondirtes Gehöfte von 146 Tagewert 43 Dec. Flächeninhalt.

Das Wohnhaus, im Erdgeschoß gemauert, im Uebrigen aus Holz, mit Stadel und Stall unter einem Schindeldach vereinigt.

Der Grundbesitz bestand aus

4 Tagw. 45 Dec.	Hofraum und Garten,
72 04 "	Acker,
50 94 "	fog. Wiesen, meist bewaldet,
19 10 "	Holz.

Dieses Anwesen gehörte seit 1831 dem J. B., der es ererbt hatte. Die Gebäude waren damals mit 600 fl. der Brandversicherung einverleibt. Das Gut war „freistiftig“ zum k. Rentamt Wolfrathshausen.

Die Abgaben bestanden in

7 fl. — kr.	2 Heller	Stift,
1 58 "	— "	Küchendienst,
5 5 "	— "	Haussteuerimplum,
— 36 "	— "	Grundzins in Geld,
4 — "	— "	Scharwerkgeld

und an Getreide: 1 Megen 2 Sechzehntel Weizen, 3 Megen 2 Viertel Korn (Roggen), 1 Megen 1 Viertel Gerste und 1 Scheffel 2 Megen 1 Viertel 2 Sechzehntel Hafer.

J. B. war verheirathet und hatte 4 Kinder. Nach dessen Tode heirathete die Wittwe, im Jahre 1846, den J. K.

J. K. wurde nun Eigentümer, während seine Frau Miteigenthümerin blieb. Für die 4 Kinder aus erster Ehe, unter welchen das älteste, ein Sohn, 10 Jahre, das jüngste, ein Mädchen, 4 Jahre alt war, wurde ein Vatergut zu 3600 fl. hypothekarisch eingetragen „unverzinslich und zahlbar im Verfall- oder eingetretenen Bedürfnisfall“.

Außerdem wurde den Kindern Folgendes durch Eintrag in das Hypothekenbuch zugesichert: „Zur Ausfertigung erhält jedes ein zweischläfriges Bett mit doppelten Ueberzügen, nebst Bettstatt und Hängekasten, eine Kuh mittlerer Wahl, Morgensuppe¹⁾ frei und für Hochzeitkleidung 25 fl., ein Mädchen nebenbei noch das übliche Taufel-(Holz-)Geschirr und Spinnrad.“

¹⁾ Ueber die Morgensuppe entnehme ich der Bavaria, München 1860, I, S. 395, Folgendes: Die Freuden des Hochzeitstages selbst werden eröffnet durch die „Morgens-

„Im ledigen Stande haben sie den freien Ein- und Ausgang und zum Aufenthalt und zur Aufbewahrung ihrer Habe die Kammer über der Stube; in Krankheit 4 Wochen lang Alles frei, Wart aber durchwegs. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden sie gegen Inbehalt des Heirathsgutes abgenährt.“

Im Herbst 1860 starb die jüngste Tochter. Es wurden nun alle für dieselbe stipulirten „Naturalprästationen“ als erloschen gelöscht, ihr Vatergut zu 900 fl. aber zu gleichen Theilen unter die Mutter und die 3 Geschwister vertheilt. Der Antheil der Mutter wurde als „consolidirt“ gelöscht, die Antheile der 3 Geschwister zu je 225 fl. auf diese umgeschrieben.

„Diese 675 fl. sind unverzinslich und die Antheile des Sohnes und der unverheiratheten Tochter bei deren Versorgung oder in sonstigem Bedürfnisfalle, der Antheil der verheiratheten Tochter aber bis 1 Jahr nach der Verlassenschaftsverhandlung zahlbar.“

Im April 1864 kaufte J. K., der bisherige Besitzer des Ederhofes und Stiefvater der erwähnten Kinder, den Zehentbauernhof im Dorfe Straßlach, übernahm denselben sofort zur Bewirthschaftung, ließ den unbezahlten Kaufschillingsrest dieses neuen Anwesens im Betrage von 12 000 fl. auf den Ederhof hypothekarisch eintragen und übergab den Ederhof so belastet und nachdem er noch den oben angeführten Holztheil zu 19 Tagw. 10 Dec. von demselben abgetrennt und seinem neuen Hofe zugetheilt hatte, seinem Stiefsohn J. P.

Diese 12 000 fl. waren beiderseits halbjährig kündbar und zu 4 % verzinslich.

Im Mai 1864 heirathete der neue Besitzer eine Bauerstochter aus dem benachbarten A., die ihm einige hundert Gulden in die Ehe brachte. Um seine Geschwister auszugahlen, nahm er im Jahre 1866 von einem Verwandten seiner Frau 2000 fl. weitere Hypothek auf sein Anwesen auf. Diese 2000 fl. waren nur zu 3 % verzinslich, sollten aber schon im nächsten Jahre zurückbezahlt werden und wurde zur Sicherung dieser Forderung dem Gläubiger das gesammte Inventar, „als Baumannsfahrniß, Vieh, Borräthe, Hauseinrichtung, insbesondere 4 Pferde mit Geschirr, 10 Kühe, 3 Wägen, 5 Betten mit Wäsche, 2 Kleiderkästen, 1 Commodkasten“ verpfändet.

J. P. schlug jetzt das auf dem Gute vorhandene, nur irgendwie verwertbare Holz, um sich eines Theiles seiner Schulden zu entledigen, zahlte auf diese Weise auch die 2000 fl. zurück, fand aber bald, daß er sich aus seinen Geldverlegenheiten nicht zu retten vermochte.

Im Mai 1870 wurde auf Antrag der Gläubiger des Kapitals zu 12 000 fl. ein Belastungs- und Veräußerungsverbot in das Hypothekenbuch eingetragen.

December 1870 überließ J. P. den Hof seinen Gläubigern.

Im Frühjahr 1872 wurde der Ederhof an das k. Staatsärar um 9500 fl. verkauft, das ihn aufforsten ließ.

J. P. arbeitet seitdem als fleißiger und geschägter Tagelöhner und wohnt mit seiner Familie in dem Gemeindehause des Dorfes Straßlach.

suppe“, d. h. die Verzehrung eines ergiebigen Frühmahls, welches sowohl im Hause der Braut als des Bräutigams mit Eltern und Freundschaft eingenommen wird; namentlich wenn die Braut einem anderen Dorfe angehört, werden die Frühstücke immer getrennt von einander gehalten.

2. Killerhof.

Der ganze Killerhof, Hailafing, ein in südlicher Richtung von Straßlach gelegener, isolirter, vollständig arrondirter Bauernhof mit 222, später 239 Tagewerk Grundbesitz. Haus mit Stall und Stadel sind ganz aus Holz erbaut; den Hofraum umschließen: Strehütte, Getreidekasten (Speicher), Wagenremise, Pflughütte und Backhaus.

Grundbesitz: Gras und Baumgarten	5 Tagw.	60 Dec.,
Eggärten	109 "	86 "
Wiesen	10 "	65 "
Wald	103 "	06 "
	239 Tagw.	17 Dec.

Dieser Hof wurde im Jahre 1824 von K. S., durch Erbvergleich mit seinen Geschwistern um 2470 fl. übernommen.

Der Hof war damals freistiftig zum k. Rentamt Wolfrathshausen, belegt mit 8 fl. Scharwertgeld, 4 fl. 24 kr. Stift und Küchendienst, 5 Scheffel Korn, 1 Scheffel Gerste, 5 Scheffel 5 Mezen Hafer: Getreidegilt; 1 Mezen 3 Viertel 3 Sechzehntel Weizen, 1 Mezen 2 Viertel 1 Sechzehntel Korn, 2 Mezen 1 Viertel Gerste, 2 Sechzehntel 3 Mezen Hafer: Zehentfixum, und 1 fl. 12 kr. Zehentgrundzins.

Die Gebäude waren um 1500 fl. der Brandasscuranz einverleibt.

Im Jahre 1850 wurden obige Naturalabgaben umgewandelt in „neuregulirten Bodenzins von 97 fl. 18³/₄ kr. zum k. Rentamt nebst einer Annuitätenzahlung von 38 fl. 2 kr. 1 Pf. auf 34 Jahre“.

Im Jahre 1860 übergab der alte K. S., ein biederer Alter, der den russischen Feldzug unter Napoleon mitgemacht hatte, den Hof seinem ältesten Sohne, nachdem inzwischen das Anwesen durch erfolgte Obereigenthumsablösung freieigen geworden war.

Die Uebergabsbedingungen waren folgende: Der Vater erhält bei Verhehlung seines Sohnes, des neuen Besitzers, 200 fl. baar, außerdem einen durch Vertrag genau festgestellten „lebenslänglichen Austrag im jährlichen Anschlag zu 252 fl.“

Für den ältesten Bruder des neuen Besitzers wurden eingetragen 4200 fl. als „Eterngut und Lohnabfindung, in vierteljährigen Raten mit 4 % verzinslich und bei Versorgung oder im gerichtlich anerkannten Bedürfnisfalle sofort, bei Nichteintritt dieser Zahlungstermine nach zurückgelegtem 50. Lebensjahre in jährlichen Fristen zu 100 fl. zahlbar.“

Für die beiden jüngeren Geschwister, Bruder und Schwester, wurden je 3500 fl., zusammen 7000 fl. eingetragen, zu 2 % verzinslich und zahlbar wie das Eterngut des älteren Bruders.

Außerdem wurde nach besonderem Vertrage folgende „Ausfertigung“ der drei Geschwister festgestellt: „Es hat jedes derselben bei Verhehlung zu erhalten 200 fl. baar, dann zu Hochzeitskleidung 50 fl., die Morgensuppe im Anschlag zu 10 fl., endlich in unverborgten Stunden Unterschluf, in Krankheitsfällen Versorgung mit allem Nöthigen während der ersten vier Wochen und Wart während der ganzen Krankheitsdauer.“

Die Geschwister blieben anfangs sämmtlich auf dem Hofe und arbeiteten als Dienstboten bei ihrem älteren Bruder, welcher selbst nicht dazu kam, sich zu verheirathen.

1868 verheirathete sich der jüngere Bruder und wurde hinausgezahlt, dazu wurde von verwandten Bauersleuten in Groß-Dingharting ein beiderseits halbjährig kündbares, zu 4 % verzinsliches Kapital von 4800 fl. aufgenommen. Auch der ältere Bruder erhielt hiervon 200 fl., so daß sich dessen Ansprüche auf 4000 fl. verminderten.

In demselben Jahre wurde ein weiteres Darlehen von 5000 fl., mit 5 % verzinslich nebst $\frac{1}{2}$ % für Amortisation bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank aufgenommen. Der ältere Bruder erhielt hiervon, wie es scheint, 800 fl., wenigstens verminderte sich sein Guthaben um diesen Betrag; die weitere Verwendung des Kapitals ist aber nicht ersichtlich.

Die Geschwister sowohl als die Gläubiger der 4800 fl. waren zu Gunsten der Forderung der Hypotheken- und Wechselbank im Range ausgewichen.

Im Jahre 1869 starben der alte Vater und der ältere Bruder. Die Forderung des Letzteren zu 3200 fl. wurde auf die überlebenden Geschwister umgeschrieben, seine übrigen Ansprüche gleich denen des Vaters gelöscht.

Bei dieser Gelegenheit werden zwei verheirathete Schwestern erwähnt, welche bisher im Hypothekenbuche nicht genannt worden waren. Möglicherweise hatten dieselben ihren Erbtheil, schon während der Vater wirtschaftete, ausbezahlt erhalten, oder die Schuld bei der Hypotheken- und Wechselbank könnte zu deren Gunsten aufgenommen worden sein.

Im Jahre 1872 verkaufte der etwas leichtlebige Besitzer seine patriarchalische, schöne Heimath an drei christliche Güterschlichter aus dem Kreise Schwaben, einen Müller, einen Bäcker und einen Dekonomen, welche das Geschäft gemeinschaftlich betrieben, um 20 000 fl.

Sämmtliche Ansprüche der Geschwister wurden gelöscht. Der Verkäufer ließ anfangs einen Kauffchillingsrest von 6345 fl. mit 4 % verzinslich auf dem Anwesen stehen und ließ sich als „Privatier“ in dem Markte Wolfrathshausen nieder. Sein Kauffchillingsrest wurde im nächsten Jahre als bezahlt gelöscht.

Die neuen Besitzer ließen sofort den Wald niederschlagen, verkauften das Holz und sämmtlichen Waldgrund und verkleinerten auf diese Weise den Hof auf 121,4 Tagwerk Feld und Wiesen.

Im Januar 1873 wurde ein Dekonom aus dem Kreise Schwaben, J. S., durch Tausch Besitzer des so verstümmelten, seines Waldes beraubten Hofes.

Die Hypotheken- und Wechselbank gewährt ein weiteres Kapital von 3000 fl. neben den bisher schon eingetragenen 5000 fl. zu den früheren Bedingungen, d. h. zu $5\frac{1}{2}$ procentigen Annuitäten, und ein Privatmann aus Schwaben, einer der Zertrümmerer, borgt weitere 1200 fl.

Im Jahre 1876 gewährt die Ludwig-Maximilians-Universität in München ein Darlehen von 20 000 Mark und werden damit alle früheren Hypotheken zu 5000, 3 000 und 1200 fl. zurückbezahlt.

Schließlich gelingt es J. S., noch ein weiteres Darlehen von 2600 Mk. von einem Beamten in München zu erhalten.

Im Jahre 1880 bricht die Gant aus und bei der Zwangsversteigerung

wird das Anwesen von dem genannten Beamten, nachdem die Universität eingewilligt hatte, ihr Kapital liegen zu lassen, um 21500 Mk. ersteigert.

Das Anwesen befindet sich noch jetzt in dessen Besitz und wurde auf 10 Jahre an einen Bauer in dem benachbarten Groß-Dingharting um 1300 Mk. verpachtet.

3. Urbanbauerngut im Dorfe Groß-Dingharting.

Das Urbanbauerngut im Dorfe Groß-Dingharting wurde von Nikolaus H. am 7. Februar 1833 durch elterliche Uebergabe, laut Uebergabebrief übernommen.

Dasselbe bestand aus einem halbhölzernen, halbgemauerten Wohnhaus mit Stadel und Stallung unter Einem Dach, der Brandversicherung mit 800 fl. einverleibt, und 92 Tagw. 22 Dec. Garten, Eggärten, Wiesen und Waldungen, in Gemengelage über die Dorfflur vertheilt, in 35 Parzellen.

Die Lasten betragen:

3 fl. 30 fr.	—	Scharwertgeld,
— 6 fr.	—	Stift,
— 5 fr.	1 Heller	Halbwiesengeld ¹⁾ ,
5 fl.	—	Eisengilt,
— 30 fr.	—	Herbststeuer,
— 18 fr.	—	Grundzins,
1 fl. 25 fr.	—	Kirchendienst

und in Getreide: 1 Viertel 2 Sechzehntel Weizen, 1 Metzen 1 Viertel 1 Sechzehntel Korn, 1 Viertel 2 Sechzehntel Gerste und 3 Metzen 2 Viertel 3 Sechzehntel Hafer, Zehentfigum.

Im Jahre 1850 war diese Belastung umgeändert worden auf:

12 fl. 19 fr. 2 Pf. neu regulirten Bodenzins zum k. Rentamt und

14 fl. 35 fr. 2 Pf. neu regulirten Zehentgrundzins zum Beneficium
Groß-Dingharting.

Sämmtliche Grundstücke waren reluiret eigen.

Ende 1851 starb Nikolaus H. und traten dessen Wittve und dessen einzige Tochter laut Verlassenschaftsverhandlung in gemeinschaftlichen Besitz des Anwesens.

November 1859 heirathete die Tochter den Robert L. und übernahm dieser laut Ehevertrag den Hof.

Gelegentlich der Verheirathung und der Uebernahme des Gutes wurden für die übergebende Mutter in das Hypothekenbuch eingetragen:

„400 fl. Abstandsgeld, wovon 100 fl. am Hochzeitstage von dem neuen Anwesensbesitzer und die übrigen 300 fl. in jährlichen Fristen zu 30 fl. zahlbar sind, ferner ein jährlicher Naturalaustrag im Anschlage zu 70 fl., nach Uebergabevertrag.“

Der neue Besitzer war ein Verschwender, der beständig im Wirthshaus saß.

April 1863 wurde das Anwesen belastet

mit 1000 fl., zu 4 $\frac{1}{2}$ % verzinsslich und vierteljährlich kündbar, von einer Landarztswittve,

¹⁾ Halbwiese ist eine Wechselwiese, welche von mehreren gemeinschaftlichen, im vorliegenden Falle von 3 Besitzern, im jährlichen Turnus abgeerntet wird.

Mai 1864 mit weiteren 1500 fl., ebenfalls zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinslich, von einem bäuerlichen Dienstknecht,

Januar 1867 mit 200 fl., zu 5% und vierteljährlich kündbar, von einem Taxbeamten.

Anfangs 1867 starb die alte Mutter und wurde deren Zehrpennig zu 400 fl., an welchem also offenbar bis dahin nichts bezahlt worden war, sammt deren „durch Tod erloschenen“ Austrag gelöscht.

Das Anwesen wurde nun notariell gewerthet auf 10 950 fl. 48 fr.

Im Februar 1867 gab die Hypotheken- und Wechselbank ein Darlehen von 4000 fl., zu 5% verzinslich, in $5\frac{1}{2}\%$ Annuitäten nach 49 Jahren tilgbar, und wurden damit die Hypotheken zu 1000, 1500, 1000 und 200 fl. zurückbezahlt.

April 1869 wurde ein weiteres Kapital zu 500 fl. von einem „Rälberführer“ in München aufgenommen, zahlbar am 2. Februar 1870.

Dieser Rückzahlungstermin wurde nicht eingehalten, die Rückzahlung erfolgte erst im März 1872, nachdem die Hypotheken- und Wechselbank weitere 1000 fl. geliehen hatte, diesmal zu $4\frac{1}{2}\%$ und in 5% Annuitäten tilgbar.

Schon am 25. April 1872 wurden weitere 600 fl. von einem „Gutsverwalter“ aufgenommen, zu 5% verzinslich und am 2. Februar 1873 zahlbar. Es ist dies die Form der sogenannten vollstreckbaren Urkunde.

Am 14. Februar 1873 wurden für denselben früheren Gutsverwalter, jetzt Privatier, (theilweise wohl als Provision für Prolongation?) weitere 400 fl. eingetragen, zu 5% verzinslich und am 2. Februar 1874 zahlbar.

Am 8. April 1873 600 fl., zu 5% verzinslich und am 1. October 1873 zahlbar, von einem Buchbinder in München, der, wie es scheint, mit dem Gutsverwalter im Einverständnis stand, denn dieses Kapital ging schon am 8. August 1873 durch Cession auf Letzteren über.

Am 29. Juli 1873 erhielt der Schuldner von dem k. bayerischen Militär-Invaliden-Fonds ein Darlehen von 5500 fl., womit das Kapital der Hypotheken- und Wechselbank zurückgezahlt wurde.

Am 17. April 1874 gewährte die bayerische Vereinsbank ein Darlehen von 7200 fl., zu 5% verzinslich und in $5\frac{1}{2}\%$ Annuitäten in 49 Jahren tilgbar, womit die Hypothek zu 5500 fl. des Militär-Invalidenfonds und von den Hypotheken des „Verwalter-Privatiers“ 400 fl. und 600 fl., sowie von dessen weiteren 600 fl. der Betrag von 165 fl. 25 fr. zurückbezahlt wurde.

Im Januar 1875 cedirte der „Verwalter-Privatier“ den Rest seines Guthabens einem Privatier G. L. in München.

März 1876 findet sich ein weiterer Eintrag im Hypothekenbuch von 2742 Mk. 86 Pf., mit 5% verzinslich und von Martini laufenden Jahres an in vier gleichen, aufeinanderfolgenden Martinifristern zu je 685 Mk. 71 Pf. zu bezahlen, für einen jüdischen Kaufmann Salomon D. in München. „Sollte eine dieser Fristen nicht innerhalb 14 Tagen nach Verfall berichtet werden, so ist der ganze jeweilige Kapitalrest sofort fällig.“

Durch dieses Darlehen wurde der von dem Verwalter cedirte Kapitalrest zurückbezahlt und gelöscht.

Am 19. Februar 1877 wird die Hypothek des jüdischen Kaufmannes S. D. „wegen bevorstehender Zahlung, auf Antrag“ gelöscht und am selben

Tage gewährt eine „Privatiere“ Frau R. v. S. ein Darlehen von 3000 Mark, zu 5 % verzinslich und halbjährig kündbar.

Am 9. October 1878 wurde zu Gunsten einer Forderung der bayerischen Vereinsbank die Beschlagnahme des Anwesens vorgemerkt.

Im Februar 1879 wurde das Anwesen auf der Gant versteigert und von der Vereinsbank eingethan.

Dasselbe befindet sich noch gegenwärtig in dem Besitze dieser Bank, welche es nicht verpachtet hat, sondern die Grasnutzung jährlich parzellenweise versteigert.

4. Christophbauerngut in Groß-Dingharting.

Bauernhof im Dorfe Groß-Dingharting, die Felder in Gemengelage; von 1831—1854 im Besitze der Bauerscheleute Joseph und Elisabeth G.

Das Gut bestand damals aus einem ganz aus Holz erbauten Haus sammt Stadel und Stall unter Einem Dach, der Brandversicherung einverleibt um 800 fl. und

1 Tagw.	7 Dec.	Hofraum, Haus- und Krautgarten,
58 "	90 "	Acker,
8 "	5 "	Wiesen,
16 "	81 "	Wald,

Zus.: 84 Tagw. 83 Dec., alles ludeigen.

Belastung zum königl. Rentamt Wolfrathshausen:

3 fl. 30 fr.	—	Hell. Scharwert,
— "	5 "	1 " Halbwiesengeld,
— "	7 "	2 " Forstbodenzins.

Von den Aekern und dem Krautgarten war der Zehent mit $\frac{1}{3}$ zum königl. Rentamt, mit $\frac{2}{3}$ zum Beneficium Dingharting abzugeben.

Der Zehent zum königl. Rentamt wurde am 10. August 1837 fixirt auf:

Weizen	—	Scheffel	—	Wegen	1	Viertel	2	Sechzehntel,
Korn (Roggen)	—	"	1	"	—	"	2	"
Gerste	—	"	—	"	1	"	3	"
Hafer	—	"	3	"	2	"	3	"

Im Jahre 1850 waren diese Naturalabgaben umgewandelt worden in:

7 fl. 59 $\frac{1}{4}$ fr.	—	Pf. zum königl. Rentamt und	
15 "	23 "	2 "	zum Beneficium Groß-Dingharting.

Im Mai 1854 erwarben Joseph L. und dessen Eheweib Ursula das Anwesen mittels gerichtlichen Kaufvertrages vom 12. Januar 1854 um 11 150 fl.

Gelegentlich dieses Kaufes wurde für die Verkäufer Jos. und Jf. G. ein Rauffchillingsrest von 4000 fl., zu 4 % verzinslich und halbjährig kündbar, in das Hypothekenbuch eingetragen. Bereits am 20. Juni 1854 wurde dieses Kapital gelöst.

Im Januar 1867 starb die Frau Ursula und der Wittwer Joseph L. wurde Alleinbesitzer des inzwischen um 24 Tagw. 17 Dec. Waldungen in 5 Parzellen und um 7 Tagw. 30 Dec. Acker und Wiesen vergrößerten Anwesens.

Für die beiden noch minderjährigen Kinder Joseph und Theres L. wurden 3000 fl. hypothekarisch eingetragen. Diese 3000 fl. waren ein „während der Dauer der Minderjährigkeit und so lange die Kinder im Brode und Unterhalt

des Vaters stehen unverzinsliches, nachher nach Uebereinkommen verzinsliches, bei Ansfässigmachung, Verhehlichung oder sonstiger Versorgung oder im Bedürfnisfall zahlbares Muttergut von je 1500 fl.“

Dazu hatte der Sohn Joseph Anspruch auf eine Ausfertigung zu 200 fl., die Tochter auf eine solche zu 225 fl. und beide Kinder Unterschluf und Verpflegung.

Es macht den Eindruck, als sei der Vater L. durch seine verstorbene Frau während deren Lebzeiten in Ordnung gehalten worden, während er ohne sie sofort auf abschüssige Bahnen gerieth.

Unmittelbar nach der Uebernahme im Januar 1867 nahm er von einem Wirth in dem benachbarten Deining eine Hypothek von 1500 fl. auf, zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinslich und halbjährlich kündbar; schon am 19. November 1867 eine weitere Hypothek von 1000 fl. von einem Wirth in Groß-Dingharting, zu 4% verzinslich und vierteljährlich kündbar; im Mai 1868 nochmals 1000 fl., zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinslich und halbjährlich kündbar, von Bauersleuten in dem nahen Ebertshausen; am 14. September 1870 300 fl. zu 4% verzinslich und halbjährlich kündbar, von einem Bauer in Groß-Dingharting.

Im April 1870 bestand das Anwesen aus 112 Tagm. 10 Dec. Grund; Brandversicherung und Belastung wie früher.

Im Juni 1872 wurde die Brandversicherung der Gebäude erhöht auf 2500 fl. und das Gut notariell auf 15 104 fl. geschätzt, worauf die bayerische Hypotheken- und Wechselbank ein Darlehen gewährte von 6500 fl., durch 5% Annuitäten in 52 Jahren tilgbar.

Es wurden nun sämtliche obengenannte Privathypotheken im Betrage von 3800 fl., sowie das Muttergut zu 1500 fl. und die Ausfertigung zu 225 fl. der inzwischen verheiratheten Tochter als bezahlt gelöscht.

Am 12. October 1872 wurde das Anwesen von demselben schwäbischen Consortium christlicher Güterspeculanten, das den Kollerhof (2) zertrümmert hatte, um 8500¹⁾ fl. gekauft und am 5. December 1872 einer Bauers Wittwe Veronika S. aus F. im Kreiße Schwaben und deren Kindern Victoria und Anton, beide großjährig, und Joseph, minderjährig, im Tauschwege abgetreten.

Bei der Uebernahme durch diese Familie wurde die Ausfertigung des Joseph L., des Sohnes des vorigen Besitzers, zu 200 fl. nebst dessen „Unterschluf und Verpflegungsansprüchen wegen Abfindung“ gelöscht, während dessen Elterngut zu 1500 fl. im Mai 1874 als bezahlt gelöscht wurde.

Im August 1876 wurde eine Hypothek zu 1600 Mark bestellt von demselben „Verwalter-Privatier“ D. in München, den wir schon bei dem Urbananwesen kennen lernten. Wie dort war auch hier kein Kapital auf Grund vollstreckbarer Urkunde zu 5% verzinslich und an einem nahegelegenen Termin (17. Februar 1877) zahlbar.

Am 20. November 1876 wurde in Folge Ehevertrages der Gürtler Johann P. von F. „als Mitbesitzer des vierten Anwesensanteiles seiner Braut Victoria S.“ in dem Hypothekenbuch vorgemerkt.

Am 16. Januar 1877 übernahm Anton S., der älteste Sohn der Veronika S., das Anwesen nach Uebergabvertrag.

¹⁾ Dieser niedere Kaufpreis ist, nachdem der Hof erst kurz vorher auf 15104 fl. geschätzt worden war und die bayer. Hypothekenbank ein Darlehen von 6500 fl. darauf gewährt hatte, wohl ein fingirter, um an Layen zu erparen.

Für die Mutter, Veronika S., wurden 1200 Mark als „unverzinsliches, bei Anwesensveräußerung sofort, außerdem in einem Jahre vom Tage der Uebergabe an zu berichtigendes Gutsabstandsgeld“ eingetragen; derselben ein lebenslänglicher, durch Vertrag genau festgesetzter, Naturalaustrag mit Pflege z. im jährlichen Anschlage von 250 Mark. „Sollte Gläubigerin wegen schlechter Behandlung vom Anwesen wegziehen, so ist ihr statt des Austrages eine in Quartalsraten vorauszahlbare Entschädigung von 250 Mark zu reichen.“

Außerdem wurden bei der Uebergabe hypothekarisch eingetragen:

2400 Mark, „und zwar hiervon je 1200 Mark als unverzinsliches, bei Anwesensveräußerung sofort, außerdem in einem Jahre zahlbares Elterngut für die Geschwister Victoria und Joseph S. Dem Letzteren eine Ausfertigung, wie in nachbezeichneter Urkunde beschrieben, im Anschlage zu 260 Mark und während der Dauer unversorgten Standes Recht auf Wohnung und freie Krankenverpflegung“.

Am 4. Juni 1877 gewährte die bayerische Vereinsbank 14 000 Mark, als ein mit 5 % verzinsliches, in 49 Jahren durch 5½ procentige, halbjährlich fällige Annuitäten rückzahlbares Darlehen.

Damit wurde die Hypothek der Hypotheken- und Wechselbank zu 6500 fl. als bezahlt gelöscht und die 1600 Mark des „Verwalter-Privatiers“ D. gleichfalls gelöscht „wegen Verzichtes auf Hypothek“.

Veronika S. und deren Kinder Victoria und Joseph erhielten jedes eine Abschlagszahlung von 300 Mark.

Am 8. Juli 1877 wurden 1300 Mark, zu 5 % verzinslich und vierteljährlich kündbar, weitere Hypothek bestellt für eine Privatierswitwe in München, und am 11. desselben Monats weitere 1000 Mark, ebenfalls mit 5 % verzinslich, aber schon am 11. November 1877 fällig, für einen Tapezierer in München.

Victoria und Joseph S. suchten sich vor dem Schiffbruch zu retten; Victoria cedirte den Rest ihrer Elterngutsforderung am 13. Juni 1877, Joseph die seinige am 1. Januar 1878, an wahrscheinlich nichts ahnende Bauerstöchter.

Am 28. Januar 1878 wurde auf Betreiben des Tapezierers Beschlagnahme vorgemerkt.

Am 19. April 1878 wurde zu Gunsten einer (Wechsel-?) Forderung eines Gläubigers, welcher bisher im Hypothekenbuch nicht vorkam, Belastungs- und Veräußerungsverbot eingetragen.

Ebenso wurde im Mai Beschlagnahme vorgemerkt zu Gunsten jener Bauerstochter, welcher Victoria S. ihren Elterngutsrest cedirt hatte.

Dasselbe geschah im gleichen Monat zu Gunsten der bayerischen Vereinsbank.

Am 16. November 1879 wurde das Anwesen von der Vereinsbank bei der öffentlichen Versteigerung erworben.

Das Anwesen ist noch im Besitze dieser Bank, nicht verpachtet, und wird die Grasnutzung jährlich parzellenweise versteigert.

5. Schwaigerbauerngut in Straßlach.

Bauernhof im Dorfe Straßlach, die Felder in Gemengelage.

Besitzstand im Jahre 1849:

Wohnhaus mit Stall und Stadel, der Brandversicherung mit 900 fl. einverleibt.

Felder und Wiesen, sämmtlich rekurteigen	87 Tagw.	94 Dec.,
Wald, ludeigen, in Einer Parzelle	54 " 43 "	
	<hr/>	
	142 Tagw.	37 Dec.

Die Belastung betrug:

6 fl. 32 kr. 7 Hell.	einfache Keststeuer,
— " 10 " 6 "	einfache Haussteuer,
67 " 6 " 3 "	neuer Bodenzins.

Dieses Anwesen wurde im Jahre 1849 von B. B., welcher die älteste Tochter des Vorbesizers heirathete, um 5904 fl. übernommen.

Bei der Uebernahme waren noch 2 Brüder und 4 Schwestern der Frau, sowie deren Mutter, die Wittve des Vorbesizers, zu versorgen.

Für diese Personen finden sich gelegentlich der Uebergabe folgende Einträge im Hypothekenbuch:

1. Für die Mutter 300 fl. Zehrpennig und ein auf jährlich 120 fl. veranschlagter Naturalausstrag.
2. Für jeden der beiden Brüder 400 fl. und eine auf 100 fl. veranschlagte Ausfertigung nebst Wohnungsrecht und Verpflegung in Krankheitsfällen.
3. Für jede der 4 Schwestern ein Elterngut von 400 fl. und eine auf 125 fl. veranschlagte Ausfertigung nebst Wohnungsrecht und Verpflegung in Krankheitsfällen.

Die Gesamtsumme der Hypothekarbelastung betrug also bei der Uebernahme 3400 fl. nebst einer jährlichen Naturalabgabe im Werthe von 120 fl.

1855 starb die Mutter und wurde deren Zehrpennig nebst Ausstrag gelöst.

Im Jahre 1864 waren die Ansprüche sämmtlicher Geschwister der Frau bis auf einen Elterngutrest von 246 fl. 45 kr. der jüngsten Schwester und deren Ausfertigung zu 125 fl., nebst Wohnungs- und Verpflegungsberechtigung in Krankheitsfällen, gelöst; dagegen war ein Kapital von 1200 fl., zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinslich und halbjährlich kündbar, von dem königl. Militärwittwen- und Waisenfonds aufgenommen worden.

Im Sommer 1871 starb der Besitzer und dessen kinderlose Wittve F. B. wurde Alleinbesitzerin des Hofes, welcher durch Zukauf sich um einige Tagwerke vergrößert hatte und damals 144 Tagw. 33 Dec. in 58 Parzellen umfaßte. Die Gebäude waren mit 3500 fl. der Brandversicherung einverleibt und die Belastung betrug 66 fl. 55 $\frac{3}{4}$ kr. Gefällsbodenzins zum Staat und zum Kuratbeneficium Dingharting 2 Kirchentrachtlaibe.

Im Sommer 1874 verkaufte die Wittve den Hof, von welchem sie den größten Theil des Waldes für sich zurückbehielt, so daß das Anwesen nur noch aus etwas über 98 Tagwerk bestand, um 15 260 fl. an einen Münchener Lederhändler jüdischen Namens, welcher nach Abzahlung der Hypotheken sofort die Zertrümmerung einleitete.

Nun beginnt an Stelle der soliden, geordneten bäuerlichen Familienwirtschaft ein müßes Treiben städtischer Speculation.

Im Sommer 1875 bestand das Anwesen nur noch aus 66 Tagw. 7 Dec. in 47 Parzellen und kam durch Tauschvertrag in den Besitz der Frau eines

Hauptmannes, M. B. in München, nachdem von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ein mit $4\frac{1}{2}\%$ verzinsliches, in 5% Annuitäten in 52 Jahren tilgbares, Darlehen von 16 000 Mark darauf aufgenommen worden war.

Schon 10 Tage nach Eintragung dieses Pfandbriefdarlehens wurde eine weitere Hypothek von 9000 Mark, zu 5% verzinslich und binnen Jahresfrist heimzahlbar, für einen Münchener Anwesensbesitzer A. B. eingetragen.

Nach weiteren 6 Wochen gingen diese 9000 Mark cessionsweise auf einen Anwesensbesitzer in einem entfernten Dorfe über, und am 15. März 1876 wurden dieselben wiederum einem Münchener Gastwirth W. W. cedirt. Noch am gleichen Tage legte eine jüdische Privatiers-Wittwe wegen Wechselforderung gegen W. W. Beschlag auf dessen Hypothekforderung.

Am 27. April 1876 cedirte W. W. von der Hypothek zu 9000 Mark einen Betrag von 1200 Mark „mit allen Rechten und im Vorrang vor dem verbleibenden Rest“ an einen Münchener Privatier K. D., was bis zur Beseitigung der Beschlagnahme nur vorgemerkt wurde.

Am 22. Juni 1876 wurde eine weitere Hypothek von 2360 Mark, „mit 5% verzinslich und am 20. December 1876 oder bei früherer Anwesensveräußerung sofort zahlbar“, für einen Münchener Rechtsconsulenten R. eingetragen.

Im Juli 1876 wurde auf Betreiben eines jüdischen Privatiers K. B. wegen Forderung Beschlagnahme des Anwesens eingetragen.

Im August 1876 cedirte dieser K. B. seine Forderung an einen Schneidermeister M. in München und wurde nun für die Forderung des Schneidermeisters wiederum Belastungs- und Veräußerungsverbot eingetragen.

Dasselbe geschah im October 1876 auf Grund der Forderung des Rechtsconsulenten R., im December 1876 zu Gunsten der Hypotheken- und Wechselbank wegen Zinsforderung, und Januar 1877 nochmals zu Gunsten der Hypothekforderung eines Münchener Gastwirths K. G., auf welchen inzwischen der Rest des Kapitals zu 9000 Mark cedirt worden war.

Auch dieses letztere Kapital wurde mehrmals mit Arrest belegt, darunter zweimal von dem oben schon erwähnten jüdischen Privatier K. B. wegen zweier verschiedener Forderungen.

Am 22. September 1877 wurde das Anwesen zum ersten Mal auf der Gant versteigert. Steigerer war jener Privatier K. D., auf welchen am 27. April 1876 die ersten 1200 Mark des Kapitals zu 9000 Mark cessionsweise übergegangen waren. Er ersteigerte es jedoch nicht allein, sondern gemeinschaftlich mit einer Privatierswittwe E. B. aus München, deren Namen in dem Hypothekenbuch bisher nicht genannt worden war.

Am 15. December 1878 wurden auf Requisition des Vertheilungscommissärs in Sachen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank gegen die Hauptmannsgattin B. von der für die bayerische Hypotheken- und Wechselbank eingetragenen Hypothek 2000 Mark „theils wegen Bezahlung, theils wegen Zugrundegehens in Folge der Unzureichendheit des Kauffchillings“ gelöscht.

Am 15. Februar 1879 ging das Anwesen durch Tausch an einen Decorationsmaler J. N. in München über.

Am 19. December 1879 endlich erwarb es ein jüdischer Kaufmann F. U. in München, über dessen Vermögen am 23. October 1881 der Concurß eröffnet wurde.

Am 22. December 1881 wurde das Anwesen von Seite der Hypotheken- und Wechselbank beschlagnahmt und bei der Versteigerung am 24. April 1882 von dieser Bank erworben.

Fassen wir das Resultat dieser Durchsicht der Hypothekenbücher kurz zusammen, so dürften sich etwa folgende Sätze ergeben:

Es existirt in dieser Gegend noch ein Bauernstand, der sich seinen alten Besitz und seine alten einfachen Gewohnheiten bis auf diesen Tag erhalten hat. Unsere moderne Geldwirthschaft ist aber an der Arbeit, diese alte gesellschaftliche Ordnung zu zersetzen und zu zerstören.

Die Verschuldung der bäuerlichen Wirthschaften hat während der letzten 50 Jahre beträchtlich zugenommen.

Roth, als Folge der veränderten landwirthschaftlichen Coniunctur, dürfte in unseren Fällen als Ursache der Verschuldung auszuschließen sein, obgleich die Steigerung der Arbeitslöhne eine bedeutende ist. Auch productive Anlehen zu Bauten, Meliorationen u. kommen kaum in Betracht.

Als Ursachen der wachsenden Verschuldung sind dagegen zu nennen: die Eintragung hoher Erbportionen, die neuerdings allgemein gewordene Sitte der Verzinsung der letzteren, während sie früher unverzinslich waren, die Eintragung hoher Kauffchillingssreste.

Es liegt bereits eine Gefahr für den Bauernstand in der Höhe der Summen, mit welchen er seinen Grundbesitz belastet hat.

Die bankmäßige Verzinsung einer Hypothek bis zur Hälfte des Gutswerthes dürfte so ziemlich die ganze Bodenrente verschlingen, so daß dem Besitzer nur sein Arbeitsverdienst verbleibt.

Die Hauptgefahr für den Bauernstand liegt aber in den wucherischen Manipulationen gewissenloser Speculanten, die sich die Geschäftsunerfahrenheit des Bauern zu Nutzen machen.

Die wucherischen Speculationen, durch welche alte bäuerliche Wirthschaften zu Grunde gehen, bestehen hier erstens in Güterzertrümmerung, Güterschlächtereien, wobei es hauptsächlich auf Veräußerung des Waldes abgesehen ist, welcher bisher die festeste Stütze der Wirthschaft bildete; zweitens in Finanzmanipulationen, wobei anstatt des Wechsels, der in hiesiger Gegend unter Bauern noch wenig in Gebrauch ist, die Darleihung von Hypothekencapitalien mit kurzem Zahlungstermin, auf Grund vollstreckbarer Urkunde, die Hauptrolle spielt. Der Schuldner gelangt hierdurch meist rasch in die Hand seines Gläubigers.

Die wucherischen Speculationen sind in dieser Gegend etwa zu gleichen Theilen auf christliche wie auf jüdische Persönlichkeiten zurückzuführen.

Um mit einem positiven Vorschlage zu schließen, wie einem Theil der schlimmsten Mißstände, welche uns hier entgegentraten, Abhülfe geschaffen werden könnte, greife ich auf ein Gutachten zurück, welches das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern über die Wechselfähigkeit des Bauern im November 1880 erstattete. (Zeitschr. d. landw. Ver. in Bayern 1880 S. 625.)

Das genannte Comité war der Meinung, daß der Gebrauch des Wechsels zwar dem Bauern zu widerrathen, doch nicht zu verbieten sei; daß dagegen die Geldverleiher, welche unter den Bauern Geschäfte machen, durch Erweiterung des § 360, Ziff. 12 des Reichsstrafgesetzbuches bei Ausübung ihres Gewerbes ähnlich wie Pfandverleiher und Rückkaufshändler behandelt werden sollten¹⁾.

Ich bin der Meinung, daß durch eine derartige Maßregel viel Gutes erreicht werden könnte.

¹⁾ Das Gutachten des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, bearbeitet von Regierungsdirector v. Fohlbauer, sagt:

Vorausichtlich sind derartig schädlich wirkende Personen so bekannt, daß jeder umsichtige Districtsverwaltungsbeamte, ohne irgendwie fehlzugreifen, sie insgesammt in wenigen Stunden benennen kann; auch deren Gehülfen werden bekannt sein. Es wären zunächst die Bestimmungen über den Wucher auf solche Personen anzuwenden.

Soweit dies nicht ausreicht, wäre die Gesetzgebung in der Richtung des § 360, Ziff. 12 des Reichsstrafgesetzbuches zu entwickeln, etwa durch folgende Bestimmung: „Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft: Wer als gerichtlich verzeichneter Geldverleiher und Viehversteller, oder als Pfandverleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetze oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet.“

Die durchgeschossen gedruckten wenigen Worte des Einganges wären neu; die Gesetzgebung hätte in folgender Weise vorzugehen:

Die vorbezeichnet schädlich wirkenden Personen wären auf Antrag der Districtsverwaltungsbehörde von dem Gerichte (oder der höheren Verwaltungsstelle) auf Grund Beschlusses in ein Verzeichniß zu bringen; daß dies geschehen, wäre den Beteiligten zu eröffnen, gegen den Beschluß Berufung an die höhere Instanz zulässig.

Sollten statt der Gerichte die Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt werden, so hätten die Districtsverwaltungsbehörden die tatsächlichen Verhältnisse durch Beschluß festzustellen, die höheren Verwaltungsstellen im Beschwerdewege in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

Der rechtskräftige Eintrag hätte die gesetzliche Wirkung, daß für die Dauer desselben der Eingetragene der Bestimmung des § 360, Ziff. 12 des Reichsstrafgesetzbuches unterstellt würde. Die Landesgesetze und obrigkeitliche Anordnungen hätten für den Geschäftsbetrieb den gerichtlich eingetragenen Geldverleiher ähnliche Bestimmungen zu erlassen, wie sie für den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher erlassen wurden.

Mit der Verurtheilung wegen Uebertretung dieser Bestimmung wäre nicht die Ungültigkeit des bezüglichen Geschäftes zu verbinden; dem richterlichen Ermessen bliebe aber überlassen, den Anspruch auf die in der obrigkeitlichen Anordnung festgesetzte Maximalhöhe des Zinsfußes (etwa 8%) zu ermäßigen.

Die obrigkeitliche Anordnung hätte das zulässige Maß der Zinsen, die Führung des Geschäftsbuches, den Inhalt desselben vorzuschreiben und zu bestimmen, daß dasselbe auf Verlangen der Polizeibehörde vorzuzeigen und jede auf dem Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft zu ertheilen ist. Das Geschäftsbuch hätte den wesentlichen Inhalt sämmtlicher Rechtsgeschäfte, Betrag des Darlehens, der Kaufschillinge, Zinshöhe, Zahlungsfrist, zu enthalten.

Wie die Bekanntmachung des königl. bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12. August v. J. den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher umgestaltet und auf solide Grundlage gestellt hat, dürfte eine derartige Maßregel, die Ausbeutung des Bauern zu hindern oder wenigstens zu beschränken, geeignet sein.

A n h a n g.

XII.

Die bäuerlichen Verhältnisse im Kanton Zürich.

Von

Professor Dr. A. Krämer in Zürich.

Das Gebiet, mit dessen landwirthschaftlichen Betriebszuständen sich die nachfolgende Darstellung befassen will, bildet nach seiner politischen Abgrenzung einen Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft. Zwischen dem 47. und 48. Breitengrade gelegen, im Westen von dem Kanton Aargau, im Süden und Südosten von den Kantonen Zug, Schwyz und St. Gallen, im Osten und Nordosten vom Kanton Thurgau umschlossen, erstreckt sich dasselbe im Norden und Nordwesten gegen die Ufer des Rheines, welcher von ihm nur einen kleinen District, das in das badische Gebiet hineinragende sog. Rafzerfeld, abspaltet.

Innerhalb des kantonalen Territoriums lassen sich je nach der Erhebung und Configuration des Terrains und der Vertheilung der Gewässer süglich zwei, annähernd gleich große Culturgebiete unterscheiden. Das eine, das Bergland, welches an die den Nordsaum der Alpen begleitenden Vorberge anlehnt, umfaßt den südlichen Theil des Kantons, und zwar die südwestlichen Gebirgsgegenden auf beiden Ufern des Züricher Sees, die zum Flußgebiete der Töfz gehörenden südöstlichen Höhenzüge, und das zwischen beiden Revieren liegende obere Glattthal. Von einer durchschnittlichen Erhebung der Thalsohlen von etwa 450 m steigt hier das, bald in sanfte Hänge ausgehende, bald schroff abfallende Terrain an einzelnen Kämmen und Gipfeln bis auf 900 und selbst 1200 m Meereshöhe. Das andere wird von dem nördlichen Theile des Kantons, den unteren Flußgebieten der Limmat, Glatt, Töfz und Thur gebildet, und stellt im großen Ganzen ein eigentliches Hügel Land dar, dessen tiefste Lage am Rheine etwa 300 m betragen mag.

Der Culturboden des Kantons gehört zum großen Theile der Tertiär-Formation an, welche hier nur vereinzelt in der unteren Süßwasser- und Meeres-, in der Hauptsache in der oberen Süßwasser-Molasse (Sandstein und

Mergel, Nagelfluh) vertreten ist, indeß der Thalboden, welcher von den größeren Flüssen bespült wird, in mehr oder weniger breiten Streifen aus quartären Bildungen (Gletscherschutt, Kies, Sand u.) besteht. Letztere sind daher im Hügellande am Stärksten vertreten; an den Sandsteinen und Mergeln haben beide Gebiete in ziemlich gleichmäßiger Ausdehnung Antheil; Meeresmolasse findet sich zerstreut nur im Hügelland, Nagelfluh der oberen, und Sandsteine und Mergel der unteren Süßwasser-Molasse nur im Berglande. — Aus der eigenartigen Lage und Gestalt des Terrains resultirt übrigens für die Bewirthschaftung des von zahlreichen Gewässern durchfurchten Flachlandes die drückende Gefahr, bei der Entladung von Hochgewittern außerordentliche Einbußen durch Ueberschwemmungen zu erleiden. — Aus seinen Unterlagen ist durchweg ein Erdreich mittlerer bis hochgradiger Bindigkeit, mehr oder weniger mit Gesteinstrümmern durchsetzt, aber mit Nährstoffen günstig ausgestattet, hervorgegangen. Kalk fehlt in demselben fast nirgends, vielfach tritt derselbe sogar in bedeutenden Mengen auf.

Hinsichtlich der klimatischen Erscheinungen beobachtet man zwar erhebliche Abstufungen, insbesondere nach der Höhenlage, dem Reichthum von Gewässern, der Ausdehnung der Waldflächen und der lokalen Terraingestaltung. Im Allgemeinen aber ist die Bodencultur — die höchst gelegenen Districte abgerechnet — in Bezug auf Temperatur und Niederschläge und auf die Vertheilung derselben günstig situirt. Darin beruht es, daß im Kanton fast alle landwirthschaftlichen Culturgenüsse unserer Zone, der Weinstock noch bis zu 500 m Höhe, vertreten sind, in den besseren Lagen der Mais zur Reife gedeiht, sich die Bedingungen für einen erfolgreichen Anbau des Hopfens und Tabaks vorfinden, und die edelsten Obstsorten regelmäßig befriedigende Erträge liefern. Im Berglande lenkt die klimatische Beschaffenheit insofern wesentlich ab, als dorten bei einer geringeren Durchschnittstemperatur die Menge der Niederschläge und insbesondere auch die nächtliche Thaubildung reichlicher ist. Hierin ist es vornehmlich begründet, daß dieses Gebiet sich in bevorzugtem Grade zur natürlichen Grasproduction qualificirt und auch auf solche weit überwiegend benutzt wird. In einer überaus glücklichen Weise treffen diese Bedingungen noch mit einer milden, zugleich dem Weinbau zusagenden Lage an den Ufern des Züricher Sees zusammen. Mit Ausnahme einiger Districte, welche im Flachlande liegen, haften an dem Getreidebau im ganzen Kanton mancherlei Beschwerden, so namentlich die hohen Kosten der regulären Feldbearbeitung, bedingt durch stark abhängige Lagen, die Bindigkeit des Bodens, das häufige Vorkommen von Steinen in solchem, die feuchte Atmosphäre, und in Folge dessen durch das häufige Auftreten von Krankheiten der Halmfrüchte (Rost) und von Störungen, Verschleppungen und Verlusten in der Ernte. — In ähnlicher Weise wird übrigens auch die Kartoffelcultur vielfach beeinträchtigt. Erfahrungen dieser Art drängten in neuerer Zeit, da in Folge der Entwicklung der Verkehrsmittel auch die Zufuhr fremder Erzeugnisse erleichtert wurde, und gleichzeitig die Arbeitslöhne sich steigerten, naturgemäß immer mehr zu einer Einschränkung jener Culturen und zu einer entsprechenden Erweiterung der Futterproduction, welcher insbesondere auch der landwirthschaftliche Betrieb im Flachlande durch Aufnahme der künstlichen Gras- und Kleeergrascultur im Felde sich mit Vorliebe zugewandt hat. Zur Verwerthung der Erzeugnisse des Futterbaues aber dient fast aus-

schließlich die Rindviehhaltung, welche nur noch ausnahmsweise in den höchsten Lagen (Hörnlikette) auf der Weidewirtschaft, im Uebrigen aber auf reiner Stallfütterung basiert. Allen diesen Beobachtungen entspricht schließlich auch die faktische Vertheilung der einzelnen Culturarten über den landwirtschaftlich benutzten Boden, in welcher Beziehung sich ergeben hat, daß von letzterem durchschnittlich enthalten in Procenten auf:

	Ackerland:	Wiesen:	Weinberge:
In 5 Bezirken des Berglandes:	27,2	71,5	1,3,
in 6 " " Hüggellandes:	42,5	51,2	6,3,

wobei allerdings zu bemerken ist, daß die Grenzen der beiden Culturgebiete nicht genau mit denjenigen der Bezirke zusammenfallen.

Ueber die Besitzes-Auftheilung im landwirtschaftlich benutzten Boden fehlen genauere statistische Ermittlungen, so daß insbesondere die Fragen, wie sich die Zahl der Güter je verschiedener Größenstufen zu einander verhält, und wie hoch sich der auf jede derselben entfallende Antheil am gesammten landwirtschaftlichen Areal berechnet — leider nicht exact beantwortet werden können. Indessen ermöglichen es allgemeine Erfahrungen und indirecte Berechnungen doch, ein die herrschenden Zustände einigermaßen veranschaulichendes Bild zu entwerfen.

Ein eigentlicher Großgrundbesitz kommt im Kanton Zürich überhaupt nicht vor. Zu den größten Gütern zählen schon diejenigen mit einer Fläche von etwa 15 ha; nur einzelne derselben reichen aber über den Umfang von 50 ha hinaus. Innerhalb dieser Grenzen liegen überhaupt sehr wenige Besitzungen, und diejenigen, welche zu ihnen gehören, sind meist solche der todten Hand — des Staates, der Corporationen, Stiftungen etc. Das Gros der Güter ist also fast ausschließlich im Besitze des Bauernstandes; die Größe nur eines kleinen Bruchtheiles, vielleicht nur von 8 Procent der Bauerngüter beläuft sich aber auf 10—15 ha, und man wird nicht weit fehlen, wenn man annimmt, daß von den übrigen 92 Procent es nur 20 Procent sind, welche Besitzungen von 5—10 ha innehaben, 72 Procent dagegen nur bis 5 ha ihr eigen nennen. Zieht man in Betracht, daß der Kanton, wie sich aus früheren, im Anschluß an die Volkszählung und an die Ermittlung der Berufs- und Erwerbsverhältnisse der Bewohner vorgenommenen Untersuchungen ergab, rund 25 620 selbstständige Landwirthe oder Grundbesitzer aufweist, so würde sich — freilich mit allem Vorbehalt — die Vertheilung des landwirtschaftlich benutzten Bodens mit Einschluß der Hofräume, aber ohne Anrechnung des Waldes, im gesammten Umfange von rund 110 680 ha übersichtlich darstellen lassen, wie folgt:

1. Güter von 15 ha und darüber:	100	2 978 ha
2. " " 10—15, im Mittel 12,5 ha:	2041	25 525 "
3. " " 5—10, " " 7,5 "	4696	35 220 "
4. " bis zu 5, " " 2,5 "	18 783	46 957 "

Zusammen: 110 680 ha.

Vergleicht man endlich die Zahl der selbstständigen Landwirthe oder Grundbesitzer mit der gesammten landwirtschaftlich benutzten Bodenfläche, so entfallen auf je einen derselben im Durchschnitt kaum 4,3 ha, nach Angabe des kanto-

nen statistischen Bureau's, unter Anrechnung nur des Neben-, Wiesen- und Ackerlandes: 4,07 ha, ein Verhältniß, welches sich aus naheliegenden Gründen und in Uebereinstimmung mit der Erfahrung in dem Maße verengt, als der Weinbau an Ausdehnung gewinnt.

In der gesammten productiven Fläche des Kantons sind die Waldungen, welche überall die Gebirgskämme, die steilen Halben, sowie selbst im Hügellande das nördlich abfallende oder sehr exponirte oder sonst ungünstiger gelegene Terrain bekleiden, mit über 30 Procent vertreten. Bemerkenswerth ist hierbei, daß, während an dem Waldbesitze der Staat mit 3,88, die Gemeinden und Genossenschaften mit 39,04 Procent theilhaftig sind, 57,08 Procent desselben mit rund 28 000 ha auf die Privatwaldungen entfallen. Es geht aus diesem, dem betr. Berichte des kantonalen Oberforstamts entnommenen Angaben hervor, daß sich die Privatholzszucht im bäuerlichen Besitze in einer ansehnlichen Ausdehnung erhalten hat, und in welcher hohem Grade der Gleichmäßigkeit diese Erscheinung auftritt, beweist die Thatsache, daß die Zahl der Eigenthümer von Privatwaldungen nicht weniger als 23 164 beträgt. Freilich hängt damit eine für den rationalen Forstbetrieb störende Zerstückelung der Privatwaldungen zusammen, wie daraus hervorgeht, daß die Zahl der Parcellen sich auf 70 442 beläuft, so daß sich auf einen Besitzer nur 1,21, und auf eine Parcellen nur 0,40 ha berechnen, die größte Parcellen 38 ha, die kleinste nur eine Acre umfaßt.

Wenn auch eigentliche Großbesitzungen und insbesondere große geschlossene Höfe im Kanton so zu sagen fehlen, so ist doch unverkennbar, daß die Besitzstellen der Meistbegüterten auf diejenigen der Kleinbauern direct und indirect einen förderlichen Einfluß geübt haben und fortdauernd üben. Sinnlich, indem sie vorzugsweise im Stande sind, bahnbrechende Verbesserungen einzuführen und dadurch greifbare Vorbilder für vortheilhafte Einrichtungen auch in den kleineren Wirthschaften zu liefern, zumal es letzteren bekanntlich immer schwer fällt, Neuerungen ohne Anlehnung an das Beispiel und den Erfolg, also lediglich auf Grund eigener Ueberlegung und Berechnung, gewissermaßen von Innen heraus zur Anwendung zu bringen. Zum Andern aber waren und sind die größeren Oekonomien die geeignetsten Adressen für den Bezug von bestem Betriebsmaterial, wie z. B. edlem Zuchtvieh und Saatgut, Obstbäumen werthvollerer Sorten u., häufig wiederum bereitwillige Abnehmer von Erzeugnissen des Kleinbesitzes, wie z. B. von Milchkühen, Arbeitsochsen, Rohmaterial für technische Gewerbe u. Ja, die Fälle sind gar nicht selten, daß die Kleinbäuerlichen Familien in den Zeiten der Bestellung und Ernte noch Arbeitskräfte an benachbarte größere Betriebsstellen abgeben und dadurch den Vortheil einer höheren Verwerthung derselben erzielen, als sie die eigene Wirthschaft zu gewahren vermöchte. Den nicht geringsten Theil der wohlthätigen Einflüsse einer geeigneten Vertretung des größeren Besitzes erblickt man aber in dessen Befähigung und Beruf, die Interessen des landwirthschaftlichen Standes im öffentlichen Leben in sachkundiger Weise wahrzunehmen. — Aus allen diesen Gründen hält man in unterrichteten Kreisen allgemein dafür, daß ein weiteres Zurückgehen der größeren Besitzungen und eine völlige Auflösung derselben in Kleinbetriebsstellen der Landwirthschaft im Ganzen durchaus nicht frommen würde.

Aus den anläßlich der Volkszählung vom Jahre 1870 vorgenommenen Ermittlungen über die Berufsarten im Kanton Zürich geht hervor, daß auf je

eine landwirthschaftliche Arbeitskraft im Durchschnitt 1,95 oder rund 2 ha entfallen. Nimmt man an, daß in einer Bauernfamilie durchschnittlich 2—3 Personen für die Verrichtung der nöthigen Handarbeiten disponibel sind, so kommen als arbeitgebende landwirthschaftliche Unternehmer, d. h. solche, welche regelmäßig auf eine weitere Beihülfe durch Mietharbeit angewiesen sind, nur die Eigenthümer der Bauerngüter in Betracht, welche mehr als 5 ha umfassen. Das ist aber annähernd etwa der vierte Theil aller Grundbesitzer¹⁾. Bei diesem tritt nun allgemein das Bestreben hervor, für den Bedarf an Mietharbeit für alle nur einigermaßen das ganze Jahr sich gleichmäßig hindurchziehenden Geschäfte — wie namentlich die Pflege des Nutzviehes, die Verrichtungen mit den Gespannen, die Aushülfe im Hauswesen — kontraktlich gebundene Arbeiter, eigentliche Dienstboten anzunehmen, im Uebrigen aber für die nur vorübergehend sich häufenden Arbeiten in der Heu- und Grummet-Ernte, in der Weinlese u. Tagelöhner heranzuziehen. Im Allgemeinen darf behauptet werden, daß sich die Beziehungen der Dienstboten zu den bäuerlichen Arbeitgebern, von vorübergehenden Trübungen, wie sie im Beginne der siebenziger Jahre bis zur Mitte derselben vorkamen, abgesehen, in für beide Theile durchaus zufriedenstellender Weise entwickelt haben. Dieses günstige Verhältniß ist vor Allem auf den Umstand zurückzuführen, daß die Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und Müchternheit des Züricher Bauers seinen Untergebenen jederzeit als Vorbild dienen, und daß die häuslichen Einrichtungen desselben die allgemeine Einbürgerung des Verfahrens begünstigten, die Dienstboten als Familienzugehörige anzusehen und zu behandeln. Unter diesen Umständen hat sich daher auch die Zahl der Landarbeiter, welche sich um Dienstbotenstellen bewerben, im Großen Ganzen nicht vermindert. Indessen fehlt es doch nicht an Beobachtungen, nach welchen bei den Dienstboten die willige Hingabe für die Interessen der Lohnherrschaft nicht mehr in dem Grade angetroffen wird, wie früher, und namentlich noch vor den siebenziger Jahren. — Aber auch die Gewinnung von Tagelöhnern zur Aushülfe bei vorübergehend dringenderem Bedarf stößt nirgends auf ernste Schwierigkeiten. Es sind zwar die Fälle, in welchen Personen dem ausschließlichen Erwerb durch landwirthschaftliche Tagelöhnerarbeit nachgehen, eben weil diese einen genügend regelmäßigen Verdienst nicht gewährt, seltener. Allein erheblich ist immerhin die Zahl der Arbeiterfamilien, welche, sei es, daß sie sonst lediglich in der auch auf dem Lande stark verbreiteten Industrie beschäftigt sind, sei es, daß sie den Erwerb durch Hausindustrie oder durch ein Handwerk mit dem Kleinbetriebe der Landwirtschaft verbinden, zu Zeiten des Jahres noch Kräfte an die größeren landwirthschaftlichen Betriebsstellen miethweise abgeben und auf diese Weise eine für sie günstige Lohnconjunctur ausnutzen. Diese Nebenverdienste sind in der That nicht unbedeutend, wie sich aus der Thatfache

¹⁾ Nach der Volkszählung von 1870 trafen auf den Kanton 284786 Bewohner, und waren von diesen 33,7 % = 95973 Personen in der Bodencultur beschäftigt. Das Verhältniß der selbständig Erwerbenden zu den unselbständig Erwerbenden war in der Landwirtschaft = 1:1,1, das der Erwerbenden zu den Angehörigen = 1:0,79. Hiernach entspricht den oben angegebenen 25620 selbständigen Landwirthen eine Zahl von 28182 in der Landwirtschaft unselbständig erwerbenden Personen und von 42503 Angehörigen. Die Summe in diesen Gruppen stimmt aber wieder ziemlich genau mit der Gesamtzahl von rund 96000.

ergiebt, daß Löhne von 1,5—2—2,5 Fr. neben der vollen Verköstigung gereicht werden.

Fragt man nach den Ursachen der im Kanton hervortretenden Hochgradigkeit der Vertheilung des Grundbesitzes, so muß vor Allem die Eigenartigkeit der gewerblichen Entwicklung ins Auge gefaßt werden. Begünstigt durch einen schon frühzeitig zur Blüthe gediehenen Handelsverkehr, insbesondere mit den südlichen Ländern, und die dahertige Kapitalansammlung, ferner durch den Reichtum der vorhandenen Wasserfälle, die ausgeprägte Neigung und Geschicklichkeit seiner Bewohner und andere fördernde Umstände, zu welchen auch die freihändlerischen Grundsätze der schweizerischen Zollgesetzgebung gezählt werden mögen, verfolgte die Erwerbsthätigkeit im Kanton Zürich je länger je mehr eine vorherrschend industrielle Richtung. Thatsache ist, daß schon im Jahre 1870 mehr als die Hälfte aller Bewohner dem Stande der Industrie- und Handelsgewerbe angehörten, kaum mehr als ein Drittel in der Urproduction vertreten war. Bemerkenswerth ist dabei, daß die Fabrikthätigkeit, welche sich vorzugsweise der Spinnerei, Weberei und Zwirnerei zuwandte, eine sehr gleichmäßige Verbreitung über den Kanton erlangte und somit in der vielfältigsten Weise mit dem Gewerbe der Bodencultur in Berührung trat, wie daraus hervorgeht, daß von den 11 Bezirken des Kantons nur 4 ermittelt wurden, bei welchen die Zahl der in Industrie und Handel beschäftigten Bewohner weniger als 50 % (21,8 — 26,1 — 34,3 — 48,2) betrug, während dieselbe in allen übrigen Bezirken zwischen 51,9 und 67,1 % schwankte. Mit dieser Vermehrung und Vervielfältigung der Erwerbsgelegenheiten hängt nun nicht allein die große Dichtigkeit der Bevölkerung — dieselbe erreichte im Jahre 1880 die Ziffer von 192 Seelen pro Quadratkilometer —, sondern auch die Erscheinung zusammen, daß die Bodencultur unter der Begünstigung durch einen lebhaften inneren Markt für Lebensmittel nach einer fortschreitend intensiveren Gestaltung ihres Betriebes strebte, der Begehr nach Land und mit demselben der Preis desselben nachhaltig stieg und, da die Züricher Gesetzgebung der Vertheilung der Güter keine Schranken anlegt, die Parcellirung des Grundbesitzes nachhaltig weit getrieben wird. Den nämlichen Umständen ist es aber auch zuzuschreiben, daß sich der Betrieb der Landwirthschaft in zahlreichen Fällen mit demjenigen eines technischen Gewerbes in einer Hand vereinigt. In dieser Beziehung wurde ermittelt, daß durchschnittlich bei 11,3 % aller Haushaltungen des Kantons die Landwirthschaft in Verbindung mit einer industriellen Beschäftigung auftritt. Es sind das Fälle, in welchen Familienmitglieder — Söhne oder Töchter — einer Hausindustrie obliegen oder in eine Fabrik gehen, oder in welchen der Hausvater Handwerker ist und die übrigen Familienmitglieder und die Diensthöten sich mit Landwirthschaft beschäftigen. In dem betr. Berichte des kantonalen statistischen Bureaus wird hierzu treffend bemerkt: „Die Haushaltung ernährt sich großentheils aus den Erzeugnissen der Landwirthschaft und die Industrie bringt das nöthige baare Geld ins Haus für Kapitalzinsen und übrige Auslagen. Das führt wenigstens zu einigen Ersparnissen und erleichtert es dem Hausvater, Opfer für die Erziehung seiner Kinder bringen zu können.“

Fast ohne Ausnahme begegnet man im Hügell- oder Flachlande des Kantons den unzweideutigsten Spuren der Niederlassung in Feldgemeinschaften, der auch in Süddeutschland meist scharf ausgeprägten Dorfverfassung und der hiermit ver-

bundenen Gemengelage der Grundstücke, oft sogar noch den Nachklängen der eigentlichen Flur- oder Zelgenwirthschaft. Im Berglande, allwo die reinen oder gemischten Graswirthschaften vorherrschen, scheinen die Ansiedelungen und Besitzvertheilungen einen anderen Verlauf genommen zu haben, in so fern die heutige Lage und Gestalt der Landgüter darauf hindeutet, daß die Bodenbewirthschaftung ihren Ausgangspunkt in der Benutzung des Landes ausschließlich auf Grasweide gefunden und den Bedürfnissen derselben entsprechend mit Aufhebung der Gemeinschaften schon frühzeitig zu dem Aufschlagen zerstreuter Wohnsitze hingedrängt hat. Dort ist auch der Grundbesitz, abgesehen von denjenigen Flächen, welche sich an die mit weiterer Entwicklung des Verkehrs und mit dem Auftauchen industrieller Thätigkeit entstandenen volkreichen Ortschaften anschließen, in der Hauptsache arrondirt und breiten sich die einzelnen Güterstücke in entweder vollständigem oder doch annähernd hergestelltem realem Zusammenhange um den mehr oder weniger central, in der Regel aber erhabenen gelegenen Wirthschaftshof aus. Die Gemengelage der Grundstücke mit all' ihren zahlreichen Fragen und Aufgaben hat hiernach für die Landwirthschaft nur eines, allerdings großen Theiles des Kantons ein unmittelbares Interesse.

Weder rechtlich noch thatsächlich besteht im Kanton mehr ein eigentlicher Flurzwang. Mit Erfolg richtete sich gegen denselben schon ein zürcherisches Gesetz vom Jahre 1862, welches in seinem Titel V, handelnd von den Flur- und Feldwegen, durch Vorschriften über Anlage von offenen Flur- und Feldwegen die sog. Wegedienstbarkeiten zu vermindern bezw. zu beseitigen strebte und insbesondere den Eigenthümern von Grundstücken, welche von einem Flur- und Feldwege abgelegen sind, die Befugniß verlieh, die Einräumung des zu freier Bewerbung ihres Landes nothwendigen Wegerechtes von den Eigenthümern der zwischenliegenden Grundstücke gegen volle Entschädigung zu verlangen. Mit der Anwendung dieses Gesetzes wurde der eigentliche Flurzwang durchbrochen. Gleichwohl werden die Grundbesitzer noch zahlreicher Gemeinden im Flachlande von den Nachtheilen der weit getriebenen Zersplitterung und der zerstreuten und verworrenen Lage der Güterstücke empfindlich betroffen, ein Zustand, welcher in neuerer Zeit die Aufmerksamkeit des strebsameren Theiles der Bauern, sowie die der landwirthschaftlichen Vereine und der Behörden im Hinblick auf die vielfachen Behelligungen und Erschwernisse der Cultur, welche mit demselben verknüpft sind, in steigendem Grade in Anspruch nahm und auch bereits zur Vorbereitung eines Gesetzes über die Regulirung und Zusammenlegung der Grundstücke (Flurgesetz) Anlaß gab. Indessen sind diese Arbeiten der Behörde noch nicht bis zur Vorlage an die Volksvertretung gediehen. In allen mit den landwirthschaftlichen Betriebsverhältnissen vertrauten Kreisen wird übereinstimmend anerkannt, daß die verbesserte Feldeintheilung in den betreffenden Gemarkungen eine der vornehmsten Aufgaben bilde, um den Landmann zu befähigen, seinen Betrieb rationeller einzurichten, insbesondere eine relativ bedeutende Ersparniß an Material und Arbeit zu erzielen, daher billiger zu produciren und mit größerem Erfolge intensiver zu wirthschaften, daß dieserhalb aber der Erlaß eines geeigneten Gesetzes als eine eminente Wohlthat für den in neuerer Zeit ohnehin vielfach bedrückten Bauernstand zu begrüßen sei.

In verschiedenen Gegenden des Kantons werden noch Grundstücke angetroffen, welche den betreffenden Gemeinden als solchen angehören und als Bürger-

güter oder Allmenden der gemeinschaftlichen Nutzung durch die Ortsbürger dienen. Derartige Liegenschaften, welche seither der Theilung und Ueberweisung in Privateigenthum entzogen blieben, werden entweder auf eine kürzere oder längere Reihe von Jahren im Pachtationswege verpachtet, und kommen dann die Erlöse als Gemeindeintraßen indirect den Steuerpflichtigen zu Gute, oder für gedehntere Fristen den nutzungsberechtigten Bürgern zur Bewirthschaftung in dem Sinne überwiesen, daß nach Umfluß dieser Perioden je wieder eine neue Vertheilung erfolgt. Auf Gemeinewiesen wird auch wohl die Eigenregie angewendet und dann die jährliche Crescenz öffentlich versteigert. Ähnlich ist das Verfahren bei Gemeinewaldungen, deren Ertrag bald auf Rechnung der Gemeinde verwerthet, bald als Bürgernutzen zur Vertheilung gebracht wird. — Außer dieser Art von Gemeinheiten, bei welchen das Eigenthum der Substanz der Gemeindecorporation zusteht, ist von Grundstücken, welche als Gesamt- oder als gemeinschaftliches Eigenthum einer Mehrheit von Interessenten gehören und einer gemeinsamen und dabei culturschädlichen Benutzung unterworfen sind, im Kanton kaum mehr etwas bekannt, wie denn überhaupt die Nutzungsgemeinschaften, insbesondere diejenigen an Weide, Streu etc., mögen dieselben auf einem Gesamteigenthum oder auf einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen, in der Hauptsache als aufgehoben zu betrachten sind. Einer Ausnahme begegnet man in dieser Beziehung nur noch vereinzelt im genossenschaftlichen und privaten (nicht auch im Staats-) Waldbesitz, auf welchem hier und da noch Servituten, so namentlich Streurechte lasten, ebenso im Privateigenthum an Aedern und Wiesland bezüglich solcher einseitiger Dienstbarkeiten, welche auf besonderen Rechtstiteln beruhen, aber mit der Art der Benutzung der Grundstücke nicht im Zusammenhange stehen (Wasserleitungs-, Wege- etc. Servituten). Eine erst in späterer Zeit entstandene Form des Interessentenvermögens stellt sich in dem genossenschaftlichen Waldbesitz dar. Ueber diese Genossenschaftswaldungen wird in der vom Züricher Oberforstamt im Jahre 1879 bearbeiteten kantonalen „Forst-Statistik“ erwähnt, daß sie zum größeren Theile aus dem Gemeinerverband hervorgegangen, zum kleineren Theil durch Ablösung von auf den Gemeinde- und Staatswaldungen ruhenden Servituten entstanden seien, daß sie gegenwärtig untheilbares Privateigenthum einer kleineren oder größeren Zahl von Theilrechtsbesitzern bilden, welche ihre Theilrechte und Nutzungen wie Privateigenthum verkaufen, verpfänden, vererben und in kleine Theile zerlegen oder zu größeren vereinigen können, und daß die früheren Leistungen der Genossenschaftswaldungen zu Gunsten der Gemeinden zum Theil losgekauft, zum Theil durch Theilung der Waldungen abgelöst wurden.

Aus dieser Darstellung erhellt, daß im Züricher Gebiete von Formen des gemeinschaftlichen Besitzes und der gemeinschaftlichen Benutzung von Grundstücken, welche einen spezifischen Einfluß auf die Einrichtungen und die Erfolge der Wirthschaften der kleineren Bauern und Tagelöhner üben könnten, kaum mehr noch die Rede ist.

Von der Verpachtung von Landgütern und einzelnen Grundstücken wird im Allgemeinen nur wenig Gebrauch gemacht; die Grundbesitzer sind in den weitaus meisten Fällen auch selbstwirthschaftende Landwirthe. Es knüpft sich daher an die Frage, welcher Theil des ländlichen Besitzes im Kanton von Pächtern bewirthschaftet wird, kaum ein hervortretendes Interesse. Am

seltensten ist das Vorkommen der Verpachtung ganzer Güter in dem Sinne, daß die Pachtunternehmer der Bewirthschaftung ausschließlich gemietheten Landes obliegen. Ein „gewerbemäßiger“ Pächterstand fehlt darum sozusagen fast gänzlich. Die wenigen Vertreter desselben sind allerdings Landwirthe von Beruf, meistens bäuerlichen Familien angehörend, von Jugend auf mit dem landwirthschaftlichen Betriebe vertraut, aber in Folge Erbauseinanderetzung mit Geschwistern vom Besitze elterlichen Grundeigenthums ausgeschlossen und daher im Falle, mit ihrem beweglichen Kapital Erwerb und Verdienst in der Landwirthschaft zu suchen; vereinzelt mögen auch solche Pachtunternehmer vorkommen, welche, aus anderen Ständen hervorgegangen, sich der Ausbildung in der Landwirthschaft zuwenden und dann, ohne über das erforderliche Kapital zum Landeinkauf zu verfügen, zur Anpachtung schritten, oder auch solche, welche früher Eigenthümer waren und durch Ueberschuldung zu Pächtern ihrer Gläubiger wurden.

Es ist zwar nicht bekannt geworden, daß die Unternehmer von Pachtgütern sich in einer wirtschaftlich gedrückten Lage befinden. So weit die Beobachtung reicht, sind die üblichen Pachtverträge für sie nicht ungünstig. Diese laufen zwar in der Regel nur auf kürzere Fristen, meist auf 6—9 Jahre, selten darüber hinaus. Und bestätigen kann man, daß für die Fälle der Bewirthschaftung meliorationsbedürftigen Landes entweder in den Verträgen ein billiges Arrangement zwischen den contrahirenden Parteien vorgesehen wird, oder aber, in Ermangelung ausdrücklicher Vertragsbestimmungen, eine freiwillige Uebereinkunft über die Durchführung der benötigten Anlagen in der Regel leicht zu Stande kommt. Dagegen muß eingeräumt werden, daß die Steigerung der Güterpreise, welche namentlich seit Ende der sechziger Jahre eintrat, auch die Pachtzinse mehrfach auf eine Höhe geschraubt hat, welche mit dem Reinertrage der Güter nicht mehr in dem günstigen Verhältnisse früherer Jahre steht, und daß in Folge dessen an manchen Pächter die Nothwendigkeit äußerster Anstrengungen herangerreten ist. Aber auch an diesen, immerhin wenigen Fällen haften, wie man sich bei näherer Betrachtung leicht überzeugt, keineswegs ernste Bedenken. Denn jene Steigerung der Güterpreise ist nicht allein die Folge einer, vielfach allerdings überschätzten Steigerung der Grundrente, des Reinertrages, sondern auch der Erniedrigung des Zinsfußes bezw. der Leichtigkeit, wohlfeiles Kapital zum Landankauf zu erhalten. Es gehen und gingen daher auch die Pachtzinse durchaus nicht parallel mit den Güterpreisen, wie sich Jeder überzeugen konnte, welcher ein käuflich erworbenes Landgut zur Verpachtung aussetzte. Eine Verzinsung zu mehr als 3 % wurde dabei selten erzielt. In solchen Zeiten steht daher der Pächter immer noch besser, als der Grundbesitzer, welcher das verkaufte Land mit Schulden belud und für diese 4—5 % zu zahlen hat.

Weit häufiger als die Verpachtung ganzer Güter wird aber im Kanton Zürich die Parzellenpacht angetroffen, von welcher Seitens des bäuerlichen Standes und der grundbesitzlosen Handwerker und Landarbeiter aus dem Grunde gerne Gebrauch gemacht wird, weil jenen dadurch Gelegenheit gegeben ist, die von ihnen zu bewirthschaftenden Grundstücke besser zu arrondiren oder ihren Betrieb zu vergrößern und somit, da sie nicht nöthig haben das Arbeitspersonal und das Inventar bei einigem Landzuwachs proportional zu verstärken, die vorhandenen Wirthschaftskräfte vortheilhafter auszunutzen — diese dagegen den Vorthheil genießen, durch zweckmäßige Einteilung der Arbeiten ihrer Familienzugehörigen

die für die Bewirthschaftung eines Pachtgrundstückes erforderlichen Berrichtungen als Neben- und Füllarbeiten zu vollziehen und somit auch einen Theil ihres Bedarfes an Lebensmitteln auf billige und sichere Weise zu decken — ganz abgesehen von den indirecten Wirkungen, welche eine solche combinirte Beschäftigung auf das moralische und physische Verhalten des Arbeiterstandes ausübt. Hiernach ist das Vorkommen von Parcellenverpachtungsfällen, wie sie sich im Kanton Zürich ausprägen, eine in ökonomischer Beziehung wohlthätige Erscheinung, und hat man Grund, die Rückwirkung derselben auf die gewerbliche und sociale Stellung der Pachtunternehmer in einem durchaus günstigen Lichte zu betrachten.

Unter den verpachtenden Grundeigenthümern figuriren öffentliche Anstalten, Corporationen und Private, welsch' letztere wiederum zum Theil dem Stande der Landwirthe, zum Theil anderen Erwerbs- und Berufsarten angehören. Dort sind es Creditinstitute, Gemeinden, Verwaltungen der Güter von Kirchen, Schulen, Stiftungen x., hier namentlich Personen, welche sich von der Selbstbewirthschaftung ihres Grundbesitzes zurückgezogen und einen anderen Erwerbszweig ergriffen, oder städtische Kapitalisten oder Rentner, welche einen Theil ihres Vermögens in Landgütern angelegt haben.

In der „Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich pro 1881“ ist unter dem Abschnitt „Hypothekarwesen“ eine Uebersicht der Bewegungen im notarialischen Schuldverkehr nebst Angaben über den Flächeninhalt und die Gebäudeaffekuranz mitgetheilt, aus welcher Folgendes hervorgeht:

Für die Gesamtfläche cultivirten Landes (Rebland, Feld und Wiesen, Waldboden und Streuried) von 157 903,6 ha	
und ein Brandversicherungskapital der Gebäude von 660 740 130 Franken belief sich der Gesamtbetrag der Grundversicherungen mit Ende des Jahres 1880 auf	611 151 143 Fr.
Im Jahre 1881 wurden Grundversicherungen (Schuld- und Creditbriefe, Kaufschuldbriefe, Kautions-, Leiblingsversicherungen u. dgl.) neu errichtet im Betrage von	47 079 459 Fr.
Dagegen Grundversicherungen gelöscht mit	31 829 362 „
Es betrug demnach der Zuwachs an Grundversicherungen (1880: 27 333 536 Fr.)	15 250 097 „
Und der Bestand derselben mit Ende des Jahres 1881	626 401 240 Fr.

Auf Grund der unten näher erwähnten statistischen Quellen und der Angaben des bereits citirten oberforstamtlichen Berichtes wird man nicht weit fehlen, wenn man den gegenwärtigen durchschnittlichen Preis des Landes pro Hektar berechnet: Für Reben (4150 ha) auf 11 360 Fr., für Ackerland, Wiesen und Streuried (105 282,5 ha) auf 4720 Fr. und für Corporations- und Privatwaldungen (50 257,9 ha) auf 2000 Fr.

Darnach repräsentiren jene 157 903,6 ha cultivirten Landes (abzüglich der Staatswaldungen von 1913,2 ha) einen Verkehrswerth von rund	644 593 200 Fr.
Unter Hinzurechnung der Gebäudeaffekuranz (wie oben) mit	660 740 130 „
Beträgt somit der Verkehrswerth aller Liegenschaften	1 305 333 330 Fr.

und beläuft sich der Betrag der Verschuldung im Verhältnisse zum Verkehrswerthe auf rund 48 %.

Zieht man in Betracht, daß in diesem Grundbesitze auch noch öffentliche Güter, auf welchen keine Schulden lasten, nicht unerheblich vertreten sind, so wird man wohl mit Bestimmtheit annehmen dürfen, daß die Verschuldung des Privatgrundvermögens den Betrag von 50 % erreicht oder gar bereits überschritten hat. — Da nun der private Grundbesitz fast ausschließlich sich in den Händen des bäuerlichen Standes befindet, so würde aus jener Ziffer zugleich der Grad der durchschnittlichen Verschuldung der Bauerngüter resultiren, wenn nicht in dem berechneten Gesamtbetrage auch der städtische Häuserbesitz inbegriffen wäre. Eine Ausscheidung des letzteren ist aber unmöglich, weil die Grenze zwischen städtischen und ländlichen Wohnsitzen nicht scharf gezogen werden kann, und sehr häufig landwirthschaftlich benutzte Liegenschaften auch mit städtischen Gebäulichkeiten verbunden und dann auch mit Einschluß derselben verpfändet sind. Immerhin ist man berechtigt zu vermuthen, daß die Grundverschuldung sich wenigstens annähernd gleichmäßig auf beide Besitzeskategorien vertheile, und daher auch auf den bäuerlichen Gütern die ermittelte bedeutende Schuldenlast von circa 50 % des Werthes derselben hafte.

Die Frage, ob diese Verschuldung in den letzten 50 Jahren zugenommen habe, darf des Bestimmtesten im bejahenden Sinne beantwortet werden. Beweiskräftige directe Ermittlungen hierüber liegen freilich nicht vor, aber allgemeine Beobachtungen und Erfahrungen lassen keinen Zweifel darüber, daß die Grundschulden auch im bäuerlichen Besitze nicht bloß absolut, sondern auch relativ, im Verhältnisse zum Verkehrswerth der Liegenschaften, sich im Laufe der Zeit in einem sehr erheblichen Grade vermehrt haben. Ueber die Ursachen dieser Erscheinung hört man die verschiedensten Ansichten. Gewiß ist, daß hier mehrere Triebfedern mitgewirkt haben, von denen bald die eine, bald die andere, bald gleichzeitig mehrere von Einfluß waren. Sieht man ab von den trübren Erfahrungen der letzten Jahre, so kann nicht behauptet werden, daß der Züricher Bauer durch Elementarereignisse, Mißwachs, unglücklichen Verlauf der Handelsconjunctur zc. seit einem Menschenalter in Noth und Bedrängniß gerathen und dadurch zur Häufung von Schulden gezwungen worden sei. Zahlreicher sind die Fälle, in denen er bei Uebernahme des elterlichen Besitzthums durch die Pflicht der Abfindung von Miterben seine Liegenschaften in einem Grade belasten mußte, welcher zu dem ihm verbliebenen Betriebsfonds in einem ungünstigen Verhältnisse stand. Derartige Verhältnisse greifen um so tiefer in die ökonomischen Geschicke des Bauernstandes ein, als sie sich bei jeder Erbübertragung von Grundbesitz, bei welcher Auseinandersetzungen mit Geschwistern erfolgen müssen, wiederholen. Nicht selten waren es allerdings zweckbewusste Anlagen auf das Grundkapital, wie z. B. Meliorationen (Ent- und Bewässerungen, Herstellung von Heubergen) und Errichtung von Neubauten, welche zur Aufnahme von grundversicherten Anleihen bewogen. Die schwerwiegende Veranlassung zu der hochgradigen Schuldbelastung ist aber zweifellos auf die eigenartige Bewegung der Güterpreise in den abgelaufenen letzten beiden Jahrzehnten, insbesondere seit Ende der sechziger bis in die zweite Hälfte der siebziger Jahre, zu suchen. Damals verzeichnete die Landwirtschaft eine Periode des denkbar günstigsten Marktes, hervorgerufen durch die gewaltige, über alle Klassen verbreitete Zunahme der Consumtionsfähigkeit,

welche dem durch die exorbitant gesteigerte Unternehmungslust geschaffenen leichten Erwerb und Verdienst überall auf dem Fuße folgte. Wandte sich auch in jenen Jahren das Kapital mit Vorliebe den industriellen Gründungen zu, und war die tiefgehende Bewegung auch von einer allgemeinen Erhöhung der Arbeitslöhne begleitet, so zerschlug die Thatfache des äußerst vortheilhaften und schlanken Absatzes der landwirthschaftlichen Producte alle Bedenken hinsichtlich der Prosperität der Landbewirthschaftung. Man faßte die Conjunctur als eine dauernde auf und escomptirte die vermehrte Grundrente um so bereitwilliger mit einem höheren Güterpreise, je entgegenkommender sich das Leihkapital für Anlagen auf Grundbesitz erwies. Letzteres war aber, wie später gezeigt werden soll, im Kanton Zürich in ausgesprochenem Maße der Fall. So stieg der Begehr nach Grundstücken und Landgütern, mit ihm der Verkehrswerth für solche, man griff Meliorationsprojecte mit nie zuvor beobachteter Zuversicht auf, man erweiterte und verschönerte die ländlichen Bauten und ihre Umgebung und nahm zu alle dem fremdes Kapital zu Hilfe. Jetzt ist die Ernüchterung eingetreten: Mit dem Rückgange in den industriellen Unternehmungen sank der Lohn, mit ihm der Preis der landwirthschaftlichen Producte; die fremde Concurrnz in Erzeugnissen der Landwirthschaft nahm von Jahr zu Jahr eine drückendere Gestalt an; eine Reihe von Mißjahren — namentlich im Weinbau — kam dazu; in den Güterpreisen trat eine rückläufige Bewegung ein, indeß die Schuldenlast geblieben war. Das ist's, woran gegenwärtig mancher Bauer laborirt. Wenn man jüngst im Angesichte der großen Belastung des Bauernstandes erklärte: „der Uebel größtes sind — die Schulden“, so ist das offenbar nur so weit zutreffend, als diese Verschuldung den eben beschriebenen Verhältnissen entsprang, als voreilige und unrichtige Auffassung der Conjunctur, übereifrige Speculation, Mangel an Rechenkunst und insbesondere die Unfähigkeit des Bauern, sich den großen Unterschied in dem Wesen, den Zwecken und den Functionen des Grundkapitals und des Betriebskapitals klar zu machen, den Verkehrswerth der Liegenschaften über deren dauernden Ertragswerth hinaus ungebüßlich gesteigert haben.

Zum Glücke ist es doch nur eine kleine Minderheit der Züricher Bauern, welche unter dem Drucke einer zu hohen Preisbelastung des übernommenen Grundbesitzes leidet. Die Güter, welche schon vor Eintritt der Haussbewegung sich in festen Händen befanden, werden von dem Wechsel der Zeitlage kaum berührt, diejenigen, welche mit freiem Vermögen ihrer Besitzer erworben wurden, haben diesen eine Vermögensseinbuße gebracht, oder sie gezwungen, die Wiederekehr besserer Zeiten abzuwarten. Schwer betroffen ist nur der, welcher seinen Besitz in den letzten Jahrzehnten zu übertriebenen Preisen übernahm und zu diesem Zwecke geliehenes Kapital benutzte. Und man darf es unbedenklich aussprechen — daß unter den Bauern, welche mit ihrem ererbten Vermögen während der früheren und günstigeren Jahrzehnte wirthschafteten und von der neueren Bewegung unbeeinflusst blieben, Einfachheit der Lebensweise mit Fleiß und Umsicht verbunden, noch ein ansehnlicher Wohlstand herrscht, in ihren Händen sich nicht allein viel schuldenfreier oder doch nur wenig belasteter Grundbesitz, sondern auch active Forderungen an Dritte von bedeutendem Umfange befinden.

Zu den Hypothekargläubigern des bäuerlichen Besitzes zählt vor Allem die Züricher Kantonalbank. Dieses zur Zeit der politischen Bewegung gegen Ende

der sechziger Jahre unter finanzieller Beteiligung des Staates Zürich und unter dessen Garantie ins Leben gerufene Institut dient dem Grundschuldverkehr in hervorragender Weise. Zum Betriebe der Geschäfte in Darlehen auf Liegenschaften richtete dasselbe eine besondere Hypothekarabtheilung ein, über welche eine von den Wechseldiscout-, Lombard- und Contocorrent-Geschäften getrennte Verwaltung und Rechnung geführt wird. Seit einer Reihe von Jahren wurden in allen Bezirken des Kantons Filialen dieser Anstalt gegründet, durch welche dieselbe auch mit dem Bauernstande in noch innigere Geschäftsbeziehungen trat und den Verkehr mit demselben vervielfältigte. Die Bank verschafft sich das über den Staatsfonds hinaus noch benötigte Kapital durch Ausgabe von Obligationen und durch Emission von unverzinslichen Noten. Jene sind allezeit gesuchte Papiere, mittelst deren der Bank die Mittel zum Betriebe auch relativ wohlfeil zufließen. Beliehen werden von ihr alle Liegenschaften bis zu 65 % des ermittelten Schätzungswertes, bei Gebäuden der Taxen des Brandkatasters. Der Zinsfuß, welchen sie für Darlehen auf Grundversicherungen fordert, schwankte seither zwischen 4—5 %, einschließlich der Spesen. Dabei verbindet sie mit dem Darlehensgeschäfte die facultative Amortisation in dem Sinne, daß jeder Bauer zu jeder Zeit Abzahlungen bis auf 10 Franken herab leisten kann, welche ihm vom Tage der Zahlung als verzinsliches Guthaben in Rechnung gebracht werden. — Der Schuldner ist der Bank gegenüber kaum der Gefahr ausgesetzt, von vorzeitiger Kündigung überrascht und dadurch der Nothwendigkeit anderweiter unvorteilhafter Abschlüsse preisgegeben zu werden, so lange er sich nur als pünktlicher Zinser bewährt. —

Nach dieser kurzen Darstellung der Aufgabe und Wirksamkeit der Bank ist es keine Frage, daß dieselbe befähigt ist, dem Realcreditverkehr in überaus fruchtbarer Weise dienstbar zu sein. Die Thatfachen entsprechen dieser Behauptung wenigstens in so fern, als die privaten Geschäfte in Hypothekenbriefen je länger je mehr an Umfang eingebüßt haben, zumal auch der Kapitalist es vorziehen mußte, statt direct mit dem Bauern zu verkehren, den einfacheren Weg des Erwerbes von Bank-Obligationen, welche als stets sichere und beliebte Papiere angesehen werden, einzuschlagen. Andererseits ist aber auch nicht zu verkennen, daß die relative Leichtigkeit, bei der Kantonalbank Kapitalien auf Liegenschaften aufzunehmen, die Lebhaftigkeit in Gütergeschäften, oft geradezu zum Nachtheil der Bewerber um Land, bedeutend gefördert hat. Ein solches Bedenken würde nur dann hinfällig, wenn eben jeder Bauer in der Lage wäre, der Versuchung Widerstand zu leisten, in dem Grade der Erleichterung des Bezuges von Anleihen die nämliche Grundrente theurer zu bezahlen, oder für ein schuldenfreies oder wenig verschuldetes Besitztum bis zur obersten Grenze der Belastungsfähigkeit Leihkapital flüssig zu machen, um mit solchem nicht bloß wirkliche, sondern auch eingebildete Bedürfnisse der Wirtschaft zu befriedigen. Es ist daher auch sehr die Frage, ob den Interessen des Realcredits durch die gewöhnlich in erste Linie gestellte Erniedrigung des Zinsfußes und die Ausdehnung der Beleihungsgrenze wirklich in so bevorzugtem Grade gedient sei, als durch eine Organisation, welche mit einer nur mäßigen Concession in dieser Richtung die planmäßige Amortisation und die Unkündbarkeit des Kapitals verbindet. — Immerhin kann man zugeben, daß die Einrichtung der Züricher Kantonalbank

dem Grundbesitz im Ganzen weit überwiegend Vortheile gebracht und von dem überhaupt noch einigermaßen bemittelten Bauern die Gefahr, in wucherische Grundcreditgeschäfte verwickelt zu werden, ein für alle Mal abgemengt hat. Wie aus diesen Mittheilungen zu ersehen, nehmen die neben dem bankmäßigen Verkehr einherlaufenden Grundschuldenverschreibungen eine nur mehr untergeordnete Stellung ein. Erheblich wird noch der Antheil an solchen sein, welche auf darleihende Gemeinden, Corporationen, Vormundschaftsverwaltungen, Stiftungen, Spar- und Leihkassen u. s. w. entfallen, und mit mäßigeren, immerhin aber nicht unbedeutenden Beträgen ist der Grundbesitz durch die eigentliche Privathypothek engagirt. —

Von einer weitgehenden anderweiten als hypothekarischen Verschuldung des Bauernstandes war bis in die neuere Zeit wenig verlautbart, und es scheint, daß diese in der That bis dahin einen Bedenken erweckenden Umfang nicht angenommen hatte. Erst seit den letzten Jahren mehren sich die Anzeichen dafür, daß das Bedürfniß nach sog. Handdarlehen vielfach hervortritt, offenbar zumeist bei den ohnedies grundverschuldeten Bauern, welchen die Ungunst der Zeitlage und die wiederholten Fehlernten es erschweren, für die Zinsen ihrer Kapitalschulden aufzukommen und obendrein ihrer Wirthschaft mit dem zu gedeihlicher Entwicklung derselben erforderlichen Mehraufwand an Betriebskapital aufzuhelfen. Wo aber die Grundversicherung aufhört, das Leihkapital heranzuziehen, oder man Bedenken trägt, eines laufenden Bedürfnisses wegen zur Errichtung einer Hypothek zu schreiten, da kann der Credit nur noch mit Hülfe des Faustpfandes oder der Bürgschaft in Anspruch genommen werden, da der eigentliche Personalcredit des Bauern, hauptsächlich in Folge mangelnder Ausweise seiner Vermögenslage durch eine geordnete Buchführung, noch wenig entwickelt ist. Die Schwierigkeiten, welchen der Grundbesitz hier begegnet, springen in die Augen. Ihnen und der leider zu oft sich wiederholenden Erfahrung, daß der Bauer sich öffentlichen Anstalten, welche seinen Bedürfnissen an Credit für laufende Geschäfte entgegenkommen könnten, aus falscher Scham ferne hält, muß es zugeschrieben werden, daß derselbe, sobald er sich in bedrängter Lage befindet, nur zu oft und zu leicht ein Opfer des im Stillen einherschleichenden Wuchers wird. Gewöhnlich zeigt sich diese Erscheinung zuerst im Viehhandel, da das Spann- und Nutzvieh diejenigen Inventarstücke sind, welche der Betrieb, um nicht ganz ins Stocken zu geraten, am Dringendsten bedarf, und daher gerade hierin die Noth am Meisten zu zweifelhaften Geschäften hindrängt. Von derartigen Vorkommnissen ist nun allerdings im Kanton gegenwärtig mehrfach die Rede. Hier beklagt man das Eindringen von gewissenlosen Viehhändlern und zu Vorschüssen jederzeit bereiten, meistens im Geheimen agirenden Geschäftsleuten — dort hält man mehr als sonst die Errichtung von Viehleihkassen in den Gemeinden für ein Gebot der Nothwendigkeit, um dem Uebel der Ginnistung des Wuchers zu wehren. Leider sind im Kanton noch nicht einmal Anfänge in der Gründung von ländlichen Darlehenskassen-Vereinen auf Grund der solidarischen Haftpflicht der Mitglieder gemacht, und haben die diesbezüglichen Anregungen bis jetzt keine geneigte Aufnahme finden können. Indessen ist zu erwarten, daß, wenn erst wenige Beispiele zu Stande gebracht sind, die Stimmung der Bauern eine für solche Institutionen günstige Wendung nehmen und denselben Eingang verschaffen werde. Man darf diese Zuversicht

um so mehr hegen, als der Genossenschaftsgedanke auf anderen Gebieten des Landwirthschaftsbetriebes, wie z. B. in der Molkerei, im Bezuge von Betriebsmaterial u. s. w., schon längst Anwendung gefunden hat, und als ferner die allerdings zahlreich vertretenen Spar- und Leihkassen nicht im Stande sind, die vorhandenen Bedürfnisse in einer für den Landmann gleich vortheilhaften Weise wie die ländlichen Creditvereine zu befriedigen. Es kommt dazu, daß neuerdings die kantonsrätliche Commission für die Kantonalbank den Vorschlag gemacht hat, daß in die Satzungen dieses Institutes eine Bestimmung aufgenommen werden möchte, nach welcher dieses an Gemeinden, Corporationen und Genossenschaften, wenn deren Mitglieder solidarische Haftverbindlichkeit übernehmen, Credite in laufender Rechnung eröffnet. Wird dieser Antrag, woran kaum zu zweifeln ist, genehmigt, dann wäre den ländlichen Darlehenskassen-Vereinen von vornherein eine große Erleichterung dadurch verschafft, daß sie das nöthige Kapital aus guter Quelle zu den mäßigsten Zinsbedingungen je nach Bedarf beziehen können.

Die Erbfolge im Grundbesitz vollzieht sich gemäß den Vorschriften des privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich vom Jahre 1855, dessen fünftes Buch, umfassend die Artikel 1893—2149, das Erbrecht enthält.

Alle die einschlagenden Bestimmungen durchzieht der Grundsatz der Gleichstellung der Erbinteressenten, des Ausschlusses jedes Vorrechtes auf die Erbhinterlassenschaft. Für die Zwecke der vorliegenden Darstellung kommen hauptsächlich folgende Anordnungen in Betracht:

In der Verlassenschaft des Vaters haben die Söhne vor den Töchtern das Recht, das vom Vater hinterlassene liegende Gut sammt Zubehör zu ermäßigtem Schätzungswerthe an sich zu ziehen (1895). Dieser ermäßigte Schätzungswerth wird bei landwirthschaftlichen Gütern und bei Fabriken durch einen Abzug von einem Sechstheil bis zu einem Viertel, ausnahmsweise bis zu einem Drittheil des vollen Verkehrswerthes bestimmt, und ist der gemeinen Erbmasse zu vergüten (1896). Ueberdem haben die Söhne vor den Töchtern das Vorzugsrecht, die vorhandene, zu dem übernommenen väterlichen Gewerbe gehörende fahrende Habe, als: Werkzeug, Berufsvorräthe, das auf dem ererbten Gute vorhandene Vieh u. dergl., jedoch ohne Abzug von dem Verkehrswerth, an sich zu ziehen (1897). Unter den Söhnen selbst besteht kein Vorzugsrecht (1898). — Die gemeine väterliche Erbmasse wird zu $\frac{5}{9}$ für einen Sohn und zu $\frac{4}{9}$ für eine Tochter getheilt (1902). Die gemeine mütterliche Erbmasse wird zu gleichen Theilen unter Söhne und Töchter vertheilt. Die Söhne sind aber berechtigt, das liegende Gut der Mutter gegen Ersatz seines vollen Werthes an sich zu ziehen (1904). —

Hinsichtlich der Auseinanderetzung in der Erbschaftsmasse wurde besonders bestimmt:

Jeder Erbe ist jederzeit berechtigt, Theilung der Erbschaft zu begehren, soweit diese nöthig ist, um den ihn betreffenden Theil auszuscheiden. Den übrigen Miterben steht es frei, unter sich für den unvertheilt bleibenden Bestandtheil der Verlassenschaft die Gemeinschaft fortzusetzen (2017). — In der Regel haben die Erben unter sich gleichartige Rechte auf die zur

Verlassenschaft gehörenden Vermögensstücke und können daher, soweit die Natur der Sachen es zuläßt, Anweisung derselben in natura verlangen (2018).

Den angedeuteten Grundsätzen entspricht die Einführung weitgehender Beschränkungen der Testirfreiheit, wie sich aus nachstehenden Anordnungen ergibt:

Letztwillige Verordnungen des Erblassers haben nur in so weit rechtliche Wirksamkeit, als dieselben den der erbberechtigten Familie gebührenden Pflichttheil nicht verletzen (2027). — Nur unter ganz bestimmt (im Gesetze) ausgesprochenen Voraussetzungen ist der Erblasser berechtigt, den Erben von dem Pflichttheil ganz auszuschließen (2042). — Auch nur so weit seine Testirfreiheit nicht durch den Pflichttheil beschränkt ist, kann der Testator für die ganze Verlassenschaft oder für einen Theil derselben wen er will zu seinem Erben einsetzen oder einem Erben sein Erbrecht ganz oder theilweise entziehen (ihn enterben) (2076). Ferner kann er für den Fall, daß ein gesetzlicher oder im Testamente eingesetzter Erbe sein Erbe nicht wird, einen Anderen als Erben substituiren (2077). — Endlich kann der Testator innerhalb der gesetzlichen Schranken der Testirfreiheit seinem Erben die Verpflichtung auferlegen, daß er, sei es bei Lebzeiten unter einer bestimmten Voraussetzung die Erbschaft auf einen Nacherben übertrage, oder nach seinem Tode dem Nacherben hinterlasse. Dagegen ist die Bestellung eines zweiten fideicommissarischen Nacherben hinter dem ersten unzulässig. Vorbehalten bleibt die besondere Folge in Familienstiftungen (2078). —

Ueber die Pflichttheilsrechte enthält das Gesetz folgende Bestimmungen:

Wer eheliche Nachkommen als Erben hinterläßt, darf durch seine letzte Willensordnung zu Gunsten einzelner Nachkommen gegenüber den anderen bis auf ein Fünftheil, zu Gunsten dritter Personen aber nicht mehr als einen Zehntheil der reinen Verlassenschaft verfügen, in dem Sinne, daß jedem Erben wenigstens vier Fünftheile seiner Erbquote ungeschmälert verbleiben (2028). — Ferner darf der Erblasser über nicht mehr frei verfügen als einen Viertelheil der reinen Verlassenschaft, wenn er Vater oder Mutter (2030), als einen Drittheil, wenn er Geschwister (2032), und als zwei Drittheile, wenn er Großeltern als Erben hinterläßt (2034). — Gelangt die Erbschaft an eine fernere Linie der elterlichen Parentel, so steigt das Recht der freien letztwilligen Verfügung auf die Hälfte (2033), und wenn an die erste oder zweite Linie der großelterlichen Parentelordnung, auf vier Fünftheile (2034). — Der überlebende Ehegatte ist bis auf drei Viertelheile der durch das Gesetz ihm angewiesenen rechtlichen Vortheile gegen beeinträchtigende letztwillige Verordnungen des Erblassers zu schützen (2038). —

Innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Vorschriften vollzieht sich die Erbauseinandersetzung je nach dem Einflusse der herrschenden Sitten und Gebräuchen und je nach den im concreten Falle in Betracht kommenden Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Interessenten in sehr verschiedener Weise. — Ueberwiegend wird wohl das Verfahren angetroffen, daß einer der Söhne das elterliche Gut zu der in dem Gesetze vorgesehenen ermäßigten Taxe unter der

Verpflichtung der Abfindung der miterbenden Geschwister übernimmt. Dieses Arrangement tritt namentlich dann ein, wenn ökonomisch-technische Erwägungen überzeugen, daß im Falle der Theilung des Grundbesitzes keinem der Interessenten sich die Aussicht auf Errichtung eines gedeihlichen landwirthschaftlichen Betriebes eröffnen, insbesondere das Bedürfniß zur Ausführung von Neubauten, die Zerspaltung und die unvortheilhafte Lage der einzelnen Güterstücke u. a. m. über den neu entstehenden kleinen Betriebsstellen zu große Beschwerden häufen würden. In der Regel wird dann ein solcher Ausgang auch schon durch die elterliche Fürsorge in der Ausbildung der Kinder für verschiedene Erwerbs- und Berufsrichtungen vorbereitet. — In den industriereicheren Districten dagegen, in welchen die Bedingungen für einen arbeits-intensiveren Kleinbetrieb der Landwirthschaft und für eine Verbindung desselben mit industriellem Erwerb in ausgesprochenem Grade vorhanden sind, wird häufiger von der Naturaltheilung Gebrauch gemacht. Und wenn die Interessenten in Voraussicht der Dinge sich anderen Erwerbszweigen zuwandten, oder sich im Falle der Theilung nicht einigen konnten, dann kommt Behufs der Auseinandersetzung auch wohl der Verkauf des Besitzthums im Ganzen oder in einzelnen Parzellen zur Anwendung. Selbst zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung des ererbten Gutes durch die betheiligten Geschwister wird zuweilen Zuflucht genommen, insbesondere dann, wenn weder der Verkauf, noch die Naturaltheilung, noch die Uebnahme durch den Einzelnen und dessen Belastung mit der Abfindungspflicht zu Gunsten der Uebrigen beliebt wird. Was die letztere betrifft, so begegnet man übrigens auch dem Vorkommen, daß der übernehmende Theil, um sich dieselbe zu erleichtern, schon im Beginn seiner Wirthschaft einzelne Grundstücke durch freiwillige Veräußerung abspaltet. — Wenngleich durch die obwaltenden Verhältnisse der Erbfolge nicht gerade erleichtert, kommt die Uebergabe der Reigenschaften schon bei Lebzeiten des Vaters immerhin ziemlich häufig vor. Das hierbei angewendete Verfahren vollzieht sich innerhalb der gesetzlichen Vorschriften über den Erbvertrag verschieden nach Landesitte, indessen im großen Ganzen nach den Grundsätzen der Billigkeit in einer für alle Theile zufriedenstellenden Weise. In der Regel behält sich der Erblasser freien Genuß der Wohnung und Kostverpflegung, sowie einen gewissen Baarbetrag zur Bestreitung seiner weiteren Bedürfnisse, und dann sehr oft noch die Nutzung einer bestimmten Landfläche, z. B. eines Stückes Rebberg, zum eigenen Betriebe vor.

Die große Verschiedenheit des Verfahrens bei Erbtheilung von Grundstücken und Landgütern deutet mit Bestimmtheit darauf hin, wie die Bauern sich den Forderungen der Wirthschaftslage nachgiebig erweisen und bestrebt sind, den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen, um einerseits den Gefahren einer zu weit gehenden Zerspaltung der Güter auszuweichen, andererseits die Häufung von Grundschulden in Folge der Pflicht der Abfindung von Miterben thunlichst zu verhindern.

Wenn man sich vorstellt, daß im Kanton Zürich der Befugniß zur Theilung des Grund und Bodens keinerlei Schranken angelegt sind, daß von solcher bei Erbauseinandersetzung vielfach Gebrauch gemacht wird, die Industrie und der Handel einen sehr gewichtvollen Antheil an der Beschäftigung und dem Erwerbe im Volke haben, sich mit dem Landwirthschaftsbetrieb in der mannigfaltigsten Weise vergesellschaften und den Uebergang von einer Erwerbsart zur anderen

erleichtern, daß reichliches Kapital sich für Anlagen in Grund und Boden jederzeit zur Verfügung stellt, so kann die Thatsache nicht mehr befremden, daß hier der Verkehr in Grundstücken und Landgütern ein ungemein lebhafter ist, und Wechsel des Besitzes an solchen zu den häufigsten Erscheinungen gehören. Für die Beantwortung der Frage, welcher Theil des Grund und Bodens sich in Händen befinde, die ihn verkauft, und welcher in solchen, die ihn vererbt haben, fehlen freilich genauere, aus directen Ermittlungen hervorgegangene Anhaltspunkte; immerhin ist man zu der Vermuthung berechtigt, daß wenigstens 10—20 % alles Grundeigenthumes auf dem Wege des Ankaufes in die Hände ihrer gegenwärtigen Besitzer gelangt seien. Aus Gründen, welche an anderer Stelle bereits hervorgehoben wurden, ist allerdings die Behauptung gerechtfertigt, daß sich mit der Häufigkeit des Besitzwechsels auch die Verschuldung gesteigert habe. Doch bei all' dieser Lebhaftigkeit im Güterhandel ist von einer nennenswerthen Verschiebung der Größenverhältnisse der Güter nicht die Rede. Gemerbmäßige Güterschlächtereien fanden bislang keinen Boden, wenn auch in den verkehrsreicheren Lagen hier und da ein größeres Besitzthum den Concurrenzkampf mit der Kleincultur aufgab und in Folge dessen durch Verkauf in Parzellen dieser überliefert wurde. In den weniger industriellen und dicht bevölkerten Bezirken dagegen mögen in neuerer Zeit Fälle der Vergrößerung einzelner Bauerngüter auf Kosten des kleineren Besitzstandes vorgekommen sein. Der directe Nachweis hierfür ist allerdings nicht zu erbringen, allein für den Vorgang sprechen mancherlei Symptome, vor Allem die in einzelnen Districten beobachtete Verringerung der Zunahme bzw. die Abnahme der Bevölkerung in dem Zeitraume von 1870—1880. Letztere Thatsache wird durch folgende Ergebnisse der Volkszählung bestätigt:

Nummer	Bezirke	Von der gesamten Bevölkerung sind in der Ar- production beschäftigt Procente	Einwohner im Ganzen		Bewohner per qkm		Zu- nahme	Ab- nahme
			1870	1880	1870	1880	von 1870—1880 in Procenten	
1	Zürich	14,1	73646	95254	493	632	28,2	—
2	Horgen	22,2	26930	28640	263	279	6,1	—
3	Hintweil	29,4	27637	30346	156	171	9,6	—
4	Meilen	32,2	19788	19783	260	260	—	—
5	Uster	35,3	17293	17569	156	158	1,3	—
6	Winterthur	35,5	35899	41949	142	166	16,9	—
7	Pfäffikon	36,9	18225	18051	113	111	—	1,8
8	Affoltern	42,1	12818	13038	114	117	2,6	—
9	Bülach	59,6	20682	21516	112	116	3,6	—
10	Andelfingen	66,0	17527	17475	106	106	—	—
11	Dielldorf	73,7	14341	13953	91	88	—	3,3
	Im Kanton	33,7	284786	317574	173	192	11,5	—

Leider fehlen zur Zeit noch Erhebungen darüber, welche Erwerbs- und Berufsarten zu der Verlangsamung des Anwachsens oder zu dem Rückgange der Bewohnerzahl am Meisten beigetragen haben. Es ist aber wohl nicht bloßer Zufall, daß die Erscheinung vornehmlich in denjenigen Bezirken zu Tage trat,

die überhaupt weniger dicht (117—88 Seelen pro Quadrat-Kilometer) bevölkert sind, und von deren Bewohnern ein verhältnißmäßig größerer Theil dem Betriebe der Landwirtschaft ergeben ist. Handelt es sich daher, wie man vermuthen darf, hier wirklich überwiegend um das landwirthschaftliche Element, so bleibt zur Erklärung nur Folgendes übrig: Entweder die Landwirthe vereinfachten ihren Betrieb zum Zwecke der Ersparniß an Lohnarbeit durch weitere Ausdehnung der Graswirthschaft auf Kosten des Ackerbaues, in Folge dessen die Bodencultur mehr Arbeitskräfte in andere Gewerbe entließ — oder die vorhandenen Güter vergrößerten sich auf Kosten der kleinsten Betriebsstellen; Vertreter und Angehörige der letzteren wanderten nach den Centren des großen Verkehrs, um sich industriellen Beschäftigungen zu widmen. Möglich auch, daß einzelne Kleinbauern in Folge Ueberschuldung ihren Platz räumten, und deren Gläubiger je mehrere dieser Betriebsstellen in Verwaltung nahmen. Mit allen diesen Betrachtungen steht im Einklange die gelegentlich vernommene Klage, daß manche dem bäuerlichen Stande angehörende junge Männer dahin streben, dem väterlichen Gewerbe untreu zu werden und dasselbe mit dem leichteren, lohnenderen und durch den Genuß freierer Bewegung ausgezeichneten Erwerb in Industrie und Handel zu vertauschen. Immerhin ist bemerkenswerth, daß sich diese Dinge local sehr verschieden gestaltet haben, und daß die Erscheinung, um welche es sich handelt, durchaus keine allgemein verbreitete ist.

Ueber die Bewegung der Güterpreise liegen genaue amtliche Ermittlungen vor. Dieselben erstrecken sich über den Zeitraum vom Jahre 1800 bis 1870 und stellen das Resultat der Erhebung einer sehr großen Zahl von notarialischen Grundprotokollen entnommener Verkaufspreise nach den einzelnen Jahrzehnten dar. Die Mittelpreise sind die Durchschnitte des besseren, des guten und auch des sehr geringen Landes. Ueber das Gesammtergebniß für den Kanton giebt nachfolgende Zusammenstellung näheren Aufschluß:

Nummer		Jahrzehnte							
		1801 bis 1810	1811 bis 1820	1821 bis 1830	1831 bis 1840	1841 bis 1850	1851 bis 1860	1861 bis 1870	1800 bis 1870
1	Preis der Rebberge p. ha in Franken	6383	7076	9374	6431	7104	7889	11360	—
	Procent. Vermehrung oder Verminderung	—	+ 10,9	— 9,8	+ 0,8	+ 9,5	+ 11,0	+ 43,9	+ 78,0
2	Preis der Wiesen p. ha in Franken	2540	2951	2880	2976	3259	3910	4670	—
	Procent. Vermehrung oder Verminderung	—	+ 16,1	— 2,5	+ 3,2	+ 7,0	+ 22,7	+ 19,5	+ 84,1
3	Preis des Acker- landes p. ha in Franken	2074	2618	2472	2843	3204	3926	4769	—
	Procent. Vermehrung oder Verminderung		+ 26,3	+ 5,6	+ 15,1	+ 12,7	+ 22,6	+ 21,4	+ 125,5

Aus den Einzelbeobachtungen für die verschiedenen Bezirke und Gemeinden war zu ersehen, daß die Bewegung nicht durchweg gleichmäßig erfolgte, überall locale Abweichungen vorkamen, welche sich mit dem Gesamtbilde nicht mehr decken. Die Ursachen der zeitlichen Schwankungen der Güterpreise bei einer bedeutenden Steigerung derselben in der ganzen Periode sind auf verschiedene Begebenheiten zurückzuführen, von welchen bald die eine, bald die andere, bald alle von Einfluß waren. Für die Beurtheilung des Grades der Preiszunahme muß vor Allem die verminderte Kaufkraft des Geldes in Betracht gezogen werden, in deren Berücksichtigung die reelle Steigerung sich in einem weniger auffallenden Lichte zeigt. Ebenso hat ohne Zweifel die Erniedrigung des Zinsfußes auf die Gestaltung der Preise im Sinne einer Steigerung derselben gewirkt. Im Uebrigen fällt der Schwerpunkt der Ursachen der aufsteigenden Bewegung in das Anwachsen der Grundrente hinein. Daß diese sich vermehrt haben muß, ist zweifelsfrei, wenn man in Betracht zieht, daß die industrielle Entwicklung im Kanton vom Ende der ersten und vom Beginn der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts an die gewaltigsten Fortschritte machte, daß in diese Periode die durchgreifendste Vielfältigung und Vervollkommnung der Verkehrsmittel fiel, dem allgemeinen Aufschwunge eine rasche Vermehrung der Erwerbs- und Verdienstgelegenheiten folgte, und in Folge dessen das stärkste Anwachsen der Bevölkerung stattfand. Unter diesen Begebenheiten rückte der Markt für Lebensmittel den landwirthschaftlichen Productionsstellen immer näher, das Bedürfnis an Zufuhren von Außen wurde immer größer, der Preis der Erzeugnisse stieg, und mit ihm der Preis des Bodens. Auch die oben bereits geschilderte Situation der Gewerksarbeiter nährte deren Bestreben zum Erwerb von Land, vermehrte also die Nachfrage nach diesem. Und selbst die fortschreitenden Verbesserungen am Grund und Boden, die durch sie bewirkte Steigerung des Reinertrages, kam als treibendes Moment dazu. — Wenn nun inmitten der ganzen Periode auch Erscheinungen der Verlangsamung dieser Bewegung oder selbst des Niederganges derselben beobachtet wurden, so ist zu berücksichtigen, daß der Verlauf der bedingenden Momente ein zeitlich nicht gleichmäßiger und insbesondere von Perioden der Krise nicht verschont geblieben war, und daß der Wechsel zwischen guten und schlechten Ertragsjahren und daher reichen und dürftigen Einnahmen bald zum Landlauf ermunterte, bald von solchem zurückhielt. Diese Schwankungen in der Nachfrage nach Land zeigen sich namentlich auffallend im Bereiche des Weinbaues.

Was seit dem Jahre 1870 bis heute in der Bewegung der Güterpreise sich vollzog, ist bekannt und oben bereits hervorgehoben worden.

Die Anspannung erfuhr eine nachhaltige Steigerung bis in die zweite Hälfte des abgelaufenen Jahrzehntes, erreichte ihren stärksten Grad — Vermehrung etwa um weitere 15—25 % — im Jahre 1875, um dann im Gefolge der allgemeinen und tiefgehenden gewerblichen Krisis und im Zusammenhang mit einer Reihe von unglücklichen Ernten wieder auf etwa 80—70 und weniger Procent ihrer höchsten Stufe zu fallen und damit sich derjenigen am Ende der fünfziger und am Beginne der sechziger Jahre zu nähern. — Was die Bewegung der Pachtpreise betrifft, so blieb dieselbe, wie schon an anderer Stelle bemerkt, selbstverständlich von derjenigen der Güterpreise nicht unbeeinflusst, ohne indessen mit diesen genau gleichen Schritt zu halten.

Nicht sowohl ungeachtet, als vielmehr in Folge der vielfachen äußeren Beschwerden, welche seinen Wirtschaftsbetrieb umgaben, hat der Züricher Bauer in den letzten 20 Jahren sehr bedeutende Fortschritte in der Technik des Faches gemacht, und nahmen alle Zweige des bäuerlichen Gewerbes Antheil an dieser Errungenschaft. Am Augenfälligsten traten die Verbesserungen in der Bodencultur, insbesondere auf dem Gebiete der eigentlichen Meliorationen, sodann im Maschinenwesen, in der Züchtung der Viehzucht und in der steigenden Verwendung von Kraftfutter und Hülfsdünger hervor. Letzterer äußert fast überall und vornehmlich in der Grascultur eine prägnante Wirkung, und vor Allem sind es die Phosphorsäure-Düngemittel, durch deren verständigen Gebrauch die Futter-Erträge quantitativ und qualitativ in überraschendem Grade gesteigert wurden.

Dem durchschnittlich nur geringen Umfange der Bauerngüter entspricht die vorherrschende Verwendung der Kühe als Zugthiere. In den oberen Besitzstufen werden dieselben durch die Ochsen abgelöst, und neben beiden findet man über die größeren Bauerngüter verbreitet auch das Pferd, namentlich da, wo die Wirtschaft außer den Spannviehverrichtungen für den internen Bedarf auch noch häufige Straßenfahrten, so z. B. für den Milchverkauf nach der Stadt, die regelmäßige Beifahrt von Betriebsmaterial (Bierrebern, Kohlen u.) u. a. m. zu leisten hat.

In den Einrichtungen der Feldsysteme und Fruchtfolgen begegnet man einer großen Mannigfaltigkeit. Im Berglande ist die Gras- oder Mattenwirtschaft bis herab zu der oberen Grenze des Weinbaues fast ausschließlich vertreten. Ihr entspricht der gewerbsmäßige Betrieb der Rindviehhaltung, letztere basirt auf der Milchwirtschaft und der Jungviehzucht. Der Feldbau ist je nach der Höhenlage mehr oder weniger, in den oberen Gebieten fast gänzlich zurückgedrängt. Wo er nebenbei Aufnahme findet, räumt man ihm entweder nur die sonnigeren, trocken gelegenen, nicht steilen Hänge bleibend ein, oder benutzt man ihn, um ihn mit der Grascultur in der Weise wechseln zu lassen, daß hier und da ein geeignetes Mattland aufgebrochen, einige Jahre als Ackerfeld bewirtschaftet wird, um es nach Ablauf derselben wieder als Wiese niederzulegen und an seiner Stelle ein anderes Stück Wiese in Acker umzuwandeln. In allen diesen Fällen huldigt man während der Anbaujahre thunlichst dem Principe des Fruchtwechsels, wiewohl im großen Ganzen doch der Getreidebau auf solchen Flächen überwiegt und daher auch wohl mehrere Jahre auf einander folgt. Neuerdings bemüht man sich, dem Graswuchse durch Benutzung der Anbaujahre zur Herstellung von künstlichen Klee-gras-saaten zu Hülfe zu kommen. Charakteristisch für alle diese Graswirtschaften bleibt, daß, da man den Viehdünger, namentlich in den Gegenden, in welchen keine Nebcultur oder nur wenig oder gar kein Ackerbau stattfindet, fast ausschließlich und direct wieder der Naturwiese zuzuführen pflegt, und eine ausgiebige Versorgung des Viehes mit Streu nicht zu erzielen ist — der größte Theil der Excremente der Thiere für sich aufgesammelt, durch Verdünnung mit Wasser verflüssigt und dann als „Gülle“ aufgebracht wird. Neben den Erträgen von den Wiesen, welche in der Viehhaltung ihre Verwerthung finden, bilden diejenigen aus dem Obste einen ansehnlichen Bestandtheil (oft $\frac{2}{5}$ — $\frac{3}{5}$) des Einnahme-Budgets der Grasbauern, und findet man demgemäß die Matten fast ohne Ausnahme reich mit Obstbäumen

besezt, deren Nutzung sich noch sehr gut mit derjenigen des Bodens auf Gras verträgt.

Wesentlich verschieden hiervon gestalten sich die Feldeintheilungen und Rotationen im Hügel- oder Flachlande. Abgesehen von den Districten, in welchen sich Uebergangsformen von der Gras- zur Ackerwirthschaft vorfinden, ist dort das übrigen mit guten Thalwiesen noch reichlich ausgestattete Land überwiegend dem eigentlichen Feldbaubetrieb gewidmet, innerhalb dessen Getreide, Hackfrüchte, Hülsenfrüchte mit der Cultur von Feldfutterpflanzen, z. B. Klee, Klee gras, Luzerne, Esparsette, und selbst auch Grasland, abwechseln. Die Fruchtfolgen sind hier fast durchweg aus der alten Dreifelderwirthschaft hervorgegangen und stellen sich gegenwärtig meistens als verbesserte und veredelte Formen derselben dar. Die Modificationen des ursprünglichen Systems gehen aber zum Theil so weit, daß sich von diesem oft kaum mehr Spuren erkennen lassen, und der Grundton der modernen, mehr oder weniger zu freien Betriebsformen umgeschaffenen Einrichtungen sich vielfach den Anforderungen des Fruchtwechsels angepaßt hat. Insbesondere wurde dies auch ermöglicht durch Aufnahme eines starken Stoppelgewächsbaues, in welchem die bekannte Weißrübe eine wichtige Rolle spielt. In einem sehr großen Theile dieses Landstriches ist endlich noch die Nebcultur neben der Acker- und Wiesenwirthschaft stark vertreten, und bildet dieselbe in einzelnen Districten den Hauptgegenstand der Arbeiten und Sorgen des Landmannes und eine bevorzugte Quelle seines Erwerbes.

Den allgemeinen Erfahrungen über die Einrichtungen und Erfolge des größeren Betriebes im Verhältniß zu dem kleinen entsprechen die thatsächlichen Zustände im Kanton vollständig. Sieht man ab von denjenigen kleinen Haushaltungen, in welchen die Landwirthschaft in Verbindung mit anderen Erwerbsarten betrieben wird und nur als eine Gelegenheit zu Nebenverdiensten anzusehen ist, Vorkommnisse, deren Beurtheilung unter besondere Gesichtspunkte fällt, so muß zugestanden werden, daß diejenigen Oekonomieen, deren geringer Umfang die Heranziehung der fremden, der Mietharbeit nicht oder nur in sehr geringem Grade erfordert in Bezug auf den Reinertrag aus ihren Liegenschaften im großen Ganzen einen Vorsprung haben, wenigstens allemal in so weit, als intelligente, fleißige und gewandte Unternehmer an ihrer Spitze stehen und es denselben auch nicht an Mitteln gebricht, ihren Betrieb in ausreichender Weise mit sachlichem Betriebsfonds zu versorgen. Ihnen gegenüber hat hier zu Lande der größere Landwirth, hauptsächlich in Folge der hohen Arbeitslöhne und der weit getriebenen Bedürfnisse der Lohnarbeiter, einen schweren Stand. Wo sich dieses Verhältniß umkehrt, und solche Fälle sind allerdings zu verzeichnen, da ist der Grund der Ueberlegenheit der größeren Besitzer in spezifischer Unternehmerqualität, in günstiger Vermögenslage, in der Beherrschung der Verhältnisse durch Steigerung der Kapitalintensität des Betriebes, und namentlich in größerer Gewandtheit in der Benutzung der Coniunctur zu suchen. Es geht hieraus allerdings zugleich hervor, daß beide Besitzestufen nicht absolut vergleichbar sind. Gleichwohl kann man an eine verhältnißmäßig günstigere Position der kleineren Wirthschaften glauben, und steht auch mit dieser Auffassung die Thatsache in Einklang, daß die Zahl der größeren Güter bislang sehr zurückgetreten ist, und im Allgemeinen der Drang zur Verkleinerung ein vorherrschender war. — Aus den Getreideverkäufen im Besonderen läßt sich unter den

Verhältnissen des Kantons ein Kriterium für die Bedeutung der verschiedenen Besitzesgrößen nicht herleiten, da der Körnerbau auf der ganzen Linie bereits auf einen so bescheidenen Umfang reducirt worden ist, daß der Landwirth nur noch sehr wenige sind, welche Getreide über ihren eigenen Bedarf zu Markt bringen.

Der Züricher Bauer ist nicht im Falle, das Bedürfniß der Kantonsbevölkerung an Lebensmitteln zu befriedigen. Genau nachweisbar ist das zwar nicht, weil in Folge der Zolleinigung der Schweizer Kantone die Bewegung des Handels über die Grenzen der einzelnen Gebiete nicht mehr verfolgt werden kann. Aber es rechtfertigt sich jene Behauptung durch die Thatfache, daß die Schweiz im Ganzen einen bedeutenden, zur Zeit auf 200 Millionen Franken berechneten Ueberschußimport an den dringendst nothwendigen Lebensmitteln hat, daß an demselben alle Producte mit Ausnahme des Käses, der condensirten Milch und des Obstes Antheil haben, und daß, was für die Schweiz im Ganzen gilt, in bevorzugtem Grade wohl von dem Kanton Zürich gelten muß, weil er zu den industriereichsten und dichtestbevölkerten der Eidgenossenschaft gehört. Der Züricher Bauer ist in erster Linie Milch- und Weinproducent; Milch, werde sie direct an die Consumenten verkauft oder in der Sennerei verwerthet, und Wein sind die hauptsächlichsten Artikel, welche ihm baare Einnahmen bringen; ihnen folgt zunächst das Obst bezw. der aus solchem bereitete Most und das Dürrobst, dann das Mastvieh; in den Berggegenden nimmt die Aufzucht von Jungvieh als Quelle des Erlöses eine wichtige Stelle ein, und in der innersten, an die Stadt anschließenden Zone sind unter den verkäuflichen Producten auch die Gemüße vertreten. Das ist Alles! —

Eigentlich landwirthschaftliche Nebengewerbe sind im bäuerlichen Betriebe nur sparsam vertreten. Das vornehmste Geschäft dieser Art ist die Molkerei, hier zu Lande, wie in der übrigen Schweiz, nur genossenschaftlich eingerichtet. Daneben figurirt die Bereitung von Trauben- und Obstwein und von Dürrobst. Vielfach tauchen auch Brennereien auf. Dieselben dienen gewöhnlich dazu, die vergohrenen Rückstände der Weinbereitung, die Trester, auf Branntwein auszubenten. Die einzelnen Etablissements haben aber nur einen äußerst bescheidenen Umfang. Derartigen Anlagen stellten sich dann, insbesondere im Laufe der letzten Jahre, noch Brennereien an die Seite, welche, mehr auf Futtergewinnung abzielend, vorzugsweise Mais verarbeiten, da diese Frucht hier relativ wohlfeil, zum Theil direct aus Oesterreich-Ungarn, zum Theil aus Italien via Gotthard, bezogen werden kann. Aber auch diese Einrichtungen werden, den Besitzverhältnissen entsprechend, nur in kleinem Maßstabe getroffen, und zu Genossenschaftsbrennereien wollte es bis jetzt, ungeachtet mehrfacher Anregungen, nicht kommen. Was sonst noch von Nebengewerben eingeführt ward, z. B. Müllerei, Ziegelei, Torfstich u. a. m., trägt einen zu wenig landwirthschaftlichen Charakter, um hier eine weitere Erörterung beanspruchen zu können.

Von weitergreifender Bedeutung für die kleinsten Betriebsstellen sind dagegen die im Allgemeinen vielfach und reichlich gebotenen Gelegenheiten zu Nebenerwerb durch Handarbeit außerhalb der Landwirthschaft. So beschäftigt die Wald- und Holzarbeit namentlich im Winter viele Hände, gerade in dem Stande der kleinen Besitzer; auch die Uebernahme von Frachtfuhren für die verschiedensten Zwecke, so z. B. für öffentliche Bauten, eröffnet Manchem eine lohnende Quelle für Nebenverdienst; dasselbe ist der Fall mit den Arbeiten

in den Torfmooren; hier und da greift auch der Betrieb von Handelsgeschäften, z. B. in Brennmaterial, Kunstdünger etc., fördernd ein in die ökonomische Lage der Bauern. Vor Allem aber ist es die fast in allen Bezirken ausgebreitete, die verschiedensten Branchen vertretende Textilindustrie, welche es einer großen Zahl auch von kleinbäuerlichen Familien ermöglicht, ihr Einkommen, sei es durch Betheiligung von Angehörigen an der Fabrikarbeit, sei es durch gewissenhafte Zurathehaltung und Eintheilung der von den landwirthschaftlichen Verrichtungen nicht vollständig in Anspruch genommenen Zeit zum Zwecke der Beschäftigung mit häuslich-industriellen Arbeiten, in ansehnlicher Weise zu vermehren.

Auß der oben mitgetheilten Uebersicht über die Bewegung der Bevölkerung im Kanton Zürich ist ersichtlich, daß diese während des abgelaufenen Decenniums, ungeachtet des Rückganges in einzelnen Bezirken, immer noch in einer lebhaften Zunahme begriffen war. Dem entspricht auch das Zählungsergebniß für die entlegeneren Perioden. Da die Schweiz im Mittel pro Jahrzehnt einen Bevölkerungszuwachs von etwa 6,66 % verzeichnet, so ragt der Kanton Zürich mit 11,5 % weit über den Durchschnitt hervor. Dieses Zuwachsverhältniß wird sich voraussichtlich in Zukunft kaum vermindern, da es durch die Vielfältigung der Verkehrsverbindungen nach Außen begünstigt wird, und die Einwanderung von kantonsfremden Schweizern und von Ausländern, eben wegen der für Begründung neuer Erwerbsstellen sehr geeigneten Lage des Züricher Gebietes, in mindestens gleichem Umfange wie in der Mitte des abgelaufenen Jahrzehntes immer noch fortbauert.

Die Zahl der Kinder hält ein durchaus mittleres Verhältniß inne. Von der Schweiz wurde seither angegeben, daß im Durchschnitt jährlich auf 100 Einwohner drei lebend geborene Kinder treffen, ein Vorkommen, welches ziemlich genau dem Mittel für die verschiedenen Länder unseres Erdtheils entspricht. Dasselbe deckt sich aber nahezu vollständig mit demjenigen für den Kanton Zürich. Auch im Jahre 1880 wurde dies beobachtet, da man auf 317 574 Bewohner im Ganzen 9508 lebend geborene Kinder, also fast 3 % zählte. — In Bezug auf Kindersterblichkeit liegen ebenfalls keine auffallenden Erscheinungen vor. Im Jahre 1880 kamen auf die Lebendgeborenen im ersten Lebensjahre 18,5 % Sterbfälle, ein Verhältniß, welches nach Dr. G. Mayr's Ermittlungen einem Durchschnitte der in den verschiedenen europäischen Staaten gesammelten Erfahrungen ziemlich nahe kommen dürfte. In beiden Beziehungen darf aber des Gesamtergebnisses für den Kanton auch auf die ländliche Bevölkerung angewendet werden, da dasselbe von demjenigen der industriellsten und volkreichsten Bezirke (Bezirk Zürich z. B.: 3,3 bezw. 19,9 %) nicht erheblich differirt. Und auch hinsichtlich der Ehen gelangte die Statistik des Kantons Zürich zu keinen außergewöhnlichen Ergebnissen; insbesondere gilt das von dem Alter der Eheschließenden, welches im großen Ganzen als normal angesehen werden muß.

Ueber die Lebenshaltung der Landwirthschaft treibenden Bewohner vernimmt man verschiedene Auffassungen. Es ist dies erklärlich, weil die Statistik hierüber keine Aufschlüsse geben kann, die Einrichtungen je nach der Vertikalität sehr von einander abweichen, daher aber auch das Bild, welches der Einzelne sich in je einem engeren Kreise von directen Beobachtungen entwirft, den Zustand nicht erschöpft und nicht gestattet, auf das große Ganze zu schließen. Als feststehend darf man annehmen, daß der Züricher Bauer angestrengt arbeitet, nicht allein weil ihn die Lage dazu zwingt, sondern auch weil Arbeits-

trieb und Arbeitsfreudigkeit, ein hoher Grad von Unternehmungssinn zu seinen ausgeprägten Charakterzügen gehören. Dabei documentirt er Nüchternheit und Einfachheit in allen seinen Einrichtungen. Im Allgemeinen lebt der Bauer ziemlich gut; seinen häuslichen Verhältnissen weiß er eine gewisse Behaglichkeit zu geben. Die Wohnungen sind zwar einfach, aber freundlich ausgestattet, hell und reinlich, außen oft geschmackvoll verputzt, wenn irgend möglich mit einem hübschen Garten umgeben, in welchem der Pflege der Blumen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird; in der Kleidung meidet er jeden an städtische Gewohnheiten erinnernden Schnitt, jede auffallende Farbe, in der Wahl der Stoffe aber pflegt er den Bedürfnissen der Jahreszeit strenge Rechnung zu tragen; und was die Ernährung betrifft, so muß zugegeben werden, daß sie im Ganzen eine genügende, auch an Abwechslungen reiche, nicht aber daß mit dieser Eigenschaft derselben auch immer die beste Oekonomie verbunden ist. Es kann gewiß keine geschickte Rechnung sein, wenn man, wie dies im Kanton Zürich häufig geschieht, in dem Verpflegungssat der Landarbeiter den Kartoffeln, dem Reis, dem Kaffee, dem Obstmoste u. dgl. ein großes Vorrecht einräumt und dagegen den Genuß der Milch, des Käses, der Butter, des Fleisches und der Hülsenfrüchte zu sehr zurücktreten läßt. In dieser Hinsicht wird immer noch vielfach gefehlt, zum handgreiflichen Nachtheil der Arbeitskraft und der Körperfrische. Man hält in manchen Kreisen den Züricher Bauer und Landarbeiter für eine normale Erscheinung körperlicher Verfassung. Vor dem Fabrikarbeiter hat er unzweifelhaft größere Widerstandskraft und Ausdauer in der Arbeit voraus, dagegen ist zu bestreiten, daß er sich im Allgemeinen der straffen Haltung und der Beweglichkeit erfreue, deren er zur leichten Bewältigung seiner schweren Berufsaufgaben bedarf. Dieser Mangel aber hat seinen Grund zum nicht geringsten Theile in den qualitativ ungünstigen Verhältnissen seiner Ernährung. —

Am Schlusse seines Berichtes angelangt, drängt es den Verfasser, noch des gesammten Eindruckes Erwähnung zu thun, welchen die Beobachtung der Züricher landwirthschaftlichen Verhältnisse seither bei ihm hinterlassen hat, um einem Gedanken Ausdruck zu geben, in dessen Verwirklichung er die Grundlagen dauernd erspriesslichen Gedeihens der bäuerlichen Wirthschaften erblickt.

Das Bild der vorhandenen Zustände wechselt in seinen Farbentönen. Fast Schritt auf Schritt findet man, daß die unzweifelhaften Lichtseiten desselben von trüben Partien umgeben sind. Auch im Züricher Kanton zeigen sich — obwohl die Verhältnisse im Ganzen sich keineswegs zu einem Nothstande gestaltet haben — Symptome für die neuerdings in vielen älteren Culturländern wahrgenommene Erscheinung, daß die Pfade uneben und verdüstert sind, auf welche der Wechsel der Zeitlage die Landwirthschaft geführt hat. Aber die Ursachen dieses Geschehens sind nur zum Theil bleibend wirkende, zum Theil solche, welche schon mit dem Wiedereintritt einer Reihe guter Ernten und mit dem zu erhoffenden Wiederaufleben des allgemeinen Geschäftsverkehrs hinfallen werden.

Dauernde Uebelstände können in ungünstigen Außenverhältnissen, z. B. dem Einflusse der fremden Concurrnz, schädigenden Maßregeln der Zollpolitik der Nachbarländer u. a. m. beruhen, oder aber in dem verhältnißmäßigen Zurückbleiben der Leistungsfähigkeit der Landwirththe ihren Grund haben.

Der Schweizer Bauer hat keine Aussicht, einer Erleichterung seiner Lage durch Einführung von Schutzzöllen auf landwirthschaftliche Producte theilhaftig

zu werden; an den für ihn theilweise recht ungünstigen Handelsverträgen vermag er nicht zu rütteln; im Bezuge von Rohstoffen für seine Productionszwecke ist er durch die Tarife noch mehrfach beengt; was ihm hierin gebricht, darf er indessen hoffen, zu erreichen; die Grundschuldenlast nimmt ihm Niemand ab; auch ist nicht zu erwarten, daß die herrschende Rechtsanschauung eine allmähliche Entschuldung des Grundbesitzes jemals durch eine anderweite gesetzliche Regelung der Erbfolge begünstigen werde.

Solchen permanenten Erschwernissen gegenüber giebt es in der Hauptsache nur einen Weg zur Abhilfe; es ist der der Kräftigung von Innen heraus, der persönlichen Anstrengung der Landwirthe selber, zu dem Zwecke der Erklümmung höherer Grade der Befähigung, sich geschraubteren Bedingungen anzupassen und auch im Kampfe mit Widerwärtigkeiten erfolgreich obzuliegen der Kunst: billig zu produciren. Das kann der Landmann aber nur und allein durch Stärkung der productiven Fonds, und zwar — durch die Steigerung seiner Qualification als Unternehmer und durch die Verfügung über reichliches Betriebskapital.

Die Züricher Vorbereitungschulen sind gut; der Bauer ist fleißig — was diesem fehlt, das ist die Fähigkeit der Beherrschung der ökonomischen Grundlagen seines Faches, die Kenntniß und Uebung, um sein Gewerbe, wie es die Verhältnisse gebieterisch erfordern, noch intensiver als seither, und industriell einzurichten und zu betreiben und den Geschäftsgang rechnerisch scharf zu verfolgen. In dem Mangel an diesen Erfordernissen liegt zum nicht geringen Theile die Ursache der über manchen bäuerlichen Betrieb hereingebrochenen Bedrängniß.

Andererseits bedarf der Bauer auch der Hilfsmittel, um sich alle Betriebsmaterialien leicht, sicher und wohlfeil zu erwerben und die Umsatzproducte möglichst vortheilhaft zu verwertthen. Auf diesem Gebiete muß er nothgedrungen Organisationen schaffen, welche die sinkender und schwachen Einzelkräfte durch Zusammenfassen derselben im Widerstande gegen die sie umgebenden Beschwerden und Gefahren aufrichten und stärken. Das kann er aber nur, wenn er sich mit seines Gleichen verbindet zur Beschaffung billigen Betriebskapitales und billiger Rohstoffe und zur höchsten Verwerthung seiner Producte.

Tüchtige Schulung — insonderheit in der Oekonomie des Faches — und **praktische Ausprägung des Genossenschaftsgedankens**, das ist, was vor Allem noth thut. — Dem Staate muß es sodann obliegen, neben den allgemeinen Maßregeln der Förderung der Landwirthschaft insbesondere der Verfahren einer zweckmäßigeren Feldeintheilung und der Lösung der noch rückständigen Aufgaben von Landesmeliorationen durch die Gesetzgebung, durch Gewährung technischer Beirathes und durch directe Unterstützung zu Hilfe zu kommen, um dadurch die wichtigste Grundlage für eine vollständige Ausschließung der natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen dauernd ergiebig Benutzung des Bodens zu schaffen. — Erst wenn in diesen Richtungen genügen gesorgt ist, haben auch alle Specialfragen und =Aufgaben der fortschreitend Technik des Betriebes Aussicht auf eine glückliche Lösung. —